This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1164

Int 24.1

Rec. Dec. 27, 1850.

Diplomatiſches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geſchichte.

Einundzwanzigſter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom fünfzehnten Band der Neueſten Staats-Akten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Vingt-unième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1830.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Fünfzehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Seite

1829. 16. Mai. — Schreiben des französischen Fregattenkapitäns Picard an den Seeminister Carlos de Alvear von Buenos-Ayres. 299

1829. 17. Mai. — Antwort des Seeministers hierauf. 299

1829. 22. Mai. — Bekanntmachung des Seeministers, die Beschlagnahme der Kriegsschiffe der Republik durch die französische Flotte betreffend. 298

1829. 20. Junius. — Dekret in Betreff der malouinischen und der dem Kap Horn nahe liegenden Inseln. . . 300

Aktenstücke über die vorigen revolutionären Vorfälle bis Junius 1829. (Fortsetzung.)

1829. 24. Junius. — Uebereinkunft zwischen dem General Juan Lavalle und dem Generalkommandanten der Landbezirke, geschlossen zu Canuelas. 301

1829. 25. Junius. — Proklamation des Generals Lavalle in Folge der voranstehenden Uebereinkunft. 303

Columbien.

1828. 18. Novbr. — Dekret Bolivars, die Einfuhr spanischer Güter unter neutraler Flagge in die Häfen von Columbien betreffend. 303

1828. 23. Dec. — Dekret Bolivars, die Bestätigung der columbischen Staatsschuld betreffend. 305

1828. 24. Dec. — Dekret Bolivars, die Zusammenberufung eines konstituirenden Kongresses. 306

Aktenstücke die zwischen Columbien und Peru nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend.

1829. 3. April. — Proklamation Bolivars an die Columbier; erlassen im Hauptquartier Quito. 307

1829. 18. Mai. — Schreiben des Staatssekretärs des Befreyers von Columbien an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru, Manuel-Vidaure. 308

Deutscher-Bund.

1829. 25. Juni. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld. 314

Frankreich.

Verhältnisse mit Brasilien. Siehe Brasilien.

Seite

Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 10. (22.) April. — Dekret des Präsidenten von Griechenland, die Organisirung des Seetribunals betreffend; erlassen am Bord der Fregatte Hellas vor Lepanto. . . 240

1829. 1. (13.) Mai. — Dekret des Präsidenten, den Elementarunterricht der griechischen Truppen betreffend; erlassen zu Aegina. 241

1829. 28. Mai. — Dekret des Präsidenten wegen Zusammenberufung des griechischen Nationalkongresses. . 242

1829. 28. Mai. — Zirkulare an die außerordentlichen Kommissäre und provisorischen Gouverneure. . . . 243

1829. 14. Juni. — Vollmacht und Instruktion der Provinz Korinth für ihre zur vierten Nationalversammlung gewählten Repräsentanten. 245

Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 26. April. — Dekrete der griechischen Regierung die angeordnete Küstenblokade betreffend. 246

1829. 2. Mai. — Kapitulation von Missolunghi. . . 248

1829. 9. bis 22. Juni. — Berichte über verschiedene Kriegsvorfälle in diesem Zeitraum. 250

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827, zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. Fortsetzung.

1829. 18 Mai. — Note des Hrn. E. Dawkins, Residenten Sr. großbritannischen Majestät bei der provisorischen Regierung Griechenlands, zu Aegina an Se. Exzellenz den Hrn. Präsidenten J. A. Capodistrias, bei Uebersendung des Protokolls vom 22. März. 161

1829. 11. (23.) Mai. — Antwort der griechischen Regierung auf die voranstehende Note. 162

1829. Junius. — Bekanntmachung an den englischen Handelsstand, die von der griechischen Regierung erlassenen Blokadedekrete betreffend. 254

Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend.

1829. 23. Juli. — Rede des Präsidenten bei Eröffnung der Nationalversammlung in Argos am vorbemeldten Tage. 255

Seite

1829. 16. Mai. — Schreiben des französischen Fregattenkapitäns Picard an den Seeminister Carlos de Alvear von Buenos-Ayres. 299

1829. 17. Mai. — Antwort des Seeministers hierauf. 299

1829. 22. Mai. — Bekanntmachung des Seeministers, die Beschlagnahme der Kriegsschiffe der Republik durch die französische Flotte betreffend. 298

1829. 20. Junius. — Dekret in Betreff der malouinischen und der dem Kap Horn nahe liegenden Inseln. . . 300

Aktenstücke über die dortigen revolutionairen Vorfälle bis Junius 1829. (Fortsetzung.)

1829. 24. Junius. — Uebereinkunft zwischen dem General Juan Lavalle und dem Generalkommandanten der Landbezirke, geschlossen zu Canuelas. 301

1829. 25. Junius. — Proklamation des Generals Lavalle in Folge der voranstehenden Uebereinkunft. 303

Columbien.

1828. 18. Novbr. — Dekret Bolivars, die Einfuhr spanischer Güter unter neutraler Flagge in die Häfen von Columbien betreffend. 303

1828. 23. Dec. — Dekret Bolivars, die Bestätigung der columbischen Staatsschuld betreffend. 305

1828. 24. Dec. — Dekret Bolivars, die Zusammenberufung eines konstituirenden Kongresses. 306

Aktenstücke die zwischen Columbien und Peru nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend.

1829. 3. April. — Proklamation Bolivars an die Columbier; erlassen im Hauptquartier Quito. 307

1829. 18. Mai. — Schreiben des Staatssekretärs des Befreyers von Columbien an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru, Manuel-Vidaure. 308

Deutscher-Bund.

1829. 25. Juni. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kampagnie zu Elberfeld. 314

Frankreich.

Verhältnisse mit Brasilien. Siehe Brasilien.

Seite

Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 10. (22.) April. — Dekret des Präsidenten von Griechenland, die Organisirung des Seetribunals betreffend; erlassen am Bord der Fregatte Hellas vor Lepanto. . . 240

1829. 1. (13.) Mai. — Dekret des Präsidenten, den Elementarunterricht der griechischen Truppen betreffend; erlassen zu Aegina. 241

1829. 28. Mai. — Dekret des Präsidenten wegen Zusammenberufung des griechischen Nationalkongresses. . 242

1829. 28. Mai. — Zirkulare an die außerordentlichen Kommissäre und provisorischen Gouverneure. . . . 243

1829. 14. Juni. — Vollmacht und Instruktion der Provinz Korinth für ihre zur vierten Nationalversammlung gewählten Repräsentanten. 245

Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 26. April. — Dekrete der griechischen Regierung die angeordnete Küstenblokade betreffend. 246

1829. 2. Mai. — Kapitulation von Missolunghi. . . 248

1829. 9. bis 22. Juni. — Berichte über verschiedene Kriegsvorfälle in diesem Zeitraum. 250

Aktenstücke, den am 6. Juli 1827, zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. Fortsetzung.

1829. 18 Mai. — Note des Hrn. E. Dawkins, Residenten Sr. großbritannischen Majestät bei der provisorischen Regierung Griechenlands, zu Aegina an Se. Exzellenz den Hrn. Präsidenten J. A. Capodistrias, bei Uebersendung des Protokolls vom 22. März. 161

1829. 11. (23.) Mai. — Antwort der griechischen Regierung auf die voranstehende Note. 162

1829. Junius. — Bekanntmachung an den englischen Handelsstand, die von der griechischen Regierung erlassenen Blokadedekrete betreffend. 254

Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend.

1829. 23. Juli. — Rede des Präsidenten bei Eröffnung der Nationalversammlung in Argos am vorbemeldten Tage. 255

Seite

1829. 23. Juli. — Darstellung des Zustandes Griechenlands. 256

1829. 24. Juli. — Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland, die Ernennung ihres Vizepräsidenten und der Sekretäre betreffend. . . 323

1829. 24. Juli. — Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland beim Beginnen ihrer Arbeiten. 324

1829. 26. Juli. — Antwort des Präsidenten auf erstere Adresse. 323

1829. 26. Juli. — Antwort des Präsidenten auf letztere Adresse. 325

1829. 3. Aug. — Fernere Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland. 326

Großbritannien.

1829. 13. Jan. — Verordnung des brittischen Vizeadmirals C. E. Fleeming, Oberbefehlshaber der Station bei der Insel Jamaica. Am Bord des Druid, im Hafen der Insel Nassau (Bahama.) 159

1829. 13. März. — Königliche Verordnung, die Gleichstellung der Einwohner afrikanischer Abkunft auf der Insel Trinidad mit jenen europäischer Abkunft betreffend. . 166

1829. 6. April. — Proklamation des Gouverneurs von St. Lucia, Sir David Stewarts, den nämlichen Gegenstand betreffend. 167

Aktenstücke, die Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1829 betreffend. (Fortsetzung.)

1829. 24. Juni. — Rede bei Prorogirung des Parlaments. 157

Aktenstücke, die Verhältnisse Großbritanniens zu Portugal betreffend. Von dem brittischen Ministerium am 19. Juni 1829 den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt. Siehe Portugal.

Hannover.

Verhältnisse mit Braunschweig. Siehe Braunschweig.

Kirchenstaat.

Siehe Rom.

Mexico.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend.

1829. 17. Juni. — Proklamation des Generalkapitäns der Insel Cuba an die Mexicaner. 289

Seite

1829. Juli. — Proklamation des Befehlshabers der spanischen Invasionsarmee an die gegen Mexico bestimmte Expedition bei der Abfahrt von Havannah. 293

1829. Juli. — Proklamation Ebendesselben an die Mexicaner. 294

1829. Juli. — Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexico, Generals Guerrero, an die Bewohner der Provinz Yucatan. 295

Niederland.

1828. 16. Aug. — Uebereinkunft zwischen der königlich niederländischen und der königlich preußischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. . 270

Nordamerika.
(Vereinigte Staaten von Nordamerika.)

1829. 23. März. — Adresse des Präsidenten an die Creek-Indianer. 315

1829. 3. Juni. — Kundmachung des Präsidenten, die vollkommene Gleichstellung der österreichischen Schiffe mit den einheimischen in den Häfen der Vereinigten Staaten betreffend. 311

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Preußen. Siehe Preußen.

Oesterreich.

1829. 3. bis 7. Juni. — Bericht über die Irrungen zwischen Oesterreich und Marokko, und den Angriff der österreichischen Marine auf die Stadt Larasch in vorbemeldten Tagen. 168

Verhältnisse mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Siehe Nordamerika.

Osmanisches Reich.

Aktenstücke, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland betreffend. (Fortsetzung.) Siehe Rußland.

Persien.

1829. 22. Aug. — Anrede des persischen Prinzen Chosrew-Mirza bei seiner Antrittsaudienz am vorbemeldten Tage an den Kaiser Nicolaus von Rußland, nebst Antwort des Vizekanzlers im Namen des Kaisers. 403

Seite

Peru.

Aktenstücke, die mit Columbien nach dem Friedensvertrage von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend. Siehe Columbien.

Polen.

1829. 24. Mai. — Vollständige Beschreibung der an diesem Tage in Warschau stattgehabten Krönungsfeyer. . 414

Portugal.

Aktenstücke, die Verhältnisse Großbritanniens zu Portugal betreffend. Von dem brittischen Ministerium am 19. Juni 1829 den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt.

1826. 30. April. — Depesche Sir Charles Stuart aus Rio de Janeiro an Hrn. Canning. 26

1826. 30. April. — Fernere Depesche Ebendesselben an Ebendenselben. 27

1826. 1. Mai. — Weitere Depesche Ebendesselben an Hrn. Canning. 39

1826. 2. Mai. — Vollmacht des Kaisers von Brasilien an Sir Charles Stuart. 30

1826. 8. Mai. — Note des Vicounde de Inhambupe an Sir Charles Stuart. 37

1826. 8. Mai. — Depesche des Sir Charles Stuart an Hrn. Canning. 37

1826. 28. Juni. — Auszug einer Depesche Hrn. Cannings an Sir A'Court in Lissabon. 26

1826. 12. Juli. — Depesche Hrn. Cannings an Sir Charles Stuart. 31

1826. 12. Juli. — Depesche Ebendesselben an Sir W. A'Court. 33

1826. 15. Juli. — Depesche von Sir Charles Stuart an Hrn. Canning aus Lissabon. 39

1826. 17. Juli. — Depesche des Lezteren an Ersteren. 33

1826. 19. Juli. — Fernere Depesche Ebendesselben an Ebendenselben. 34

1826. 22. Juli. — Weitere Depesche Ebendesselben an Ebendenselben. 34

1826. 22. Juli. — Depesche von Hrn. Canning an Sir Charles Stuart. 36

1826. 29. Juli. — Depesche von Sir W. A'Court an Hrn. Canning. 41

1826. 14. Aug. — Fernere Depesche Ebendesselben an Ebendenselben. 41

1827. 3. Juli. — Dekret Sr. Maj. des Kaisers Don

Seite

Pedro an Se. königliche Hoheit Monseigneur den Infanten Don Miguel. 48

1827. 3. Juli. — Schreiben des Kaisers Don Pedro an Se. königl. Hoheit den Infanten Don Miguel. . . . 48

1827. 3. Juli. — Erlaß des Kaisers Don Pedro an Se. großbritannische Majestät. 49

1827. 3. Juli. — Schreiben Ebendesselben an Se. kaiserlich königlich apostolische Majestät den Kaiser von Oesterreich. 49

1827. 19. Sept. — Erlaß des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien zu Wien, Marquis von Rezende, an den k. k. österreichischen Hof- und Staatskanzler Hrn. Fürsten von Metternich. 47

1827. 18. Okt. — Konferenzprotokoll zu Wien am vorbemeldten Tage aufgenommen. 43

1827. 18. Okt. — Depesche des Fürsten von Metternich an den k. k. österreichischen Botschafter am Londoner Hofe Fürsten von Esterhazy. 50

1827. 19. Okt. — Schreiben Sr. königlichen Hoheit des Infanten Don Miguel an Se. Maj. den Kaiser von Brasilien, aus Wien. 64

1827. 19. Okt. — Schreiben Ebendesselben an Ihre königliche Hoheit die Frau Infantin Regentin von Portugal. . 64

1827. 19. Okt. — Erlaß Ebendesselben an Se. Majestät den König von Großbritannien. 66

1827. 20. Okt. — Ferneres Konferenzprotokoll zu Wien am seitwärtsbenannten Tage abgehalten. 61

1827. 21. Okt. — Schreiben Sr. königl. Hoheit des Infanten Don Miguel an Se. Majestät den König von Spanien. 69

1827. 28. Okt. — Weiteres Konferenzprotokoll am vorerwähnten Tage zu Wien abgefaßt. 66

1827. 29. Okt. — Mittheilung des k. k. österreichischen Hof- und Staatskanzlers Hrn. Fürsten von Metternich an Sir Henry Wellesley in Wien. 45

1827. 5. Novbr. — Weitere Mittheilung des Leztern an den Grafen von Dudley. 42

1828. 1. März. — Schreiben von Sir Frederik Lamb an den Grafen von Dudley, aus Lissabon. 69

1828. 1. März. — Deßgleichen. 70

1828. 1. März. — Deßgleichen. 71

1828. 2. März. — Deßgleichen. 72

1828. 12. März. — Ferneres Schreiben Ebendesselben an Ebendenselben. 73

1828. 15. März. — Deßgleichen. 74

1828. 22. März. — Deßgleichen. 74

1828. 22. März. — Deßgleichen. 75

1828. 9. April. — Rundschreiben des Gouverneurs von Setubal an die Munizipalitäten seines Distrikts. . . . 78

Adresse des geistlichen Kapitels von Elvas an den Infanten Don Miguel, nebst Antwort des Leztern an die Deputation des Kapitels. 77

Seite

1828. 12. April. — Weiteres Schreiben von Sir Frederik Lamb an den Grafen von Dudley. 75
1828. 12. April. — Deßgleichen. 76
1828. 25. April. — Note des Visconde Santarem an Sir Fred. Lamb. 81
1828. 25. April. — Rückerwiederung hierauf von Seite des Leztern. 81
1828. 26. April. — Ferneres Schreiben von Sir Frederik Lamb an den Grafen Dudley. 79
1828. 30. April. — Deßgleichen. 82
Vorstellung des Adels von Portugal an den Infanten Don Miguel. 83
1828. 3. Mai. — Weiteres Schreiben des Sir Frederiks Lamb an den Grafen von Dudley. 82
1828. 6. Mai. — Note des Visconde Santarem an die Gesandten der fremden Mächte in Lissabon. . . . 86
Note der Gesandten der auswärtigen Mächte in Lissabon, nämlich der Höfe von Dänemark, England, Frankreich, Neapel, Niederlande, Oesterreich, Preußen, Rom, Rußland, Sardinien, Schweden und Spanien, an den Visconde Santarem, aus Veranlassung dessen voranstehender Note. . 87
1828. 7. Mai. — Ferneres Schreiben von Sir Frederik Lamb an den Grafen Dudley. 84
1828. 17. Mai. — Deßgleichen. 87
1828. 28. Mai. — Deßgleichen. 88
1828. 24. Juni. — Deßgleichen. 88
1828. 1. Juli. — Schreiben von Sir Frederik Lamb an den königl. großbrittanischen Oberstaatssekretär Grafen von Aberdeen. 90
1828. 1. Juli. — Schreiben Ebendesselben an den brittischen Generalkonsul Matthews. 90
1828. 4. Juli. — Ferneres Schreiben Ebendesselben an den Grafen von Aberdeen. 90
1828. 15. Okt. — Schreiben des kaiserlich brasilianischen Bevollmächtigten am Londoner Hof, Marquis von Barbacena, an den Herzog von Wellington. 117
1828. 18. Okt. — Rückerwiederung desselben hierauf. 118
1828. 20. Nov. — Erlaß des Herzogs von Wellington an den Marquis von Palmela. 119
1828. 25. Nov. — Note des Marquis von Barbacena an den Grafen von Aberdeen. 91
1828. 27. Nov. — Fernerer Erlaß des Herzogs an den Marquis von Palmela. 120
1828. 3. Dec. — Rückerwiederung des Marquis von Palmela an den Herzog von Wellington. 121
1828. 3. Dec. — Weiteres Schreiben des Herzogs an den Marquis. 124
1828. 4. Dec. — Erwiederung des Leztern hierauf. 124
1828. 6. Dec. — Adresse aus Terceira an Ihre Majestät die Königin Dona Maria da Gloria. 134
1828. 8. Dec. — Ferneres Schreiben des Herzogs von Wellington an den Marquis von Palmela. 125

Seite

1828. 12. Dec. — Desgleichen. 151
1828. 12. Dec. — Instruktionen von der Admiralität an Kapitän Walpole. 153
1828. 20. Dec. — Rückerwiederung des Marquis von Palmela an den Herzog von Wellington. 152
1828. 23. Dec. — Weiteres Schreiben des Herzogs an den Marquis. 155
1828. 28. Dec. — Rückantwort des Lezteren hierauf. 157
1828. 30. Dec. — Erwiederung des Herzogs darauf. 147
1829. 2. Jan. — Rückerwiederung des Marquis darauf. 150
1829. 13. Jan. — Erwiederungsnote des Grafen von Aberdeen auf die voranstehende Note des Marquis von Barbacena vom 25. Nov. 1828. 161
1829. Jan. — Mittheilung des Herzogs von Wellington an den Grafen von Aberdeen, großbritannischen Oberstaatssekretär. 146
1829. 14. Febr. — Bericht des Kapitäns Walpole an die Admiralität. 154

Preußen.

1828. 1. Mai. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. . . . 422
1828. 20. Sept. — Kreisordnung für das Herzogthum Posen. 417
Uebereinkunft mit der niederländischen Regierung wegen Forstfrevelverhütung in den Gränzwaldungen. Siehe Niederlande.

Rom.

1829. 14. Mai. — Edikt des Großinquisitors der Provinz Romagna. Gegeben zu Forli. 282

Rußland.

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und der Pforte betreffend. (Fortsetzung.)
1829. 1. (13.) Mai. — Bericht des Generals Graf Paskewitsch von Erivan über ein am vorerwähnten Tage im Sandschak Patschof, in der Nähe des Dorfes Tfurtskab, zwischen der Truppenabtheilung des Generalmajors Burzoff und der zahlreichen Miliz Achmet-Chans von Adjar, vorgefallenes Gefecht. 176
1829. 20. Mai. — Auszug eines Schreibens des Großwessiers an Vely Bei Jatzi in Janina, aus Schumla vom vorbemeldten Tage. 178
1829. 10. (22.) Mai. — Russischer Kriegsbericht aus dem Hauptquartier vor Silistria. 179

Seite

1829. 22. Mai. (n. St.) — Armeenachrichten vom nebenbemerkten Tage. 181

1829. 29. Mai (n. St.) — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Silistria. 186

1829. 30. Mai (n. St.) Bericht des Befehlshabers der russischen Flotte im schwarzen Meere. 187

1829. 4. Juni (n. St.) — Nachrichten von der Armee in der Türkei vom vorbemeldten Tage. 190

1829. 9. Juni. — Kriegsbericht über die Einnahme der befestigten Stadt Nachova am rechten Donauufer zwischen Nikopolis und Widdin am vorbenannten Tage. 192

1829. 9. Juni. — Ausführlicher Bericht des Generaladjutanten Grafen Diebitsch an den Kaiser über die Einnahme der vorerwähnten Stadt am bezeichneten Tage. . . . 193

1829. 11. Juni. — Nachrichten aus dem Lager von Silistria vom vorstehenden Tage. 196

1829. 11. Junius. — Ausführliche Beschreibung der am vorerwähnten Tage von der kaiserlichen russischen Armee unter dem Oberbefehle des Generals von der Infanterie, Grafen von Diebitsch, und den vom Großwessier Reschid-Mehmed-Pascha angeführten Türken, gelieferten Schlacht. . . . 202

1829. 31. Mai (12 Juni.) — Kriegsbericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee an Se. Majestät den Kaiser. 197

1829. 1. (13) Juni. — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Madara. 216

1829. 2. (14.) Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee an Se. Majestät den Kaiser, aus dem Lager beim Dorfe Madara. 223

1829. 2. (14.) Juni. — Nachrichten von dem abgesonderten kaukasischen Korps vom vorbemeldten Tage, über die Niederlage des Kiaja Serasckiers von Erzerum. . . 226

1829. 2. (14.) Juni. — Schreiben des Oberkommandanten der russischen Armee, Grafen Diebitsch, an den Großwessier, aus dem Lager von Madara bei Schumla. . . 227

1829. 3. (15.) Juni. — Antwortschreiben des Großwessiers hierauf. 228

1829. 21. Juni. — Kaiserliches Reskript, erlassen aus Warschau an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Grafen Diebitsch. 230

1829. 24. Juni. — Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Jendschi-Kiöi vor Schumla. 231

1829. 28. Juni. — Nachrichten von der Armee, in Bucharest am vorbemeldten Tage bekannt gemacht. . . 234

1829. 17. (29.) Juni. — Nachrichten vom abgesonderten kaukasischen Korps bis zur vorerwähnten Zeit. . . . 232

1829. 18. (30.) Juni. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser über die Unterwerfung der Festung Silistria am vorbemerkten Tage. In Kiew bei dem wegen dieses Ereignisses in Gegenwart des Kaisers gefeyerten Dankfeste bekannt gemacht. 234

Seite

1829. 18. (30.) Juni. — Auszug aus der an diesem Tage abgeschlossenen Kapitulation von Silistria. . . . 299

1829. 30. Juni u. 2. Juli. — Bericht über eine an den vorbemeldten Tagen in den Bergen von Saganlu durch das abgesonderte kaukasische Korps erfolgte Niederlage des Seraskiers von Erzerum und Hagki-Pascha's. 256

1829. 5. Juli. — Bericht des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Grafen Paskewitsch-Erimnskoy, an Se. Majestät den Kaiser, aus dem Lager beim Dorfe Arhassen, den über den Seraskier von Erzerum erfochtenen Sieg betreffend. 385

1829. 7. Juli. — Tagsbefehl des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Korps, nach der am 1. u. 2. Juli vollendeten Niederlage den türkischen Armee, aus dem Lager vor der Festung Hassan-Kale an seine tapfern Krieger. . 350

1829. 26. Juni (8. Juli.) — Umständlicher Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch, an Se. Majestät den Kaiser, über die Unterwerfung der Festung Silistria, aus dem Lager vor Schumla. 236

1829. 28. Juni (10. Juli.) — Bericht an Se. Majestät den Kaiser von dem Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Generaladjutanten Grafen Paskewitsch von Erivan, über die Einnahme von Hassan-Kale (an der Quelle des Araxes) und von Erzerum. 352

Tagsbefehl, nach der Einnahme der Stadt Erzerum von dem Oberbefehlshaber der aktiven Truppen des abgesonderten kaukasischen Korps erlassen. 364

1829. 21. Juli (n. St.) — Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch, an Se. Majestät den Kaiser, von dem bewirkten Uebergang über den Kamtschik, aus dem Bivouak von Derwisch-Dschewan (südlich von Varna am rechten Ufer des Kamtschik). 365

1829. 10. (22) Juli. — Nachrichten vom abgesonderten kaukasischen Korps bis zum vorstehenden Tage. . . 372

1829. 13. (25.) Juli. — Kriegsbericht über die Operationen vom vorbenannten Tage, bekannt gemacht in Bucharest. 376

1829. 20—27. Juli. — Auszüge aus dem Journal der Operationen der zweiten Armee von vorerwähnter Periode. 377

1829. 14. (26.) Juli. — Kriegsbericht aus dem Hauptquartier Aidos. 383

1829. 18. (30.) Juli. — Nachrichten vom abgesonderten kaukasischen Armeekorps bis zum vorbemeldten Tage. 390

1829. 18. (30.) Juli. — Kriegsbericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Grafen von Diebitsch, als Nachtrag zu seinem Bericht vom 12. (24.) Juli, der Se. Maj. dem Kaiser nicht zu Händen gekommen ist, und in welchem er die Einnahme der am Golf von Burgas liegenden festen Plätze Missiwria, Ahioli und Burgas gemeldet hatte. Aus dem Hauptquartier Aidos. 396

Seite

1828. 19. (31.) Juli. — Proklamation des Oberbefehlshabers der russischen Armee an die türkischen Unterthanen erlassen im Hauptquartiere Aidos. 401

1829. 29. Juni. — Rede des Finanzministers, General der Infanterie von Cancrin, in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten. 408

1829. 29. Juni. — Russisches Gubernialreskript, die Errichtung eines Komittee's für die Fürstenthümer Moldau und Wallachei in Buchavest betreffend. Bekannt gemacht daselbst am vorerwähnten Tage. 411

1829. Juni. — Bekanntmachung in Betreff der Organisation eines Korps von Panduren in der großen Wallachei. . . 412

1829. 10. (22.) Aug. — Manifest des Kaisers, die zur Fortsetzung des Krieges nothwendige neue Rekrutenaushebung betreffend. 405

1829. 10. (22.) Aug. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat wegen des Vollzugs der neuen Rekrutenaushebung. 407

1829. 10. (22.) Aug. — Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des Generalstabs Sr. Maj. des Kaisers, General-Adjutanten Grafen Tschernitscheff, rücksichtlich der militärischen Vorkehrungen bei der angeordneten Rekrutenaushebung. 408

Siehe auch Persien.

Sachsen.

(Großherzogthum.)

1829. 9. Juli. — Bekanntmachung der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Landesregierung, die wegen gegenseitiger Stellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht der begangenen That, mit mehreren Oberbehörden der benachbarten Staaten abgeschlossenen Konventionen betreffend. 277

Spanien.

Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend. Siehe Mexico.

Würtemberg.

1828. 6. Aug. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend. 1

1829. 27. Juli. — Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzleizeremoniell Anwendung findet; von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern erlassen. 431

1.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend. Stuttgart, den 6. August 1828. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Franz von Königsegg-Aulendorf wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundesakte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Königsegg-Aulendorf behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg, Nro. 54. vom 21. August 1828.

Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr".

mit dem Prädikate: „Wir"; wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzleizeremoniell ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte denselben das Prädikat: „der hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jezt bestehenden Kanzleizeremoniell achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat „Erlaucht" zu gewähren, insofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörigen königlichen Höfen, den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte.

§. 4. In den gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des gräflichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des würtembergischen Staatsrechts das volle würtembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanenverhältnisse steht, das würtembergische Staatsbürgerrecht neben dem in diesen Bundesstaaten auszuüben, insofern leztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen, und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen

ſtaatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulaſſen, vereinigen werden.

§. 7. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauſes und ihre ſtandesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Perſonalklagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreisgerichte, in zweiter und lezter Inſtanz bei Unſerem königlichen Obertribunal.

§. 8. Bei dem Abſterben eines Mitgliedes des gräflichen Hauſes wird den Erbſchaftsbetheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchaftsverhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgeſezt wird, daß wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreisgerichtshofs das Erfoderliche zu beſorgen, ſo wie wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Zivilſtaatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauſes ein nach dem Vorbilde des §. 8. des königl. bayerſchen Edikts Beil. 4. zu Tit. 5. der bayeriſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des würtembergiſchen Staatsorganismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern ſeines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, ſondern es

kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirenden Schulden, stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die lezten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreisgerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, insoweit die Dislokation und Einlegung der Lezteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Grafen gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärspflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Verhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die gräflichen Polizeibeamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Oberamtmänner.

§. 17. Der Graf ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstverhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungsblatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen, verwaltet.

§. 20. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Die beiden daraus gebildeten Gerichtsbezirke Aulendorf und Königseggwald, jener mit der Unterabtheilung in die zwei Vogteien Aulendorf und Grodt, sind aus derselben Beilage ersichtlich.

§. 21. Die eben daselbst benannten Orte Laupbronnen und Steegen, und ein Theil von Ebisweiler, werden dem Gerichtsbezirke Aulendorf zugetheilt, sobald durch die im Wege der Gesetzgebung zu bewirkende Veränderung der Oberamtsgränze ihre Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Aulendorf möglich geworden seyn wird.

In seinem Antheile an Haslanden verzichtet dagegen der Graf auf die Rechtspflege zu Gunsten des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

§. 22. Das für beide Gerichtsbezirke aufzustellende gräfliche Gericht, welches seinen Sitz in Aulendorf haben wird, hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den königlichen Oberamtsgerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen, entzogen.

§. 23. Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich würtembergisches, gräflich Königsegg-Aulendorfisches Amtsgericht."

Der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amtsrichter."

§. 24. Diese gräfliche Justizstelle ist der Oberaufsicht

Unseres einschlängigen königlichen Kreisgerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesezt ist, behandelt.

§. 25. Der Amtsrichter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesezte königliche Kreisgerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erfoderlichen Eigenschaften besitze, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amtsrichters ist daher, unter Beifügung der Beweise seiner Befähigung, jedesmal dem vorgesezten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichtsaktuar.

§. 26. Die gräflichen Amtsrichter werden von der vorgesezten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichtsaktuare leisten dem gräflichen Hause den Diensteid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staatsoberhaupt verpflichtet. Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justizministerium einzusenden.

§. 27. Die gräflichen Justizbeamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung auf ihre Dienstbefugnisse gleichgesezt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch die beiden gräflichen Gerichtsbezirke eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigen, so wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung anzustellen, auch ihm ein geringeres Kanz-

leikostenaversum auszuwerfen, welches vorläufig auf 100 fl. festgesezt wird.

Die Prüfung der gräflichen Justizbeamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktionsgefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten, bleiben:

a) Dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuergesetze;

b) den Korporations- und Gemeindekassen alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den gräflichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichtsnotaren zugefallen sind, so wird dem Grafen, falls er es der Ernennung eines eigenen Gerichtsnotars vorziehen würde, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichtsaktuar nach Maaßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichtsnotaren zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichtsnotar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den

Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizeiverwaltung.

§. 30. Die Munizipalverwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamtsbezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justizverwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebietseintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräflichen Oberamtsbezirks, und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf Leztere, durch einen außerordentlichen und unwiderruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Grafen gestattet, zur Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizeibeamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Grafen nachgelassen, für seine, eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigenden Polizei-

Bezirke einen Polizeibeamten mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen, ihm ein geringeres, vorläufig nur auf 100 fl. festgesetztes Kanzleikosten-Aversum zu bewilligen und ihm keinen beständigen Amtsaktuar beizugeben; vorbehältlich der Aufstellung eines gehörig befähigten Amtsverwesers für den Fall, daß der Beamte an Versehung des Amtes gehindert seyn sollte.

Die Prüfung der gräflichen Polizeibeamten, gleichwie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

Der §. 28 findet Anwendung auch auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizeibefugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die gräflichen Polizeiamtsbezirke sind mit den Gerichtsbezirken (§. 20) gleichförmig gebildet. Auch gilt von der Polizeiverwaltung in den Orten Laubbronnen, Ebisweiler, Geigelbacher Antheils, Steegen und Haslanden das Gleiche, was oben (§. 21) wegen der Rechtspflege in denselben bestimmt worden ist.

Die Sitze der Polizeiämter sind zu Aulendorf und Königseggwald; so lange jedoch dem Grafen die Uebertragung derselben an seine Rentbeamten (§. 37) nicht möglich ist, wird ihm gestattet, beide durch einen einzigen Beamten, der seinen Sitz in Aulendorf hat, verwalten zu lassen.

§. 33. Der gräfliche Polizeibeamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: Die Erhaltung der Gemeindeverfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeindevorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, nach Maaßgabe des Verwaltungsedikts vom 1. März

1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seite der Ortsvorsteher; die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung des Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen; die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßenpolizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze, die Aufsicht über Polizeigefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonialorten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanzbeamten, der königlichen Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der von den gräflichen Be-

sitzungen gebildeten Gemeinden, den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staatsverwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgränze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staatsorganismus, insoferne der Gegenstand den ganzen Oberamtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamtsverfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuerassekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuernachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amtskorporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, insoferne sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathsgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer No-

tizen, Bevölkerungslisten, Kulturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßenpolizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamtsbezirks bezieht.

§. 36. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizeibehörden mit dem Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maaßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienstverhältnisse der gräflichen Polizeibeamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizeiverwaltung mit seiner standesherrlichen Rentenverwaltung in Einer Person zu vereinigen.

Insofern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen der Polizeibeamten etwas verändert, namentlich ihr Normalgehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Ortsvorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen insoweit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungsbehörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubenskonfession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe sezt jedoch die Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesezte königliche Kreisregierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 40. Die Aufnahme der gräflichen Schlösser und der von den gräflichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungsanstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seine Polizeibeamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung und der geistlichen Zentralbehörde, auf gleiche Weise wie Unsern königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privattrauungen, Taufen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensationseinholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronatrecht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 44. Die gräflichen Forstbehörden haben, nach Maaßgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeindestiftungs- und Privatwaldungen, wogegen der Graf das zu Ausübung dieser Gerechtsame erfoderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 45. Die Forstgerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forst- und Jagdpolizei sich beziehende Strafrecht über alle, sowohl die gräflichen als die übrigen betreffenden Waldungen, wird durch den in Königseggwald anzustellenden gräflichen Polizeiamtmann ausgeübt, welcher in dieser Beziehung Unserer höheren Forstbehörde untergrordnet ist.

So lange an gedachtem Orte die Anstellung eines Amtmanns nicht stattfindet (oben §. 32.), kann der Amtmann in Aulendorf auf gleiche Weise mit der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werden.

§. 46. In Absicht auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und Postverwaltung wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet:

a) für seine eigenthümlichen Waldungen einen Forstverwalter und das erfoderliche niedere Forstpersonal im Verhältnisse von Privatdienern anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig bleibt; auch

b) die Beaufsichtigung der Gemeindestiftungs- und Privatwaldungen in Forst- und jagdpolizeilicher Beziehung seinem Forstverwalter zu übertragen, dessen gesetzliche Befähigung hier-

hierzu bei Unserer höhern Forstbehörde gehörig nachzuweisen ist.

Dieser in Königseggwald anzustellende gräfliche Forstverwalter wird rücksichtlich der eigenthümlichen Waldungen des Grafen Unserer höheren Forstbehörde unmittelbar untergeordnet, rücksichtlich der übrigen Waldungen aber hat er nur die Befugnisse eines Revierförsters und steht unter Unserem betreffenden Forstamte.

Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Graf gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird dem gräflichen Amtmann überlassen. Dieser ist aber gehalten, das Protokoll über die Verpflichtung des Forstverwalters an Unsere höhere Forstbehörde einzusenden; welches jedoch in Ansehung des niedern Schutz- und Jagdpersonals nicht erforderlich ist.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höhern Forstbehörden, beziehungsweise des Forstamts, erstreckt sich auch auf die gräflichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokaluntersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfodern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besondern Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten

Kommissär, mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldrentungen sind dem Grafen in seinem eigenthümlichen Waldungen eben so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation Unserer höheren Forstbehörde erlaubt.

§. 50. Die durch das gräfliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden von dem gräflichen Polizeiamte, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die angesetzten Strafen für den Grafen eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

§. 51. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung.

§. 52. Um sich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben gesonnen sey, wird dem Grafen noch eine Frist von drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bewilligt. Die Unterlassung dieser Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen:

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unseren königlichen Kameralbeamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen,

mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54. Erklärt sich der Graf für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so werden für die Einsetzung in dieselbe Unsere Vollziehungsverordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein im Allgemeinen als Anleitung und Norm dienen. Gleiche Anwendung auf den Grafen finden die leztern schon jezt hinsichtlich der Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagdpolizei, soweit dieselben Verhältnisse zutreffen.

§. 55. Zum Behufe der wirklichen Einsetzung in alle diese Rechte hat der Graf die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen innerhalb sechs Monaten von dieser Unserer Deklaration an, soweit es sich aber von der Rechtspflege handelt, innerhalb eines Vierteljahrs von der Zeit der Erklärung ihrer Uebernahme an bei Unseren betreffenden Ministerien nachzuweisen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb ge-

troffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehntbezirken eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle, und der Erb- und Fallehen, für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fallehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fallehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesezt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jezt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 58. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonialeinkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanialkanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Meiereigebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Graf im Folge des §. 21. der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 61. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt, so soll in Ansehung der

hiefür schuldigen Abgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Graf hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärtransportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medizinalskollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35., lit. n.) in den gräflichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Grafen mitangehenden

öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steueranlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen, an irgend eine königliche Zentralstelle, getroffen werden.

IX. Lehensverhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehensherren über die im Königreiche gelegenen gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Graf hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Grafen belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehensbriefe und Lagerbücher, so wie des unbe-

ſtrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Dienerverhältniſſe.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinſichtlich der gräflichen Diener bei der Juſtiz-, Polizei- und Forſtverwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſezt:

1) Die gräflichen Diener im Juſtiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn.

2) Es wird dem Grafen nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei Unſerem betreffenden königlichen Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergiſchen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältniſſen mit Unſern Staatsdienern angeſtellten gräflichen Juſtiz-, Polizei- und Forſtbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unſern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und ſind auch hinſichtlich des Gerichtsſtandes dieſen gleichgeſtellt.

4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ſtänden ſie in derſelben Kategorie im Staatsdienſte, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt ſeyn würden, genießen dieſelbe Exemption und ſind der Gerichtsbarkeit Unſerer Oberamtsgerichte, zutreffenden Falls der gräflichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle königlichen Landesſtellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Königsegg-Aulendorf in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart den 6. Auguſt 1828.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern: von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Für den Staatsſekretär, der geheime Legationsrath Göz.

Verzeichniß

der gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Besitzungen, auf welche vorstehende königliche Deklaration Anwendung findet.

A) Besitzungen, worin die Rechtspflege und Polizeiverwaltung oder deren Surrogate dem gräflichen Hause unbedingt zukommen:

I. Amtsbezirk Aulendorf.

AA) Vogtei Aulendorf, Oberamts Waldsee.

1) Gemeindebezirk Aulendorf mit Auchmühle, Ebisweiler, Musbach, Ramsenhof und Wannenberg.

2) — Thannhausen mit Thiergarten, Ziegelhütte, Eichbühl, Thannweiler, Brandhausen, Lippertsweiler, Herdtle, Geblisberg und Eisenfurth.

BB) Vogtei Grodt, Oberamts Biberach.

3) Gemeindebezirk Grodt.

II. Amtsbezirk Königseggwald, Oberamts Saulgau.

1) Gemeindebezirk Königseggwald mit Buppach, Oberweiler, Stephansreute und Unterweiler.

2) — Ebenweiler mit Groppach, Mauren, Oberholz, Oberweiler u. Stöcken.

3) — Guggenhausen mit Bauhof, Bronnen, Egg, Haslach, Lugen, Muttenhaus und Windenreuthe.

4) — Hoßkirch mit Kleewiesen und Königsegg.

5) — Hüttenreuthe mit Milpishaus, Ratzenreuthe, Watt und Wolfertsreuthe.

6) — Riedhausen.

B) Besitzungen, worin die Ausübung jener Rechte von Seite des gräflichen Hauses bis nach veränderter Oberamts-eintheilung ausgesezt bleibt:

a) Laupbronnen } Gemeindebezirks Geigelbach
b) Theil von Ebisweiler } — Schindelbach
im Oberamte Saulgau.

c) Steegen.

C) Besitzungen, worin das gräfliche Haus auf jene Rechte verzichtet:

Antheil an Haslanden, Gemeindebezirks Steinach, im Oberamte Waldsee.

2.

Portugal. Aktenstücke, die Verhältnisse Großbritanniens zu Portugal betreffend. Von dem brittischen Ministerium am 19. Juni 1829 den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt. *)

Nro. 1. ist der Auszug eines Schreibens des Hrn. Canning an Sir W. A'Court in Lissabon vom 28. Juni 1826, mit welchem er ihm das Exemplar des Moniteurs, der die Abschrift der Thronentsagung Don Pedro's zu Gunsten seiner Tochter enthält, überschickt.

Nro. 2. Rio-Janeiro, 30. April 1826. Sir Charles Stuart an Hrn. Canning.

(Auszug einer Depesche.) Se. kaiserl. Majestät erwähnten dann, daß Sie den Neigungen der Portugiesen durch die Verleihung einer konstitutionellen Charte entsprechen, und, sollte der Krieg im Süden eine ungünstige Wendung nehmen, von Portugal militärische Unterstützung verlangen wollen, damit die Lasten des hiesigen Landes, das sie schon schwer empfindet, erleichtert werden. Meine Bedenklichkeit rücksichtlich der Grund-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung außerordentliche Beilage Nro. 50. vom 6. Juli u. f.

sätze, welche diese Charte verkündigen könnte, bewog mich auf die Nothwendigkeit der Vorsicht aufmerksam zu machen; ich bemerkte, daß, wenn schon die bloße Einberufung der Cortes, die doch die ältere und legitime Verfassung des Königreichs bildeten, bei Spanien und Frankreich Eifersucht erregt hätte, welchen ungünstigen Eindruck dann nicht erst eine Veränderung hervorbringen müßte, an welcher die Cortes gar keinen Theil hätten? Auch Hr. v. Paranagua, welcher kurz darauf Se. Majestät sah, erörterte so allseitig das Wichtige dieses Gegengrundes, daß mehrere Tage lang an kein anderes konstitutionelles System gedacht wurde, als das, welches auf die ältern Institutionen von Portugal begründet werden sollte. Charles Stuart.

Nro. 3. Sir Charles Stuart an Hrn. Canning. Rio-Janeiro, 30. April 1826.

(Auszug.) Der geheime Rath ging vorigen Freitag nicht eher auseinander, bis er eine gänzliche Veränderung der Maaßregeln entschieden hatte. Es wurde beschlossen, daß Se. kaiserl. Majestät die Krone Portugals bloß zu dem Zwecke annehmen sollte, um dem Königreiche eine den Verhältnissen der Zeit angemessene konstitutionelle Charte zu geben, und daß nachdem diese Charte eine günstige Aufnahme gefunden haben und seine älteste Tochter an den Infanten Don Miguel verheirathet seyn würde, er zu ihren Gunsten der Krone entsagen solle.

Ich hielt die Folgen dieser Veränderung für zu wichtig, um sie ohne Bemerkungen zu übergehen, und machte daher Sr. kaiserl. Majestät meine Aufwartung. Ich nahm mir die Freiheit, dem Kaiser zu bemerken, daß sein Widerwille, auf die alten Institutionen des Landes und die Zusammenberufung der Cortes von Lamego zurückzugehen, es durchaus nothwendig mache, die von ihm beabsichtigten konstitutionellen Veränderungen auf eine solche Weise zu verkündigen, daß sie nicht den

Anschein haben, als kämen sie vom Konseil seiner brasilischen Rathgeber, daher ich hoffe, daß er die Bekanntmachung seiner Dekrete nicht bis zur Eröffnung der Kammern in Rio de Janeiro aufschieben werde; ich fügte hinzu, daß, wenn auch nicht zu befürchten sey, daß die Tendenz der Konstitution in Brasilien mißverstanden werden möchte, ich ihn innigst bäte, die Möglichkeit der Abneigung von Seite des portugiesischen Volkes nicht zu vergessen, ein Geschenk zu empfangen, welches veranlassen könnte, es mit seinen Nachbarn in Streit zu verwickeln, daher er nichts von der Konstitution verlauten lassen sollte, bis er auch gewiß sey, daß sie angenommen werde.

Se. Majestät erwiederte, daß er die Richtigkeit meiner Gründe hinsichtlich des Vorzuges der alten Institutionen Portugals anerkenne, aber daß ich, so sehr ich auch jene Institutionen bewundern möchte, doch zugeben müßte, daß sie in jeder Beziehung für die gegenwärtige Zeit nicht mehr passen, und daß Veränderungen nothwendig seyen; diese Nothwendigkeit vorzunehmender Veränderungen würde die Cortes zu einer konstituirenden Versammlung umbilden, was zu tausend Schwierigkeiten Veranlassung geben würde, denen man nur durch Verleihung einer Charte begegnen könne. Er zeigte mir hierauf seinen schon vollendeten Entwurf der Verfassung, deren Abfassung er den größten Theil dieser Woche gewidmet hatte; und die Freude, mit welcher er von ihrem Inhalte sprach, zeigt, daß seine Rathgeber ihm die Promulgation dieser Akte als das hauptsächlichste Bewegungsmittel zur Entsagung der Krone Portugals darstellen.

Da mir in jenem Augenblicke die Durchlesung eines so langen Dokuments unmöglich war, so sagte er mir nur im Allgemeinen, daß die Verfassung die Errichtung von zwei Kammern ausspreche, und daß er, da sie die Prärogative des Fürsten und die Macht des Adels

aufrecht halte, nicht in die Furcht einstimmen könne, die ich wegen ihrer möglichen Wirkung auf andere Staaten zu hegen scheine. Er fuhr dann fort die Plane zu entwickeln, zufolge welcher seine eigene Thronentsagung nur bedingungsweise geschehe, d. h. daß sie von der Heirath seiner Tochter durch Prokuration mit dem Infanten Don Miguel und von der Annahme der Verfassung abhängig sey. Zuvörderst soll die Regentschaft bestätigt und die Amnestie publizirt werden, und sobald die drei Stände die neue Verfassung beschworen haben, soll die Königin sich nach Lissabon begeben.

Nach einigen Einwendungen versprach Se. Majestät die Bekanntmachung der portugiesischen Charte noch so lange aufzuschieben, bis man sie in Lissabon angenommen haben würde. Er drückte seinen Wunsch aus, daß diese Akten durch meine Hände als portugiesischer Bevollmächtigter dahin gebracht werden sollen, da er sie als das Vollendungswerk des Vertrages betrachte, welchen ich zur Trennung der beiden Reiche unterzeichnet habe.

Dieser Beweis von Zutrauen machte mich etwas stutzen, was ich zu verbergen suchte, indem ich meine Zweifel ausdrückte, in wie fern ein solcher Schritt die Genehmigung meiner Regierung erhalten möchte. Da er aber auf seinem Entschluß bestand, so erwiederte ich, daß sein Gesuch mich in große Verlegenheit setze, indem ich gänzlich unvorbereitet sey, eine so schwere Verantwortlichkeit auf mich selbst zu nehmen; denn wie Se. kaiserl. Majestät selbst wahrgenommen haben würden, hätte ich mir im Laufe der Erörterungen über diesen Gegenstand keine Meinung abzugeben erlaubt, weil jene Erörterungen in keiner unmittelbaren Beziehung zu den öffentlichen Akten stehen, die den Beifall der brittischen Regierung hätten.

Welche Ansichten nun auch Sr. Majestät Minister (die brittischen) über die in diesen Depeschen angeführten Gegenstände fassen mögen, so sind dieselben bei dem gänzlichen Mangel

an Instruktionen, in keiner Hinsicht weder durch meine Aeußerungen noch meine Handlungen kompromittirt, und es bleibt ihnen folglich freigestellt, den Weg einzuschlagen, den sie als angemessen betrachten werden. (Gez.) Charles Stuart.

Nro. 4. Sir Charles Stuart an Hrn. Canning. Rio-Janeiro den 1. Mai 1826.

(Auszug.) Ehe der Kaiser diesen Morgen das diplomatische Korps empfing, sendete er nach mir, um mir zu sagen, daß die Akten, welche sich auf die Anordnung der Angelegenheiten Portugals beziehen, vollendet seyen, und er es als einen Beweis der Achtung für das Andenken an seinen verewigten Vater betrachte, den Bevollmächtigten, welchen derselbe zu den Trennungsverhandlungen der beiden Reiche gewählt hatte, zu ersuchen, dem Werke die Vollendung zu geben, das er während seines Vaters Leben mit solchem Erfolge begonnen hätte; er sezte hinzu, daß er in der gestrigen Audienz, in welcher er mir die verschiedenen von ihm entworfenen Dokumente zeigte, sein Inneres mir ganz aufgeschlossen, und einen Grad von Zutrauen in mich gesezt habe, dessen sich keine andere Person rühmen könne. Ich habe die Ehre eine Abschrift der Vollmacht beizufügen, welche Se. kaiserl. Majestät mir anzuvertrauen gnädigst geruht haben; ich werde mich am Bord des Diamond nach Lissabon begeben, sobald das Schiff segelfertig seyn wird. Charles Stuart.

Vollmacht des Kaisers von Brasilien an Sir Charles Stuart.

Verehrter Marquis von Angra, Sir Charles Stuart, mein Freund! Ich der König sende Ihnen meinen Gruß als an Einen, welchen ich sehr liebe. In Betracht Ihrer Verdienste und der Liebe, welche Sie bei nicht wenig Gelegenheiten für meine königliche Person und Familie gezeigt haben, gefällt es mir Sie zu ermächtigen in meinem königlichen Namen an die Regentschaft des Königreichs meine königlichen Dekrete vom 26, 27, 28, 29, 30 April und 1. Mai zu überreichen, so wie auch meine Verfassungs- und Gesetzespatente, das eine

vom 29. April und das andere vom 2. Mai, alle von diesem Jahre, die ich Ihnen hiermit anvertraut habe. Ich ermächtige Sie zu gleicher Zeit Alles zu thun, was zur Ausführung meiner königlichen Befehle nothwendig seyn mag. Gegeben im Schlosse von Rio-Janeiro den 2. Mai 1826. Der König.

Nro. 5. Hr. Canning an Sir Charles Stuart. Auswärtiges Departement, 12. Juli 1826.

(Auszug.) Der Obrist Freemantle kam am Freitag Abend den 7. d. M. mit Ew. Exzellenz Depeschen bis zum 7. Mai einschließlich hier an, die dem Könige vorgelegt wurden.

Alles, was Ew. Exzellenz von Rio-Janeiro nach Lissabon überbringen, wird genau dasjenige seyn, worauf die Regierung und die Nation Portugals in ihrer Erwartung vorbereitet sind, ausgenommen die Charte einer Konstitution.

Die Meinung hat allerdings lange in Lissabon vorgeherrscht, daß eine Zusammenberufung der Cortes (in einer oder der andern Form) zur Sanktionirung einer neuen Sukzessionsordnung in der Krone von Portugal nothwendig seyn würde. Ob nun die Substitution einer Repräsentativ-Verfassung anstatt der ältern Form einer Nationalversammlung mit gleichmäßiger Zufriedenheit in Portugal aufgenommen werden wird, kann im Voraus noch mit keiner Gewißheit behauptet werden. Aber es scheint kein Grund da zu seyn, an der Bereitwilligkeit der Nation zu zweifeln, das Geschenk eines Monarchen anzunehmen, dessen Willensbezeugung sie mit der äußersten Ehrerbietung und Unterthänigkeit achten zu wollen bekannt hat.

Was nun die Frage betrifft, welche der beiden Arten von Anordnungen, die in des Kaisers Wahl lagen, nämlich eine Zusammenberufung der Cortes, oder eine Verleihung der konstitutionellen Charte, vorzuziehen wäre, so kann nicht geläugnet werden, daß in der Bemerkung Sr. kaiserl. Majestät viel Gewicht liegt, daß die Zusammenberufung einer Versammlung, die schon so lange Zeit außer Gebrauch gekommen war, daß sogar ihre Zusammensetzung und ihre Verfahrungsweise Zwei-

feln unterworfen sind, eher zu schwierigen Fragen und übermäßigen populären Foderungen führen, kurz, um des Kaisers eigne Worte zu gebrauchen, wahrscheinlicher in eine „konstituirende Versammlung" ausarten würde, als ein neuer Kodex, der mit einemmale die Rechte und Pflichten aller Klassen und Stände im Staate bestimmt, und die Formen in ihren Verhandlungen so wie die Gränzen ihrer betreffenden Gewalten vorschreibt.

Es kann nicht geläugnet werden, daß von der einen Seite die Notabeln von Frankreich von 1789, und von der andern Seite die Charte Ludwigs des Achtzehnten von 1815 in einem ausgezeichneten Grade die Gründe Sr. kaiserl. Majestät unterstützen. Man darf daher hoffen, daß, wenn diejenigen Höfe, welche wie natürlich jeder Zusammenberufung von Nationalversammlungen höchst abhold sind, nur in Betracht ziehen, daß die Vermeidung aller solcher Zusammenberufung durchaus unmöglich sey, und daß man bloß die Wahl zwischen jenen beiden Formen der Versammlung habe, sie sich der Opposition gegen die einmal gewählte Form enthalten werden, da deren Verwerfung zu einem Zustande der Dinge in Portugal führen müßte, der alle so eben besiegten Schwierigkeiten wieder aufleben lassen und die Krone Portugals, so wie die Krone Brasiliens, ja die Monarchie Brasiliens, Gefahren Preis geben würde.

Damit wir aber andern Regierungen die Pflicht, sich aller Dazwischenkunft in die freie Wahl Portugals zu enthalten, um so eindringlicher vorstellen können, ist es besonders nothwendig, jeden Grund der Eifersucht hinsichtlich der Ausübung brittischen Einflusses bei einer so außerordentlich wichtigen Angelegenheit zu entfernen.

Aus dieser Ursache, und während Se. Majestät Ew. Exzellenz Einwilligung (unter den besondern Verhältnissen Ihres Standpunktes in Brasilien) der Ueberbringer der Dekrete des Kaisers von Rio-Janeiro nach Lissabon zu seyn, vollkommen billigt, habe ich Ihnen Sr. Majestät Willen mitzutheilen, daß

gleich

gleich nachdem Sie jene verschiedenen Dokumente in die gehörigen Hände überliefert und den portugiesischen Ministern den Bericht über die Ew. Exzellenz von der Regierung Sr. allergetreuesten Maj. (König Johann) beim Kaiser von Brasilien anvertraute Mission abgestattet haben werden, Ew. Exzellenz sich bei der Prinzessin Regentin verabschieden und hieher zurückkehren. George Canning.

Nro. 6. Enthält den Auszug aus einer Depesche des Hrn. Canning an Sir W. A'Court in Lissabon vom 12. Julius 1826, in welcher der Befehl zur schnellen Abreise des Sir Charles Stuart von Lissabon wiederholt wird, sobald er sich seiner Berichterstattung über seine portugiesische Mission am Hofe von Rio Janeiro entledigt haben werde.

Nro. 7. Hr. Canning an Sir W. A'Court. Auswärtiges Departement, den 17. Julius 1826.

(Auszug.) Ich übersende Ew. Exzellenz Abschriften von allen auf die Angelegenheiten Portugals Bezug habenden Noten, welche seit meiner lezten an Ew. Exzellenz gerichteten Depesche an Sr. Majestät Botschafter und Gesandten bei den fremden Höfen geschickt wurden. Es steht Ew. Exzellenz frei, dem Grafen Porto-Santo so viel daraus mitzutheilen, als Sie für geeignet finden werden, der auch gewiß nicht ermangeln wird, wahrzunehmen, mit welcher ernsthaften Beharrlichkeit Sr. Majestät Regierung bemüht ist, bei andern Mächten eine für den Frieden und die Sicherheit Portugals günstige Stimmung hervorzubringen.....

Indem Sie dem Grafen Porto-Santo diese Betrachtungen vorlegen, werden Ew. Exzellenz Sorge tragen, sie nicht als die beschlossene Ansicht oder den peremtorischen Rath Ihrer Regierung anzubieten. Wie unvollkommen unsere Bekanntschaft mit den vorherrschenden Gesinnungen der portugiesischen Nation ist, und wie unvermögend überhaupt jede fremde Regierung seyn muß, sich in Nationalgefühle, Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen zu finden, wissen wir zu gut, als daß wir uns

erlauben könnten, den portugiesischen Ministern in irgend einem andern Sinne oder andern Absicht einen Rath anzubieten, als um denselben die Elemente einer Entscheidung, die sie allein und nur sie zu nehmen haben, klar vor Augen zu legen.

Daß Don Pedro seine Thronentsagung mit der Annahme der Charte vereinbaren will, sobald die Ausführung eines so wichtigen Schrittes räthlich seyn wird, scheint uns noch die beste Bürgschaft eines sichern und ruhigen Ausgangs der gegenwärtigen außerordentlichen Krisis Portugals. Jeder andere Weg müßte, wie uns scheint, voll von Gefahren liegen; sollte aber nichts desto weniger ein anderer Weg befolgt werden, so werden wir nicht minder eifrig für dessen friedlichen und glücklichen Ausgang besorgt seyn, als wäre es ein Schritt, den wir selbst angerathen hätten. George Canning.

Nro. 8. Hr. Canning an Sir W. A'Court. Auswärtiges Departement, den 19. Julius 1826.

Aus meinen Depeschen vom 17. d. M., so wie aus allen über denselben Gegenstand an Sr. Majestät Botschafter und Gesandten bei den fremden Höfen gerichteten Depeschen, werden Sie bemerkt haben, daß ich mich mit Vorsicht enthielt, über die Verdienste der von Don Pedro an Portugal verliehenen konstitutionellen Charte auch nur auf das Entfernteste eine Meinung auszudrücken.

Es ist nicht die Sache Sr. Majestät Regierung einen Entwurf zu analysiren, der von einem befreundeten Monarchen zur Verwaltung seiner Staaten ausgearbeitet wurde, noch irgend eine andere Ansicht hierüber an den Tag zu legen, als den Wunsch und die Hoffnung, daß wenn der Entwurf in Portugal zur Vollziehung komme, er zur Befestigung der Monarchie, zum Wohl des Staates, zum Glück und zu einer verständigen Freiheit des Volkes führen möge.

Diese konstitutionelle Charte enthält jedoch zwei Punkte, auf welche ich Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit zu richten genöthigt bin, und Sie zu ersuchen habe, auch das portugiesische Mini-

sterium darauf hinzulenken, weil jene Punkte auf eine unmittelbare Weise die Vertragsrechte des hiesigen Landes betreffen.

In die innern Veränderungen eines fremden Staates, die bloß die Verwaltungsgesetze desselben und die Interessen seiner Unterthanen berühren, hat keine fremde Regierung irgend ein Recht sich einzumischen. Ein Vertrag aber ist ein Gesetz, das einen Staat an den andern bindet, und keine innern Veränderungen in dem einen Staate können eine Verletzung des Vertrages zum Nachtheile des andern Staates rechtfertigen. Durch einen Artikel der vorgeschlagenen Verfassung wird die Freiheit des Gottesdienstes weit mehr beschränkt, als die brittische Nation ihn in Portugal auszuüben berechtigt ist und ihn wirklich ausübt. Es wird nämlich angeordnet, daß der offene Gottesdienst in einer Kirche keiner andern Religion als der herrschenden im Lande gestattet seyn solle. Ich brauche Ihnen nicht erst zu sagen, daß Sr. Majestät Unterthanen, die sich in Lissabon aufhalten, eine Kirche besitzen, welche keineswegs in diese Beschränkung fällt, und ich muß Ew. Erzellenz beauftragen keine Zeit zu verlieren, auf das Aeußerste gegen jede Verminderung ihrer rechtmäßigen Privilegien zu protestiren.

Der andere Punkt, auf welchen ich besonders hinweise, betrifft die Aufhebung von Privatgerichtsbarkeiten, die in Portugal so ausgelegt werden könnte, wie sie auch in Brasilien ausgelegt wurde, als ob sie nämlich die Erlöschung der Jurisdiktion des Juiz Conservador aussprache. In Brasilien konnten wir unsere Vorstellungen gegen dieses Aufhören unsers Privilegiums nur auf den Vertrag von 1810 gründen, der auf dem Punkt stand selbst zu erlöschen. In Portugal aber besitzen wir dieses Privilegium vermöge älterer und dauernd verpflichtender Verträge, und Ew. Erzellenz müssen gegen jeden Versuch es aufzuheben, der aus einer Veränderung der innern Regierung Portugals entstehen möchte, protestiren. George Canning.

Nro. 9. Hr. Canning an Sir W. A'Court. Auswärtiges Departement, 22. Juli 1826.

(Auszug.) Sr. Majestät Regierung wünscht ganz insbesondere, daß nichts von Seite Sir Charles Stuarts gethan werden möge, sey es unter dem Auftrage des Kaisers Don Pedro oder auf das Gesuch der portugiesischen Behörden, das in Portugal oder in Europa irrigerweise als eine autoritative Dazwischenkunft in den innern Angelegenheiten von Portugal ausgelegt werden könnte. Sollte unglücklicherweise irgend etwas dieser Art schon statt gefunden haben, so rechnet Sr. Maj. Regierung mit Vertrauen auf Ew. Erzellenz, daß Ihre besonnene Darstellung der in meinen Depeschen an Ew. Erzellenz und in den Abschriften der andern zu Ihrer Kenntniß gebrachten Depeschen enthaltenen Erläuterungen und Erklärungen, den dießfälligen Eindruck entfernen werde. George Canning.

Nro. 10. Hr. Canning an Sir Charles Stuart. Auswärtiges Departement, den 22. Juli 1826.

(Auszug.) Mein Grund, daß ich diese Depeschen mit einem außerordentlichen Paketboote absenden lasse, ist, um jedem Zweifel zuvorzukommen, der bei Ew. Erzellenz hinsichtlich der Ausführung der in meiner Depesche vom 12. d. M. enthaltenen Instruktionen entstehen könnte. Ich schreibe an Ew. Erzellenz in der ausdrücklichen Absicht Ihnen Sr. Majestät Willen zu wiederholen, daß Sie sofort hieher zurückkehren, nachdem Sie in die Hände der Regentschaft die Dekrete des Kaisers Don Pedro, und in die Hände des Herrn de Porto-Santo, oder im Falle seiner Resignation, in die seines Nachfolgers, oder in Ermangelung einer Wiederbesetzung seiner Stelle, in die von Sir W. A'Court, der sie zur gehörigen Zeit an den hierzu geeigneten Minister zu überliefern hat, die auf Ihre kommerziellen Unterhandlungen Bezug habenden Papiere übergeben haben werden, in welchem Zustande diese Unterhandlungen dermalen auch seyn mögen. Es ist der Wunsch und der entschiedene Wille Sr. Maj. Regierung, so weit als möglich jeden Anschein einer direkten Einmischung brittischen Einflusses bei der Einführung der neuen Ordnung

der Dinge in Portugal zu vermeiden. Es ist daher Sr. Maj. bestimmter Befehl, daß Ew. Exzellenz durchaus auf keine Weise Ihren Aufenthalt in Lissabon verlängern, noch Rathschlägen oder Bitten, um Sie zur Aufschiebung Ihrer Rückkehr zu bewegen, von woher sie auch kommen mögen, Gehör geben. George Canning.

Nro. II. Sir Charles Stuart an Hrn. Canning. Rio Janeiro den 8. Mai 1826.

Ich habe in diesem Augenblicke die hier beigefügte Note vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten empfangen, worauf ich es unnöthig gehalten haben würde, Ihre Aufmerksamkeit zu lenken, hätte ich nicht bei einer Vergleichung mit der durch Sr. Majestät Geschäftsträger nach England gesendeten Note einen wesentlichen Unterschied in den beiden Abschriften entdeckt, insofern nämlich in der an mich gerichteten Note der Ausdruck vorkommt, wie erwünscht für Se. kaiserl. Majestät neben der Billigung Sr. großbritt. Majestät auch Ihre Unterstützung der Maaßregeln seyn würde, welche der brasilische Hof jüngst zur Wohlfahrt des portugiesischen Volkes angenommen habe. Da Hr. Chamberlain den Empfang der ihm selbst zugeschickten Note angezeigt hatte, so hielt ich es nicht für angemessen, dem Viconde Inhamhupe bei dieser Angelegenheit eine Antwort zukommen zu lassen. Ich habe die Ehre ꝛc. Charles Stuart.

Einlage in obiger Depesche. Nro. II. Der Viconde de Inhamhupe an Sir Charles Stuart. Im Schlosse von Rio Janeiro den 8. Mai 1826.

Da Se. Majestät der Kaiser sich veranlaßt findet, einen Endentschluß über den am räthlichsten zu befolgenden Schritt hinsichtlich der Sukzessionsangelegenheit der Krone von Portugal zu fassen, die durch den Tod seines durchlauchtigsten Vaters des Königs von Portugal und Algarbien auf ihn gekommen ist, und da er für sich selbst den Besitz der Souveränetät über Portugal, Algarbien und ihre Gebiete, sowohl für die In-

tereſſen des braſiliſchen Reichs als die jener Königreiche unvereinbar hält, hat Höchſtderſelbe geruhet, in der Abſicht, das Wohl dieſer Reiche zu befördern, die unbeſtreitbaren und unveräußerlichen Rechte, welche er auf die Krone der portugieſiſchen Monarchie und auf die Souveränetät beſagter Königreiche beſizt, an die Perſon ſeiner höchſt verehrten, geſchäzten und vielgeliebten Tochter, die Frau Fürſtin von Groß-Para, Dona Maria da Gloria, abzutreten und zu entſagen; auf daß ſie, als herrſchende Königin jener Reiche, unabhängig von dieſem Kaiſerthume, über dieſelben regiere und zwar nach der Verfaſſung, die Se. kaiſerl. Majeſtät vermöge ſeines Geſetzespatents vom 29ſten April dieſes Jahres zu geben geruht und zu beſchwören befohlen haben.

Se. kaiſerl. Majeſtät haben ferner zu befehlen geruht, daß Se. durchl. Tochter die regierende Königin von Portugal das braſiliſche Reich nicht eher verlaſſen ſolle, bis ihm offiziell berichtet worden ſeyn werde, daß die Verfaſſung ſeinen Befehlen gemäß beſchworen, und daß die Heirathsverbindung, welche nach der Abſicht des beſagten Fürſten zwiſchen ihr und ſeinem vielgeliebten und geſchäzten Bruder, dem durchl. Infanten Don Miguel, ſtattfinden ſolle, wirklich vollzogen worden ſey, wogegen beſagte Verzichtleiſtung und Abtretung in Ermangelung der Erfüllung einer dieſer beiden Bedingungen null und nichtig ſeyn ſollen.

Se. Majeſtät der Kaiſer hat gleichfalls geruht, als König von Portugal durch ſein königliches Dekret vom 27. April eine Amneſtie für alle Portugieſen zu erlaſſen, die wegen politiſcher Meinungen nach Rechtſpruch in Haft, in Verbannung oder in Anklage ſeyn mögen. Er hat ferner durch ein Dekret deſſelben Tages die von ſeinem durchlauchtigen Vater eingeſezte Regentſchaft zu beſtätigen und fortſetzen zu laſſen geruhet, bis zu dem Augenblicke der Einſetzung der durch die konſtitutionelle Charte der portugieſiſchen Monarchie dekretirten Regentſchaft.

Dieß habe ich zur Kenntniß Ew. Exzellenz und Ihrer

Regierung mitzutheilen die Ehre, mit der Bitte überzeugt zu seyn, daß der Kaiser mein durchlauchtigster Herr sich höchst glücklich schätzen wird, wenn diese Anordnungen des Beifalls und der Unterstützung Sr. brittischen Majestät sich erfreuen sollten, höchstwelche schon so viele Beweise von dem Antheil gegeben haben, welchen Sie an dem Ruhm und der Wohlfahrt des durchlauchtigsten Hauses von Braganza nehmen. Der Unterzeichnete hat die Ehre ꝛc. Viconde de Inhambupe.

Nro. 12. Sir Charles Stuart an Hrn. Canning. Lissabon den 15. Juli 1826.

(Auszug.) Ich kam am 7. d. M. hier an, und begab mich sogleich nach Caldas, wo ich die portugiesische Regentschaft fand.

Nachdem ich Ihrer königl. Hoheit der Infantin die verschiedenen von ihrem Bruder dem Kaiser mir anvertrauten Staatsdokumente übergeben hatte, äußerte ich gegen sie, daß ich als portugiesischer Bevollmächtigter mich nicht hätte weigern können, der Ueberbringer von Dokumenten zu seyn, welche die Trennung der beiden Staaten vollenden, zu welchem Zwecke ich früher Europa verlassen hätte; da sie aber zugleich die innere Regierungsform von Portugal anordneten, so müsse ich zuvörderst die Ansichten meiner Regierung abwarten, bevor ich über diesen Theil ihres Inhalts eine Meinung abgeben könnte.

Im Laufe mehrerer Zusammenkünfte, zu welchen ich während meines Aufenthalts in Caldas zugelassen wurde, geruhete Ihre königl. Hoheit zu bemerken, daß nichts natürlicher sey, als mein Wunsch meine Regierung durch eine Theilnahme an Maaßregeln, worüber diese ihre Ansichten noch nicht ausgesprochen habe, nicht zu kompromittiren, da ich aber mit den Angelegenheiten Portugals so sehr vertraut sey, würde diese lezte Rücksicht sie allein schon bewegen mit ihrem Zutrauen in allen auf die Vollziehung der Befehle des Kaisers bezüglichen Angelegenheiten keine Zurückhaltung gegen mich zu beobachten. Sie begann hierauf mir in vielen Einzelnheiten die unglückliche

Lage zu schildern, in welche sie versezt worden, und die Verlegenheiten, denen sie wegen der in der Regentschaft und dem Ministerium herrschenden Uneinigkeiten über die Annahme einer konstitutionellen Regierungsform ausgesezt sey. Ihre königl. Hoheit fügte hinzu, daß sie sofort nach Lissabon zurückkehren wolle, und daselbst Sorge tragen werde, daß die Befehle Sr. kaiserl. Majestät, die, wie sie überzeugt sey, von der ganzen Nation mit Enthusiasmus aufgenommen werden würden, in Vollzug gebracht werden. Ich bemerkte Ihrer königl. Hoheit, daß so viel die wenigen Stunden meines Aufenthaltes in Lissabon mir wahrzunehmen erlaubten, es mir scheine, daß die angeführte Illegalität der verschiedenen von Rio-Janeiro gekommenen Staatsakten der Hauptgrund wäre, auf welchen die Gegner derselben ihren Stützpunkt zu nehmen entschlossen seyen, daß ich ihr daher bloß anempfehlen könne, dieser Einwendung gleich nach der Rückkehr der Regierung nach der Hauptstadt, welche über den folgenden Tag hinaus nicht verschoben werden sollte, durch eine legale Vollziehung jener Akten zu begegnen.

Die öffentliche Meinung ward in der Zwischenzeit durch unvollkommene Auslegung der Ereignisse sehr stark bewegt, und die Intriguen der verschiedenen Faktionen geben sich von der einen Seite in der Hoffnung auf die Wiederauflebung der Konstitution von 1820 kund, und von der andern durch wiederholte Versuche die Truppen zu verführen, wogegen die Bemühungen der Infantin für Erhaltung der Ordnung durch das Zaudern ihrer Kollegen in der Annahme der von ihr anempfohlenen Schritte, und durch den Entschluß der Hauptminister, jenen Augenblick zur Einreichung ihrer Resignation zu wählen, gelähmt wurden. Unter diesen Umständen beschloß die Infantin sich durch die Besetzung der Stellen jedes Ministers, der schriftlich seine Resignation einreichen würde, zu verstärken. Die Ruhe der Stadt wird sie durch die Ernennung eines neuen Befehlshabers der Provinz und die Verhaftung der Personen sichern, welche bei der jüngsten Aufregung der Truppen thätig waren.

Ihre königl. Hoheit hat auch an Don-Miguel geschrieben; sie bat ihn dringend keinen Schritt zu thun, bevor er nicht den an ihn vom Kaiser gerichteten Brief empfangen werde; sie wolle warten bis die Charte gesetzliche Wirkung erhalten habe und die nothwendige Einheit der Verwaltung befestigt sey, was in ihre Hände die Macht legen werde, ihre eigenen Rathgeber zu wählen. Ich habe meine Bemerkungen auf den Inhalt der Proklamation beschränkt, die bereits eine sehr wohlthätige Wirkung hervorgebracht hat, indem sie die übergroße Freude der Liberalen etwas dämpfte und die gemäßigten Royalisten versöhnte. Diese günstige schnelle Wendung der öffentlichen Meinung läßt bei mir wenig Zweifel übrig, daß die hauptsächlichsten Gegner des neuen Systems in den Reihen der erstern Partei gefunden werden dürften. Charles Stuart.

Beigeschlossen ist die von der Infantin Regentin am 12. Julius 1826 aus dem Schlosse von Ajuda erlassene Proklamation in Betreff der von Don Pedro an die portugiesische Nation verliehenen konstitutionellen Charte.

Nro. 13. Sir W. A'Court an Hrn. Canning. Lissabon, den 29. Jul. 1826.

(Auszug.) Ihre wichtige Depesche vom 17. d. M. mit den verschiedenen Einlagen erhielt ich am vorigen Mittwoch. Ich brachte ohne Zeitverlust die große Theilnahme zur Kenntniß Ihrer königl. Hoheit der Infantin, welche Sr. Majestät Regierung für das Wohl des hiesigen Landes hege, und ihre thätigen Bemühungen, der Politik Europa's unter den bestehenden Verhältnissen eine angemessene Richtung zu geben. Die Ausführung der Befehle des Kaisers geht allmälig von statten, und vielleicht so schnell als erwartet werden konnte, wenn man die Anstrengungen sie zu hintertreiben berücksichtigt. Die Beeidigung beginnt am nächsten Montag. William A'Court.

Nro. 14. Sir W. A'Court an Hrn. Canning. Lissabon, den 14. Aug. 1826.

(Auszug.) Ihre mit dem außerordentlichen Paketboot abgeschickte Depesche erhielt ich eine Stunde nach dem Absegeln der Lyra mit meinem lezten Schreiben. Ihren Instruktionen zufolge bereitet sich Sir Charles Stuart zur Abreise vor, und wird im Anfange der nächsten Woche absegeln. Man kann unmöglich behaupten, daß von seiner Seite keine Einmischung in die Angelegenheiten dieses Landes stattgefunden habe. Einmischung hat statt gefunden — eine sehr unmittelbare und thätige Einmischung, aber in keinem andern Charakter als in dem, welchen er als portugiesischer Bevollmächtigter besizt. Diese Unterscheidung ist stets von seiner Seite auf das Sorgfältigste beobachtet worden, und sie erhielt durch das Betragen, das ich selbst beobachtete, neues Gewicht. Der Unterschied in den Berufen, die wir auszuführen hatten, wurde niemals weder von der hiesigen Regierung noch von meinem Kollegen mißverstanden, und Sie können versichert seyn, daß, was man auch über den portugiesischen Bevollmächtigten sagen möge, doch der brittische Botschafter für nichts verantwortlich ist. Ich glaube, ja ich darf vollkommen behaupten, daß die brittische Regierung niemals weder durch Sir Charles Stuart noch durch mich kompromittirt worden ist. Ich werde jedoch den Schlußparagraph Ihres Briefes nicht außer Acht lassen und mich bemühen, vermittelst diskreter Erläuterungen und Erklärungen, wie Ihre verschiedenen Depeschen sie enthalten, jeden Eindruck der erwähnten Art zu entfernen, im Falle ich finden sollte, daß ein solcher unterhalten würde. William A'Court.

Aktenstücke, mitgetheilt von Sir Henry Wellesley, die von dem Infanten Don Miguel bei seiner Uebernahme der Regentschaft von Portugal in Wien eingegangenen Verpflichtungen betreffend.

Nro. 15. Sir Henry Wellesley an den Grafen v. Dudley. Wien, den 5. Nov. 1827.

(Auszug.) Ich habe die Ehre Ew. Herrlichkeit die Abschrift einer Note zu übersenden, die ich vom Fürsten Metternich empfangen habe, und womit er mir Abschriften der ebenfalls hier beigeschlossenen Konferenzprotokolle zustellte, die in Bezug auf die Angelegenheiten Portugals hier gehalten wurden. H. Wellesley.

Fürst von Metternich an Sir Henry Wellesley. Wien, 29. Okt. 1827.

Fürst von Metternich hat die Ehre, Sr. Exzell. dem Hrn. Botschafter Englands beigeschlossene beglaubigte Abschriften der drei Protokolle über die drei auf die Angelegenheiten Portugals bezüglichen Konferenzen zu übersenden, denen am 18., 20. und 23. Okt. bei ihm beizuwohnen der Hr. Botschafter ihm die Ehre erwies; und er ergreift ꝛc.

A. Protokoll. Wien, 18. Okt. 1827.

Gegenwärtig, von Seite Oesterreichs: Fürst von Metternich, Graf von Lebzeltern, Ritter v. Neumann, Graf Heinrich von Bombelles. Von Seite Englands: der englische Botschafter. Von Seite Sr. königl. Hoh. des Infanten Don Miguel: Baron v. Villa Secca, Graf v. Villa-Real. Nachdem der Hr. Fürst v. Metternich den Hrn. Botschafter Englands und die HH. portugiesischen Bevollmächtigten eingeladen hatte, sich bei ihm zu versammeln, und diese Herren auf seine Einladung sich zu ihm begeben hatten, schlug er ihnen vor, in einem offiziellen Protokolle das Resultat der vertraulichen Unterhandlungen zu unterzeichnen, welche seit seiner Rückkehr nach Wien zwischen ihm und den HH. von Villa Secca und Villa-Real statt gefunden, in Bezug auf die Abreise des Infanten, die Reise des Prinzen, und das Benehmen (ligne de conduite), das er bei seiner Ankunft in Lissabon zu befolgen sich vorsezte.

Da der Hr. Botschafter Englands und die HH. portugiesischen Bevollmächtigten sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärten, so ward bestimmt, daß im Protokolle der gegenwär-

tigen Konferenz folgende Aktenstücke niedergelegt würden: 1) eine Abschrift der Note des Hrn. Marquis v. Rezende an den Hrn. Fürsten v. Metternich, vom 19. Sept. 1827., welche in der gegenwärtigen Unterhandlung als Anfangspunkt diente. Durch diese Note kündigte der Hr. Gesandte von Brasilien dem Wiener Kabinette offiziell an, daß der Kaiser Don Pedro, sein Herr, durch ein Dekret vom 3. Juli Se. königl. Hoheit Monseigneur den Infanten Don Miguel unter dem Titel seines Stellvertreters in Portugal die Regentschaft des besagten Königreichs, nach den in jenen Staaten bestehenden Gesetzen und in Gemäßheit der von dem Kaiser, seinem erhabenen Bruder, der portugiesischen Monarchie verliehenen Institutionen übertragen habe. 2) Eine Uebersetzung des erwähnten Dekrets vom 3. Juli von dem Kaiser Don Pedro an Se. königl. Hoheit den Infanten Don Miguel. 3) Eine Uebersetzung des Begleitungsschreibens dieses Souveräns an den Infanten seinen Bruder. 4) Eine Uebersetzung des Schreibens Don Pedro's an den König von England. 5) Eine Uebersetzung des Schreibens Don Pedro's an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich. 6) Eine Abschrift der Depesche, welche Fürst v. Metternich heute an den Hrn. Fürsten Esterhazy in London richtete, um diesen Botschafter zu beauftragen, den von dem Infanten gefaßten Beschluß zur Kenntniß der brittischen Regierung zu bringen, sogleich portugiesische Schiffe nach England kommen zu lassen, wohin er sich seinerseits direkt begeben werde, um sich daselbst so schnell als möglich nach Portugal einschiffen zu können.

Diese Depesche, welche eine getreue historische Auseinandersetzung der ganzen Unterhandlung in Bezug auf die gegenwärtige und künftige Stellung des Infanten, so wie der lezten Entschließungen, zu denen sich dieser Prinz entschieden hat, enthält, wurde in einer vertraulichen Vereinigung vorgelesen, welche am 16. Okt. Abends bei dem Hrn. Fürsten v. Metternich stattfand, und bei welcher der Hr. Botschafter Eng-

lands und die HH. portugiesischen Bevollmächtigten zugegen waren. Nur, nachdem diese ihre vollständige Zustimmung gegeben hatten, wurde diese Depesche heute nach London ausgefertigt.

Die HH. portugiesischen Bevollmächtigten verkündigten in der Konferez, daß der Infant ihnen gleichfalls seine lezten Entschließungen in Betreff seiner Reise mitgetheilt, daß Se. königl. Hoheit ihnen die Weisung gegeben habe, die Abfassung der Schreiben vorzubereiten, welche er in dessen Folge ohne Verzug an den Kaiser Don Pedro, seinen Bruder, an Se. Majestät den König von England und an die Infantin seine Schwester richten wolle; daß er ihnen ferner befohlen habe, das Schreiben an die Infantin so abzufassen, daß dasselbe öffentlich bekannt gemacht werden und zugleich keinerlei Zweifel über den festen Entschluß dieses Prinzen übrig lassen könnte, daß, indem er die Stellvertretung des Königreichs, welche der Kaiser sein Bruder ihm anvertraue, annehme, er gewissenhaft die Institutionen aufrecht erhalten, die Vergangenheit einer vollständigen Vergessenheit übergeben, zugleich aber mit Kraft und Festigkeit den Partei- und Faktionsgeist in Schranken halten werde, der Portugal schon zu lange bewege.

Alle Mitglieder der Konferenz mußten so löblichen Absichten des Infanten einstimmig die vollkommenste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Der Hr. Fürst v. Metternich sezte persönlich bei, daß so wie diese Schreiben des Infanten abgefaßt und unterzeichnet seyen, er sie schnell nach England gelangen lassen wolle, durch Hrn. v. Neumann, der bloß deren Ausfertigung abwarte, um abzureisen; ferner wolle er Duplikate davon durch einen Kabinetskourier nach Portugal schicken, den er unverzüglich über Madrid nach Lissabon abgehen lassen werde.

Nachdem die HH. portugiesischen Bevollmächtigten diese Anträge angenommen hatten, glaubte der Fürst v. Metternich bei dieser Gelegenheit noch bemerken zu müssen, daß der Infant in den Briefen, die er an den König von England und

an die Infantin seine Schwester richten wolle, unbezweifelt vor Allem den Titel Stellvertreter des Königreichs annehmen müßte, weil der Kaiser ihm unter diesem Titel die Regentschaft anvertraut habe, daß es ihm zugleich aber auch passend, ja nöthig scheine, daß der Infant neben dem Titel Stellvertreter den Titel Regent des Königreichs annehme, indem das Dekret des Kaisers Don Pedro vom 3. Juli ihn berufe, der Infantin seiner Schwester in der Ausübung der Regentschaft zu folgen, und es daher seiner persönlichen Würde sowohl, als der der portugiesischen Nation und dem Willen des Kaisers Don Pedro entgegen wäre, wenn er einen untergeordnetern Titel als den, den die Infantin getragen, annähme; daß überdieß kein Zweifel über die Intentionen dieses Souverains in dieser Hinsicht obwalten könne; daß sie klar hervorgehen aus dem Inhalt der Note des Marquis v. Rezende vom 19. September, aus den Instruktionen, mit denen dieser Gesandte bekleidet worden, endlich aus dem Schreiben des Kaisers Don Pedro an den König von England, da in diesen verschiedenen Dokumenten ausdrücklich gesagt sey, daß dieser Souverän dem Infanten die Regentschaft übertrage. Endlich war kein Zweifel, daß das Dekret des Kaisers Don Pedro an den Infanten, seinen Bruder, vom 3. Juli auf der Adresse die Aufschrift trug: „an den Infanten Don Miguel, Regenten des Königreichs Portugal."

Der Hr. Botschafter Englands bemerkte, daß er, schon seit mehrern Wochen von der Ansicht des Wiener Kabinets in dieser Hinsicht unterrichtet, davon seiner Regierung Bericht erstattet, und zwar noch keine Antwort darüber erhalten habe, daß er sich aber schmeichle, sie werde mit der Meinung des österreichischen Kabinets übereinstimmend seyn.

Die HH. portugiesischen Bevollmächtigten sprachen sich zu Gunsten der von dem Hrn. Fürsten v. Metternich ausgedrückten Ansicht aus, und übernahmen es dem Infanten davon Rechenschaft zu geben, indem sie bemerkten, daß es im Interesse Portugals ohne allen Zweifel wünschenswerth wäre, daß der

Infant nicht zögere in Gemäßheit der Intentionen des Kaisers Don Pedro, seines Bruders, den Titel Regent des Königreichs anzunehmen. Die HH. v. Villa-Secca und v. Villa-Real fügten bei, sie hätten von dem Infanten Befehl zu erklären, daß, durchdrungen von Dank für die väterliche Güte, welche ihm Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich fortwährend seit dem ersten Augenblick seiner Ankunft in Wien, ganz besonders aber in diesem leztern Falle bewiesen haben, Se. königl. Hoheit es sich zur Pflicht mache, selbst mündlich seinen innigen und ehrerbietigen Dank gegen Se. kaiserl. Majestät auszusprechen, daß er zugleich aber wünsche, daß seine Gefühle in dieser Rücksicht zur Kenntniß der Konferenz gebracht würden.

Der Hr. Fürst v. Metternich beeiferte sich bei dem Kaiser, seinem erhabenen Herrn, sich zum Organ der Gesinnungen Sr. königl. Hoheit zu machen, mit dem Beifügen, daß seine kaiserl. Majestät deren Ausdruck mit der aufrichtigsten Zufriedenheit aufnehmen würden.

(Unterz.) Metternich. Lebzeltern. Neumann. H. de Bombelles. — H. Wellesley. — Conde de Villa-Real. Barao de Villa-Secca.

B. Der Marquis von Rezende an den Hrn. Fürsten v. Metternich. Wien, 19. Sept. 1827.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien ist durch einen besondern Befehl seines erhabenen Herrn bevollmächtigt, sich an den Hrn. Fürsten von Metternich, Hof- und Staatskanzler Se. k. k. apostolischen Majestät zu wenden, um Sr. Durchlaucht die souveraine Resolution vom 3. Julius dieses Jahres zu notifiziren, durch welche Se. allergetreueste Majestät Sr. königl. Hoheit Monseigneur dem Infanten Don Miguel, mit dem Titel seines Stellvertreters in Portugal, die Regentschaft des besagten Königreichs, nach den in diesem Staate bestehenden Gesetzen und in Gemäßheit der von seinem erhabe-

nen Bruder der portugiesischen Monarchie verliehenen Institutionen, übertragen.

Der Unterzeichnete nimmt keinen Anstand zu glauben, daß Se. k. k. apostolische Majestät und deren Regierung sich beeifern werden, diesen Akt seiner allergetreuesten Majestät anzuerkennen und Ihre wirksame Mitwirkung zu leihen, daß derselbe durch die möglichst schnelle Abreise Monseigneurs des Infanten Don Miguel nach Portugal seine ganze und vollständige Ausführung erhalte. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc. ꝛc. (Unterz.) Rezende.

C. Dekret Sr. Maj. des Kaisers Don Pedro an Se. königl. Hoh. Monseigneur den Infanten Don Miguel.

Durch meiner königl. Erwägung würdige Gründe bewogen, und in Betracht, daß die Sicherheit des Staats, das oberste Gesetz für jeden Souverän seyn muß, dem das Wohl und das Glück seiner Unterthanen am Herzen liegt; in Betracht ferner der Eigenschaften, der Thätigkeit und der Charakterfestigkeit, welche meinen sehr theuren und geliebten Bruder den Infanten Don Miguel auszeichnen, ernenne ich ihn zu meinem Stellvertreter, indem ich ihm alle Gewalten bewillige, die mir als König von Portugal und Algarbien zustehen, und die sich in der konstitutionellen Charte verzeichnet finden, damit derselbe jene Königreiche in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Charte leite und regiere. Der Infant Don Miguel, mein sehr theurer und geliebter Bruder, wird dieß so vollziehen. Gegeben im Palast von Rio-Janeiro, am 3. Juli 1827. (Unterz.) P.

D. Se. Majestät der Kaiser Don Pedro an Se. königl. Hoh. Monseigneur den Infanten Don Miguel. Rio-Janeiro, 3. Juli 1827.

Mein lieber Bruder! Ich habe das Vergnügen Ihnen anzukündigen, daß ich in Erwägung Ihres geordneten (reguliere) Benehmens und Ihrer anerkannten Loyalität Sie zu mei-

meinem Stellvertreter in dem Königreich Portugal ernannt habe, damit Sie es in meinem Namen und nach der Konstitution, die ich dem besagten Königreich verliehen habe, regieren. Ich versehe mich darauf, mein lieber Bruder, daß Sie diesen Entschluß als den größten Beweis betrachten, den ich Ihnen von meinem Vertrauen und von der Liebe, die ich gegen Sie hege, geben kann. (Unterz.) Pedro.

E. Se. Majestät der Kaiser Don Pedro an Se. großbritannische Majestät. Rio-Janeiro, den 3. Juli 1827.

Mein Herr Bruder und Vetter. Die Nothwendigkeit, die Ordnung in Portugal wieder herzustellen und das konstitutionelle System, das daselbst beschworen wurde, zu befestigen, nöthigt mich, als legitimen König des Landes, unter heutigem Tage dem Infanten Don Miguel, meinem Bruder und Eidam, zu befehlen, dieses Königreich in meinem Namen in der Eigenschaft als mein Stellvertreter zu regieren; und in dem Vertrauen, das ich in die zwischen uns bestehende Freundschaft setze, bitte ich (supplie) Ew. Majestät, mir Ihrerseits nicht nur beizustehen, daß diese Regentschaft bald in Wirksamkeit trete, sondern auch zu bewirken, daß die von mir verliehene und in diesem Lande beschworene Charte das Grundgesetz des Königreichs werde. Ich ergreife ꝛc. (Unterz.) Pedro.

F. Se. Maj. der Kaiser Don Pedro an Se. k. k. apostolische Maj. den Kaiser von Oesterreich. Rio-Janeiro, den 3. Juli 1827.

Mein sehr theurer Schwiegervater und Freund. Die neuern und unerwarteten Ereignisse in Portugal und das feste beständige und loyale Benehmen, das mein Bruder der Infant Don Miguel bei Ew. k. k. apost. Majestät an den Tag gelegt hat, setzen mich in den Fall ihm zu befehlen, nach Portugal

abzugehen, damit er dieſes Königreich in meinem Namen und als mein Stellvertreter regiere.

Ueberzeugt wie ich bin, daß dieſe Maaßregel die Billigung Ew. Majeſtät haben werde, bitte ich Dieſelbe, mir durch Alles was in Ihrer Macht liegt, beizuſtehen, indem Sie ihm rathen dieſen Befehl zu vollziehen, und dieſes Königreich in Gemäßheit der konſtitutionellen Charte zu regierern, die ich ihm gegeben habe, und die von ihm und von der Geſammtheit meiner portugieſiſchen Unterthanen beſchworen wurde. Indem ich Ew. Majeſtät um dieſen Beiſtand angehe, ſchätze ich mich glücklich ꝛc. (Unterz.) Pedro.

G. Der Fürſt von Metternich an Se. Durchlaucht den Fürſten Eſterhazy. Wien, den 18. Okt. 1827.

Durch meine Depeſche vom 8. Okt. hatte ich die Ehre, Sie von der Ankunft des Hrn. Grafen v. Villa-Real ſo wie von den günſtigen Geſinnungen zu unterrichten, die ich bei demſelben fand, und von der vollkommenen Zuſtimmung, welche dieſer Botſchafter unſern vorbereitenden Bemühungen rückſichtlich aller auf die gegenwärtige und künftige Stellung des Infanten Don Miguel bezüglichen Fragen gab.

Da Hr. v. Villa-Real dieſe Bemühungen auch mit den Grundſätzen und den Wünſchen der brittiſchen Regierung übereinſtimmend fand, ſo war meine erſte Sorge, mit ihm und dem Hrn. Baron v. Villa-Seca über den einzuſchlagenden Gang übereinzukommen, um den Infanten zu veranlaſſen, uns ſobald als möglich ſeine Intentionen rückſichtlich ſeiner Abreiſe, ſeiner Reiſeroute und der Linie des Benehmens zu erkennen zu geben, das er bei ſeiner Ankunft in Portugal zu befolgen ſich vornehme.

Ich glaubte dieſen beiden Herren vorſchlagen zu müſſen, als Anfangspunkt die hier abſchriftlich beigeſchloſſene Note zu nehmen, welche der Hr. Marquis v. Rezende, Geſandter Bra-

seitens am Wiener Hofe, an mich gerichtet hatte, um mir die Entschließungen zu notifiziren, welche der Kaiser sein Herr, am 3. Juli rücksichtlich des Infanten Don Miguel genommen hatte, und um zu gleicher Zeit den wirksamen Beistand Oesterreichs in Anspruch zu nehmen, um den Infanten zu veranlassen, sich mit vollständiger Ehrerbietung den Befehlen des Kaisers Don Pedro zu unterwerfen, seine Abreise nach Portugal zu beschleunigen, damit das Dekret vom 3. Juli daselbst die möglichst baldige ganze und vollständige Ausführung erhalte.

Wir kamen sodann überein, daß ich es übernähme, die ersten Worte deßhalb an den Infanten zu richten, diesen Prinzen einzuladen, uns in Gemäßheit der Wünsche des Kaisers seines Bruders seine Absichten rücksichtlich seiner Abreise wissen zu lassen, und unverzüglich die HH. v. Villa-Secca und Villa-Real zu ernennen, um in seinem Namen alle dahin einschlagenden Verfügungen zu treffen und zu beschließen; endlich kamen wir überein, daß wir alle Tage zusammenkommen wollten, um uns gegenseitig und vertraulich Rechenschaft von dem Erfolg unserer Schritte abzulegen, so wie uns über diejenigen zu verständigen, welche die Umstände erfodern könnten; auch daß wir ein Tagebuch unserer Zusammenkünfte halten wollten, welchem wir jedoch den offiziellen Charakter eines Konferenzprotokolls zu geben im Interesse des Infanten vermieden, um den Prinzen in Stand zu setzen, seine Meinung und seine Wünsche freier auszusprechen.

Nachdem diese Bahn des Benehmens beschlossen war, begab ich mich den 6. d. M. zu dem Infanten, um ihm vorzustellen, wie dringend nothwendig es sey, daß er uns sobald als möglich seine Absichten in Betreff seiner Reise zu erkennen geben wolle. Ich hatte die Ehre ihm zu bemerken, daß es, um alles auf seine Reise Bezügliche definitiv zu ordnen und zu bestimmen, wünschenswerth wäre, daß er die Personen, die er seines Vertrauens am würdigsten hielte, beauftragte, sich mit mir darüber zu benehmen; daß der Hr. Baron v. Villa-Secca

und der Hr. Graf v. Villa-Real, von denen beide durch ihre Treue und ihre Ergebenheit für seine Person dazu berechtigt seyen, mir vorzugsweise seine Wahl fixiren zu müssen schienen; daß, wenn er einwillige, diese beiden Herren zu bezeichnen, um mit mir zu berathen, seine Abreise der erste Gegenstand wäre, mit dem wir uns zu beschäftigen hätten; daß es täglich dringender werde, deren Zeitpunkt festzustellen; daß es ferner nicht minder dringend sey, den Weg kennen zu lernen, welchen Se. königl. Hoheit zu nehmen wünschten, um sich nach Portugal zu begeben, damit die Vorbereitungen dazu getroffen werden könnten; ich dürfte ihm jedoch nicht verhehlen, daß, welche Reiseroute er auch wählen zu müssen glaube, der Kaiser auf keinen Fall einwilligen könnte, daß er seinen Weg über Spanien nähme, indem außer den großen Inkonvenienzen, die ihn unter den gegenwärtigen Umständen davon abbringen müßten, er es sich nicht erlauben könnte, ohne gegen die Wünsche des Kaisers Don Pedro seines Bruders und gegen die einstimmige Meinung aller Mächte Europa's zu handeln.

Der Infant, ohne nur irgend einen Einwurf gegen die Vorschläge und Bemerkungen zu machen, die ich ihm vorlegte, beschränkte sich auf die Antwort, daß er auf der Stelle den Hrn. Grafen v. Villa-Real und den Hrn. Baron v. Villa-Secca ernennen wolle, um sich mit mir über die verschiedenen Gegenstände, über die ich mit ihm gesprochen, zu benehmen und zu verständigen.

Er gab hiezu auch wirklich noch an demselben Tage jenen beiden Herren Befehl, mit denen ich mich meinerseits beeiferte zu dem Zwecke zusammen zu kommen, den wir uns vorgenommen hatten.

Der Hauptgegenstand unserer ersten Zusammenkünfte war wie natürlich die Feststellung der Zeit der Abreise des Infanten, und die Richtung, die er einschlagen sollte, um sich so schnell

als möglich nach Portugal zu begeben. Wir konnten bald bemerken, ja uns überzeugen, daß, wenn der Infant auch ursprünglich die Absicht gehabt habe, über Spanien zu gehen, um nach Portugal zu gelangen, es ihm jedoch, um diesem Entschluß zu entsagen, genügte, daß er erfuhr, der Kaiser Don Pedro sein Bruder und Se. Maj. der Kaiser unser erhabener Herr wären demselben entgegen. Ich muß dem Prinzen übrigens die Gerechtigkeit widerfahren lassen, hier zu bemerken, daß, als er sich mit seinen Umgebungen über seinen Wunsch unterhielt, den Weg über Spanien als den kürzesten und geradesten vorzuziehen, er keinen Anstand nahm, zu gleicher Zeit die bestimmtesten Versicherungen zu geben, daß er fest entschlossen wäre, keinen der dortigen portugiesischen Flüchtlinge seiner Person nahe kommen zu lassen.

Waren wir nun bald beruhigt über diesen ersten Entwurf des Infanten, so überzeugten wir uns auf der andern Seite eben so bald, daß der Geist des Prinzen von zwei Gedanken sehr präokkupirt war, die alles Gewicht zweier bestimmten Entschlüsse bei ihm hatten, nämlich sich auf einem portugiesischen Schiffe einzuschiffen und zwischen Oesterreich und Portugal nirgends ans Land zu steigen.

So wie ich diese Ueberzeugung erhalten hatte, beeilte ich mich, dem Kaiser, unserm erhabenen Herrn, davon Bericht zu erstatten, und ich erhielt von Sr. Maj. die Weisung, die HH. v. Villa-Secca und v. Villa-Real zu veranlassen, dem Infanten in seinem Namen vorzustellen, daß er den Wunsch begreife, den der Prinz ausgedrückt habe, sich am liebsten auf portugiesischen Schiffen nach Lissabon begeben zu können, und daß, wenn dieß sich thun ließe, der Kaiser sich nicht widersetze; daß er aber zu aufrichtiges Interesse an dem Infanten nehme, als daß er es nicht für seine Pflicht hielte, ihm die Unmöglichkeit dieses Plans, in Rücksicht des großen und unersetzlichen Zeitverlustes, der damit verknüpft wäre, vorzustellen; denn ehe zwei portugiesische Kriegsschiffe in Lissabon ausgerüstet und

nach Livorno gebracht werden könnten, um den Infanten daselbst aufzunehmen, würden gegen drei Monate verstreichen, wozu man noch wenigstens einen Monat für die in dieser Jahreszeit unsichere und langwierige Ueberfahrt von Livorno nach Lissabon rechnen müßte; der Infant könnte folglich nicht vor vier oder fünf Monaten zu seiner Bestimmung gelangen. Ein so langer Verzug würde, indem er das Schwanken in Portugal verlängerte, unausweichlich die innere Ruhe dieses Königreichs und vielleicht selbst die politische Existenz des Prinzen bloßstellen, der seine Ankunft in Lissabon nicht ungestraft verschieben dürfte; jeder Tag des Verzuges könnte sein Auftreten daselbst schwieriger, ja selbst gefährlicher machen; er müsse daher vor Allem auf Mittel denken, daß er sobald als möglich daselbst ankäme; er könne sich entweder in einem der Höfe der südlichen oder in einem der nördlichen Meere einschiffen; von Seite Oesterreichs setze man seinem Wunsche, sich am liebsten in Italien einschiffen, nichts entgegen, falls es möglich wäre, ihm dazu die Mittel zu liefern; diese Mittel seyen aber nicht vorhanden, und um sie vorzubereiten bedürfe es mehrerer Wochen, was einen fast eben so langen Verzug zur Folge hätte, wie der, dem sich der Infant unterwerfen müßte, falls er sich entschlösse, portugiesische Schiffe nach Livorno kommen zu lassen. Da aber jeder Verzug seiner Reise die bedeutendsten Nachtheile haben könnte, und der Kaiser durch das wahrhafte Interesse, das er für den Prinzen hege, sich aufgefodert fühle nicht zuzugeben, daß er auf diese Weise von freien Stücken seine politische Existenz und die innere Ruhe des Königreichs bloßstelle, dessen Regentschaft sein erhabener Bruder ihm anvertraut habe, so können ihm Se. Majestät nach gutem Gewissen nur Einen Rath geben, nämlich keinen Augenblick Anstand zu nehmen, sich ohne Verzug in einem der Häfen Englands oder der Niederlande einzuschiffen. Der Infant müsse also nothwendig zwischen diesen beiden, als den dem Zweck seiner Reise am nächsten liegenden Ländern wählen, wobei er in Betracht zu ziehen habe, daß, wenn es

über Frankreich und England gehe, er sich nicht davon lossagen könnte, sich in Paris und London aufzuhalten, um daselbst Sr. allerchristlichsten so wie Sr. großbritannischen Majestät seine Ehrfurchtsbezeugung darzubringen; schiffte er sich in einem der Häfen des Königreichs der Niederlande ein, so könnte er zwar, wie nicht in Abrede zu ziehen, sich direkt nach Lissabon begeben und schneller daselbst ankommen, er würde jedoch eine günstige Gelegenheit verlieren, den König von England zu sehen, sich sein Wohlwollen zu erwerben, und persönlich die Beihülfe zu reklamiren, welche der Kaiser Don Pedro, sein Bruder, in dem Schreiben für ihn nachgesucht, das er unterm 3. Julius an Se. großbrittannische Majestät gerichtet habe. Die HH. portugiesischen Bevollmächtigten übernahmen es, die väterlichen Rathschläge zur Kenntniß des Infanten zu bringen, welche Se. Maj. der Kaiser unser erhabener Herr ihm in einem für seine Zukunft so wichtigen Falle geben zu müssen glaubte. Es war am 7. Oktbr. Abends, daß sie sich dieses Auftrags entledigten.

Der Infant hörte sie mit der ernsthaftesten Aufmerksamkeit an, aber er zögerte nicht ihnen zu erklären, daß die Betrachtungen, die man ihm vorlege, nichts in seiner gefaßten Ansicht änderten, sondern daß er fest entschlossen sey, sich nur auf einem portugiesischen Schiffe einzuschiffen, um sich direkt nach Portugal zu begeben; was den Verzug betreffe, der dadurch entstehe, so dürfte man daraus keinen nachtheiligen Einfluß auf die innere Ruhe Portugals fürchten; er werde schreiben und stehe dafür, daß sie nicht gestört werde.

Da diese Erklärung des Infanten jede weitere Berathung unnütz machte, so erklärte ich meinerseits den HH. portugiesischen Bevollmächtigten, daß ich sie auf der Stelle zur Kenntniß des Kaisers bringen werde.

Nun entschloß sich Se. Majestät selbst mit dem Infanten zu sprechen, und der Kaiser hatte auch wirklich am 12. Okt.

mit dem Prinzen ein ziemlich langes Gespräch, in welchem ihm Se. Majestät alle Argumente und alle Gründe wiederholten, die in Ihrem Namen zwei Tage vorher durch die HH. portugiesischen Bevollmächtigten dem Infanten auseinandergesezt worden waren, um ihm die bedeutenden Nachtheile und selbst die Gefahren fühlbar zu machen, denen er sich aussezte, wenn er darauf beständ, sich nur in einem der Häfen der österreichischen Staaten und nur auf einem portugiesischen Schiffe einschiffen zu wollen, wodurch seine Abreise und folglich auch seine Ankunft in Lissabon nothwendig um mehrere Monate verzögert würde. Der Kaiser stellte dem Infanten lebhaft vor, daß ein Souverän, und noch mehr ein Regent, der berufen sey die Zügel der Regierung zu ergreifen, nicht zu sehr eilen könne, sich in die Mitte seines Volkes zu begeben; es sey folglich seine Pflicht, vorzugsweise die direkteste und kürzeste Route zu wählen; beständ er auf seiner Weigerung, so setze er sich dem Verdachte aus, daß es ihm in dieser Rücksicht an Eifer mangle, und daß er bloß zu seinem Vergnügen seinen Aufenthalt in Wien verlängern wolle.

Da der Infant trotz dieser weisen Vorstellungen auf seinem Widerstand beharrte, so fragte ihn der Kaiser, ob er vielleicht Widerwillen fühle, sich auf einem englischen Schiffe einzuschiffen? Der Infant antwortete, er habe keinen Widerwillen gegen England; er wisse, daß diese Macht in dem besten Vernehmen mit dem Kaiser seinem Bruder stehe, und daß sie überdieß der natürliche Verbündete Portugals sey; er wünsche aufrichtig gut mit ihr zu stehen (welche leztere Phrase er in seiner Unterredung mit dem Kaiser mehreremal wiederholte); er fühle aber, daß, wenn er einwilligte sich auf einem fremden Schiffe einzuschiffen, er der öffentlichen Meinung einen Anstoß geben, und die Nationaleigenliebe sehr verwunden würde; deßwegen sey er entschlossen, sich nur auf einem portugiesischen Schiffe einzuschiffen, um sich direkt nach Lissabon zu begeben, ohne irgend einen fremden Boden zu berühren. Der Infant

fügte von freien Stücken hinzu, daß er gleichfalls sehr fest entschlossen sey, in Portugal die Charte, die er beschworen habe, aufrecht zu halten; Se. Majestät dürften in dieser Rücksicht unbesorgt seyn. Endlich bitte er Se. Majestät zu glauben, daß sein Herz durchdrungen sey von Dank für die Güte, mit der ihn der Kaiser überschüttet habe.

Da der Kaiser sah, daß der Infant für diesen Augenblick entschlossen war nicht nachzugeben, foderten ihn Se. Majestät auf, noch ernstlich über diese Unterredung nachzudenken, und über eine so bedeutende, und seine Zukunft so bloßstellende Frage noch keinen definitiven Entschluß auszusprechen. Zugleich gab mir der Kaiser Befehl, mich selbst zu überzeugen, ob der Infant, nachdem er reiflicher über seine Lage nachgedacht, nicht vielleicht die Nothwendigkeit fühlte, sich in die Rathschläge der Klugheit und der Vernunft zu ergeben.

Da wir uns auf diese Weise durch den unerwarteten Widerstand, den wir bei diesem jungen Prinzen fanden, in unserm Gange aufgehalten sahen, nahm ich mir vor, vor Allem vertraulich und in dem größten Detail dem Hrn. Botschafter Englands (den ich schon vorher von dem Gegenstand und dem Zweck meiner vertraulichen Konferenzen mit den HH. portugiesischen Bevollmächtigten unterrichtet hatte) Alles mitzutheilen, was zwischen ihnen und mir, und zwischen Sr. Majestät und dem Infanten vorgegangen war. Ich lud daher Sir Henry Wellesley ein, den folgenden Tag mit jenen Herren und mir zusammenzukommen, um gemeinschaftlich die Mittel zu erwägen, die wir noch versuchen könnten, um den Widerstand des Infanten zu besiegen, auf den Fall aber, daß uns dieß nicht gelänge, uns über die Maaßregeln zu verständigen, welche — in Uebereinstimmung mit seiner Regierung, von der wir in dieser Sache uns nicht zu trennen fest entschlossen waren — sogleich zu ergreifen nöthig seyn möchten, um in Portugal einen so drohenden Zustand der Ungewißheit nicht noch mehr zu verlängern.

Alle Ansichten stimmten über die großen Nachtheile überein, denen sich der Infant aussetzen würde, wenn er darauf beharrte, nicht über England gehen zu wollen, so wie über den Vortheil, den es haben würde, wenn ich darüber noch eine letzte kategorische Erklärung mit dem Prinzen hätte. Es wurde entschieden, daß ich sie noch denselben Tag um zwei Uhr haben sollte.

Da ich unwohl war, hatte der Infant auf meine Einladung die Güte sich zu mir zu bemühen. Ich bat ihn um Erlaubniß, als Dritten den Grafen v. Bombelles zuzulassen, der ihm früher als Kammerherr beigegeben war, den er mit seinem Wohlwollen beehrt, und der überdieß bestimmt ist, diesen Prinzen nach Lissabon zu begleiten, wo er den Charakter als bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter Sr. Maj. des Kaisers tragen wird. Da der Infant hierein willigte, so hatten wir zusammen die Unterredung, von der ich Ihnen einen kurzen aber genauen Bericht geben will.

Ich begann damit, dem Infanten vorzustellen, daß wir bis jezt eine nützliche und kostbare Zeit verloren hätten, daß man in Europa, und namentlich in Portugal und England nicht wisse, welcher Ursache man den verlängerten Verzug, den seine Abreise erfahre, zuschreiben solle, daß ich mir nicht erlauben könne, in dieser Beziehung länger Stillschweigen zu beobachten, besonders dem brittischen Kabinet gegenüber, das sich im Interesse des Infanten so offen mit Oesterreich vereinigt habe, und dessen Wohlwollen und Beistand sich zu verschaffen er selbst persönlich so interessirt wäre. Ich wiederholte dann dem Prinzen die Argumente und Betrachtungen, die ich für die geeignetsten hielt ihn zu bewegen (ébranler); ich erklärte ihm ohne Rückhalt, daß er in seiner Lage nur zwischen zwei Dingen die Wahl hätte: entweder sich zu entschließen, sogleich ein portugiesisches Kriegsschiff nach England kommen zu lassen, wohin er sich seinerseits direkt begeben würde, um sich daselbst sobald als möglich einzuschiffen, oder in Wien die weitern Entschließungen des Kaisers Don Pedro abzuwarten, welchem die

Kabinette von Wien und London sich im Falle befinden würden, die Gründe mitzutheilen, die den Infanten bewogen hätten, sich nicht auf der Stelle seinen Befehlen zu unterwerfen. Ich fügte bei, daß, wenn er sich für die erstere Alternative entschlösse, ich bereit wäre, einen Kourier nach London abzusenden, um die britische Regierung davon zu unterrichten, und daß, ohne mir erlauben zu wollen ihrer Entscheidung vorzugreifen, ich nicht zweifelte, daß sie sich gern dazu verstehen werde, in dieser Rücksicht seine Wünsche zu unterstützen. Ich endigte damit, daß ich den Infanten erinnerte, welchen Werth der Kaiser darauf setzen würde, wenn er ihm mit Vertrauen seine Rathschläge befolgen sehe, die ihm bis daher so nützlich gewesen, und ich verhehlte ihm nicht, daß Se. Majestät tief ergriffen seyen von dem Widerstand, den er Ihnen entgegen setze.

Ich wurde bald darauf gewahr, daß ich das Glück hatte, einen tiefen Eindruck auf den Infanten zu machen; er war sichtbar erschüttert, und nach einigen Augenblicken der Ueberlegung gab er endlich den Rathschlägen der Freundschaft und der Vernunft nach. Von diesem Augenblick an wurde die Unterhaltung des Infanten lebhaft und munter; er drückte sich gegen mich mit eben so viel Offenheit und Natürlichkeit aus, als er bis jezt Zurückhaltung in seinen Antworten gegen mich beobachtet hatte. Er sagte mir, er sey bereit sich nach England zu begeben, um sich daselbst sobald als möglich auf einem portugiesischen Schiffe einzuschiffen; er werde in Folge dessen die nöthigen Befehle geben, und bitte mich, auch meinerseits nach England und Portugal zu schreiben, um die Ausführung zu beeilen, er glaube dem portugiesischen Volke und sich selbst schuldig zu seyn, unter keiner andern Flagge als unter der portugiesischen in sein Vaterland heimzukehren. Im Laufe dieses Gesprächs stellte er nicht in Abrede, daß er sich gescheut habe, über England zu gehen, weil er wisse, daß man dort gegen ihn starke Vorurtheile hege, und weil er fürchte, daselbst schlecht aufgenommen zu werden. Er begann dann umständ-

fodert und mit Wärme von dem Benehmen zu sprechen, das er bei seiner Ankunft in Lissabon befolgen wolle, und ich war, ich gestehe es, erstaunt über die Richtigkeit der Grundsätze und die Klugheit der Ansichten, die er mit merkwürdiger Ordnung und Klarheit entwickelte. Die Art und Weise, mit der sich der Infant bei dieser Gelegenheit gegen mich ausdrückte, läßt mich nicht zweifeln, daß er die besten Gesinnungen hegt, und daß er nicht allein fest entschlossen ist, die Charte aufrecht zu halten, sondern daß er selbst die Wichtigkeit und Nothwendigkeit davon fühlt. Ehe er mich verließ, bat er mich diese lezten Entschließungen zur Kenntniß des Kaisers zu bringen, was ich zu thun mich beeiferte; dann ersuchte er mich, mit den portugiesischen Herren Bevollmächtigten mich über alle auf seine Abreise bezüglichen Anordnungen benehmen zu wollen, was wir gethan haben, und wovon ich die Ehre haben werde mich in einer Depesche, deren Ueberbringer Hr. v. Neumann seyn wird, mit Ihnen zu unterhalten.

Dieß ist, mein Fürst, die getreue Erzählung dessen, was sich mit dem Infanten zutrug, seit dem Augenblick der Ankunft des Hrn. von Villa Real.

Wenn der Widerstand, den er uns anfangs entgegensezte, besonders rücksichtlich des Zeitverlustes, den er zur Folge hatte, zu bedauern ist, so hat er auf der andern Seite den Vortheil, uns eine wahrhafte Bürgschaft der Aufrichtigkeit der Absichten dieses jungen Prinzen darzubieten, der bloß der Ueberzeugung nachgab, und der von dem Augenblick, wo er überzeugt war, die günstigsten Gesinnungen und die mit unsern Wünschen übereinstimmendsten Grundsätze an den Tag legte. Ein vielleicht übertriebenes, aber an ihm löbliches Gefühl der Nationaleigenliebe war es, was ihn entschieden darauf bestehen ließ, auf einem portugiesischen Schiffe nach Lissabon zu gelangen, und in dieser Beziehung ist sein Widerstand zu entschuldigen.

Ich habe mir übrigens alle Mühe gegeben, den Infanten vollkommen über die Art und Weise zu beruhigen, mit der er in England empfangen werden würde. Ich versprach ihm, daß der Kaiser ihn besonders dem persönlichen Wohlwollen des Königs empfehlen werde, und Se. Majestät haben mir auch wirklich Befehl gegeben, Ew. Durchlaucht zu beauftragen, Alles anzuwenden, um dem jungen Prinzen sowohl von Seite des Königs als der Regierung eine günstige und wohlwollende Aufnahme zu bereiten. Ew. Durchlaucht sind bevollmächtigt, gegenwärtige Depesche ohne irgend einen Rückhalt dem Hrn. Prinzipal-Staatssekretär mitzutheilen. Empfangen Sie ꝛc. (Unterz.) Metternich.

H. Protokoll. Wien, 20. Oktober 1827.

Gegenwärtig, von Seite Oestreichs: Hr. Fürst v. Metternich, Hr. Graf v. Lebzeltern, Hr. Ritter v. Neumann, Hr. Graf Heinrich von Bombelles. Von Seite Englands: der Hr. Botschafter von England. Von Seite Sr. königl. Hoheit des Infanten Don Miguel: Hr. Baron v. Villa-Secca, Hr. Graf v. Villa-Real.

Da die HH. portugiesischen Bevollmächtigten den Hrn. Fürsten von Metternich gebeten hatten, eine zweite Konferenz veranstalten zu wollen, um die Mittheilung der Briefe zu empfangen, welche Se. königl. Hoheit der Infant den Tag zuvor geschrieben und unterzeichnet hatte, an Se. Maj. den Kaiser Don Pedro, seinen erhabenen Bruder, an Se. Maj. den König von England, und an Ihre königl. Hoheit die Infantin Dona Maria Isabella, Regentin von Portugal, in welchen Schreiben der Infant in Gemäßheit der Ansichten des Wiener Kabinets die doppelte Eigenschaft als Stellvertreter und Regent des Königreichs annimmt, so beeiferte sich der Hr. Fürst v. Metternich, nach dem Wunsche der HH. portugiesischen Bevollmächtigten, auf den 20. Oktober die Konferenz bei sich zu versammeln, worauf jene Herren die oben erwähnten drei Briefe vorlasen und davon die Abschriften und Uebersetzungen im Protokolle niederlegten.

Allgemein wurde der Klugheit, der Loyalität und der Richtigkeit der Grundsätze, die bei deren Abfassung den Vorsitz führten, ein gerechter Tribut des Lobs gezollt. Doch wurde bemerkt, daß der Brief des Infanten an den Kaiser Don Pedro keinen Vorbehalt seiner persönlichen Rechte enthalte, und daß man in London geglaubt habe, dieser Vorbehalt wäre wünschenswerth.

Der Hr. Fürst v. Metternich erwiederte aber, der Infant habe sich bereits alle seine Rechte in dem Briefe vorbehalten, den er an den Kaiser Don Pedro, seinen Bruder, geschrieben, als er ihm seinen Eid auf die portugiesische Charte schickte; ein zweiter Vorbehalt wäre jezt überflüssig. Es sey indessen sehr natürlich, daß man in Portugal einen hohen Werth auf diese Frage lege, welche sich nothwendig an die der Bestätigung der Abdankungsakte des Kaisers Don Pedro knüpfe, so wie an die der Sendung der jungen Königin Dona Maria da Gloria nach Portugal, und an die der vollständigen und definitiven Trennung der beiden Kronen; daß man übrigens in dieser Hinsicht vollkommen ruhig seyn könne, da Oesterreich und England von der Wichtigkeit durchdrungen wären, Fragen von so hohem Interesse für die innere Ruhe Portugals nicht länger unentschieden zu lassen, und da diese beiden Mächte entschlossen seyen, ihre Sorgen und Bemühungen zu vereinen, um deren Entscheidung in Rio Janeiro zu beeilen und zu erlangen.

Da die über diesen Gegenstand von dem Hrn. Fürsten v. Metternich gegebenen Erläuterungen vollkommen befriedigend gefunden wurden, so erkannte man an, daß der fragliche Vorbehalt unnütz wäre.

Die HH. portugiesischen Bevollmächtigten kündigten hierauf dem Hrn. Botschafter von England an, daß der Infant den Wünschen seiner Regierung zuvorgekommen sey, indem er sich von freien Stücken entschieden habe, ein zweites vertrauliches und liebevolles Schreiben an die Infantin, seine Schwester, zu richten, um sie über ihre Zukunft zu beruhigen. Diese

Herren fügten bei, der Infant habe sich gleichfalls entschlossen, in Duplikat an die Infantin, seine Schwester, zu schreiben; alle seine Briefe seyen unterzeichnet und gesiegelt, daher ihnen nur noch übrig bliebe, den Hrn. Fürsten v. Metternich zu bitten, deren Absendung über London und Madrid beeilen zu wollen.

Der Hr. Fürst v. Metternich gab die bestimmte Versicherung, daß seine beiden Absendungen in der möglichst kürzesten Frist abgehen sollten, und ersuchte deßwegen die HH. v. Villa-Serta und v. Villa-Real ihm am folgenden Tage die Schreiben Sr. königl. Hoheit so wie die Depeschen zuzuschicken, mit denen diese Herren sie vielleicht zu begleiten wünschten.

Endlich bemerkten die portugiesischen HH. Bevollmächtigten, daß die offene und loyale Beihülfe, die sie stets bei dem Hrn. Marquis v. Rezende rücksichtlich aller Fragen gefunden hätten, die sich auf des Infanten Abreise, so wie auf die Route und die Beschleunigung der Reise dieses Fürsten bezogen, sie veranlaßt habe, ihn immer summarisch von den Unterhandlungen zu unterrichten, und ihn rücksichtlich des Wunsches zu erforschen, den er vielleicht haben könnte, den Konferenzen beizuwohnen, die bestimmt sind, das Resultat jener Verhandlungen zu sanktioniren; der Hr. Gesandte von Brasilien habe ihnen jedoch erwiedert, er habe den Instruktionen des Kaisers seines Herrn Genüge geleistet, indem er dem Infanten die Intentionen seines erhabenen Bruders in Betreff seiner Abreise und seiner Reise mitgetheilt; da er aber nicht besonders bevollmächtigt sey, Theil an den Angelegenheiten Portugals zu nehmen, wie er dieß in einer der frühern vertraulichen Versammlungen angezeigt habe, so habe er es vorgezogen, den darauf bezüglichen Konferenzen nicht beizuwohnen.

In Folge dieser Erklärung kam man überein den Hrn. Marquis von Rezende nicht einzuladen, der gegenwärtigen Sitzung beizuwohnen, sondern deren Protokoll zu schließen, und dasselbe, so wie das der vorhergehenden Sitzung, den HH. Repräsentanten Oestreichs, Englands und Portugals zur Unter-

schrift vorzulegen, die beiden Originalprotokolle in den Archiven der Hof- und Staatskanzlei in Wien aufzubewahren, beglaubigte Abschriften davon aber dem Hrn. Botschafter Englands zu übergeben.

(Unterz.) Metternich. Lebzeltern. Neumann. H. v. Bombelles. — H. Wellesley. — Conde de Villa-Real. Barao de Villa-Secca.

I. Se. k. Hoh. Monseigneur der Infant Don Miguel an Se. Maj. den Kaiser von Brasilien. Wien, 19. Oktober 1827.

Sire! Ich habe das Dekret vom 3. Juli erhalten, das Ew. k. k. allergetreueste Majestät an mich zu richten geruhten, und durch welches Ew. Majestät mich zu Ihrem Stellvertreter und Regenten der Königreiche Portugal, Algarbien und deren Dependenzen ernennen wollten.

Den souveränen Entschließungen Ew. Majestät Folge leistend, traf ich alsbald die nöthigen Verfügungen, um mich nach Lissabon zu begeben, und die weisen und väterlichen Absichten Ew. Maj. zu erfüllen, indem ich die besagten Königreiche in Gemäßheit der konstitutionellen Charte, welche Ew. Majestät der portugiesischen Nation verliehen haben, leite und regiere.

Alle meine Bemühungen werden darauf gerichtet seyn, die Institutionen aufrecht zu halten, die Portugal regieren, und, so viel in meiner Macht steht, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in jenen Königreichen beizutragen, indem ich mich widersetze, daß dieselben durch Faktionen, welches auch deren Ursprung seyn möge, gestört werde — Faktionen, die nie meine Unterstützung haben werden. Möge der Himmel die kostbaren Tage Ew. Majestät erhalten ꝛc. (Unterz.) Der Infant Don Miguel.

K. Se. k. Hoh. Monseigneur der Infant Don Miguel an Ihre königl. Hoh. die Frau Infantin Regentin von Portugal. Wien, 19. Okt. 1827.

Meine

Meine liebe Schwester. Ungeachtet ich voraussetzen muß, daß Sie bereits unterrichtet sind von der durch unsern erhabenen Bruder und König gefaßten Entschließung, mich zu seinem Stellvertreter und Regenten der Königreiche Portugal und Algarbien und deren Dependenzen zu ernennen, um dieselben in Gemäßheit der Vorschriften der von unserm erhabenen Bruder der portugiesischen Nation verliehenen Charte zu regieren, darf ich es dennoch nicht unterlassen, Ihnen anzukündigen, daß ich das Dekret vom 3. Juli d. l. J. erhalten habe, in Kraft dessen ich mich vollkommen bevollmächtigt finde, Besitz von der Regentschaft der besagten Königreiche zu ergreifen.

Entschlossen, die Gesetze des Königreichs und die von unserm erhabenen Bruder gesetzlich verliehenen Institutionen, die wir alle beschworen haben, aufrecht zu erhalten und beobachten zu machen, und durch sie die besagten Königreiche zu regieren, ist es gut, daß ich dieß erkläre, damit Sie, meine liebe Schwester, dieser feierlichen Erklärung die erfoderliche Oeffentlichkeit ertheilen mögen, und damit Sie zugleich meine feste Absicht zu erkennen geben, die Faktionen zu unterdrücken, die, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, streben würden, die öffentliche Ruhe in Portugal zu stören, indem ich wünsche, daß die vergangenen Irrthümer und Fehler, die etwa begangen worden seyn könnten, einer vollständigen Vergessenheit überliefert werden, und Eintracht und ein vollkommener Geist der Versöhnung auf die beklagenswerthen Aufregungen folge, welche eine Nation entzweiten, die berühmt ist in den Jahrbüchern der Geschichte durch ihre Tugend, ihren Muth, ihre Treue und ihre Ergebenheit für ihre Fürsten.

Um die königlichen Absichten unsers erhabenen Bruders in Vollziehung zu setzen, bereite ich mich, nach Portugal zurückzukehren, und bitte Sie, meine liebe Schwester, daß Sie ohne allen Zeitverlust eine Fregatte und eine Brigg ausrüsten

und nach dem Hafen von Falmouth abgehen lassen, damit dieselben mich nach Portugal überführen können. Gott erhalte Sie, meine liebe Schwester, in seinem heiligen und würdigen Schutz. (Unterz.) Miguel.

L. Sr. k. H. Msgr. der Infant Don Miguel an Se. großbritannische Majestät. Wien, 19. Okt. 1827.

Sire! Da das Dekret, durch welches der Kaiser und König, mein Bruder, mich zu seinem Stellvertreter und Regenten in den Königreichen Portugal und Algarbien und deren Dependenzen ernennt, mir zugekommen ist, so muß es eine meiner ersten Sorgen seyn, diese hohe Entschließung zur Kenntniß Ew. Majestät zu bringen.

Ueberzeugt von dem Theile den Dieselben daran nehmen werden in Folge der alten und innigen Verbindung, die stets zwischen Portugal und Großbritannien herrschte, und die ich aufrichtig zu unterhalten wünsche, wage ich mir zu schmeicheln, daß Dieselben mir Ihr Wohlwollen und Ihre Unterstützung leihen wollen, da der Zweck, den ich mir vorsetze, ist, die Ruhe und die gute Ordnung in Portugal unveränderlich aufrecht zu erhalten, mittelst der von dem Kaiser und König, meinem Bruder, verliehenen Institutionen — Institutionen, denen ich fest entschlossen bin, Achtung zu verschaffen.

Ich richte diese Bitte an Ew. Majestät, indem ich erwarte, daß ich die Ehre haben werde, sie persönlich an Dieselben zu machen, mit dem Vertrauen, das mir Ihre hohe Weisheit und das Interesse einflößen, das Dieselben bei Allem, was meine Familie und die Wohlfahrt Portugals betrifft, stets an den Tag gelegt haben.

Ich bitte Ew. Majestät die Huldigung meiner Gesinnungen der Ergebenheit und Hochachtung zu genehmigen. (Unterz.) Der Infant Don Miguel.

M. Protokoll. Wien, 28. Okt. 1827.

Gegenwärtig, von Seite Oestreichs: Fürst v. Metternich, Graf v. Lebzeltern, Ritter v. Neumann, Graf Heinrich v.

Pombelles; von Seite Englands: der Hr. Botschafter Englands; von Seite Sr. k. H. des Infanten Don Miguel: Hr Baron v. Villa-Secca, Hr. Graf v. Villa-Real.

Das Protokoll der Konferenz vom 20. d. M. war geschlossen und unterzeichnet, als der Hr. Botschafter Englands anzeigte, er habe den HH. Mitgliedern der Konferenz noch eine vertrauliche Mittheilung zu machen, worauf er einen Brief vorlas, der ihm an demselben Tage von Paris zugekommen war, in welchem man ihm meldete, daß Agenten der portugiesischen Geflüchteten von Spanien dahin geschickt worden seyen, um Zutritt bei dem Infanten zu erhalten. Es scheine nach diesem Briefe, daß diese Flüchtlinge sich bestreben, eine Insurrektion in Portugal aufzuregen, und die Konstitution noch vor Don Miguels Ankunft zu zerstören.

Hr. Fürst v. Metternich bemerkt, dieser Brief verdiene eine um so ernstere Aufmerksamkeit, als die Nachrichten, die er im Laufe der lezten Woche direkt aus Spanien erhalten, und die er sich beeilt hätte am 18. d. M. der brittischen Regierung mitzutheilen, ihm Grund geben, an das Daseyn dieses strafbaren Entwurfs zu glauben; der Infant sey selbst der erste gewesen, ihm von seinen Besorgnissen in dieser Rücksicht zu sprechen, wobei er (der Infant) ihm den Wunsch ausgedrückt habe, daß man sich mit den Mitteln beschäftigen möchte, einer Bewegung zuvorzukommen, die, wenn sie vor seiner Ankunft in Lissabon ausbräche, ihn in die schwierigste und kompromittirendste Lage setzen könnte. Der Hr. Fürst v. Metternich fügte bei, da der Infant so günstige Gesinnungen hege, so würde das wirksamste Mittel, das anzuwenden wäre, ein direkter Schritt dieses Prinzen gegen den König von Spanien seyn. Er schlug daher vor, den Infanten anzugehen, sogleich an Se. katholische Maj. zu schreiben, um Denselben die Entschließungen mitzutheilen, die er in Gemäßheit des Dekrets des Kaisers Don Pedro, seines Bruders, vom 3. Juli genommen, und um den König zugleich mit Ver-

Miguel den Eid in der von der Konstitution vorgeschriebenen Form ab, nachdem die Infantin Dona Isabella Maria vorher die Regentschaft niedergelegt und die Rede gehalten hätte, wovon ich eine Uebersetzung zu übersenden die Ehre habe. Das ganze diplomatische Korps — mit Ausnahme des Nuncius — war zugegen. Da ich mein Beglaubigungsschreiben noch nicht übergeben hatte, erschien Hr. Forbes von Seite Englands.

In den Tagen gleich nach Sr. k. Hoheit Landung hörte man die Ausrufungen: „Lang lebe Don Miguel der Erste", auch wurden, obgleich ohne Erfolg, Versuche gemacht, die Soldaten darin einstimmen zu lassen. Diese Versuche sind nicht so unterdrückt oder bestraft worden, wie es hätte geschehen sollen. Obwohl nun viel Mißtrauen herrscht, so hat sich noch bis jezt kein fernerer Ausbruch des Parteigeistes gezeigt. Es heißt, daß man in den Provinzen mehrere ultraroyalistische Bewegungen versucht habe, die aber, da das Militär keinen Antheil daran nahm, leicht unterdrückt wurden. Ich habe die Ehre ꝛc. F. Lamb.

Beilage, die Rede der Prinzessin Regentin von Portugal an die Kammern bei der Niederlegung ihrer Amtsführung am 26. Februar enthaltend. (Bereits s. Z. publizirt.)

Nro. 17. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, den 1. März 1828.

(Auszug.) Die Berathungen, welche Eidesformel man gebrauchen sollte, veranlaßte einen Aufschub von mehreren Tagen in der Ablegung des Eides.

Einige Rathgeber des Infanten, an deren Spitze der Herzog von Cadaval stand, gaben ihre Meinung dahin ab, der Eid sey mit der Verpflichtung zu schließen, daß die Regentschaft in die Hände der jungen Königin niedergelegt werden solle.

An diesen Berathungen hielt ich es allerdings nicht für meine Sache Antheil zu nehmen, bis sie endlich so weit gediehen

waren, daß der Graf v. Villa-Real auf Befehl Don Miguels mir seine Aufwartung machte, und mich ersuchte, ein Paketboot nach England zu senden, um Sr. Maj. Regierung seine (Don Miguels) Absicht mitzutheilen, daß er nicht nur den erwähnten Eid leisten, sondern auch sodann die Regierung im Namen Dona Maria's da Gloria verwalten wolle. Dieß war aber eine so gänzliche Abweichung von dem, was in England festgesezt worden, so unvereinbar mit den in Brasilien jezt gepflogenen Unterhandlungen, und würde uns in eine so falsche Stellung gegen Don Pedro versezt haben, daß ich sogleich erwiederte, ich würde, im Falle man bei diesem Vorhaben verharren wolle, die Ueberreichung meiner Beglaubigungsschreiben aufschieben, bis ich fernere Instruktionen von meinem Hofe erhalten hätte.

Graf v. Bombelles, welcher schon Zweifel fühlte, ob er unter diesen Umständen auch die seinigen überreichen könne, entschied sich nach meinem Verhalten, und gab dem Infanten in einer Privataudienz seinen Entschluß zu erkennen, wobei er zugleich jedes Argument vorbrachte, das Se. k. Hoh. abschrecken konnte, einen Schritt zu thun, der so sehr geeignet war, die Angelegenheiten dieses Landes zu verwickeln und ihm die Unterstützung der europäischen Höfe zu entziehen. Nach langen Berathungen mit vielen der Räthe gab der Herzog von Cadaval nach, und der Infant legte den Eid beinahe in denselben Worten, wenn auch nicht ganz so, wie seine Schwester ihn geleistet hatte, ab, mit der bestimmten Verpflichtung, die Regentschaft in Uebereinstimmung mit der Charte (s. Z.) resigniren zu wollen. F. Lamb.

Nro. 18. Sir Frederick Lamb an Graf Dudley.

Lissabon, 1. März 1828.

Mylord. Im Innern des Schlosses sind die Intriguen sehr lebhaft. Die Königin hat ihre Zimmer im Schlosse von Ajuda unter demselben Dache mit Don Miguel bezogen, und Se. k. Hoh. wird unaufhörlich mit Anempfehlungen belagert,

ſich als König zu erklären und ohne die Kammern zu regieren. Es hinge lediglich von ſeinem Willen ab, wenn er ſo handeln wollte; die Kammern würden keinen Widerſtand bieten, und dieſer Schritt würde bei der größern Mehrheit des Landes Beifall finden; bis jezt bleibt er jedoch feſt; und äußert, daß dieß eine Treuloſigkeit ſeyn würde, deren er ſich nicht ſchuldig machen wolle. Der Kampf iſt noch nicht vorüber; glücklicherweiſe gibt es unter den Miniſtern Sr. k. Hoh. noch Individuen, welche für den Augenblick ſich ſtandhaft allen ſolchen Schritten widerſetzen wollen. F. Lamb.

Nro. 19. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Liſſabon, 2. März 1828.

(Auszug.) Von den Flüchtlingen in Spanien ſind neue Proklamationen hieher geſchickt worden, die mit Vivas an Don Miguel den Erſten ſchließen, wenn er ſich würdig zeigte; ſie fodern alle wahren Portugieſen auf, ſeine Rechte geltend zu machen. Es iſt zu vermuthen, daß man ſich von den Munizipalitäten Adreſſen verſchaffen oder Bewegungen in den Provinzen erregen werde, die dem zukünftigen Betragen des Infanten den Anſchein geben ſollen, als ſey daſſelbe durch den Wunſch der Nation veranlaßt.

Ew. Herrlichkeit werden ſich erinnern, daß der Infant in Wien ſich verpflichtet hatte, bei ſeiner Ankunft in Portugal eine Proklamation zu erlaſſen, in welcher er ſeine Geſinnungen kund geben ſollte. Hr. Villa-Real machte auf dieſe Verpflichtung aufmerkſam, aber ihre Ausführung wurde im Konſeil verworfen. Hr. v. Bombelles und ich hielten es für unangemeſſen vorzutreten, um auf die Erlaſſung zu dringen; denn ſelbſt, wenn uns dieß gelänge, würde doch die Abfaſſung der Proklamation immer von den portugieſiſchen Miniſtern ausgehen, und man könnte den Infanten leicht eine Sprache führen laſſen, die mindeſtens eben ſo ſchlimm ſeyn würde, als ſein jetziges Schweigen. F. Lamb.

Nro. 20. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Liſſabon, 12. März 1828.

Mylord. Aus den in der geſtrigen Liſſaboner Hofzeitung publizirten Dekreten werden Ew. Herrlichkeit erſehen, daß die Obriſten von ſieben Regimentern, welche die Garniſon von Liſſabon bilden, abgeſezt wurden. Unter ihnen ſind die beiden Kavallerieobriſten beſonders verpönt, weil ſie mit der größten Auszeichnung unter dem Grafen Villa-Flor gedient hatten. Bei einigen der Andern liegt der Grund ihrer Entlaſſung nicht ſo offen am Tage, aber Alle wurden durch Perſonen erſezt, auf welche der Infant unbedingt rechnen zu können glaubt. Zwei Regimenter der hieſigen Garniſon haben ihre frühern Obriſten noch beibehalten; als Grund dafür wird allgemein angeführt, daß dieſe beiden Regimenter entſchloſſen ſeyen auszurücken, falls man ſie ihrer Befehlshaber berauben wollte. Es heißt, daß die Purifikation der Armee in einem großen Umfange bewerkſtelligt werden ſoll, und daß man im Sinn habe, die Anhänger des Marquis v. Chaves den gegenwärtig in aktiven Dienſt befindlichen Ober- und Unteroffizieren zu ſubſtituiren.

Man bezweckt damit, dem Infanten zulezt die unbeſchränkte Verfügung über das Heer zu geben, für den Augenblick aber bringen dieſe Vorkehrungen gerade die entgegengeſezte Wirkung hervor: und ich habe die über jeden Zweifel erhobene Gewißheit erhalten, daß der wahre Grund ſeines Wunſches, die Einſchiffung unſerer Truppen noch aufgeſchoben zu ſehen, der war, ſie als Garantie für ſeine Sicherheit ſo lange benuzen zu können, bis jene Purifikation der portugieſiſchen Truppen vollſtändig ausgeführt ſeyn wird. Dieſe Veränderungen ſind faktiſch ſchon eine neue Revolution, und unmittelbar allen von dem Infanten eingegangenen Verpflichtungen zuwider. Sie ſind durchaus unnöthig, wofern ſie nicht als die Vorläufer von noch heftigern Maaßregeln dienen ſollen, da die Armee ein völlig ruhiges Betragen

beobachtete, und keinerlei Symptome einer Pflichtverletzung weder gegen den Infanten noch gegen die Gesetze zeigte. F. Lamb.

Nachschrift. In diesem Augenblicke erfahre ich, daß heute ein Befehl erscheinen werde, der alle Gouverneure der Provinzen ihrer Stellen entsetze; unter ihnen ist auch der Graf v. Alva, Gouverneur von Algarbien. Allgemein wird gesagt, ihr einziges Verbrechen sey, daß sie sich der Rückkehr der Rebellen widersezt haben. Der Graf Alva ist ein Schwager des Grafen Villa-Real. F. Lamb.

Nro. 21. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, den 15. März 1828.

(Auszug.) Die Kammer der Deputirten wurde gestern durch die Mittheilung eines Dekrets des Regenten aufgelöst. Ein zweites Dekret befiehlt die Bildung einer Junta, um Vorbereitungen zu den neuen Wahlen einzuleiten. Dieß steht in Widerspruch mit der Charte, welche befiehlt, daß nach der Auflösung der Kammern sogleich eine andere zusammenberufen werden müsse. Noch vor wenig Tagen war es die Absicht des Regenten, daß gar keine mehr zusammenberufen werden solle, und ich glaube er wird bei diesem Entschlusse beharren.

Nro. 22. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, den 22. März 1828.

Mylord. Ich füge hier eine Uebersetzung des Dekrets bei, welches die Vorbereitungs-Junta zur Wahl einer neuen Kammer der Deputirten beruft. Obgleich dieses Dekret das Datum vom 13. d. M. trägt, so erschien es doch erst am 17. Abends. Es befiehlt, daß die neu zu entwerfenden Instruktionen in Gemäßheit der älteren Institutionen des Königreichs abgefaßt seyn sollen, d. h. in Uebereinstimmung mit den Absichten der antikonstitutionellen Partei, die nie aufhörte, die alten Cortes zu verlangen. Diese Weise jedoch sie zu erhalten ist unmittelbar wider die Charte. Ich habe die Ehre ꝛc. F. Lamb. (Beischluß das Dekret Don Miguels, das schon aus früherer Zeit bekannt ist.)

einziger Troſt iſt, daß ich mich nicht habe blenden laſſen, meine Regierung über die vor uns liegenden Ausſichten irre zu führen. Auch bin ich mir bewußt, nichts etwa verabſäumt zu haben, was den Ausgang verhindern könnte. F. Lamb.

Nachſchrift. Ich füge noch die Ueberſetzung eines Schreibens des Gouverneurs von Setubal an die Munizipalitäten ſeines Diſtrikts bei, in welchem er ſie auffodert dem Infanten zur Annahme der Krone Adreſſen zu überreichen. F. L.

Erſte Einlage in obiger Depeſche „Adreſſe des geiſtlichen Kapitels von Elvas an den Infanten Don Miguel, nebſt des Leztern Antwort.

Gott hat die heißen Gebete der portugieſiſchen Nation erhört, und brachte E. Hoh. ſiegreich zurück, das Ruder des Staates zu führen, das zur Beſchämung der Gottloſigkeit und des rebelliſchen Geiſtes des Zeitalters heute ſo glorreich vorwaltet. Die Tugend, welche den Thron eingenommen, durchdringt alle Herzen mit ihren unwiderſtehlichen Strahlen, und unterwirft früher oder ſpäter, wenn ſtrenge Gerechtigkeit und wohlangewendete Belohnungen hervorſcheinen, ſelbſt die brauſenden Feinde der Ruhe dem ſanften Joche des gerechten Geſetzes.

So jauchzt denn Portugal heute, da es in Ew. k. Hoh. ein Muſter der Fürſten erblickt, gebildet in der Schule der Welt, bewundert von den Nationen und Monarchen Europa's, und beſtimmt, durch die Sorgfalt und Weisheit, welche Ew. Hah. für das Glück der Portugieſen an den Tag legen, binnen kurzer Zeit in die Reihen der berühmteſten Geiſter zu treten, deren die Geſchichte erwähnt.

Hat die glückliche Zurückkunft Ew. k. Hoh. durch die ganze Monarchie Freude verbreitet, ſo war wahrhaft überſchwenglich die des Kapitels von Elvas, das bei der Wahl, in die es uns zu der hohen Ehre auserkor, bei einer ſolchen Gelegenheit zu erſcheinen und Ew. k. Hoh. Hand zu küſſen, durchdrungen von den lebhafteſten Gefühlen für dieſes höchſt erfreuliche und längſt erſehnte Ereigniß, uns beauftragte, zu den königlichen Füßen

(Auszug.) Man glaubt hier, daß die erste Auffoderung an Don Miguel die Souveränetät zu übernehmen, von Tras os Montes ausgehen werde. Das ganze Land fängt an einen beunruhigten Charakter anzunehmen, und die heftigste Sprache gegen die Liberalen wird in den Zeitungen, von der Kanzel herab und in den von den Städten an Don Miguel gerichteten Adressen zu predigen erlaubt. F. Lamb.

Nro. 25. Sir Fred. Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, 12. April 1828.

Mylord. Ich übersende Ihnen hierbei das Original und die Uebersetzung einer Adresse des Kapitels von Elvas, nebst der Antwort des Infanten. Die Sprache dieser Dokumente kann nicht mißverstanden werden, und darf ohne Widerrede als Beweis für alle meine Ansichten und Berichte bis auf diesen Augenblick gelten.

Ich höre, daß, wenn man sich eine hinlängliche Anzahl dieser Adressen verschafft haben wird, vermuthlich die alten Cortes zusammenberufen werden nach einer Form, die der Krone das Recht gibt jeden Repräsentanten auszuschließen, der ihr mißfällt, und daß man alsdann diese Versammlung als Werkzeug zur Sanktionirung der Kronusurpation Don Miguels gebrauchen wird. Ich kann nicht mit Gewißheit behaupten, daß dieser Plan nicht Aenderungen erleiden dürfte, aber ich glaube, daß er jezt auf diese Weise besteht. Es wird mir ferner berichtet, die Königin sey damit nicht zufrieden, sondern zöge vor, daß der Infant den Thron kraft seiner eigenen Machtgewalt, ohne allen Beistand Anderer bestiege. Einige von Sr. k. Hoheit Rathgebern bedauern, daß man nicht vorher die auswärtigen Höfe von der Nothwendigkeit der Sache unterrichtet habe.

Welchen Weg man nun auch wählen mag, so muß die erste öffentliche Erklärung der Gesinnungen des Infanten als entscheidend über den Zweck desselben angesehen werden. Mein

einziger Troſt iſt, daß ich mich nicht habe blenden laſſen, meine Regierung über die vor uns liegenden Ausſichten irre zu führen. Auch bin ich mir bewußt, nichts etwa verabſäumt zu haben, was den Ausgang verhindern könnte. F. Lamb.

Nachſchrift. Ich füge noch die Ueberſetzung eines Schreibens des Gouverneurs von Setubal an die Munizipalitäten ſeines Diſtrikts bei, in welchem er ſie auffodert dem Infanten zur Annahme der Krone Adreſſen zu überreichen. F. L.

Erſte Einlage in obiger Depeſche „Adreſſe des geiſtlichen Kapitels von Elvas an den Infanten Don Miguel, nebſt des Leztern Antwort.

Gott hat die heißen Gebete der portugieſiſchen Nation erhört, und brachte E. Hoh. ſiegreich zurück, das Ruder des Staates zu führen, das zur Beſchämung der Gottloſigkeit und des rebelliſchen Geiſtes des Zeitalters heute ſo glorreich vorwaltet. Die Tugend, welche den Thron eingenommen, durchdringt alle Herzen mit ihren unwiderſtehlichen Strahlen, und unterwirft früher oder ſpäter, wenn ſtrenge Gerechtigkeit und wohlangewendete Belohnungen hervorſcheinen, ſelbſt die brauſenden Feinde der Ruhe dem ſanften Joche des gerechten Geſetzes.

So jauchzt denn Portugal heute, da es in Ew. k. Hoh. ein Muſter der Fürſten erblickt, gebildet in der Schule der Welt, bewundert von den Nationen und Monarchen Europa's, und beſtimmt, durch die Sorgfalt und Weisheit, welche Ew. Hoh. für das Glück der Portugieſen an den Tag legen, binnen kurzer Zeit in die Reihen der berühmteſten Geiſter zu treten, deren die Geſchichte erwähnt.

Hat die glückliche Zurückkunft Ew. k. Hoh. durch die ganze Monarchie Freude verbreitet, ſo war wahrhaft überſchwenglich die des Kapitels von Elvas, das bei der Wahl, in die es uns zu der hohen Ehre auserkor, bei einer ſolchen Gelegenheit zu erſcheinen und Ew. k. Hoh. Hand zu küſſen, durchdrungen von den lebhafteſten Gefühlen für dieſes höchſt erfreuliche und längſt erſehnte Ereigniß, uns beauftragte, zu den königlichen Füßen

Dieſen Morgen erſchien die hier beigefügte Antwort des Infanten an den Senat, und ich ſchließe daraus, daß dieſe Antwort zugleich das in der Note des Visconde Santarem verſprochene Mißbilligungsdekret ſeyn ſoll. Es iſt mir aber nicht möglich, auch nur einen entmuthigenden Ausdruck darin zu entdecken. Don Miguel ſieht darin die Empörung gegen Don Pedro als Anhänglichkeit für ſeine Perſon an, und ſagt in klaren Worten, daß er den Wünſchen des Senats zu willfahren beabſichtige, aber auf eine Weiſe, die Se. k. Hoh. ſich ſelbſt vorbehält. Es iſt auch bemerkenswerth, daß die Unterzeichnung lautet „mit der königlichen Unterſchrift", während die Form aller frühern Dekrete war: „Mit der Unterſchrift Sr. k. Hoh. des Infanten", wie Ew. Herrl. aus dem in derſelben Zeitung befindlichen, einige Tage früher datirten Dekrete bemerken werden. Nach dieſer Handlung bin ich im Zweifel, ob der Infant die Krone angenommen hat oder nicht.

Vor einigen Tagen machten die Offiziere des 8ten Jägerregiments einen Verſuch, die Soldaten des Regiments zu bewegen, an einem Feſtmahl und einer Beleuchtung Theil zu nehmen, bei welchen der Infant als König begrüßt wurde, aber der Verſuch gelang nicht. Vorgeſtern hingegen zog das 16te Regiment aus den Baraken und begrüßte den Infanten, der vorüber kam, als König. Geſtern marſchirte das 19te Regiment mit Muſik und fliegenden Fahnen nach dem Verſammlungsplatze des Volkes, und nahm an den Ausrufungen Antheil. Man hatte Mühe, es wieder nach ſeinen Baraken zurückzubringen. Nachts war Niemand auf den Straßen. Die Logen im Theater waren anſtändig beſetzt, nicht ſo das Partere; zweimal ſtand die ganze Verſammlung auf ein von einer einzigen Stimme im Parterre gegebenes Signal auf, und jener Stimme folgend, wurden Miguel dem Erſten, König von Portugal, und den Silveira's Vivas gebracht. Der Vorſchreier war ein Offizier in Uniform, der die Wache hatte.

F. Lamb.

(Erſte

(Erste Einlage in Nro. 26.) Der Visconde Santarem an Sir Fred. Lamb. Im Schlosse von Ajuda, 25. April 1828.

Der Unterzeichnete, welcher von S. k. H. dem Infanten Regenten ausdrücklich die bestimmtesten Befehle hiezu erhalten, hat die Ehre Sr. Exzell. Sir Fred. Lamb ꝛc. zu berichten, daß ungeachtet die Regierung Se. k. H. auf die festeste Weise die wirksamsten Maaßregeln getroffen hatte, den öffentlichen Geist des ganzen Königreichs in den gehörigen Schranken zu halten, und selbst durch Anwendung von Zwang der Möglichkeit eines Bürgerkrieges vorzubeugen, es doch heute nicht möglich war, das Volk dieser Hauptstadt zu mäßigen; es gab auf eine tumultuarische Weise in der Nähe des Senats seine Wünsche zu erkennen. Inzwischen wendeten in diesem delikaten Augenblicke nicht nur alle Behörden jedes ausführbare Mittel an, sondern es gab auch dieselbe durchlauchtige Person durch eine ihre Gesinnungen aussprechende Akte in der Form eines Dekrets, ihr Mißfallen über solche gesetzwidrige Schritte zu erkennen. Der Unterzeichnete wird in Kurzem Ew. Exzell. die offiziellen, dieses Ereigniß betreffenden Dokumente mittheilen, und hat die Ehre ꝛc. Visconde Santarem.

(Zweite Einlage.) Sir Fred. Lamb an den Visconde Santarem. Der Unterzeichnete ꝛc. hat die Ehre den Empfang der Note Sr. Exzell. des Visconde Santarem vom heutigen Tage anzuzeigen, die ihn von den Ereignissen dieses Tages so wie von den Absichten unterrichtet, welche die Regierung Sr. k. Hoh. des Infanten Regenten beleben. Diese Mittheilung ist mir um so angenehmer, da einige Handlungen der Regierung und besonders die Duldung, welche die Zensur einigen der neuesten Erscheinungen der Presse angedeihen ließ, einer entgegengesezten Auslegung offen zu seyn schienen. Der Unterzeichnete wird keine Zeit verlieren, die Note Sr. Exzell. des Visconde Santarem seiner Regierung zu übersenden, welche die darin von Seite Sr. königl. Hoheit ausgedrückten Gesinnun-

gen zu schätzen und mit besonderer Sehnsucht die Mittheilung des Dekrets erwarten wird, das Höchstdessen Mißbilligung solcher gesetzwidrigen Handlungen enthält. Der Unterzeichnete ꝛc. ꝛc. Fred. Lamb.

(Nun folgen zwei Aufsätze aus der Lissaboner Zeitung a Trompeta Final, beide vom 21. April 1828, die eine Vertheidigung der Kronrechte Don Miguels und Invektiven gegen England enthalten. Ferner die Uebersetzung der bereits bekannten unterm 25. April 1828 erlassenen kurzen Antwort Don Miguels an den Senat von Lissabon.)

Nro. 27. Sir Fred. Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, 30. April 1828.

(Auszug.) Die Behörden haben eine Auffoderung zur Unterzeichnung der Adresse des Senats an Don Miguel in der ganzen Stadt anschlagen lassen. Die Polizei fodert Viele, die bisher nicht unterschrieben hatten, auf dieß zu thun. Auch der Adel wurde eingeladen, eine Vorstellung an den Infanten zu unterzeichnen, die ihm heute überreicht werden soll. Diese fängt mit der Behauptung an, Don Pedro's Recht auf die portugiesische Krone habe nur so lange gedauert, bis er seine Wahl kund gab; von dem Augenblicke aber, als er seine Entscheidung für die Krone Brasiliens erklärte, hätten die Rechte Don Miguels begonnen, folglich seyen alle seitdem in Don Pedro's Namen geschehenen Handlungen (mit Einschluß der konstitutionellen Charte) gesetzwidrig. Die Vorstellung spricht den Wunsch aus, daß die drei Stände des Königreiches zusammenberufen werden möchten, um das Kronrecht des Infanten zu bekräftigen. F. Lamb.

Nro. 28. Sir Fred. Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, 3. Mai 1828.

(Auszug.) Ich sende Ihnen hierbei eine Abschrift der Vorstellung des Adels. Sie führt eine stärkere Sprache, als man mir früher berichtet hatte. Ew. Herrl. werden sehen, daß ein großer Theil der Unterschriften von Individuen herrührt,

die der Charte ergeben sind, und die aus keinem andern Beweggrund als dem der Furcht unterzeichneten. Die Versammlung der Cortes hat die Weisung, auf keinen Fall den Grundsatz der reinen und absoluten Monarchie anzutasten. Ihre Dauer ist nur kurz; sie ist keine konsultative Versammlung, und ihre Verrichtungen sind auf die einzige Akte, weßwegen sie zusammenberufen werden, beschränkt. F. Lamb.

(Einlage.) Vorstellung des Adels an den Infanten.

Sire! Die unterzeichneten Mitglieder des Adels, sowohl als Einzelne wie als Repräsentanten ihres ganzen Körpers, erfüllt mit der größten Hochachtung und Verehrung, legen hiermit von freien Stücken ihre Bitten vor Ew. k. Hoh., daß Sie geruhen mögen, den Wünschen einer ganzen Nation Gehör zu geben, welche hofft und verlangt, Ew. Hoh. auf dem Thron Ihrer erhabenen Vorfahren zu sehen, der den Grundgesetzen dieser Monarchie gemäß Ihnen nach strengem Rechte zugehört.

Der Adel Portugals war immer und wird nie aufhören, die festeste Stütze des Thrones zu seyn. In den merkwürdigsten Epochen der Geschichte hat er stets die entschiedensten Beweise seiner Ehre und Treue gegeben, und in den gegenwärtigen Verhältnissen kann er nicht anders als einen thätigen Antheil an dem hochwichtigen Gegenstande nehmen, der die Aufmerksamkeit der ganzen Nation beschäftigt. Der Adel hat daher die Ehre Ew. k. Hoh. auf die Nothwendigkeit der Erfüllung der reinen und getreuen Wünsche hinzuweisen und Ihnen vorzustellen, daß der erfolgreichste, der Würde Ew. Hoh. und den Grundgesetzen dieser Monarchie angemessenste Schritt die unmittelbare Zusammenberufung der drei Stände des Königreichs wäre, nach den ältern Gebräuchen und Herkommen, um Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit zu verhandeln, wie im vorliegenden Falle die feierliche Anerkennung der legitimen Rechte Ew. Hoh. zur Krone von Portugal und dessen Gebieten,

die Abschaffung der sogenannten konstitutionellen Charte der portugiesischen Monarchie, insofern dieselbe von einem Monarchen ertheilt wurde, bevor ihm der Eid der Treue geleistet und er von der Nation als König von Portugal anerkannt war, und insofern dieselbe die Thronfolgeordnung wesentlich veränderte. Der Adel vertraut im Hinblick auf die hohe Weisheit Ew. Hoh. auf einen glorreichen Erfolg dieser gerechten und segensvollen Foderung zum allgemeinen Wohle der Nation, und kann immittelst nur mit Inbrunst und mit dem größten Zutrauen bitten und hoffen, daß Ew. Hoh. geruhen mögen, die Bitten desselben mit Geneigtheit zu empfangen und ihre Wünsche bald in Erfüllung zu bringen.

Lafoens. Lourical. Borba. Olhão. Sabugoza. Laprodio D. Antonio. Penalva. Pl. Silva. Conde Belmonte. Pai e Filho. Asseca. Almada. Souve. Rodonho. St. Vicente. Conde de Viana. Atalaga. Cea. Porto Santo. Carvalhaes. Mesquitela. B. d'Alvito. Bahia. B. Prior de Guimaraens. Nuna Manoel. C. Bobadella. Prior Mor d'Aviz. Torres novas. Bellas. S. Laurenço. Figueira. Castro Masin. St. Miguel. Souzal. Barbacena Franco. Torre Bella. Cintra P. Freire, Menezes. Lencastre. Corte Real. Lamara. Visconde de Magé. Paraty. Valladares. Villa Nova da Rainhea. Soubral. Fourtado. Peniche. Alhandra. D. Francisco D'Almeide Ega. Rio Major. Povoa. Estremoz. Juromenha os 2. Souto d'El Rey. Povolide. Valluda Villa da Praya. Beduido. Azurara. Manique Anadia. Taucos Redinha. Pombal. My de Viana. My d'Alvito. Saade. Queluz. Pombeiro. Vagoz. Arcos. Portella. Subserra. Louzão. D. Luiz. B. de Tavarese Beire. Rezende. Veiros. Ponte. Galveas. Valença. Quintella.

Nro. 29. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, 7. Mai 1828.

(Auszug.) Die hiesige Regierung empfing am 2ten Mor-

gens eine Abschrift der Note Ew. Herrl. an den Marq. v. Palmela. An demselben Tage wurde ein Ministerrath gehalten und darin beschlossen die Cortes zusammen zu berufen. Das Dekret ward am 3. unterzeichnet und am 6. publizirt.

Ich sah ein, daß die Stimme der Cortes, obgleich ihre Zusammenberufung gesetzwidrig ist, doch die Wirkung haben müßte, der Usurpation den Charakter einer Uebereinstimmung mit der Nationalmeinung und dadurch eine Legalität zu geben, der sie sonst ermangeln würde. Was auch zulezt meine Regierung beabsichtigen mag, ob die Anerkennung oder den Umsturz der Usurpation, so ist unter beiden Voraussetzungen klar, daß um deren Einwilligung einen größern Werth zu leihen, oder deren Bemühungen, Don Miguel vom Throne zu entfernen, einen größern Nachdruck zu geben, es jedenfalls räthlich ist, das gegenwärtige Verfahren Don Miguels als höchst gesetzwidrig zu bezeichnen, und die Cortes schon von dem Augenblicke ihrer Zusammenberufung an als nichtig zu erklären.

Nachdem ich beschlossen hatte, mein Benehmen nach diesen Rücksichten zu bestimmen, so war die nächste Aufgabe, wie demselben das größte Gewicht zu geben wäre. Natürlich mußte wünschenswerth seyn, daß möglichst viele meiner und Hrn. von Bombelles Kollegen in völliger Uebereinstimmung mit uns handelten. Indem wir zu diesem Zwecke einzeln mit ihnen sprachen, gelang es dem Grafen v. Bombelles und mir sie am Ende alle zu bewegen, gemeinsam mit uns aufzutreten. Dieß war um so wichtiger, da sich mehrere von ihnen bloß unter der Bedingung der Einstimmigkeit zu dem ihnen vorgeschlagenen Schritte verstehen wollten.

Die nächste Frage war nun, zu welcher Zeit und auf welche Weise der portugiesischen Regierung unsere Intentionen zu erkennen gegeben werden sollten. Bei der Erörterung dieser Frage fühlte man, daß es unserer Höfe unwürdig wäre, uns gleichsam auf die Lauer zu legen, um einen plötzlichen Schlag auszuführen; vielmehr ist der von uns beachsichtigte Akt mehr

darauf berechnet, eine wirksame Warnung vor einem Schritte zu seyn, als eine Folge eines solchen Schrittes. Da sich aber noch nichts darbot, worauf eine offizielle Notifikation hätte gegründet werden können, so ward beschlossen, daß der spanische Gesandte, der zunächst Gelegenheit hatte, den Visconde Santarem zu sehen, ihn von unsern Absichten unterrichten sollte. Dieß geschah am 5. dieses Monats, Morgens, nicht als eine Drohung, sondern mehr als eine vertrauliche und freundschaftliche Mittheilung. Die Abfassung des Zusammberufungsdekrets trug inzwischen viel dazu bei, alle Parteien (die Gesandten) mit dem von ihnen beschlossenen Schritte zufrieden zu stellen. Der in demselben angenommene souveräne Styl, und die Auslassung der gebräuchlichen Formel „im Namen des Königs" sind schon an und für sich eine Annahme der königlichen Würde. Ich überschicke Ihnen eine Abschrift der Mittheilung des Visconde Santarem an das diplomatische Korps, und die gemeinschaftliche Antwort auf dieselbe, nebst einer Bezeichnung der Mächte, von deren Repräsentanten diese Antwort ertheilt wurde. F. Lamb.

(Erste Einlage zu Nro. 29.) Das am 3. Mai 1828 von Don Miguel zur Zusammenberufung der alten Cortes erlassene Dekret (bereits bekannt).

(Zweite Einlage.) Note des Visconde Santarem an die Gesandten der fremden Mächte in Lissabon. Lissabon, 6. Mai 1828.

Der Unterzeichnete ꝛc. hat die Ehre, auf Befehl des Infanten Regenten Ew. Exz. Sir Fred. Lamb ꝛc. zu benachrichtigen, daß, nachdem Se. k. H. die höchst schwierigen Verhältnisse dieses Königreichs und die ihm von der Geistlichkeit, dem Adel, den Tribunalen und allen Cameras (Munizipalitäten) überreichten Vorstellungen in Betracht gezogen hatten, worin sie in den seit dem Anfange der Monarchie bestehenden und gesetzlich noch nicht aufgehobenen, ihren Rechten gemäßen Formen, bitten und verlangen, daß er geruhen möge die Stände zu ver-

sammeln, damit in denselben wichtige Punkte des öffentlichen Fundamentalgesetzes Portugals anerkannt werden mögen — Se. k. H. erklärt haben, daß die erwähnte Zusammenberufung das beste Mittel sey, die Eintracht und den öffentlichen Frieden in diesem so heftig bewegten Königreiche wiederherzustellen. Der Unterz. ꝛc. Visconde Santarem.

(Dritte Einlage.) Note der Gesandten der auswärtigen Mächte in Lissabon an den Visconde Santarem.

Der Unterzeichnete ꝛc. hat die Note vom 6. d. M. empfangen, welche Se. Erz. der Visconde v. Santarem an ihn zu richten ihm die Ehre erwies. Die darin enthaltene Mittheilung sezt den Unterzeichneten in die Nothwendigkeit, seine diplomatischen Funktionen als suspendirt zu betrachten, seinem Hof darüber Bericht zu erstatten und dessen Befehle zu erwarten. Der Unterz. ꝛc.

Die Mächte deren Repräsentanten durch obige Note die Suspension ihrer diplomatischen Funktionen anzeigten, waren die Höfe von Rom, Rußland, Oesterreich, England, Preußen, Frankreich, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Sardinien und Neapel.

Nro. 30. Sir Fred. Lamb an den Grafen Dudley. Lissabon, 17. Mai 1828.

Mylord. Die Schritte der Regierung im Innern dauern in derselben Art und mit derselben Gewaltthätigkeit wie früher fort. Der bisherige Gouverneur von Setubal, Don Alvaro da Costa, einer der Ersten, der das Aufruhrgeschrei erregte, ist zum Gouverneur der Provinz Minho befördert worden, woselbst der vorige Gouverneur, der sich nicht energisch genug in Aufregung gezeigt hatte, seine Entlassung erhielt. Die Veränderungen in der Armee dauern fort. Die Hofzeitung vom 13ten enthält die Entlassung von sechs Obristen von ihren Regimentern, auch mehrern andern Offizieren jeden Ranges. Die heutige Hofzeitung verkündigt die Auflösung

des Korps des Kaufmannsſtandes, das aus einem Regimente Infanterie und einem Regimente Kavallerie beſtand, ſo wie der zwei Bataillone Jägermilizen und zwei Bataillone Artillerie der hieſigen Stadt. Dieſe Schritte betrachte ich als die ſicherſten Anzeichen der fernern Abſichten dieſer Regierung. F. Lamb.

Nro. 31. Sir Frederick Lamb an den Grafen Dudley. Liſſabon, 28. Mai 1828.

Mylord. Ew. Herrl. Depeſche, die mir den Befehl brachte, meine Erſcheinung bei Hofe nicht mehr fortzuſetzen, hat mich ſehr erfreut, da ſie bereits die vermuthliche Billigung des noch entſchiedenern Schrittes andeutet, der in der Suspenſion meiner Funktionen liegt. Auf den Fall, daß es mir nicht gelungen wäre, hierzu eine ſo allgemeine Mitwirkung von meinen Kollegen zu erhalten, um die Annahme von meiner Seite rathſam zu machen, war es meine Abſicht, ſobald die geeignete Stunde hiezu gekommen wäre, das jezt von Ew. Herrl. vorgeſchriebene Benehmen einzuſchlagen, wofern man mir nicht die Verſicherung gegeben haben würde, daß ſolche Szenen nicht wieder erneuert werden ſollten. F. Lamb.

Nro. 32. Sir Frederick Lamb an den Grafen v. Aberdeen. Liſſabon, 24. Juni 1828.

Mylord. Die Cortes kamen geſtern zuſammen. Se. königl. Hoheit war auf dem Throne zugegen, ſprach aber nicht. Der Biſchof von Viſeu eröffnete die Verſammlung mit einer Rede, wovon ich eine Ueberſetzung beifüge. Es ſcheint mir klar, daß Se. k. H. die Annahme der Krone nur ſo lange aufſchiebt, bis die drei Stände die Gültigkeit ſeines Rechtsanſpruchs darauf anerkannt haben werden, welcher an und für ſich betrachtet unbeſtreitbar iſt.

Auf die Rede des Biſchofs folgte eine viel heftigere des Hrn. das Neves, Deputirten von Liſſabon, worin behauptet wird, daß weder Don Pedro noch ſeine Tochter ein Recht zur portugieſiſchen Krone haben; der Widerſtand in Oporto wird als ein militäriſcher Aufruhr bezeichnet, der aus derſelben

Quelle fließe wie die Empörung von 1820, und auf dieselbe Weise unterdrückt werden müsse.

Hierauf gingen die Cortes auseinander; sie werden sich morgen wieder versammeln, jeder Stand in einer besondern Kirche. Die von ihnen festzusetzenden Punkte sind: 1. Die Rechte des Infanten. 2. Die baldige Heirath Sr. k. Hoheit und 3. die Thronfolge im Falle seines Ablebens ohne Nachkommen. Da die auf jeden dieser drei Punkte zu nehmende Entscheidung, wie sich von selbst versteht, schon vorher beschlossen worden ist, so dürften die Verhandlungen wohl schon binnen dieser Woche wieder geschlossen werden; vielleicht jedoch hält man es für angemessen, sie etwas in die Länge zu ziehen. F. Lamb.

(Nachschrift.) Ich füge die heutige Hofzeitung bei; der Artikel, welcher das Verfahren der Cortes enthält, weicht so sehr von der gemessenen Sprache des Bischofs von Viseu ab, daß keiner meiner Kollegen einen Zweifel hegt, daß schon dieser unter Zensur, in der Hofzeitung, wenn auch in dem nicht offiziellen Theile derselben publizirte Bericht als eine Annahme des königl. Titels betrachtet werden könnte, und unsere Abreise rechtfertigte. Bei dieser Gelegenheit will ich nun, indem ich bleibe, die Entscheidung nehmen, welche ich, wo nicht als die beste doch als die sicherste erachte. Ein anderer Artikel der Hofzeitung enthält Strafandrohungen gegen diejenigen Portugiesen, welche aus London kommen würden. Die Schreckenszeit nimmt zu; die Gräfin Saldanha war zu fliehen genöthigt, und die Marquisin von Nisa und die Gräfin von Rio Mayor sind in Gefahr verhaftet zu werden, weil ihre minderjährigen Söhne die Vorstellung an den Infanten nicht unterzeichneten, worin er aufgefodert wurde, die Cortes zu versammeln. F. Lamb.

(Erste Einlage.) Die Rede des Bischofs von Viseu bei der Eröffnung der Cortes (bereits bekannt).

(Zweite Einlage.) Ein Artikel in der Gazeta von Lissabon vom 24. Junius 1828, über die erste Sitzung der Cortes im Schlosse Ajuda.

Nro. 33. Sir Frederick Lamb, an den Grafen v. Aberdeen. Liſſabon, 1. Juli 1828.

(Auszug.) Ich füge hier die Abſchrift und Ueberſetzung des Dekrets des Infanten bei, in welchem er erklärt, daß er ſeit dem Tode ſeines Vaters König geweſen; ferner ſeine Antwort auf die an ihn gemachte Vorſtellung wegen ſeiner baldigen Verheirathung. Dieſe Antwort läßt die Heirathsangelegenheit mit ſeiner Nichte noch unentſchieden. Die heutige Hofzeitung enthält ein Dekret, welches, wenn auch nicht in klaren Worten ausgedrückt, die Weiſung gibt, daß die Gebete für Don Miguel in den Kirchen unter ſeinem Titel als König abgeleſen werden ſollen. In Folge dieſer Handlungen habe ich (gemäß der Befehle meiner Regierung) das hier beigefügte Schreiben an Sr. Majeſtät Konſul erlaſſen. F. Lamb.

Erſte Einlage, das Dekret Don Miguels vom 30. Juni 1828 ſeine Annahme des Königstitels betreffend.

Zweite Einlage. Seine Antwort an die drei Stände wegen ſeiner künftigen Verheirathung.

Dritte Einlage. Befehl des Miniſters der geiſtl. Angelegenheiten an die Biſchöfe, das bisherige Kirchengebet für die königl. Familie zu ändern.

Vierte Einlage. Sir Fr. Lamb an den brittiſchen Generalkonſul Matthews. Liſſabon, 1. Juli 1828.

Mein Herr! Da der Augenblick, wie er in meinen Inſtruktionen beſtimmt worden, jezt eingetroffen iſt, ſo werden Sie die Güte haben dem Visconde de Santarem anzuzeigen, daß meine Botſchaft aufgehört hat, und daß ich Liſſabon verlaſſen werde, ſobald meine Geſundheit es erlaubt. F. Lamb.

Nro. 34. Sir Frederick Lamb an den Grafen v. Aberdeen. Liſſabon, 4. Juli 1828.

Mylord. Ich überſchicke Ihnen hierbei die Proklamation Don Miguels, in welcher er den Titel als König annimmt. Ich habe die Ehre ꝛc. F. Lamb.

Korrespondenz mit dem Marquis v. Barbacena in Betreff der von ihm verlangten Hülfeleistung Großbritanniens für die Vertheidigung der Rechte Dona Maria's II auf den Thron von Portugal.

Nro. 35. Der Marquis v. Barbacena an den Grafen v. Aberdeen. London, 25. Nov. 1828.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien entledigt sich der heiligen Verpflichtung, die ihm von seinem erlauchten Herrn auferlegt wurde, indem er an Se. Exz. den Hrn. Grafen v. Aberdeen, Oberstaatssekretär Sr. großbritannischen Maj. im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, das offizielle Gesuch des Beistandes Sr. großbritannischen Maj. zu Gunsten J. M. der Königin von Portugal, und den Anspruch effektiver Hülfeleistung richtet, um Ihre Allergetreueste Maj. auf den Ihr gebührenden Thron setzen zu helfen und Ihr den Besitz Ihres Königreichs zu sichern.

Die Nachricht von der am 1. Julius d. J. in Lissabon vollbrachten Usurpation regte in der Seele Sr. Majestät des Kaisers Don Pedro einen gerechten Unwillen und den lebhaftesten Schmerz auf, und es ist leicht einzusehen, daß sich diesen Gefühlen Sr. kaiserl. Maj. noch die väterliche Unruhe über das Schicksal einer geliebten Tochter beigesellte, von der er sich nur mit widerstrebendem Herzen trennen konnte, um sich den wiederholten dringenden Bitten der Souveräne, seiner Verbündeten, zu fügen, in der festen Ueberzeugung, daß sie den Besitz ihrer Krone erhalten würde, die ihr nicht weniger durch ihre legitimen Rechte, als durch die feierlichsten Uebereinkünfte verbürgt war, an denen die Höfe von England und Oesterreich Theil nahmen, so wie durch die Eide des Prinzen, dem er die Regentschaft Portugals anvertraut und die Hand seiner Tochter bestimmt hatte.

Grausam getäuscht in dieser Hoffnung, konnte Se. kaiserl. Maj. jedenfalls nicht zweifeln, daß dieselben Mächte seinen

gerechten Unwillen theilten, und er erhielt mit Dank den ersten Beweis, den sie davon gaben, indem sie ihre Minister von Lissabon zurückzogen. Er betrachtete dieß als ein sicheres Pfand, daß der alte und innige Verbündete Portugals sich nicht darauf beschränken würde, in Gemeinschaft mit allen andern Höfen Europa's seine Mißbilligung der treulosen Empörung in Portugal an den Tag zu legen, sondern daß seine Mitwirkung noch entschiedener zu Gunsten der Königin werde angewendet werden, wenn deßhalb von dem Haupt des königlichen Hauses von Braganza ein förmliches Gesuch an ihn gerichtet werden würde; und diese Hoffnung steht glücklicherweise in Uebereinstimmung mit den Worten, welche beim Schlusse der lezten Session des brittischen Parlaments vom Throne herab ausgesprochen wurden.

Entschlossen, sich mit dem Räuber der portugiesischen Krone nie in Unterhandlungen einzulassen, und die Rechte Ihrer Majestät der Königin Dona Maria II. zurückzufodern, mußte es der erste Gedanke Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien seyn, zu diesem Ende den Beistand Sr. großbritanischen Maj. anzusprechen, in Kraft der zwischen Portugal und Großbritannien bestehenden Verträge.

Diese Verträge schreiben sich, wie Sr. Exzellenz dem Lord Aberdeen nicht unbekannt ist, von den ersten Zeiten der portugiesischen Monarchie her. Von der Regierung Eduard's I. von England an wurden Freundschafts- und Handelsverträge zwischen den beiden Kronen eingegangen, und im J. 1373 ward ein förmlicher Allianztraktat zwischen Ferdinand I. von Portugal und Eduard III. von England abgeschlossen. Dieß ist die alte Verbindung, die noch besteht; man kann sie in voller Kraft und unversehrt durch die Reihe aufeinander folgender Verträge erhärten, die meist damit beginnen, daß sie die Bestätigung aller vorhergehenden Verträge aussprechen. Die Reihe schließt sich mit dem Vertrage vom 21. Jan. 1815, dessen 3ter Artikel lautet: „Die alten Allianz-, Freundschafts- und Bürgschafts-

verträge, welche schon so lange und so glücklich zwischen den beiden Kronen bestanden haben, sind durch den gegenwärtigen Artikel von den beiden hohen kontrahirenden Parteien erneuert, und als in voller Kraft und Wirkung bestehend anerkannt."

Während jener langen Zeit hat auch nicht Ein Krieg unter den beiden Regierungen eine Verbindung unterbrochen, von der die Geschichte der Diplomatie kein zweites Beispiel kennt; der einzige kurze Bruch, der bestand, hatte zur Zeit des Protektors Cromwell statt, und war (was wohl werth ist ins Auge gefaßt zu werden) durch die Beihülfe veranlaßt, welche der König von Portugal den Anhängern König Karls I. verlieh, denen er in Lissabon ein Asyl bewilligte.

Nachdem der Unterzeichnete das Daseyn und die Gültigkeit dieser ganzen Reihe von Verträgen dargethan hat, würde er die Gränzen überschreiten, die er sich in dieser Note vorschreiben muß, wenn er sich einer ins Einzelne gehenden Prüfung eines jeden derselben überließe. Er beschränkt sich daher darauf, den Auszug einiger der Stipulationen vorzulegen, die deren Geist und Richtung zeigen können; denn nicht bloß in dem Buchstaben der Verträge, sondern in ihrem Gesammtinhalt und den innigen Beziehungen, die sie zwischen den beiden Ländern und den beiden Kronen schufen, muß man deren wahren Sinn suchen.

Durch den ersten Artikel des Vertrags von 1373 (von dem der Unterzeichnete eine Abschrift unter Nro. 1. beifügt *)

*) Nro. 1. Art. 1. des Vertrags, geschlossen 1373 zwischen Ferdinand I. und Eduard III. (Rymer, Th. 7, S. 17.) „Wir befehlen und geruhen, daß fortan zwischen vorbesagtem Eduard und Ihrem Herrn ꝛc., dem Herrn Ferdinand ꝛc. und der Fra Eleonore, seiner Gemahlin, und ihren Nachfolgern in den besagten Königreichen England und Portugal, so wie zwischen allen ihren Königreichen, Ländern, Besitzungen, Vasallen und getreuen Unterhanen treue, redliche und beständige Verbindungen gegenseitiger und fortdauernder Freundschaft und Bande der Allianz und reiner Zuneigung bestehen sollen; und sie sollen

scheint man die Absicht gehabt zu haben die Allianzbestimmungen auf Fälle der Empörung anzuwenden. Diese Annahme bestätigt sich durch die spätere Akte Nro. 2. *), durch welche der König von England die Aushebung eines Korps Freiwilliger in seinen Staaten erlaubt, um in dem Kriege zu dienen, welchen der König von Portugal damals gegen seinen empörten Bruder erhielt, wobei dieses Korps durch zwei Linienschiffe übergeführt wurde, welche die brittische Regierung zu diesem Zwecke lieferte.

Der Allianzvertrag von 1571 zwischen Königin Elisabeth und König Sebastian (Nro. 3. **) erwähnt ausdrücklich den Fall der Empörung und zeigt wenigstens an, daß die beiden Souveräne ein wechselseitiges Interesse an der Erhaltung ihrer betreffenden Regierungen nehmen.

In der Ratifikationsakte des Vertrags von 1642 (Nro 4. ***) bemerkt man die ausdrückliche Absicht, alle vorhergehenden Verträge zu erneuern.

---

sich fürderhin wechselseitig einander beistehen, erhalten und unterstützen, als Freunde mit Freunden, und Feinde mit Feinden, gegen Alle, welche leben oder sterben, weß Würde, Ranges und Standes sie seyen."

*) Nro. 2. Wir bewilligen und gestatten ꝛc. Jedem, dem es gefallen mag, nach Portugal überzugehen, und Dienste zu nehmen bei dem Könige von Portugal ꝛc. gegen seinen Bruder, der, wie berichtet wird, in Empörung und Krieg begriffen ist gegen vorbesagten König. (Rymer, Th. 8, S. 41.)

**) Nro. 3. „Auf daß die Freundschaft vollkommen seyn möge, und der Handel frei auf beiden Seiten, und keine Partei der andern Nachtheil zufüge, oder ihren Feinden, Rebellen, oder Verräthern Hülfe leihe, sollen die zurückbehaltenen Waaren, Geld und Schiffe zurückgegeben werden."

***) Nro. 4. In der Akte der englischen Ratifikation des Vertrags von 1642 zwischen Karl I. und Johann IV. heißt es: „Da es des hohen und mächtigen Fürsten Johann IV. ꝛc. Wunsch ist, die alte Allianz und Freundschaft zu erneuern, die zwischen den Königen, ihren Vorfahren, ihren Kronen und Unterthanen bestand, so willigt Se. Maj. ꝛc. ein, und thut seinem geliebten Volke kund und zu wissen ꝛc." (Chalmers Th. 2. S. 258.)

Der erste Artikel des Vertrags von 1654 (Nro. 5. *) enthält die Bestimmung, gegenseitig den rebellischen Unterthanen jedes der beiden Länder keine Aufnahme zu gewähren. Nach diesem Artikel ist Ihre Maj. Dona Maria II. unbezweifelt berechtigt zu fodern, daß ihr erlauchter Verbündeter nicht einem Agenten der usurpatorischen Regierung Portugals den Aufenthalt in England gestatte.

Der 17te Artikel des Vertrages von 1661 (Nro 6. **) verdient mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Man findet darin, in Kraft der vorhergehenden Verträge, die Befugniß anerkannt, Truppenwerbungen in England zu machen. Dieser Vertrag enthält die stärksten und entschiedensten Ausdrücke, wie

*) Nro. 5. Im ersten Artikel des Vertrags von 1654 heißt es: „Noch aufzunehmen und zu beherbergen die Rebellen oder Flüchtlinge des Einen in des Andern Königreichen, Gebieten, Besitzungen, Häfen oder Gränzen" (Chalmers Th. 2. S. 258). — Der 14te Artikel des Handelsvertrags von 1810 lautet: „Es ist beschlossen und bestimmt, daß die in den Staaten der einen der beiden hohen kontrahirenden Parteien des Hochverraths, der Fälschung oder eines andern großen Verbrechens schuldigen Individuen in den Staaten der andern keine Aufnahme oder Schutz finden sollen."

**) Nro. 6. Der 17te Artikel des Vertrages von 1661 zwischen Karl II. und Alphons VI. lautet: „Neben den Werbungen, welche der König von Portugal kraft früherer Verträge zu machen die Freiheit hat, verpflichtet sich der König von Großbritannien durch den gegenwärtigen Vertrag, auf den Fall daß Lissabon, Porto, oder eine andere Seestadt, von der Macht von Castillien oder irgend einem andern Feinde belagert oder blokirt werden sollte, schnelle Hülfe an Menschen und Schiffen zu schicken, je nach Erfoderniß der Umstände und des Bedarfs des Königs von Portugal." (Chalmers Th. 2. S. 294.) In dem 15ten Art. desselben Vertrages heißt es: „Der König von Großbritannien bekennt und erklärt, mit Zustimmung und auf den Rath seines Konseils, daß er die Interessen Portugals und all seiner Besitzungen zu Herzen nehmen, und dieselben mit all seiner Macht, zu See und Land, wie England selbst vertheidigen wolle."

ſie ſich in keiner Akte dieſer Art finden. Der König von England geht ſo weit, zu erklären, er werde ſich die Intereſſen Portugals eben ſo angelegen ſeyn laſſen, wie die ſeiner eigenen Staaten. Der erſte Artikel des Allianzvertrages von 1703 (Nro. 7. *) beſtätigt ausdrücklich alle vorhergehenden Verträge.

Der 6te Artikel der am 22. Oktober 1807 in London unterzeichneten Konvention (Nro. 8.) drückt ſich auf folgende Weiſe aus: „Se. großbritanniſche Majeſtät verpflichten ſich in Ihrem und Ihres Nachfolgers Namen, niemals als König von Portugal irgend einen Prinzen anzuerkennen, der nicht der legitime Erbe und Repräſentant der königlichen Familie von Braganza wäre.“ Dieſe Beſtimmung iſt augenſcheinlich auf den gegenwärtigen Fall anwendbar; denn der von Sr. großbritanniſchen Maj. als ſolcher anerkannte legitime Erbe und Repräſentant iſt wirklich ſeiner Krone entſezt, zwar durch einen Prinzen derſelben Familie, der aber nichts deſto weniger ein Uſurpator iſt. Man dürfte auch nicht anführen, die erwähnte Konvention ſey nur temporär geweſen, denn dieſe Klauſel findet ſich nirgends ausgedrückt, vielmehr iſt ihr förmlich widerſprochen durch die allgemeine Beſtätigung aller frühern Allianz- und Bürgſchaftsverträge, die in dem dritten Artikel des am 21. Jan. 1815 in Wien abgeſchloſſenen Vertrags enthalten iſt.

Der Unterzeichnete glaubt ſich auf dieſe Zitationen beſchränken zu müſſen, die er ſo eben gemacht hat, und die er noch vermehren könnte, wenn er ſich nicht ſchmeichelte, hinlänglich nachgewieſen zu haben 1) daß alle zwiſchen Portugal und

*) Nro. 7. Der erſte Artikel des Vertrages ewiger Allianz, von 1703, zwiſchen Königin Anna und Johann V. beſtimmt: „Alle früheren Verträge zwiſchen vorbeſagten Mächten ſind hiemit gebilligt, beſtätigt und ratifizirt, und ſollen genau und getreulich beobachtet werden, außer inſofern der gegenwärtige Vertrag etwas Anderes beſtimmen und feſtſetzen ſollte.“ (Chalmers Th. 2. S. 297.)

und Großbritannien eingegangenen Allianz- und Garantieverträge in voller Kraft bestehen; 2) daß die Natur dieser Verträge, ihre Anzahl, das Band, das sie seit so vielen Jahrhunderten zwischen den beiden Kronen knüpften, ihnen einen besondern Charakter leihen, der sie vor den gewöhnlichen Verträgen auszeichnet, so wie daß man sie mehr in ihrer Gesammtheit, als durch die Zerlegung eines jeden einzelnen derselben interpretiren müsse; 3) daß darin bei mehreren Gelegenheiten der Fälle des Aufstandes oder der Empörung ausdrückliche Erwähnung geschieht, sey es um eine Hülfeleistung zu stipuliren, sey es um die Werbung von Truppen zu gestatten, oder um die Rebellen gegenseitig von beiden Staaten auszuschließen; 4) daß endlich diese Allianz in dem Augenblick selbst, wo sie kontrahirt wurde, auf den Fall der Revolte des Infanten Don Heinrich gegen seinen Bruder den König Ferdinand angewendet ward, was derselbe Fall ist, der sich nun zwischen Sr. Majestät dem König Don Pedro IV. und seinem Bruder dem Infanten Don Miguel ergibt. Die Anwendung der alten Verbindungsverträge auf den vorliegenden Fall hat also alle Kraft einer abgemachten Sache.

Außer diesen gültigen und verbindenden Verträgen wird der Unterzeichnete noch andere Akten anführen, die gleichfalls gültig und diplomatisch sind, obgleich sie nicht mit den Formen und dem Titel von Verträgen bekleidet wurden. Se. Erzellenz der Hr. Graf v. Aberdeen erkennt, daß der Unterzeichnete von den Protokollen der Konferenzen sprechen will, die im Oktober 1827, Januar und Februar 1828 in Wien und London gehalten wurden, Konferenzen, an denen die Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Maj. und Sr. k. k. apostol. Maj. einen Hauptantheil genommen haben, und welche diesen Souveränen das Recht konstituiren, die Vollziehung aller darin eingegangenen Verpflichtungen zu fodern. Diese Verpflichtungen binden nicht bloß den Kaiser Don Pedro und Se. k. H. den Infanten Don Miguel. Die Höfe von England und Oesterreich

haben bei dieser Gelegenheit nicht die Rolle bloß einfacher Zeugen gespielt, und der Unterzeichnete glaubt, daß die folgenden Zitate, Auszüge aus dem Protokoll der zweiten Wiener Konferenz und dem Protokoll der Londoner Konferenz vom 12. Jan., die Wahrheit dieser Versicherung augenscheinlich darthun werden.

In der zweiten Wiener Konferenz wurde gesagt, die beiden Mächte (England und Oesterreich) wären von der Wichtigkeit durchdrungen, nicht länger mehr Fragen von so hohem Interesse unentschieden zu lassen (die Bestätigung der Abdankungsakte Sr. Maj. des Kaisers Don Pedro, die Sendung der jungen Königin nach Europa und die vollständige definitive Trennung der beiden Kronen), und diese beiden Mächte seyen entschlossen, ihre Sorgen und ihre Bemühungen zu vereinen, um die Entscheidung jener Fragen in Rio-Janeiro zu betreiben und zu erlangen. In der Londoner Konferenz drückten sich die Bevollmächtigten Großbritanniens und Oesterreichs in folgenden Worten aus: „Lord Dudley, der Fürst Esterhazy und der Graf v. Bombelles finden sich in dem Falle, in Uebereinstimmung mit dem, was schon in den Wiener Konferenzen niedergelegt wurde, aufs Neue die Wünsche ihrer betreffenden Regierungen auszudrücken, daß die Abdankung der Krone Portugals von Sr. Maj. Don Pedro IV. sobald als möglich und ohne Beschränkung vervollständigt werden möchte. Ist die Abdankung vervollständigt und die Trennung bestätigt, so verpflichten sich die beiden Höfe, ihrer guten Dienste zu leihen, damit die Regierungen von Portugal und Brasilien sich vereinigen, um diese Uebereinkunft allen Mächten mitzutheilen und deren Anerkennung zu erlangen. Die beiden Höfe verpflichten sich ferner, ihre guten Dienste zu leihen, um durch einen Vertrag die Sukzessionsordnung in den beiden Zweigen des Hauses Braganza definitiv zu regeln; ist die Verhandlung geschlossen, so wird sie zur Kenntniß der fremden Mächte gebracht, um von denselben anerkannt zu werden."

Gewiß wäre nach Lesung dieser beiden Protokolle schwer

zu behaupten, daß England und Oesterreich mittelst ihrer Bevollmächtigten den Konferenzen von Wien und London bloß in der einfachen Eigenschaft von Zeugen beigewohnt haben. Wäre dieß der Fall, wie hätten sich diese beiden Höfe dann berufen glauben können, in den erwähnten Konferenzen nicht allein ihre Wünsche auszudrücken, sondern auch die bestimmte Verpflichtung einzugehen, ihre Sorgen und ihre Bemühungen zu vereinen, um in Rio-Janeiro eine ihren Wünschen entsprechende Entscheidung mehrerer Fragen von höchstem Interesse für die künftigen Schicksale Portugals und Brasilien zu erlangen? Ist es nicht augenscheinlich, daß wenn — gegen alle Wahrscheinlichkeit — Se. Maj. der Kaiser von Brasilien seine Versprechen hätte zurückziehen wollen, die beiden Kronen nach dem Inhalt der Protokolle sich ermächtigt gefunden hätten, deren Vollziehung zu reklamiren? Und ist es nicht noch unzweifelhafter, daß sie sich ermächtigt finden, dieses Recht, welches sie gegen Se. kaiserl. Majestät geübt hätten, noch viel mehr einem Prinzen gegenüber geltend zu machen, dem sie damals die Eide so zu sagen vorgeschrieben (référendé) haben. Man muß daher, der Unterzeichnete erlaubt sich es zu wiederholen, den erwähnten Protokollen alle Gültigkeit eines förmlichen Vertrages beilegen, da sie gegenseitige Versprechungen enthalten, Verpflichtungen, an denen die von dem Regenten im Namen des Königs ernannten Bevollmächtigten Portugals, so wie die Bevollmächtigten Großbritanniens und Oesterreichs, Theil nahmen.

Endlich weiß Se. Exzellenz der Hr. Graf v. Aberdeen, daß der Titel Vertrag oder Konvention nicht nöthig ist, um die Gültigkeit politischer Verpflichtungen zu konstituiren, und daß schon häufig das unterzeichnete Memorandum einer Konferenz oder ein Austausch von Noten denselben Zweck erfüllt haben. Könnten Se. großbritannische Majestät — der Unterzeichnete wagt es an Sie Selbst zu appelliren — je die schriftlichen Versicherungen vergessen, welche Sie empfingen, und die Worte, welche Sie Selbst den Infanten Don Miguel

aussprechen hörten? Werden Se. Maj. vergessen, daß dieser Prinz, nachdem er den prächtigsten und freundschaftlichsten Empfang in England gefunden hatte, und von einer brittischen Eskadre bis zum Tajo begleitet worden war, unmittelbar darauf alle Eide brach, man kann wohl sagen unter der Aegide der brittischen Truppen, deren Gegenwart in Lissabon, obgleich ohne Absicht, die Wirkung hatte, jeden Versuch des Widerstandes gegen die Maaßregeln zu unterdrücken, durch welche der Infant, unter der legalen Maske der Regentschaft, die Vollendung der Usurpation vorbereitete? Werden von der andern Seite Se. großbritannische Maj. den Edelmuth, die Treue und Glauben, und das vollkommene Vertrauen vergessen, mit dem Se. Maj. der Kaiser von Brasilien allen Wünschen und allen Rathschlägen Ihrer erlauchten Verbündeten beitraten, indem der Kaiser seine Abdankung von der Krone Portugal vervollständigte, und die junge Königin nach Europa schickte? Wäre es möglich, daß der erlauchte Monarch, der diese beiden Maaßregeln so lebhaft anrieth, ruhig die Usurpation duldete, und sich weigerte, der Königin, seiner Verbündeten, den Beistand zu leihen, den der Unterzeichnete im Namen dieser Souveränin und unterstüzt durch ihre Gegenwart, zu ihren Gunsten in Anspruch nimmt? Man darf dieß nicht voraussetzen.

Der Unterzeichnete schließt daher, indem er im Namen seines erlauchten Herrn und zu Gunsten der Königin Dona Maria II. den Beistand reklamirt, welchen die Umstände fodern, und welchen Ihre A. G. Maj. von Sr. großbritannischen Maj. zu erwarten berechtigt sind, in Kraft der zwischen den beiden Kronen bestehenden engen Verbindung, und in Gemäßheit der Verpflichtungen, welche aus den in Wien und London gehaltenen förmlichen Konferenzen hervorgehen. Der Unterzeichnete kann über die Entschließung nicht zweifelhaft seyn, welche die Gefühle der Gerechtigkeit und der Ehre dem Kabinet Sr. großbritannischen Maj. diktiren werden, besonders wenn er sich an die Rathschläge und Versprechungen erinnert, die er

ſelbſt beauftragt war, an den Kaiſer, ſeinen Herrn, zu überbringen, beauftragt von Seite der hohen Perſon, welche gegenwärtig, wie ſchon im Monat März, dem Konſeil Sr. großbritanniſchen Maj. präſidirt; er fügt bloß bei, daß falls die Stipulationen des Vertrages von 1661 für die gegenwärtigen Umſtände nicht als hinreichend erachtet würden, er mit den nöthigen Inſtruktionen und Vollmachten bekleidet iſt, um eine Konvention abzuſchließen, in welcher die von Sr. Maj. dem Kaiſer von Braſilien und von Sr. großbritanniſchen Majeſtät Ihrer Allergetreueſten Majeſtät der Königin zu ſtellende Hülfe förmlich ſpezifizirt werden könnte. Der Unterzeichnete benüzt dieſe Gelegenheit ꝛc. Marquis v. Barbacena.

Nro. 36. Graf v. Aberdeen an den Marquis v. Barbacena. Auswärtiges Departement, den 13. Jan. 1829.

Indem der Unterzeichnete die Note, welche er von dem Marquis v. Barbacena am 30. Novbr. v. J. zu erhalten die Ehre hatte, beantwortet, kann er ſich nicht entbrechen, den außerordentlichen Umſtand bemerklich zu machen, daß, während der Botſchafter Sr. Majeſtät am Hofe von Rio de Janeiro mit einer ſpeziellen Miſſion beauftragt iſt, welche die Ausſöhnung des Kaiſers Don Pedro mit ſeinem Bruder dem Infanten Don Miguel bezweckt, der Bevollmächtigte Sr. braſiliſchen Majeſtät in dieſem Lande von Sr. Maj. dem Könige von England offiziell effektiven Beiſtand anſpricht, um Ihre allergetreueſte Majeſtät Dona Maria II. auf den Thron von Portugal zu ſetzen, und zwar zu derſelben Zeit, wo Lord Strangford und der bevollmächtigte Miniſter Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſterreich, aus dem Munde des Kaiſers von Braſilien die Zuſicherung Seiner Abſicht erhalten haben, in Betreff der Ausgleichung der im Hauſe von Braganza obwaltenden leidigen Zwiſtigkeiten den Rathſchlägen und der Entſcheidung Seines erlauchten Schwiegervaters und des Königs von Großbritannien Folge zu leiſten.

Unter ſo bewandten Umſtänden würde ſich der Unterzeichnete

für bemüssigt erachtet haben, zu warten, bis ihn fernere Aufschlüsse in den Stand gesezt haben würden, die eigentliche Gesinnung des Hofes von Rio de Janeiro auszumitteln; da aber das Ansinnen des Marquis v. Barbacena auf angeblich traktatenmäßige Verpflichtungen gegründet ist, so findet es der Unterzeichnete mit dem Gefühle seiner Pflicht gegen seinen Monarchen übereinstimmender, sich über die eigentliche Beschaffenheit der gedachten Verpflichtungen gleich jezt auszusprechen, und hiedurch allen Zweifel in Betreff der Ehre und Redlichkeit des Königs, seines Gebieters, zu beseitigen.

Der Marquis v. Barbacena hat einen summarischen Abriß der verschiedenen zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Traktate überreicht, welcher mit dem ältesten, im Jahre 1373 abgeschlossenen Traktate beginnt, und mit den auf dem Wienerkongresse im Jahre 1815 stipulirten Verpflichtungen schließt. Es würde nicht schwer fallen, diesem Verzeichniß den bündigen Beweis hinzuzufügen, daß sich England diese ganze lange Periode hindurch seiner Verbindlichkeit durch eine ununterbrochene Reihenfolge von, dem Königreiche Portugal geleisteten Diensten entlediget habe. Der Unterzeichnete ist keineswegs gesonnen, die Gültigkeit dieser alten Allianz-, Freundschafts- und Garantietraktate in Abrede zu stellen; — er hegt im Gegentheile den Wunsch, die vollgültige und vollkräftige Existenz aller derjenigen Verträge, welche durch spätere diplomatische Akten nicht aufgehoben oder modifizirt worden sind, einzuräumen. Eben so wenig hat er etwas gegen die von dem Marquis v. Barbacena befolgte Auslegungsweise einzuwenden. Er räumt ein, daß sich die Verträge gegenseitig erläutern, und daß ihr Geist mehr aus dem Inhalte der Gesammtheit derselben, als aus den besondern Stipulationen der einzelnen Traktate entnommen werden müsse.

Der Marquis von Barbacena wird aber wohl einsehen, daß der spezielle Gegenstand, um dessen willen ein Traktat stipulirt worden, bei dieser Erwägung nicht aus den Augen gelassen

werden dürfe; eben so wenig dürfte er in Abrede stellen, daß die fortgesezte Praxis der kontrahirenden Theile den triftigsten Kommentar über die Beschaffenheit ihrer Verbindlichkeiten liefere, und daß das eigentliche Verhältniß der beiden Länder zu einander am besten aus den von ihren respektiven Regierungen eine lange Reihe von Jahren hindurch vorgenommenen Akten dargethan werde.

Der Unterzeichnete glaubt jedoch behaupten zu können, daß die bestehenden Verträge, sie mögen nun zufolge der von dem Marquis von Barbacena vorgeschlagenen kumulativen Methode der Auslegung, oder jeder für sich, betrachtet werden, dem von ihm vorgebrachten Ansinnen keinen haltbaren Stützpunkt gewähren. Es wird angenommen, daß die Usurpation des portugiesischen Thrones von Seite des Infanten Don Miguel Ihrer Allergetreuesten Majestät das Recht gegeben habe, von diesem Lande wirksamen Beistand zur Wiedererlangung Ihrer Krone und Ihres Königreichs zu verlangen. Es ist aber nicht leicht abzunehmen, auf welchem Grunde dieses Begehren eigentlich beruht. In der ganzen Reihenfolge der Traktate kömmt keine ausdrückliche Stipulation vor, welche dem in der Note des Marquis v. Barbacena aufgestellten Ansinnen zur Gewähr und Rechtfertigung dienen könnte; eben so wenig erhellt eine Verpflichtung dieser Art aus dem allgemeinen Inhalt und Geiste gedachter Reihe von Verträgen. Großbritannien wird mithin entweder zu dem Behufe, um sich einer gelungenen Rebellion zu widersetzen, oder um eine Frage zweifelhafter Erbfolge durch die Gewalt zu entscheiden, zum Einschreiten aufgefodert. Man kann sich aber unmöglich vorstellen, daß sich irgend ein unabhängiger Staat jemals beikommen lassen könnte, solchergestalt die Leitung und Kontrolle seiner innern Angelegenheiten den Händen einer andern Macht anheimzustellen; denn ohne Zweifel, wenn sich Se. Majestät bemüssigt sähen, in dem Falle einer in Portugal ausgebrochenen Revolte, oder eines innern Zwistes in diesem Lande, wirksamen

Beistand zu leisten, wäre es für Se. Maj. Pflicht, und wesentliche Pflicht, Fürsorge gegen das Vorhandenseyn einer solchen Ursache zu treffen, wofern dieselbe möglicherweise verhindert werden könnte. Hierdurch würde aber eine unablässige und bis ins Kleinliche sich erstreckende Einmischung in die Angelegenheiten Portugals unumgänglich nothwendig werden; denn Se. Maj. könnten doch niemals darein willigen, Ihre Flotten und Landheere zur Disposition eines Königs von Portugal in Bereitschaft zu halten, ohne diese gebührenden Vorsichtsmaaßregeln und diese Aufsicht auszuüben, welche Ihnen die Bürgschaft gewähren würden, daß Ihre Streitkräfte nicht in den Fall gerathen dürften, zur Abwendung der Wirkungen eines falschen, thörichten oder launenhaften Regierungssystems gebraucht werden zu müssen. Ist dieß nun aber eine Stellung, in welcher irgend ein Staat, der sich für unabhängig ausgibt, verharren möchte? Und doch wäre das Verhältniß, worin Großbritannien und Portugal sich zu einander befänden, nothwendig und genau so beschaffen, wofern es möglich wäre, die Gültigkeit der von dem Marquis von Barbacena behaupteten Verbindlichkeit zuzulassen? — Das Wahre aber ist, daß aus dem gesammten Geiste der Verträge, wie aus ihrer Geschichte hervorgeht, daß das Prinzip der von England geleisteten Gewähr sich lediglich auf die Beschützung Portugals gegen eine auswärtige Invasion beschränkt.

Als bald nach der im Jahre 1640 stattgefundenen Wiederherstellung der portugiesischen Monarchie ein Traktat zwischen den beiden Kronen geschlossen wurde, welcher die reelle Basis ihrer gegenwärtigen Allianz ausmacht, da konnte die großbritannische Regierung von keiner andern Absicht ausgegangen seyn, als der, dem König Johann IV., welcher für die Behauptung seiner kürzlich errungenen Unabhängigkeit gegen die überlegene Macht Spaniens kämpfte, einen ausgedehnteren und wirksameren Schutz zu gewähren. Eben so im Jahre 1661, wo Karl II. in dem Traktate, auf den sich der Marquis v. Bar-

bacena stark zu stützen scheint, erklärt, „daß er sich das Interesse „Portugals und aller seiner Besitzungen zu Herzen nehmen, „und selbiges zu Wasser und zu Lande aufs Aeußerste, so als „wenn es England selber gälte, vertheidigen wolle;" da liegt es doch klar am Tage, daß sich diese Verpflichtungen auf Schutz gegen auswärtige Gefahr beziehen, und die Art und Weise, wie dieselben gewährt werden sollen, wird ausdrücklich dahin erklärt, „daß wider die Macht Castilens oder irgend einen andern Feind" in Zeiten werde Hülfe geleistet werden.

Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts hat Großbritannien der Auffoderung zur Gewährung dieses Schutzes wiederholt entsprochen, und dieß ist, wie der Marquis v. Barbacena nicht erst erinnert zu werden braucht, schleunig und nachdrücklich geschehen. Niemals, bis zu den unglücklichen Vorgängen im Jahre 1822, wurde Großbritannien zur Einmischung in die innern Angelegenheiten Portugals aufgefodert. Diese Einmischung, so oft sie auch seit dieser Periode begehrt wurde, ist standhaft abgelehnt worden. Sie wurde allen Parteien, wie zu allen Zwecken gleichmäßig abgeschlagen, und sicherlich hatten sich diese höchst schroff einander gegenüber gestanden. Selbst im Jahre 1826, als Se. Maj. in Gemäßheit des von dem damaligen Botschafter Sr. Allergetreuesten Majestät gestellten Ansuchens ein Truppenkorps nach Portugal sandte, wurde die Rechtfertigung dieser Maaßregel ausdrücklich auf den Grund gestützt, daß die portugiesischen Flüchtlinge, weil sie in Spanien in Korps vereinigt, bewaffnet und equipirt worden seyen, den Charakter eines auswärtigen Feindes erlangt hätten, und dem Befehlshaber der brittischen Truppen war streng eingeschärft, an dem Streite zwischen den Faktionen in Portugal keinen Antheil irgend einer Art zu nehmen, sondern sich lediglich auswärtigen Feinden und denjenigen, die er unter deren Panieren vereinigt finden dürfte, zu widersetzen.

Im Jahre 1822 betrachtete der König von Portugal die von Seite Brasiliens stattgefundene Unabhängigkeitserklärung

und die Annahme der Kaiserwürde in diesem Lande von Seinem Sohne, dem Kaiser Don Pedro, als Akte einer gelungenen Rebellion. Die portugiesische Regierung berief sich öfters auf die mit diesem Lande bestehenden Verträge, so wie auf die Verpflichtungen einer Garantie, kraft deren die Integrität Portugals und seiner Kolonien verbürgt worden war. Die brittische Regierung, welche die Verpflichtungen in Betreff der Garantie nach ihrem ganzen Umfange einräumte, behauptete jedoch, daß selbige bloß gegen die Zerstückelung von Seite einer auswärtigen Macht gerichtet sey, auf die Wirkungen innerer Händel aber keine Anwendung finden könnte. In der Verbalnote, welche der portugiesischen Regierung von dem brittischen Geschäftsträger zu Lissabon im Monat Dezember 1822 überreicht wurde, erklären Se. Maj., daß Sie bei den Vorgängen, welche zu jener Zeit das Haus Braganza unter sich entzweit hatten, die genaueste und gewissenhafteste Neutralität zu beobachten" entschlossen seyen. Durch eine glückliche Uebereinkunft, welche mit Sr. Allergetreuesten Maj., unter der Vermittlung Großbritanniens zu Stande kam, wurde die Unabhängigkeit Brasiliens endlich anerkannt und sicher gestellt; dadurch aber ist die Wirksamkeit der von Großbritannien geleisteten Garantie für die Erhaltung der Integrität Portugals und seiner übrigen Kolonien so wenig geschwächt worden, daß sich Se. Majestät für verbunden erachten würden, selbige eben so wider einen ungerechten Angriff Brasiliens, als wider den irgend einer andern fremden Macht zu schützen.

Es ist von dem Marquis v. Barbacena nicht behauptet worden, daß die Usurpation des Infanten Don Miguel irgend einen fremden Ursprung gehabt, oder von irgend einem fremden auswärtigen Staate Vorschub erhalten habe. Im Gegentheil haben alle europäischen Monarchen ihre bevollmächtigten Minister zurückberufen und allen diplomatischen Verkehr mit dem Lissaboner Hofe abgebrochen. Der Akt (die Usurpation) mag nun recht oder unrecht seyn, es war ein Akt der Nation; wenn

es an einem Beweise dafür mangelte, so wurde derselbe in dem Benehmen derjenigen gefunden werden, welche, nachdem sie die Fahne des Kaisers Don Pedro oder der Königin Dona Maria zu Oporto erhoben, und dort den größten Theil der Armee, nebst einem anderweitigen starken Korps von nicht eigentlich zum Militärstande gehörigen bewaffneten Leuten, welches an Zahl, Equipirung, Disziplin und Mitteln ihren Gegnern überlegen war, gesammelt hatten, sich dennoch gemüssiget fanden, Oporto zu verlassen, und viele davon Zuflucht in England zu suchen, weil sie ihrer Erklärung zufolge, das ganze Land gegen sich gefunden hatten.

Wenn nun aber ein Fall gelungener Usurpation und Rebellion die Einmischung Großbritanniens nicht zu rechtfertigen vermag, so kann dasselbe um so weniger berufen seyn, Theil an der Entscheidung über eine streitige Thronerbfolge zu nehmen. Und doch versucht man, die in den Verträgen mit Portugal stipulirte Garantie dahin auszulegen, als wenn sie Großbritannien die Verpflichtung auferlegte, die Sukzession der Königin Dona Maria zu sichern, und Ihre Allergetreueste Majestät mit Gewalt auf den Thron Ihrer Vorfahren zu setzen. Wenn Großbritannien dem im Dezember 1825 an dasselbe ergangenen Gesuche des Botschafters Se. Allergetreuesten Maj. gewillfahrt, und die Thronfolge von Portugal dem Kaiser Don Pedro, trotz dessen erklärten, durch seine spätere Abdankung bestätigten Widerwillens, selbige anzunehmen, garantirt hätte, so würden wir uns in eine Verpflichtung eingelassen haben, deren Erfüllung gänzlich außer unserer Macht stand und die ihrer Natur nach schon in dem Augenblicke, als der Antrag hiezu gemacht wurde, als solche erscheinen mußte. Die brittische Regierung handelte daher weise, als sie es ablehnte, den Vorschlägen des Marquis v. Palmela zu willfahren.

Es ist wahr, daß Se. Maj., die Rechte der Erstgeburt und der Ordnung der Natur achtend, den Kaiser von Brasilien als König von Portugal, und bei seiner Abdankung eben

ſo die Infantin Dona Maria als ſeine Nachfolgerin und als die rechtmäßige Monarchin dieſes Landes anerkannten. Se. Maj. würden aber im Widerſpruche mit den Grundſätzen handeln, welche Höchſtdieſelben öffentlich erklärt und nach denen Sie jederzeit zu Werke gegangen ſind, wenn Sie ſich der Gewalt als des Mittels bedienen würden, um den Beitritt eines unabhängigen Volkes zu dieſer Anerkennung zu erlangen.

Der einzige Anſchein eines haltbaren Grundes für die von dem Marquis v. Barbacena aufgeſtellte Behauptung, daß dieſes Land kraft der beſtehenden Allianz- oder Garantieverträge verbunden ſey, durch ſolche Mittel (nämlich die Waffengewalt) einzuwirken, um Ihre Allergetreueſte Maj. auf den Thron von Portugal zu ſetzen, wäre in der Stipulation des Artikels 6. der am 22. Okt. 1807 abgeſchloſſenen geheimen Konvention zu finden, zufolge deren ſich Großbrittannien anheiſchig machte, niemals einen andern Prinzen, „als den Erben und rechtmäßigen Repräſentanten des königlichen Hauſes Braganza", als König von Portugal anzuerkennen. Man wird ſich erinnern daß dieſe Konvention vor der bevorſtehenden Invaſion Portugals durch die franzöſiſchen Truppen und dem Entſchluß des Prinzen-Regenten, ſich mit ſeiner ganzen Familie lieber nach Rio-Janeiro einzuſchiffen, als ſeine Allianz mit England aufzuopfern, unterzeichnet wurde. Es war überdieß bekannt, daß Bonaparte mit der Abſicht umgehe, das Königreich Portugal in kleine Souveränetäten zu zerſtückeln, und dieſe unter ſeine Lieblingsgenerale zu vertheilen. Jene Stipulation war daher die Entgegnung, welche der König von England ſeinem Bundesgenoſſen für deſſen Anhänglichkeit an die gemeinſchaftliche Sache angedeihen ließ; ſie war eine Bürgſchaft, welche dieſer Bungenoſſe gegen die damals drohende Gefahr natürlich erwarten durfte. Beſtände dieſe Konvention noch in voller Kraft, ſo wäre Se. Majeſtät verpflichtet, nur den rechtmäßigen Erben des Hauſes Braganza als König von Portugal anzuerkennen; doch da ſie ihrem Charakter nach offenbar nur temporär war, ſo

hat ihre Existenz mit der Nothwendigkeit, durch die sie veranlaßt worden war, aufgehört. Die gedachte geheime Konvention von 1807 wurde in dem, im Jahre 1810 zu Rio de Janeiro unterzeichneten Allianz- und Freundschaftstraktat eingepfropft (engrafted), und in diesen Traktat wurde der Artikel 6. der geheimen Konvention, welcher die ausdrückliche Garantirung Portugals zu Gunsten des Hauses Braganza enthielt, Wort für Wort aufgenomen; die Konvention wurde mithin in den Traktat von 1810 versenkt (merged). Im Jahre 1815 aber, bei dem Ende des Kampfes, in welchen beide Länder so lange und so glorreich verwickelt waren, als das Szepter Portugals unversehrt wieder in die Hände des Erben und rechtmäßigen Repräsentanten des Hauses Braganza gelegt wurde, war der Hauptzweck dieser Traktate erfüllt. Am 22. gedachten Jahres schlossen die beiden Mächte zu Wien einen andern Traktat, durch dessen dritten Artikel der Traktat von 1810 „da derselbe in Umständen temporärer Beschaffenheit begründet gewesen, welche glücklicherweise nicht mehr vorhanden seyen", in allen seinen Theilen als ungültig und unwirksam erklärt wurde. Daß die Stipulationen der Konvention von 1807 in diesem Widerruf mitbegriffen sind, wird durch den lezten Theil desselben (dritten) Artikels erhärtet, worin erklärt wird, daß der Widerruf ohne Präjudiz für „die alten, zwischen den beiden Ländern bestehenden Allianz-, Garantie- und Freundschaftsverträge seyn solle", welche erneuert, und als in voller Kraft und Wirksamkeit bestehend anerkannt werden, während gedachter Artikel in Betreff der Konvention von 1807 völliges Stillschweigen beobachtet, und somit offenbar zeigt, daß gedachte Konvention in der Meinung beider kontrahirenden Theile denselben temporären Charakter trug, welcher dem Traktate von 1810 zugeschrieben wird, dessen Stipulationen in Folge der durch den Lauf der Ereignisse nöthig gewordenen Modifikationen früher an die Stelle derer von 1807 gesezt worden waren.

Der Unterzeichnete hegt daher das feste Vertrauen, daß

die gewissenhafte Treue, womit dieses Land alle seine Verpflichtungen zu erfüllen beflissen ist, keinem Vorwurfe oder Zweifel ausgesezt seyn wird, wenn er sich im Namen des Königs seines Gebieters bemüssigt findet, die von Seite des Marquis v. Barbacena statt gefundene Berufung auf die eingebildeten Verpflichtungen, welche Großbritannien kraft der zwischen den beiden Königreichen bestehenden Verträge auferlegt seyen, zu verwerfen.

Der Marquis v. Barbacena hat sich außer der angeblichen Verpflichtung, welche aus früheren Stipulationen entspringen sollte, auch auf gewisse diplomatische Akte berufen, welche der Behauptung Sr. Exzellenz zufolge, als den Charakter und die Gültigkeit von Verträgen besitzend anzusehen seyen, und als solche dem Kaiser Don Pedro das unstreitbare Recht gewähren sollen, den Beistand Sr. Majestät zur Eroberung des Königreichs Portugal für seine Tochter in Anspruch zu nehmen. Gedachte Akte sind das Resultat der zu Wien und London im Monat Oktober 1827 und im Januar 1828 vor der Abreise des Infanten Don Miguel nach Lissabon gepflogenen Konferenzen. In diesen Konferenzen, behauptet der Marquis v. Barbacena, hätten sich Se. großbritannische Majestät und Se. apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich virtualiter anheischig gemacht, für die Erfüllung der von dem Infanten dazumal gemachten Versprechungen Sorge zu tragen. Nach Maaßgabe, als England ängstlich gewissenhaft bei der Vollziehung seiner Verbindlichkeiten ist, wurde stets sorgfältig darauf gesehen, diese Verbindlichkeiten bestimmt und präzis darzustellen; überdieß war es seit langer Zeit Praxis, sich jeder Garantie zu enthalten, deren Erfüllung nicht in unserer Macht steht, sondern von der Redlichkeit oder der Neigung Anderer abhängen kann.

Der Unterzeichnete hält es daher nicht für nöthig, viel Zeit auf die Widerlegung einer so aus der Luft gegriffenen Behauptung zu verwenden, welche so gänzlich aller Unter-

ſtützung von dem eigentlichen und wirklichen Stande der Thatſachen ermangelt, wie die iſt, welche von dem Marquis v. Barbacena aufgeſtellt worden iſt. Der Botſchafter Sr. Majeſtät am Wiener Hofe wohnte in Folge der an ihn von Seite des öſterreichiſchen Staatskanzlers ergangenen Einladung, ſo wie in Folge des von dem Kaiſer Don Pedro an Se. großbritanniſche Majeſtät gerichteten Schreibens vom 3. Julius 1827, worin Se. kaiſerl. Majeſtät erklärten, daß Dieſelben den Infanten Don Miguel zu Ihrem Stellvertreter und Regenten des Königreichs Portugal ernannt hätten, den gedachten Konferenzen bei. Wenn Se. Majeſtät der König von Großbritannien es geweſen wären, welche den Widerwillen des Kaiſers Don Pedro überwunden, und ihn zu dem Entſchluſſe vermocht hätten, ſeinem Bruder die Regentſchaft von Portugal zu übertragen, und wenn Se. Majeſtät Sich für das Benehmen Sr. königl. Hoh. des Infanten, ſo wie für die Erfüllung ſeiner Verſprechungen verbürgt hätten, dann würde an Se. Majeſtät der Anſpruch gemacht werden können, darauf zu ſehen, daß die damals eingegangenen Verpflichtungen vollzogen werden; der Wahrheit nach aber hat ſich der Botſchafter Se. Majeſtät in keinerlei Verpflichtung dieſer Art eingelaſſen, und eben ſo wenig hat er an irgend einer Unterhandlung Theil genommen, welche zu einer ſolchen Bürgſchaft führen konnte; und ob gleich der König Grund hat, ſich über den Infanten Don Miguel zu beſchweren, weil derſelbe unterließ, Verpflichtungen, die er in Gegenwart ſeines Botſchafters auf ſich genommen, zu erfüllen, ſo beruht dieſer Grund zur Beſchwerde nur auf dem dadurch Sr. Maj. ſelbſt angethanen Unglimpf (indignity), aber nicht auf der dem Kaiſer Don Pedro zugefügten Beleidigung.

Es iſt wahr, daß in den Wiener und ſpäter in den Londoner Konferenzen der Botſchafter Sr. Maj. und der Bevollmächtigte Sr. kaiſ. öſterr. Maj. eine Verſicherung des Inhalts gaben, daß ihre reſpektiven Souveräne ſich gemeinſchaftlich dahin verwenden wollten, den Kaiſer Don Pedro zu vermö-

gen, seinen Akt der Entsagung des portugiesischen Thrones vollständig zu machen, so wie auch seine Tochter nach Europa zu senden, und mittelst eines definitiven Traktats die Ordnung der Sukzession in den beiden Zweigen des Hauses Braganza zu reguliren. Der Marquis v. Barbacena beschwert sich, daß der Kaiser sein Gebieter zu dieser Handlungsweise vermocht worden sey, und gibt mehr als zu verstehen, daß er dadurch seinen eigenen Interessen zuwider und bloß aus Rücksicht auf die Sollizitationen Englands und Oesterreichs gehandelt habe. Wie ist aber der eigentliche Hergang der Sache beschaffen? Allerdings rieth der König Sr. kais. Maj., den Akt der Entsagung auf das Königreich Portugal vollständig zu machen, und hierdurch eine Verpflichtung zu erfüllen, welche Se. k. Maj. selbst im Monat Mai 1826 vor der Welt feierlich auf sich genommen hatten. Se. Maj. riethen ferner dem Kaiser im Einklang mit der von Sr. kais. Maj. in demselben Zeitpunkte gemachten Erklärung, seine Tochter nach Europa zu senden.

Diese Maaßregeln waren gut darauf berechnet, die portugiesische Nation durch die Beseitigung ihres gerechten Mißtrauens zu versöhnen und zu beruhigen, und ihr die Ueberzeugung zu gewähren, daß man nicht die Absicht habe, sie als eine Kolonie von Brasilien zu regieren. Es ist ein Unglück, daß diese angerathenen Maaßregeln nicht vor der Ankunft des Infanten zu Lissabon in Vollziehung gebracht worden sind; wäre dieß der Fall gewesen, so dürfte wahrscheinlich Vieles von dem, was sich seitdem dort zugetragen und höchst zu beklagen ist, verhindert worden seyn. Die dem Don Miguel gegebene und in das Konferenzprotokoll eingeschaltete Versicherung, dem Kaiser Don Pedro diesen Rath anzubieten, macht Se. Maj. noch nicht zum Garanten für die Erfüllung der in den Schreiben Don Miguels, welche der Konferenz vorgelegt und dem Protokoll angeschlossen wurden, enthaltenen Versprechungen. Eben so wenig verleiht der dem Kaiser ertheilte Rathschlag in Betreff der Rathsamkeit der Ausführung dieser wichtigen Akte, hinsicht-

sichtlich deren Se. kais. Maj. lange zuvor Sich mit Ihrem kaiserlichen Worte freiwillig verbürgt hatten, irgend ein Recht, von Sr. Maj. den zur Eroberung Portugals erfoderlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

Der in der Note des Marquis v. Barbacena durchweg herrschende Ton des Vorwurfes und der Beschwerde, und der Eindruck, den sie hervorzubringen beabsichtigt, daß der gegenwärtige Zustand von Portugal großentheils dem von dem Kaiser Don Pedro den Rathschlägen Seiner Bundesgenossen geschenkten Vertrauen beizumessen sey, macht es nothwendig, eine gedrängte Uebersicht mehrerer mit diesem Gegenstande verknüpfter Ereignisse zu dem Behufe anzustellen, damit Großbritannien eben so wirksam von der moralischen Verantwortlichkeit, welche man ihm aufzubürden trachtet, als von der Last noch formellerer Verpflichtungen entbunden werde.

Der verstorbene König Johann VI. ging am 10. März 1826 mit Tode ab; die Nachricht von seinem Ableben langte am 23. März in England, und am 26. April in Brasilien an. Der Kaiser Don Pedro übernahm, in Folge seines Sukzessionsrechts, als der Erstgeborne seines Vaters die Regierung von Portugal als König. Er erließ eine allgemeine Amnestie, und entwarf die Konstitution. In der Einleitung zu derselben wurden die drei Stände des Königreichs aufgefodert, derselben unverzüglich Treue zu schwören, und darin erklärt, daß das Königreich Portugal hinfür in Gemäßheit der in diesen Instrumenten vorgeschriebenen Bedingungen regiert werden solle. Der Kaiser übertrug zu gleicher Zeit die Thronfolge seiner Tochter als Königin; ernannte seine Schwester Dona Isabella Maria zur Regentin des Königreichs, und nun, damit kein Zweifel irgend einer Art über seine Gesinnungen verbleiben möge, erklärte Se. Maj der Kaiser in Seiner am 6. Mai an die gesetzgebende Versammlug von Brasilien gehaltenen Rede ausdrücklich; „daß Er alle die unbestreitbaren und unumstößlichen „Rechte, welche er auf die Krone der portugiesischen Monarchie

„beſeſſen habe, auf Seine Tochter, die Prinzeſſin Dona Ma„ria da Gloria, Königin von Portugal, übertragen habe.“ Se. k. Maj. fertigten am 11. Mai Sir Charles Stuart von Rio-Janeiro nach Liſſabon, als Ueberbringer dieſer Inſtrumente, ab, und hatten ſomit dieſes ganze wichtige Geſchäft in vierzehn Tagen abgethan.

Aus der Angabe dieſer Daten erhellt offenbar, daß Niemand, der ſich in Beſitz einiger Autorität von Seite Sr. Maj. befand, mit Ausnahme des Sir Charles Stuart, auch nur mittelſt Raths bei der Annahme dieſer Maaßregeln im Spiele geweſen ſeyn konnte, und daß ein ſolcher Rath jemals von Sr. Exzell. ertheilt worden ſey, wird nicht behauptet. Der eingeſtandene Zweck der im April und Mai 1826 ſtattgefundenen Maaßregeln ging dahin, die Reiche Portugal und Braſilien definitiv zu trennen: eine Trennung, welche von beiden Theilen der Monarchie gleich lebhaft gewünſcht wurde. Dieſer Zweck wurde durch die Promulgation der Konſtitution eben ſo effektiv und eben ſo feierlich bewirkt, als es nur durch ein vom Souverän ſelbſt ausgegangenes Inſtrument bewerkſtelliget werden konnte. In der vom 2. Mai 1826 datirten Proklamation an die Portugieſen erklärten Se. kaiſerl. Majeſtät, daß Ihre Abdankung ſogleich, nachdem die Konſtitution beſchworen, und die Verbindung zwiſchen dem Infanten Dan Miguel und der Königin Dona Maria geſchloſſen ſeyn werde, vollſtändig werden ſolle. Die Konſtitution wurde, ſo wie Se. kaiſ. Majeſtät es angeordnet hatten, bei ihrem Empfange in Portugal beſchworen, und die Verlobung zwiſchen dem Infanten Don Miguel und der Königin Dona Maria am 29. Okt. 1826 zu Wien vollzogen.

Dem Unterzeichneten möge nunmehr die Frage vergönnt ſeyn, ob die Verſprechungen der Abdankung und der Abſendung der Infantin-Königin nach Portugal erfüllt wurden? Fuhren nicht Se. kaiſer. Majeſtät fort, Sich in alle Detailmaaßregeln der portugieſiſchen Regierung einzumiſchen? Kreirte

der Kaiser nicht Pairs? Nahm er nicht Beförderungen in der Land- und Seemacht vor? Mischte er sich nicht in die Wahl und Ernennung der Minister und in alle inneren Anordnungen des Königreichs? Die portugiesische Nation sah sich in ihrer Hoffnung und Erwartung einer definitiven Trennung von Brasilien getäuscht, und die Täuschung dieser Hoffnung und Erwartung wurde durch die fortwährende Zurückhaltung ihrer jungen Königin zu Rio-Janeiro noch mehr verstärkt.

Mittlerweile nahmen die Unzufriedenheit und das Mißvergnügen, welche durch die von Brasilien her übermachte Konstitution veranlaßt worden waren, von Tag zu Tag überhand, und brachen zuletzt in Handlungen der Gewaltthätigkeit und offene Rebellion aus. In diesem Zustande der Dinge widerriefen Se. kaiserl. Majestät, welche erst Ihrem Bruder dem Infanten Don Miguel befohlen hatten, sich von Wien nach Rio-Janeiro zu begeben und zu diesem Behufe ein Linienschiff nach Brest geschickt hatten, um ihn dahin zu führen, plötzlich diese Befehle, und ernannten, ohne von Sr. Maj. dem König von Großbritannien dieserhalb angegangen worden zu seyn, Se. königl. Hoh. zu Ihrem Stellvertreter und Regenten des Königreichs. Dieser Beschluß mag, was der Unterzeichnete einzuräumen bereit ist, mit Recht durch den zerrissenen Zustand des Landes geboten worden seyn, und wurde in der Folge von Sr. großbritannischen Majestät wirklich empfohlen. Es sey ihm jedoch zu gleicher Zeit erlaubt, dem Marquis v. Barbacena die Bemerkung zu machen, daß aus dem, was er oben darzustellen die Ehre gehabt hat, klar erhellt, daß die Thronentsagung, die Abfassung und Verleihung der Konstitution, das Versprechen, die Königin Dona Maria nach Portugal zu senden, der leidige Aufschub des Vollzugs dieser Verheißung, so wie die geringe Achtung, welche der durch die Abdankung virtualiter ertheilten Verheißung, sich nicht von Brasilien aus in die innere Regierung Portugals einzumischen, bezeigt wurde, und endlich die Ernennung des Infanten Don Miguel zum

Regenten, Alles lauter Akte waren, welche von dem Kaiser Don Pedro selbst aus eigenem Antriebe herrührten, und nicht von dem Könige von Großbritannien ausgingen; daß Se. Majestät mithin nicht für die Wirkungen derselben verantwortlich seyn können.

Der Unterzeichnete kann diese Note nicht schließen, ohne sein Bedauern auszudrücken, daß die Rathschläge Großbritanniens, wenn solche dargeboten worden, mit so geringem Eifer und Vertrauen aufgenommen wurden. Diese Rathschläge wurden von Sr. kaiserl. Majestät niemals eher befolgt, als bis der Lauf der Ereignisse die Wahl einer andern Alternative unthunlich gemacht hatte, und durch diesen Widerwillen und dieses Zögern wurden sie ihres wohlthätigen Einflusses großentheils beraubt. Es darf in der That behauptet werden, daß Großbritannien, weit entfernt zur Hervorbringung der Uebel, welche neuerlich Portugal heimgesucht haben, behülflich gewesen zu seyn, selbige hauptsächlich dem Mangel an einem offenen, folgerechten und geraden politischen Verfahren von Seite der brasilischen Regierung selbst beigemessen werden müssen. Der Unterzeichnete ꝛc. Aberdeen."

Korrespondenz zwischen dem Herzoge von Wellington, dem Marquis von Barbacena und dem Marquis v. Palmela in Bezug auf die aus Portugal in England eingetroffenen portugiesischen Truppen.

Nro. 37. Der Herzog von Wellington an den Grafen von Aberdeen. London, Januar 1829.

Mylord, Ich übersende Ihnen hiemit die Abschriften der zwischen dem Marquis v. Barbacena und mir, so wie zwischen dem Marquis v. Palmela und mir geführten Korrespondenz, die Ankunft der Königin Dona Maria da Gloria in diesem Lande, so wie der portugiesischen Truppen in Plymouth und ihre Expedition nach Terceira betreffend. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington.

(Erste Einlage in Nro. 37.) Der Marquis v. Barbacena an den Herzog v. Wellington. (Vertraulich.) London, 15. Oktober 1828.

Mein Herr Herzog. Eine dringende Veranlassung ließ mich den Entschluß fassen, mich heute nach Strathfieldsaye zu begeben, um persönlich mit Ew. Gnaden zu reden, statt meine Mittheilungen schriftlich zu machen; da ich aber in Downingstreet erfahren hatte, daß Sie nicht in Ihrem Landhause wären, und fürchtete, Ihre Abwesenheit möchte sich um einige Tage verlängern, so ergreife ich das einzige Mittel, das mir übrig bleibt, in Betracht daß die fragliche Angelegenheit nicht den mindesten Verzug dulden kann.

So eben ist der Sekretär der Regierung der azorischen Inseln in London angekommen, mit dem Auftrage aufs Dringendste die unmittelbare Absendung eines Theils der getreuen portugiesischen Truppen zu reklamiren, die in England sind, und deren Gegenwart in den besagten Inseln die Vertheidigung so wie die Ruhe unter der Herrschaft des legitimen Souveräns sichern würde, gegen den Angriff, mit dem sie von Seite der in Portugal bestehenden illegitimen Regierung bedroht sind. Ew. Gnaden werden ohne Zweifel fühlen, daß es den Dienern der Königin unmöglich ist, sich einer so gerechten und dringenden Bitte zu entziehen, um so mehr, als der verlängerte Aufenthalt einer stets wachsenden Anzahl portugiesischer Flüchtlinge in England mit ungeheuern Kosten verknüpft ist, und einige Inkonvenienzen zu haben scheint.

Entschlossen, wie ich bin, die schnelle Hülfe zu bewilligen, welche die getreuen Unterthanen der Königin fodern, und überzeugt, daß diese Hülfe, einmal in Terceira ausgeschifft, hinreichen wird, um diese Insel vor jeder Gefahr sicher zu stellen, verhehle ich mir die Gefahren nicht, welche die Transportschiffe auf ihrer Ueberfahrt erfahren können, falls sie nicht durch einige Kriegsschiffe begleitet werden. Dieß ist, mein Herr Herzog, der dringende Grund, der mich veranlaßt, Zu

flucht zu Ew. Gnaden zu nehmen, um Se. großbritannische Majestät im Namen der Königin um ein Konvoi von Kriegsschiffen anzugehen, zur Geleitung eines Theils der in Plymouth befindlichen loyalen Truppen nach einer Besitzung, die noch der legitimen Gewalt Ihrer A. G. Maj. unterworfen ist. Diese Hülfe würde in dem unglücklichen Falle, daß Terceira bereits dem Angriffe, von dem es bedroht ist, unterlegen wäre, daselbst nicht ans Land steigen. Nach dieser Auseinandersetzung werden Sie, mein Herr Herzog, erkennen, daß es sich nicht von einer feindlichen Unternehmung handelt, sondern bloß von einer Vertheidigungsmaaßregel, geboten durch das Gefühl der strengen Pflicht, die jeder Souverän hat, seine Unterthanen zu schützen. Ich wage daher zu hoffen, daß die Regierung Sr. großbritannischen Maj. es nicht verweigern werde, der Königin dieses erste Zeichen der Freundschaft zu geben, die Sie bei dem Verbündeten und getreuesten Freunde ihrer erlauchten Familie in Anspruch nimmt, und in dieser gerechten Erwartung bitte ich Sie, mein Herr Herzog, den Dank anzunehmen, den ich Ihnen im Voraus im Namen der Königin sage, so wie die Versicherungen ꝛc. (Unterz.) Der Marquis v. Barbacena.

(Zweite Einl.) Der Herzog von Wellington an den Marquis von Barbacena. London, 18. Okt. 1828.

Mein Herr Marquis. Ich hatte die Ehre, die Note Ew. Exzellenz vom 15. d. zu empfangen. Die Portugiesen, die sich in England befinden, befinden sich daselbst, als Einzelne. Wir kennen keine portugiesischen Truppen in diesem Lande. Sind solche da, so müssen sie das Land ohne Zeitverlust verlassen. Die Regierung hat sich selbst sehr über die portugiesischen Individuen in Plymouth zu beklagen, die, ungeachtet sie in diesem Lande mit aller möglichen Gastfreundlichkeit aufgenommen wurden, sich doch vor einigen Tagen so stark vergaßen, daß sie einen Angriff auf ein Haus machten, in welchem ein portugiesischer Reisender seine Zuflucht genommen hatte.

Ich setze Ew. Exzellenz auch in Kenntniß, daß die Regierung Sr. Maj. nicht gestatten kann, daß man aus England ein Arsenal oder eine Festung mache, von wo aus jeder mit den Azoren Krieg führen könnte, statt ihn in Portugal zu führen, wo sie dazu freie Wahl hatten. Mögen sie dahin als Individuen gehen, wenn sie dieß für gerathen finden. Ich muß Ihnen aber, mein Herr Marquis, offen sagen, daß man Individuen, welchen Charakter sie auch tragen mögen, nicht gestatten kann, in den Häfen und Arsenalen dieses Landes kriegerische Expeditionen auszurüsten, um Angriffe auf andere Länder zu machen. Noch weniger könnte man gestatten, daß sie von der Marine Sr. Maj. geleitet würden, um diese Expeditionen in Sicherheit ausführen zu können. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington, Herzog von Vittoria.

Dritte Einl. A.) Der Herzog von Wellington an den Marquis v. Palmela. London, 20. Nov. 1828.

Mein Herr Marquis. Da es Sr. großbritannischen Maj. nicht ansteht, daß eine beträchtliche Anzahl von Personen, welche Offiziere und Soldaten im Dienste Portugals waren, in Plymouth bleibe, so foderte Lord Aberdeen gestern Se. Exzellenz den Hrn. Vicomte von Itabayana auf, er sollte dieselben in einer gewissen Entfernung von Plymouth vertheilen, indem Lord Aberdeen Grund zu glauben hatte, diese Personen seyen von Sr. Exzellenz dem bevollmächtigten Gesandten des Kaisers Don Pedro an dem Hofe Sr. Maj. bezahlt. Se. Exzellenz antwortete dem Lord Aberdeen, dieselben seyen nicht von ihm bezahlt, Se. Exzellenz mache aber dem Hrn. Marquis v. Palmela Vorschüsse, der ihnen ihren Sold in Form von Unterstützungen gebe.

Ich glaube daher, mein Herr Marquis, an Sie die Foderung richten zu müssen, daß alle Portugiesen, welche Offiziere oder Soldaten der portugiesischen Armee waren, oder die mit dem Heere dienten, wie z. B. Studenten von Coimbra oder Freiwillige von Oporto, Plymouth verlassen. Ich muß Ihnen

den Wunsch anzeigen, daß die Offiziere von den Soldaten getrennt werden, und daß sie in Exeter, oder wo sie sonst sich hinbegeben mögen, als Einzelne leben, und daß die Mannschaft in die Dörfer oder die Städte gelegt werde, welche im beigeschlossenen Verzeichniß benannt sind, so daß die Zahl in jeder Stadt oder jedem Dorf nicht die darin bemerkte Zahl überschreite. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington, Herzog von Vittoria.

(Dritte Einlage B.)

Truro	410	Häuser	2712	Einwohner	für 300	Mann.
Bodmin	523	=	3278	=	= 400	=
Launceston	245	=	2183	=	= 200	=
Oakhampton	308	=	1907	=	= 100	=
Exeter	3256	=	23479	=	= —	Offiziere.
Brent	116	=	764	=	= 50	=
Ashburton	396	=	3403	=	= 250	=
Chudleigh	384	=	2059	=	= 250	=
Tiverton	1313	=	8651	=	= 300	=
Honiton	681	=	3296	=	= 400	=
Taunton	1503	=	8534	=	= 500	=
Bridgewater	1059	=	6155	=	= 500	=

(Vierte Einlage.) Der Herzog v. Wellington an den Marquis v. Palmela. London, 27. Novbr. 1828.

Da Sie mich benachrichtigen, daß die in Plymouth sich aufhaltenden portugiesischen Offiziere und Truppen es vorziehen, eher das hiesige Land zu verlassen, und nach Rio Janeiro zu gehen, als von Plymouth nach den benachbarten Städten und Dörfern verlegt zu werden, wie ich in meiner Unterredung mit Ihnen am 20. d. M. gewünscht hatte, und da Sie den Wunsch äußerten, daß die hiesige Regierung jenen Portugiesen eine Garantie wegen ihrer Sicherheit gegen einen etwanigen Angriff auf ihrer Reise, oder ihnen ein Kriegsschiff als Konvoi geben sollte, so habe ich Ihnen zu berichten, daß Sr. Maj. Minister den Befehl geben werden, daß ein Konvoi zur Begleitung der

Schiffe, welche diese portugiesischen Truppen aufnehmen, nach dem von Ihnen ausgedrückten Wunsche in Bereitschaft gesezt werden solle. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington.

(Fünfte Einl.) Der Marquis von Palmela an den Herzog von Wellington. London, 3. Dez. 1828.

Mein Herr Herzog. Ich habe den Brief erhalten, welchen Ew. Exzellenz mir unterm 27. d. v. M. zu schreiben die Ehre erwiesen, und worin Sie mir anzeigen, daß die Regierung Sr. großbritannischen Maj. die nöthigen Maaßregeln nehmen werde, um in Folge des von mir ausgedrückten Wunsches ein Konvoi zu bewilligen, zur Geleitung der Schiffe, welche die portugiesischen Flüchtlinge von Plymouth nach Rio-Janeiro führen werden, als Bürgschaft vor der Gefahr eines Angriffs während der Ueberfahrt.

Nachdem ich über den Inhalt des Schreibens Ew. Exzell. reiflich nachgedacht habe, glaube ich, mein Herr Herzog, Sie bitten zu müssen, der Intention, die Sie mir anzeigen, und die mir in dem vorliegenden Falle mehr Nachtheil als Vortheil zu bieten scheint, keine Folge zu geben. Die Bitte, die ich an Ew. Exzellenz gerichtet, hatte keinen andern Zweck, als den portugiesischen Flüchtlingen, die frei und aus freiem Antrieb kamen, um die Gastlichkeit dieses Landes anzusprechen, den Schutz Sr. großbritannischen M. auf den Fall zu versichern, daß sie das Unglück haben sollten, auf der Seereise, die sie anzutreten sich gezwungen sehen, einem der in Portugal eingedrungenen Regierung zugehörigen Kriegsschiffe zu begegnen. Eine einfache Verbalversicherung von Seite der großbritannischen Regierung würde uns hinreichend scheinen, sie in dem Falle, von dem es sich handelt, vor jeder Gefahr sicher zu stellen, und ich glaube, mein Herr Herzog, daß Se. großbrit. Majestät, diese Art von Garantie, um die ich nachsuche, nach demselben Grundsatze bewilligen könnte, die Höchstdenselben das unbestreitbare Recht gibt, zu fodern, daß diese portugiesischen Flüchtlinge nicht von England in bewaffneten Schiffen abgehen,

noch mit Angriffsplanen gegen irgend ein Land, das sich nicht in Krieg mit England befindet.

Diese Versicherung, die man mit Recht von den portugiesischen Flüchtlingen fodern kann, berechtigt auch, wie mir scheint, vollkommen, zu ihren Gunsten eine ähnliche Versicherung gegen die zu fodern, die sie mit einer Gefahr bedrohen können, gegen welche diese Individuen der Vertheidigungsmittel beraubt sind. Ew. Exzellenz wollen Sich erinnern, daß dieß der Sinn meines Ansuchens war, und daß der Gedanke, ein Geleite der königl. brittischen Marine zu fodern, nicht von mir eingegeben wurde. Im ersten Augenblick boten sich mir die Einwürfe, denen diese Maaßregel unterliegt, nicht so klar dar, daß ich dieselbe gegen Ew. Exzellenz erwähnen mochte; aber je mehr ich darüber nachdenke, desto mehr scheint es mir, daß es entweder als ein Zeichen des Mißtrauens von Seite der großbritannischen Regierung, oder als ein Beweis der gezwungenen Vertreibung der Portugiesen, die in diesem Lande ein Asyl gesucht hatten, ausgelegt werden würde. Im Interesse Ihrer Maj. der Königin von Portugal ist es meine Pflicht, so viel von mir abhängt, zu vermeiden zu suchen, daß die Abreise der ihrer legitimen Souveränin getreuen Portugiesen der Gegenstand eines Triumphes für ihre Feinde werde, die, wie mir in Gemäßheit der zwischen den beiden Kronen bestehenden Verträge scheint, nicht als Freunde der großbritannischen Regierung betrachtet werden können; auch ist es nicht weniger meine Pflicht, denen, die für die gerechteste Sache ihr Alles geopfert haben, Alles zu ersparen, was in ihrer gegenwärtigen Stellung ihre Gemüther verwunden könnte.

Nachdem ich Ew. Exzellenz gerade heraus gestanden habe, welche Gründe mich bestimmen, das Geleit nicht anzunehmen, das die Regierung Sr. großbritannischen Maj. meinen geflüchteten Mitbürgern anzubieten die Güte hatte, wobei ich Sie bitte, dafür ihren und meinen Dank anzunehmen, benütze ich diese Gelegenheit, mein Herr Herzog, um noch einige Worte

über die Mittheilung beizufügen, die Ew. Exzellenz anfangs mündlich und dann schriftlich in dem Schreiben vom 20. Novbr. an mich richteten, worin der Abreise aller portugiesischen Militärs, die sich in Plymouth vereinigt fanden, nach Brasilien statt gegeben wird. Ich hätte mir bereits die Freiheit genommen, Ew. Exzellenz schriftlich die traurigen Folgen vorzustellen, welche die von der Regierung Sr. großbrit. Majestät gefaßte Entschließung für die Sache Ihrer A. G. Maj. haben kann, und ich hätte dieß in der Absicht gethan, die Nachtheile davon nachzuweisen zu suchen, wenn Ew. Exzellenz mir nicht vom ersten Augenblick an erklärt hätten, daß Sie unbeweglich seyen, und daß die Maaßregel ins Werk gesezt werden würde, selbst wenn ich mich weigerte, Theil daran zu nehmen. Diese Entschließung, die darin besteht, die geflüchteten Portugiesen, die sich bis iezt in Plymouth alle vereinigt fanden, in eine gewisse Anzahl von, durch die brittische Regierung bezeichneten Städten und Dörfern zu vertheilen, und die Offiziere von den Soldaten zu trennen, stößt die Gefühle aller dieser Individuen zu sehr zurück, als daß es möglich gewesen wäre, sie zu überreden, sich gutwillig darein zu ergeben; sie alle hätten eher eine vollständige Zerstreuung und absolute Auflösung einer auf solche Weise gebotenen Hülfe vorgezogen. Unter diesen Umständen blieb ihnen keine andere Wahl übrig, als das Land zu verlassen, nach dem sie die Hoffnung gezogen hatte, daß sie daselbst eine Aufnahme finden würden, die dem Interesse, das ihre Sache demselben einflößt, gemäß wäre. England verlassend, bleibt nun Brasilien der einzige Zufluchtsort, wo ihre Sache ihnen das Recht gibt, aufgenommen zu werden. Ich verhehle mir nicht, mein Herr Herzog, daß die portugiesischen Flüchtlinge, indem sie für den Augenblick Europa den Rücken kehren, die Partei der Usurpation von einer ihr stets vorschwebenden Furcht befreien, und Hoffnungslosigkeit in die Herzen aller derer bringen, die noch ehrenwerth und getreu in Portugal sind. Auf der andern Seite aber würde ihre Zerstreuung in

England in der von der großbritanniſchen Regierung geforderten Weiſe einen gleich ungünſtigen Erfolg haben, und die Betheiligten waren, als ich ihnen dieſe Alternative ſtellte, über ihre Wahl nicht einen Augenblick zweifelhaft.

Wollen Sie, mein Herr Herzog, die Länge dieſes Schreibens entſchuldigen. Ew. Exzellenz fühlen ohne Zweifel, daß es in einer ſo ernſten Angelegenheit unerläßlich für mich war, in einer bleibenden Form die Bemerkungen aufzuzeichnen, die ich zu machen für meine Pflicht halte, und ich glaubte, wenn ich ſie in einem einzigen Briefe als Antwort auf die beiden, die ich von Ihnen empfangen habe, zuſammenſtellte, Ew. Exz. in Stand zu ſetzen, ſie um ſo leichter in Erwägung ziehen zu können. Ich habe die Ehre ꝛc. Marquis v. Palmela.

(Sechste Einl.) Der Herzog v. Wellington an den Marquis v. Palmela. Strathfield Saye, 3. Dez. 1828.

Ich erſuche Sie um die Güte, mich wiſſen zu laſſen, wann die Schiffe, welche die nach Braſilien beſtimmten portugieſiſchen Truppen an Bord nehmen, ſegelfertig ſeyn werden, damit ich dem kommandirenden Befehlshaber Sr. Maj. Flotte in Plymouth den Auftrag ertheilen laſſen kann, denſelben Konvoi zu geben. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington, Herzog von Vittoria.

(Siebente Einl.) Der Marquis von Palmela an den Herzog von Wellington. London, 4. Dez. 1828.

Mein Herr Herzog. Nachdem ich Ew. Exzell. geſchrieben hatte, erhielt ich das Schreiben vom geſtrigen Tage, in welchem Sie mich fragen, bis wann die Schiffe, welche die portugieſiſchen Truppen überführen ſollen, abgehen werden, um die nöthigen Befehle zu ihrem Geleit geben zu können. Ich habe bereits die Ehre gehabt, Ew. Exzellenz die Gründe auseinanderzuſetzen, die mich beſtimmen für das Anerbieten des Geleits zu danken. Was die Abreiſe der geflüchteten Portugieſen betrifft, ſo beſchäftige ich mich mit den nöthigen Anordnungen, damit dieſelbe ſobald als möglich ſtattfinde. Ich ließ dieß

bereits öffentlich dem Depot ankündigen. Indessen wüßte ich noch nicht mit Genauigkeit den Tag zu bestimmen, an welchem die ersten Schiffe nach Brasilien werden abgehen können. Ich habe die Ehre ꝛc. Marquis von Palmela.

(Achte Einl. in Nro. 37.) Der Herzog v. Wellington an den Marquis von Palmela. Goodwood, 8. Dez. 1828.

Ich hatte die Ehre Ihre Briefe vom 3. und 4. d. M. zu erhalten. Einer der jezt in England befindlichen brasilischen Bevollmächtigten drückte vor einiger Zeit in einem Schreiben seinen Wunsch gegen mich aus, daß man einer Expedition die aus dem hiesigen Lande nach den Azoren abgehen sollte, ein Konvoi gewähren möchte. Als Antwort erklärte ich, daß es meine Absicht sey, dem Könige von der Gewährung des verlangten Konvoi abzurathen, und wies überdieß auf das Unangemessene hin, dieses Land zu einem Lager, Zeughaus oder Ausrüstungshafen machen zu wollen, um sich von hier aus zu einem Kriege vorzubereiten. Der König befindet sich mit der ganzen Welt im Frieden. Es bestehet ein Handelsvertrag zwischen diesem Lande und Portugal, doch steht Se. Maj. in keinem andern Verhältnisse mit der de facto Regierung in Portugal, als solchen die aus Geschäftsangelegenheiten Ihrer Unterthanen in Portugal, gemäß den Stipulationen jenes Vertrages entstehen. Ja selbst wenn dieser Vertrag nicht bestände, so könnte der König dennoch nicht erlauben, daß gegen Portugal, von welcher Macht es auch wäre, von seinem Gebiete aus Krieg geführt würde, am allerwenigsten ohne seine vorherige Erlaubniß und gegen seinen erklärten Willen. Der Kaiser von Brasilien hat überdieß gegen Portugal keinen Krieg erklärt, und die Minister des Königs hatten, und haben noch Ursache zu glauben, daß wie sehr auch Se. kaiserl. Maj. mit dem Betragen Ihres Bruders des Infanten Don Miguel unzufrieden seyn mögen, Se. kaiserl. Maj. dennoch nicht die Absicht haben, eine solche Kriegserklärung zu machen.

Nach der Korrespondenz über diesen Gegenstand erhielten Sr. Maj. Minister Bericht, daß die Anzahl der in Plymouth versammelten Portugiesen sich täglich vermehre; daß sie und ihre Offiziere, wenn auch unbewaffnet, regelmäßig ihren Sold erhalten; daß in Plymouth fünf Transportschiffe zu ihrer weitern Bestimmung in Bereitschaft liegen; daß in demselben Hafen andere Truppen im Dienste des Kaisers von Brasilien aus Deutschland erwartet, und daß noch mehrere Anwerbungen beabsichtigt werden. Da Sr. Majestät Minister unter diesen Verhältnissen es nicht für angemessen hielten, daß eine große Anzahl portugiesischer Offiziere und Soldaten in Plymouth versammelt bleibe, so sprach der Staatssekretär darüber mit dem bevollmächtigten Minister des Kaisers von Brasilien am hiesigen Hofe, welcher dem Lord Aberdeen erwiederte: daß ihn diese Truppen nichts angehen; daß Sr. Exzellenz nur den Marquis von Palmela mit Geld versehe, der dasselbe nach seinem Gutdünken an seine in diesem Lande als Flüchtlinge befindlichen Landesleute vertheile.

Ich bat Sie hierauf, mich mit Ihrem Besuche zu beehren, und aus Ihrer Unterredung mit mir schien hervorzugehen, daß nicht alle in Plymouth versammelten portugiesischen Flüchtlinge Truppen wären und in dieser Eigenschaft gedient hätten; sondern daß nur eine gewisse Anzahl davon Offiziere und Gemeine seyen, oder sonst gedient hätten, daß aber Alle von Ihnen Sold als Truppen erhielten. Ich als erster Minister Sr. Maj. Regierung, drückte nun dem Marquis v. Palmela sowohl mündlich als schriftlich das Verlangen Sr. Maj. Regierung aus, daß die portugiesischen Offiziere und Soldaten, und alle solche Personen, die als Militärs gedient hätten, sich von Plymouth nach benachbarten Städten und Dörfern, von denen ich eine Liste einsendete, entfernen sollten. Ich gab Ihnen auch zu gleicher Zeit auf eine Frage, die Sie an mich stellten, die Bereitwilligkeit der Regierung zu erkennen, in die Abreise eines Theiles oder aller Flüchtlinge von hier, sobald sie

solches wünschen, einzuwilligen, unter der Bedingung, daß sie aus dem hiesigen Lande in keinem feindseligen Charakter, oder nicht ohne die Einwilligung der bestehenden portugiesischen Regierung nach Portugal oder irgend einem Theile der Gebiete oder Kolonien Portugals absegelten. Im Laufe der Unterredung wünschten Sie, daß ich mein Verlangen schriftlich abgeben sollte, um dasselbe in nähere Betrachtung zu ziehen; und nachdem Sie mein Schreiben vom 20. Nov. erhalten hatten, beehrten Sie mich mit einem zweiten Besuche, und sagten mir, daß die portugiesischen Flüchtlinge sehr abgeneigt wären, von Plymouth nach den benachbarten Städten und Dörfern verlegt zu werden; daß sie vielmehr England verlassen und nach Brasilien gehen wollen. Ich erwiederte, daß ich gegen diesen Schritt nichts einzuwenden habe, im Falle er wirklich und bona fide ausgeführt werde, daß aber die Regierung des Königs keinen Angriff von diesem Lande aus auf die Gebiete und Kolonien Portugals, oder eine Expedition von Truppen dahin zulassen könne. Sie fragten mich hierauf, ob ich ihnen ein Konvoi oder eine Bürgschaft rücksichtlich der Sicherheit ihrer Fahrt nach Brasilien geben wollte? Ich erwiederte, daß ich diese Sache in Ueberlegung ziehen müsse, bevor ich eine Antwort ertheilen könne.

Nachdem ich diese Frage näher erwogen, und sie mit meinen Kollegen in Betracht gezogen hatte, schrieb ich Ihnen am 27. Nov., daß man ein Konvoi bewilligen würde; ich schrieb Ihnen nochmals am 3. Dez., und ersuchte Sie mich wissen zu lassen, wann die Flüchtlinge zum Absegeln bereit wären. Sie beehrten mich hierauf mit zwei Antwortschreiben, welche eine Entgegnung von meiner Seite nothwendig machen; erstens indem ich im Umrisse wiederhole, was mit dem bevollmächtigten Gesandten des Kaisers von Brasilien in diesem Lande, so wie in den Zusammenkünften, mit welchen Sie mich beehrten, und in meinen schriftlichen Mittheilungen verhandelt wurde; zweitens

indem ich Sie versichere, daß Sr. Maj. Regierung gar keinen besondern Wunsch hegt, die portugiesischen Truppen bei ihrer Abreise aus England von Sr. Maj. Schiffen geleiten zu lassen; drittens indem ich Ihnen einige Bemerkungen rücksichtlich der Gegenstände mache, die Sie in Ihrem Briefe zu berühren für passend fanden.

Die Minister Sr. Maj. sind der Ansicht, daß der König ein vollkommenes Recht habe, darauf zu dringen, daß ein (wenn auch unbewaffnetes) von einem Individuum besoldetes Offizier- und Truppenkorps Plymouth verlasse. Diese Offiziere und Truppen kamen hier an, nicht um Krieg zu führen, nicht um eine drohende Stellung anzunehmen, nicht um Unruhen in Portugal zu erregen, ja sogar nicht um irgend einem Parteizwecke zu dienen, sondern bloß um ein Asyl und das Gastrecht in Anspruch zu nehmen, das dem Mißgeschicke in den Ländern des Königs nie verweigert wurde. Sie weisen auf die unglücklichen Folgen hin, welche der Befehl, Plymouth zu verlassen, für die Interessen Ihrer Allergetreuesten Maj. haben müsse, und Sie betrachten die Abreise jener Truppen aus Europa, als eine Befreiung des Parti de l'usurpation, von der Furcht, in welcher deren Gegenwart in Plymouth sie halte. Ihr Aufenthalt in Plymouth kann, wie oben schon auseinander gesezt worden, bloß aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden: entweder daß diese Truppen in Plymouth, mit Transportschiffen im Hafen, gegen Portugal oder dessen Gebiete und Kolonien eine drohende Stellung einnehmen, oder daß sie schon wirklich bestimmt sind, Portugal oder dessen Gebiete und Kolonien von Sr. Maj. Hafen und Arsenal von Plymouth aus anzugreifen.

Wir haben die höchste Autorität in diesem Königreiche für die Behauptung, daß jene Truppen nicht im Dienste des Kaisers von Brasilien seyen, nämlich die des bevollmächtigten Gesandten Sr. kaiserl. Majestät. Wir haben überdieß Sr. kaiserl. Maj. eigene Erklärung, daß er in keinem Kriegszustande mit Portugal sey; aber gesezt auch, es wären Sr. kaiserl. Maj. Truppen,

und Se. kaiserl. Majestät wären mit Portugal im Kriege, so möchte ich wünschen zu erfahren, welches Recht Se. kais. Maj. oder überhaupt irgend ein Monarch hätte, seine Truppen im Gebiete des Königs von England zu versammeln und nicht nur Sr. Maj. Einwilligung entgegen, sondern gegen Ihren bestimmten Befehl von den Häfen und Arsenalen dieser Gebiete aus Krieg zu führen, oder durch eine Zusammenziehung von Truppen und Transportschiffen in den Häfen und Arsenalen des Königs von England, ohne des Königs Einwilligung, den Feind Sr. kaiserl. Maj. zu bedrohen? Nun ist es aber nicht der Kaiser von Brasilien, der eine solche Autorität im Gebiete Sr. Maj. in Anspruch nimmt; es ist ein Individuum, der Marquis v. Palmela, der diese Handlungen begeht. Ich bin gewiß, daß es keine Person — außer diesem Individuum — gibt, welche die Regierung in Rücksicht des Geschehenen tadeln kann.

Ich komme nun auf den lezten Theil Ihres Briefes zurück, nämlich auf das, was auf die Bürgschaft von Seite des Königs für die Sicherheit jener Truppen auf ihrer Ueberfahrt nach Brasilien Beziehung hat. Sie behaupten, daß sie eine Garantie verlangten, ich dagegen ein Konvoi vorschlug. Wie ich mich zu erinnern glaube, verhielt sich die Sache etwas anders. Sie schlugen vor, man möchte ein Konvoi oder eine Garantie für die Sicherheit der Truppen während ihrer Ueberfahrt gegen einen Angriff von Feinden bewilligen. So wird dieses Faktum in meinem an Sie gerichteten Briefe vom 27. Nov. erwähnt. Ich verlangte Zeit, um den Vorschlag in Betracht zu ziehen. Nach näherer Erwägung und Ueberlegung mit meinen Kollegen, kamen wir überein, dem Könige zu empfehlen, daß ein Konvoi Sr. Majestät Schiffe zur Begleitung der Schiffe, welche jene Truppen überführen, bewilligt werde. Man darf nicht glauben, daß es uns entgangen wäre, daß wir ein vollkommenes Recht hatten, sowohl Konvoi als Garantie abzulehnen. Es sind nicht die Minister des Königs, die zu der Abreise

jener Truppen aus England Veranlassung geben; es ist dieß der Marquis v. Palmela. Er allein ist für alle Nachtheile verantwortlich, die sie zu erleiden haben werden, so wie für die Gefahren, denen sie ausgesezt sind. Die Minister des Königs haben nur ihre Pflicht gethan, indem sie die Entfernung der Truppen von Plymouth verlangten. Es wird aber erwiedert, daß dem Prinzip nach zwischen der Bewilligung einer so verlangten Garantie und der Weigerung der Abreise dieser Truppen als eine Ausrüstung zum Angriffe auf das portugiesische Gebiet, kein Unterschied sey. Gehörte der atlantische Ozean zum Gebiete des Königs von England, so möchte dem Prinzipe nach allerdings kein Unterschied in den beiden Verfahrungsarten liegen; da dieß aber nicht der Fall ist, so hätten die Minister des Königs sich an das Haupt der Regierung von Portugal wenden müssen, um eine solche Garantie zu leisten, was nothwendig eine diplomatische Wechselverbindung eröffnet haben würde, oder sie hätten sich der Gefahr des Verlustes der eingeschifften Truppen aussetzen müssen, begleitet von den Folgen, die von der portugiesischen Regierung gegen sie verübten Feindseligkeiten zu rächen; denn diese Feindseligkeiten würden insofern rechtswidrig gewesen seyn, insofern jene Garantie ihnen zuwider gewesen wäre. Ich muß ferner bemerken, daß die Regierung des Königs kein Recht hat, die Sicherheit der Schifffahrt auf dem atlantischen Ozean gegen die Unternehmungen der de facto Regierung von Portugal wider die Feinde dieser Regierung zu garantiren.

Es unterliegt sogar einem Zweifel, ob der König ein Recht habe, jenen nach Brasilien gehenden Truppen Konvoi zu geben; jedoch würde der Beweggrund zu dieser Handlung ihre beste Rechtfertigung gewesen seyn; aber ich gehe noch weiter und behaupte, daß nicht bloß ein Unterschied im Prinzipe zwischen dem Schritte der Verhinderung der in Plymouth versammelten portugiesischen Truppen zum Einfalle in das portugiesische Gebiet und der Gewährung einer Garantie liege,

sondern daß sogar ein großer faktischer Unterschied in der Gewährung einer Garantie zum sicheren Geleite und der Bewilligung eines Konvoi liege. Sobald die Minister des Königs ein Konvoi bewilligen, so haben sie es in ihrer Macht, den Schiffen unter Konvoi ihren Lauf und ihr Verfahren vorzuschreiben, und sie sind für ihre Sicherheit verantwortlich. Geben sie aber Schiffen eine Garantie, deren Lauf und Verfahren von Anderen geleitet wird, so können diese mit den Schiffen eine Richtung nehmen, welche sie wollen, und Ihr. Maj. Minister würden für die Folgen verantwortlich seyn, nicht blos in Beziehung auf jene Richtung, sondern auch für das Betragen der portugiesischen Regierung in Folge des genommenen Laufs. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington, Herzog von Victoria. — (Nachschrift.) Ich vergaß zu erwähnen, daß seitdem ich Sie sah, mehrere Truppen, welche hier von Frankreich und den Niederlanden Befehl erhalten haben, sich nach Plymouth zu begeben.

(Neunte Anl.) Der Herzog von Wellington an den Marquis von Palmela. London, 12. Dezember 1828.

Seit meiner gestrigen Zurückkunft nach der Stadt habe ich erfahren, daß die in Deutschland durch die in jenem Lande residirenden portugiesischen oder brasilischen Gesandten angeworbenen Truppen hier angekommen sind, und ich sehe, daß General Stubbs nach Plymouth gegangen ist, um den Befehl über das daselbst stationirte Truppendepot zu übernehmen, an welches er einen Tagesbefehl erlassen hat. Ich habe die Minister Sr. Maj. von Ihren Versicherungen in Kenntniß gesetzt, daß diese Truppen nach Brasilien gehen, und sie rechnen hierauf. Ich muß Sie aber benachrichtigen, daß, da Ihre Befehle nicht beachtet werden könnten, und andere Autoritäten in die Verfügung über diese Truppen dazwischentreten dürften, die Minister des Königs es für Recht gehalten haben, Sr. Maj. zu rathen, daß wirksame Maaßregeln genommen werden, um

jeden Angriff auf die portugiesischen Besitzungen in Europa durch jene Truppen zu verhindern. Ich habe die Ehre ꝛc.
Wellington.

(Zehnte Einl.) Der Marquis v. Palmela an den Herzog von Wellington. London, 20. Dezember 1828.

Mein Herr Herzog. Aus meiner letzten Zusammenkunft mit Ew. Exzell. hatte ich die Ehre, Sie von der genommenen Entschließung in Kenntniß zu setzen, alle geflüchteten Portugiesen, die sich gegenwärtig in Plymouth befanden, unmittelbar nach Brasilien übergehen zu lassen. Dieser Entschluß war auf die Ueberzeugung gegründet, daß ihnen, wenn sie England verlassen, kein anderes sicheres Asyl offen stände. Indessen eröffnen mir die Mittheilungen, die ich soeben von der Insel Terceira erhalte, eine andere Aussicht, und geben mir die Gewißheit, daß diese Insel sich friedlich und vollständig unter der legitimen Regierung befindet, daß Ihre Maj. die Königin Dona Maria II. in Gemäßheit der Abdankung Ihres erlauchten Vaters daselbst proklamirt wurde, und daß die Expedition, welche die de facto Regierung von Portugal zur Eroberung der Insel dahin gesandt hatte, aus den Gewässern der Azoren vollständig verschwunden ist.

Unter solchen Umständen darf ich nicht zweifeln, daß die von England abgehenden geflüchteten Portugiesen sich nach der Insel Terceira wenden können, ohne in irgend einer Weise das Prinzip strenger Neutralität zu verletzen, das die Regierung Sr. großbritannischen Maj. zu erhalten wünscht; und ich erachte es für meine Pflicht, zur Kenntniß Ew. Exz. zu bringen, daß die geflüchteten Portugiesen diesen Entschluß zu ergreifen wünschen, der in jeder Hinsicht ihren Interessen und ihrer Lage am angemessensten ist. Ew. Exz. werden leicht erkennen, daß dieses Aufgeben des frühern Entwurfs durch den Wechsel der Umstände hinlänglich motivirt ist, wie dieß Ew. Exz. aus dem Da-

kann und dem Inhalt der Adresse erfahren können, von der ich Ihnen eine Abschrift zu übersenden die Ehre habe.

Niemand kann das Recht Sr. großbritannischen Maj. in Zweifel ziehen, zu fodern, daß man nicht in Ihren Staaten eine feindliche Expedition gegen irgend ein Land vorbereite, noch die Achtung und die Rücksichten bei Seite setze, welche die Individuen, die gekommen sind, um in diesem Lande ein Asyl gegen die Verfolgung, die sie in ihrem Vaterlande erfuhren, zu suchen, der Gastfreundlichkeit, mit der man sie aufnahm, schuldig sind. Ich kann Ew. Exzell. versichern, daß weder ich noch meine Landsleute je dem Gedanken Raum gegeben haben, diese Gastfreundlichkeit zu mißbrauchen, oder die Gesetze zu verletzen, unter deren Schutz sie aufgenommen wurden. Aber ich glaube, da sie freiwillig nach England gekommen sind, auch kein Prinzip im Wege stehen kann, daß sie auf gleiche Weise England wieder verlassen, unbewaffnet, und nicht, um irgend einen Akt der Eroberung auszuführen, oder um irgend ein Gebiet anzugreifen, sondern um sich nach einer Besitzung der Krone Portugal zu wenden, auf der ihre legitime Souveränin anerkannt ist, d. h. um in ihre Heimath zu kehren.

Ich habe die Ehre gehabt, zwei Schreiben Ew. Exzell. vom 8. und 12. d. zu erhalten, und ich bitte Sie, mein Herr Herzog, mir zu erlauben, auf den Inhalt jedes derselben einzeln antworten zu dürfen, indem ich mich in diesem Briefe bloß darauf beschränke, Sie zu versichern, daß die zu Ihren Ohren gelangten Gerüchte von Aushebungen, die im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien oder Ihrer Maj. der Königin von Portugal im Auslande gemacht worden seyn sollen, durchaus ungegründet sind, mit einziger Ausnahme von 260 Deutschen, die, wie ich bereits die Ehre hatte Ihnen zu sagen, in der Absicht rekrutirt worden waren, die Besatzung von Madeira zu verstärken, und die sich in einem Schiffe befinden, das auf der Rhede von Plymouth vor Anker ging, jedoch keinerlei Unterstützung, und keinerlei Kriegs- oder Mundvorrath in die-

sem Lande erhielt. Ich habe die Ehre ꝛc. Marquis v. Palmela.

Adresse aus Terceira an J. Maj. die Königin Dona Maria da Gloria (obigem Schreiben beigeschlossen.)

Madame! Ew. Maj. wegen der glücklich vollendeten Reise Glück zu wünschen, die der Allmächtige Ihnen zum Heil und Befreiung der guten und getreuen Portugiesen zu gewähren geruhete; Ew. Maj. als die souveräne Königin der großen portugiesischen Familie zu begrüßen, und Sie zu bitten, das aufrichtige Opfer unverdorbener Herzen von einer Anzahl Krieger gütig anzunehmen, die unter einer provisorischen Verwaltung auf dieser Insel die unbestreitbaren Rechte Ew. Maj. vertheidigen, ist unsere Absicht wie unsere Pflicht. Die Insel Terceira, dieses kleine Gebiet unter den Azoren, ist unter den vielen der Krone Ew. Maj. zugehörigen Besitzungen, die einzige, welche ruhmvoll der Verführung niedriger Anträge von Seite der usurpirenden Regierung widerstanden, und nicht durch Verletzung des freiwilligen Eides der Treue, den alle Portugiesen dem legitimen und großen König, dem durchlauchtigen Vater Ew. Allergetreuesten Maj. frei geleistet hatten, eidbrüchig geworden. Vergebens bemühten sich die Feinde Ew. Maj. und unsere Feinde, unsere Treue zu erschüttern; und nun, bedeckt mit der königlichen Aegide Ew. Maj. und entschlossen, in keine Gemeinschaft mit ihnen zu treten, soll nur der Tod des Lezten von uns ihnen den Weg zur Vollendung ihres Triumphes bahnen können. Genehmigen Sie daher, Madame, gnädigst, und empfangen Sie huldvoll diese unsere Gesinnungen, welche eben so treu als wahr sind. Möge Gott das Leben Ew. Allergetreuesten Maj. bewahren und beschirmen; dieß ist unser Wunsch und unser höchstes Bedürfniß. Angra, 6. Dez. 1828. (Unterz.) Diocleians Leao Cabreira. J. J. da Cunha Ferroz. J. A. da Silva Torres. A. Martins Pamplona. Pedro Homen da Costa Noronha. T. Orinellas Burgis. Ayisa Noronha.

(Eilfte Beilage zu Nro. 37.) Der Herzog von Wellington an den Marquis v. Palmela. London, den 23. Dezember 1828.

Ich hatte die Ehre Ihren Brief vom 20. d. M. zu empfangen, mit einer Einlage, nämlich einer Adresse verschiedener Einwohner von Terceira an die Königin Dona Maria da Gloria. Infolge des Empfanges der leztern wünschen Sie die Absendung der in Plymouth befindlichen portugiesischen Truppen nach Terceira.

Am 19. Nov. machte ich Sie mit dem Wunsche Sr. Maj. Regierung bekannt, daß die in Plymouth versammelten portugiesischen Truppen in die benachbarten Städte nnd Dörfer verlegt werden. Sie benachrichtigten mich einige Tage nachher, daß sie vorziehen England zu verlassen und nach Brasilien zu gehen, worauf ich Sie unterrichtete, daß Se. Maj. nicht gestatten könne, daß diese Truppen in einer feindlichen Absicht gegen Portugal oder die portugiesischen Besitzungen und Kolonien abreisen. Es sind dieß dieselben Truppen, in Betreff deren Se. Exz. der Marquis v. Barbacena den Wunsch ausdrückte, sie als eine Expedition unter einer Konvoi Abtheilung von Sr. Maj. Flotte nach den Azoren zu senden; es sind dieselbigen Truppen, über deren Entfernung von Plymouth Sie in Ihrem Briefe vom 3. d. M. ein so lebhaftes Bedauern ausdrückten, wegen der Beruhigung, welche eine solche Verlegung dem Parti de l'usurpation geben würde — dieselben Truppen, über welche, als ein Depot in Plymouth, General Stubbs den Oberbefehl genommen, an sie einen Tagsbefehl erlassen, und solchen in den Zeitungen publizirt hat, ungeachtet Sie und General Stubbs wissen, daß sie sich in Plymouth gegen Sr. Maj. Willen aufhalten, daß Se. Maj. Befehle Ihnen zugestellt worden waren, sie aus jener Stadt zu entfernen, und daß ihre Gegenwart als Truppenkorps in diesem Lande mit dem öffentlichen Rechte unverträglich ist. Aber dieß ist nicht Alles. Am 15. August d. J. hielt Se. Exz. der Visconde de Itabayana,

bevollmächtigter Gesandter Se. kais. Maj. von Brasilien am hiesigen Hofe, beim Staatssekretär um die Erlaubniß an, 1180 Gewehre und 150 Faß Pulver am Bord der brasilischen Fregatte Isabel bringen zu dürfen. Lord Aberdeen drückte in dem Antwortschreiben, in welchem er die Einschiffung dieser Kriegsmunition bewilligte, seine zuversichtliche Erwartung aus, daß der Visconde Itabayana das Versprechen geben werde, daß man jene Waffen und Munition nicht in dem Parteikriege in Portugal und dessen Besitzungen gebrauchen werde, da die brittische Regierung unmöglich erlauben könne, daß die Unterthanen Sr. brasil. kais. Maj. oder die der Königin Dona Maria von hier aus Krieg führen, indem solcherlei Privatrüstungen nach den englischen Gesetzen verboten seyen, und daher von Sr. Maj. nicht sanktionirt werden dürfen. Se. Exz. der Visconde Itabayana antwortete: „Quant à la première partie de „cette note, je ne balancerai pas, Mylord, en vous don„ner une réponse claire et précise, en vous assurant „que le Bresil qui est en paix avec le Portugal, malgré „le bouleversement déplorable qui vient d'y avoir lieu, „compatit sincèrement au malheur de ce royaume, et „n'a eu jusqu'à ce jour l'intention de l'attaquer.“ Ungeachtet dieser „klaren und bestimmten Antwort“ wurden die Waffen und Munition in der Fregatte Isabel dennoch nach den Azoren gesendet, wo diese Fregatte in der lezten Zeit thätig beschäftigt war. Ich erwähne Ihnen diese Thatsachen, um Ihnen zu zeigen, daß die in Plymouth versammelten Truppen, befehligt von General Stubbs, wider Sr. Maj. ausdrücklich wiederholtes Verlangen, dennoch ihre Waffen und Munition in Terceira haben, selbst wenn sie nicht für geeignet finden sollten, sie mit andern in England gekauften Waffen wegzusenden.

Ich will Ihnen meine Meinung nicht verhehlen, daß das diesen portugiesischen Flüchtlingen gegebene Asyl und die ihnen hier erwiesene Gastfreundschaft auf eine unbillige Weise miß-

braucht wurde, und daß diese Truppen noch jezt die Güte und Nachsicht Sr. Maj. mißbrauchen, indem sie als ein militärisches Korps in Plymouth bleiben, gegen Sr. Maj. Verlangen und Absichten. Sie haben sich lange genug in dem hiesigen Lande aufgehalten, um zu wissen, daß Sr. Maj. Schritte klar, offen und ohne Hehl sind. Sobald er seine Neutralität erklärt, so will er nicht erlauben, daß sein Gebiet als Arsenal, Lager oder Ausrüstungshafen zur Führung von Kriegen durch Souveräne oder Individuen gebraucht werde. Die in Ihrem Briefe erwähnten Verhältnisse bezeichnen zu genau den Charakter der beabsichtigten Fahrt nach der Insel Terceira, als daß Sr. Maj. Minister Se. Maj. über den wahren Zweck derselben täuschen könnten.

Ich erinnere Sie daher, daß schon mehr als ein Monat verflossen ist, seit ich im Namen Sr. Maj. die Entfernung der portugiesischen Offiziere und Truppen von Plymouth verlangte, und ich zeige Ihnen hiermit abermals an, daß Sr. Maj. Regierung Maaßregeln getroffen, welche diese Truppen verhindern werden, in einem feindlichen Charakter von England nach irgend einem Theile der Besitzungen oder Kolonien Portugals zu segeln, welche Maaßregeln die Minister des Königs nicht beabsichtigen, Sr. Maj. zur Zurücknahme zu empfehlen. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington.

(Zwölfte Beilage.) Der Marquis v. Palmela an den Herzog von Wellington. London, 28. Dezember 1828.

Mylord Herzog! Ich habe das Schreiben erhalten, das Ew. Exz. unterm 23. d. M. an mich zu richten mir die Ehre erwiesen.

Dieses Schreiben enthält erstens eine Rekapitulation einiger der Mittheilungen, die zwischen Ew. Exz. und den HH. Bevollmächtigten Brasiliens und mir in Betreff der in Plymouth befindlichen geflüchteten Portugiesen statt gefunden haben; zweitens die Ansicht Ew. Exz. über den Mißbrauch, der

mit der jenen Flüchtlingen in England bewilligten Gastfreundlichkeit getrieben worden; drittens Klagen über den Verzug, welchen die Ausführung der von Sr. großbrit. Maj. in Bezug auf jene Flüchtlinge gegebenen Befehle erfährt; endlich die Erklärung, daß die Maaßregeln, die genommen worden seyen, um die erwähnten Individuen zu hindern, sich von England aus in feindlicher Absicht nach irgend einem Punkte des Gebiets oder der Kolonien Portugals zu begeben, nicht werden zurückgenommen werden.

Ehe ich Ew. Exz. die Bemerkungen vorlege, welche ich über den Inhalt Ihres lezten Schreibens zu machen für Pflicht halte, und ehe ich auf die Hauptpunkte der Schreiben vom 8ten und 12ten d. M. antworte, deren Empfang ich bereits anzuzeigen die Ehre hatte, will ich zuerst versuchen, die erste und praktische Frage klar auseinanderzusetzen, von der es sich in diesem Augenblick handelt, und die mir äußerst einfach scheint.

Ich hatte gehofft, daß Sie, Mylord Herzog, die Güte haben würden, die in meinem lezten Schreiben vom 20. d. M. bemerkte Unterscheidung in Erwägung zu ziehen, rücksichtlich der wesentlichen Verschiedenheit, die zwischen der Absicht, welche die geflüchteten Portugiesen haben, sich nach der Insel Terceira zu begeben, und der Intention besteht, die Sie ihnen beimessen, irgend einen Punkt des portugiesischen Gebiets angreifen zu wollen. Ich finde indessen in der Antwort Ew. Exz. nicht ein Wort, das sich auf jene, mir so offenbar scheinende Unterscheidung bezöge. Das Dokument, von dem ich Ihnen mit meinem lezten Schreiben eine Abschrift zu übersenden die Ehre hatte, enthält nicht, wie Ew. Exz. voraussetzen, bloß Unterschriften einiger Einwohner Terceira's, sondern ist eine förmliche Adresse, unterzeichnet von den Mitgliedern der Regierung jener Insel, einer Regierung de jure, da sie von der legitimen Souveränin Portugals autorisirt ist, und einer Regierung de facto, da sie als solche auf der ganzen Insel anerkannt ist, und ihr als solcher Gehorsam geleistet wird. Um

hievon Ew. Erz. den Beweis zu liefern; und Ihnen darzuthun, daß die geflüchteten Portugiesen, indem sie sich nach Terceira begeben, keinesweges einen Angriff im Sinne haben, hielt ich es für meine Pflicht, Ihnen jenes Dokument mitzutheilen. Im Anfang des gegenwärtigen Jahres waren die Rechte der Königin Dona Maria II. in allen Besitzungen der portugiesischen Monarchie festgestellt, sanktionirt und anerkannt, so wie sie noch jezt von allen auswärtigen Regierungen anerkannt sind. Eine Usurpation, die als solche von Sr. großbrit. Majestät so wie von allen andern Souveränen Europa's bezeichnet wurde, hat seitdem Ihre Allerchristlichste Maj. des größten Theiles Ihrer Staaten beraubt. Die Insel Tercoira indessen blieb der Königin unterworfen, d. h. blieb in derselben Lage, in der sie sich vor der Revolution Portugals befand, und es ist schwer zu begreifen, inwiefern man, wenn Portugiesen, die der Sache ihrer legitimen Souveränin ergeben sind, nach jener Insel gehen wollen, ihre Abfahrt als eine feindliche Expedition betrachten könnte.

Eben so schwer ist zu begreifen, wie man sich — selbst ganz abgesehen von dem Verdienst ihrer Sache, und dem Interesse, das sie Sr. großbrit. Maj. ohne Zweifel einflößt — ihren Entwürfen widersetzen könnte, ohne zum Mindesten die Neutralität zu verletzen, welche das Kabinet Sr. großbrit. Maj. streng aufrecht halten zu wollen erklärt. Ew. Erz. sagt, Se. großbrit. Maj. dürften nicht gestatten, daß ihre Staaten ein Zeughaus, Feldlager oder Ausrüstungshafen zu kriegerischen Vorbereitungen irgend eines andern Souveräns oder Individuums würden; aber Se. Maj. dürften wohl eben so wenig wollen, daß das in Ihren Staaten bewilligte Asyl in eine Art Gefängniß umgewandelt würde, das man nicht verlassen könnte, ohne sein Wort zu geben, nicht mehr die Waffen zu tragen.

Alle Argumente, deren sich Ew. Erz. bedient, um darzuthun, daß die Flüchtlinge ein Truppenkorps bilden, und daß sie, indem sie nach Terceira gehen, die Absicht haben, sich der Ver-

theidigung der Sache nützlich zu machen, der sie sich gewidmet haben, scheinen mir in dem vorliegenden Fall unzureichend zu seyn, weil, wenn man auch die Voraussetzung des Entwurfs, den Ew. Exz. bezeichnen, völlig zugibt, daraus noch nicht folgt, daß die Regierung Sr. großbrit. Maj., falls sie neutral bleibt, das Recht habe sich zu widersetzen. Sollte der Grundsatz, den Ew. Exz. aufstellt, auf den gegenwärtigen Fall Anwendung finden können, so müßten, wie mir scheint, jene Individuen gekommen seyn, um sich in England zu bewaffnen und zu organisiren, und dasselbe völlig ausgerüstet zu verlassen, um unmittelbar darauf auswärts den Krieg zu beginnen. Auch scheint mir, daß das Aufsichtsrecht, das eine neutrale Regierung in solchen Fällen gesetzlich ausübt, sich darauf beschränkt, zu verifiziren, daß Fremde, denen sie eine gastliche Aufnahme bewilligte, weder Waffen noch Munition mit sich nehmen, und daß sie sich nicht gegen irgend ein anderes Land wenden, in das sie nur auf eine feindliche Weise Eintritt finden könnten. Jede Beaufsichtigung, die sich weiter erstrecken würde, schiene mir ein Eingriff in die Freiheit der fremden Individuen, der mit der unparteiischen Haltung einer neutralen Regierung wenig vereinbar wäre.

In Anwendung dieser Betrachtungen auf den vorliegenden Fall habe ich die Ehre Ew. Exz. zu versichern, daß die portugiesischen Flüchtlinge dieses Land verlassen, wie sie dahin gekommen sind, d. h. unbewaffnet, wie dieß in Plymouth authentisch konstatirt werden kann; daß sie ferner nicht alle zusammen abreisen, sondern nach einander, je nachdem die Transportschiffe, welche sie führen sollen, segelfertig seyn werden; und daß sie die Absicht haben, sich nach der Insel Terceira zu begeben, wo sie versichert sind, von den Ihrer Maj. Dona Maria II. getreuen Behörden als Mitbürger und Freunde aufgenommen zu werden. Ich wage zu hoffen, daß selbst nach den Ausdrücken des Briefs Ew. Exz. die Maaßregeln, die genommen wurden, um die Landung einer feindlichen Expedition auf

irgend einem Punkte des portugiesischen Gebiets zu verhindern, nicht auf den Fall, von dem es sich hier handelt, angewendet werden können.

Nachdem ich Ihnen, Mylord Herzog, die Hauptbetrachtungen vorgelegt habe, die sich mir in Bezug auf die Entschließung darbieten, die mir Ew. Exz. in Ihrem letzten Schreiben mittheilt, kann ich mich nicht enthalten noch einige Worte über die darin aufgeführten Hauptpunkte beizufügen, auf die Gefahr in gewisser Weise die Gedanken, die ich bereits ausgesprochen habe, zu wiederholen.

Ew. Exz. bemerkt: 1) Die Truppen, welche jezt von Plymouth abgehen wollen, seyen dieselben Truppen, für welche der Hr. Marquis von Barbacena vor einigen Monaten um Geleit der brittischen Kriegsmarine nachgesucht habe; 2) es seyen dieselben Truppen, in Betreff deren Abreise ich in meinem Schreiben vom 3ten d. M. das lebhafteste Bedauern ausgedrückt; 3) dieselben Truppen, über welche General Stubbs das Kommando übernommen, und an die er einen in den Zeitungen publizirten Befehl erlassen habe; 4) es seyen Waffen und Munition von der brasilischen Fregatte Isabel auf der Insel Terceira ausgeschifft worden, daher diese Truppen, wenn sie daselbst anlangten, die gehörigen Bewaffnungen finden würden; 5) Ew. Exz. wiederholt mehreremal und unter verschiedenen Formen, daß die Fortsetzung des Aufenthalts dieser Truppen in Plymouth eine Handlung des Ungehorsams gegen die Befehle Sr. großbrit. Maj. sey, und Sie fügen bei, daß man Ihrer Meinung nach die in diesem Lande bewilligte Gastfreundschaft mißbraucht habe; 6) endlich hält es Ew. Exz. für passend, mich schließlich zu erinnern, daß seit der Anzeige des Befehls Sr. Maj., daß die portugiesischen Offiziere und Soldaten Plymouth verlassen sollen, mehr als ein Monat verflossen sey.

Ad 1). Die von dem Marquis von Barbacena an Ew. Exz. gerichtete Bitte hatte zum Zweck, den portugiesischen Flüchtlingen während der Ueberfahrt von England nach den

Azoren Sicherheit vor der Gefahr zu gewähren, die sie laufen könnten, falls ihnen portugiesische Kriegsschiffe begegneten. Diese Bitte wurde abgeschlagen, wie die brittische Regierung dazu das unzweifelhafte Recht hatte; aber die Bitte, die ich heute an sie richte, ist von ganz verschiedener Art; es ist nicht mehr ein Geleit zur Vermeidung der Gefahren, denen sich die Flüchtlinge freiwillig aussetzen, um das man nachsucht; es ist bloß die Versicherung — nicht geschützt, sondern nur nicht von den Kriegsschiffen Sr. großbrit. Maj. zurückgehalten zu werden, sich von England nach der Insel Terceira zu begeben. Ad 2). Indem ich Ew. Exz. in meinem Schreiben vom 3ten d. M. die traurigen Folgen ausdrückte, welche die Abreise der portugiesischen Emigranten von England haben könnte, sagte ich eine Wahrheit, die mir als unstreitbar erschien, und welche die Anhänger der gegenwärtigen de facto Regierung von Portugal triumphirend wiederholen, seitdem diese Nachricht öffentlich geworden ist. Ew. Exz. bemerkt in Ihrem Schreiben vom 8ten d. M., der Entschluß die Portugiesen von England abreisen zu lassen, sey ein von ihrer Seite freiwilliger Akt; aber ich nehme mir die Freiheit Sie zu erinnern, daß ihnen nur die Wahl blieb zwischen diesem Entschlusse oder dem in bestimmter Zahl an den zu diesem Ende bezeichneten Orten, die Offiziere getrennt von den Soldaten, zu wohnen, und daß diese Behandlung, die gewöhnlich nur Kriegsgefangnen zu Theil wird, einen eben so schlimmen Eindruck erzeugt haben würde als ihre Abreise, indem sie der irrigen Meinung, die man über die Gesinnungen des Kabinets Sr. großbrit. Maj. in Betreff der Angelegenheiten Portugals zu verbreiten sucht, Glauben verschafft hätte. Ich konnte daher, wie ich glaube mit Recht, mein Bedauern über den Grund ausdrücken, welcher die Abreise der portugiesischen Flüchtlinge veranlaßte; ich habe mir aber, indem ich mich an Ew. Exz. richtete, nie erlaubt, wie Sie mich in einem Ihrer Briefe beschuldigen, die Entschließungen Ihrer Regierung zu tadeln. Ad 3). Ich weiß nicht, worin die Wichtigkeit

liegt, die Ew. Exz. bestimmt, in Ihren beiden lezten Schreiben wiederholt darauf zu legen, daß der General Stubbs das Kommando des portugiesischen Depots in Plymouth übernommen habe. Dieser Umstand scheint mir durchaus gleichgültig, und ich kann Ew. Exz. sogar versichern, daß sich Gen. Stubbs nicht unter der Zahl derer befindet, die von England abgehen wollen, daß er vielmehr die Leitung dieses Depots darum übernahm, weil Hr. Candido Jose Xavier, der dieselbe vor ihm hatte, krank wurde. Der Tagsbefehl, dessen Ew. Exz. erwähnt, wurde in den Zeitungen gleich andern ähnlichen an die portugiesischen Geflüchteten schon mehrere Monate zuvor gerichteten Befehlen bekannt gemacht. Ew. Exz. weiß, wie unmöglich es ist, in diesem Lande zu verhindern, daß die öffentlichen Blätter sich Alles dessen bemeistern, was direkt oder indirekt das geringste Interesse aufregen kann. Uebrigens hatte der besagte Tagsbefehl, wie Ew. Exz. ersehen konnte, keinen andern Zweck, als die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, um die nahe Auflösung des Depots vorzubereiten. Ad 4). Es kommt mir nicht zu, mich in eine Untersuchung der Beziehungen einzulassen, welche zwischen dem Hrn. Grafen v. Aberdeen und dem Hrn. Visconte v. Itabayana stattfanden; Aber Alles, was ich sagen könnte, ist, daß wenn sich auf der Insel Terceira noch kein hinlänglich mit Waffen und Munition versehenes Arsenal befände, ich es für meine Picht im Interesse des Dienstes J. Maj. der Königin Dona Maria II. halten würde, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, um sobald als möglich dafür zu sorgen; und ich bin überzeugt, daß so wie die Flüchtlinge, die sich gegenwärtig in England befinden, einmal in den portugiesischen Besitzungen ans Land gestiegen seyn werden, sie über ihr Betragen keinerlei Autorität mehr Rechenschaft abzulegen haben, als der ihrer legitimen Souveränin. Ad 5). Ew. Exzellenz richtet einen unverdienten Vorwurf an mich, rücksichtlich des Verzugs der Abreise der portugiesischen Flüchtlinge. Sie wissen, daß ich den Befehl, die Flüchtlinge zu

gesinnten und die Offiziere von den Soldaten zu trennen, als eine an ihren Aufenthalt in England geknüpfte Bedingung betrachtete, und, gezwungen zwischen dieser Bedingung und ihrer Abreise von England zu wählen, kündigte ich Ew. Exz. an, daß sie sich entschlossen hätten zu gehen. Ew. Exz. willigte in diese Wahl ein, ohne mir indessen einen bestimmten Termin zu bezeichnen; selbst aber wenn Sie den Termin festgesetzt hätten, wäre diese Bestimmung den Elementen unterworfen gewesen, und Ew. Exz. weiß, daß für das Auslaufen von nach dem Süden segelnden Schiffen seit einem Monat fast ununterbrochen widrige Winde herrschten. Ew. Exz. dürfte es auch nicht unbekannt seyn, daß man sich in Plymouth thätig mit den Vorbereitungen zur Abfahrt von vier Transportschiffen beschäftigte, welche 600 Mann fassen, und denen unmittelbar darauf andere folgen werden. Sie können vielleicht überzeugt seyn, daß seitdem diese Abreise nothwendig geworden ist, Niemand mehr als ich den Augenblick derselben zu beschleunigen wünscht, aber mit den beschränkten Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, wäre es unmöglich gewesen, die Vorbereitungen schneller zu betreiben, als es geschah. Ich darf glauben, daß in dem Augenblick, wo ich Ihnen schreibe, einige dieser Fahrzeuge bereits unter Segel sind. Nach diesen Erläuterungen wird es mir erlaubt seyn, die Anklage, die Ew. Exzellenz an mich richtet, zurückzuweisen, und zu versichern, daß man nicht freiwillig die Duldung der Regierung Sr. großbrit. Maj. mißbraucht hat, daß aber auch diese Duldung bald aufhören wird nöthig zu seyn. Ad 6). Den sechsten Punkt glaube ich schon mit dem vorhergehenden beantwortet zu haben, und ich würde fürchten, die Zeit Ew. Exz. zu mißbrauchen, wenn ich diesen Brief noch verlängerte, indem ich mich auf Alles, was die Schreiben Ew. Exz. vom 8. u. 12. d. M. enthalten, bezöge.

Ich begnüge mich in wenigen Worten beizufügen, daß die Vereinigung der geflüchteten Portugiesen in Plymouth nicht zum Voraus berathen, sondern bloß eine Folge von der zufäl-

zeſſiven Auswanderung von militäriſchen Individuen, ſo wie von allen andern Klaſſen (denn ein Drittheil von denen, die ſich in Plymouth befinden, haben nie die Waffen getragen), einer Auswanderung, die wegen des in Portugal angenommenen Verfolgungsſyſtems noch fortdauert, und die man denen, die deren Opfer ſind, gewiß nicht zum Vorwurfe machen wird. Die Vereinigung dieſer Emigranten, die allmälig in Plymouth ankamen, bot den Vortheil, ihren Unterhalt mit deſto größerer Sparſamkeit beſtreiten, und zugleich über das Betragen ſo vieler Individuen aus allen Klaſſen der Geſellſchaft um ſo leichter wachen zu können. Ich ſchätze mich glücklich Ew. Exz. verſichern zu können, daß unter den portugieſiſchen Auswanderern in England ſich bis auf dieſen Augenblick auch nicht ein einziger irgend einer Verletzung der Landesgeſetze ſchuldig machte. Bis zum 10. d. v. M. konnte ich nicht vorausſetzen, daß der Aufenthalt dieſer Individuen in Plymouth dem Willen der Regierung Sr. großbrit. Maj. entgegen ſey. So wie ich dieß erfuhr, beeilte ich mich, Maaßregeln zu ihrer Abreiſe zu treffen, und ich hoffe, daß ſie in dieſem Augenblick bereits ſtattgefunden hat. Ich hatte anfangs geglaubt, es ſey ihnen kein anderer Zufluchtsort als Braſilien geblieben, und ich hatte die Ehre Ew. Exz. zu benachrichtigen, daß dieß ihre Beſtimmung ſeyn werde. Die aus Terceira erhaltenen Nachrichten aber ließen mich nach dem einſtimmigen Wunſche aller dabei Betheiligten jenen frühern Entſchluß ändern.

Ich hatte in meiner erſten Unterredung mit Ew. Exzell. den Wunſch ausgedrückt, von der Regierung Sr. großbrit. Maj. eine Garantie für den Fall zu erhalten, daß ſie auf dem Wege Kriegsſchiffen der de facto Regierung von Portugal begegnen ſollten. Ew. Exz. glaubte zu verſtehen, daß ich ein Geleit von Ihnen foderte. Ich konnte Sie indeſſen verſichern, daß dieß nicht meine Intention geweſen ſey, obgleich es möglich iſt, daß ich mich undeutlich ausdrückte; daher hielt ich es für meine Pflicht, Ew. Exzell. die Gründe zu erklären, die mir nicht er-

laubten ein Geleite anzunehmen, das Sie bewilligen wollten. Uebrigens glaube ich, daß Individuen, die unbewaffnet an Bord von englischen oder andern Schiffen einer neutralen Nation getroffen würden, stets und in jedem Falle unter der Aegide des Völkerrechts stehen werden, und ich bemerke hier bloß in Antwort auf einen Einwurf, den ich in einem der Schreiben Ew. Exz. finde, daß die Garantie, um die ich die brittische Regierung ersuchte, sie zu nichts verpflichtet hätte, falls die ausgewanderten Portugiesen sie mißbraucht und eine andere Richtung, als die von ihnen angegebene, eingeschlagen hätten.

In dem Schreiben vom 8. Dez. nimmt sich Ew. Exz. die Mühe, zu zeigen, daß die portugiesischen Flüchtlinge, Offiziere und Soldaten, die sich in England befinden, nicht im Dienste Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien stehen; daß überdieß dieser Souverän mit der portugiesischen Regierung nicht im Kriege begriffen ist, und daß, selbst wenn er es wäre, kein auswärtiger Souverän das Recht hätte, Truppen in den Staaten Sr. großbrit. Maj. zusammenzuziehen, oder der Häfen und Arsenale des Königs sich dazu zu bedienen, um den Krieg in die fremden Länder zu tragen. Ew. Exzellenz fügte bei, es sey nicht einmal ein Souverän, es sey ein Individuum, der Marquis v. Palmela, der diese Akte begehe. Meine Antwort auf diese leztere Anklage habe ich in diesem Briefe bereits gegeben. Ich habe keinerlei Akte begangen, die ich mir zum Vorwurf zu machen hätte. Die Vereinigung in Plymouth schien mir unschuldiger Art, so lange mir der Wille Sr. großbrit. Maj. nicht bemerklich gemacht worden war. Zu feindlichen Zwecken fand diese Vereinigung nie statt: die Entwürfe, die man mir beilegt, sind nicht im Mindesten begründet, und ich glaube mich nicht verpflichtet, eine andere Sache zu vertheidigen als meine eigenen Handlungen.

Was die Eigenschaft betrifft, in welcher ich handle, und welche Ew. Exz. als die eines Privatindividuums betrachtet, so glaube ich, daß diese Frage, die in Vergleich der großen

Interessen, um die es sich handelt, sekundär ist, nicht der Mühe lohnt, in diesem Augenblick legal diskutirt zu werden. Es ist möglich, daß der Charakter, mit dem ich bekleidet zu seyn die Ehre hatte, diplomatisch zu reden, erlöscht ist durch die Veränderungen, die seit der Usurpation der Krone Portugals statt fanden, und ich werde in keiner Weise die Meinung zu ändern suchen, welche das Ministerium Sr. großbrit. Maj. sich darüber gebildet hat, obgleich diese Meinung von andern Kabinetten Europa's, namentlich von dem von Wien, nicht angenommen wurde. Aber es ist gleichfalls gewiß, daß der von dem erlauchten Vater Ihrer Majestät der Königin von Portugal an den Tag gelegte Wunsch, meine Ernennung aufs Neue gültig zu erklären, hinlänglich beweist, daß ich des Vertrauens des einzigen natürlichen Protektors genieße, den eine außergewöhnliche Verbindung von Umständen der jungen Königin von Portugal gelassen hat, und daß ich im Namen und im Interesse dieser Souveränin handle, mit der Zustimmung und nach den Wünschen aller Unterthanen, die ihr treu geblieben sind, so daß — wenn man nicht behaupten wollte, was man, wie ich glaube, redlicherweise nicht könnte, daß die Interessen der Königin Dona Maria II. überhaupt von Niemand vertreten werden können oder dürfen — ich es bin, dem, ich wage es offen zu sagen, nach der Natur der Umstände die Ehre zukommt, diese heilige Pflicht zu erfüllen. Ich bitte Sie nochmals, die Länge dieses Briefes zu entschuldigen, und habe die Ehre ꝛc. (Unterz.) Marquis v. Palmela.

(Dreizehnte Beilage.) Der Herzog v. Wellington an den Marquis v. Palmela. Apthorpe, 30. Dez. 1828.

Ich hatte die Ehre diesen Morgen Ihren Brief vom 28. d. M. zu erhalten, und unterlasse nicht, sogleich von hier aus meine Antwort darauf zu senden, da dessen Inhalt durchaus keine Aenderung in der Entscheidung Sr. Majestät Regierung hervorbringen kann.

Die in Plymouth versammelten Truppen sind dieselben,

die der Marquis v. Barbacena in seinem Ansuchen an mich vom 15. Oktober d. J. erwähnte. Es sind dieselben Truppen, um deren Verlegung von Plymouth nach den benachbarten Städten und Dörfern ich Sie am 19. November d. J. ersucht hatte. Wir wissen, daß in Terceira Waffen für sie bereit liegen. Die Azoren machen einen Theil der Besitzungen von Portugal aus, und wir wissen, daß jetzt auf diesen Inseln ein Bürgerkrieg wüthet, und ganz besonders auf der Insel Terceira selbst. Se. Maj. ist in diesem Streite neutral, und er kann nicht gestatten, daß ein Truppenkorps dessen Entfernung von Plymouth er zu befehlen für Recht fand, aus den Häfen seines Reichs nach Terceira gehe. Es kann bei Niemanden, dem die Verhältnisse bekannt sind, über den Zweck, der durch die Absendung dieser Truppen nach Terceira beabsichtigt wird, ein Zweifel obwalten, und ich wiederhole Ihnen, Herr Marquis, daß man den Truppen die Landung daselbst nicht gestatten wird.

Ich könnte hier diesen Brief schließen, wären nicht noch einige Punkte in dem Ihrigen, die eine Erörterung verlangen.

Sie behaupten, daß Se. Maj. kein Recht haben, jene Truppen als Gefangene zu behandeln, und sie, getrennt von ihren Offizieren, nach solchen Städten zu senden, wie es ihm gutdünke. Es fällt uns nicht ein, sie als Gefangene zu behandeln, und ich muß mein Erstaunen bekennen, daß der Zeitraum von zwei Jahren die Ihnen damals mitgetheilten Vorstellungen und Verhandlungen mit Spanien wegen eines ähnlichen Korps portugiesischer Truppen, die auch keine Gefangenen waren, aus Ihrem Gedächtnisse verwischt haben soll. Wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, so bestand die Regierung Sr. Maj. damals darauf, daß der König von Spanien nicht nur die Offiziere von den Soldaten trennen, und nur eine bestimmte Anzahl den leztern in jeder Stadt erlauben sollte, sondern daß sogar sämmtliche Truppen tief ins Innere des Landes verlegt werden sollten; und eine Abtheilung Sr. Maj. Truppen wurde nach Portugal geschickt, weil der König von Spanien die

Pflichten der Neutralität nicht so beobachtet hatte, wie sie von Sr. kathol. Maj. gefodert wurden, und die in Spanien sich aufhaltenden portugiesischen Truppen gerade dasselbe thun ließ, das, wie ich Ihnen wiederholt versicherte, der König von England in seinem Lande zu thun nicht erlauben will. Sie vergessen aber auch gleichfalls, daß es unbezweifelbar ein in England befindliches fremdes Truppenkorps ist, wegen dessen wir jezt einen Briefwechsel unterhalten, und anstatt sie als Gefangene zu behandeln, möchte ich vielmehr behaupten, daß Sr. Maj. Minister gar wenig thaten, wenn sie verlangten, daß sie Plymouth verlassen, und von ihren Offizieren getrennt werden sollten, so daß leztere als Individuen nach Exeter oder wohin sie wünschten, und erstere nach verschiedenen Städten sich begeben können, und zwar nicht in bestimmter Anzahl, wie Sie erwähnen, sondern in solcher Anzahl, die eine gewisse für jeden Ort bestimmte Anzahl nicht übersteigt. Dieß war sowohl für ihre eigene Bequemlichkeit als für die jener Aufenthaltsorte berechnet. Ich wurde mit dieser Verhandlung mit Ihnen beauftragt, weil Herr Vicomte v. Itabayana dem Lord Aberdeen erklärte, daß der Marquis von Palmela es sey, welcher diesen Truppen den Sold auszahle. Dieser Herr (der Marquis von Palmela) hat hier keinen politischen Charakter *), und ich übernahm dieses unangenehme Geschäft, damit jede offizielle Form in dieser Diskussion vermieden würde. Die Sache ist aber dieselbe, welche Form man auch der Verhandlung darüber geben mag; und ich bitte Sie dringend, derselben durch die unverzügliche Verlegung der Truppen von Plymouth ein Ende zu machen, wenn Sie es nicht für geeignet halten sie nach Bermudien zu senden.

Indem ich Sie so bitte, thue ich es in der wahren Ge-

*) Bekanntlich hatte der Marquis v. Palmela nach der Usurpation Don Mignels der brittischen Regierung die Anzeige gemacht, daß seine Funktionen als Botschafter von Portugal aufgehört haben.

stimmung eines Freundes, und muß hinzufügen, daß Sie die Sache der Königin Dona Maria da Gloria einen geringen, oder gar keinen Dienst leisten, indem Sie den König zwingen, zu Schritten, die bereits angeordnet sind, seine Zuflucht zu nehmen, im Falle eines Bruches der Neutralität Sr. Maj., und daß Sie mir persönlich eine höchst schmerzliche Pflicht auferlegen, indem Sie mir die Erklärung abnöthigen, daß Sie für alle Folgen verantwortlich seyn werden, die aus ihrer Unterlassung Sr. Maj. Befehlen zu gehorsamen entstehen können, wie diese Ihnen durch mich zugestellt worden sind. Ich gestehe mein Befremden, wie Sie, der Sie Ihrem Stande in einer diplomatischen Eigenschaft in diesem Lande gedient haben, nicht die Unmöglichkeit einsehen sollten, daß die hiesige Regierung von den Maaßregeln abstehe, deren Befolgung ich am. 19. Nov. verlangte, oder nicht auf Befolgung der von Ihnen selbst vorgeschlagenen Schritte (der Abreise nach Brasilien) dringe. Ich habe die Ehre ꝛc. Wellington, Herzog von Vittoria.

(Vierzehnte Einlage in Nro. 37.) Der Marquis v. Palmela an den Herzog von Wellington. London, 2. Jan. 1829.

Mylord Herzog! Ich hatte die Ehre, vorgestern Abend Ihr Schreiben vom 30. d. M. zu erhalten, und ich gestehe Ew. Exz., daß die Entschließung, die es mir ankündigt, mich mit lebhaftem Schmerz durchdringt.

Ew. Exz. besteht aufs Neue auf der Nothwendigkeit, die portugiesischen Militärs, die sich in Plymouth vereinigt fanden, unmittelbar von dort zu entfernen. Ich schmeichle mir, daß in dem Augenblick, wo ich schreibe, vier bemannte Transportschiffe, die bereits seit vierzehn Tagen nur auf den ersten günstigen Wind harrten, unter Segel gegangen seyn werden. Ich betreibe mit aller möglichen Schnelligkeit die Ausrüstung derer, die ihnen folgen sollen, und kann Ew. Exz. versichern, daß seit dem Augenblick, als ich Ihnen erklärte, daß diese Individ-

duen eher abreiſen als die Bedingungen annehmen würden, welche die brittiſche Regierung an die Fortſetzung ihres Aufenthalts in England knüpfte, d. h. auf verſchiedene Punkte zerſtreut zu werden, die Offiziere getrennt von den Soldaten: daß ſeit jenem Augenblick, ſage ich, man ſich unaufhörlich mit Vorbereitungen zu ihrer Abreiſe beſchäftigte. Ew. Exz. mußte von dieſen Vorbereitungen unterrichtet ſeyn, ſo wie von der Unmöglichkeit, in der ſich die Schiffe ſeit mehreren Wochen befanden, Plymouth zu verlaſſen, wegen der beſtändigen widrigen Winde: eine Schwierigkeit, welche weder durch die Befehle der brittiſchen Regierung noch durch all meinen guten Willen überwunden werden konnte. Der Wechſel des Windes, der ſeit geſtern eintrat, läßt mich glauben, daß es zu ſpät wäre, ihnen neue Weiſungen zu ſchicken.

Ueberdieß, Mylord Herzog, bin ich feſt überzeugt, daß dieſe Individuen, indem ſie ſich nach der Inſel Terceira wenden, nur ein Recht geltend machen, das ihnen ohne Ungerechtigkeit nicht beſtritten werden könnte, und daß ſie, weit entfernt die Neutralität Sr. großbrit. Maj. zu verletzen, ſie vielmehr, wie ſie ſchuldig ſind, achten, indem ſie unbewaffnet und auf Handelsſchiffen das Gebiet Sr. großbit. Maj. verlaſſen, um ſich nach einer Inſel zu begeben, auf der Ihre Maj. die Königin von Portugal de facto wie de jure Souveränin iſt. Die lezten Nachrichten, die ich von Terceira erhielt, ſind vom 18. Dez., und zu dieſer Zeit herrſchte auf dieſer Inſel kein Bürgerkrieg, wie Ew. Exz. vorausſezt; ſie befand ſich vollſtändig unter dem Gehorſam der Regierung, die ſie im Namen Ihrer Maj. der Königin Dona Maria II. regiert. Die brittiſche Regierung könnte etwa Einwendungen dagegen machen, daß die Unterthanen einer mit Sr. großbrit. Maj. befreundeten und verbündeten Souveränin ſich nach einem Gebiete wendeten, das dieſer Souveränin zwar de jure gehörte, das ſich aber de facto unter der Herrſchaft der Regierung befände, die ich als eine uſurpatoriſche betrachte; aber es ſcheint mir offenbar, daß

die Regierung Sr. großbrit. Maj., ohne von der Neutralität abzuweichen, die sie bekannt, sie nicht hindern kann, in das Vaterland zurückzukehren, das ihnen bleibt, nachdem sie ihnen die Erlaubniß, in England zu bleiben, verweigert hat, falls sie sich nicht wollen zerstreuen lassen. Gewiß ist die Anerkennung des Titels und der Rechte Ihrer Allergetreuesten Majestät von sehr wenig Werth, wenn dieselbe Macht, die sie anerkennt, sie hindert, ihre Unterthanen in ein Land zu schicken, daß sich zwar unter ihrer Herrschaft hält, das ihrer aber zu seiner Vertheidigung nöthig haben kann.

Ew. Exz. erinnert mich, was vor zwei Jahren rücksichtlich der portugiesischen Rebellen statthatte, welche seine katholische Majestät auf die Foderung der Regierungen von Portugal und England auf von der Gränze Portugals entfernte Punkte verlegen sollte. Ich kann nicht begreifen, daß diese beiden Fälle Ew. Exz. ähnlich scheinen. Jene Individuen hatten zu verschiedenen Malen Einfälle mit bewaffneter Hand in Portugal gemacht; sie waren in Spanien beschüzt, bewaffnet, organisirt worden. Die spanische Regierung selbst (wenn ich mich nicht irre, machte Ew. Exz. auf diesen Umstand im Parlamente aufmerksam) hatte über ihre Truppen auf eine Weise verfügt, die Portugal mit einem Angriff bedrohte. Nach Allem diesem war der Beistand der brittischen Truppen, um welchen anzusuchen ich von meiner Regierung Befehl erhielt, übereinstimmend mit dem Geist der Verträge, die ich in Anspruch nahm; die spanische Regierung war nicht allein von der Neutralität abgewichen, sondern hatte auch Portugal mit einem Angriffe bedroht und eine gerechte Ursache zum Kriege gegeben. So war also die Foderung, die an den Hof von Madrid gerichtet wurde, durch bereits begangene Akte gerechtfertigt, und wurde eine nöthige Bürgschaft, um deren Wiederholung zu verhindern. Wie wäre es daher möglich, einen solchen Vorgang anzuführen, um ihn auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden, wo von Seite der Portugiesen keinerlei Mißbrauch des ihnen in England bewil-

ligten Asyls stattfand, und nicht Eine Handlung vorkam, die man ihnen als eine Verletzung der Neutralität dieses Landes auslegen könnte? Wie kann sich die brittische Regierung für verpflichtet halten, einzutreten, um Ihre Allergetreueste Maj. zu hindern, einige ihrer Truppen, die sich in einem neutralen Lande befinden, nach einem Theile ihrer Staaten zu senden, wo sie gegenwärtig anerkannt ist, und wo ihr als legitimer Souveränin gehorcht wird?

Indem ich diese Bemerkungen an Ew. Exz. richte, entledige ich mich bloß einer lezten und peinlichen Pflicht, die um so nothwendiger ist, als Ew. Exz. mir eine Verantwortlichkeit verkündet, die, wie ich glaube, nicht auf mich fallen kann. Ich schließe, indem ich Ew. Exz. anzeige, daß ich die Abschrift dieses Schreibens Sr. Exz. dem Hrn. Marquis v. Barbacena senden werde, der in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter und Delegirter des erlauchten Vaters und Vormünders Ihrer Maj. der Königin von Portugal sich, wie ich glaube, in dem Falle findet, offiziell mit dem Ministerium Sr. großbrit. Maj. über die Interessen Ihrer Allergetreuesten Maj. korrespondiren zu müssen. Ich habe die Ehre ꝛc. (Unterz.) Marquis v. Palmela.

Nro. 38. Instruktionen an Kapitän Walpole von der Admiralität, ertheilt am 12. Dez. 1828.

Im Namen der Kommissarien ꝛc. Da eine beträchtliche Anzahl portugiesischer Soldaten und andere Ausländer im Begriffe stehen, in Transportschiffen von Plymouth oder Falmouth abzusegeln, und es scheint, daß sie die Absicht haben, einen Angriff auf Terceira oder andere der westlichen Inseln zu machen; und da Se. Maj. zu befehlen geruhet haben, daß eine Seemacht unverzüglich abgeschickt werden solle, um sich jedem Versuch dieser Art zu widersetzen, so erhalten Sie hiermit den Auftrag und Befehl, die am Rande verzeichnete Fregatten und Schaluppen unter Ihren Befehl zu nehmen, und mit aller ausführbaren Schnelligkeit nach Terceira zu segeln,

Haben Sie die Gewißheit erhalten, daß es Ihnen gelungen iſt, jene Inſel vor den obenerwähnten Transportſchiffen zu erreichen, ſo werden Sie in Angra oder Praya bleiben, oder dicht vor der Inſel in der geeignetſten Richtung zum Auffangen von ankommenden Schiffen kreuzen; auch werden Sie die andern Schiffe nach ihrer beſten Einſicht abſchicken, damit die beſagte Kriegsmacht verhindert werde auf den andern Inſeln zu landen.

Sobald die erwähnte auswärtige Kriegsmacht ſich Terceira oder einer andern jener Inſeln nähern wird, ſo werden Sie den Befehlshaber derſelben wiſſen laſſen, daß ſie beauftragt ſind ihre Landung auf den weſtlichen Inſeln zu verhindern, und ſollte ſie, trotz dieſer Warnung, beharren, um dieſelben zu kreuzen oder eine Landung zu verſuchen, ſo werden Sie Gewalt gebrauchen, ſie aus jener Gegend zu vertreiben; und Sie werden ſie in dieſem Falle im Augenmerk behalten, bis Sie ſich durch den Lauf, den ſie genommen, oder den Weg den ſie zurückgelegt, überzeugt haben werden, daß ſie keine Abſicht hat, nach den weſtlichen Inſeln zurückzukehren oder nach Madeira zu gehen. In dieſem Falle werden Sie indeſſen ein Schiff unter Ihren Befehlen bei den weſtlichen Inſeln zurücklaſſen, um gegen beſagte Ausländer eben ſo, wie Sie bereits beauftragt worden, zu verfahren, falls ſie nach ihrer Trennung von Ihnen auf der See wieder zurückkehren oder ſpäterhin Abtheilungen ähnlicher Art aus England in der Nähe dieſer Inſeln erſcheinen ſollten.

Im Falle die erwähnten Ausländer (nachdem Sie ſie von den weſtlichen Inſeln abgewieſen haben) nach Madeira ſegeln ſollten, ſo werden Sie daſſelbe Verfahren gegen ſie beobachten; nämlich ſie erſt warnen keine Feindſeligkeiten daſelbſt auszuüben, und hierauf, wenn es erfoderlich iſt, Gewalt gebrauchen, um ſie daran zu verhindern, wie ſchon bei den weſtlichen Inſeln vorgeſchrieben worden.

Im Falle Sie, wie oben angewieſen, der beſagten Kriegsmacht oder einem Theil derſelben folgen, bis Sie die Ueberzeugung haben, daß ſie nicht mehr nach den weſtlichen

Inseln zurückzukehren oder gegen Madeira zu segeln beabsichtigt, so werden Sie, nachdem Sie diese Kriegsmacht verlassen, nach den westlichen Inseln zurückkehren, zu dem daselbst gelassenen Schiffe stoßen, und es in der Erreichung des oben erwähnten Zwecks unterstützen. Und Sie werden auf diesem Dienste so lange bleiben, bis Sie fernere Befehle erhalten. Gegeben ꝛc., am 12. Dez. 1828. G. Cockburn. — G. Clerk. — An Benj. Clement, Kapit. Sr. Maj. Schiff Shannon. Uebertragen an den Kapitän Sr. Maj. Schiff Ranger. Auf Befehl ihrer Herrlichkeiten, J. W. Croker.

Nro. 39. Bericht des Kapitäns Walpole an die Admiralität. Sr. Maj. Schiff Ranger. An der Küste von Terceira, 14. Febr. 1829.

Ich habe Ihnen zur Benachrichtigung für die Lords Kommissarien der Admiralität anzuzeigen, daß gemäß Ihrer Herrlichkeiten Befehls vom 12. Dez. des v. J., ich mit Sr. Maj. Schiffen unter meinem Befehle am 13. Januar bei der Insel Terceira ankam, und um 4 Uhr Nachmittags zu Angra landete, um das Tau und Segelwerk in Ordnung zu bringen, und zu erfahren, wer daselbst die Herrschaft ausübe; ich fand, daß die Konstitutionellen sich in Besitz davon befinden, unter dem Oberbefehle des Generals Carbarra, der ungefähr 500 Mann Infanterie und 200 Mann Artillerie befehligt; daß aber das Innere hauptsächlich im Besitze einer Guerillapartei sey, die für die Regierung Don Miguels sich erklärt.

Nachdem ich von Angra am 14ten absegelte, wurden am 16ten, während ich an der östlichen Seite der Insel in Gesellschaft des Nimrods kreuzte, vier Schiffe entdeckt, die mit nördlichem Winde auf Porto Praya zusegelten; es wies sich aus, daß sie wirklich portugiesische Truppen von Plymouth, 652 Offiziere und Soldaten, unter dem Befehle des Generals Grafen Saldanha am Bord hatten; und während ich sie beibringen ließ, bedaure ich berichten zu müssen, daß durch einen Schuß von dem Ranger ein Portugiese getödtet und ein ande-

rer verwundet wurde, was der Hartnäckigkeit des Grafen zuzuschreiben ist, der unter Kanonenschußweite entschlossen schien, mit dem Schiffe, worauf er sich befand, es koste was es wolle, in Porto Praya einzulaufen; und ich war genöthigt, um dieß zu verhindern, den Befehl zur Abfeuerung einer Kanone zu geben, jedoch nicht eher, als nachdem er auf zwei bereits über ihn weggeschossene Kugeln nicht achtete, und ich befürchten mußte, daß er sein Vorhaben ausführen würde.

Mein Verfahren gegen den Grafen, um ihn in Folge der Befehle Ihrer Herrlichkeit zu zwingen von seiner Landung auf Terceira abzustehen, wird am besten aus unserem Notenwechsel dargestellt werden, wovon ich Abschriften zur Durchsicht für Ihre Herrl. einsende; und da ich ihn am 24. Jan. bis zu 43°, 51′ nördl. Br. und 14°, 37′ westl. Länge eskortirt hatte, so hielt ich dafür, daß ich in diesem Punkte Ihrer Herrlichkeiten Instruktion vollkommen erfüllt habe. Ich beschloß daher am Morgen jenes Tages nach meiner Station in der Nähe von Terceira wieder zurückzukehren, und schrieb einen Brief an den Grafen, um von ihm seinen Bestimmungsort zu erfahren, zugleich wünschte ich sehr, da wir nicht 500 Meilen bei starken Südwestwinde von Scilly waren, durch einen Marinelieutenant, welcher eines der vier Schiffe befehligte, an Ihre Herrlichkeiten einen Bericht von meinem Verhalten einzusenden, damit Ihre Herrl. so früh wie möglich davon unterrichtet würden, und die übertriebenen Berichte widerlegt werden könnten, die, wie ich vermuthete, der Welt hierüber bekannt gemacht werden dürften. Ich wurde aber, wie aus der Antwort des Grafen erhellet, daran verhindert, und beschloß daher, da ich Ihrer Herrl. Befehle völlig ausgeführt hatte, ihn nicht länger zu begleiten, wovon ich ihn brieflich unterrichtete; ich segelte sofort ab; verlor ihn aber nicht aus den Augen bis zum Abende, und war überzeugt, daß er noch immer mit westlichem Winde dem Kanale zusteuerte. In Folge von Gegenwinden ward es mir erst heute möglich Terceira wieder zu erreichen, auch hatte

ich keine Gelegenheit Ihren Herrlichkeiten meine Mittheilungen zu machen; ich war aber so glücklich diesen Morgen das Einlaufen des Schooners Trusty von London mit 40 portugiesischen Offizieren und Gemeinen in Porto Praya zu verhindern, und versah ihn mit Lebensmitteln und Wasser, um anderswo einzulaufen. Sr. Maj. Schiffe Shannon und Pallas sind jezt südwärts, und ich werde keine Zeit verlieren zu dem erstern zu stoßen. Ich hoffe, es wird mein Betragen nach dem Berichte, den ich über dasselbe einzusenden mich beeile, den Beifall Ihrer Herrl. erhalten. Ich habe die Ehre ꝛc. William Walpole.

Die übrige Korrespondenz zwischen dem Grafen Saldanha und dem Kapitän Walpole, auf der See gepflogen, ist bereits im XIV. Bande S. 101—115 gegeben.

3.

Großbrittannien. Aktenstücke, die Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1829 betreffend.

2. Rede bei Prorogirung des Parlaments am 24. Juni 1829. *)

Mylords und Herren! Wir sind von Sr. Majestät beauftragt, Ihnen, indem wir Sie Ihrer Anwesenheit im Parlamente entbinden, den Dank Sr. Majestät für den Eifer und die Unverdrossenheit auszudrücken, womit Sie sich der Erledigung der öffentlichen Geschäfte und vorzüglich der Erwägung derjenigen wichtigen Gegenstände gewidmet haben, welche Se. Majestät Ihrer Aufmerksamkeit bei der Eröffnung der Session empfohlen haben.

Se. Majestät haben uns angewiesen Ihnen anzuzeigen, daß Sie von Ihren Bundesgenossen und von allen auswärtigen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 6. Juli 1829. Die Rede bei Eröffnung des Parlaments s. XIII. Bd. S. 343.

Mächten fortwährend Versicherungen ihres eifrigen Wunsches erhalten, in friedlichen Verhältnissen und im freundschaftlichsten Einvernehmen mit Sr. Majestät zu verharren.

Es gereicht Sr. Majestät zum Leidwesen, daß Höchstdieselben nicht im Stande sind, Ihnen die Beendigung des Krieges im Osten von Europa anzukündigen; Se. Majestät haben uns jedoch aufgetragen, Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß Höchstdieselben fortfahren werden, Alles aufzubieten, um die Ausdehnung der Feindseligkeiten zu verhindern, und die Wiederherstellung des Friedens zu befördern.

Se. Majestät benachrichtigen Sie mit Vergnügen, daß Sie Sich im Stande gesehen haben, Ihre diplomatischen Verhältnisse mit der ottomanischen Pforte zu erneuern.

Die Botschafter Sr. Majestät und des Königs von Frankreich sind auf der Rückkehr nach Konstantinopel begriffen, und da der Kaiser von Rußland beliebt hat, die Bevollmächtigten seiner Verbündeten zu ermächtigen, auch im Namen Sr. kaiserl. Majestät zu handeln, so werden die Unterhandlungen behufs der endlichen Pazifikation Griechenlands im Namen der drei Mächte, welche den Londoner Traktat unterzeichnet haben, geführt werden.

Die Armee Sr. allerchristlichsten Maj. ist mit Ausnahme eines kleinen Korps, welches für eine Zeit lang bestimmt ist, zur Herstellung der Ordnung in einem Lande an die Hand zu gehen, welches so lange der Schauplatz der Verwirrung und Anarchie gewesen war, aus der Morea zurückberufen worden.

Se. Majestät richten mit erhöhtem Leidwesen Ihre Blicke abermals auf den Zustand der portugiesischen Monarchie; Höchstdieselben haben uns jedoch aufgetragen, wiederholt ihren Entschluß zu erklären, daß Sie alle Anstrengungen aufbieten wollen, um die streitenden Interessen zu vermitteln, und die Uebel hinwegzuräumen, welche so schwer auf einem Lande lasten, dessen Wohlfahrt jederzeit ein Gegenstand der Fürsorge Sr. Majestät seyn muß.

Herren vom Unterhause! Se. Majestät haben uns befohlen, Ihnen für die Subsidien, die Sie für den laufenden Dienst des Jahres bewilligt haben, Ihren Dank zu bezeugen, und Ihnen die Versicherung von dem Entschlusse Sr. Majestät kund zu geben, daß selbige mit aller erdenklichen Rücksicht auf Ersparniß verwendet werden sollen.

Mylords und Herren! Se. Majestät haben uns endlich befohlen, die aufrichtige Hoffnung Sr. Majestät an den Tag zu legen, daß die wichtigen Maaßregeln, welche von dem Parlamente im Laufe der gegenwärtigen Session genommen worden sind, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung dahin führen mögen, die Ruhe in Irland herzustellen, und die Lage dieses Landes zu verbessern; und daß sie, durch Verstärkung der Bande der Eintracht zwischen den verschiedenen Theilen dieses großen Reiches, dessen Macht befestigen und vermehren, und die Wohlfahrt Ihres Volkes befördern werden.

4.

Großbritannien. Verordnung des brittischen Vizeadmirals C. E. Fleeming, Oberbefehlshaber der Station bei der Insel Jamaica. Am Bord des Druid, im Hafen der Insel Nassau (Bahama) den 13. Januar 1829. *)

Da ich unterrichtet worden bin, daß den Kreuzern der Staaten von Südamerika, kürzlich unabhängig geworden von der Krone Spanien, die Erlaubniß ertheilt ist, aus Schiffen auf hoher See das Eigenthum ihrer Feinde wegzunehmen, auf die einfache Erklärung des Befehlshabers, daß es feindliches Eigenthum sey, statt besagte Schiffe in einen Hafen zu führen, damit ein gehöriges Gericht darüber urtheile; und da solch Verfahren zu zahllosen Seeräubereien, Betrug und Beraubung

*) Aus Columbus. Amerikanische Miszellen. Juniheft 1829. Seite 448.

führt, und die Leichtigkeit erwägend, womit sich Abenteurer aller Nationen Kaperbriefe von diesen Regierungen verschaffen — so sind Sie (die Befehlshaber der Schiffe, welche zur Station Jamaica gehören) hiermit aufgefodert, jedes von Ihnen getroffene Schiff, welches die Masse der Ladung irgend eines brittischen Schiffs auf der See unter irgend einem Vorwand (Rettung des Guts im Fall des Schiffbruchs ausgenommen) angebrochen hat, nach dem ersten brittischen Hafen zu führen, damit dort gegen dasselbe gesetzlich verfahren werde; Sie werden Sorge tragen, alle Kommissionen und Papiere jeder Art, welche sich am Bord finden, gehörig zu sichern und zu versiegeln, und sollte die Mehrzahl der Mannschaft aus fremden Abenteurern bestehen, so werden Sie so viele von denselben entfernen, als Sie zur Sicherheit des Schiffs für nothwendig erachten.

Unterzeichnet: C. E. Fleeming,
Vizeadmiral, Oberbefehlshaber.

Griechen. Aktenstücke, den am 6. Juli 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIV. Band Seite 177 abgebrochenen Aktenstücke.)

50. Note des Hrn. E. Dawkins, Residenten Sr. großbritannischen Majestät bei der provisorischen Regierung Griechenlands, an Se. Exzellenz den Hrn. Präsidenten J. A. Capodistrias, bei Uebersendung des Protokolls vom 22. März. Aegina, 16. Mai 1829. *)

Der unterzeichnete Resident Sr. großbritannischen Maj. bei der provisorischen Regierung Griechenlands erhielt von seinem Hofe den Befehl, Sr. Exzellenz dem Hrn. Grafen Capodistrias, Präsidenten dieser Regierung, die Abschrift eines unterm 22. März von den HH. Bevollmächtigten der alliirten Mächte, die den Vertrag vom 6. Juli 1827 unterzeichnet hatten, abgeschlossenen Protokolls mitzutheilen.

Der Botschafter Sr. großbritannischen Majestät und Sr. Majestät des Königs von Frankreich begeben sich in diesem Augenblicke nach Konstantinopel, um mit der ottomannischen Pforte auf den durch dieses Protokoll festgestellten Grundlagen eine Unterhandlung zu eröffnen, und in der Hoffnung, eine definitive Vereinigung über die Angelegenheiten Griechenlands zu treffen.

Der Präsident der provisorischen Regierung Griechenlands wird in diesem Akte mit lebhafter Zufriedenheit die Ent-

*) Aus dem Journal des Debats vom 26. Julius 1829.

schließung der drei Mächte erkennen, von der ottomanniſchen Pforte die Aufrechthaltung des Waffenſtillſtandes zu fodern, den am 10. Sept. 1828 der Reis-Effendi als von Seite der Türken de facto beſtehend angekündigt hatte. In Betracht dieſer Entſchließung zweifelt der Unterzeichnete nicht, daß Se. Exzellenz die gerechte Hoffnung der verbündeten Mächte würdigen werde, unverzüglich von der griechiſchen Regierung Maaßregeln getroffen zu ſehen, welche dieſen Wünſchen gemäß ſind, indem ſie entweder eine Suſpenſion der Feindſeligkeiten auf allen Punkten, auf denen in dieſem Augenblicke der Kampf unterhalten wird, erklärt, oder indem ſie ihre Truppen innerhalb der Gränzen des durch die Akte vom 16. Nov. 1828 *) unter die Bürgſchaft der drei Mächte geſtellten Gebiets zurückruft.

Dieſe Maaßregel wird die redliche Abſicht und die Loyalität der dieſe Regierung leitenden Grundſätze, ſo wie das gerechte Vertrauen erproben, das ſie auf die innige Theilnahme der erlauchten Verbündeten an den wahren Intereſſen und dem Glücke Griechenlands ſezt.

Der Unterzeichnete benüzt dieſe Gelegenheit, um Sr. Exz. dem Hrn. Präſidenten der proviſoriſchen Regierung Griechenlands die Verſicherung ſeiner höchſten Achtung zu geben.

Aegina, 18. Mai 1829.

(Unterz.) E. Dawkins.

51. Antwort der griechiſchen Regierung auf die vorangeſtehende Note des Hrn. Dawkins. Aegina, 11. (23.) Mai 1829. **)

Die proviſoriſche Regierung Griechenlands erhielt die Note vom 18. Mai, welche Hr. Dawkins an ſie zu richten ihr die Ehre erwies, um ihr auf Befehl ſeines Hofes das Protokoll

*) Dieſe Akte reſp. Erklärung iſt im XIII. Band S. 421 enthalten.

**) Aus der nämlichen Quelle.

vom 22. März, das von den Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag vom 6. Juli 1827 stipulirten, unterzeichnet wurde, mitzutheilen, und um besonders ihre Aufmerksamkeit auf die den Waffenstillstand betreffende Klausel dieses Protokolls zu richten.

Der Hr. Resident drückt die Hoffnung aus, welche die verbündeten Höfe hegen, zu erfahren, daß die griechische Regierung, den Wünschen sich fügend, die sie in der erwähnten Klausel aussprechen, die Aufhebung der Feindseligkeiten erklären und ihre Truppen in das durch die Akte vom 16. Nov. 1828 unter die Garantie der drei Mächte gestellte Gebiet zurückrufen werde.

Vor Allem muß die griechische Regierung die Gefühle des Dankes an den Tag legen, mit denen sie zum Erstenmal offizielle Mittheilung von Akten erhält, die sich auf Maaßregeln beziehen, durch welche die verbündeten Höfe ohne fernern Verzug den philanthropischen und christlichen Zweck, der den Vertrag vom 6. Juli motivirte, zu erreichen hoffen. Indessen läßt diese Mittheilung der griechischen Regierung noch viele Erläuterungen zu wünschen übrig, die sie bis diesen Tag noch nicht empfing. Sie erhielt nie offizielle Kenntniß von der Note des Reis-Effendi vom 10. September, auf welcher die Hoffnung eines Waffenstillstandes zu beruhen scheint.

Stimmt dieses Dokument mit dem Inhalte überein, den Privatkorrespondenzen zur Kenntniß der griechischen Regierung gebracht haben, und bezeichnen nicht andere Aufklärungen dessen Natur näher und bestimmter, so könnte die griechische Regierung in der Antwort des Reis-Effendi nichts als eine ausweichende Antwort erblicken, mittelst deren die Pforte abermals dem Prinzip nach die Vermittelung verwirft, die ihr durch den Vertrag vom 6. Juli angeboten wurde.

Sich stützend auf einen Waffenstillstand de facto, der in Wirklichkeit bloß eine nach Willkür widerrufliche defensive Stellung ist, und ihrerseits auf diese Grundlage hin die Auf-

hebung der Feindseligkeiten erklärend, würde sich die griechische Regierung außerhalb der durch den besagten Vertrag gesezten Prinzipien stellen und zugleich eine Verpflichtung eingehen, die zu erfüllen nicht in ihrer Macht läge.

Die griechische Regierung weiß nicht, welches Gebiet es ist, das von der Allianz garantirt wurde, denn das Protokoll vom 16. Nov. 1828, dessen Hr. Dawkins erwähnt, wurde ihr nie mitgetheilt; selbst aber wenn diese Mittheilung ihr zur Zeit gemacht worden wäre, hätte sie der Redlichkeit und Loyalität — die ihr allein Ansprüche auf das Vertrauen der erlauchten verbündeten Souveräne geben können — zu ermangeln geglaubt, wenn sie, den wirklichen Zustand der Dinge ihnen vor Augen legend, ihnen nicht gezeigt hätte, daß es am Ende des lezten Jahres nicht in ihrer Macht lag, so wie es nie darin liegen wird, durch einen Akt der Autorität die unglückliche Bevölkerung der jenseits des korinthischen Isthmus gelegenen Provinzen in den Umkreis des Peloponneses und der benachbarten Inseln zu verpflanzen.

Diese Provinzen so wie die des Peloponneses und der Inseln gingen in den Tagen der Prüfung und des Unglücks die feierliche Verpflichtung ein, ihre gemeinsame Sache nie zu trennen. Diese Verpflichtungen sind in Akten aufgezeichnet, die mit doppelter Sanktion bekleidet sind, der Sanktion der Nationalkongresse und der noch unverletzlichern der Eide.

Könnte die griechische Regierung, deren Gewalten bloß auf diesen nämlichen Akten beruhen, dieselben verletzen, indem sie eine Trennungslinie zwischem dem griechischen Festlande und dem Peloponneſe aufstellte, während der Peloponnes gerade den außerordentlichen Opfern jenes Festlandes mehr als einmal seine Rettung verdankte? Würde die Regierung, selbst wenn sie sich willkürlich dieses Recht beilegen wollte, ein Mittel haben, diese Trennung zu bewerkstelligen, ohne Bevölkerungen neuen Katastrophen auszusetzen, die kaum erst anfangen, ihre häuslichen Herde wieder zu gewinnen und dieselbe Ruhe zu

hoffen, denen Morea genießt, Dank dem Schutz und den Wohlthaten der verbündeten Mächte! Weder Ueberredung noch Gewalt würde die Regierung hiezu in Stand setzen.

Die Einwohner dieser Provinzen würden ihr antworten, daß der 3te Artikel des Vertrags vom 6. Juli und die Klausel der im Protokolle vom 22. März enthaltenen Gränzscheidung sie zu der Hoffnung ermuntern, daß die Gerechtigkeit und die Großmuth der erlauchten Verbündeten sie nicht verlassen werden, daß es aber sie für immer verlassen hieße, wenn man sie zwänge, die Stellungen aufzugeben, die sie besitzen und die vertheidigt werden können.

Sie würden endlich entworten, daß die Erfahrung ihrer langen Leiden sie zwingt, unerschütterlich in dem Entschlusse zu seyn, den Boden ihrer Geburt oder die Trümmer, die sie mit den Waffen in der Hand vertheidigen, nur dann zu verlassen, wenn sie der Uebermacht weichen müssen.

Unter den Positionen, die sie kürzlich besetzten, befinden sich Vonitza, Lepanto, Missolunghi, Anatoliko. Die Muselmänner, welche die Besatzungen dieser Plätze bildeten, von Seite ihrer Regierung in der vollständigsten Hülflosigkeit gelassen und durch die Blokade der Küsten aller Hülfsquellen von Außen beraubt, verlangten selbst in ihr Vaterland zurückzukehren. Aber dieser Rückzug, weit entfernt zu Blutvergießen und anderm Unglück Veranlassung zu geben, ward unter der Schutzwache von Konventionen bewerkstelligt, welche die gemäßigten und friedlichen Absichten bezeichnen, denen die griechische Regierung zu folgen sich zur Pflicht macht, und die ihr das gerechte Vertrauen verdient haben, das sie den Muselmännern selbst einflößt. Die Schreiben, die der Kommandant des Schlosses von Rumelien und der Pascha von Lepanto an uns richteten, liefern davon einen unwiderleglichen Beweis.

Unter solchen Umständen ist es nicht unmöglich, daß die schwache Besatzung von Athen und die der zwei oder drei andern Punkte, welche in der durch das Protokoll vom 22. März be-

zeichneten Begränzung begriffen sind, dem Beispiel der Besetzung des westlichen Griechenlands folgen.

Durch solche Resultate hätte die griechische Regierung, so weit ihre schwachen Mittel es ihr erlauben konnten, zu dem Erfolg der Unterhandlungen beigetragen, welche im Namen der drei Höfe die Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Maj. und Sr. Maj. des Königs von Frankreich übernommen haben, die sich gerade nach Konstantinopel begeben.

Außer diesen Betrachtungen bestehen noch andere, welche die griechische Regierung verpflichtet ist, der Erwägung der erlauchten verbündeten Höfe zu unterstellen, in Bezug auf verschiedene Artikel des Protokolls vom 22. März, und namentlich in Bezug auf die, welche die Entschädigung und die Suzeränetät betreffen.

Um die Uebersendung der gegenwärtigen Note an Hrn. Dawkins nicht zu verzögern, behält sich die Regierung vor, ihm später ihre Bemerkungen über die so eben bezeichneten Punkte mitzutheilen.

Die griechische Regierung ersucht Hrn. Dawkins, diese Antwort zur Kenntniß seines Hofs zu bringen, wobei wir ihm die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung bieten.

Aegina, 11. (23.) Mai 1829.

6.

Großbritannien. Königliche Verordnung, die Gleichstellung der Einwohner afrikanischer Abkunft auf der Insel Trinidad mit jenen europäischer Abkunft betreffend. Windsorhouse, 13. März 1829.*)

Windsorhouse, 13. März 1829 in Gegenwart Sr. Maj. des Königs im Konseil.

In Betracht, daß durch gewisse Gesetze und Ordonnanzen, promulgirt auf Befehl des Königs von Spanien vor der Ab-

*) Aus dem Constitutionnel.

tretung der Insel Trinidad, so wie durch gewisse Gesetze, Ordonnanzen und Verfügungen, erlassen im Namen und auf Befehl Sr. Maj. Georg IV, oder Sr. Maj. des verstorbenen Königs Georg III, die freien Unterthanen Sr. Majestät afrikanischer Geburt oder Abkunft aus besagter Insel gewissen bürgerlichen und militärischen Unfähigkeiten unterworfen sind, die auf den Unterthanen Sr. Majestät von europäischer Geburt oder Abkunft nicht haften; in Betracht ferner, daß es für gut gefunden wird, daß alle Unterscheidungen dieser Art abgeschafft und aufgehoben werden, befehlen Se. Maj. nach Anhörung Ihres Geheimenraths, daß alle auf besagter Insel in Kraft befindlichen Gesetze, Ordonnanzen oder Verfügungen, durch welche die freien Unterthanen Sr. Majestät von afrikanischer Geburt oder Abkunft gewissen bürgerlichen und militärischen Unfähigkeiten unterworfen sind, denen die Unterthanen Sr. Maj. von europäischer Geburt und Abkunft nicht gleichfalls unterworfen sind, sämmtlich und für immer abgeschafft und aufgehoben seyn sollen. Der sehr ehrenwerthe Sir Georg Murray, einer der Staatssekretäre Sr. Majestät, wird die dießfalls nöthigen Befehle ausfertigen.

(Unterz.) E. E. Greenwille.

7.

Großbritannien. Proklamation des Gouverneurs von St. Lucia, Sir David Stewarts, den nämlichen Gegenstand betreffend. 6. April 1829. *)

Proklamation Sr. Exz. David Stewarts, Gouverneur, Generalmajor ꝛc.

In gnädiger Berücksichtigung der getreuen und guten Aufführung der freien Leute von afrikanischer Geburt und

*) Aus dem Courier vom 16. Juli.

Abkunft, welche die Insel St. Lucia bewohnen, und in Erwägung der Beschränkungen, die in Kraft früherer von der Abtretung der Insel erlassenen Gesetze auf ihnen lasten, haben Sr. Maj. durch eine am 15. Jan. d. J. am Hofe von Windsor erlassene Geheimerathsverfügung zu befehlen geruht, daß alle Gesetze, Edikte und Ordonnanzen, die zu irgend einer frühern Zeit auf der Insel promulgirt worden waren, und durch welche freie Leute von afrikanischer Gebürt oder Abkunft irgend Unfähigkeiten oder Beschränkungen unterworfen wurden, denen andere freie Personen, die besagte Insel bewohnen, nicht unterworfen sind, zurückgenommen und für immer aufgehoben und annullirt seyn sollen. Indem der Gouverneur diese Sr. Maj. Willensmeinung verkündet und promulgirt, werden daher alle solcherlei Gesetze, Edikte und Ordonnanzen durch besagten Geheimerathsbefehl als zurückgenommen und für immer aufgehoben und annullirt erklärt. Der Gouverneur ist überzeugt, daß die Partein, zu deren Gunsten dieser Befehl erlassen wurde, durch ihr künftiges Betragen und durch die Fortsetzung ihres ohne Unterschied der Klassen bis jetzt dargelegten Eifers für Erhaltung der Ordnung beweisen werden, daß sie des Königs gnädige Rücksicht für sie zu schätzen wissen.

Gegeben unter meiner Unterschrift und Siegel, im Regierungshause, am 6. April 1829.

Auf Sr. Exz. Befehl: John Tench, Regierungssekretär.

8.

Oesterreich und Marokko. Bericht über die Irrungen zwischen beiden Staaten, und den Angriff der österreichischen Marine auf die Stadt Larasch vom 3.—7. Junius 1829. *)

Schon im Jahre 1783 war ein Friedens- und Handelstraktat zwischen dem k. k. österreichischen Hofe und der Regierung

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 7. Julius 1829.

von Marokko abgeschlossen worden. Dieser Traktat wurde im Jahre 1805 feierlich erneuert und auf ewige Zeiten bestätiget. Keine Klage, kein Mißverständniß trübte in dem Laufe dieses langen Zeitraumes die beiderseitige Eintracht. Um so befremdender mußte natürlich die Nachricht seyn, daß die mit einer reichen Ladung von Triest nach Brasilien segelnde österreichische Handelsbrigantine Velore, Kapitän Blasinich, zu Anfang des verflossenen Monats August von einem marokkanischen Kriegsfahrzeuge in der Nähe von Cadiz aufgebracht und nach dem Hafen von Rabat abgeführt worden sey. Die aus obbesagtem Schiffshauptmann und zwölf Matrosen bestehende Mannschaft hatte sowohl bei Gelegenheit der Wegnahme, als auch während ihres Zuges durch die marokkanischen Staaten viele, selbst mit Lebensgefahr verbundene Mißhandlungen zu erleiden, bis sie zulezt auf Verwendung der zu Tanger befindlichen auswärtigen Konsulate, in besagte Hafenstadt abgeführt, und daselbst unter die Obhut der erstern gesezt wurde.

Se. k. k. Majestät fanden sich durch diesen ganz unerwarteten Vorgang bewogen, eine Abtheilung Allerhöchstihrer Marine, unter den Befehlen des Korvettenkapitäns Bandiera, in die Meerenge von Gibraltar abzusenden, um nicht nur die österreichischen Kauffahrer gegen jeden weitern Angriff von Seite der marokkanischen Kreuzer zu schützen, sondern auch im Wege der Güte eine angemessene Genugthuung für die bei obigem Anlaß der österr. Flagge zugefügte schimpfliche Beleidigung, so wie die Zurückgabe der mitten im Frieden, ohne alle vorläufige Erklärung, ja selbst ohne allen auch nur scheinbar rechtlichen Grund genommenen Brigantine sammt Ladung und Schadenersatz zu verlangen, zugleich aber die Freundschaftsverhältnisse zwischen beiden Regierungen auf den Fuß von 1805 wieder herzustellen. In dieser Absicht wurde dem Divisionskommandanten der k. k. Legationsrath von Pflügl, als Mitabgeordneter, beigegeben und ihnen zur gemeinschaftlichen

Unterhandlung die nöthigen Instruktionen und Vollmachten ertheilt.

Das erste Augenmerk des Korvettenkapitäns Bandiera war auf die Befreiung der traktatwidrig gefangenen österreichischen Schiffsmannschaft gerichtet. Die Festigkeit, womit auf der Erfüllung dieses vorläufigen Punktes österreichischer Seits bestanden wurde, verfehlte ihren Zweck nicht. Kapitän Blasinich und seine Matrosen wurden der k. k. Division ohne alle Bedingung übergeben und der, dieser Angelegenheit wegen eigens nach Tanger gekommene erste Minister des Sultans, Ben Gelun stellte zugleich im Namen seiner Regierung, eine den k. k. Abgeordneten zur Genehmigung vorher mitgetheilte Erklärung aus, worin das Verfahren des marokkanischen Seeoffiziers, welcher den Veloce aufgebracht hatte, als eine eigenmächtige Handlung in den bestimmtesten Ausdrücken höchlich gemißbilligt, auch dessen Bestrafung zugesichert und gleichzeitig die Bereitwilligkeit des Sultans zur Erneuerung der früheren Freundschaftsverhältnisse zu erkennen gegeben wird.

Diese versöhnenden Schritte schienen zu der Hoffnung zu berechtigen, auch die übrigen billigen Wünsche der österreichischen Regierung in Kurzem erreicht zu sehen. Allein kaum hatten die österreichischen Abgeordneten der Zurückgabe des Veloce und einer angemessenen Entschädigung erwähnt, als die Kommissäre der marokkanischen Regierung ihre Sprache änderten und das Eine wie das Andere unter den unhaltbarsten Vorwänden abzulehnen suchten.

Die österreichischen Abgeordneten, mehr und mehr überzeugt, daß es ihren Gegnern nur um Hinhaltung und Zeitgewinn zu thun war, ließen endlich, nach fruchtloser Erschöpfung aller möglichen Vernunft- und Ueberredungsgründe dem Minister Ben Gelun am 22. April eine Erklärung einhändigen, in welcher sie binnen einer, nach Maaßgabe der Entfernung berechneten Frist, eine entscheidende Aeußerung von Seite des Sultans über ihre obberührten gerechten Anträge verlangten.

Die festgesetzte Frist verstrich, und erst mehrere Tage nachher erfuhren die österreichischen Abgeordneten, daß die Regierung von Marokko, ohne sie auch einer Antwort zu würdigen, ihre Anträge schlechterdings von der Hand gewiesen habe.

Bei so bewandten Umständen befand sich der k. k. Divisionskommandant in der unangenehmen Nothwendigkeit, von den ihm zu Gebote stehenden militärischen Mitteln Gebrauch machen zu müssen, um durch Anwendung der Gewalt dasjenige zu erzwingen, was man im Wege der Güte zu erhalten aufrichtig gewünscht und gehofft hatte.

Zu diesem Ende verließ der k. k. Divisionskommandant, nachdem er Alles zu einer Landung bei Larasch und zum Angriff der im dortigen Hafen liegenden marokkanischen Kaperschiffe vorbereitet hatte, mit der Korvette Carolina und der Brigg Veneto am 1. Juni die Rhede von Algesiras. Die Korvette Adria kreuzte bereits seit mehrern Tagen zwischen Salee und Larasch, und die Goelette Enrichetta zwischen Gibraltar und Tetuan. Die Carolina und der Veneto passirten die Meerenge in der Nacht, und kamen am 2. Juni Morgens auf der Höhe von Larasch (an der Westküste von Marokko, neun Meilen südlich von Tanger) an, wo die Adria zu ihnen stieß, so daß nun sämmtliche zu Ausführung des Unternehmens bestimmte Streitkräfte beisammen waren.

Die Stadt Larasch liegt am steilen Abhang eines Hügels, dessen Fuß der Fluß Luccos bespült. Der Kamm des Hügels ist mit Thürmen, die mit Schießscharten versehen sind, und mit starken Batterien bedeckt; andere Batterien sind in gleicher Höhe mit dem Wasser; eine einzelne, neu aufgeworfene Schanze liegt in einiger Entfernung von der Stadt. Ehe der Fluß sich ins Meer ergießt, überschwemmt er eine ausgedehnte sumpfige Niederung, welche durch eine Erdzunge, die ihre Spitze gegen Larasch hin erstreckt, vom Meere getrennt wird. Die Mündung des Luccos ist gerade zwischen dieser Spitze und den

Stadt. Die Erdzunge, welche die Küsten bildet, ist eine Sandbank, die über eine halbe Meile lang, und an beiden Enden mit Gebüsch bewachsen ist; in ihrer Breite von Westen nach Osten ist der Abhang dieser Erdzunge nach der Seeseite hin sanft, nach der Landseite hin aber weit steiler.

Um sich bei den unrichtigen und unvollständigen Anzeigen, die man bisher erhalten hatte, durch eigenen Augenschein von der Lage des Ortes und seiner Umgebungen zu überzeugen, nahm der k. k. Divisionskommandant in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni in seiner Schaluppe eine Rekognoszirung vor, wobei er sich, so viel als möglich, dem Lande näherte. Allarmfeuer waren längs der Küste angezündet, und der in gewissen Zwischenräumen wiederholte Ruf der Vedetten war ein Zeichen, daß die Araber auf ihrer Hut waren.

Am 3. Juni Morgens erfuhr der k. k. Divisionskommandant von spanischen Fischern, daß die Feinde zwar einen Angriff erwarteten, aber bis jezt wenig Vertheidigungsanstalten getroffen hatten; daß ein an der Mündung des Luccos vor Anker liegendes Schiff nicht, wie man geglaubt hatte, eine zur Vertheidigung des Hafens daselbst postirte marokkanische Brigg, sondern ein englischer Kauffahrer sey, und daß nicht ein marokkanisches Kaperschiff, sondern zwei derselben hinter der Erdzunge vor Anker lagen; endlich daß die Breite der Erdzunge kaum eine halbe Stunde Weges betrage. Alle diese Anzeigen, die mit den bisher erhaltenen Nachrichten im Widerspruche waren, bestimmten ihn, die Operationen sogleich zu beginnen.

Das Wetter war schön; die Sonne schien in ihrem vollen Glanze; die See war ruhig. Nachdem der k. k. Divisionskommandant die Anker der Carolina gelichtet hatte, zog er die Adria und den Veneto, welche sich, um die Aufmerksamkeit der Araber nicht noch mehr zu erregen, von der Küste entfernt hatten, an sich, und traf folgende Dispositionen zum Angriff: Die drei österreichischen Kriegsfahrzeuge sollten sieben Schaluppen (jede mit einer kleinen Kanone armirt) ablaufen lassen,

um die vom Bord jener drei Fahrzeuge gezogenen Detaschements vom Raketenkorps, von der Marine-Infanterie und von bewaffneten Matrosen ans Land zu führen. Die Gesammtzahl der Mannschaft belief sich auf 136, den Major v. Zimburg, Kommandanten der Adria, welcher die Ausführung des Unternehmens leitete, 5 Offiziere und 6 Kadetten mit inbegriffen. Nach erfolgter Landung auf der Sandbank sollten die Truppen auf der kürzesten Linie gegen die beiden marokkanischen Fahrzeuge vorrücken, sie mittelst Raketen in Brand stecken, und sich dann unverweilt wieder an Bord zurückziehen. Um die Mittagsstunde waren sämmtliche Detaschements um die Carolina versammelt, deren Kommandant, Major Bandiera, sie zum Kampf ermunterte und unmittelbar darauf das Signal zur Abfahrt gab. Unter dem Feuer der Batterien der Festung erreichten die Schaluppen binnen einer Viertelstunde unbeschädigt das Gestade. Da sie sich wegen des niedrigen Wasserstandes dem Lande nicht ganz nähern konnten, stürzten sich Soldaten und Matrosen ins Meer und schwammen, die Gewehre überm Kopf haltend, an die Küste. Die Landung erfolgte ohne Widerstand von Seite der Araber, welche, da sie einen Angriff gegen die Stadt, und keineswegs gegen die beiden hinter der Erdzunge liegenden, ohne Besatzung gelassenen Schiffe vermutheten, nur die Anhöhen um die Stadt mit Fußvolk und Reiterei besezt hielten, und einen ziemlich starken Posten am südlichen Theile der Erdzunge aufgestellt hatten, der jedoch keine Bewegung machte, um den Marsch des kleinen Landungskorps über den Sandrücken der Erdzunge zu verhindern. Nachdem dieses Korps, welches seine Flanken durch ausgeschickte Pikete zu decken suchte, die Anhöhe erreicht hatte, von wo aus die beiden marokkanischen Fahrzeuge beschossen werden konnten, richtete die Mannschaft vom Feuerwerkskorps ihre Raketen gegen dieselben, während andere mit Erfolg unter den auf der rechten Flanke der Oesterreicher stehenden Haufen der Feinde geschleudert wurden, die sich zwar immer

mehr nach der Südspitze der Erdzunge zurückzogen, dennoch aber, durch die Krümmungen des Terrains begünstigt, fortwährend aus ihrem Hinterhalte feuerten. Bei diesem Anlasse wurde der Schiffsfähndrich Kudriaffsky, welcher das gegen diesen feindlichen Posten detaschirte Infanteriepiket kommandirte, leicht verwundet.

Die beiden marokkanischen Briggs waren hübsche Fahrzeuge und von guter Bauart. Eine derselben von 16 Kanonen lag 50, die andere von 18 Kanonen 70 Toisen weit von den österreichischen Batterien. Weiterhin in einiger Entfernung lagen zwei französische Kauffahrer, welche die Algierer vor einiger Zeit gekapert und den Marokkanern in Verwahrung gegeben hatten. Sie haben ungeachtet des zerstörenden Feuers in ihrer Nähe nichts gelitten, indem der k. k. Divisionskommandant dem Major v. Zimburg besonders empfohlen hatte, diese Fahrzeuge einer befreundeten Macht zu schonen.

Die Brandraketen wurden nun zuerst gegen die näher liegende Brigg und zwar mit so gutem Erfolge gerichtet, daß nach wenigen Schüssen die Segel und das Tauwerk bereits Feuer gefangen hatten, und die Schiffswände zertrümmert waren; da jedoch das vom Seewasser imprägnirte Holz nicht in Flammen ausbrechen wollte, so stürzten sich, um die Zerstörung des feindlichen Fahrzeugs zu beschleunigen, zwei Matrosen freiwillig ins Meer, schwammen mit brennbaren Stoffen versehen an Bord, warfen Feuer in den auf der Brigg befindlichen Theer und Hanf, so daß in kurzer Frist der größte und wichtigste Theil dieses Fahrzeugs ein Raub der Flammen geworden war. Mittlerweile war der k. k. Divisionskommandant selbst mit einer Verstärkung von 26 Mann an Ort und Stelle angelangt, und unter seinen Augen wurde nun auch zur Beschießung der zweiten Brigg geschritten, welche in kurzer Zeit in allen Richtungen, namentlich im Hintertheile so durchlöchert wurde, daß das Wasser allenthalben eindrang, und nicht bloß den untern Raum, sondern auch die obern Höhlungen füllte,

Nachdem solchergestalt der Zweck der Expedition erreicht war, und das kleine Landungskorps sich drei Stunden lang, trotz des feindlichen Kanonen- und Kartätschenfeuers aus der Festung in seinen Positionen behauptet hatte, gab der Major v. Zimburg das Signal zur Wiedereinschiffung, die nicht ohne Schwierigkeiten bewerkstelligt werden konnte, da die Araber, welche die geringe Zahl der gelandeten Truppen inne geworden waren, in diesem Augenblicke von allen Seiten herbeistürzten, mit Fußvolk und Reiterei über den Fluß sezten, um an der Spitze der Erdzunge zu landen, und ein bedeutendes Detaschement Kavallerie von Arsilla (einem Dorfe zwischen Tanger und Larasch) heranrückte, welches den Schiffsfähndrich Schmidt, der das zur Deckung der linken Flanke des Landungskorps bestimmte Pikot kommandirte, lebhaft drängte. Dieser unerschrockene Offizier vertheidigte seinen Posten mit größter Tapferkeit gegen die Uebermacht des Feindes, den er so lange aufhielt, bis die Truppen am Einschiffungsplatze angekommen waren.

Da die See inzwischen höher ging, so mußten sich die Schaluppen, welche das Landungskorps wieder aufnehmen sollten, in einer gewissen Entfernung von der Küste halten, um nicht zu stranden oder auf den Sand geworfen zu werden, und die Truppen sahen sich daher genöthigt, im Angesichte des nacheilenden Feindes, mit dem sie noch im Meere kämpften, bis an die Schulter im Wasser, die Schaluppen zu erreichen, welche durch ihr Kartätschenfeuer die Einschiffung beschützten und unter andern einen Häuptling der Araber, wie man aus seiner ausgezeichneten Kleidung schließen konnte, nebst seinem Pferde, zu Boden streckten. Die Wenigen, welche die Schaluppen nicht mehr erreichen konnten, verkauften ihr Leben theuer. Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten kann ohne Uebertreibung auf 150 Mann geschäzt werden. Oesterreichischer Seits wurden 22 Mann getödtet und 14 verwundet.

Während die Landungstruppen ihre Operation gegen die

feindlichen Fahrzeuge mit so glücklichem Erfolge ausführten, würde die Brigg Veneto, die sich der Stadt am meisten genähert hatte, von den feindlichen Batterien lebhaft beschossen, ohne jedoch Schaden zu leiden, da sie die feindlichen Kugeln entweder nicht erreichten oder darüber hinwegflogen. Der k. k. Divisionskommandant hatte dem Befehlshaber dieser Briggs, Schiffslieutenant Rocco, die Weisung ertheilt, nicht eher gegen die Stadt und ihre Batterien zu schießen, bis diese auf ihn feuern würden. Das Feuer, mit welchem der Veneto dem Feinde nunmehr antwortete, war so kräftig und so wohl gerichtet, daß in kurzer Zeit eine der feindlichen Batterien zerstört und mehrere Häuser in der Stadt durch die Bandraketen beschädigt worden waren.

Am 4 Uhr Nachmittags waren die Landungstruppen wieder eingeschifft und um 6 Uhr Abends lichtete die k. k. Schiffsabtheilung, mit Ausnahme des Veneto, der vor Rabat, wo ein marokkanischer Schooner von 6 Kanonen liegen soll, zurückgeblieben ist, die Anker, um nach der Bai von Gibraltar zurückzukehren, wo sie am 7. Juni wohlbehalten anlangte.

9.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIV. Bande Seite 594. abgebrochenen Aktenstücke.)

146. Bericht des Generals Graf Paskewitsch von Eriwan über ein am 1. (13.) Mai, im Sanjschak Patschoff, in der Nähe des Dorfes Tsurtskab, zwischen der Truppenabtheilung des Generalmajors Burzoff und der zahlreichen Miliz Achmet Chans von Adjar vorgefallenes Gefecht *)

Nachdem der Generalmajor Fürst Mentschikoff erfahren, daß der Feind die Absicht hatte, die vom Fürsten befehligte Fe-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 6. Juli 1829.

Festung Akhalzik, mit einer im Sandschak Patschoff, das der Chan bereits im Besitz hatte, gesammelten bedeutenden Macht anzugreifen, beschloß er, den Generalmajor Burzoff ihm entgegen zu senden, um seine Truppen wo möglich auseinander zu treiben und seine Unternehmung auf Akhalzik zu verzögern. Der General Burzoff sezte sich darauf mit 10 Kompagnien Infanterie, 5 Stück leichtem Geschütz und 200 Kosaken auf den Marsch gegen den Feind und erfuhr unterwegs, daß Achmet-Chan, in Erwartung frischer Truppen, sich auf die christlichen Dörfer des Sandschaks Ardaghan geworfen hatte, um sie zu plündern. Dieses bewog den General, sich nach dem Dorfe Tsurtskab zu wenden, durch welches die Türken zurückkehren mußten; er kam auch am nächsten Morgen in der Nähe desselben an, fand aber bereits alle Kräfte des Feindes dort vereinigt. Der bedeutenden Uebermacht des Leztern und dessen vortheilhafteren Stellung in den Bergen ungeachtet, wollte der General ihn lieber angreifen, als sich auf Akhalzik zurückziehen, und ging mithin mit dem Bajonnet auf ihn los, trieb ihn von einer Höhe zur andern und gelangte solchergestalt bis zum Dorfe Tsurtskab selbst, das er mit einer Befestigung von Holz versehen fand, was ihn nöthigte, 100 Faden vor der Befestigung Halt zu machen. In diesem Augenblick wandte sich Achmet-Chan mit allen seinen, ohne die Reiterei zu rechnen, aus 5000 Mann Fußvolk bestehenden Truppen gegen die unsrigen, sah sich aber bald von allen Seiten zurückgewiesen und genöthigt, nach einem ansehnlichen Verlust seine Zuflucht in Tsurtskab zu suchen. Tages darauf hatte der Chan, ohne einen zweiten Angriff abzuwarten, in der größten Unordnung die Flucht ergriffen, auf welcher er lebhaft verfolgt wurde. Diesen Sieg benutzend, ließ der General Burzoff diejenigen Dörfer in Brand stecken, deren Einwohner sich feindselig bezeigt hatten, und verwüstete die ganze Umgegend, aus welcher der Feind bisher seine Hülfsmittel bezogen, um die von unsern Truppen besezten Sandschaks zu überfallen.

147. Auszug eines Schreibens des Großwessiers an Vely Bei Fazi in Janina. Schumla, den 20. Mai 1829. *)

Mein liebster Sohn Vely Bei! Vom Augenblick meiner Ankunft im Lager von Schumla, welche vor ungefähr 40 Tagen stattfand, war ich beständig beschäftigt, die Armee zu organisiren, und sie mit Lebensmitteln zu versehen. Vor fünf bis sechs Tagen habe ich Alles vorbereitet, in der Absicht, jede Vorsicht anzuwenden, und mit dem Vorhaben, mit eigenen Augen die Gegend von Varna und an den Küsten zu besichtigen, mein Terrain zu wählen, und bei meiner Rückkehr die Truppen nach dem Plane aufzustellen, der mir am tauglichsten schien, um mich dem Feinde zu widersetzen. Zu diesem Zwecke brach ich mit ungefähr 15,000 Mann meiner Truppen nach jenen Gegenden auf, um die feindliche Stellung zu rekognosziren. Zufälligerweise stieß ich auf ein großes Korps russischer Truppen, und da ich nur wenige Mannschaft bei mir hatte, so war ich auf ein Treffen gar nicht gefaßt. Ich sah jedoch ein, daß ich ungeachtet meiner, gegen jene des Feindes geringen Streitkräfte nothwendiger Weise agiren müßte. Mit Enthusiasmus rückte ich daher vor, stürzte mich mit dem Ungestüme, der mir, wie dir bekannt, zur Natur geworden, so oft ich auf einen Feind stoße, auf sie los, und schlug sie dergestalt aufs Haupt, daß auch nicht ein Schatten jener Armee mehr übrig blieb. Unsere Trophäen bestehen in 12 großen Stücken Geschütz; und eben so vielen Munitionswägen, und in einer großen Anzahl von Gefangenen, worunter viele Offiziere. Die Uebrigen mit ihrem Generale (dem Gouverneur von Varna) wurden niedergemacht. Meine Truppen haben eine große Beute an Waffen und anderm Kriegsgeräthe gemacht. Ich versichere dich, mein Vely Bei, daß weder ich, noch einer von meinem Gefolge jemals ein solches Blutbad gesehen haben, welches um so schrecklicher war, als wir im

*) Aus der Zeitung von Corfu, welche solches durch einen glaubwürdigen Kanal erhalten haben will.

freien Felde, Mann gegen Mann, was unſern Soldaten ganz ungewohnt iſt, gefochten haben. Möge der große Gott, welcher den getreuen Muſelmännern Kraft gab, mit dieſem Siege uns auch in Zukunft Glück und Kraft verleihen, an den Feinden der erhabenen Pforte und unſers Glaubens Rache zu nehmen. Ich vertraue auf die göttliche Vorſehung, auf das Glück und das Verhängniß (destino) meines Souveräns. Nachdem nun unſere Bemühungen ſchon gleich Anfangs mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden ſind, ſo erfreue dich darüber als ein treuer Diener der Pforte, und beſonders meiner, und bitte Gott, daß der Feind eine ſolche Lektion erhalte, wie er dieſelbe verdient. Schumla, den 20. Mai 1829.

148. Ruſſiſcher Kriegsbericht aus dem Hauptquartier von Siliſtria. 10. (22.) Mai 1829. *)

Die Vorbereitungen zur Belagerung werden mit Thätigkeit betrieben; der Feind hält ſich ſehr ſtill und beunruhigt nur ſchwach die Kette unſerer vorgerückten Poſten, die nur 300 Toiſen von der Kontre-Eskarpe der Feſtung entfernt ſtehen.

Man erhält ſo eben einen Bericht des Generals Roth, der eines ausgezeichneten Vortheils erwähnt, den er über den Großvezier ſelbſt davon getragen hat; derſelbe machte einen Ausfall aus Schumla in der Abſicht, Pravody anzugreifen. General Roth war eben mit der Zuſammenziehung des Korps beſchäftigt, an deſſen Spitze er im Feld ſtehen ſollte, und noch hatten nicht alle Regimenter, die daſſelbe bilden ſollten, den an der Straße von Eski-Arnautlar, 5 Werſte von Pravody, bezeichneten allgemeinen Vereinigungspunkt erreicht. Es waren erſt 6 Bataillons, 12 Kanonen und an hundert Koſaken daſelbſt beiſammen. So ſchwach dieſes Korps war, wollte es der Großvezier doch nicht an ſeiner Flanke dulden und entſchloß ſich daher zu deſſen Angriffe. Den 5ten um halb 4 Uhr Morgens zeigte er ſich an der Spitze von 15,000 Mann

*) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 7. Juni.

Infanterie und Kavallerie vor Eski-Arnautlar. Die daselbst postirte Handvoll unserer Tapfern war im Augenblicke durch den vierfach stärkern Feind umzingelt, der sie von allen Seiten mit Wuth angriff, ohne sie durchbrechen zu können.

Die Regimenter Selenginsk, Ohotzk und Yakoutsk leisteten 5 Stunden lang einen unerschütterlichen Widerstand, ungeachtet aller Anstrengungen der Türken, die sie zu werfen suchten.

Gegen 9 Uhr rückte der Generalmajor Wachten mit 4 Bataillons, 4 Kanonen und 2 Kosakenregimentern aus Dewno heran. Seine Erscheinung zerstiebte die feindliche Kavallerie, die im Rücken des Generals Roth herumwirbelte, und der Großvezier selbst machte schon Miene, seine Unternehmung aufzugeben, und zog 2 Werste weit nach dem Thale Newcza zurück. Das Gefecht schien bereits geendet, als die Türken eine Verstärkung von 10,000 Mann aus Schumla erhielten, worauf Redschid Pascha sein Glück aufs Neue versuchen zu müssen glaubte.

Gegen 3 Uhr Nachmittags machte sich eine Masse von 4000 türkischen Reitern vorwärts, indem sie am Hügel der Höhen hinstreiften, die unser Korps von der Stadt Pravody trennten, und zeigte so die Absicht, den General Roth auf seinem linken Flügel zu umgehen. Dieser Bewegung sich widersetzend, stellte General Roth dieser Reiterei das Regiment Ohotzk und das 31ste Jägerregiment mit 6 Kanonen entgegen, denen ein Bataillon vom Regimente Yakoutsk und eines vom 32sten Jägerregimente mit 4 Kanonen zur Stütze dienten.

Alsogleich waren die Regimenter Ohotzk und das 31ste Jägerregiment von der feindlichen Reiterei eingehüllt, deren Anzahl zusehends zunahm. Auch ließen die Türken ihre ganze Infanterie vorrücken, deren Angriff sie durch das Feuer von 10 Kanonen unterstützten. Der Feind faßte bei dieser unermeßlichen Ueberlegenheit an Hülfsmitteln den Muth, unsere Karré's frischweg anzugreifen, was dem Regimente Ohotzk fast

verderblich gewesen wäre, da es sich der größten Gefahr ausgesezt sah. Es bekam aber durch den Obristen Lischin wieder Luft, der an der Spitze des Bataillons vom 32sten Jägerregiment sich auf die türkischen Massen stürzte, die das Bataillon Yakoutzk zu gleicher Zeit von der Seite angriff. Das Gefecht währte mit beispielloser Erbitterung noch längere Zeit fort, ohne daß unsere Truppen, trotz ihrer außerordentlichen Minderzahl, einen Fußbreit Boden zurückgewichen wären. Endlich gegen 8 Uhr Abends ließ der Großvezier völlig abgeschreckt den Kampf einstellen und kehrte in das Thal von Newecza zurück.

Der Verlust des Feindes war ungeheuer. Er verlor an Todten allein 2000 Mann. Wir haben an Todten den Generalmajor Rinden zu betrauern, bei 1000 sind kampfunfähig geworden.

In der darauf folgenden Nacht und am nächsten Morgen wurde unser kleines Korps durch 2 von Dewno gekommene Bataillone und 4 Kanonen, und durch 6 Bataillons und 12 Kanonen, die von Bazardschik herbeigezogen, verstärkt. An demselben Tage entschloß sich der Großvezier völlig zum Rückzuge, indem er, sein Vorhaben auf Pravody aufgebend, über Yenibazar nach Schumla zurückkehrte.

So endete sich zur Verwirrung des Feindes, ein Unternehmen, in das er sich voll der sichersten Hoffnung eines unfehlbar glücklichen Ausgangs eingelassen hatte.

149. Armeenachrichten vom 22. Mai (n. St.) 1829. *)

Ein Theil des vom General der Infanterie Roth befehligten Truppenkorps, welches bei dem Dorfe Eski-Arnautlar, das an dem Verbindungspunkte der Straßen von Bazardschik, Pravady, Dewno und Schumla liegt, konzentrirt war, ist am 17. Mai vom der türkischen Armee unter

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 11. Juni.

dem Oberbefehle der Großwesſiers, der ſich von Schumla aus gegen unſere Truppen gewendet hatte, angegriffen worden.

Unſere Streitkräfte, welche von dem General Roth in Perſon befehligt wurden, beſtanden aus 3 Regimentern von der 16ten Infanteriediviſion, nämlich dem Selenghinskiſchen, dem Yakutskiſchen und dem Ochotskiſchen, die von 12 Feuerſchlünden und einer Kompagnie (Sotnia) Koſaken unterſtüzt wurden. Vor Tagesanbruch wurden die Koſakenvorpoſten bei einem dichten Nebel angegriffen, und unſer Detaſchement fand ſich unvermuthet von allen Seiten vom Feinde umzingelt, der über 15,000 Mann Infanterie und Kavallerie ſtark war. Das Gefecht entſpann ſich auf der Stelle mit der größten Hartnäckigkeit; die Türken, welche zu wiederholtenmalen zurückgeſchlagen wurden, formirten ſich unter dem Schutze des undurchdringlichen Nebels, welcher die Erde bedeckte, immer wieder und erneuerten den Angriff. Gegen 9 Uhr Morgens langte der Generalmajor Wachten, welcher mit dem 31ſten und 32ſten Jägerregimente und 2 Koſakenregimentern von Dewno herbeigeeilt war, auf dem Schlachtfelde an, und nöthigte die Türken durch einen kräftigen Angriff mit einem ſehr beträchtlichen Verluſte zu weichen.

Das Gefecht war für den Augenblick ſuspendirt; da aber mittlerweile ein Korps von 10,000 Mann friſcher Truppen, welches der Großweſſier ſeit dem Morgen von Schumla her erwartete, auf dem Wahlplatze angelangt war, ſo beſchloß Redſchid Paſcha, durch dieſen Sukkurs verſtärkt, uns von Neuem anzugreifen, und ſandte ungefähr 4000 Mann Kavallerie gegen die linke Flanke unſerer Poſition, um uns von dieſer Seite zu umgehen. Der General Roth, welcher dieſe Bewegung wahrnahm, ſah die Nothwendigkeit ein, den Folgen derſelben vorzubeugen, und detaſchirte daher das Ochotskiſche und das 31ſte Jägerregiment nebſt Artillerie gegen den Feind, welche Bewegung er durch ein Bataillon vom Ufa'ſchen Regiment und ein Bataillon vom 32ſten Jägerregiment unterſtützen ließ; das Ochotskiſche und

das 31ste Jägerregiment waren in einem Augenblicke von der feindlichen Reiterei umringt; alle Anstrengungen dieser Reiterei, sie zu durchbrechen, scheiterten jedoch an der unerschütterlichen Festigkeit, womit diese beiden Regimenter den Chok aushielten, und die feindliche Kavallerie sah sich genöthigt mit einem ungeheuern Verluste zurückzuweichen. Nach dieser Schlappe sezten die Türken ihre gesammte von 10 Feuerschlünden unterstüzte Infanterie in Bewegung; sie warfen sich mit allen ihren Massen auf das Ochotskische Regiment, welches zu weichen und sich von den dasselbe begleitenden 4 Stücken leichter Artillerie, deren Mannschaft und Bespannung in Stücken gehauen worden waren, etwas zu entfernen genöthigt wurde, und bemächtigten sich dieser Geschütze. Die ungeheure Ueberlegenheit der Streitkräfte des Feindes, welche über 25,000 Mann betrugen, konnte ihm einen entscheidenden Vortheil über dieses schwache Detaschement verschaffen, wenn sich nicht der Obrist Lischin, Kommandant des 32sten Jägerregiments, welcher die Gefahr sah, der das Ochotskische Regiment ausgesezt war, an der Spitze eines Bataillons seines Regiments auf die Flanke des Feindes geworfen, ihn auf der andern Flanke von einem Bataillon des Yakutskischen Regiments hätte angreifen lassen, und durch diesen mit dem Bajonnette ausgeführten glänzenden Angriff Unordnung und Tod in die Reihen der Osmanlis gebracht hätte. Dieser unerschrockene Angriff und die von allen bei dieser glänzenden Affäre anwesenden Truppen entwickelte außerordentliche Tapferkeit, zwangen den Großwessier, sich zurückzuziehen, und uns das Schlachtfeld zu überlassen. Seine auf allen Punkten geworfene Armee zog sich nach dem Newtscha-Thale in der Richtung von Schumla zurück, und ließ zwei Fahnen in unserer Gewalt, welche der Oberbefehlshaber der Armee nebst seinem Berichte Sr. Maj. dem Kaiser übersandt hat.

Ein so mörderisches Treffen, das von 3 Uhr in der Früh bis 8 Uhr Abends gedauert hatte, konnte nicht enden, ohne

auf beiden Seiten beträchtlichen Verluſt zu verurſachen. Der Feind hat über 2000 Todte und eine groſse Anzahl Pferde auf der Wahlſtatt gelaſſen, die Erbitterung, womit man ſich ſchlug, geſtattete nicht, viele Gefangene zu machen; wirklich belauft ſich deren Anzahl nur auf 46 Mann, worunter ein Mollah. Wir unſererſeits haben den Verluſt des Generalmajors Rinden eines Genieoffiziers, 13 anderer Offiziere, eines Feldgeiſtlichen und von 480 Gemeinen zu beklagen; Verwundete zählen wir in Allem 627, worunter der Obriſt v. Kaufmann, Kommandant des Selenghinskiſchen Regiments; die Obriſtlieutenants Zálesky, Kommandant des Yakutskiſchen Regiments; Korenika, Kommandant des 31ſten Jägerregiments, 2 Majors, 26 Subalternoffiziere und 596 Gemeine *).

Vor Sjliſtria hat ſich ſeit der Berennung dieſes Platzes nichts Anderes, als ein unbedeutender Ausfall der Beſatzung zugetragen; wir haben jedoch während deſſelben das Unglück gehabt, den Generalmajor Fürſten Proſoroffsky zu verlieren, der durch eine Kanonenkugel getödtet wurde. **) Es ſind mehrere neue Batterien errichtet, und die Brücke über den Hauptſtrom der Donau vollendet worden; der Uebergang über den, unſerer Poſition näher liegenden andern Arm wird mittelſt mehrerer groſsen Fähren bewerkſtelligt.

Der Generallieutenant Baron Kreutz, Kommandant des Detaſchements, welches die Straſse von Schumla nach Siliſtria beobachtet, hat dem Oberbefehlshaber der Armee gemeldet, daſs er am 19. d. Mts., eine Verbindung mit dem, vom General Roth befehligten, zu Eski-Arnautlar ſtationirten Korps bewerkſtelligt hatte. Dieſer General hat ſeitdem die beſtimmte Nachricht gemeldet, daſs der Groſswesſier

*) Vergleiche den vorſtehenden Kriegsbericht aus dem Hauptquartier von Siliſtria vom 10. (22.) Mai.

**) Vergleiche: Nachrichten von der Armee in der Türkei, vom 18. bis 21. Mai (n. St.) bereits im XIV. Bande Seite 384. u. f. unter Nro. 144. enthalten.

durch den muthigen Widerstand, den ihm unser schwaches Detaschement, welches über alle Anstrengungen seiner Armee triumphirte, entgegen gesezt hatte, außer Fassung gebracht, mit derselben eilig nach Schumla zurückgekehrt sey.

Der Kaiser hat zugleich einen Rapport vom 21. Mai erhalten, worin der Admiral Greigh Sr. Majestät Bericht über die Vortheile erstattet, die von den verschiedenen Abtheilungen der Flotte des schwarzen Meeres und von den, die Küsten des feindlichen Gebiets beobachtenden Kreuzern errungen worden sind, obgleich die Hoffnung des Admirals, die türkische Flotte, die auf der See erschienen war, zu bekämpfen, nicht in Erfüllung gegangen ist. Die längs der Küste des Bosphorus auf den Anhöhen aufgestellten Beobachtungsposten hatten mittelst verabreteter Signale von der Annäherung mehrerer Kriegsschiffe Nachricht gegeben, und die türkische Flotte, welche aus 5 Linienschiffen, 1 Fregatte und 4 Korvetten bestand, und kaum in das schwarze Meer eingelaufen war, kehrte wieder in den Bosphorus zurück, wo sie sich unter dem Schutze der Batterien beider Gestade vor Anker gelegt hat.

Der Admiral Greigh, welcher zufolge dieser schüchternen Demonstration die Ueberzeugung hegte, daß sich die feindlichen Kriegsschiffe im Angesichte unserer Flotte nicht aus ihrem Zufluchtsorte herauswagen würden, segelte wieder nach Sizebol, wo er am 15. Mai anlangte, nachdem er zuvor die an dem Bosphorus und an den Küsten Kleinasiens befindlichen Kreuzer verstärkt hatte, um wo möglich die Türken auf die hohe See hinaus zu locken, und die Verbindung zwischen ihren Häfen und der Meerenge gänzlich abzuschneiden.

In Folge dieser Anordnungen stachen wirklich ein türkisches Linienschiff nebst einer Fregatte und einer Brigg am 18. Mai in See, um auf einen unserer Kreuzer Jagd zu machen; trotz dem aber, daß sie den Vortheil des Windes und ihrer ungemeinen Ueberlegenheit für sich hatten, kehrten sie, nachdem sie das Schiff bloß zehn Meilen weit verfolgt hatten, wie-

der nm. Andererseits nahmen einige unserer Kreuzer dem Feinde 10 Kauffahrer nebst ihrer Ladung in dem Meerbusen von Kirpeni, unweit der Meerenge von Konstantinopel ab, und zwar trotz der kräftigen Gegenwehr der Mannschaften und der Bewohner der Küsten, und zerstörten acht andere bei der Festung Schili oder Kili.

Im Augenblicke des Abgangs dieses Berichts hatte der Admiral Greigh die noch wichtigere Nachricht erhalten, daß der Kapitän vom ersten Range Skalowsky, welcher an der Spitze eines kleinen Geschwaders nach den Küsten Kleinasiens beordert worden war, um dieselben so viel als möglich zu beunruhigen, unter den Mauern der Festung Penderaklia ein vor Kurzem erst vom Stapel gelaufenes Linienschiff von 60 Kanonen, welches bereits aufgetakelt war, verbrannt hatte. *)

150. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager vor Silistria vom 29. Mai (n. St.) 1829. **)

Die Belagerungsoperationen haben bereits begonnen, und in der Nacht vom 26. auf den 27. ist schon die erste Parallele gezogen worden. Im Allgemeinen beunruhigt der Feind die Arbeiten nur sehr wenig. Indessen versuchte er in der Nacht vom 27. auf den 28. einen ziemlich bedeutenden Ausfall, der hauptsächlich gegen unsern rechten Flügel gerichtet war. Er wurde aber mit Verlust zurückgetrieben.

Admiral Greigh berichtet, daß es dem Kapitän Skaloffsky, den er von seiner Flotte mit einem Geschwader abgesandt hatte, um an der Einfahrt des Bosphorus zu kreuzen, gelungen sey, unter dem Feuer der Batterien des Forts Penderaklia selbst, ein Schiff von 60 Kanonen zu verbrennen, das erst vor Kurzem erbaut worden, und auf welchem man be-

*) Vergleiche die dießfälligen im XIV. Bande Seite 388. u. f. nach Nro. 145. vorkommenden Berichte des Kapitäns Skalowsky.

**) Aus dem österr. Beobachter vom 14. Jun. 1829.

reits beschäftigt war, die Masten aufzurichten. Dieses Ereigniß, verbunden mit der Wegnahme mehrerer Fahrzeuge, die den Küstenhandel mit Konstantinopel trieben, muß auf dem Theil der anatolischen Küste, der an die Hauptstadt gränzt, Schrecken verbreitet haben.

General Roth ist beschäftigt, die Zusammenziehung seines Korps vor Kosludschi zu vollenden. Der Großwessier hält sich in seinem Lager von Schumla eingeschlossen, und hat nur eine Avantgarde in Bulanlik.

151. Bericht des Befehlshabers der russischen Flotte im schwarzen Meere vom 30. Mai (n. St.) 1829. *)

Am 26sten hat zwischen einem unserer kleineren Fahrzeuge, der Brigg „Merkur" und zweien feindlichen Kriegsschiffen ein Gefecht stattgefunden. Am 27sten gelangte die Brigg wieder zur Flotte. Ihre von feindlichen Kugeln zertrümmerten Maste, ihr zerrissenes Tauwerk und Segel stehen da, als eben so viel Beweise des furchtbaren Kampfes, aus welchem dieses kleine Fahrzeug mit denkwürdigem Ruhme hervorgegangen ist.

Nachstehender Bericht des Kommandeurs des „Merkur", Kapitänlieutenants Kasarsky, enthält die näheren Umstände dieser Begebenheit.

Am 26sten Morgens stach die gesammte feindliche Flotte mit dem Vorhaben ins Meer, sich unserer am Eingange des Kanals kreuzenden leichten Fahrzeuge zu bemächtigen. Um der drohenden Gefahr zu entrinnen, wurde vom Befehlshaber der „Standarte", einer Fregatte vom kleinsten Range den übrigen Fahrzeugen die Weisung gegeben, ein jedes derselben solle den, seinem Gange günstigen Kurs wählen. Demzufolge legte sich der „Merkur" in halben Wind, und nahm seinen Kurs nach NNW. von der feindlichen Flotte, die er in der Richtung von SSO. zurückließ. Er vermochte jedoch, selbst mit An-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20. Juni 1829.

wendung aller Kraft seiner Segel nicht, seinen Verfolgern, aus dem Gesichte zu kommen. Zwei der besten Segler der feindlichen Flotte: das Linienschiff von 110 Kanonen, der „Kapudan-Pascha", und ein anderes von 74 Kanonen, unter der Admiralsflagge, näherten sich ihm mehr und mehr, und um 2 Uhr Nachmittags befanden sie sich nur auf anderthalb Kanonenschußweite von unserer Brigg. In diesem Augenblicke schien ein günstiger Umstand dem „Merkur" neue Hoffnung zum Entkommen darzubieten; der Wind, der bis dahin ziemlich frisch geweht hatte, legte sich plötzlich, und der Kapitänlieutenant Kasarsky suchte nun durch Rudern das Weite zu gewinnen. Diese Hoffnung dauerte jedoch nicht lange. Um halb 3 Uhr wurde der Wind wieder frischer; der Feind rückte eilig heran, und begann das Feuer mit seinen vordersten Stücken. Unvermeidlich wurde nun die Uebergabe der Brigg, oder der ungleichste Kampf, der je stattgefunden hat. Unter diesen Umständen hielt es der Kapitänlieutenant Kasarsky für seine Pflicht, die Offiziere des Fahrzeugs zu einem Kriegsrath zu versammeln, und hier wurde einmüthig für das Leztere gestimmt. Der Steuermann, L. Prokofieff, war der Erste, der den Vorschlag that, die Brigg in die Luft zu sprengen, und diesem gemäß wurde beschlossen, sich so lange wie nur immer möglich zu vertheidigen; sollte aber das Schiff einen Leck bekommen, dessen man mit den Pumpen nicht mehr Herr werden könnte, die Brigg an eines der feindlichen Schiffe zu bringen, um von demjenigen der Offiziere, der alsdann noch am Leben seyn würde, in die Luft gesprengt zu werden, zu welchem Behufe eine geladene Pistole in die Pulverkammer in Bereitschaft gelegt wurde. Kein geringerer Heldensinn beseelte die ganze übrige Mannschaft. Ein jeder brannte vor Begierde, sich mit dem mächtigen Feinde zu messen, und einen ruhmvollen Tod unter seiner Flagge zu finden.

Hierauf begann auch der „Merkur" das Feuer. Bald darauf wurde er indessen von dem größten der beiden Schiffe um-

gangen, und mit einer vollen Lage bedroht; doch durch den Muth und die Geschicklichkeit seiner Equipage entging er, vermittelst einer kühnen und raschen Bewegung, wobei die feindliche Salve ganz verloren ging, der drohenden Gefahr. Endlich gelang es den feindlichen Schiffen, unsere Brigg in ihre Mitte zu bekommen, und unter dem ununterbrochenen Donner der Kanonen wurde sie vom Kapudan-Pascha zur Uebergabe aufgefodert. Ein lautes von dem Feuer aller Kanonen und des keinen Gewehrs begleitetes Hurrah war die Antwort, dem Feinde aber ein Sporn, um seine Anstrengungen zu verdoppeln. Bis halb 5 Uhr blieb der „Merkur" einem beständigen Feuer beider feindlichen Schiffe ausgesezt, und hielt dasselbe mit der größten Standhaftigkeit und dem unerschütterlichsten Muthe aus, indem er durch alle nur möglichen Wendungen ihren gefährlichsten Salven auszuweichen bemüht war. Eine feindliche Granate zündete sogar; doch gelang es der unermüdlichen Thätigkeit der Equipage, des Brandes Meister zu werden. Um diese Zeit wurde die ruhmvolle Entschlossenheit des „Merkur" mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt. Er hatte seine rechte Seite dem Schiffe des „Kapudan-Pascha" zugekehrt, und dessen Segelstangen, Masten und die vorzüglichsten Segel dergestalt beschädigt, daß dieser sich genöthigt sah, auf seine eigene Sicherheit bedacht zu seyn und von dem Gefechte abzustehen; das Admiralschiff aber sezte den Kampf hartnäckig fort. Es hatte sich an der Hinterseite des „Merkurs" gestellt, und indem es in dieser vortheilhaften Stellung ein wohlgenährtes Feuer unterhielt, drohte es, denselben in den Grund zu bohren. Doch nichts konnte den Muth von Männern brechen, die sich dem Heldentode geweiht hatten. Ihren unermüdlichen Anstrengungen gelang es, um halb 6 Uhr auch das Feuer dieses Schiffes zum Schweigen zu bringen, nachdem sie sein Tackelwerk beträchtlich beschädigt, einen großen Theil der Maste niedergeschossen, und ihm andern im Augenblick unersetzlichen Schaden zugefügt hatten.

Während dieses Gefechts, welches im Angesicht der gan-

zen feindlichen Flotte von 6 Linienschiffen (wobei die 2 im Feuer gewesenen mitgezählt sind), 2 Fregatten und noch 3 andern Fahrzeugen vor sich ging, und mehr als 3 Stunden gedauert hat, verlor der „Merkur" 4 Mann an Gebliebenen und 6 an Verwundeten, wurde von 22 Kugeln in seinen Rumpf, wovon mehrere in dem Wassertheil, getroffen, erhielt, 16 Schüsse in die Maste und 133 in die Segel, das Tauwerk endlich war an 148 Stellen beschädigt.

Solchergestalt hat eine russische Brigg von 18 Kanonen das Feuer von 184 feindlichen Geschützen zum Schweigen gebracht, und eine Equipage von 79 Mann die Anstrengungen eines zwanzigmal stärkern Gegners vereitelt.

152. Nachrichten von der Armee in der Türkei vom 4. Juni ((n. St.) 1829. *)

Bewegungen der Truppen vor Silistria.

Am 4. Juni (n. St.) um halb 11 Uhr Abends hat der Feind einen starken Ausfall, Anfangs gegen das Zentrum, der Halbparallele gegenüber, und dann gegen unsere linke Flanke, der Batterie Nro. 33. gegenüber, gemacht.

Die in ihrer Verschanzung etablirten Türken rückten, nachdem sie sich insgeheim in mehreren Massen gesammelt hatten, unvermerkt gegen die Halbparallele vor, setzten sich, nachdem sie plötzlich vor derselben angelangt waren, an dem äußern Abhange des Laufgrabens fest, und fingen, nachdem sie ein fürchterliches Feuer eröffnet hatten, an, von Vorne und von der rechten Flanke in den Laufgraben einzudringen. Ein Bataillon vom 17ten Jägerregimente, welches diese Halbparallele vertheidigte, antwortete dem Feinde durch ein wohl gerichtetes Feuer, und behauptete sich, nachdem es die bereits in die Parallele eingedrungenen Türken niedergemacht hatte, fortwährend in seiner Stellung. Während dieses Gefechtes ließ der Generalmajor

*) Aus dem Journal von Odessa vom 24. Juni.

Fürst Gortschakoff von der Reserve zwei Kompagnien des Pultawa'schen Regiments vorrücken, während der Generalmajor Berg ein Bataillon vom Alexopolschen Regiment und ein anderes Bataillon vom 17ten Jägerregimente vorrücken ließ, um die Türken, die sich an der Halbparallele festgesezt hatten, auf beiden Flanken zu umgehen. Allein beim Eintreffen dieser Reserven zogen sich die Türken, die bereits von den Truppen, welche die Halbparallele besezt hielten, zurückgedrängt worden waren, mit starkem Verluste gegen ihre Verschanzungen zurück.

Während dieß auf der rechten Flanke vorging, sezte sich der Feind auf der linken Flanke in zwei Kolonnen in Bewegung; die erste marschirte gerade gegen die Batterie Nro 33, und die zweite längs dem Donauufer. Nun rückte der Major Bulgaroff vom Tschernigoff'schen Regimente, der auf dieser Flanke kommandirte, mit dem 2ten Bataillon dieses Regimentes gegen die rechte Kolonne des Feindes vor, der ein fürchterliches Feuer machte, aber im Augenblicke mit dem Bajonnette geworfen und bis zum Kirchhof zurückgedrängt wurde. Hierauf wandte sich der Major Bulgaroff links, gegen die Kolonne, die längs der Donau heran kam, und ohne ihn zu erwarten, in Unordnung gegen die Festung hin floh.

Die Dunkelheit der Nacht gestattete nicht, den Verlust des Feindes zu erkennen, er muß aber beträchtlich seyn. Wir haben gegen vierzig Leichname gefunden, welche die Türken nicht Zeit hatten, mitzunehmen.

Moldauische Ueberläufer aus Silistria haben uns benachrichtiget, daß sich die Einwohner nirgends gegen die russische Artillerie schützen können. Die türkischen Soldaten allein finden einigen Schutz unter den Wällen; allein bald wird auch da kein Schutz mehr zu finden seyn; denn sämmtliche Bastionen, auf denen Geschütz stand, sind gänzlich zu Grunde gerichtet, und bald wird die Festung, aus Mangel an Geschütz auf den Bastionen, kein Vertheidigungsmittel mehr haben.

Bei dem Ausfall in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni beläuft sich der Verlust der Türken, nach Aussage der Ueberläufer, auf 900 Mann an Todten und Verwundeten. Sie verwünschen die Tapferkeit, die sie ins Verderben gestürzt hat.

153. Kriegsberichte über die Einnahme der befestigten Stadt Rachova am rechten Donauufer zwischen Nikopolis und Widdin, am 9. Juni 1829. *)

Der Generaladjutant Graf Diebitsch, Oberbefehlshaber der zweiten Armee, meldet Sr. Majestät dem Kaiser in einem Berichte vom 20. Juni, daß er, auf die zu wiederholten Malen erhaltene bestimmte Anzeige, daß die türkische Regierung beträchtliche Ankäufe von Getreide zur Verproviantirung ihrer Festungen an der Donau machen lasse, und den Plan habe, denselben dieses Getreide auf der Donau stromabwärts zukommen zu lassen, dem Generaladjutanten Baron Geismar die Weisung ertheilt habe, dem Feinde alle Mittel der Verbindung zu Wasser mit dem Festungen abzuschneiden.

Der Generaladjutant Baron Geismar hat durch seine eben so klugen als entscheidenden Maaßregeln der Erwartung des Oberbefehlshabers in dieser Hinsicht vollkommen entsprochen. Er ließ auf dem linken Ufer der Donau, der befestigten Stadt Rachova (oder Oreava) gegenüber, eine Batterie von 22 Feuerschlünden aufführen, unter deren Schutze er in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 200 Freiwillige und ein Bataillon vom 24sten Jägerregimente unter der Anführung des Obersten Grabbe über den Strom setzen ließ; am 9. Juni, nachdem er zur Unterstützung dieses Detaschements neue Truppen beordert hatte, griff er die Türken an, die sich in 3 Batterien, in den Häusern und in den Moscheen hartnäckig vertheidigten. Nach einem sehr heftigen, vierstündigen Gefechte nahm er die Batterien mit Sturm und bemächtigte sich der Stadt selbst, die

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 7. Juli.

die durch ihre Lage auf dem rechten Ufer der Donau alle wünschenswerthe Leichtigkeit darbietet, die Wasserverbindung zwischen den Festungen Widdin und Rustschuck abzuschneiden.

Der Verlust der Türken in dieser Affäre war sehr beträchtlich; denn ohne der großen Anzahl ihrer Gebliebenen zu gedenken, sind 50 Kanonen, 6 Fahnen und 465 Gefangene in die Hände der Sieger gefallen. Unter diesen Gefangenen befinden sich Hussein-Ali, Pascha von 2 Roßschweifen von Varna, und viele andere Offiziere. Unserer Seits sind 3 Offiziere und 43 Mann geblieben, und 11 Offiziere, und 175 Gemeine verwundet worden.

154. Ausführlicher Bericht des Generladjutanten Grafen Diebitsch an den Kaiser, über die Einnahme der befestigten Stadt Rachova, am 9. Juni 1829. *)

Glaubwürdige, zu verschiedenen Zeiten erhaltene Nachrichten — nach welchen die türkische Regierung beträchtliche Getreideaufkäufe machen ließ, in der Absicht sie die Donau hinunter führen zu lassen, um die festen Plätze zu verproviantiren, welche sie an diesem Flusse noch im Besitz hat — hatten den Oberbefehlshaber auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, dem Feinde die Möglichkeit dieser Benutzung der Wasserkommunikation zu nehmen. Demzufolge erließ General Diebitsch an den Generaladjutanten Baron Geismar Befehle, welcher es zur Erreichung jenes Zweckes für das Beste hielt, die Donau vor der befestigten Stadt Rachova zu überschreiten, und die leztere, als den in jener Hinsicht wichtigsten Punkt, zu nehmen. Um diese Unternehmung mit desto mehr Erfolg auszuführen, ward das Bataillon des 34sten Jägerregiments — das mit 2 Stücken Geschütz der 3ten Kompagnie leichter Artillerie das Dorf Oroschany, unfern des Zusammenflusses des Jio

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zum Journal von St. Petersburg vom 25. Juni (7. Juli.)

mit der Donau beſezte — durch das Infanterieregiment Tomsk, einem Bataillon der Regimenter Kolyvan und Tobolks, 8 Stücken der Belagerungsbatterie Nr. 1., der Kompagnie reitender Artillerie Nr. 20., dem Dragonerregimente Moskau, der 1ſten Eskadron Pionniers zu Pferde und einer Kompagnie (Sotnia) Koſaken des Regimentes des Obriſtlieutenants Popoff II. verſtärkt. Ueberdieß erhielten 80 Boote und 10 Fähren Befehl, von Krajova bis zur Mündung des Jio hinabzufahren. Am 27. Mai (8. Jun.) um 10 Uhr Abends ſchiffte ſich eine Abtheilung ein, beſtehend aus 200 Freiwilligen — die aus allen obenerwähnten Waffen genommen, und von dem Adjutanten Sr. Maj. des Kaiſers, Obriſt-Grafen Tolſtoy, befehligt waren — ferner aus dem Bataillon des 34ſten Jägerregiments, kommandirt vom Obriſten Gavrilenkoff. Die ganze Abtheilung ſtand unter den Befehlen des Obriſten Grabbe, vom Dragonerregiment Neurußland, welcher als Chef des Generalſtabs des Generaladjutanten Baron Geismar funktionirte, und ſchiffte den Jio hinunter bis zu deſſen Ausfluß, während die übrigen Truppen gegen die Donau rückten und vor Tagesanbruch am Ufer des Fluſſes anlangten, wo ſie ſich bereit hielten, auf das erſte Signal zu agiren. Eine feindliche Redoute von 3 Kanonen beherrſchte das Ufer der Donau, gegenüber der Mündung des Jio; überdieß befanden ſich hier noch 2 andere Redouten auf den Höhen, und auf dem Fluſſe ſelbſt Kanonierſchaluppen mit Falkonetten. Eine Batterie von 22 Kanonen, die wir Rachova gegenüber auf dem Ufer des Fluſſes errichtet hatten, unter dem Befehl des Generalmajors Dieterichs, begann ſogleich Breſche zu ſchießen gegen die Redouten und die Stadt, die mit einem lebhaften Feuer antworteten. Obriſt Grabbe hatte den andern Booten Befehl gegeben, ſich ſo nah als möglich an dem ſeinen zu halten; ſo ſezte er raſch über den Fluß, unter dem Hurrahruf aller Boote, die ihm folgten, und ſtieg der Erſte an das entgegengeſezte Ufer, während zu gleicher Zeit die Boote des Gra-

fen Tolstoy und die viet von den Freiwilligen beſezten anlangten. Trotz des Kugelhagels, der von den Häuſern und Hütten regnete, warf ſich dieſe unerſchrockene Abtheilung ohne Zeitverluſt und ohne die andern Boote abzuwarten ins Waſſer, und ſtürzte ſich auf die erſten das Ufer begränzenden Hügel. Die Türken vertheidigten ſich Fuß für Fuß, in jedem Defilé, in jedem Hauſe. Alle Punkte mußten mit Sturm genommen werden, während allmählig auch die andern Boote mit den zu dieſer Expedition beſtimmten Truppen landeten.

Obriſt Grabbe ließ das Bataillon des 34ſten Jägerregiments in Kolonnen durch Diviſionen formiren, und rückte an ihrer Spitze gegen die Stadt. Nach einem hartnäckigen Kampfe, der volle 4 Stunden dauerte, nahm er eine auf einer ſchroff abgeſtochenen Höhe errichtete Redoute mit Sturm, wobei er von einer Kugel am rechten Knie verwundet wurde. Ohne ſich durch dieſe Wunde aufhalten zu laſſen, ſandte er den Obriſt Gavrilenkoff mit 2 Kompagnien ab, um den Gipfel eines die Stadt beherrſchenden Berges zu beſetzen. Durch dieſe Bewegung ward den türkiſchen Truppen alle Kommunikation abgeſchnitten, die in der Uferredoute und in der Zitadelle geblieben waren, wo ſich der Paſcha mit ſeiner Beſatzung in den Häuſern und Moſcheen eingeſchloſſen hatte. In dieſem Augenblick ließ Baron Geismar den Obriſt Leman mit dem 2ten Bataillon des Infanterieregiments Tobolsk in die Boote ſteigen, die theils am linken Ufer geblieben, theils zurückgekommen waren, und befahl ihnen, oberhalb der Uferredoute zu landen, ſie im Sturm zu nehmen, und ſich mit dem Obriſten Grabbe zum Angriffe des Feindes zu vereinen. Die von den Türken mit dem Muth der Verzweiflung vertheidigte Redoute ward mit dem Bajonnet angegriffen und mit Blitzesſchnelle und außerordentlicher Unerſchrockenheit genommen, trotz des Kartätſchen- und Flintenfeuers des Feindes, der ſich hartnäckig weigerte ſich zu ergeben. Der Paſcha verließ nach kurzer Vertheidigung die Zitadelle und ergab ſich mit ſeiner ganzen 400

Mann starken Besatzung dem Obristen Grabbe auf Gnade und Ungnade. Dann befahl Baron Geismar den Booten die Kanonierschaluppen anzugreifen, von denen eine mit ihrem Geschützstücke in unsre Hände fiel. Der Verlust des Feindes bei dieser Gelegenheit war sehr beträchtlich. Bloß seiner Kavallerie, 500 Mann stark, unter dem Befehl eines andern Pascha's, gelang es, sich durch die Flucht zu retten; alle andern türkischen Truppen, die sich bei diesem Treffen befanden, wurden das Opfer ihrer Hartnäckigkeit. Selim Effendi-Ayan von Rachova war unter der Zahl der Todten. Fünf Kanonen, 6 Fahnen und 465 Gefangene, worunter Hussein Aly, Pascha mit 2 Roßschweifen von Brana, nebst einer großen Anzahl Offiziere, fielen in die Hände der Sieger. Unsererseits wurden 3 Offiziere und 47 Mann getödtet, 11 Offiziere und 175 Mann verwundet; unter leztern Offizieren befinden sich Obrist Grabbe, Adjutant des Kaisers, Obrist Graf Tolstoy, der Kapitän zweiten Ranges vom Generalstab, Baron von Korff und der Adjutant des General Baron Geismar, Lieutenant Engelhardt von den Garde-Uhlanen, so wie der Feldprediger des Infanterieregiments Tobolsk.

155. Nachrichten aus dem Lager vor Silistria vom 11. Juni 1829. *)

Die Belagerung wird mit gutem Erfolge fortgesezt. Die Batterien der dritten Parallele sind in der gestrigen Nacht armirt worden, und haben das Geschütz auf den gegenüber liegenden Bastionen so vollkommen demontirt, daß der Feind unser Feuer nur mit Flintenschüssen erwiedert. Die Außenwerke sind ebenfalls schon zerstört. In dieser Nacht werden sechs doppelte Sappen von der dritten Parallele bis auf den Kamm des Glacis gezogen, wo alsdann in einigen Tagen eine Breschebatterie von 16 Kanonen von schwerem Kaliber aufge-

*) Nach dem österr. Beobachter vom 3. Juli aus amtlichen Quellen von Bucharest.

führt, und wahrscheinlich der Vertheidigung dadurch ein Ziel gesetzt werden wird. Nach der Aussage der Ueberläufer bleibt den Einwohnern keine Hoffnung zur Rettung mehr übrig, da die Artillerie auf den Wällen zum Dienste untauglich geworden, und der Mangel an Lebensmitteln den höchsten Grad erreicht hat. Auch wünscht die Mehrzahl der Einwohner eine schleunige Uebergabe.

156. Kriegsbericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee an Se. Maj. den Kaiser, vom 31. Mai (12. Juni) 1829. *)

Ew. kais. Majestät beeile ich mich, zu einem vollkommenen, von Allerhöchstihrer ruhmgekrönten Armee am 30. Mai (11. Juni) unweit des Dorfes Kulewtscha bei Schumla über den Großwessier errungenen Sieg allerunterthänigst Glück zu wünschen.

Aus meinem Berichte vom 23. Mai (4. Juni) ist Allerhöchstihnen die Bewegung bekannt, welche ich aus meinem Lager bei Silistria mit dem Korps des Grafen von der Pahlen unternahm, theils in der Absicht, mich mit dem General Roth zu vereinigen, theils um die befestigte Stadt Prawody, welche seit zehn Tagen von der Armee des Großwessiers eingeschlossen war, zu entsetzen. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen und um beigehend wo möglich den Wessier zur Annahme einer Schlacht zu zwingen, entschloß ich mich zur eiligsten Besitznahme seiner Kommunikationslinie mit Schumla. Zu diesem Behuf brach ich den 24. (5. Juni) von Silistria auf, nachdem ich die weitere Führung der Belagerung dieser Festung dem Generallieutenant Krassowsky aufgetragen hatte.

Der unermüdlichen Thätigkeit des musterhaften 6ten Pionierbataillons gelang es, uns unsern Weg durch unbeschreibliche

*) Nach dem außerordentlichen Supplement zur allgemeinen preuß. Staatszeitung Nro. 173.

Schwierigkeiten des Bodens durchzubahnen, und es wurde mir möglich, nach früher geschehener Vereinigung mit dem General Roth, den 29. (10. Juni) in einem nächtlichen Marsche alle Defiléen und Pässe im Rücken des Feindes zu besetzen, über welche er seine Munitionen und Lebensmittel aus Schumla zog.

Mein forcirter Marsch mit dem Korps des Grafen Pahlen, durch mehrere unserer Parteigänger gedeckt, wurde mit der größten Behutsamkeit vollzogen, und blieb dem Feinde vollkommen unbekannt. Der erstaunte Wessier erfuhr die erste Nachricht von unserm Anrücken nicht eher, als bis das Defilé bei Marda (auf den Landkarten Madarda benannt) von unsern Truppen besezt war. Auch hier vermuthete er noch nichts von der ihm drohenden Gefahr im ganzen Umfange derselben, sondern hielt seine neuen Gegner für ein vom General Roth detaschirtes Korps von ungefähr 10,000 Mann, das keinen andern Zweck hätte, als seine Kommunikationslinie zu bedrohen. Nichtsdestoweniger glaubte er sich auch in dieser Voraussetzung gezwungen, die Belagerung von Prawody aufzuheben, und sein ganzes Heer gegen die Defiléen von Kulewtscha in der festen Gewißheit vordringen zu lassen, unser schwaches Korps gänzlich aufreiben zu können.

Gegen hundert Gefangene, welche den 28. und 29. von meiner Avantgarde unter dem Befehle des Generallieutenants Baron Kreutz auf dem Wege von Turk-Arnautlar nach Jenibazar und weiter nach Schumla zu aufgegriffen worden, bezeugten einstimmig, daß der Großwessier mit einer mehr als 40,000 Mann starken Armee bei Prawody ruhig stände, ohne unsere Annäherung nur im Mindesten zu vermuthen. Dieser günstige Umstand gestattete mir die Möglichkeit, den 30. (11. Juni) mit Tagesanbruch alle Wege, auf welchen der Rückzug des Großwessiers ausführbar schien, aufs Sorgfältigste rekognosziren zu lassen, und später gegen 9 Uhr am Morgen eine starke Rekognoszirung mit 10 Bataillonen Infanterie, 4 Eskadrons und 12 Kanonen auf dem Wege,

welcher von Monkovtscha über Kopareva nach Marasch führt, zu unternehmen. Diese lezte Maaßregel gründete sich auf eine Mittheilung mehrerer in der Defilee bei Marda am 29. gemachten Gefangenen, welche aussagten, der Großwessier habe beschlossen, diesen Weg mit der Masse seiner Kräfte einzuschlagen.

Der Feind zeigte anfänglich der gedachten starken Rekognoszirpartie nicht mehr als gegen 3000 Mann an Infanterie, Artillerie und Reiterei, aber nach erfolgtem näheren Andrange unsrer Kolonnen entwickelte er seine sämmtlichen Streitkräfte in regelmäßigen Infanteriekarréen und wohlgeordneten Kavallerjekolonnen, von einer zahlreichen Artillerie begleitet. Nach der Aussage der Gefangenen bestand dieses Heer aus 22 Regimentern regulärer Infanterie, einigen Regimentern dergleichen Kavallerie, und über 15,000 Mann anatolischen Fußvolks und Reiterei.

Unsre muthvollen Truppen brannten vor Begierde, sich mit dem Feinde zu messen, und es entstand eine der mörderischsten Schlachten, so daß ich gleich im Anfang derselben mich gezwungen sah, einen Sukkurs von zwei Infanteriebrigaden mit ihrer Artillerie und einer Kavalleriebrigade mit einer reitenden Batteriekompagnie ins Feuer rücken zu lassen. Diese Verstärkung und besonders das kühne Verfahren der reitenden Batteriekompagnie Nro. 19, welche unter dem persönlichen Befehl des tapfern Generalmajors Arnoldi dem Feinde nicht geringen Schaden zufügte, wie auch mehrere mit der größten Entschlossenheit von den Husarenregimentern Parlograd und Irkutsk unternommene und ausgeführte Attaken errangen uns ein bedeutendes Uebergewicht, dessen ungeachtet dauerte die Schlacht mit gleicher Hartnäckigkeit von beiden Seiten fort, bis endlich der Feind nothgedrungen sich in eine vortheilhafte von Wald beschüzte Stellung zurückzog, indem er das von einem großen Theile seiner besten im Treffen gebliebenen regulären Truppen bedeckte Schlachtfeld verließ.

Nach einem vierstündigen mörderischen Kampfe hörte das Feuer, welches die überaus ermüdeten Truppen nicht weiter fortsetzen konnten, von beiden Seiten gänzlich auf. Ich benuzte diese Zeit der Ruhe zu weitern Maaßregeln, welche mir zur vollkommenen Niederlage des Großweſſiers nothwendig zu seyn schienen. Die 6te Infanteriedivision wurde dem zufolge abgelöst, und an ihre Stelle trat die 5te Division; die 2te Husarendivision verstärkte ich mit der 3ten Division derselben Waffe, und die ganze Streitlinie durch eine aus der 16ten und 19ten Infanteriedivision gebildete Reserve; dem Generallieutenant Baron Kreutz aber, welcher gegen Schumla aufgestellt war, schickte ich als Reserve die 3te Brigade der 11ten Division und die Uhlanendivision des Bug's mit der zu ihnen gehörigen Artillerie zu.

Diese neuen Vorkehrungen und der frühere außerordentliche Verlust, den die feindliche Armee im Treffen erlitten hatte, bewirkten bei dem Großweſſier eine vollkommene Entmuthigung. Er versammelte einen Kriegsrath (wie solches aus der Aussage eines gefangenen Bim-Baschi hervorgeht), und entschloß sich nach demselben zu einem Rückzug über Komarevo nach Morasch. Die Berathschlagungen der feindlichen Heerführer hatten noch nicht ihr Ende erreicht, als unsere Kolonnen von verschiedenen Seiten heranrückten und ihren Angriff begannen. Unsere reitende Batteriekompagnie, unter der Bedeckung der 5ten Infanteriedivision, und die Batteriekompagnie der 16ten Artilleriebrigade sprengten durch ihre zwei ersten Schüsse mehrere feindliche Munitionswagen in die Luft. Dieser Zufall verbreitete einen bemerkbaren Schrecken in den Reihen des Feindes, und eine besondere Erschütterung seiner ganzen Streitlinie schien auf ein baldiges Weichen hinzudeuten. Unterdessen näherten sich unsere Truppen im Geschwindschritte, die Armee des Großweſſiers wartete aber ihren Angriff nicht ab, sondern ergriff, unter Abfeuerung ihres sämmtlichen Geschützes, eine allgemeine Flucht, 40 Kanonen mit allen Munitionswagen,

das Lager und ihr ganzes Fuhrwesen zurücklassend. Ueberdieß wurden dem Feinde mehr als 2000 Mann erschlagen und 1500 zu Gefangenen gemacht.

Dieß geschah nach 4 Uhr Nachmittags.

Ein gefangener Bim-Baschi und mehrere andere der vorzüglichsten Offiziere des feindlichen Heeres bekräftigten einstimmig, daß die Armee des Großwessiers nicht nur als vollkommen geschlagen, sondern auch als gänzlich aufgelöst zu betrachten sey, indem der Wessier selbst, nur von einer geringen Anzahl Reiterei begleitet, seine Rettung zu finden vermochte.

Der von ihm eingeschlagene Weg diente aber hiezu ganz vorzüglich, denn derselbe führte über 8 Werste weit durch den Wald, und war von feindlichen Wagen so vollkommen gesperrt, daß eine besondere Infanterieabtheilung dazu angewendet werden mußte, durch Wegräumung dieser Gegenstände unserer Artillerie einen freien Durchzug zu verschaffen.

Unverzüglich nach der Abfertigung dieses meines allerunterthänigsten Berichts breche ich mit allen meinen Truppen nach Morasch auf, in der Hoffnung, den Großwessier mit dem Ueberreste seines Heeres auf diesem Punkte zu treffen. Der Gott des Krieges schenke uns seinen Segen zur völligen Vertilgung desselben.

Der Verlust unsererseits in dieser blutigen Schlacht ist leider auch nicht gering; hauptsächlich in dem Murowschen Infanterieregimente, im 12ten Jägerregimente und im Husarenregimente Irkutsk. Muthig, wie es den Truppen Ew. kais. Majestät geziemt, stürzten sie sich in das scharfe Feuer des Feindes, und freudevoll fanden viele Tapfern in ihren Reihen den ruhmvollen Tod für Glauben, Kaiser und Vaterland.

Unter der Zahl der Verwundeten befinden sich die Generalmajors Ohostehenke und Glasenapp, unter den Gebliebenen der Obristlieutenant Remling, welcher das 12te Jägerregiment ad interim kommandirte. Einen umständlichen Bericht, unsern Verlust betreffend, wie auch das Verzeichniß

der, in dieser denkwürdigen Affäre statt gefundenen persönlichen Auszeichnungen werde ich nicht ermangeln, Ew. kaiserl. Majestät nächstens zu übersenden.

Zwei Fahnen, welche mir so eben von dem die Verfolgung des Feindes fortsetzenden General Grafen Pahlen zugesandt worden sind, lege ich Ew. Majestät zu Füßen.

N. S. So eben erhalte ich die Nachricht, daß im Walde, durch welchen der Feind seine Flucht genommen hat, noch 16 feindliche Kanonen aufgefunden worden sind.

157. Ausführliche Beschreibung der am 11. Junius von der k. russ. Armee, unter dem Oberbefehle des Generals von der Infanterie, Grafen von Diebitsch, und den vom Großwessier Reschid-Mehmed-Pascha angeführten Türken gelieferten Schlacht. *)

An der Spitze einer 40,000 Mann starken Armee, welche, die zahlreiche Artillerie ungerechnet, aus 22 regulären Infanterie- und 6 Kavallerieregimentern und aus 15,000 Mann auserlesener irregulärer anatolischer Infanterie und Kavallerie bestand, verließ der Großwessier Schumla und begab sich nach Pravadi, um diese Stadt regelmäßig zu belagern. Auch wurden die Belagerungsarbeiten nach der Ankunft des Großwessiers ohne Zeitverlust begonnen und mit großer Thätigkeit betrieben. Sobald der Oberbefehlshaber hiervon Nachricht erhalten hatte, übertrug er die Fortsetzung der Belagerung von Silistria dem Generallieutenant Krassowsky, und brach selbst mit dem Korps des Generals Grafen Pahlen am 24. Mai **) auf, sowohl um sich mit dem Korps des Generals Roth zu vereinigen, das

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 29. Julius 1829. Wir glauben dieses historische Aktenstück, das so manche nähere Angaben über die voranstehende Schlacht enthält, aufnehmen zu müssen.

**) Mit 26½ Bataillonen Infanterie, 24 Eskadronen Kavallerie, 11 Kompagnien Artillerie und 2 Kosakenregimentern.

zu der Zeit bei dem Dorfe Eski-Arnautlar, unweit Pravadi stand, als auch um diese Stadt von dem Feinde zu befreien, da sie eine Belagerung auf die Länge nicht aushalten konnte. Nach einem höchst beschwerlichen fünftägigen maskirten Marsche langte unsere Armee am 28. bei Tauchan-Jasludschas an, und rückte am 29. mit Tagesanbruch durch Jenibazar nach der Richtung von Madra, in folgender Ordnung vor: Die Avantgarde, unter dem Generallieutenant Baron Kreutz, bestand aus den Donischen Regimentern Borissow I und Jeshow und einer Brigade der 4ten Uhlanendivision mit der leichten Artilleriekompagnie Nro. 4; ihr folgte das Hauptkorps, das aus zwei Kompagnien des 6ten Pionierbataillons, der 1sten und 3ten Brigade der 6ten Infanteriedivision, dem koporischen Infanterieregimente mit den Kompagnien Nro. 1 und 2, und 4 Feldstücken der Kompagnie Nro. 2 der 9ten Artilleriebrigade, und endlich aus der 1sten und 2ten Brigade der 2ten Infanteriedivision mit ihrer Artillerie bestand; die Reserve bildeten die 3te Husarendivision mit der leichten Kompagnie Nro. 3, die leichte Batteriekompagnie Nro. 19, die Donische leichte Artilleriekompagnie Nro. 1, das Murowsche Infanterieregiment und die leichte Kompagnie Nro. 3 der 7ten Artilleriebrigade. Der Reserve folgte die leichte Bagage der Armee, unter Bedeckung des Nishegorodschen Regiments und 4 Artilleriestücken; die schwere Bagage blieb einen Marsch rückwärts unter der Bedeckung des Narwaschen und Simbirskischen Regiments, einer Artillerie von 12 Kanonen und des Kosakenregiments Dolotin. Auf den Höhen von Jenibazar trafen wir zuerst auf einen feindlichen Trupp von 1500 Mann. Von den Kosaken angegriffen, wurden sie geworfen und 6 Werst weit verfolgt, wobei 100 Mann zu Gefangenen gemacht, und 300 Mann theils verwundet, theils niedergehauen wurden. Zu gleicher Zeit wurde die 4te Eskadron vom Charkowschen Uhlanenregimente rechts detaschirt, um die Partien, die sich von der Hauptmacht des Feindes getrennt hatten, zu verfolgen, bei welcher Gelegenheit

8 Türken gefangen genommen wurden. An dem Bache Bulanlyk besezte unsere Avantgarde die Höhen, während das zu ihr gehörige Kosakenregiment Borissow eine Bewegung links gegen das Dorf Madra machte, wohin auch unsere Hauptmacht ihre Richtung nahm. Unterdessen verstärkte sich der Feind von Schumla aus, stellte auf den Höhen jenseits des Baches Bulanlyk ein Korps von mehr als 3000 Mann auf, schickte seine Parteigänger gegen die Fronte unserer Avantgarde, und stieg mit einem Theile seiner Truppen in die Schlucht hinab. — Um dieser Bewegung des Feindes zu entsprechen, wurden unter Bedeckung einer Abtheilung des St. Petersburgischen Uhlanenregiments, 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 4 an den Bach detaschirt, durch deren wohlgerichtetes Feuer der Feind nicht nur zum Rückzuge genöthigt ward, sondern auch dessen 4 Feuerschlünde zum Schweigen gebracht wurden. Unmittelbar hierauf begann das Kosakenregiment Jeshow, unerachtet des heftigen feindlichen Musketenfeuers, seinen Uebergang über den Bach zu bewerkstelligen; ihm folgten 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 4, gedeckt vom St. Petersburgischen Uhlanenregiment, und dann das Charkowsche Uhlanenregiment mit den noch übrigen 4 Kanonen jener Kompagnie. Kaum war das Kosakenregiment Jeshow über den Bulanlyk gegangen, als es auf den Feind stieß; es griff denselben augenblicklich an, schlug ihn in die Flucht, und trieb ihn gegen die Mauern von Schumla zurück; hierbei war das Regiment Jeshow vom Kartätschenfeuer zweier Kanonen der leichten Kompagnie Nro. 4 kräftig unterstüzt worden, indem leztere, von der Abtheilung des St. Petersburgischen Uhlanenregiments gedeckt, den linken Flügel des Feindes hart bedrängte. Die der Avantgarde zu Hülfe geschickte erste Brigade der 2ten Husarendivision, mit 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3, langte nicht eher an, als nachdem das Gefecht schon zu Ende war. So gelang es der Avantgarde, die ihr vorgeschriebene Position, mit der Fronte nach Schumla hin, einzunehmen, und durch diese

Stellung die Bewegungen unſerer Hauptmacht gegen dieſe Feſtung zu decken. Die obenerwähnte Huſarenbrigade und deren Artillerie ſtellten ſich auf die linke Seite des Detaſchements des Generallieutenants Baron Kreutz, etwa eine Werſt weit davon entfernt, ebenfalls mit der Front nach Schumla hin.

Das Doniſche Regiment Boriſſow verfolgte, nachdem es in dem Dorf Madra die 3te Brigade der 6ten Infanteriediviſion erwartet hatte, ſeinen Marſch gegen Schumla und nahm bei ſeiner Wiedervereinigung mit dem Detaſchement des Generals Kreutz, ſeinen Platz zwiſchen dem Uhlanen- und dem Huſarenregimente ein. Während der Zeit wurde eine neue Avantgarde unter dem Befehl des Generalmajors Otroſchtſchenko gebildet; ſie beſtand aus der 3ten Brigade der 6ten Infanteriediviſion mit deren Artillerie, und dem Irkutzkiſchen Huſarenregimente mit 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3. Nachdem ſie durch Madra gerückt und bei den Dörfern Kulewtſcha und Tſchirkowni angelangt war, wurde ſie auf folgende Art vertheilt: das IIte Jägerregiment und das Iſte Bataillon des 12ten Jägerregiments mit der zu ihnen gehörenden Artillerie, wurden zwiſchen den beiden Dörfern unweit des Todtenackers aufgeſtellt; das zweite Bataillon des leztgenannten Regiments bildete einen Kordon im Hohlwege, der an das Dorf Kulewtſcha ſtößt, während an allen Ausgängen dieſes Dorfes Reſerven aufgeſtellt waren; bei lezteren befanden ſich 2 Kanonen; das Irkutzkiſche Huſarenregiment mit 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3 nahm ſeine Stellung auf der rechten Flanke der Poſition, die noch in der Nacht durch das Bataillon des Murowſchen Regiments, das die rechte Flanke der Huſaren deckte, verſtärkt wurde. Das Hauptkorps ward neben dem Dorfe Madra, mit ſeiner Fronte nach Pravadi hin, auf folgende Weiſe aufgeſtellt:

Die Iſte Brigade der 6ten Infanteriediviſion mit ihrer Artillerie und das Koporiſche Regiment mit 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 2 zogen durch Madra und ſtellten ſich

an den Weg, der von Pravadi nach Schumla führt. Hinter sie rückte die 1ste und 2te Brigade der 5ten Infanteriedivision mit ihrer Artillerie. Das Hauptquartier, vom 1sten Bataillon des Murowschen Infanterieregiments gedeckt, blieb mit 10 Kanonen von der Donschen Kompagnie Nro. 1, der leichten Batteriekompagnie Nro. 19 und der leichten Kompagnie Nro. 3 von der 7ten Artilleriebrigade, bei dem Dorfe Madra.

Um 6 Uhr Nachmittags erschien der Feind auf dem Wege nach Pravadi und machte auf beiden Seiten desselben, am Rande des Waldes, Halt; dieß nöthigte die 35 dorthin beorderten Kosaken zum Rückzuge; von einer Eskadron des Irkutzkischen Husarenregiments verstärkt, mußten sie hierauf, eine halbe Werst weit vom Dorfe, die fernern Bewegungen des Feindes beobachten.

Das Jelissawetgradsche Husarenregiment mit 2 Kanonen von der Donschen Kompagnie Nro. 1 nahm seine Position bei dem Dorfe Tscheremedino, um den Weg, der über Marasch nach Schumla führt, zu beobachten. Die Vedetten desselben stießen an die des Irkutzkischen Husarenregiments.

Unterdessen ließ General Roth das Wjätkasche 19te und 20ste und das 37ste Jägerregiment, mit dem Husarenregimente Graf Wittgenstein und dem 3ten Bugschen Uhlanenregimente nebst der zu ihnen gehörigen Artillerie, unter dem Befehl des Generalmajors Kuprianow bei Pravadi, und rückte in der Nacht mit der Hauptmasse des 6ten und 7ten Korps (sie bestand aus 22½ Bataillonen, 26 Eskadronen, 8 Artilleriekompagnien und 3½ Kosakenregimentern), vom Dorfe Eski-Arnautlar nach Tauschan-Kosludshas, woselbst er am 29sten (10. Junius) mit Tagesanbruch anlangte. Dem General Kuprianow war der Befehl hinterlassen worden, den Feind nicht aus den Augen zu verlieren und ihn nach allen Kräften zu verfolgen, wenn er die Belagerung von Pravadi aufheben und seine Position verlassen würde.

Auf diese Weise standen die von Silistria gekommenen

Truppen schon dem Großweſſier im Rücken. Dieſe Bewegung war in der Abſicht geſchehen, um ſeine Operationslinie zu durchbrechen, und ihn zu einer Schlacht zu zwingen, wenn er es verſuchen würde, ſeine Verbindung mit Schumla, woſelbſt er alle ſeine Vorräthe hatte; wiederherzuſtellen. Sollte er ſich aber nach Schumla durch das Newtſchinthal und über Jenibazar zurückziehen, ſo hatten wir auch hier, mittelſt einer kleinen Bewegung links, alle Zeit, uns mit dem General Roth zu vereinigen und dem Feinde zuvorzukommen.

Erſt am 29. Mai (10. Juni) Nachmittags erfuhr der Weſſier mit Gewißheit, daß ruſſiſche Truppen ihm im Rücken erſchienen ſeyen; indeß glaubte er, es ſey dieß nur ein Theil des Korps des Generals Roth, der ſeine Kommunikationslinie bedrohen wolle; daher hob er in aller Eile die Belagerung der Stadt Pravadi auf, und führte ſeine ganze Armee in die Engpäſſe von Kulewtſcha, in der Hoffnung, unſere Truppen zu vernichten. Sobald General Roth von dieſer Bewegung des Großweſſiers Nachricht erhielt, verließ er ſeine Poſition bei Tauſchan-Kosludſchas, und näherte ſich unſerer Hauptmacht; am 30. Mai (11. Juni) kam er mit Tagesanbruch bei Madra an, woſelbſt er links vom Hauptquartier der Armee ſeine Stellung einnahm. An demſelben Tage Morgens verſicherten viele Ueberläufer von der Armee des Weſſiers einſtimmig, daß in den Defileen von Kulewtſcha ſich nur ein Theil der feindlichen Armee befände, und daß der Weſſier ſelbſt auf einem Seitenwege nach Maraſch zöge, um nach Schumla zurückzukehren. Dieſe Ausſagen bewogen den Oberbefehlshaber, in Begleitung des Chefs vom Generalſtabe der Armee und des Generalquartiermeiſters, eine allgemeine Rekognoszirung nach Maraſch hin und nach der Richtung des Balkans zu unternehmen. Auf derſelben ſollte der Generalquartiermeiſter, Generalmajor Buturlin, auf dem Wege nach Tſchabankioi ſcharfe Beobachtungen anſtellen, ob er nicht eine Bewegung des Feindes entdecken würde. Da indeß durchaus keine Annäherung des Feindes zu

bemerken war, so beobachtete der Oberbefehlshaber mit dem Chef des Generalstabes allein, von den Vorposten der Avantgarde des Generalmajors Otroschtschenko aus, die Stellung des Feindes vor den Defileen von Kulewtscha, und fand, daß die Türken die Höhen des Engpasses verlassen, ihre beiden Flanken vorgerückt, und etwa eine Werst vom Dorfe Tschirkowni folgende Position eingenommen hatten: Auf der rechten Flanke dehnte sich ihre Kavallerie und ein Theil der Infanterie aus; im Zentrum stand das Fußvolk in Kolonnen und einem Karré mit 6 Kanonen; die linke Flanke war vorzüglich von der Kavallerie eingenommen. Die Stärke des Feindes schien nicht 5000 Mann zu übersteigen; überdem befand sich auf der rechten Flanke, wie man dieß nachher sah, eine verdeckte Batterie von 9 Kanonen. In dieser Stellung blieb der Feind lange unbeweglich. Hiermit nicht zufrieden, wollte der Oberbefehlshaber wissen, ob der Wessier hier mit seiner ganzen Macht oder nur mit einem Theile seiner Armee sey. In dieser Absicht befahl er der 1sten Brigade der 6ten Infanteriedivision, mit ihrer Artillerie und dem Koporischen Regimente mit 4 Kanonen, von der leichten Kompagnie Nro. 3, vorzurücken, und zwar rechts von dem Engpasse, der sie von der Avantgarde trennte, damit der Feind die rechte Flanke derselben umginge; dem Grafen Pahlen ward der Befehl gegeben, mit den übriggebliebenen Truppen seines Korps die Avantgarde, wenn es nöthig seyn sollte, zu unterstützen. Dieß geschah ungefähr um 11 Uhr Morgens. Hierauf erhielt Generalmajor Otroschtschenko den Befehl, den Feind, der, wie eben bemerkt, diesseits des Dorfes Tschirkowni auf den Höhen stand, zu attakiren und ihn aus seiner Position zu vertreiben. General Otroschtschenko machte folgende Dispositionen:

Dreien Eskadronen des Irkutzkischen Husarenregiments mit 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3, unter dem Kommando des Generalmajors Glasenapp befahl er, rechts vom Dorfe die Höhen zu ersteigen, und sogleich auf den, jenseits

seits des Hohlweges stehenden Feind ein Artilleriefeuer zu eröffnen; hinter den Husaren sollte, an einem dem Feinde verdeckten Orte, ein Bataillon vom Murowschen Regimente ein Carré bilden, um, wenn der Feind auf die rechte Flanke unserer Kavallerie Miene zu einem Angriff machen sollte, ihn durch ein unerwartetes Feuer von diesem Versuche abzubringen; das 11te Jägerregiment sollte, mit 6 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3 der 9ten Artilleriebrigade, den Husaren unmittelbar auf jene Anhöhe folgen, augenblicklich Batterien errichten, und zugleich mit der Artillerie zu Pferde sein Feuer gegen den Feind richten; ein Bataillon vom 12ten Jägerregimente sollte, sobald auf unserer rechten Flanke die Kanonade beginnen würde, mit den 2 übrigen Geschützen obengenannter Kompagnie, unter dem Befehl des Obristlieutenants Römling, das Dorf verlassen, die große Straße von Pravadi verfolgen, und agiren, wie es die Umstände erlauben würden; ein anderes Bataillon desselben Regiments sollte dann sogleich aus dem Dorfe rücken, und den Feind, der sich im Walde hinter Felsklüften am äußersten Ende unsers linken Flügels verborgen hielt, beobachten; dieses Bataillon sollte nur dann sich in ein Gefecht einlassen, wenn der Feind es wagen würde, die linke Flanke unserer attakirenden Bataillone anzugreifen; in diesem Falle sollte es die rechte feindliche Flanke beschäftigen. Die Führung der Truppen auf die angewiesenen Punkte ward, auf der rechten Seite des Dorfes, dem Obristen Richter vom Generalstabe, und auf der linken Seite dem Lieutenant Stephani vom Generalstabe aufgetragen.

Kaum hatte die Artillerie unsrer rechten Flanke ihr Feuer eröffnet, als die ganze feindliche Infanterie und Kavallerie sich hinter den Abhang des Berges zurückzog und im Walde verschwand. Im Fluge besezten unsere Husaren die Höhe. Das Bataillon des Murowschen Regiments folgte ihnen auf dem Fuße nach. Unterdessen eröffnete der Feind ein heftiges Feuer aus der, auf seiner rechten Flanke errichteten Batterie, die bis

dahin verdeckt gewesen war. Der Schaden, den sie unsern Truppen zufügte, und die Wichtigkeit des Punktes, auf welchem sie sich befand, von wo aus man die obern feindlichen Batterien beschießen konnte, machten es nothwendig, daß unsere Artillerie zuerst auf diesen Punkt gerichtet und nachher erst die Infanterie zu einer entscheidenden Attake geführt werde. Ein Angriff von der rechten Seite des Weges war wegen des steilen Abhanges und der bedeutenden Macht des Feindes unmöglich; daher ward zu dieser Unternehmung das 11te Jägerregiment mit 4 Kanonen, unter dem Kommando des Obristlieutenants Sawastjanow, und unterstüzt vom zweiten Bataillon des 12ten Jägerregiments mit 2 Kanonen, bestimmt. Diese Mannschaft setzte sich in Bewegung; die Artillerie eröffnete ihr Feuer — allein von der Batterie ward nicht geantwortet; der Feind hatte sie schon verlassen; ein Bataillon des 11ten Jägerregiments näherte sich ihr, während das Bataillon vom 12ten Jägerregimente eine Bewegung links machte; doch plözlich begann die türkische Infanterie ein heftiges Musketenfeuer, und brach in großer Anzahl aus einem Hinterhalte auf die Bataillone hervor. — Zu gleicher Zeit ward unsere ganze Avantgarde auf allen Punkten von der feindlichen Infanterie und Kavallerie mit großer Uebermacht angegriffen. Sich länger auf dieser Stellung zu halten, war durchaus unmöglich. — Die Avantgarde erhielt also den Befehl, sich in ihre vorige Position zurückzuziehen. Obgleich nun die Bataillone, in Folge dieses Befehls, in der gröstmöglichen Ordnung ihren Rückzug begannen, so konnte doch, wegen der unverhältnißmäßig größern Macht und Wuth des Feindes, das Bataillon des Murowschen Regiments, das vom Feinde ganz umringt war, den seinigen nicht mehr vollführen, demungeachtet hörte es nicht auf, sich tapfer zu halten, und kämpfte bis auf den lezten Mann. Auf der linken Seite des Weges zogen sich drei Bataillons durch den Feind, von den Seiten und von vorn hart gedrängt, in der besten Ordnung zurück, indem sie ihre Gegner bald mit

dem Bajonnette, bald mit ihrem Musketenfeuer erlegten, und mit den Leichen desselben jeden Schritt ihres heldenmüthigen Rückzugs bezeichneten. Im 11ten Jägerregimente war der Kommandeur desselben, der Obristlieutenant Sawaſtianow, genöthigt, die Fahne selbst zu tragen, da der Fahnenjunker schwer verwundet worden war. Um den Andrang des Feindes aufzuhalten, ließ Generalmajor Otroschtschenko 6 Kanonen auf die rechte Seite des Weges hinüberführen und ein Kartätschenfeuer auf die Türken richten; allein ihre zahlreiche Infanterie konnte dadurch nicht mehr aufgehalten werden. Ueber die Leichen ihrer Gefährten hinwegschreitend, verfolgten sie mit blinder Wuth die noch übrige geringe Mannschaft der Bataillone, deren Reihen sie durch ihr unausgesetztes Musketenfeuer mit jedem Augenblicke mehr schwächten. Zu gleicher Zeit ward das 1ste Bataillon des 12ten Jägerregiments von einigen Haufen feindlicher Kavallerie und Infanterie, die sich längs von unserer Position im Walde hinter Felsen und in Schluchten verborgen gehalten hatten, überfallen und ebenfalls zum Rückzuge genöthigt. Die Unmöglichkeit, mit Bataillonen, die so sehr gelitten hatten, dem weit stärkern Feinde zu widerstehen, nöthigte den Generalmajor Otroschtschenko, der Avantgarde den Rückzug bis zum Dorfe zu befehlen, das Geschütz aber auf dem vorigen Wege zurückkehren und seine Stellung auf der Höhe hinter der Brücke einnehmen zu lassen. In diesem Augenblicke sah man rechts vom Wege und mitten unter einer zahllosen feindlichen Reiterei, das sich zurückziehende 1ste Bataillon des 11ten Jägerregiments. Schon hatte die türkische Infanterie dasselbe erreicht, allein das kalte Blut und die Geistesgegenwart des kommandirenden Kapitäns Swerginzow und die wiederholten Attaken der Jakutzkischen Husaren, die, unter dem Befehl des Obristen Tutschek, mit 2 Kanonen dem Bataillon zu Hülfe geschickt worden waren, retteten dasselbe zugleich mit der Fahne. Bei dieser Gelegenheit wurden die Generalmajore Otroschtschenko und Glasenapp und der Kapitän Swerginzow verwundet, welcher

leztere sich ganz vorzüglich ausgezeichnet hat. Während unsere Avantgarde in der Fronte so sehr bedrängt war, suchten die Türken auch die rechte Flanke derselben zu umgehen. Um dieses zu verhindern, gab der Kommandeur des 2ten Infanteriekorps, General Graf Pahlen, dem Chef seines Generalstabes, Generalmajor Herrmann, den Befehl, unverzüglich die erste Brigade der 6ten Infanteriedivision mit einer Batteriekompagnie der 9ten Artilleriebrigade an die äußerste Spitze unserer rechten Flanke, dem Feinde gegenüber, vorrücken zu lassen, das Kaporische Regiment aber, mit 4 Kanonen der leichten Kompagnie Nro. 2 der 9ten Artilleriebrigade, als Reserve aufzustellen. Die Türken, durch ihren augenblicklichen Vortheil über die Avantgarde ermuthigt, und von der Nothwendigkeit, sich nach Schumla durchzuschlagen, getrieben, griffen diese Brigade mit großer Macht an, allein die tapfern Regimenter derselben, nämlich das Sophiesche und Newskische, unter dem Befehl des Generalmajors Fürsten Ljubomirski, hatten Regiments-Karrés gebildet und begegneten kaltblütig dem Feind; bald die Bajonnette, bald das Feuergewehr gebrauchend, bald vor-, bald rückwärtsgehend, um wechselsweise zur Flankenvertheidigung zu gelangen, glückte es ihnen, den Feind aufzuhalten. Nächst diesen Regimentern hat die Batteriekompagnie der 9ten Artilleriebrigade, unter dem Kommando des Obristen Waltz, hierbei das größte Verdienst. Unterdessen dauerte das hitzige Gefecht noch bis zur Ankunft des Kaporischen Regiments mit seinen 4 Kanonen fort, welches rechts von der 1sten Brigade der 6ten Division seine Stellung einnahm, während sich die 1ste Brigade der 2ten Husarendivision mit ihren 4 Kanonen von der leichten Kompagnie Nro. 3, unter der Anführung des Divisionschefs Generallieutenants Baron Budberg, mit der rechten Flanke vereinigte. Die kühnen Angriffe der Husaren und die treffliche Wirkung der vortheilhaft aufgefahrten Batterien nöthigten den Feind, sich zurückzuziehen; — die gerade in diesem Augenblicke eingetroffene leichte Batteriekompagnie Nro. 19, unter

dem Befehl des Generalmajors Arnoldi, vollendete mit ihrem wohlgeleiteten Feuer die Niederlage des Feindes. — Die Türken retirirten auf allen Punkten und nahmen ihre erste Position auf den vor den Defileen gelegenen Bergen wieder ein. Der Rückzug des Feindes und die Ermattung der Kämpfenden unterbrachen auf kurze Zeit dieses blutige Gefecht. Der Oberbefehlshaber benutzte diesen Augenblick der Ruhe, um die Position des Feindes zu übersehen, und nachdem er seine Anordnungen getroffen hatte, gab er allen Korpskommandeurs die nöthigen Befehle für den zu vollführenden entscheidenden Schlag. Zu diesem Endzweck wurden die Regimenter der 6ten Division durch die 1ste und 2te Brigade der 5ten Division mit deren Artillerie abgelöst, das 4te Husarenregiment durch das 3te verstärkt, und die aus den Regimentern der 16ten und 18ten Division bestehende Reserve in die Schlachtlinie gezogen. Der Vorsicht wegen wurde dem vor Schumla stehenden Generallieutenant Baron Kreutz die 3te Brigade der 11ten Infanteriedivision und die Bugsche Uhlanendivision mit deren Artillerie zur Reserve gegeben. Gegen 5 Uhr Nachmittags rückte die leichte Artilleriekompagnie Nro. 10, durch die Regimenter der 5ten Infanteriedivision mit deren Artillerie und der Batteriekompagnie Nro. 4, von der 16ten Artilleriebrigade verstärkt, vorwärts. Der Chef des Generalstabes, Generaladjutant Baron Toll, befand sich an der Spitze der Kolonne, und stellte selbst die leichte Batteriekompagnie den feindlichen Batterien gegenüber auf. Ein mörderisches Artilleriefeuer begann von beiden Seiten, und bald darauf wurden durch das gut gerichtete, von dem tapfern General Arnoldi geleitete Feuer obengenannter leichter Batterie einige feindliche Munitionswagen in die Luft gesprengt, welches in die Reihen der Türken Schrecken und Verwirrung brachte; — unterdessen ging unsere Infanterie kolonnenweise muthig gegen die Höhen; die Scharfschützen warfen sich rechts und links in den dichten Wald, und der unter einem Kugelregen stehende Feind konnte der Tapferkeit und Entschlossenheit unserer Truppen

nicht länger widerstehen. Er ergriff die Flucht, indem er auf jedem Schritte Theile seiner zahlreichen Bagage, eine Menge Mundvorrath, sein ganzes Lager, Artilleriegeräthe, Patronkästen, allerlei Waffen und seine ganze Artillerie den Siegern zur Beute im Stiche ließ. Der Generaladjutant Graf Pahlen setzte die Verfolgung der Armee des Großwesirs, in dem Engpasse von Kulewtscha, der in einer Strecke von 8 Werste mit Bagage und Waffen bedeckt war, fort. Vom Schrecken ergriffen, zerstreuten sich die Türken nach allen Richtungen hin. — Unsere Scharfschützen und die Patrouillen auf beiden Seiten des Weges bezeichneten jeden Schritt mit dem Blute des Feindes. Die Zahl der Gefangenen konnte nicht sehr beträchtlich seyn, da die Erbitterung so groß war, daß selbst die Fliehenden nicht geschont wurden. Endlich, nachdem unsere Truppen die Verfolgung 8 Werste weit vom Schlachtfelde fortgesetzt hatten, erreichten sie eine offene Höhe, da der Feind nirgends mehr zu sehen war, so ließ Graf Pahlen die zwei Brigaden der 3ten Division, die er bei sich hatte, Halt machen, und erwartete die leichte Artilleriecompagnie Nro. 3 und die 2te Husarendivision. Als diese angelangt waren, blieb die Infanteriedivision und die 2te Husarenbrigade auf dem Platze, während die 1ste voraus auf dem Wege nach Pravadi abgeschickt wurde, um das Detaschement des Generals Kuprianow zu erspähen, welches von Pravadi aus dem Feinde hatte entgegengehen sollen; dieses Detaschement traf am 31. mit Tagesanbruch auf der Position bei dem Dorfe Markowtscha ein. — Die Truppen des 2ten Korps kehrten hierauf in ihr voriges Lager zurück, während General Kuprianow die Verfolgung des Feindes fortsetzte, welcher auf Fußwegen nach dem Balkan zu gelangen suchte. Bei dieser Gelegenheit wurden abermals eine Menge Vieh, reichbeladene Proviantwagen, Patronkasten und allerlei sonstiges Eigenthum erbeutet. Nachdem das Detaschement des Generals Kuprianow bis an den Kamschik gelangt war, kehrte er nach Pravadi zurück. Während des ersten

Gefechts mit dem Feinde wollte die Garnison von Schumla, da sie von der Rückkunft des Großwessiers mit der Armee Nachricht erhielt, ihm Hülfe entgegen schicken, und verließ in dieser Absicht die Festung; da sie indeß in einen ungleichen Kampf zu gerathen fürchtete, sah sie sich genöthigt, ebenfalls zurückzukehren; als die Bugsche Uhlanendivision, welche die Kommunikation des Generals Kreutz mit dem Hauptquartier unterhielt, auf dem Marsche war, um sich mit ihrer Division zu vereinigen, hatten die Türken Lust, sie im Rücken anzugreifen, allein die an jenen Ort abgeschickten Uhlanen von der 4ten Division mit 2 Kanonen hinderten sie daran, worauf sie sich ganz und gar entfernten, und weiter keinen feindlichen Versuch wagten.

Diese so glänzenden Vortheile über die Armee des Großwessiers konnten nicht ohne großen Verlust errungen werden.

Wir verloren an Todten: 32 Stabs- und Oberoffiziere und 1239 Soldaten; verwundet wurden die Generalmajore Otroschtschenko und Glasenapp, 29 Stabs- und Oberoffiziere und 1009 Gemeine. Dagegen ist der Verlust des Feindes ohne Vergleich größer. Ohne die Gefangenen büßte er in der Schlacht und auf der Flucht an Todten 5000 Mann ein; — außerdem fielen, wie schon oben bemerkt worden, die ganze Bagage der Armee des Großwessiers, seine eigenen Equipagen, 6 Fahnen und 43 Kanonen in die Hände des Siegers.

So ward am 30. Mai (11. Juni), unter der persönlichen Anführung des Oberbefehlshabers, die feindliche Armee vernichtet. Der Greßwessier, der seine Armee ebenfalls selbst anführte, konnte nur mit Mühe sich und den Rest seiner Kavallerie retten. An diesem glorreichen Tage gaben unsere Truppen aufs Neue glänzende Beweise ihrer Tapferkeit, ihres Heldenmuthes und ihrer Geistesgegenwart. Ihre hochherzigen Anstrengungen wurden mit Gottes Hülfe durch einen entscheidenden Sieg gekrönt, der ihren Ruhm den spätesten Nachkommen verkünden wird.

158. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager bei Madara, vom 1. (13.) Juni 1829. *)

Während man mit den Belagerungsarbeiten vor Silistria fortfuhr, wurden einige Gefangene, durch auf Kundschaft ausgeschickte Parteigänger, ins Hauptquartier gebracht; sie sagten aus, der Feind versammle Milizen in Kasgrad. Der Oberbefehlshaber gab, um diese Zusammenrottungen zu zerstreuen, Befehl zu einer Expedition gegen Kasgrad, die er dem Generallieutenant Baron Kreutz anvertraute. Dieser General brach am 15. (27.) Mai aus dem Lager vor Silistria, auf, an der Spitze von 12 Eskadronen, 10 Bataillonen und 12 Stück Geschütz. Den 17. (29.) Mai früh Morgens langte er in Kasgrad an, das er von den Türken verlassen fand, die sich bei seiner Annäherung geflüchtet hatten. Indessen gelang es ihm noch einen Kourier aufzufangen, der wichtige Depeschen von Seite des Großveziers an den in Rustschuk kommandirenden Hussein Pascha überbringen sollte. Auf seinem Rückmarsch gegen Silistria schlug General Kreutz den Weg von Turtukai ein. Am 20. Mai (1. Jun.) früh Morgens, stieß seine Avantgarde, befehligt von dem Generalmajor Scheremetieff, zwischen Ekmet und Tarkemil auf ein Korps von 1000 Pferden und einiger Infanterie, welches unter dem Befehl Hassan Pascha's von Rustschuk ausgerückt war. Der Feind ward ohne Mühe geworfen, und verlor, nebst vielem Gepäcke, gegen 250 Todte und 117 Gefangene.

Die aufgefangenen Briefe des Großveziers an Hussein Pascha enthielten die Nachricht, daß ersterer im Sinne habe, über Pravadi und Baltschik zum Entsatz von Silistria zu marschiren. Wirklich hatte auch Mehschid Pascha ein Heer von 40,000 Mann zusammen ge-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1. Juli, welche diese Nachrichten durch außerordentliche Gelegenheit erhalten.

bracht, deſſen Kern 20 Regimenter reguläre Infanterie und 6 Regimenter reguläre Kavallerie bildeten, war damit von Schumla ausmarſchirt, und am 16. (28.) Mai gegen Kosludſchi gerückt, wo General Roth einen groſſen Theil der zwiſchen ihm und der Belagerungsarmee von Siliſtria aufgeſtellten Abtheilung des Fürſten Madatoff an ſich gezogen, und ſo 24 Bataillone und 36 Eskadrone vereinigt hatte. Da der Groſswesſier beträchtlichere Streitkräfte ſich gegenüber ſah, als er erwartet hatte, ſo wagte er nicht den General Roth anzugreifen, ob er ihm gleich der Zahl nach noch auſſerordentlich überlegen war. Er rückte nun gegen Pravadi, zog durch das Thal von Newesa demſelben zur Rechten hin, und ſtellte ſich am 29. Mai (1. Juni) auf den Höhen von Kerpina auf, gegenüber dem Kronwerk, das Pravadi auf der Seite von Schumla deckt. Die Türken richteten ſogleich Batterien gegen dieſes Werk, und beſchoſſen es mehrere Tage lang, ohne jedoch die tapfere Beſatzung von Pravadi einſchüchtern zu können, die aus ſechs Bataillonen beſtand, und von dem General Kuprianoff befehligt war. General Roth hielt es für gerathen, ihn noch mit zwei Bataillonen zu verſtärken.

Nachdem der Oberbefehlshaber von dieſen Vorfällen Kenntniß erhalten, beſchloß er auf der Stelle mit einem Theile ſeiner Truppen aufzubrechen, und ſich mit General Roth zu vereinigen, um den Groſswesſier für die Kühnheit zu ſtrafen, in Gegenwart eines ruſſiſchen Heeres ins offene Feld zu rücken. Es war nicht gleichgültig, welcher Weg hiebei gewählt werden ſollte.

Von Siliſtria iſt es auf dem geradeſten Wege nicht weniger als vier Tagmärſche bis zu den Umgebungen von Pravadi, während der Groſswesſier nur Einen Tagmarſch von Schumla entfernt ſtand, wohin er ſich ohne Zweifel zurückgezogen haben würde, ſo wie er unſre Annäherung erfahren hätte. Es war daher dringend nothwendig, unſre Bewegung vor ihm verborgen zu halten, ſelbſt auf die Gefahr, einen gröſſern

Marsch machen zu müssen. Es ward beschlossen auf Kaurga zu rücken. Die Truppen, welche der Oberbefehlshaber mit sich nahm, bestanden in 24 Bataillonen, 24 Eskadronen und 1 Regiment Kosaken. General Krassowsky ward vor Silistria gelassen, um die Belagerung mit 27 Bataillonen, 8 Eskadronen und 1 Regiment Kosaken fortzusetzen.

Der Oberbefehlshaber sezte sich mit der aus 20 Bataillonen, 16 Eskadronen, und 1 Kosakenregiment gebildeten Hauptkolonne am 24. Mai (5. Jun.) in Marsch und rückte auf Kutschuk-Kainardschi. Am 23. Mai (6. Jun.) kam er nach Bairam-Purasi und am 26. (7. Jun.) nach Kaurga, wo er sich mit General Kreutz vereinigte, der mit einer Kolonne von 4 Bataillonen und 8 Eskadronen die Hauptkolonne von der Seite von Rasgrad gedeckt hatte, und über Aflotar marschirt war. An demselben Tage ward General Kreutz mit einer Avantgarde von 8 Eskadronen bis Kidschefschilar vorgeschoben.

Während dieser Zeit fuhr der Großwessier fort, das Kronwerk von Pravadi lebhaft zu beschießen. General Roth verstärkte die Besatzung dieser Stadt noch mit 2 Bataillonen und näherte sich selbst mit dem Gros seiner Truppen, indem er am 24. Mai (5. Jun.) von Kosludschi nach Eski-Arnautlar rückte.

Am 27. (8. Jun.) marschirte der Oberbefehlshaber nach Kikischilaf, und seine Avantgarde nach Molocz; am 28. (9. Jun.) kam das Heer nach Tauchan-Kosludschi und die Avantgarde nach Yaluskioi. In diesem Lager ward es nicht gestattet Feuer anzuzünden. Auf der andern Seite ließ General Roth die Feuer seines Lagers vor Eski-Arnautlar fortbrennen, und zog noch in der Nacht vom 28. auf den 29. (9. auf den 10. Jun.) gegen Tauchan-Kosludschi, wo seine Kavallerie am 29. (10. Jun.) in der Frühe des Morgens eintraf.

Die Stellung des Großwessiers war bloß durch das

sehr schwierige Defilé von Newezarsch zugänglich. Es wäre unklug gewesen, ihn auf diesem einzigen Debouché anzugreifen, da, selbst vorausgesetzt daß es gelungen wäre ihn zu werfen, der Großwessier doch noch freien Rückzug über Markowscha nach Schumla gefunden hätte, wo er alle Lebensmittel- und Munitionsdepots hatte. Diese Betrachtungen bestimmten den Oberbefehlshaber die Bewegung fortzusetzen, um sich auf die direkten Kommunikationslinien des Feindes zu stellen. Den 29. (10.) brach er an der Spitze des Korps des Grafen Pahlen auf, das aus Truppen bestand, die von Silistria gekommen waren. Die Avantgarde des Generals Kreutz stieß bei Jenibazar auf einige Abtheilungen türkischer Kavallerie, welche sie warf und gegen Schumla schob. Türkisches Fußvolk, welches den Uebergang des Baches Kurlanlik, bei dem Dorfe dieses Namens, vertheidigen wollte, hatte dasselbe Loos, worauf General Kreutz den Bach überschritt. Er stützte auf denselben seine rechte Seite, dehnte seine Linke gegen Astracha aus, und das Mittelkreffen gegen Schumla, um die Rückseite des Gros des Korps zu decken, das sich mit dem Hauptquartier bei Madara aufstellte, die Fronte gegen das Defilé von Schkorona gerichtet, das den direkten Weg von Prawady nach Schumla durchschneidet. Eine neue Avantgarde von 5 Bataillonen und 4 Eskadronen, unter den Befehlen des Generalmajors Otroschtschenko ward bei Kaleiwrscha und Schkorona aufgestellt, um die Defilées desto besser zu bewachen. Das Korps des Generals Roth wurde für den Augenblick in Tauchan-Kos und sich gelassen, um unsre eigenen Kommunikationslinien besser zu decken und sich bereit zu halten den Feind zu empfangen, falls dieser den Marsch gegen sollte, durch das Defilé von Newezarsch zurückzudrücken. Uebrigens konnten sich die Korps mit Leichtigkeit gegenseitig unterstützen.

Durch den Marsch von Madara war die Lage des Großwessiers kritischer geworden. Die Defilées, welche die Stärke

seiner Stellung ausmachten, waren auch eben so viele Schranken, die er selbst nicht mehr überschreiten konnte. Von Keriwna hatte er nur drei Auswege: der eine war durch die Stadt Pravadi maskirt, die wir fortwährend behaupteten; die beiden andern waren die von Newezatsch und Schikowna, welche wir bereits Anstalt getroffen hatten, ihm zu versperren. Indessen fürchtete Redschid Pascha noch durchaus nicht, daß seine Angelegenheiten so schlecht ständen. Unser Marsch von Silistria war ihm so vollkommen verborgen geblieben, daß er auch nicht den mindesten Verdacht deßhalb hegte, und daß er, als er von Schumla aus benachrichtigt wurde, es stehe ein russisches Truppenkorps in der Ebene vor dieser Stadt, glaubte, dieß sey General Roth, der mit einem Theile seines Korps eine Diversion zu Gunsten Pravadi's mache. Er entschloß sich nun, die Belagerung des leztern aufzugeben, gegen das Korps des Generals Roth zu rücken, und dann auf dem direkten Wege von Schumla nach Silistria zu marschiren, um diesem Platze zu Hülfe zu kommen. In dieser Absicht verließ er sein Lager bei Keriwna am 29. Mai (10. Juni) Abends und wandte sich in der Nacht von Markowna auf Schikowna. General Roth, von dieser Bewegung sogleich benachrichtigt, brach von Tauchan-Koslusdschi auf und vereinigte sich am 30. (11. Juni) früh mit dem Korps des Grafen Pahlen, so daß das bei Madara versammelte Heer sich auf 44 Bataillone und 50 Eskadronen belief.

Bereits am 30. (11. Juni) früh zeigten sich einige türkische Truppen, Reiterei und Fußvolk, in den Debouchéen von Schikowna. Doch hatten einige Ueberläufer erklärt, der Wessier habe auf dieser Seite nur eine Kolonnenspitze vorgeschickt, während er selbst mit dem Gros seiner Truppen von Markowna über Kowarna auf Marasch ziehe. Dieß war um so wahrscheinlicher, als man noch nicht wußte, daß der Weg von Kowarna für Artillerie unfahrbar ist, und daß

überdieß der Feind auf der Höhe des Defilé's Halt gemacht hatte, ohne gegen Schikowna und Kulewtscha herabzusteigen. Indessen erhielt zu größerer Sicherheit um 9 Uhr Morgens die Avantgarde des Generals Otroschtschenko Befehl, eine forcirte Rekognoszirung vorzunehmen. Kaum war dieser General vorgerückt, so stürzte sich ihm der Feind mit großen Massen Reiterei und Fußvolk entgegen.

Die Angabe der Ueberläufer zeigte sich als unrichtig, der Wessir selbst befand sich hier mit seinem ganzen Heere, das er mit Entschlossenheit vorwärts warf, um mit dem Degen in der Faust sich Bahn zu brechen. Es entspann sich ein fürchterlicher Kampf. Unsere Avantgarde sezte den lebhaften Angriffen des Feindes den schönsten Widerstand entgegen: da aber dieser die Anstrengungen verdoppelte, so hielt der Oberbefehlshaber für gerathen, die Avantgarde noch mit 6 Bataillonen, 8 Eskadronen und 8 Stücken reitender Artillerie zu verstärken, deren Feuer, von dem tapfern General Arnoldi geleitet, viel dazu beitrug, die Hitze der Türken zu mäßigen. Nach vier Stunden des heftigsten Kampfes veranlaßte die Ermüdung der Streitenden eine Unterbrechung des Treffens. Die Türken zogen sich etwas zurück und nahmen eine feste Stellung unmittelbar unter dem Debouché ein. Der Oberbefehlshaber benüzte die gezwungene Unthätigkeit des Feindes, um seine Verfügungen zu einem entscheidenden Angriffe zu treffen. Er ließ die im Kampfe gewesenen Truppen von einer frischen Division ablösen, die er auf eine Reserve von 18 Bataillonen und 20 Eskadronen stüzte. Zu gleicher Zeit schickte er, um die Besatzung von Schumla im Schach zu halten, dem Korps des Generals Kreuz noch eine Unterstützung von 4 Bataillonen und 14 Eskadronen zu. Gegen 5 Uhr Abends rückten die Kolonnen entschlossen vor. Hingegen zeigte der Feind, entmuthigt durch die am Morgen erlittenen Verluste und nicht mehr in Zweifel, daß er sich einem russischen Hauptkorps gegenüber befinde, nicht mehr dieselbe Hize. Das wohlgerichtete Feuer der Fußbatterie und der reb

tenden schweren Batterie Nro. 19 begann den Angriff mit vielem Erfolg. Beim ersten Schusse flogen einige feindliche Pulverwagen in die Luft. Dieß steigerte den Schrecken der Türken auf den höchsten Grad; sie verließen ihre Stellungen und zogen sich gegen die Defileen zurück. Das Auseinanderstoßen, das hier statt fand, verwandelte den Rückzug bald in eine völlige Auflösung. Der Wessir selbst ergriff die Flucht, wobei er seine ganze Artillerie und seine Wagen im Stiche ließ, unter denen sich seine eigene Kutsche befand. Sein ganzes Heer lief auseinander, den Fußpfaden zu, die auf die Höhen der Berge führen, von wo sich die Flüchtlinge einzeln zu retten suchten. Während der ganzen Nacht verfolgte sie Graf Pahlen lebhaft bis Markowscha.

So endigte dieser merkwürdige Tag. Die Geschichte wird die Schlacht von Kulewtscha der von Kakujal und Rinck an die Seite stellen. Das türkische Heer besteht nicht mehr. Es verlor 40 Kanonen, 3 Mörser, eine große Anzahl Gewehre und Kriegsmunition, gegen 1500 Gefangene und ungefähr 5000 Todte; die Flüchtlinge, die dieser großen Niederlage entrannen, sind aufgelöst und ohne Waffen. Unser Verlust beträgt 1500 Todte und 1000 Verwundete, unter welchen sich die Generale Otrashtschenko und Glasenapp befinden.

Am 31. Mai (12. Juni) kehrte Graf Pahlen, nachdem er die Kommunikationen mit dem von Prawadi gekommenen General Kuprianoff eröffnet hatte, nach Madara zurück. General Roth ward auf Marasch vorgeschoben, um hier von den Flüchtlingen von Kowarna noch so viel als möglich aufzufangen. Um seinen Marsch zu hindern oder zu beobachten ließ der Feind von Schumla her 1500 Pferde ausrücken, welche Fürst Madatow, der mit der Kavallerie die Kolonne des Generals Roth nach der Ebene hin deckte, angriff, und in Einem Nu warf. Die Türken zogen sich gegen die Redoute Nro. 26 zurück, welche von unsern Werken des vorigen Jahrs noch stehen geblieben war. Sie besetzten sie mit

Infanterie und zwei Kanonen. Fürst Madatow befahl den Husaren der 3ten Division vom Pferde zu steigen und die Redoute anzugreifen, die hierauf sammt den darin befindlichen Kanonen genommen wurde. Die Husaren warfen sich, von diesem Erfolge angefeuert, auch noch auf eine zweite, in der Nähe der ersten gelegene Redoute, aber diese war von 400 Mann und 3 Stücken Geschütz besezt, die sich tapfer vertheidigten. Nun ließ General Roth ein Bataillon des Regiments Ochotsk und ein Bataillon des 31sten Jägerregiments vorrücken. Diese Tapfern, welche noch die Verluste, die der Tag vom 5. (17.) Mai sie gekostet, zu rächen hatten, stürzten sich mit Wuth auf die Redoute, nahmen sie und ließen die ganze Besatzung derselben über die Klinge springen. Dieses kleine Treffen vermehrte unsre Trophäen noch mit 5 Kanonen, 12 Fahnen und einigen Gefangenen. Der Verlust des Feindes belief sich auf 600 Mann; der unsrige nur auf 100 Todte und Verwundete.

Die Belagerungsarbeiten von Silistria, obgleich durch beständige Regen aufgehalten, rücken nichtsdestoweniger vor. Schon sind die Batterien der dritten Parallele vollendet und werden in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai (10—11 Juni) mit Kanonen besezt werden.

159. Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee an Se. Majestät den Kaiser, aus dem Lager beim Dorfe Madara vom 2. (14. Juni) 1829. *)

Aus meinem allerunterthänigsten Berichte vom 31. Mai (12. Juni) haben Ew. kaiserl. Majestät zu entnehmen geruhet, daß, nachdem der Großwessier am 30. Mai (11. Juni) in den Hohlwegen bei Kulewtscha geschlagen war, ich, um diesen ruhmvollen Sieg zu benutzen, nicht nur die feindliche Armee schleunigst zu verfolgen, sondern auch die Ueberreste derselben

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 17. Juni.

an der Rückkehr nach Schumla so weit als möglich zu verhindern beschloß. In dieser Absicht sollte das Korps des Generals Grafen Pahlen den Feind überall verfolgen, und der General Kupryanoff ihm auf seiner Flucht von der Seite von Pramadi her entgegen gehen. Das Korps des Generals Roth, welchem noch die 3te Division Husaren zugetheilt worden, rückte am 12. Juni über Kasapla gegen Maras an, und es war befohlen, daß der General Rüdiger mit der Avantgarde seine Linie längs des Kamczyk ausdehnen, und starke Abtheilungen gegen Eski-Stambul und Kostesy detaschiren sollte. Der Graf Pahlen zeigte an, daß der Feind das Dorf Markowce nicht erreicht, die Straße verlassen und sich rechts auf Nebenwege, welche nur für Infanterie und Kavallerie zugänglich seyen, in der Richtung von Jankow geworfen habe. Da sich bei dem Dorfe Markowce die Abtheilung des Generalmajors Kupryanoff gezeigt hatte, überließ ihm der Graf Pahlen, dem Feinde weiter nachzusetzen, und ging auf die, von der Armee eingenommenen Standpunkte zurück. Auf diesem Terrain fand der General Pahlen die Straße mit einer solchen Menge zurückgelassenen Gepäcks, Munitionswagen und Waffen bedeckt, daß er nur mit Mühe durchkommen konnte. Die Berichte des Generalmajors Kupryanoff besagen dasselbe. Er fand beim Verfolgen noch schlechtere Wege, so daß eine Linie von 20 Werste den Anblick einer gänzlichen Niederlage der feindlichen Armee darbot. Fortwährend werden Gefangene eingebracht. Viele Abtheilungen von den regulären Truppen werfen die Waffen weg, und überlassen sich der Großmuth der Sieger.

Als nun der General Roth in Folge meines Befehls gegen Maras vorging, wurde er auf dem Wege nach dem Dorfe Kasapla, bei Kurganek, wo sich die Redoute Nro. 26 befand, eine feindliche Kavallerieabtheilung von ungefähr 1500 Mann gewahr. Er detaschirte sofort den Generallieutenant, Fürsten Madatow, welcher seinen rechten Flügel

deckte,

deckte, mit den Husarenregimentern Alexander und Astrachan nebst Geschütz, um dem Feinde entgegen zu gehen und ihm wo möglich den Rückzug nach Schumla abzuschneiden, während das 1ste Buskische Regiment zugleich den Befehl erhielt, mit zwei Stücken reitender Artillerie den Feind in der Fronte anzugreifen. Derselbe hat diesen Auftrag mit der ihm eigenen Entschlossenheit ausgeführt. Er griff an, zerstreute den Feind, und nahm ihm zwei Fahnen ab. Bei der schnellen Verfolgung kam er an eine feindliche Redoute, und wurde von 2 Kanonen und kleinem Gewehrfeuer empfangen. Nichtsdestoweniger ließ er die Husaren und die andere Kavallerie absitzen, griff die Redoute an, bemächtigte sich in einem Augenblicke derselben, so wie der darin gefundenen Kanonen und zweier Fahnen. Nur ein kleiner Theil der Besatzung dieser Redoute hat sich nach einer andern nahen Redoute flüchten können. Auch diese wurde von den tapfern Husaren angegriffen, welche sich jedoch, da über 400 Mann Infanterie und drei Kanonen darin standen, zurückziehen mußten. Mittlerweile traf der General Roth mit den Positionskompagnien der 16ten Brigade, dem 31sten Jäger- und Ochotzkischen Regimente auf dem Schlachtfelde ein, und da die Türken die persönliche Auffoderung des Fürsten Madatow durch einen Kugelregen erwiederten, so wurde die Redoute in einer Entfernung von weniger als 200 Schritten mit Kartätschen beschossen und dann von den beiden genannten Regimentern mit dem Bajonnet angegriffen. Dieser Angriff wurde in Einem Augenblicke ausgeführt; wir nahmen die Redoute, so wie die darin gefundenen 3 Kanonen und Fahnen.

Die Besatzung wurde niedergemacht; der Feind hat 600 Todte, 5 Kanonen und 12 Fahnen verloren. Nur 50 Mann sind gefangen worden. Der Eifer unserer Truppen bei dieser schnellen und entscheidenden That ist unbeschreiblich. Der General Murawiew war der Erste, welcher die Fahne eines Pascha's nahm. Der Fürst Madatow war überall der Erste auf dem Wege des Sieges, und seine sämmtlichen Untergebenen

folgten diesem Beispiele. Während dieses Gefechts setzte der General Rüdiger mit der 18ten Division und zwei Uhlanenregimentern seinen Marsch gegen Maras fort, wohin sich auch andere Truppen des Generals Roth nach beendigtem Gefechte begaben. Wir haben ungefähr 100 Todte und Verwundete gehabt.

Ich habe zugleich das Glück, die in den Gefechten vom 30. Mai (11. Juni) und 31. Mai (12. Juni) eroberten 16 Fahnen zu Ew. Majestät Füßen zu legen.

(Gez.) Der Generaladjutant Graf Diebitsch.

160. Nachrichten von dem abgesonderten kaukasischen Korps über die Niederlage des Kiaja Serasklers von Erzerum, 2. (14.) Juni 1829.*)

Zufolge der Verfügung des Oberbefehlshabers näherte der Generalmajor Burzow einen Theil seines Detaschements dem Engpasse von Pozhov, um den Feind, der sich auf dem unzugänglichen Adsharischen Gebirge gelagert hatte, dorthin zu locken, während der Generalmajor Murawjew aus Ardagan herbeizog, in der Absicht, sein Detaschement in Hinterhalt zu stellen und den Türken in den Rücken zu fallen. Dieser Plan wurde von dem vollkommensten Erfolge gekrönt. Die Türken stiegen von den Bergen herab, und attakirten die Avantgarde des Generalmajors Burzow, die von dem Obristen Hofmann befehligt, nur aus 3 Kompagnien und 4 Kanonen bestand, allein dessen ungeachtet fünf Stunden lang einem an Zahl ungleich überlegenen Feinde widerstand. Gegen Abend rückte das ganze Detaschement des Generalmajors Burzow ins Gefecht, und zur selbigen Zeit erschienen die Truppen des Generalmajors Murawjew im Rücken der Feinde, die, sobald sie diese Bewegung bemerkten, augenblicklich in das befestigte Lager sich zurückzogen. In der Nacht auf den 2. (14.)

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 17. Juli.

Juni führte der Generalmajor Murawjew, der sich mit dem Detaschement des Generals Burzow vereinigt hatte, einen entschiedenen Angriff auf das Lager aus, und nach einem dreistündigen hitzigen Gefechte eroberte er es mit Sturm. Der Feind wurde völlig in Verwirrung gebracht, in allen Richtungen auf einer Strecke von fünf Werften verfolgt, und gezwungen, in Bergen und Schluchten sein Heil zu suchen. — Unsere Siegesbeute besteht in einem reichen Lager, einer Menge Kriegs- und Mundbedürfnisse, mehr als 400 Gefangenen, drei Kanonen und einem Mörser, als der ganzen Artillerie des Feindes. Außerdem haben die Türken an Todten und Verwundeten etwa 1200 Mann eingebüßt. Der Verlust unsererseits hingegen ist, ungeachtet der feindlichen Uebermacht, die bis auf 15,000 Mann stieg, sehr geringfügig.

161. Schreiben des Oberkommandanten der russischen Armee, Grafen Diebitsch, an den Großwessier; erlassen aus dem Lager von Madara, bei Schumla unter dem 2. (14.) Juni 1829. *)

Da Gott, der in seiner hohen Macht über das Schicksal der Waffen verfügt, mir die Verleihung des Sieges vergönnt hat, so muß ich zu dankbarer Anerkennung dieser himmlischen Wohlthat jede Gelegenheit ergreifen, die friedlichen Gesinnungen an den Tag zu legen, die Se. Maj. den Kaiser, meinen erlauchten Gebieter, beseelen, und den höchsten Befehlen und den Vollmachten mit denen ich versehen bin gemäß Ew. Exz. die Mittel anzubieten, dem Ungemach des Krieges ein Ende zu setzen, und den betreffenden Völkern Erholung und Ruhe wieder zu schenken. In dieser wohlthätigen Absicht habe ich mich entschlossen, gegenwärtiges Schreiben an Sie zu erlassen. Der wirkliche Staatsrath Fonton, der der Ueberbringer desselben ist, mein ganzes Vertrauen besitzt und meine Gedanken kennt,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. Aug.

ist von mir autorisirt, mit Ew. Exz. in dem Falle in weitere Erläuterungen einzugehen, wenn Ihre Gesinnungen den meinigen ähnlich seyn sollten. Ich bitte Sie, sich ihm ganz zu eröffnen, und wenn Gott unsere Bestrebungen segnet, so können wir beide uns zu dem Berufe Glück wünschen, die Werkzeuge zu einem heiligen Unternehmen zu seyn, das uns die Segnungen so vieler Millionen Menschen erwerben dürfte. Der edle Charakter Ew. Exzellenz, der Ihnen mit vollem Rechte die Achtung und das hohe Vertrauen Sr. Hoheit des Sultans verschafft hat, wird sich gewiß bei dieser Gelegenheit nicht verläugnen. Ich mache mir ein Vergnügen daraus, diese Gesinnung mit voller Ueberzeugung auszudrücken, und benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner höchsten Achtung darzulegen.

162. Antwortschreiben des Großwessiers an den Oberkommandanten der russischen Armee, Grafen Diebitsch, vom 3. (15.) Junius 1829. *)

Ich habe den Inhalt des Briefes eingesehen, den Sie an mich gerichtet haben, und in dem Sie mich benachrichtigen, daß in Folge der aufrichtigen Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers, den Frieden wieder herzustellen, und dem Zustande des Kriegs und der Feindschaft, der seit Kurzem zwischen den beiden Reichen eingetreten ist, ein Ende zu machen, Eure Exzellenz sich mit Vollmachten zur Abschließung des Friedens ausgestattet finden, und daß Sie in dieser Absicht den wirklichen Staatsrath Fonton abgeordnet haben, der Ihr ganzes Vertrauen besizt, um mit uns in Erläuterungen einzugehen. Sie setzen noch hinzu, daß in dem statt gefundenen Treffen der Sieg auf Ihrer Seite geblieben sey. Da zu allen Zeiten der Sieg oder die Niederlage Ereignisse waren, die von dem göttlichen Willen abhängen, so ist außer Zweifel, daß es außer der Macht des

*) Aus der nämlichen Quelle.

Menschen liegt, darin die geringste Aenderung hervorzubringen, und bei der Gefechten, wie früher bei Devno, und zulezt bei der Rückkehr von Pravadi und bei dem Engpaß von Kulewtscha statt gefunden haben, ist das Resultat der Schlacht und des Siegs in den Augen der beiden Parteien bekannt, und da der Verlust, der darauf durch die Explosion der Munitionswagen veranlaßt ward, nur dem durch den Willen des Himmels herbeigeführten Zufall zugeschrieben werden kann, so ist es ganz der Ordnung der Dinge und den Beschlüssen der Vorsehung gemäß, daß man bald auf einen Sieg und bald auf Niederlagen sich gefaßt halten muß. In jedem Falle führt der Friede Behagen und Wohlfahrt des Landes, so wie Erholung und Ruhe unter die armen Bewohner zurück, während der Kriegszustand nur Blutvergießen veranlaßt, und den Unterthanen ihre Ruhe raubt. Wenn Sie daher geneigt sind, den Frieden auf eine für beide Reiche vortheilhafte Art abzuschließen, so würde es den Vorschriften der Gerechtigkeit und der Redlichkeit zuwider seyn, wenn wir uns unsrerseits weigern wollten, darein zu willigen, um so mehr, da dieß das Kriegsfeuer noch immer mehr entzünden könnte. Ich muß aber bemerken, daß, da ich lange Zeit hindurch Oberkommandant und Gouverneur von Rumelien, und in diesem Lande einzig mit militärischen Angelegenheiten beschäftigt war, ich keine Kenntniß von dem Zustande der Dinge habe, und daß es demnach gut seyn würde, Hrn. Fonton hieher zu schicken, oder einen Tag dazu zu bestimmen, damit er in Erläuterungen mit unsern Kommissarien eingehe. Auf diese Art wird man den Standpunkt kennen lernen, von dem bei diesem wohlthätigen Werke auszugehen ist, und die Maaßregeln einleiten, die ein weiterer Gang erfodern dürfte.

163. Kaiserliches Reskript, erlassen an den Oberbefehlshaber der zweiten Armee, Grafen Diebitsch, aus Warschau vom 24. Juni 1829. *)

Ich habe den Bericht über Ihren am 11. Juni bei Kulewtscha, in den Umgebungen von Schumla, über die Armee des Großwessiers erfochtenen Sieg erhalten, in Folge dessen der größte Theil der türkischen Truppen, nachdem sie ihr zahlreiches Geschütz, ihr ganzes Lager, ihre Bagage und Munition verloren, völlig zerstreut wurde. Die Ehre dieses eben so vollständigen als glänzenden Sieges, mit dem Unsere Waffen gekrönt wurden, gehört Ihnen, als seinem ersten und vorzüglichsten Urheber.

Sie haben es verstanden, Ihre Plane und Bewegungen dem Feinde zu verbergen, ihm Vertrauen genug einzuflößen, um die Schlacht anzunehmen, und alle seine Anstrengungen, um den ihm von Ihnen vorbereiteten entscheidenden Schlage auszuweichen, zu besiegen.

Indem Ich Ihnen Meine lebhafteste Erkenntlichkeit für einen so ausgezeichneten Dienst bezeuge, ernenne Ich Sie zum Ritter des St. Georgsordens 2ter Klasse, dessen Insignien Ich Ihnen hiebei übersende. Um das Andenken an den Ruhm, den sich unsere Truppen in dieser denkwürdigen Schlacht unter Ihren Befehlen erworben, zu bewahren, überlasse Ich es Ihnen, aus der Zahl des dem Feinde bei dieser Gelegenheit abgenommenen Geschützes, sechs Kanonen, die Ich Ihnen hiemit zum Geschenk mache, für sich auszuwählen.

Ich beauftrage Sie, Ihren tapfern Waffengefährten und allen Truppen, welche in dieser Schlacht neue Beweise ihrer Unerschrockenheit und ihrer Ergebenheit an den Tag gelegt haben, in Meinem Namen zu danken und bin für immer Ihr wohlwollender Nikolas.

*) Aus dem Journal des Debats vom 17. Juli 1829.

164. Russischer Kriegsbericht aus dem Lager von Kendschi-Kidi vor Schumla vom 24. Junius 1829. *)

Der Großwessier, der am zweiten Tage nach seiner Niederlage an der Spitze eines kleinen Detaschements von Reitern nach Schumla zurückgekehrt war, macht vergebliche Anstrengungen, um eine Armee zu reorganisiren. Die Flüchtlinge, denen es in kleinen Abtheilungen gelingt, in den Platz zurück zukehren, sind noch nicht in hinreichender Zahl, um die ungeheuren Lücken in den Kadres auszufüllen. Uebrigens haben die meisten Soldaten, sowohl von den regulären als von den irregulären Korps, die Deroute benützt, um in ihre Heimath zurückzukehren zu suchen, so daß von 40,000 Mann, welche der Großwessier vor Pravadi geführt hatte, kaum 15,000 Mann zu ihren Fahnen zurückgekehrt seyn werden. Unsere Armee hält sich, in Erwartung des Ausgangs der Belagerung von Silistria, in Observation, um die Türken zu hindern, die Operationen des Belagerungskorps auch nur augenblicklich zu stören. Uebrigens bleibt der Feind, noch erschreckt durch die Niederlage von Kulewtscha, in Schumla eingeschlossen. Er hat nicht einmal gewagt, etwas gegen den Generallieutenant Fürsten Madatoff zu unternehmen, der an der Spitze von 16 Eskadrons am 19. d. bis Eski-Dschuma, welches er verlassen gefunden hat, vorgedrungen ist.

165. Nachrichten von der Armee. Bekannt gemacht in Bucharest am 28. Junius 1829. *)

Nach der Einnahme der Stadt Rachova detaschirte der Generaladjutant Baron von Geismar, um den von den Türken, die am rechten Ufer des Iskaflusses kantonnirten, verübten Räubereien Einhalt zu thun, am 19. Junius eine Truppenabtheilung, bestehend aus dem Dragonerregimente von

*) Aus dem Oesterreich. Beobachter vom 12. Juli.

Neu-Rußland, zwei Kanonen und 200 Kosaken, unter Kommando des Obristen Grabbe; 150 Kosaken, unter Kommando des Obristlieutenants Popoff, wurden dem Hussein-Pascha von Vrana, der aus Rachova, nach der Einnahme dieser Stadt, geflohen war, zur Verfolgung nachgeschickt.

Der Obrist Krabbe erreichte bei dem Dorfe Machala einen Haufen von mehr als zweihundert Türken, den er angriff und ohne Mühe warf; er erbeutete eine Fahne, und machte 37 Gefangene. Nachdem der Obrist Krabbe erfahren hatte, daß ein Korps von 500 Türken in der Nähe des Dorfes Oriavitza stand, rückte er gegen den Feind vor, umging ihn, und griff ihn von Rückwärts an. Der größte Theil der Türken fiel im Kampfe; die übrigen verdankten ihre Rettung nur der Flucht.

Der Generalmajor Gerdejeff, Kommandant der Vorposten der vor Giurgewo stehenden Truppen, hat, um die Türken zu hindern, frei zu fourragiren, Truppen bei dem Dorfe Slobodsie im Hinterhalt aufgestellt, um den Feind zu überrumpeln.

Am 23. Juni kamen die Türken aus der Festung heraus. Der Major Popoff kommandirte die im Hinterhalt postirten Kosaken, ließ den Feind heranrücken, und griff ihn von Rückwärts an. Es gelang ihm, fünfzehn Mann abzuschneiden, unter denen zwei zu Gefangenen gemacht und die Uebrigen getödtet wurden.

166. Nachrichten vom abgesonderten kaukasischen Korps bis zum 17. (29.) Juni 1829. *)

Auf die dem Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Korps zugekommene Nachricht, daß der Serakier mit seiner Hauptmacht aus Erzerum gerückt sey und sich dießseits dieser Stadt auf dem Wege nach Kars befinde,

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 23. Juli.

eilte er unverzüglich dem Feinde entgegen und ging mit dem größten Theile seines Heeres über das schwierige Gebirge Saganlu. Das plötzliche Erscheinen der Russen auf dem Wege, auf welchem die Türken sie am wenigsten erwartet hatten, setzte diese in die höchste Verwunderung; sie verdoppelten indeß ihre Vorsichtsmaaßregeln und besetzten alle Wege, die nach unserm Lager führten, mit Wachen. Das Korps des Osman Pascha, das bisher in Bardusa gestanden hatte, bekam, nachdem es verstärkt worden war, den Befehl, so viel als möglich sich dem rechten Flügel unsers Lagers zu nähern, um im Stande zu seyn, jede unserer Bewegungen zu beobachten.

Am 16. (28.) Juni entdeckte ein Kavallerietrupp der Armenier von Kars Osman Pascha's Vorposten etwa 9 Werst von unserm Lager. General Graf Paskewitsch-Erivansky wünschte indeß eine weitere Rekognoszirung anzustellen und gab daher mit Anbruch des folgenden Tags dem ersten in der Provinz Karabach zusammengezogenen muselmännischen Regimente dazu den Befehl. Auf den Bericht, daß sich daselbst in der That feindliche Kavallerie und Infanterie befinde, schickte er ein Bataillon des Erivan'schen Karabinierregiments mit 4 Kanonen und einem Kosakenregimente, unter dem Befehl des Obersten (jezt Generalmajors) Fredricks, als Verstärkung nach. Osman Pascha postirte seine Infanterie vortheilhaft zwischen Verhacke, die auf den Höhen aus Steinen zusammengethürmt waren, hinter welchen ein steiler waldiger Abhang begann und schickte die Reiterei voran. Der Baron Fredricks lockte geschickt die türkische Reiter bis in die Schußnähe unserer Artillerie und die Verwirrung benutzend, die unsere wohlgerichteten Kanonen bewirkten, rückte er unter Trommelschlag gegen die Verhacke, während das muselmännische Regiment, mit Kosaken verstärkt, rasch über den Feind herfiel. Die Türken empfingen uns in der Nähe mit einem heftigen Feuer. Trotz dem verfolgte das Erivansche Karabinierbataillon seine Bewegung ohne Schuß, und der Obristlieutenant

Uschkow, der das muselmännische Regiment kommandirte, attakirte unaufhaltsam die türkische Kavallerie, warf sie, war der Erste, der über die Verhacke drang, und verfolgte darauf, vereint mit den Kosaken, die ganze feindliche Kavallerie, so weit es der Raum gestattete. Der Feind verlor in diesem Gefechte an 300 Todte und Verwundete, 8 Fahnen und über 100 Gefangene. Die Zahl der türkischen Truppen betrug an 1200 Mann Infanterie und 400 Reitern. Unser Verlust ist höchst unbedeutend.

167. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee an Se. Majestät den Kaiser über die Unterwerfung der Festung Silistria am 18. (30.) Juni. Bekannt gemacht in Kiew, bei dem wegen dieses Ereignisses gefeierten Dankfeste, in Gegenwart des Kaisers. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee berichtet Sr. Majestät dem Kaiser, daß die Festung Silistria vor den siegreichen Waffen Sr. kais. Majestät gefallen ist.

Die Tapferkeit der Truppen, welche die Belagerung dieser Festung mit unermüdlicher Thätigkeit und beispiellosem Muthe fortgesezt haben, besiegte endlich den hartnäckigen Widerstand des Feindes, und am 18. (30.) Juni, als bereits alle Anstalten zum entschiedenen Sturme getroffen waren, überlieferte Sert Machmud, Pascha von drei Rosschweifen und Kommandant der Festung, die Schlüssel derselben dem Generallieutenant Kraffowski, der die Belagerung kommandirte, und ergab sich selbst mit 10,000 Mann Garnison in Kriegsgefangenschaft; 220 Kanonen, 80 Fahnen und die ganze Flotille sind die Trophäen, die mit dieser wichtigen Festung in die Hände der Sieger fielen.

*) Aus den neuesten St. Petersburger Zeitungen vom 4. und 6. (16. und 18.) Julius 1829.

168. Bericht über eine am 30. Juni und 2. Juli in den Bergen von Sanganlu durch das abgesonderte kaukasische Korps erfolgte Niederlage des Seraskiers von Erzerum und Hagki-Paschas. *)

Am 26. Juni vollzog das kaukasische Armeekorps eine der schwierigsten Bewegungen über die steilen und waldichten Höhen des Saganlugebirges, wo der Feind uns aufzuhalten hoffte, sich aber durch ein geschicktes Manövre in seiner Absicht getäuscht sah. Während nämlich unser linker Flügel einen falschen Angriff auf das türkische Lager machte, bewirkte das Korps seinen Uebergang auf der rechten Seite, indem es auf einer andern Straße marschirte und sich im Angesicht der feindlichen Flanke aufstellte. Am 29. näherten sich 1600 Türken unserer Stellung und nahmen von Steinen aufgeworfene Verschanzungen in Besitz, aus denen sie jedoch durch den Generalmajor Baron Fredricks mit Verlust von 100 Gefangenen und einer Fahne wieder vertrieben wurden. Der Oberbefehlshaber, die Unmöglichkeit einsehend, den Feind in der von ihm an der Flanke seines Lagers eingenommenen Stellung mit Erfolg anzugreifen, beschloß, ihn völlig zu umgehen. Am 30. Juni setzte er sich mit seiner ganzen Bagage in Marsch, und stieß am darauf folgenden Tage auf den Feind, der sich anschickte, ihn anzugreifen. Es war der Seraskier selbst, der, wie man später durch Aussagen von Gefangenen erfuhr, zur Unterstützung Hagki-Pascha's herbeigeeilt war, dessen Truppen das verschanzte Lager besetzt hielten. Nachdem der Oberbefehlshaber durch ein geschicktes Manövre Letzterem jede Möglichkeit benommen hatte, dem Seraskier zu Hülfe zu kommen, griff er diesen im Laufe des Tages an, schlug ihn, verfolgte ihn 30 Werste weit und warf ihn bis außerhalb des Saganlugebirges zurück. Am 2. Juli, nach einem

*) Aus dem außerordentlichen Supplement der Tiflisser Zeitung vom 10. Juli 1829.

Marsch von 15 Werſten auf einem, die größten Hinderniſſe entgegenſtellenden Wege über den Rücken des Gebirges, griff der General Paskewitſch von Eriwan das Lager Hagki-Paſcha's von Hinten an. Da alle Verbindungen des Paſcha's mit dem Seraskier abgeſchnitten waren, ſo wurde ſein Heer völlig geſchlagen, bis 30 Werſte weit von ſeinem Lager auseinander geſprengt, und er ſelbſt zum Gefangenen gemacht. In dieſen beiden Gefechten, wovon das erſtere in der Nähe des Dorfes Kajuli, und das zweite nahe an einem Ort, Namens Millidusé, ſtattfand, wurden zwei türkiſche Korps, das eine 30,000 und das andere 20,000 Mann ſtark, in Zeit von 24 Stunden völlig geſchlagen und ihnen ihre ganze, aus 31 Kanonen beſtehende Artillerie, ihre Kriegs- und Mundvorräthe, zwei Lager, von denen eines verſchanzt war, beinahe 1500 Gefangene und 19 Fahnen abgenommen. Paſcha Hagki ſelbſt fiel in die Hände unſerer ſiegreichen Truppen. Unſererſeits war der Verluſt nicht bedeutend. Der Kourier, der dieſe Nachricht nach Petersburg brachte, der Adjutant des Grafen Paskewitſch, Fürſt Dadianoff, hatte am 5. d. das in der Nähe von Ardaſſu, 60 Werſte (alſo 8 bis 9 Meilen) von Erzerum befindliche Hauptquartier verlaſſen; Graf Paskewitſch war noch im Verfolgen des Feindes begriffen.

169. Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitſch an Se. Majeſtät den Kaiſer, über die Unterwerfung der Feſtung Siliſtria; aus dem Lager vor Schumla, den 26. Juni (8. Juli); nebſt einem Auszug aus der am 18. (30.) Juni abgeſchloſſenen Kapitulation von Siliſtria. *)

Unterm 20. Juni (2. Juli) hatte ich die Ehre, Ew. kaiſ. Majeſtät die Uebergabe der Feſtung Siliſtria anzukündigen. So eben erhalte ich nun vom Generallieutenant Kraſſowsky

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 9. (21.) Juli 1829.

die Kapitulation dieses Platzes und einen detaillirten Bericht über die dieselbe begleitenden Umstände.

Am 18. (30.) Juni um 2½ Uhr früh ließ man eine Mine bei dem Ausfallthor der Kourtine der Angriffsflanke sprengen, deren Explosion eine Bresche bis in das Herz der Festung öffnete. Man bereitete für den folgenden Tag zwei andere Minen unter derselben Kourtine und unter der rechten Flanke der rechtsliegenden Bastion des angegriffenen Polygons.

Neun auf der Höhe des Glacis vereinte Sappen bildeten ein festes Kronwerk des bedeckten Weges, und eine Batterie von 13 Stücken Geschütz vollendete die Oeffnung der Breschen, welche die Minen gemacht hatten. Zwei andere Minen, die offen in dem Graben des Platzes vorbereitet wurden, und die Erfahrung, die der Feind rücksichtlich des unermüdlichen Eifers und der Unerschrockenheit der Belagerer gemacht hatte, erschütterten endlich die Hartnäckigkeit der in Silistria befehligenden Pascha's und um 10 Uhr Morgens verlangten sie mit dem Generallieutenant Krassowsky zu parlamentiren.

Während die Generalmajore Fürst Gortschakoff III und Berg den türkischen Abgeordneten die Bedingungen erklärten, ohne welche dem Platz keinerlei Kapitulation bewilligt werden würde, wurden unsere Arbeiten in den durch die Minen gerissenen Oeffnungen, statt unterbrochen zu werden, vielmehr unter dem Schutz eines Flinten- und Kartätschenfeuers auf's Thätigste fortgesezt. Da die feindlichen Parlamentäre erfuhren, daß ein Theil der linken Bastion des angegriffenen Polygons bereits von unsern Verschanzungen eingenommen, und daß die Breschen aufgeräumt waren, so standen sie von den unpassenden Ansprüchen ab, die sie anfangs erhoben hatten, und foderten auf's Dringendste, ohne weitern Verzug die Kapitulation nach den Grundlagen abzuschließen, die ich vor meinem Marsche gegen den Großwessier festgesezt hatte. Generallieutenant Krassowsky erlaubte der Kapitulation nur zur Ergänzung einige unbedeutende Artikel beizufügen, denen ich

meine vollkommene Zustimmung gebe. Die Ungeduld der Parlamentäre, die Kapitulation abzuschließen, war so groß, daß sie trotz der Dunkelheit der Nacht den Pascha Sert-Machmud, einen Greis von 66 Jahren, nöthigten, noch um 10 Uhr Abends den Platz zu verlassen, um sich im Lager der Belagerer als Kriegsgefangener und als Bürge der Vollziehung der stipulirten Bedingungen zu stellen.

Am 19. Juni (1. Juli) um 7 Uhr Abends marschirten fünf Bataillone und acht Stücke leichter Artillerie unter dem Befehl des Generalmajors Froloff im Paradeschritt, mit fliegenden Fahnen, durch zwei Breschen in die Festung ein und besezten die Bastionen und die Thore, so wie die ganze Stadt.

Im Augenblick der Absendung des Berichts des Generallieutenants Krassowsky vom 23. Juni (5. Juli) betrug die Zahl der uns übergebenen Gefangenen 7000; noch ungefähr 1000 waren in der Stadt um die Pascha's, theils zur Ablieferung der verschiedenen der Krone gehörigen Gegenstände, theils aus andern Gründen. Die Zahl der Verwundeten und Dienstuntauglichen steigt über 1000 Mann. So viel man erfuhr, betrug der Verlust des Feindes an Todten während der Dauer der Belagerung mehr als 5000 Mann. Es wurden uns 238 Stück Geschütz für den Landdienst und 31 auf der Flotille befindliche Kanonen übergeben. So gelang es unsern Truppen, trotz der hartnäckigen Vertheidigung der Belagerten, eine zahlreiche bis zur Verzweiflung gebrachte Besatzung zu unterwerfen.

Während der ganzen Dauer der Belagerung hatten wir nur 1200, dienstuntauglich gewordene, sowohl Getödtete als Verwundete, und mehr als die Hälfte der leztern gibt Hoffnung zu einer schnellen Wiederherstellung.

Ich habe die Ehre, zu den Füßen Ew. kaiserl. Majestät das Original der Kapitulation von Silistria zu legen, unterschrieben von Sert-Machmud Pascha und Hadgi Achmet-Pascha, so wie die Schlüssel dieses Platzes und

38 Fahnen. Ich erwarte vom Generallieutenant Krassowsky noch drei Roßschweife, die Insignien der Paschawürde, und 16 Fahnen, die ich mich beeilen werde, sogleich nach dem Empfange Ew. kaiserl. Majestät vorzulegen.

(Unterz.) Generaladjutant Graf. Diebitsch.

Auszug der Kapitulation von Silistria vom 18. (30.) Juni 1829.

1) Alle die Besatzung von Silistria bildenden Truppen übergeben sich als kriegsgefangen, mit ihren Waffen, ihrem Gepäck, ihrer Artillerie, ihrer Flottille und überhaupt Allem, was der Krone gehört, und behalten nur das Privateigenthum.

2) Alle muhametanischen Einwohner können mit ihren Familien und ihrem Eigenthum, aber ohne Waffen, den Platz verlassen und sich hinbegeben, wohin es ihnen gutdünkt.

3) Den Einwohnern, die nach Rußland gehen oder in Silistria bleiben wollen, wird alle Erleichterung gegeben werden.

4) Den Einwohnern, die zu Wasser nach Rustschuk gehen wollen, werden Böte geliefert; die sich zu Lande dahin zu begeben wünschen, erhalten eine angemessene Anzahl Wagen.

5) Ebenso werden den kranken und verwundeten Gefangenen, die nach Rußland gebracht werden, Böte und Wagen geliefert.

6) Den Einwohnern ist gestattet, 14 Tage lang bei der Festung einen Markt zu halten, um mit Personen, die nicht zu einer mit Rußland in Krieg befindlichen Nation gehören, sich in Käufe und Verkäufe einzulassen.

10.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIV. Bande Seite 206 abgebrochenen Aktenstücke.)

53. Dekret des Präsidenten von Griechenland, die Organisirung des Seetribunals betreffend. Erlassen am Bord der Fregatte Hellas, vor Lepanto, am 10. (22.) April 1829. *)

Der Präsident von Griechenland. In der Absicht, die Organisirung des Seetribunals, so wie die Revisionsart ihrer Entscheidungen auf eine Art zu reguliren, welche der, der Generaladministration mit der Ordonnanzzahl 9113 mitgetheilten Erläuterung analog ist, in Uebereinstimmung mit den vom positiven Völkerrechte geheiligten Grundsätzen, ohne uns von den bei zivilisirten Nationen gebräuchlichen Formen zu entfernen; nach Vernehmung des Panhelleniums beschließt:

1. Drei vom Präsidenten Griechenlands aus den drei Sektionen dieses Korps gewählte Mitglieder des Panhelleniums bilden das Seetribunal.
2. Der Untersekretär der Finanzsektion wird die Verrichtungen des Sekretärs dieses Tribunals versehen.
3. Das Seetribunal urtheilt über die Prisen.
4. Die Klagen wegen Piraterie und anderer Mißbräuche auf dem Meere werden von den ordentlichen Gerichtshöfen nach Maaßgabe ihrer Gerichtsbarkeit entschieden werden.
5. Die Entscheidungen des Seetribunals werden vollzogen, ohne daß es der Bestätigung der Regierung bedarf. Auf Verlangen der Parteien unterliegen sie der Revision.
6. Vier Mitglieder des Ministerialrathes, welche der Präsident von

*) Aus dem Courrier von Smyrna.

von Griechenland wählt, mit Inbegriff des Regierungssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten und des Mitgliedes des General-Kommissariats für die Marineangelegenheiten, beide von Amts wegen, bilden das oberste Revisionsgericht für die Entscheidungen des Seetribunals.

7. Der Unterstaatssekretär versieht die Funktionen des Sekretärs des obersten Revisionsgerichts.

8. Das Staatssekretariat hat denen, welchen es gebührt, das gegenwärtige Dekret mit dem von uns bestätigten Berichte der Sektion des Innern mitzutheilen.

Am Bord der Fregatte Hellas, vor Lepanto, am 10. (22.) April 1829.

Der Präsident J. A. Capodistrias.

In Abwesenheit des Staatssekretärs: P. Spanopulos.

54. Dekret des Präsidenten Griechenlands, den Elementarunterricht der griechischen Truppen betreffend. 1. (13.) Mai 1829.

Da wir wünschen die griechischen Truppen des Elementarunterrichts theilhaft werden zu lassen, befehlen wir:

1) Der gegenseitige Unterricht wird in den verschiedenen Waffen der regelmäßigen Korps organisirt.

2) Der Kapitän des Generalstabs Dutrone, der uns eine Denkschrift über diesen Gegenstand überreichte, ist zum Direktor dieses Unterrichts ernannt.

3) Der Hr. Obrist Heydegger, Generaldirektor des regelmäßigen Korps, wird von jener Denkschrift Kenntniß nehmen, und die Reglementsentwürfe, welche der Hr. Kapitän Dutrone nach vorheriger Verständigung mit ihm zu redigiren beauftragt ist, uns zur Sanktion vorlegen.

Aegina am 1. (13.) Mai.

J. A. Capodistrias.

*) Aus dem Courrier d'Orient.

55. Dekret des Präsidenten wegen Zusammenberufung des griechischen Nationalkongresses. Aegina, 28. Mai 1829.*)

Der Präsident von Griechenland. Da die Versammlung des vierten Nationalkongresses durch verschiedene Umstände über die in unserm frühern Dekret angegebene Frist hinaus verzögert worden ist, und die Beweggründe, welche uns vermocht hatten, von den Provinzen die Wahl ihrer Deputirten inständigst zu verlangen, jezt eben so wichtig und dringend sind, als sie es im Aprilmonat des vorigen Jahres waren, so dekretiren wir nach vernommener Meinung des Panhellenions:

Art. 1. Die außerordentlichen Kommissäre und die provisorischen Gouverneure in den verschiedenen Provinzen des Staats werden sich nach den, dem gegenwärtigen Dekret angehängten Instruktionen richten, und demzufolge im Einklang mit den respektiven Demogeronten alle diejenigen Maaßregeln treffen, welche sie für erfoderlich erachten dürften, damit die Wahlen der bevollmächtigten Deputirten ohne weitern Verzug vorgenommen werden.

Art. 2. Der Nationalkongreß wird sich am 13. Juli in der Stadt Argos versammeln. Die Bevollmächtigten werden sich am 7. Juli dort eingefunden haben.

Art. 3. Die Regierung wird während der Session des Kongresses ihre Residenz in gedachter Stadt aufschlagen.

Aegina am 28. Mai 1829.

Der Präsident J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

56. Zirkular an die außerordentlichen Kommissäre und provisorischen Gouverneure. Aegina, 28. Mai 1829. *)

Der zur Versammlung des vierten Nationalkongresses anberaumte Tag ist verflossen, und die Deputirten der Provinzen sind noch nicht erwählt. Wir haben die Gründe dieser

*) Aus der nämlichen Quelle.

Zögerung gemerkt, und kein uns zu Gebote ſtehendes Mittel vernachläſſigt, um ſie zu beſeitigen. Wir haben uns in den Provinzen, die wir zu beſuchen das Vergnügen genoſſen, ohne Unterlaß damit beſchäftigt, den zahlreichen Bürgern, die uns umringten, die Gründe zu entwickeln, die uns bewogen, die ſchleunige und regelmäßige Wahl ihrer Deputirten dringend von ihnen zu begehren. Wir glauben, ihnen ſonnenklar dargethan zu haben, daß ſie die Ruhe und die Sicherheit, deren ſie gegenwärtig genießen, nur dem Aufhören der Unordnung verdanken, deren Opfer ſie ſo lange Zeit geweſen ſind, daß aber die poſitive Begründung der Ordnung Inſtitutionen erheiſche; daß die Inſtitutionen nur dann dauerhaft ſeyn können, inſofern ſie auf einer geſetzlichen Baſis beruhen, und daß die Aufſtellung dieſer Baſis ausſchließlich einem Nationalkongreß zuſteht. Dort wo wir uns dieſer Pflicht nicht mündlich zu entledigen im Stande waren, beſtrebten wir uns, ſie mittelſt unſerer amtlichen und konfidentiellen Schreiben zu erfüllen. Unſere Anſtrengungen ſind bei den Provinzen, die uns ihre Vollmachten verliehen haben, fruchtlos geweſen *). Andere ſind zur Erwählung ihrer Bevollmächtigten geſchritten, und wir haben uns beeilt, die Präſidenten dieſer Kollegien unverzüglich zu ernennen. Andere endlich ſind noch jezt mit den Wahloperationen beſchäftigt. — Wir wüßten unſere Dankbarkeit gegen die Provinzen, welche, ihr ganzes Vertrauen auf uns ſetzend, uns ihre Vollmachten verliehen haben, nicht beſſer an den Tag zu legen, als indem wir ſie aufs Inſtändigſte auffodern, ohne weitern Verzug zur Wahl ihrer Bevollmächtigten zu ſchreiten. Daſſelbe Begehren richten wir auch an diejenigen Provinzen, welche die Wähler bereits ernannt haben, ſo wie an diejenigen, welche noch mit den Wahloperationen beſchäftigt ſind. — Wir haben in unſerer Proklamation vom 16. März

*) Sehr viele Provinzen hatten nämlich den Grafen Johann Capodiſtrias ſelbſt zu ihrem Repräſentanten beim Nationalkongreſſe gewählt.

und in den derselben angeschlossenen Akten erklärt, daß es beim Mangel an positiven Gesetzen unsere Pflicht sey, Alles was von uns abhängt aufzubieten, damit die Regelmäßigkeit der Wahlen durch schützende Formen sicher gestellt werde. Zufolge der erhaltenen Angaben scheint es jedoch, daß mehrere von den Provinzen, welche uns ihre Vollmachten übertragen haben, wenn sie ihre Bevollmächtigten unmittelbar und ohne sich erst mit den Formen der Ernennung der Wähler befassen zu müssen, würden wählen können, vielleicht weniger Schwierigkeiten bei dieser Wahl finden dürften; vielleicht würden andere Provinzen ebenfalls sich für diese Methode entscheiden, und solchergestalt die Wahloperationen abkürzen wollen. Ein solcher Entschluß ist zulässig, weil er dem Gesetze nicht zuwiderläuft, und die Dringlichkeit des Augenblicks ihn rechtfertigt. Er ist jedoch nur unter der einzigen Bedingung zulässig, wenn er die Wahl derjenigen Bevollmächtigten, welche mit Recht das Vertrauen des Volkes genießen, zum unverzüglichen Resultate hat. Wir fragen Ihnen daher auf, gegenwärtige Erklärung zur Kenntniß der Provinzen der unter Ihrer Verwaltung stehenden Departements zu bringen. Sie werden sich zu diesem Ende mit den resp. Demogeronten ins Vernehmen setzen damit die Wahl der Deputirten so schleunig als möglich vorgenommen werde. Sie werden der Versammlung, die Sie zu diesem Behufe zusammen berufen werden, beiwohnen, und zur baldmöglichsten Beschleunigung dieses Resultats nach denjenigen Provinzen, wohin Sie sich nicht persönlich begeben können, einen Delegirten absenden. Sie werden die Wahlakten kontrasigniren, und uns eine Abschrift davon zufertigen; die Originalien aber in den Händen der Bevollmächtigten lassen. Dort, wo die Wahlen zufolge der im Dekret und den Instruktionen Nro. 10,049 angegebenen Formen bereits erfolgt sind, oder eben vorgenommen werden, soll keine von den Weisungen, die wir Ihnen hiermit ertheilen, anwendbar seyn. Wir übermachen Ihnen hiebei das Dekret, welches den Tag des Zusammentritts des

Kongresses festsezt, und Ihnen einen Maaßstab von der Wichtigkeit gewähren wird, die wir darauf legen, daß Sie den Auftrag, den Sie mittelst gegenwärtigen Zirkulars erhalten, mit der Thätigkeit und dem Eifer, die Ihnen eigen sind, vollziehen.

Aegina am 28. Mai 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

57. Vollmacht und Instruktion der Provinz Korinth für ihre zur vierten Nationalversammlung gewählten Repräsentanten. Korinth, 14. Juni 1829. *)

Im Namen der drei persönlichen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Wir, die unterfertigten Wähler der Provinz Korinth, aufgefodert von den übrigen Wählern der Hauptstadt und versammelt in der Kirche der überheiligen Gottes-Gebärerin, um so alle mitsammen in der Furcht Gottes und mit reinem Gewissen, vor Augen habend unsern Eid, zur Wahl und Abordnung, in Folge der vorgeschriebenen Organisation, von vier Repräsentanten unserer Provinz zur bevorstehenden vierten Nationalversammlung zu schreiten, halten es vor Allem für unsere Pflicht, unsern demüthigen Dank dem himmlischen Geber alles Guten darzubringen, für das Gute, das er verliehen, durch die Ankunft unsers erlauchten Präsidenten, der die Ursache ist alles unsers dermaligen und zukünftigen Wohls, nach 400 Jahren eines unerträglichen und barbarischen Joches und nach Allem, was wir durch innere Zwietracht und Zänkereien gelitten; ferner aber wollen und beauftragen wir, von Seite des Volkes dieser Hauptstadt und aller Dörfer, von nun an und fürs Zukünftige unsere durch Stimmenmehrheit erwählten Repräsentanten, die HH. Jo. Zeipulo, Georg Spyridonis, Gg. Zerva und Panajoti Tsolakopuli, Folgendes genau zu

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.

befolgen: 1) Sich nur auf jene Dinge zu beschränken, die wesentlich das Beste des Vaterlandes, im Sinne und Geist Sr. Exzellenz des Grafen Joh. Capodistrias, unsers erlauchten Präsidenten bezwecken, und dieß allweg und in Allem; 2) sich nicht zu unterfangen, weder mittel- noch unmittelbar in Faktionen und Leidenschaften sich zu mischen, und so den Gesinnungen und den heilsamen und heiligen Zwecken Sr. Exzellenz zu widersprechen oder zu widerstreben; 3) sollten unsere obbesagten Abgeordneten, ohne Ausnahme, nur im Geringsten vom obigen Auftrage sich entfernen, so soll ihre Abordnung zur vierten Nationalversammlung unkräftig und ungültig seyn. Dieses wollen und beschließen einhellig wir alle hier eigenhändig Unterschriebenen. Am 14. Juni 1829, in Korinth. (Folgen die Unterschriften der Wähler der Stadt, der Flecken und der Dörfer der Eparchie, sammt ihrer Legalisation.)

11.

Griechen. Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Lande seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XIV. Band Seite 214 abgebrochenen Aktenstücke.)

20. Dekrete der griechischen Regierung, die angeordnete Küstenblokade betreffend. Aegina 26. April 1829. *)

Griechische Regierung.

Der Staatssekretär in Betracht, daß die Blokade der Küsten von Attika, der Insel Euböa und des Golfs von Volo illusorisch würde, so lange es gestattet war auf den benachbarten nicht blokirten Küsten Lebensmittel auszuschiffen, die man dem Feinde dann zu Lande zuführte; in Betracht, daß es um das Ergebniß zu beschleunigen, das man von dieser Blokade

*) Aus dem Courrier de Smyrne vom 24. Mai 1829.

erwarten darf, und sobald als möglich die Uebel des Kriegs aufhören zu machen, dringend nöthig ist die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen — erklärt:

1) Unabhängig von der bereits blokirten Küste Attika's, der Insel Euböa und des Golfs von Volo sind auch die Küsten von Demetriade, Zagora bis zum Vorgebirge Kissaros von heute an in Blokadestand erklärt.

2) Allen neutrale Flagge tragenden Fahrzeugen, die sich in den wirklich in Blokade gesezten Gewässern befinden sollten, ist eine Frist von zwanzig Tägen gegeben, damit sie sich entfernen, ohne belästigt zu werden.

3) Jedes Schiff, das neutrale Flagge führt, und den durch Gegenwärtiges in Blokade erklärten Küsten zusteuert, wird das Erstemal nicht weggenommen, sondern bloß zurückgewiesen. Wagt es aber zum Zweitenmal den Versuch, die Blokade zu forciren, so wird es angehalten und vor das Seegericht gestellt.

4) Die Seedivision der Blokade der Insel Euböa und des Golfs von Volo ist auch mit der von Demetriade beauftragt.

Gegeben in Aegina, den 26. April 1829.

Der Staatssekretär Spiliades.

Der Staatssekretär, in Betracht daß man — ohne den Zweck aufzugeben, nach welchem der General en Chef Sir R. Church den Umfang der Blokade des westlichen Griechenlands ausgedehnt hat — jenen Umfang jezt beschränken könnte, erklärt:

1) Die Ausdehnung der Blokade der Küsten des westlichen Griechenlands ist bis Murto beschränkt, ausschließlich des leztern Orts.

2) und 3) (den Art. 2 und 3 des ersten Dekrets gleichlautend.)

4) Die mit der Blokade der Küsten des westlichen Griechenlands beauftragte Schiffsdivision wird fortfahren diese

Mission zu erfüllen, mit den durch Gegenwärtiges ausgesprochenen Modifikationen.

Gegeben in Aegina, den 26. April 1829.

Der Staatssekretär Spiliades.

21. Kapitulation von Missolunghi, 2. Mai 1829. *)

Konvention zwischen Mustapha Aga von Candia, Oberkommissär von Missolunghi und Anatoliko, und den andern daselbst eingeschlossenen ottomanischen Befehlshabern, mit den Kapitäns Georg Varnachiotti und Johannes Paparigopulo, Delegaten des bevollmächtigten Stellvertreters des Präsidenten von Griechenland.

Da die in Missolunghi und Anatoliko seit langer Zeit zu Wasser und zu Lande belagerten Ottomanen einsehen, nicht länger Widerstand leisten zu können, so wurde Folgendes beschlossen:

1) Die in Missolunghi und Anatoliko sich befindenden türkischen Familien werden von etwa 600 Mann begleitet über Meer gebracht. Die Ueberfahrtskosten nach Sajada und Prevesa werden von der griechischen Regierung bezahlt, und die Transporte zu ihrer Sicherheit von zwei Kriegsfahrzeugen begleitet.

2) Die besagten Familien werden, damit die Transporte schnell von statten gehen, so wie sie ankommen, eingeschifft, und dürfen, mit Ausnahme des Viehes, Alles was sie von ihrer Habe wünschen, mit sich nehmen.

3) So wie die Familien eingeschifft sind, werden die übrigen Truppen mit ihrem Vieh zu Lande abziehen, wobei sie wechselseitige Geiseln mitnehmen, nach der Wahl des Kapitano G. di Nikola, der sie, damit sie auf der Reise nicht gefährdet werden, bis zu der Spitze von Preveſa begleiten wird.

4) Alle sowohl zu Lande als zu Meer Abziehenden dürfen ihre Waffen und jedes andere Geräthe behalten.

*) Aus der Notizie del Giorno.

5) Sobald die Einschiffung der Familien erfolgt seyn wird, werden von Seite des bevollmächtigten Stellvertreters zwei Frauen abgesandt, um sich unter denselben genau zu erkundigen, welche von ihnen mit den Ottomanen gehen, und welche bei den Christen zu bleiben wünschen. Die ersteren können mit den Türken ziehen, die andern bei den Griechen bleiben. Wenn eine von denen, welche bei den Griechen bleiben, einen Sohn hat, welcher nach der Erklärung der Mutter selbst mit einem Ottomanen erzeugt ist, so wird dieser dem Vater zugestellt.

6) Die Minderjährigen, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts (d. h. Knaben unter vierzehn Jahren) müssen, auch wenn sie von Türken erzeugt sind, bei den Griechen bleiben, ohne daß man sie um ihren Willen befragte, und die Ottomanen verpflichten sich, sie alle anzuzeigen. Wird daher einer gefunden, der nicht angezeigt wäre, und sich für einen Türken ausgeben wollte, so würden die Ottomanen in diesem Falle als Verletzer der Konvention betrachtet.

7) Die Türken können Alles was sie an beweglicher Habe besitzen verkaufen, oder wenn es ihnen gut dünkt verschenken, aber ohne Aufschub.

8) Die griechischen Truppen werden nicht einziehen, noch sich dem Kastell von Missolunghi nähern, bevor alle Ottomanen ausgezogen sind.

Von gegenwärtiger Konvention sind zwei gleiche Abschriften gemacht, bekräftigt von dem bevollmächtigten Stellvertreter, und mit den Siegeln beider Parteien versehen, um Rechtskraft zu haben. Beigefügt wird, daß in dieser Konvention auch die Ottomanen vor Anatoliko mit einbegriffen sind.

Missolunghi, den 2. Mai 1829.

(Folgen die Unterschriften und Siegel.)

22. Berichte über verschiedene Kriegsvorfälle vom 9. bis 22. Juni 1829. *)

Durch Privatbriefe erfahren wir, daß am 9. Juni die in Theben belagerten Türken mit den Unsrigen gekämpft haben, aber wieder in ihre Stellungen zurückgetrieben und eingeschlossen worden sind. An jenem Tage wurden 16 der Unsrigen verwundet, von den Feinden aber über 50 Mann getödtet und verwundet.

Die feindliche Streitmacht in dieser Stellung besteht aus 400 Mann Kavallerie und 700 Mann zu Fuß. Ihre Positionen sind stark, aber der Mangel aller Art, besonders des Wassers, wird sie bald nöthigen, die Anfangs zurückgewiesenen Bedingungen anzunehmen.

Der Kapitän Pazasoglu befand sich dort, aber die Kavallerie war noch nicht angelangt; doch machte er mit seinem kleinen Reitergefolge zwei Türken zu Gefangenen, die aber der Stratarch für gut fand, frei nach ihrer Heimath zu entlassen.

Omer-Pascha auf Negroponte (Euböa) rüstete sich seit geraumer Zeit zu einer Expedition nach dem östlichen Griechenlande, um die wenigen in dieser Gegend noch in Feindes Hand befindlichen Stellungen zu unterstützen. Die Unsrigen hielten die Position von Aniforiti besetzt, und schnitten so die Kommunikation mit Negroponte ab. Am verflossenen Sonntag, am 14. d. M., früh, brachen die Türken von Negroponte auf, über 2000 Mann regulärer Infanterie und türkische Albanesen, und über 150 Mann Kavallerie. Als aber die Unsrigen den Aufbruch erfahren hatten, stiegen sie in die Ebene hinab, um ihnen zu begegnen. Da entspann sich dann ein hartnäckiges Gefecht, das über fünf Stunden dauerte. Die Türken führten auch zwei Kanonen mit, mittelst deren sie die Unsrigen belästigten, die, um dem Feinde mehr zu schaden, und weil sie keine Kavallerie hatten, den Kampfplatz von der

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 17—27. Juni.

Ebene lieber auf die Anhöhen übertragen wollten. Der Feind folgte ihnen auf ihrem Rückzuge bis zur Verschanzung des Kommandanten Kriesoti. Zugleich kam ihnen auch der Kommandant Rango zu Hülfe. Da stürmten die Griechen gegen die Feinde, nöthigten sie zur Flucht, und verfolgten sie bis zu ihrem Lager. Die Trophäen dieses Sieges sind zwei Fahnen, über 400 Todte und Gefangene, die vielen Verwundeten ungerechnet, welche die Feinde den ganzen Tag über nach Negroponte übersezten. Der größte Verlust traf die feindlichen Regulären. Unser Verlust aber besteht nur in 4 Mann Todten; 13 Mann wurden verwundet, darunter der Pentakosiarch Tolios in die Hüfte. Wir erwarten stündlich das offizielle Journal dieses Gefechts, um es unsern Lesern bekannt zu machen.

Von Leuten, die von dem Lager in den Thermopylen herkommen, erfahren wir, daß 5000 Mann Albaneser, unter Anführung des Neffen vom Seliktar Poda bereits in Zituni eingerückt, der Pascha von Zituni aber sogleich nach Lariſſa aufgebrochen iſt. Seliktar Poda befindet sich noch in Trikkala, von wo aus er, wie es heißt, mit 6000 Mann in die Provinzen des östlichen Griechenlands einfallen will. Der Chiliarch Karatasso, der bei Thermopylä steht, hatte seit dem April über den Fluß von Alamana eine Brücke geschlagen. Als nun einige (von den Unsrigen) auf die andere Seite gegangen waren, nahmen die Türken von Zituni einen unversehens gefangen. Darauf gingen die Hekatontarchen G. Grisianos und Georgana gegen Ende Mai's mit 33 Mann hinüber, und schlugen ein türkisches Korps von 200 Mann, auf das sie stießen, in die Flucht. Dann legten sie sich in Hinterhalt, und griffen ein anderes Korps von 50 Mann an, das den Bey von Armyro und einen Kadi geleitete; davon tödteten sie 10 Mann, und nahmen zwei gefangen, die sie für den früher gefangenen Griechen auswechselten.

Vor wenigen Tagen ist die Kavallerie bei Theben eingetroffen, und es wird versichert, daß die dort liegenden Türken sogleich aus einem Hinterhalte angegriffen worden, und, wie es heißt, einen namhaften Verlust erlitten haben.

Bei dem Gefechte, das am 14. d. M. bei Aniforiti stattgefunden, war unter den griechischen Verwundeten auch der erste Hauptmann des vierten Regiments des (Generals) Dyovuniоti, Basilius Busgo, dann der Pentakontarch des nämlichen Regiments Basilius Leonardidis (der später gestorbeni st), und der Schatzmeister Paul Stephans (Sohn); und unter den Getödteten der Ikossipentarch (Kommandant von 25 Mann) von Levadia.

Den Tag nach dem Gefechte sagte ein Ueberläufer von Negroponte im Lager aus, daß bei diesem Gefechte auch Omer-Pascha selbst verwundet worden.

Ueber die lezten Kriegsvorfälle im östlichen Griechenland haben wir uns folgende Nachrichten verschaffen können:

Zwischen dem griechischen Heere und den Türken fiel seit dem 18. Junius nichts Bedeutendes vor, außer daß das Plänkeln und Kanoniren fortdauerte. Die griechische Artillerie, dirigirt von ihrem Chef G. Foka, obschon klein an Zahl in Vergleich mit der Quantität und der Größe der Kanonen des Feindes, that viel mehr Schaden, und es gelang ihr durch ihr gutes Zielen fast die türkische unschädlich zu machen.

Bei Ankunft des lezten Sukkurses von Chalcis (Negroponte) hielten die Türken ein längeres Bleiben des (griechischen) Heeres in jener Stellung für unmöglich, und um seiner Flucht zuvorzukommen, legten sie sich bei Nacht in Hinterhalt in dem hintern Felde (gegen Kasa zu) mit ihrer ganzen Kavallerie. Aber sie betrogen sich in ihrem Urtheile, und machten nur drei Verwundete zu Gefangenen.

Sie beschlossen darauf, unsere Verschanzungen anzufallen; aber während sie an diesem Plane umherzögerten, brachte sie auch das Gefecht vom 22. vollends davon ab.

Sobald der Hipparch (Kavalleriechef) Ch. Christo mit seiner ganzen Reiterei in Levadia eingetroffen war, ward sein Vorrücken nach Theben eingeleitet, und er mit der verhältnißmäßigen Infanterie unter der Anführung D. Tumorfopulo's und des Pentakoſiarchen des fünften Regiments, G. Skurtanioti's verſtärkt. Die Türken, ganz ohne Argwohn von der Seite des Feldes, waren mit Einbringung des Getreides beſchäftigt, das ſie nährte. Die Reiterei und die ſie begleitende Infanterie fielen über ſie her. Ohne Zeitverluſt ſezte ſich auch die übrige Kavallerie der Türken von Piri (ganz nahe bei Theben) aus, mit ungefähr 500 Mann Infanterie in Bewegung. Zugleich eilten aufs Feld von den Verſchanzungen her der Kommandant J. Ruki vom rechten Flügel, und der Kommandant der Garniſon S. Milios von der Mitte der türkiſchen Verſchanzung, und der Pentakoſiarch J. Bairaktar vom linken Flügel. Gegen die türkiſchen Befeſtigungen ſelbſt wurde von einem andern Korps Infanterie eine Diverſion gemacht, und allenthalben entſpann ſich ein Gefecht, dergeſtalt, daß in anderthalb Stunden beide ſtreitende Theile durch das gegenſeitige Kriegsgeſchrei, das unausgeſezte Feuern und Handgemenge in eine vollſtändige Unwiſſenheit ihres gegenſeitigen Zuſtandes geriethen. Der Chiliarch J. Stratos bewachte ſein Vorwerk und die Ruinen der Stadt, damit die Türken nicht den Griechen in den Rücken kämen. Die türkiſche Reiterei, dreimal ſo ſtark als die griechiſche, und unterſtüzt von der unausgeſezt thätigen Artillerie, ſtürzte mit dem Schwert in der Fauſt auf die griechiſche Reiterei los, nachdem dieſe endlich in einem dichten Haufen verſammelt war; aber die ſtrategiſche Leitung des Hipparchen und die entſchloſſene Ausſetzung der Infanterie mitten unter dem Feuer der Türken bewirkten ihre Einſchließung von allen Seiten, und da begann im Sturm das hartnäckige Metzeln dergeſtalt, daß kaum ein Drittel der türkiſchen Reiterei ſich nach Piri rettete, und dieſes meiſt verwundet. Manche derſelben bahnten ſich mit Gewalt

den Weg nach Negroponte. Bei dieſem für griechiſche Gefechte ſeltenen Handgemenge wurden 9 Mann verwundet, nur ein einziger von der Garniſon getödtet. Es wurden über 150 Kavallerieperde erbeutet, und mehrere Türken gefangen gemacht.

Man zählt über 150 Mann Todte und Verwundete bei dieſem Gefechte. Von der griechiſchen Reiterei wurden zwei zu Gefangenen gemacht, weil ihnen ihre Pferde, weit weg von der Schlachtlinie, umfielen. Dieſer Verluſt entmuthigt bereits die Türken, und noch mehr die Anlegung neuer Verſchanzungen.

12.

Griechen. Aktenſtücke, den am 6. Juli 1827 zwiſchen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geſchloſſenen Traktat und deſſen Vollzug betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der Seite 166. abgebrochenen Aktenſtücke.)

52. Bekanntmachung an den engliſchen Handelsſtand, die von der griechiſchen Regierung erlaſſenen Blokade-Dekrete betreffend. Junius 1829. *)

Nachdem die griechiſche Regierung zwei Dekrete bekannt gemacht hat, wovon das eine mit Beziehung auf die Blokade der Küſten von Attika, Negroponte und Volo, die Ausdehnung dieſer Blokade bis an den Golf von Kiſſaros proklamirt, und das andere die Blokade der Küſte von Weſtgriechenland betrifft, ſo wird zur Kenntniß der engliſchen Kaufleute gebracht, daß gedachte Blokaden nicht nur von Großbritannien in einem

*) Aus dem Courrier de Smyrne vom 14. Juni 1829. — Die Proklamation des Senats der joniſchen Inſeln über den nämlichen Gegenſtand; ſiehe Band XIV. Seite 176 u. 177. — Die Blokade-Dekrete ſind hier zuvorſtehend Seite 246. ff. gegeben.

Augenblicke, wo es in eine Unterhandlung, welche die Pazifikation Griechenlands zum Zwecke hat, verflochten ist, nicht anerkannt werden, sondern daß auch die bestimmtesten Maaßregeln von dem Oberbefehlshaber der Flotte Sr. Majestät im mittelländischen Meere werden ergriffen werden, um jeder Hemmung des freien Handels der brittischen Unterthanen mit der einen oder der andern Küste jenes Kontinents, vorzubeugen. Es dürfte unnöthig seyn beizufügen, daß die Aufhebung der Blokade der Häfen von Candia in obiger Notifikation mitbegriffen ist; die vollständige Illegalität dieser Blokade ist in der That sonnenklar, seitdem die verbündeten Mächte darüber einverstanden sind, daß in keinem Falle Candia einen Theil des künftigen griechischen Staates ausmachen kann.

13.

Griechenland. Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend.

1. Rede des Präsidenten bei Eröffnung der Nationalversammlung in Argos am 23. Juli 1829. *)

Meine Herren Nationalrepräsentanten! Ich wünsche mir Glück dazu, mich in Ihrer Mitte zu finden, und schätze mich glücklich, Ihnen Rechenschaft zu geben von meinen Regierungshandlungen.

Gedrängt vom mühsamen Werke, das nicht mehr im Verhältnisse steht mit meinen Kräften, sehnte ich mich ungeduldig darnach, durch Ihre Mitwirkung erleichtert zu werden.

Wenn es der Zustand meiner Gesundheit mir erlaubte, würde ich selbst die Darstellung vorlesen, in der ich Stück für Stück alle die Interessen durchgehe, die mir die Nationalversammlung in Troezen anvertraute, und was ich für Maaßregeln anwandte, um sie treulich zu verwahren und zu erhalten.

*) Aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands vom 25. Juli 1829; (Nr. 49.)

Diese Darstellung wird nun vor Ihnen vorgelesen werden. Sie aber, meine Herren, werden sie genau prüfen und darüber richten.

2. Darstellung des Zustandes Griechenlands. Vom nämlichen Datum. *)

An die vierte Nationalversammlung der Griechen. Der Präsident von Griechenland.

Lasset uns aus ganzer Seele den Allerhöchsten preisen; lasset uns seinen heiligen Namen benedeyen! Ihr seyd endlich versammelt, um die vierte Nationalversammlung zu bilden, in dem Augenblick, da das künftige Schicksal Griechenlands der Gegenstand der wohlwollenden und werkthätigen Sorgfalt der verbündeten Fürsten ist.

Die Umstände sind schwierig, doch hoffen wir, im tiefen Gefühle unsrer Pflichten, daß uns Gott nicht verlassen werde. Seine Barmherzigkeit rettete Griechenland durch Wunder; lasset uns daher innigst überzeugt seyn, daß er nicht vergeblich Wunder gethan.

Als Griechenland das Joch von vier Jahrhunderten der Sklaverei abschüttelte, unter dem bloßen Beistande eines Zusammenflusses von Ereignissen, die über menschliche Klugheit und Voraussicht erhaben waren — Griechenland, sagen wir, kämpfte da allein an gegen zahlreiche und furchtbare Feinde, und gegen Unglücksfälle, die ununterbrochen einander nachwuchsen. Seine Tapferkeit, seine Beharrlichkeit und seine Schicksale flößten den christgenannten Völkern beider Hemisphären Gefühle menschlicher Theilnahme ein, so daß es, am Gipfel seiner Verlegenheit und Hülflosigkeit, und als seine kritische Lage verzweifelt erschien, werkthätige Beweise eines großherzigen Wohlwollens erhielt, durch die es in den Stand gesezt ward, die heiligen Interessen zu vertheidigen, die es unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen strebte.

Dessen-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Dessen ungeachtet zeigte eine traurige Erfahrung dem Lande, daß seine edlen Kämpfe, daß seine blutgetränkten Opfer ihr Ziel nicht erreichten, noch Fortgang hatten, Anzig und allein darum nicht, weil sie nicht mit der kräftigen Genehmigung der europäischen Mächte beehrt waren. Die in Petersburg unterzeichnete Akte vom April 1826, der Londoner-Vertrag vom 6. Juli 1827, und der ewig denkwürdige zwanzigste Oktober, verkündigten endlich den Griechen, daß Großbrittannien, Rußland und Frankreich, anerkennend das Recht der griechischen Sache, es unternehmen, Griechenlands langen Leiden durch ihre starke Vermittlung ein ehrenvolles Ende zu bereiten.

Im Juni desselben Jahres erhielt ich den Beschluß der Nationalversammlung vom 14. April 1827. Ich dachte, das freiwillige Zutrauen des griechischen Volkes gegen mich nicht gründlicher rechtfertigen zu können, als wenn ich mich bestrebte, ihm mit einiger Gewißheit die Hoffnung zu verschaffen, daß die verbündeten Höfe ihre edelmüthige Theilnahme nicht verweigern würden, sobald Griechenland durch die Herstellung der innern Ordnung den Bundesmonarchen die Bürgschaft geleistet haben würde, daß es seine National- und politische Wiederaufrichtung bewirken wolle und könne.

Daher habe ich, um selbst die rechte Zeit und die förderlichsten Mittel zur Erhaltung und Fortnährung dieser Hoffnungen zu suchen, und um diese Hoffnungen auch der Nation selbst einzuflößen, weite Reisen und Umwege genommen, ehe ich den Boden Griechenlands betrat.

Ihr wißt den Zustand, in welchem sich damals das Vaterland befand. Eben so sind euch die Akte nicht unbekannt, mittelst deren die provisorische Regierung Griechenlands, mit Genehmigung des Senats und unter den Segenswünschen des Volks, organisirt ward. Ich muß euch nun Rechenschaft ablegen über die Regierungshandlungen derselben, und euch kommt es zu, sie zu richten.

Indem wir das Panhellenion errichteten, wünschten wir die Einsichten und Kenntnisse zu benutzen, welche die Behörden, denen die Nation oft ihr Interesse anvertraut hatte, wie ein Unterpfand bewahren mußten. Wir wünschten zugleich Europa zu zeigen, daß Griechenland Ordnung wolle, und daß es der Regierung, um der Nation in diesem Verlangen beizustehen, zukomme, sich zuerst selbst willkürlicher Gewalt zu enthalten. Die Regierung mußte vor Allem sich mit der Armee, der Marine und den Finanzen beschäftigen.

Die provisorische Organisation (der Armee) durch Errichtung von Regimentern (Chiliarchien), die Verordnung, die den Seedienst regulirt, so wie die Verordnungen zur Niedersetzung der Kommissionen der Nationalbank und der Finanzen, dann der Generalintendanz, waren die vorerwähnten Entwicklungen der innern Organisation.

Nach der Bekanntmachung dieser Einrichtungen erhielt der Nationalschatz Kapitalien, und die Nationalbank lieh ihm die Summe von 2,034,660 türkischen Piastern.

Der Archipel ward von der Piraterie gereinigt, wegen welcher dem ehrenvollen Namen der griechischen Marine ein ungerechter Vorwurf angehängt wurde. Bei Trözen und Megara versammelt, reihten sich die tapfern Krieger wieder in Reih und Glied, die früher durch Elend und Unordnung auf den Weg der Verzweiflung geschleudert worden waren. Eine Abtheilung unter Admiral Miauli verbürgte die Sicherheit der Schifffahrt im Archipel, und brachte unsern unglücklichen Brüdern, den Chioten, allen Trost, den wir ihnen geben konnten. Eine zweite Abtheilung, unter dem Vizeadmiral Sachturi ward zu der Blokade beordert, welche die Admirale der verbündeten Mächte uns nöthigten, anzuordnen. Kaum waren diese Maaßregeln im Gange, kaum hatten wir angefangen, stufenweise die wiederherstellende Thätigkeit einer geordneten Regierung in allen Provinzen des Staates zu ent-

wickeln, als eine neue Geißel über uns kam, und Alles auf eine bedenkliche Weise wieder verwirrte.

Das Lager Ibrahim-Pascha's bescheerte uns die Pest; sie verbreitete sich nach den Inseln von Spezzia und Hydra, nach Poros und andern Provinzen von Morea.

Die Nation ging auch durch diese neue Prüfung mit dem edlen Muthe und der bewundernswürdigen Hingebung, die sie auszeichnen, und kämpfte auch diese neue Gefahr nieder. Obwohl die Sanitätskordons unübersteigliche Schwierigkeiten darboten, so ward dessen ungeachtet die innere Organisation der Provinzen geregelt. Die Demogerontien, die außerordentlichen Kommissäre, und die provisorischen Gouverneurs wurden eingeführt; deßgleichen auch Sanitätsanstalten, Hafenkommandos, Stadtpolizeien errichtet, und die Zollstätten geordnet.

Zur selbigen Epoche, und im Augenblicke, da unsre Geldeinkünfte erschöpft waren, sendete die göttliche Vorsehung uns Tröstungen.

Ihre Majestäten der König von Frankreich und der Kaiser von Rußland geruhten, uns baare Geldsubsidien zu gewähren. Die von Frankreich ward von einem diplomatischen Agenten begleitet, der bei der griechischen Regierung residiren sollte.

Was wir also hofften, als wir am Rettungsaltare der verbündeten Fürsten die Bitten Griechenlands darbrachten, dieß begann so in Erfüllung zu gehen.

Unsere Hoffnungen realisirten sich auch durch die großsinnige Mitwirkung des Admirals Cobrington. Dieser edle Freund der griechischen Angelegenheiten bewirkte in Alexandria die Räumung des Peloponneses von den ägyptischen Truppen, während die französische Expedition durch Bewirkung ihrer Landung auf der Halbinsel, die lezte Hand an das Werk ihrer Befreiung legte.

Aus den Festungen Messeniens und Achaja's, zogen die Muselmänner wirklich ab, und die Einwohner jener

Gegenden, so viele ihrer so lange und schwere Leiden überleben konnten, bezogen endlich wieder die Trümmer und Einöden ihres geliebten Vaterlandes. Solche nämlich hinterließ ihnen der Feind anstatt der Städte, der Dörfer und der wohlbebauten fruchtbaren Felder, die er bei seinem Einbruche besezt hatte.

Dank der Gegenwart der französischen Truppen, Dank ihren Anstrengungen und Kämpfen, Dank dem Beistande, den diese Armee überall reichlich ausgoß, wo sie lagerte; diese Provinzen fangen an sich zu erholen; die Festungen von Koron, Modon, Navarin und Patras erheben sich, wie durch ein Wunder, wieder aus ihren Trümmern, und sind bereits in sicherem und wehrhaftem Stande.

Im November drohte die wieder, in der Provinz Kalavrita, erschienene Pest der Halbinsel eine zweite Katastrophe; aber die französischen Krieger verließen, auf die erste Auffoderung ihres berühmten Anführers, ihre Militärquartiere, und indem sie, unter den Befehlen des Generals Higonet, inmitten vieler Entbehrungen und Gefahren einen Sanitätskordon bildeten, und der Menge Unglücklicher Lebensmittel und Kleidung zukommen ließen, rotteten sie in wenig Tagen den Samen der furchtbaren Seuche aus.

Die französische Armee stand im Peloponnes. Die Kontinentalgriechen, in der Erwartung, sie die Gränzen von Morea überschreiten zu sehen, richteten ihre dießfällige Gesinnung an uns, und wir hofften sie verwirklicht zu sehen, weil uns die diplomatische Akte (das Protokoll vom 16. November 1828) unbekannt war, die über diese Sache anders verfügte.

Während sich indeß diese Expedition anschickte, das Land zu verlassen, das sie wieder aufleben machte, erhielten wir neue Beweise der Freigebigkeit Karls X. Se. Majestät gewährt uns fortwährend Geldhülfe, und die französische Armee läßt Besatzungen in den Festungen Messeniens, und gibt uns kostbare Elemente, um der Organisation unserer regulä-

ren Truppen die Entwickelung und den Zusammenhang zu geben, deren sie ermangeln.

Aber die Wohlthaten Sr. Majestät des Königs von Frankreich beschränkten sich nicht darauf; er befiehlt, und die Unglücklichen, die als Sklaven nach Aegyptenland waren abgeführt worden, erhielten ihre Freiheit und ihr Vaterland wieder.

Eine Kommission, bestehend aus Gelehrten des wissenschaftlichen Instituts von Frankreich, und aus Künstlern, ist abgeschickt worden, um das klassische Land der Griechen zu durchforschen. Diese Männer nun werden sich mit Untersuchungen beschäftigen, die auf die Alterthumskunde, Geographie, Künste und Wissenschaften Bezug haben, und unser Vaterland wird die Früchte ihrer kostbaren Bemühungen genießen.

Die Repräsentanten der verbündeten Fürsten kamen im September nach Poros, und wir wurden aufgefodert, ihnen die nöthigen Aufklärungen über die Fragen zu geben, welche die verbündeten Mächte im Begriffe waren, in Folge der Artikel des Londoner Vertrags zu entscheiden.

Wir erfüllten diese unsere Pflicht, immer vor Augen habend die Instruktionen und Weisungen, welche die Versammlung von Epidaurus ihrer diplomatischen Kommission gegeben hatte, und uns nach denselben Weisungen richtend, so viel von uns abhing.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, und darauf Se. Majestät der König von Großbritannien, beehrten gleichfalls Griechenland durch Absendung ihrer diplomatischen Agenten nach dem Sitze der Regierung von Griechenland.

Im Herbste des lezten Jahres begann die Londoner Konferenz von Neuem ihre Arbeiten. Das Protokoll vom 16. November ward unterschrieben. Aber diese Akte ward uns nicht offiziell mitgetheilt. Dieß war jedoch nicht der Fall in Hinsicht des Protokolls vom 22. März des laufenden Jahres.

Es werden euch alle Mittheilungen bekannt gemacht werden, die über diese großen und wichtigen Interessen der griechi-

schen Regierung zugekommen sind, und ich hege die Hoffnung, daß ihr die Mittheilungen gutheißen werdet, die auch wir unsererseits der Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen unterbreitet haben.

Ihr werdet sehen, daß wir darnach strebten, uns nicht von den Grundsätzen zu entfernen, welche die Nationalversammlung von Epidaurus leiteten, ohne jedoch dabei auch die zu übersehen, die eine nothwendige Folge sind der Stellung Griechenlands in Bezug auf sich selbst, und in Bezug zu den vermittelnden Mächten und der ottomanischen Pforte. Der Vertrag vom 6ten Juli spricht bestimmt und ausdrücklich von dieser Stellung; daher die gegenwärtigen Unterhandlungen zum Zwecke haben, diese Stellung definitiv festzusetzen.

Wir halten es für überflüssig, euch von den Ursachen zu sprechen, welche die ganze Vollziehung der von den Nationalversammlungen von Epidaurus, Astros und Trözen dekretirten Gesetze unmöglich machten. Wir denken auch, daß dieselben Ursachen fortdauern werden, so lange offizielle Verträge nicht den Landesumfang von Griechenland und die Verhältnisse seiner Regierung zu den vermittelnden Mächten und zu der ottomanischen Pforte bestimmt haben werden.

So lange dieses nicht geschehen ist, können wir, unsers Erachtens, nur provisorisch die innere Ordnung regeln, durch gerechte und strenge Maaßregeln die Rechte sichern, welche die Bürger um den Preis ihres Blutes erworben haben, und uns mit der Revision unserer Fundamentalgesetze beschäftigen, indem wir die Lehren der Erfahrung gewissenhaft benutzen.

Diese Betrachtungen diktirten alle provisorischen Reglements, die das Ganze der Handlungen der gegenwärtigen Regierung ausmachen. Der Staatssekretär wird sie euch alle zu eurem Gebrauche übergeben, wenn ihr sie verlangen werdet.

Der gerichtliche Theil (der Staatsverwaltung) beginnt kaum organisirt zu werden, und wir haben, nach Ueberstei-gung zahlreicher Schwierigkeiten, so gut wir konnten, den

Wünschen aussprachen, welche die Provinzen der Reihe nach oft aussprachen. Auch sprechen diese bereits ihren Dank auf eine Weise aus, die dem Charakter der Griechen Ehre macht. Eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten ist zu voller Zufriedenheit beider streitenden Parteien beigelegt worden, ohne daß die Gerichte verbietende und hindernde Mittel anwenden mußten.

Doch gibt es unter diesen Rechtsfällen einige, die eigene Bestimmungen erheischen. Wir haben ein Reglement über die alten Schulden erlassen. Es gibt aber noch andere Reglements, die ihr vielleicht für eben so nothwendig finden werdet.

Die Kirche hat viel gelitten durch die langen Leiden der Nation; unsere Pflicht war es, uns vor Allem einen genauen Begriff von ihrem gegenwärtigen Zustande zu verschaffen. Dazu ward die geistliche Kommission errichtet, deren Berichten wir entgegen sehen.

Seit unserer Ankunft in Griechenland beschäftigten wir uns mit der großen Anzahl von Griechenkindern, die das Elend und der Ruin des Landes dem Müßiggang und dem Verderben überliefert hatten. Das Waisenhaus auf Aegina enthält deren bereits fünfhundert; und die Schulen des gegenseitigen Unterrichts, die in verschiedenen Provinzen errichtet worden, gewähren bereits mehr als sechstausend Kindern den Nutzen des Elementarunterrichts.

Eine Normal- und Musterschule wird auf Aegina organisirt werden. In dieser Schule werden Schüler gebildet werden, fähig die der Nation nöthige Methode des gegenseitigen Unterrichts zu lehren.

Wir hoffen, mit Gottes Hülfe, und der Unterstützung der edlen Griechenfreunde, jeder Provinz und jedem Dorfe (χωριον) den Vortheil der Elementarschulen zu verschaffen. Ist einmal diese Basis auf festem Grund gelegt, dann wird es die Pflicht der Regierung seyn, ohne Verzug Zentralschulen in verschiedenen Provinzen des Staates zu errichten, wo die durch den gegenseitigen Unterricht vollendeten Schüler höhern Unter-

richt in der Litteratur, und den Künsten und Wissenschaften werden erhalten können.

Eine militärische Zentralschule ist bereits errichtet in Napoli, unter der Leitung eines würdigen und eifrigen Chefs; diese Schule verspricht uns unbezweifelt glückliche Erfolge.

Dieses Institut bildet einen Theil des Korps der griechischen regulären Truppen; der vor Kurzem mir zugekommene Bericht des Hrn. Obristen Heidegger, der bisher diese Anstalt leitete, wird euch bekannt machen, was bisher bewirkt worden, und was noch zu thun erübrigt, um unsern regulären Truppen, und der Organisation aller auf die Festungen sich beziehenden Dienstzweige die ihnen schlechterdings nothwendige Ausdehnung und Verbindung zu geben.

Wenn ihr zugleich diesen Bericht, und die von der Generalintendanz uns zugekommenen Berichte, dann die von uns angefügten Bemerkungen werdet eingesehen haben, dann werdet ihr den gegenwärtigen Stand des Nationalmilitärs und die Maaßregeln beurtheilen können, die genommen werden müssen, um ein angemessenes und zuträgliches Loos den Bürgern zu sichern, die gedient haben und dienen werden, sey es zu Land oder zur See, und um der Armee und der Marine eine Verfassung zu geben, im Verhältniß zu den Finanzen und der Stellung Griechenlands.

Sowohl die Armee als die Flotte haben bereits ihre Pflicht gethan, so daß die Nation beiden dieselben Beweise des Dankes schuldig ist, für die Anstrengungen zu Gunsten der Provinzen des Staates, deren die Türken von Neuem sich bemächtigt haben, indem sie die allgemeine Verlegenheit zu ihrem Vortheile benützten.

Diese Provinzen stehen heute unter dem Schatten der Fahne des Kreuzes. Die göttliche Vorsehung und die Menschenliebe der verbündeten Fürsten werden sie gewiß nicht verlassen, daß sie wieder in ihre langjährigen Leiden zurückfallen.

Das Budget, das die Finanzkommission euch vorlegen

wird, und wovon wir euch hier den Auszug geben, wird euch Resultate darlegen, für die ihr neuerdings den erlauchten Wohlthätern Griechenlands, und so vielen andern berühmten und edlen Freunden seiner Sache danken werdet.

Auszug der Rechnung der Einnahmen und der Ausgaben des Staates seit dem Monat Jänner 1828 bis zum 30. April (alten Styls) 1829.

Einnahme.

	Türkische Piaster.
Einkünfte des Staates . .	8,539,969: 4 *)
Kapitalien der Nationalbank . .	2,034,660: 3
Unliquidirbare Prisen . .	233,414: 2
Schulden des Staats an Verschiedene	455,845: 14
Von mir vorgeschossene Kapitalien .	1,706,576: 11
Französische Subsidien . .	8,255,000: —
Russische Subsidien . . .	4,383,200: —
	25,618,664: 34

Ausgabe.

	Türkische Piaster.
Armee und Flotte	18,647,214: 1
Verschiedene Etablissements für den öffentlichen Dienst	684,335: 22
Monatsgehalte der Staatsdiener, und innere Regierung . . .	1,879,864: 17
Von der Nationalbank ausbezahlte Zinsen	38,779: 28
Waisenhaus, sammt Wohnung und Kleidung der Waisen . .	666,508: 21
Almosen und Nahrung für Arme ꝛc.	356,880: —
Vorschüsse an Solche, denen der Staat schuldig ist	281,771: —
Rückstände der Staatspächter . .	658,948: 3
An Lord Cochrane bezahlt . . .	159,510: —
Quittung für die unliquidirten Prisen, die dem österreichischen Kontreadmiral Dandolo bezahlt worden . .	115,831: 8
Baarschaft im Schatz . 1,787,022: 5	
Noch nicht geleistete .	2,129,022: 5
Baarzahlungen . . 342,000	
	25,618,664: 34

*) Paras.

Wir müssen hier bemerken:

1) Daß außer den bereits empfangenen Geldsubsidien des Königs von Frankreich, Se. Majestät noch vom 1. April 1829 an monatlich auf Griechenland verwenden will 100,000 Fr. für die Bedürfnisse und die Organisation der regulären griechischen Truppen; daß die französische Expeditionsarmee uns gleichfalls Pferde und anderes Kriegsmaterial überlassen habe, die von den rückständigen und nicht bezahlten Subsidien bezahlt werden sollen; und endlich, daß der Herr Baron de Rouen uns neuerlich angezeigt hat, daß er binnen Kurzem gleichfalls auf Rechnung der rückständigen Geldsubsidien 500,000 Fr. der griechischen Regierung zustellen werde.

2) Daß auf Befehl Sr. Majestät des russischen Kaisers uns vor einigen Wochen Wechsel im Betrag von einer Million Rubel zugestellt worden. Diese Wechsel wurden nach Neapel gesandt, um dort versilbert zu werden. Wir erwarten die Realisirung derselben.

3) Daß in der Summe der 1,706,576 Piaster-Paras, die wir zum Bau und den Kosten des Waisenhauses verwendeten, so wie zu vielen andern öffentlichen Arbeiten, wodurch tausend Unvermögende ihr tägliches Brod sich verdienten, an 900,000 Piaster mitbegriffen sind, die uns von großmüthigen Griechenfreunden anvertraut wurden. Die übrigen 800,000 Piaster sammt den 212,000, die wir noch vor unserer Ankunft nach Griechenland zum Beistande der Armee des westlichen Griechenlands einsandten, sind die lezten Reste unsers damals zur Disposition uns gebliebenen Vermögens.

Wir wollen den Wohlthätern Griechenlands eine umständliche Rechenschaft ablegen über die Verwendung der Gelder, die es ihnen gefallen hat, uns anzuvertrauen.

Ihr sehet den Zustand unserer kleinen Einkünfte, und ihr könnet zu gleicher Zeit die unendliche Arbeit berechnen, der ihr euch unterziehen müsset, um den Nationalschatz in den Stand zu setzen, die Verbindlichkeiten der Nation abzutragen, und den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen.

Wir haben allen Fleiß angewendet, um euch Einkünfte zu verschaffen; euch werden alle unsere Schritte bekannt gemacht werden, die wir bei den verbündeten Höfen machten, um die Negotiation einer Anleihe von 60 Millionen Franken unter ihrer königlichen Protektion möglich zu machen. Ihr werdet die hierüber an uns gerichteten Mittheilungen lesen, und daraus dieselben Hoffnungen schöpfen, die ich hege.

In Allem wünschen wir, daß ihr in der gegenwärtigen schwierigen Lage die Erwartungen des Vaterlandes, der verbündeten Mächte und aller zivilisirten Völker zu Rathe ziehen möget. Die Vergangenheit mit der Gegenwart zusammenhaltend, werdet ihr unschwer die rechten und klugen Maaßregeln treffen, um die Nation in die Stellung zu versetzen, die mit dem künftigen Schicksale am meisten übereinstimmt, das ihr von der Vorsicht des Allerhöchsten beschieden ist. Wir selbst können hiezu nicht anders mitwirken, als durch den Edelmuth, den uns die Heiligkeit unserer Sache einflößt, und durch die Reinheit und Mäßigung der Prinzipien, denen wir folgen werden, um diese unsere heilige Sache zu unterstützen.

Unterhandlungen haben begonnen. Sollten wir aufgefodert werden, in Folge der Artikel des Londoner-Vertrags daran Theil zu nehmen, so kommt es euch zu, die Regierung mit der nöthigen Vollmacht auszustatten.

Ihr könnet bereits über diese Angelegenheit berathschlagen, als vollkommen unterrichtet, da ihr offizielle Urkunden vor Augen habet, die euch keinen Zweifel übrig lassen über den in der Londoner Konferenz angenommenen Pazifikationsplan.

Noch einmal wiederholen wir es: Zuerst befraget euer Herz, haltet euch das Gefühl eurer Pflichten zu Gemüth, und zweifelt nie an der Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen.

Zweitens müßt ihr die innere Staatsverwaltung genau bedenken, und wenn ihr eure Stimme zu der Meinung gebet, die wir euch oben über denselben Gegenstand verkündigten, so werdet ihr dann urtheilen, daß sie unmöglich eher durch konstitutionelle

und bleibende Gesetze kann geregelt werden, als wenn einmal das Schicksal Griechenlands bestimmt entschieden seyn wird. Ihr werdet vielleicht bewogen werden, bis zu jener Epoche die Fortsetzung des dermaligen provisorischen Systems zu bestätigen, mit der Modifikation jedoch, daß die Regierung, umgeben von neuen Konseils im Innern die Ordnung und Ruhe erhalten und befestigen, mit Nutzen die Revision unserer konstitutionellen Gesetze vornehmen, und alle die übrigen Maaßregeln nehmen könne, welche die Ehre, die Gerechtigkeit und eine kluge Voraussicht und Zweckmäßigkeit eurer Aufmerksamkeit besonders empfehlen.

Zu der nämlichen Kategorie gehören die Maaßregeln in Betreff der Finanzen und des öffentlichen Kredits, so wie der auswärtigen Schuld und der Entschädigungen, welche die Regierung billig den Bürgern leisten muß, die ihr Vermögen für Griechenland geopfert, so wie der Bezahlung dessen, was die Nationalversammlungen in Astros, Epidaurus und Trözen diesen nämlichen Bürgern, und jenen Tapfern versprochen haben, die ihr Blut für's Vaterland vergossen, und überhaupt der Tröstungen, welche die Regierung einerseits den Städten, die nun als Trümmer da liegen, andererseits aber dem so achtungswerthen als unglücklichen Bauernstande zu verschaffen suchen muß.

Um alle diese, und die mit ihnen verbündeten Fragen mit praktischem Nutzen zu lösen, bedarf es Zeit, oder mit andern Worten, bedarf es auswärtiger Aufklärungen, die uns fehlen, aber auch innerer Aufklärungen, die wir sorgfältig sammeln sollen.

Wenn ihr jedoch von heute an die Grundsätze und Grundlagen beschließet, nach denen die Regierung, mit ihren Konseils sich mit jeder dieser großen Fragen, und den davon abhängenden wesentlichsten Interessen beschäftigen soll, so werdet ihr damit die Hälfte eures Werkes gethan haben. Vollendet wird es aber erst seyn, wenn ihr abermals zusammentreten werdet, um die Arbeiten der Regierung kennen zu lernen, und

dann entscheidend über die Gesetzesvorschläge zu berathschlagen, die sie euch vorlegen wird.

Wenn ihr diesen Plan annehmet, so wird die Regierung nach den Grundlagen, die ihr beschließen werdet, den europäischen Mächten antworten, so oft es sich um Transaktionen handeln wird, die sich auf den Londoner Vertrag beziehen.

Doch soll die Nation nicht an die Transaktionen gebunden seyn, außer nachdem ihr sie ratifizirt haben werdet.

Dasselbe sagen wir auch von den konstitutionellen Gesetzen; sie werden nach reifer Ueberlegung und Prüfung nach den von euch beliebten Grundsätzen verfaßt werden, und an euch wird es dann gleichfalls seyn, sie mit eurer Bestätigung zu bekleiden.

Ihr werdet endlich auch die Grundsätze und Formen bestimmen, nach denen alle übrigen Interessen geregelt werden sollen, bis zur Einberufung der neuen Nationalversammlung.

Mittlerweile werdet ihr vor dem Schlusse der Versammlung, vereint um die Wette euch beeifern zu Organen zu dienen, durch welche die Nation ihren Lobpreis zu der, die Schicksale der Völker leitenden göttlichen Vorsehung hinaufsendet, so wie ihr Dankopfer bringt: an ihre erlauchten Wohlthäter, die verbündeten Monarchen, ihre Admirale, an die Seeexpedition, ihre berühmten Anführer, und an die Griechenfreunde, die durch viele und ununterbrochene Werke des Mitgefühls, und große Anstrengungen ihr Wohlwollen für Griechenland bezeigt haben.

Indem ich freimüthig und aufrichtig alles Obige dargestellt, bin ich, meine Herren, meinen Pflichten gegen die Nation nachgekommen.

Indem mir von ihr das Amt der ersten Obrigkeit anvertraut worden, halte ich mich für glücklich, ihr den Rest meiner Tage zu opfern, besonders wenn ich sollte aufgefodert werden, wie ich es sehr wünsche, dem Vaterlande noch als der einfachste Bürger zu dienen. Dadurch würde ich um so wirksamer den

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und soll ihre Wirkung erst äußern, wenn sie von beiden Gouvernements ratifizirt seyn wird.

So geschehen Aachen, den 16ten August 1828.

Karl von Mülmann, Oberforstmeister.

Jakob Christoph Cuny, wirklicher Regierungsrath, Ritter des preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse.

O. Leclercq, Generalprokurator bei dem Obergerichtshofe zu Lüttich, Ritter des belgischen Löwenordens.

Ferdinand Del Marmel, Administrator der Domänen.

Vorstehende Konvention ist zu Brüssel den 22sten Januar und zu Berlin den 9ten Mai 1829 ratifizirt worden.

15.

Baden. Verordnung des Finanzministeriums, den Gränzverkehr betreffend. Karlsruhe, 26. Mai 1828. *)

Durch das Zollgesetz vom 21. Juni 1827, Tarifabtheilung 30. sind auf den Fall der Reziprozität vom Eingangszoll und Ausgangszoll frei gelassen:

a) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erfoderliche Gegenstände, welche Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete in Gränzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen und die darauf gezogenen unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse.

b) Vieh, welches Ausländer auf ihre in Gränzgemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Waiden ein- und von da wieder ausführen.

c) Getreide, welches Inländer auf ausländische in Gränzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen.

d)

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 9. Juli 1829.

d) Holz, welches Inländer auf ausländischen Gränzgemarkungen liegende Sägmühlen führen, und daraus gewonnene Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Gegenüber von jenen Nachbarstaaten, welche die vorbehaltene Reziprozität bewilligen, unter welche gegenwärtig auch die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen gehören, sollen die verheißenen Zollfreiheiten nach folgenden Vollzugsvorschriften eintreten:

§. 1. In den beiden ersten Fällen:

Die Zollfreiheit findet nur für unmittelbar angränzende Gemarkungen statt, wogegen die nach der allgemeinen Vorschrift vom 20. Jänner 1827, Regierungsblatt Nro. III. hinsichtlich aller zollfreien Gegenstände angeordnete Kontrole durch Freischeine zu unterbleiben hat.

§. 2. In den beiden letzten Fällen:

a) Alle Gemarkungen, welche nicht über drei Stunden von der Gränze entfernt liegen, gelten als Gränzgemarkungen; weiter von der Gränze entfernt liegende Gemarkungen können in dieser Beziehung nur nach vorausgegangener Bewilligung der Steuerdirektion als Gränzgemarkungen behandelt werden.

b) Bei Einholung des zollamtlichen Freischeins für die Ausfuhr ist der Termin zu erklären, in welchem die Zurückbringung erfolgen soll, und solcher auf dem Scheine anmerken zu lassen. Will Jemand den erklärten Termin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben der Freischein an den Zoller, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgebracht und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerungen nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

c) Die Zoller haben darauf zu sehen, daß das Mehl und beziehungsweise die Schnittwaaren, die zurückgebracht werden, in einem angemessenen Verhältniß mit der ausgeführten

Frucht und beziehungsweise dem ausgeführten Holze stehen. Wenn mehr Mehl oder Schnittwaaren zurückgebracht werden, so haben sie von dem Mehrbetrag den Eingangszoll und im umgekehrten Fall von der dem Minderbetrag entsprechenden Quantität Frucht oder Holz den Ausgangszoll zu erheben.

d) Die Rückfuhr muß an derselben Zollstätte, bei welcher die Ausfuhr stattgefunden, unter Ablieferung des Freischeins und innerhalb des darin bemerkten Termins geschehen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1829.

Finanzministerium von Böckh.

Vdt. Roman.

16.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die Entrichtung des Transitzolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend. Vom 3. Juli 1829. *)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Räthlichkeit, die Vorschriften der Zoll- und Chausseegeldgesetze für den Transport der Güter zu Land auch auf den Wasserstraßen in Anwendung zu bringen, in so weit es ohne Anstoß gegen bestehende Verträge geschehen kann; und in weiterer Erwägung, daß Uns die Lage der Finanzen erlaubt, die daraus für Unsere getreuen Unterthanen hervorgehende Abgabenerleichterung gegenwärtig eintreten zu lassen, haben Wir gnädigst beschlossen und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1. Von dem Wasserzoll auf dem Neckar und

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 9. Juli 1829.

Main soll künftig ein Fünftel als Wasserweggeld und vier Fünftel als Transitzoll erhoben werden.

Art. 2. Alle Güter, welche auf dem Neckar oder Main in das Großherzogthum eingeführt oder aus demselben ausgeführt, oder von einem Orte des Landes in ein anderes verbracht werden, haben künftig nur das Wasserweggeld zu entrichten.

Art. 3. Getreide und Wein, welche auf diesen Wasserstraßen von einem Orte des Landes in ein anderes gebracht oder ausgeführt werden, sind auch von dem Wasserweggeld frei.

Art. 4. Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, oder aus einem solchen abgesendet werden, haben neben dem Wasserweggeld nur die Hälfte des Transitzolls zu entrichten.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben, Langenstein den 3ten Juli 1829.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit

Eichrodt.

17.

Baden. Verordnung des großherzogl. Finanzministeriums, die Erhebung des Transitzolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend. Karlsruhe, 7. Juli 1829. *)

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. d., die Erhebung des Transitzolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1. Von den Eingangsgütern ist bei den

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 18. Juli 1829.

Wasserzollämtern nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben.

Das Landzollamt der Eingangsstation hat den Transitzoll gegen Empfang eines beglaubigten Auszugs aus dem Wasserzollmanual über die Entrichtung desselben zurückzuvergüten.

Art. 2. Die Ausgangsgüter sind bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll frei zu lassen, gegen Empfang der Zollquittungen des Landzollamts der Ausgangsstation. Von Getreide und Wein, welche ausgeführt werden, darf unter gleicher Bedingung auch kein Wasserweggeld erhoben werden.

Art. 3. Die Aus- und Wiedereingangsgüter werden bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll gleichfalls frei gelassen, auf Vorlage einer Urkunde des Landzollamts der Ausgangsstation, wodurch der Ausgang und die Bestimmung der Güter zur Wiedereinfuhr bezeugt wird.

Diese Urkunde ist den Schiffern zu belassen, von den Wasserzollbeamten aber die geschehene Vorlage derselben durch Unterschrift und Beisetzung des Datums zu bestätigen.

Getreide und Wein, welche aus- und wieder eingeführt werden sollen, sind unter Beobachtung gleicher Vorschrift auch vom Wasserweggeld frei zu lassen.

Art. 4. Von Gütern, welche in ein inländisches, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gebracht werden sollen, ist bei den Wasserzollstationen nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben. Die Hälfte von dem lezlern wird durch das Landzollamt am Ort der Lagerung zurückbezahlt. Der Zollpflichtige erhält diese Vergütung gegen Abgabe eines beglaubigten Auszugs aus dem Wassermanual über die Entrichtung des vollen Transitzolls, und gegen eine Bescheinigung der Lagerhausverwaltung über die Ankunft der Güter im Lagerhaus.

Von Gütern, welche aus einem inländischen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Lagerhaus kommen, ist

neben dem Wasserweggeld nur die Hälfte des Transitzolls an den Wasserstationen zu erheben.

Die Nachsicht des halben Transitzolls ist an die Bedingung geknüpft, daß der Schiffer die statt gehabte Lagerung durch ein mit dem Vidit des Landzollamts versehenes Zeugniß der betreffenden Lagerhausverwaltung ausweist.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, die Land- und Wasserzollbeamten hiernach gehörig zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Karlsruhe, den 7. Juli 1829.

Finanzministerium von Böckh.

Vdt. Roman.

18.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Bekanntmachung der großherzoglichen Landesregierung, die wegen gegenseitiger Stellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht der begangenen That, mit mehrern Oberbehörden der benachbarten Staaten abgeschlossenen Konventionen betreffend. Weimar, 9. Juli 1829. *)

Auf Antrag des getreuen Landtages und mit gnädigster Genehmigung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs, sind zwischen der unterzeichneten großherzoglichen Landesregierung und mehrern Oberbehörden der benachbarten Lande, nämlich:

1) der königlich sächsischen Landesregierung zu Dresden,
2) dem herzoglich sächsischen Justizkollegium zu Koburg,
3) dem herzoglich sächsischen Justizkollegium zu Gotha,

*) Aus dem großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatt Nro. 17. vom 24. Juli 1829.

4) der herzoglich sächsischen Landesregierung zu Altenburg,
5) der fürstlich schwarzburg'schen Regierung zu Rudolstadt,
6) der fürstlich schwarzburg'schen Regierung zu Arnstadt,
7) der fürstlich reuß-plauischen Regierung zu Greiz, und
8) der fürstlich reuß-plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera,

wegen gegenseitiger Stellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht der begangenen That, Konventionen abgeschlossen worden.

Die zwischen der königlich sächsischen Landesregierung zu Dresden und der unterzeichneten großherzoglichen Landesregierung dießfalls getroffene Uebereinkunft lautet folgender Gestalt:

§. 1. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein königl. sächsischer Unterthan in dem zum Großherzogthume Weimar gehörigen Territorium, oder ein großherzoglich weimar'scher Unterthan im königlich sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrunde und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthum sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthen, Moosscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu zitiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben, und uno actu continuo mit diesen, begangenen anderen Exzesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2. Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdiebe, desto leichter entdeckt werden können, so soll den Forst-

Bedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsexpedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3. Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Zitation soll ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Zitation angemerkt werden. Der stellende Richter des Wohnorts hat von etwa früher vorgekommener Bestrafung des zu Stellenden das Gericht der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4. Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Königreiche Sachsen sich vergehenden großherzoglich sächsischen Unterthanen, nach den königlich sächsischen Landesgesetzen, und die königlich sächsischen Unterthanen, welche im Großherzogthume Sachsen Forst- oder Jagdverbrechen begehen, nach den hiesigen Gesetzen, in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5. Nach beendigter Untersuchung wider die Forst- und Jagdverbrecher und sofort nach Eingang der deßhalb mit Beifügung des konstituirten Liquidums zu erlassenden Requisition, resp. zu Einbringung der Strafe, in so fern solche in Geld besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleunigster Ex-

Griechen beweisen können, was ich fühle für die wiederholten Beweise des Zutrauens, die es ihnen gefiel, mir zu geben.

Argos, den 23. Juli 1829.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

14.

Preußen und die Niederlande. Uebereinkunft zwischen der königlich preußischen und der königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen. Vom 16. August 1828. *)

Die königlich preußische und königlich niederländische Regierung, entschlossen durch gegenseitige Maaßregeln, den Forstfreveln zu steuern, welche in den Gränzwaldungen beider Staaten verübt werden, sind durch die unterzeichneten Kommissarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die preußischen Unterthanen, welche in dem preußischen Staate einen Forstfrevel verübt, und sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die niederländischen Unterthanen, welche sich eines gleichen Frevels in dem Königreiche der Niederlande schuldig gemacht, und sich in die preußischen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes, auf das bloße deßfallsige Ansuchungsschreiben des königlichen Prokurators bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Freylers oder auf das Ansuchungsschreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des königlichen Prokurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieses Ansuchungsschreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigstens mit den Anzeigen des Frevels unterstützt seyn.

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 14. Jahrgang 1829.

Art. 2. Die preußischen Forstbeamten können auf niederländischem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Gränze, die preußischen Unterthanen verfolgen, welche auf preußischem Gebiete Forstfrevel verübt haben. Ist der Frevler ergriffen worden, so wird er sogleich nach dem Preußischen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben so kann der niederländische Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und sich in das Preußische geflüchtet hat, durch die niederländischen Forstbeamten bis auf 5 Meilen von der Gränze verfolgt, und nach dem Niederländischen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

Art. 3. Die zwei vorstehenden Artikel sind auch auf einen Frevler anwendbar, welcher weder preußischer noch niederländischer Unterthan ist, er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf dessen Gebiete er gefrevelt hat.

Art. 4. Bei dieser Verfolgung können die Forstbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Haussuchung anstellen, jedoch nur in dem Falle und in der Art, welche durch die Gesetze des Landes, wo die Haussuchung statt haben soll, vorgeschrieben sind.

Art. 5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie sie in dem 2ten Artikel vorgeschrieben ist, sind die Forstbeamten, Zollbedienten, Feldhüter, und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da wo der Frevler sich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forstbeamten thätigen Beistand zu leisten, wenn sie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem sie versehen sind, vorzuzeigen haben, ersucht werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf sie so lange fortbesteht, bis sie von einem der kontrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle sie 6 Monate nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird doppelt ausgefertigt, und soll ihre Wirkung erst äußern, wenn sie von beiden Gouvernements ratifizirt seyn wird.

So geschehen Aachen, den 16ten August 1828.

Karl von Mülmann, Oberforstmeister.

Jakob Christoph Cuny, wirklicher Regierungsrath, Ritter des preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse.

O. Leclercq, Generalprokurator bei dem Obergerichtshofe zu Lüttich, Ritter des belgischen Löwenordens.

Ferdinand Del Marmel, Administrator der Domänen.

Vorstehende Konvention ist zu Brüssel den 22sten Januar und zu Berlin den 9ten Mai 1829 ratifizirt worden.

15.

Baden. Verordnung des Finanzministeriums, den Gränzverkehr betreffend. Karlsruhe, 26. Mai 1829. *)

Durch das Zollgesetz vom 21. Juni 1827, Tarifabtheilung 30. sind auf den Fall der Reziprozität vom Eingangszoll und Ausgangszoll frei gelassen:

a) Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erfoderliche Gegenstände, welche Ausländer auf ihr eigenthümliche oder gepachtete in Gränzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen und die darauf gezogenen unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse.

b) Vieh, welches Ausländer auf ihre in Gränzgemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Waiden ein- und wieder ausführen.

c) Getreide, welches Inländer auf ausländische in Gränzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen.

d)

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 9. Juli 1829.

d) Holz, welches Inländer auf ausländischen Gränzgemarkungen liegende Sägmühlen führen, und daraus gewonnene Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Gegenüber von jenen Nachbarstaaten, welche die vorbehaltene Reziprozität bewilligen, unter welche gegenwärtig auch die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen gehören, sollen die verheißenen Zollfreiheiten nach folgenden Vollzugsvorschriften eintreten:

§. 1. In den beiden ersten Fällen.

Die Zollfreiheit findet nur für unmittelbar angränzende Gemarkungen statt, wogegen die nach der allgemeinen Vorschrift vom 20. Jänner 1827, Regierungsblatt Nro. III. hinsichtlich aller zollfreien Gegenstände angeordnete Kontrole durch Freischeine zu unterbleiben hat.

§. 2. In den beiden letzten Fällen:

a) Alle Gemarkungen, welche nicht über drei Stunden von der Gränze entfernt liegen, gelten als Gränzgemarkungen; weiter von der Gränze entfernt liegende Gemarkungen können in dieser Beziehung nur nach vorausgegangener Bewilligung der Steuerdirektion als Gränzgemarkungen behandelt werden.

b) Bei Einholung des zollamtlichen Freischeins für die Ausfuhr ist der Termin zu erklären, in welchem die Zurückbringung erfolgen soll, und solcher auf dem Scheine anmerken zu lassen. Will Jemand den erklärten Termin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben der Freischein an den Zoller, welcher ihn ausgestellt hat, zurückgebracht und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerungen nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

c) Die Zoller haben darauf zu sehen, daß das Mehl und beziehungsweise die Schnittwaaren, die zurückgebracht werden, in einem angemessenen Verhältniß mit der ausgeführten

Wasserzollämtern nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben.

Das Landzollamt der Eingangsstation hat den Transitzoll gegen Empfang eines beglaubigten Auszugs aus dem Wasserzollmanual über die Entrichtung desselben zurückzuvergüten.

Art. 2. Die Ausgangsgüter sind bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll frei zu lassen, gegen Empfang der Zollquittungen des Landzollamts der Ausgangsstation. Von Getreide und Wein, welche ausgeführt werden, darf unter gleicher Bedingung auch kein Wasserweggeld erhoben werden.

Art. 3. Die Aus- und Wiedereingangsgüter werden bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll gleichfalls frei gelassen, auf Vorlage einer Urkunde des Landzollamts der Ausgangsstation, wodurch der Ausgang und die Bestimmung der Güter zur Wiedereinfuhr bezeugt wird.

Diese Urkunde ist den Schiffern zu belassen, von den Wasserzollbeamten aber die geschehene Vorlage derselben durch Unterschrift und Beisetzung des Datums zu bestätigen.

Getreide und Wein, welche aus- und wieder eingeführt werden sollen, sind unter Beobachtung gleicher Vorschrift auch vom Wasserweggeld frei zu lassen.

Art. 4. Von Gütern, welche in ein inländisches, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gebracht werden sollen, ist bei den Wasserzollstationen nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben. Die Hälfte von dem leztern wird durch das Landzollamt am Ort der Lagerung zurückbezahlt. Der Zollpflichtige erhält diese Vergütung gegen Abgabe eines beglaubigten Auszugs aus dem Wassermanual über die Entrichtung des vollen Transitzolls, und gegen eine Bescheinigung der Lagerhausverwaltung über die Ankunft der Güter im Lagerhaus.

Von Gütern, welche aus einem inländischen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Lagerhaus kommen, ist

Main soll künftig ein Fünftel als Wasserweggeld und vier Fünftel als Transitzoll erhoben werden.

Art. 2. Alle Güter, welche auf dem Neckar oder Main in das Großherzogthum eingeführt oder aus demselben ausgeführt, oder von einem Orte des Landes in ein anderes verbracht werden, haben künftig nur das Wasserweggeld zu entrichten.

Art. 3. Getreide und Wein, welche auf diesen Wasserstraßen von einem Orte des Landes in ein anderes gebracht oder ausgeführt werden, sind auch von dem Wasserweggeld frei.

Art. 4. Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, oder aus einem solchen abgesendet werden, haben neben dem Wasserweggeld nur die Hälfte des Transitzolls zu entrichten.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben, Langenstein den 3ten Juli 1829.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit

Eichrodt.

17.

Baden. Verordnung des großherzogl. Finanzministeriums, die Erhebung des Transitzolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend. Karlsruhe, 7. Juli 1829. *)

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. d., die Erhebung des Transitzolls und Wasserweggeldes auf dem Neckar und Main betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1. Von den Eingangsgütern ist bei den

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 18. Juli 1829.

Wasserzollämtern nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben.

Das Landzollamt der Eingangsstation hat den Transitzoll gegen Empfang eines beglaubigten Auszugs aus dem Wasserzollmanual über die Entrichtung desselben zurückzuvergüten.

Art. 2. Die Ausgangsgüter sind bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll frei zu lassen, gegen Empfang der Zollquittungen des Landzollamts der Ausgangsstation. Von Getreide und Wein, welche ausgeführt werden, darf unter gleicher Bedingung auch kein Wasserweggeld erhoben werden.

Art. 3. Die Aus- und Wiedereingangsgüter werden bei den Wasserzollstationen von dem Transitzoll gleichfalls frei gelassen, auf Vorlage einer Urkunde des Landzollamts der Ausgangsstation, wodurch der Ausgang und die Bestimmung der Güter zur Wiedereinfuhr bezeugt wird.

Diese Urkunde ist den Schiffern zu belassen, von den Wasserzollbeamten aber die geschehene Vorlage derselben durch Unterschrift und Beisetzung des Datums zu bestätigen.

Getreide und Wein, welche aus- und wieder eingeführt werden sollen, sind unter Beobachtung gleicher Vorschrift auch vom Wasserweggeld frei zu lassen.

Art. 4. Von Gütern, welche in ein inländisches, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gebracht werden sollen, ist bei den Wasserzollstationen nicht nur das Wasserweggeld, sondern auch der Transitzoll zu erheben. Die Hälfte von dem lezteren wird durch das Landzollamt am Ort der Lagerung zurückbezahlt. Der Zollpflichtige erhält diese Vergütung gegen Abgabe eines beglaubigten Auszugs aus dem Wassermanual über die Entrichtung des vollen Transitzolls, und gegen eine Bescheinigung der Lagerhausverwaltung über die Ankunft der Güter im Lagerhaus.

Von Gütern, welche aus einem inländischen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Lagerhaus kommen, ist

neben dem Wasserweggeld nur die Hälfte des Transitzolls an den Wasserstationen zu erheben.

Die Nachsicht des halben Transitzolls ist an die Bedingung geknüpft, daß der Schiffer die statt gehabte Lagerung durch ein mit dem Vidit des Landzollamts versehenes Zeugniß der betreffenden Lagerhausverwaltung ausweist.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion wird beauftragt, die Land- und Wasserzollbeamten hiernach gehörig zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Karlsruhe, den 7. Juli 1829.

Finanzministerium von Böckh.

Vdt. Roman.

18.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Bekanntmachung der großherzoglichen Landesregierung, die wegen gegenseitiger Stellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht der begangenen That, mit mehrern Oberbehörden der benachbarten Staaten abgeschlossenen Konventionen betreffend. Weimar, 9. Juli 1829. *)

Auf Antrag des getreuen Landtages und mit gnädigster Genehmigung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs, sind zwischen der unterzeichneten großherzoglichen Landesregierung und mehrern Oberbehörden der benachbarten Lande, nämlich:

1) der königlich sächsischen Landesregierung zu Dresden,
2) dem herzoglich sächsischen Justizkollegium zu Koburg,
3) dem herzoglich sächsischen Justizkollegium zu Gotha,

*) Aus dem großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatt Nro. 17. vom 24. Juli 1829.

4) der herzoglich sächsischen Landesregierung zu Altenburg,
5) der fürstlich schwarzburg'schen Regierung zu Rudolstadt,
6) der fürstlich schwarzburg'schen Regierung zu Arnstadt,
7) der fürstlich reuß-plauischen Regierung zu Greiz, und
8) der fürstlich reuß-plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera,

wegen gegenseitiger Stellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht der begangenen That, Konventionen abgeschlossen worden.

Die zwischen der königlich sächsischen Landesregierung zu Dresden und der unterzeichneten großherzoglichen Landesregierung dießfalls getroffene Uebereinkunft lautet folgender Gestalt:

§. 1. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein königl. sächsischer Unterthan in dem zum Großherzogthume Weimar gehörigen Territorium, oder ein großherzoglich weimar'scher Unterthan im königlich sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrunde und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthum sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthen, Moosschaaren und Streureißen sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu zitiren ist, vor dem Amte oder dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben, und uno actu continuo mit diesen, begangenen anderen Exzesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2. Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdiebe, desto leichter entdeckt werden können, so soll den Forst-

bedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsexpedition wesentlich ist, und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3. Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Zitation soll ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf der Zitation angemerkt werden. Der stellende Richter des Wohnorts hat von etwa früher vorgekommener Bestrafung des zu Stellenden das Gericht der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4. Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Königreiche Sachsen sich vergehenden großherzoglich sächsischen Unterthanen, nach den königlich sächsischen Landesgesetzen, und die königlich sächsischen Unterthanen, welche im Großherzogthume Sachsen Forst- oder Jagdverbrechen begehen, nach den hortigen Gesetzen, in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5. Nach beendigter Untersuchung wider die Forst- und Jagdverbrecher und sofort nach Eingang der deßhalb mit Beifügung des konstituirten Liquidums zu erlassenden Requisition, resp. zu Einbringung der Strafe, in so fern solche in Geld besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleunigster Exe-

kution verfahren und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit anderen als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen.

§. 6. Es soll auch, wenn praevia causae cognitione sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deßhalb ertheilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt, eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forst- und Jagdverbrecher nicht durch Requisitionen um exekutivische Beitreibung ohne Noth behelliget, und dadurch die Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7. Hiernächst soll den beiderseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Revire in dieß- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Wald- oder Jagdfreveln betreten dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiktion die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8. Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publikation an in Kraft treten, und auf die nächstfolgenden zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht, gelten.

Die zwischen unterzeichneter Landesregierung und den oben unter 2. bis 8 aufgeführten Oberbehörden, bezüglich auf die Bezirke derselben, zu Stande gekommenen Konventionen stimmen unter einander völlig überein, und sind bis Ausnahme

einiger Zusätze und Modifikationen, gleichen Inhalts, wie die vorstehend abgedruckte Uebereinkunft mit der Landesregierung zu Dresden.

Diese Zusätze und Modifikationen sind folgende:

Im §. 1. ist nach den Worten:

„und Streureißen," noch eingeschaltet: „oder auf sonstige Weise, nach Maaßgabe der, an dem Orte der begangenen That dießfalls bestehenden Gesetzgebung;"

im §. 4. ist am Schlusse beigefügt:

„Uebrigens ist bei Untersuchung von Forst- und Jagdvergehen möglichst summarisch zu verfahren und nach den, in jedem Lande bestehenden Vorschriften für Rügesachen zu sportuliren, nach den sonst gewöhnlichen Sportelnormen für Untersuchungssachen aber erst dann zu liquidiren, wenn das vorliegende Vergehen ausnahmsweise mit Zuchthausstrafe zu ahnden ist;"

im §. 5. heißt es noch am Schlusse:

„Sobald sich jedoch eine Realzitation nöthig macht, so ist solche nicht anders, als durch die hierzu requirirte ordentliche Obrigkeit vorzunehmen;"

im §. 7. fallen die Worte:

„bei dem Richter, unter dessen Jurisdiktion die Waldung gelegen ist,"

aus, und es heißt statt dessen:

„bei der betreffenden Behörde."

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, wird der Inhalt dieser, auf das ganze Großherzogthum sich erstreckenden Konventionen zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, insonderheit zur genauen Befolgung von Seite der Justiz-Unterbehörden, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar, am 9. Juli 1829.

Großherzoglich sächsische Landesregierung.
von Müller.

den oder Verachtung ausdrückenden Handlung gegen die Heiligenbilder geschritten sind oder schreiten;

Welche, ungeachtet des feierlichen, bei dem Bekenntnisse einer genehmigten Religion ausgesprochenen Gelübdes, und nach hierauf erfolgtem Eintritte in den heil. Stand, das Band der Ehe geschlossen haben, schließen oder zu schließen gedenken.

Welche bei Lebzeiten ihrer ersten Gattin eine andere nehmen, oder die bei Lebzeiten des ersten Mannes einen andern nehmen, oder solches zu thun versucht haben oder versuchen;

Welche besonders gegen die Bulle Gregors XIII., die mit den Worten Antiqua Judaeorum etc. beginnt, handeln, und so einen Juden oder einen andern Ungläubigen verhindert haben oder verhindern, Christ zu werden;

Welche sich den Beschlüssen der heil. Inquisition widersezt haben, oder sich widersetzen, die entweder in eigener Person, oder durch Andere, auf welche Art es geschehen mag, einen Diener, einen Ankläger, einen Zeugen bei dem heiligen Gerichte, in ihrer Person, ihrer Ehre, und in ihren Vorrechten beleidigt haben oder beleidigen, zu beleidigen gedroht haben oder zu beleidigen drohen.

Welche in eigener Wohnung oder bei Anderen, Bücher von ketzerischen Verfassern, Schriften, die Ketzereien enthalten, oder religiöse Gegenstände, ohne Bevollmächtigung des heiligen päpstlichen Stuhls behandeln, ehedem besessen haben oder jezt besitzen, oder die, unter welchem Vorwande es sey, Bücher die von Zauberei, Bezauberungen, Hexereien und von anderm ähnlichen Aberglauben, und vornämlich mit Mißbrauch der Sakramente und der geweihten Gegenstände handeln, gelesen, besessen, gedruckt und für gültig erklärt haben, oder solche lesen, besitzen, drucken, drucken lassen und für gültig erklären.

Hiermit verbinden wir die Erklärung, daß bei der Aufzählung dieser von uns oben festgesezten Bestimmungen, die andern Fälle der Befugniß des heiligen Gerichts davon auszuschließen wir keineswegs gesonnen sind. Dieselben sind in den Kanonen, Dekreten, Konstitutionen und Bullen der Päpste enthalten. Wir erklären, daß nach Ablauf der monatlichen Frist, die wir so eben festgesezt haben, die Verbindlichkeit und Schuldigkeit der Enthüllung und der Anklage nicht minder unter den nämlichen Strafen als gültig existirt, bis der von etwas Benachrichtigte es wirklich enthüllt und angezeigt hat. Und von Niemanden, sey der Fürsprecher wer er wolle, können, den

obenbesagter Ausschließung, von dem Verbanntseyn von der lata sentenza und von den Strafen, in die man nothwendig verfällt, diejenigen freigesprochen werden, die diesem unserm Befehle keine Folge leisten werden, wenn sie nicht vorher ihrer Pflicht treulich erfüllt, und die Ketzer oder der Ketzerei verdächtige Personen, und alle Andern, die sich oben erwähnte Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, in gehöriger Form Rechtens bei den heiligen Gerichte angezeigt haben.

Wir sprechen ferner aus: daß die, die da wähnen würden den Verbrecher auf eine ungewisse Weise, etwa vermittelst anonymer Zettel oder Schriften (wovon aber das heilige Gericht keine Notiz nimmt) anzeigen zu können, ganz und gar nicht unsern Befehlen anhangen, und nicht als solche, welche dieselben erfüllt hätten, angesehen werden können.

Wir erinnern alle ehrwürdigen Beichtväter an die ihnen vorgeschriebene Pflicht, strenge ihren Beichtkindern aufzuerlegen, daß sie ihre Anklagen in allen oben erwähnten Umständen vorbringen, indem wir sie aber unsererseits versichern, daß das unverletzlichste Geheimniß sowohl von uns als unsern Stellvertretern immer beobachtet werden wird, und daß wir sie außerdem mit Kraft und Erfolg, dem Inhalte der drohenden Bulle Pius V., si de protegendis etc. gemäß bei jeder Gelegenheit schützen werden. Und wenn der Dämon, um die Erfüllung der so heiligen und frommen Pflicht, durch die man Gottes Ehre und die Lauterkeit und Reinheit seines Glaubens vertheidigt, zu hindern, in den Geist und das Gemüth derer, denen die Pflicht Anklage auferlegt, den Gedanken einzugraben sucht, daß, klagen sie an, sie alsdann Ankläger und Spione genannt werden könnten, und unwürdig seyen, Zutritt in eine achtbare, ehrwürdige Gesellschaft zu erhalten; so ermahnen wir alle Getreuen und Rechtgläubigen, diesen Betrug, das Machwerk, eines bösartigen feindseligen Geistes zu verachten, gedenkend der Worte Jesu Christi im Evangelium des St. Matthäus, im 6ten Kapitel: Non potestis Deo servire et Mammonae; und nicht zu vergessen, daß es sich so gar nicht ziemt, seine Seele durch Ausschließung und Verbannung von allem Heiligen, und Geweihten zu fesseln, sich als erklärte Feinde Gottes zu brandmarken, um Menschen, ausgearteten Sündern dieser niedrigen Welt zu gefallen, und zu überlegen, daß sie bei edlen gottesfürchtigen Christen sich die Namen wahrer Anbeter Christi

nehmlicher Stimme in der Kirche und gemeinen Augenblicke, wo der Zusammenfluß der Gläubigen und Getreuen am zahlreichsten seyn wird, und dieß am ersten Festtage nach der Verpflichtung, welche der Aufnahme folgen wird, und dann wenigstens dreimal des Jahres es zu verkünden, nämlich den ersten oder jeden andern Adventssonntag, den ersten oder jeden andern Sonntag in der Fastenzeit und den Sonntag der achttägigen Feier des Frohnleichnamsfestes.

Ferner gebieten wir, daß diese Geistlichen uns oder unsern Stellvertretern nach Verlauf jedes Jahres ein vollgültiges Beglaubigungsschreiben, das diese öffentliche Bekanntmachung bezeugt, übersenden. Wir erinnern auch die obern Geistlichen daran, daß sie ihre Untergeordneten die auf das heilige Gericht Bezug habenden Bullen und Dekrete lesen, und zur geistlichen Ordensgesellschaft des heiligen Gerichts zu Rom in unsere Hände, oder in die unserer Stellvertreter ein Dokument gelangen lassen, welches bekräftigt, daß dieses Lesen wirklich, gemäß den Konstitutionen Alexanders VII. seligen Andenkens, mit den Worten: Licet alias etc. beginnend, stattgefunden habe.

Endlich beschließen wir, daß ein Exemplar dieses Ediktes, das wir an jede Kirche senden werden, in der Sakristei angeheftet werde, damit die in ihm enthaltenen Verfügungen vollzogen werden. Zur Beglaubigung dessen, was wir durch gegenwärtiges Edikt ausgesprochen, auferlegt und befohlen haben, haben wir dasselbe mit eigener Handschrift unterzeichnet und mit dem Hauptsiegel des heiligen Gerichts versehen.

Gegeben zu Forli, in der Kanzlei der heiligen Inquisition, am 14. Mai 1829. Ita est, Fr. Angelus Dominicus Ancarani, Inquisitor, cui supra manu propria Fr. Dominicus Asdrubali, angeordneter Notarius bei dem heil. Gerichte zu Forli.

20.

Mexico. Aktenstücke, die bewaffnete Unternehmung Spaniens gegen Mexico betreffend.

1. Proklamation des Generalkapitäns der Insel Cuba an die Mexicaner. Havannah 17. Juni 1829. *)

Einwohner Neu-Spaniens! Eine lange schmerzliche Erfahrung muß euch überzeugt haben, daß den Täuschungen, welche unter der Farbe der Freiheit und Unabhängigkeit die Unvorsichtigen unter euch verleitet haben, kein anderer Zweck zum Grunde gelegen, als die Ehrsucht derjenigen, die sie euch vorgespiegelt, zu sättigen und jeder Art von Ausschweifung den Zügel schießen zu lassen, ohne Kummer um das klägliche Geschick, welches das unglückliche Land ihrer Geburt befallen mußte. Die alten und heiligen Bande, die euch mit dem Mutterlande verknüpften, wurden durch Gottlosigkeit und Verrath zerrissen, und es werden bald acht Jahre zu Ende gehen, in welchen ihr nicht einen einzigen Augenblick jener unschätzbaren Ruhe und des gesegneten Ueberflusses genossen, die drei Jahrhunderte hindurch euer Glück ausmachten. Zu Zeiten der Herrschaft eines phantastischen Kaiserthums unterworfen, dann wieder in die Anarchie gestürzt, die ihr Freiheit nanntet, habt ihr nichts Anderes kennen gelernt, als Unruhen, Getümmel, Verfolgungen und allgemeines Elend. Denn da an die Stelle der ehrwürdigen, euch von euren Vätern gelehrten Gebräuche eine neue Ordnung gekommen, versuchtet ihr, in der allgemeinen Verwirrung zwischen beiden, euch den Namen Philo-

*) Aus Columbus. Amerikanische Miszellen. Septemberheft 1829. S. 194.

sophen beizulegen, wurdet aber gegen die furchtbaren Felsen der Unsittlichkeit und Irreligion geschmettert. Wohin man das Auge in eurem, von der Natur mit so vielen köstlichen Gaben ausgezeichneten Lande wirft, erblickt man nichts als die traurigen Wirkungen jener schrecklichen Zerstörung, welche Treulosigkeit einer- und Unklugheit andererseits durch alle Theile des gesellschaftlichen Gebäudes verbreitet haben. Hierarchien und Rangstufen sind durcheinander geworfen, die Diener des Altars gemißhandelt, die Verehrung des göttlichen Erlösers des Menschengeschlechtes ist vergessen und vielleicht verhöhnt worden, und an ihre Stelle wurden geheime Gesellschaften autorisirt und beschüzt, in deren schwarzen ketzerischen Synoden nichts als Sünde geschmiedet wird. Eure Heerstraßen, große und kleine Städte, durch Geächtete geplündert, eure schmuzige Bevölkerung der Unordnung und dem Wahnsinne preisgegeben, und um jeden zu reizen, daß er in die ephemerischen Plane eingehe, die täglich in dem Gehirne eurer unsinnigen Regierer entsprangen, ist euch erlaubt worden, Raub, Plünderung, Mord und jeden Unfug zu begehen. Was ist jezt noch übrig von jenem friedlichen Lande, dem Muster der Christenheit und würdigen Nachbilde des europäischen Spaniens in der Uebung aller Tugenden?

Unter so vielem Unglücke und wo ohne Zweifel eine furchtbare Katastrophe nahe daran ist, das Werk der Ungerechtigkeit zu krönen, zeigt sich ein spanisches Heer auf euren Küsten, mehr voll Verlangens, eure Gemüther zu versöhnen und die Ordnung herzustellen, als Lorbeeren im Felde der Ehre zu erringen. Der erhabene Monarch, der es gesandt, ist auch euer Monarch; welche Aenderungen auch immer nach dem Monat September 1821 eingetreten seyn mögen, wo ein Haufe subordinationswidriger Soldaten, besondere Umstände benutzend, sich herausnahm, die Rebellion unter dem Namen der Unabhängigkeit

zu proklamiren, ist doch nimmer für Se. Majestät das unbestreitbare Recht, welches Sie von Ihren Ahnen ererbt, loser geworden, hat nie der Enkel Ferdinands und Isabellens aufgehört, der legitime Souverän des neuspanischen Landes zu seyn, welches jene berühmten Könige und ihre Nachfolger entdeckten und eroberten, welches die Krone Spaniens, durch Standhaftigkeit und jedes Opfer, mit der heiligen Fackel der heil. Evangelisten erleuchteten, und welchem ihr eure Gesittung, die Künste und alles verdankt, was euch von den Wilden zu unterscheiden vermag, die noch Theile vom Innern eures Landes inne haben.

Es sind eure Brüder, welche ausziehen, das scheußliche Ungeheuer der Anarchie zu erwürgen, und euch alle die Segnungen wieder zu bringen, deren eure Väter und ihr in der langen Reihe von dreihundert Jahren genossen habet. Wir sind Ein Volk, unsere Religion, unsere Sprache und unsere Gewohnheiten sind dieselben. Ferne sey von uns aller Gedanke von Groll und Rachgefühl für vergangene Beschwerden; es soll völlige Vergessenheit des Vergangenen, ohne Ausnahme von Personen, Rang oder Umständen walten, und die Fundamentalgrundlage aller Operationen des Heeres soll seyn, in ihren Stellungen und Aemtern, es seyen bürgerliche, militärische oder geistliche, alle diejenigen beizubehalten, welche der Stimme ihres Souveräns gehorchen werden, ihnen auch solche Belohnungen und Zahlungen zu verleihen, als worauf sie durch Mitwirkung zur Erreichung des edlen Zweckes, den wir uns vorsetzen, sich ein Recht erwerben werden.

In dem königl. Namen Sr. Maj. Ferdinands VII. und seinen souveränen Befehlen folgend, erbiete ich euch, Mexicaner, und wiederhole es, daß ein dicker Schleier über die Ereignisse der verflossenen acht Jahre geworfen und Niemand auf irgend eine Weise verfolgt oder belästigt werden soll, welches auch immer seine politischen Meinungen und sein Benehmen in jenem unglücklichen Zeitraume gewesen seyn mögen, da dieses

Krieg zu führen kommt, um die Souveränetät wieder zu erkämpfen, die ein spanisches Ungeheuer, das die Tiare trug, den Königen Spaniens verlieh; es ist eine Handvoll Vandalen, die, um dem Hunger zu entfliehen, der sie auf der Insel Cuba verzehrt, kommen, eure schönen Ernten zu rauben, eure Felder zu verwüsten, eure Städte der Plünderung preiszugeben, eure Wohnungen in Asche zu verwandeln, eure Frauen und Töchter zu schänden, und euern Kindern das Siegel der Knechtschaft auf die Stirn zu drücken. Dieß sind die Heldenthaten, mit denen Barradas in Columbien die spanischen Waffen bedeckte. Bewohner von Yucatan, es gibt kein Völkerrecht, das eure unwürdigen Angreifer schützen könnte, diese verlornen Menschen, die kommen, um auf unserm Boden die Schrecken jenes Kriegs wilder Thiere zu erneuern, mit dem die Regierung oder vielmehr die Camarilla Ferdinands die Welt lange Jahre hindurch entsezte, ohne davon andere Frucht zu ernten als den Schimpf der spanischen Waffen. Eure Ehre ist verpfändet, und die oberste Regierung wollte euch nicht dadurch beleidigen, daß sie es noch besonders für nöthig hielt, euch Maaßregeln zu Vernichtung der Schändlichen anzubefehlen. An euch ist es, der mercianischen Föderation zu beweisen, daß ihr stark genug seyd, den Schimpf, den man euch anthut, zu rächen.

Im Föderalpalast von Merico.

(Unterz.) Der Präsident Vincent Guerrero.

21.

Buenos-Ayres. Dekret der Regierung in Betreff der Auswanderungen. Buenos-Ayres, 21. Januar 1829. *)

Nachdem die Regierung die in den Jahren 1827 und 1828 zwischen der Regierung und verschiedenen Privaten getroffenen

*) Aus Columbus. Juniheft 1829. S. 456.

2. Proklamation des Befehlshabers der spanischen Invasionsarmee an die gegen Mexico bestimmte Expedition bei der Abfahrt von Havannah. (Juli) 1829. *)

Soldaten! Ihr segelt nach Neu-Spanien ab, wo vor drei Jahrhunderten die alten Spanier unter Ferdinand Cortez sich unsterblich gemacht haben. Sie eroberten dieses schöne Land, ihr aber werdet ihm den Frieden bringen, über das Vergangene den Schleier der Vergessenheit werfen, und die väterliche Regierung des besten Monarchen wieder herstellen. Die Mexicaner sind nicht unsere Feinde, sie sind unsere Brüder; die einen haben sich verirrt, die andern wurden von ihren Tyrannen unterjocht. Wir werden Mühseligkeiten zu ertragen, vielleicht gegen starrköpfige Menschen zu streiten haben; allein durch strenge Disziplin und durch Tapferkeit werden wir unsern Fahnen den Sieg gewinnen. Soldaten, erhaltet die Ordnung in euern Gliedern; bedenkt daß ihr Spanier seyd, und man auf dem Schlachtfelde stehen muß. Das unterscheidende Kennzeichen des Tapfern ist, gegen die Besiegten sich mild zu erweisen, mit ihrem Unglück Mitleid zu fühlen und ihr früheres Betragen ihnen nicht vorzuwerfen. Ewige Vergessenheit des Geschehenen ist die Grundlage unseres Unternehmens. Plünderung bereichert Wenige, entwürdigt Alle, zerstört die Hülfsquellen, und macht das Volk uns zu Feinden, dessen Freundschaft wir zu gewinnen wünschen. Im Namen Sr. Majestät werde ich eure kriegerischen Tugenden und eure Heldenthaten belohnen; allein ich werde unerbittlich strenge gegen den seyn, der durch sein Betragen den Namen eines Spaniers zu entehren wagen sollte.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 4. September 1829.

Krieg zu führen kommt, um die Souveränetät wieder zu erkämpfen, die ein spanisches Ungeheuer, das die Tiare trug, den Königen Spaniens verlieh; es ist eine Handvoll Vandalen, die, um dem Hunger zu entfliehen, der sie auf der Insel Cuba verzehrt, kommen, eure schönen Ernten zu rauben, eure Felder zu verwüsten, eure Städte der Plünderung preiszugeben, eure Wohnungen in Asche zu verwandeln, eure Frauen und Töchter zu schänden, und euern Kindern das Siegel der Knechtschaft auf die Stirn zu drücken. Dieß sind die Heldenthaten, mit denen Barradas in Columbien die spanischen Waffen bedeckte. Bewohner von Yucatan, es gibt kein Völkerrecht, das eure unwürdigen Angreifer schützen könnte, diese verlornen Menschen, die kommen, um auf unserm Boden die Schrecken jenes Kriegs wilder Thiere zu erneuern, mit dem die Regierung oder vielmehr die Camarilla Ferdinands die Welt lange Jahre hindurch entsezte, ohne davon andere Frucht zu ernten als den Schimpf der spanischen Waffen. Eure Ehre ist verpfändet, und die oberste Regierung wollte euch nicht dadurch beleidigen, daß sie es noch besonders für nöthig hielt, euch Maaßregeln zu Vernichtung der Schändlichen anzubefehlen. An euch ist es, der mexicanischen Föderation zu beweisen, daß ihr stark genug seyd, den Schimpf, den man euch anthut, zu rächen.

Im Föderalpalast von Mexico.

(Unterz.) Der Präsident Vincent Guerrero.

21.

Buenos-Ayres. Dekret der Regierung in Betreff der Auswanderungen. Buenos-Ayres, 21. Januar 1829. *)

Nachdem die Regierung die in den Jahren 1827 und 1828 zwischen der Regierung und verschiedenen Privaten getroffenen

*) Aus Columbus. Juniheft 1829. S. 456.

Uebereinkünfte, zur Ueberschaffung von Arbeitern aus Europa oder Brasilien nach Buenos-Ayres, reiflich geprüft hat, ist sie des Dafürhaltens, daß 1) jene Uebereinkünfte auf Grundlagen beruhen, ganz verschieden von denen, die früher in ähnlichen Fällen zur möglichsten Sicherung der Interessen des Landes angenommen waren; 2) daß die zu den dießfälligen Ausgaben durch das Gesetz bewilligten Fonds nicht nur zur Erfüllung der von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen unzureichend waren, sondern auch ihrer frühern Bestimmung entzogen und auf die dringenderen Bedürfnisse des Kriegs verwendet wurden, so daß man, ohne eine Bevollmächtigung, nicht mehr das Recht hatte, Dispositionen zu jenem Zwecke zu treffen; 3) daß die Summen, welche die Regierung bloß für die Ueberschaffung der Auswanderer zu bezahlen haben würde, so bedeutend sind, daß die gewöhnlichen Einkünfte der Provinz nicht hinreichten; und zu deren Befriedigung eine beträchtliche Vermehrung der Staatsschuld nöthig wäre; 4) daß nach Vollziehung der getroffenen Uebereinkünfte die Niederlassung der Auswanderer auf's Neue gleich bedeutende oder vielleicht noch höhere Kosten veranlassen würde — daher die gegenwärtige Regierung, in Betracht, daß jene Uebereinkünfte für sie in keiner Weise verpflichtend sind und von dem Wunsche geleitet, eine Bloßstellung ihres Kredits zu vermeiden und die Betheiligten vor den Nachtheilen, denen sie sich aussetzen könnten, zu bewahren, befohlen hat und befiehlt:

Art. 1. Die von der Regierung mit D. F. Morales, D. Enrice Picolet, D. F. J. Munnoz, D. M. Riglos, D. M. J. Azuenega, D. M. Reyes und D. C. Heyne, oder alle andern von der alten Regierung eingegangenen Verpflichtungen, um Auswanderer in dieses Land kommen zu lassen, sind von diesem Tage an als null und nichtig zu betrachten, und die kontrahirenden Parteien bleiben der Erfüllung der in ihren betreffenden Verpflichtungen stipulirten Klauseln vollständig enthoben.

Art. 2. Der Generalsekretär wird dieses Dekret den

Betheiligten mittheilen, und die zur vollen Ausführung deſſelben nöthigen Maaßregeln treffen.

Buenos-Ayres, den 21. Januar 1829.

Unterz. Lavalle.

Gegengez. Joſe Miguel Diaz Velez.

22.

Buenos-Ayres. Bekanntmachung des Seeminiſters Carlos de Alvear, die Beſchlagnahme der Kriegsſchiffe der Republik durch die franzöſiſche Flotte betreffend. Buenos-Ayres, 22. Mai 1829. *)

Mitbürger! Man hat in der eben verfloſſenen Nacht ein Attentat begangen, das eben ſo unerwartet als anſtößig und in ſeiner Art neu iſt.

Verſchiedene Boote mit bewaffneter Mannſchaft und unter franzöſiſcher Flagge gingen von der im hieſigen Hafen liegenden Flotte Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät aus, näherten ſich unerkannt unter dem Schutze eines ſtarken Nebels den Kriegsſchiffen der Republik, überfielen ſie verrätheriſcher Weiſe, plünderten einige, und ſteckten andere in Brand.

Der vorgeſezte Kommandirende, der ſich dieſes Verbrechens ohne Beiſpiel, dieſer Verletzung der heiligſten Rechte, dieſes Attentates, das die Seeräuberei und die Erbärmlichkeit in ſich vereinigt, ohne eine Herausfoderung von unſerer Seite zu Schulden kommen ließ, wird dafür Rede zu ſtehen haben.

Eure Regierung wird alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel anwenden, damit dieſer Schimpf nicht ohne Genugthuung bleibe; ſie zweifelt nicht, daß Se. allerchriſtlichſte Majeſtät, ſobald Dieſelben von dem Verbrechen unterrichtet ſind, den Schuldigen beſtrafen und die Ehre der franzöſiſchen Flagge wieder herſtellen werden. Der wahre Beweggrund zu dieſem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 19. Auguſt.

ganz unerwarteten Verfahren ist der Regierung noch jezt unbekannt, denn der Offizier, der sich dessen schuldig gemacht, hat der Regierung bloß die nachstehende Note eingereicht, aus welcher hervorgeht, daß derselbe fälschlich geglaubt hat, es befinden sich französische Unterthanen gefangen am Bord der republikanischen Brigg Riobamba.

Buenos-Ayres am 22. Mai 1829.

(Unterz.) Der Seeminister Alvear.

Beilagen zur voranstehenden Bekanntmachung. *)

1. Schreiben des französischen Fregattenkapitäns Picard an den Seeminister, vom 16. Mai 1829.

Picard, Fregattenkapitän, Kommandant der Korvette Sr. Majestät, Isis, an Se. Exzellenz den Seeminister von Buenos-ayres.

Ich habe die Ehre Ew. Exzellenz zu benachrichtigen, daß ich in diesem Augenblicke ein Schreiben von mehrern Franzosen erhalten habe, die mit Gewalt ergriffen, und an Bord der Brigg Riobamba gebracht worden sind. Ich bitte Sie, gefälligst zu befehlen, daß man sie sogleich in Freiheit setze. Ich habe die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Picard.

Isis, am 16. Mai 1829.

2. Antwort des Seeministers vom 17. Mai.

Mein Herr Kommandant. Durch Ihren Brief, in welchem Sie die Freilassung einiger angeblich am Bord der Riobamba gefangen gehaltenen Franzosen nachsuchen, erhalte ich die erste Kenntniß von diesem Vorfall, und schließe hieraus, daß die Gefangennehmung in Folge einer Polizeimaaßregel verfügt wurde. In diesem Falle hätten Sie sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, wenn Sie es für

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ihre Pflicht halten, zu Gunsten von Unterthanen Sr. allerchristlichsten Majestät Reklamationen einz en. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

Buenos-ayres am 17. Mai 1829.

(Unterz.) Carlos Alvear.

23.

Buenos-Ayres. Dekret in Betreff der malouinischen und der dem Kap Horn nahe liegenden Inseln. Buenos-Ayres, 20. Junius 1829. *)

Als durch die ruhmvolle Revolution vom 25. Mai 1810 diese Provinzen sich von dem Mutterlande trennten, befand sich Spanien in dem wichtigen Besitz der malouinischen (Falkland-) und der übrigen in der Nähe des Kaps Horn liegenden Inseln, mit Inbegriff der unter dem Namen Feuerland bekannten. Dieser Besitz ward durch das Recht der ersten Besitznahme, durch die Einwilligung der hauptsächlichsten europäischen Seemächte, und durch die Nähe dieser Inseln an dem Kontinente, wo das Vizekönigreich von Buenos-ayres bestand, gerechtfertigt. Aus diesem Grunde hat die Regierung der Republik, welche die Rechte des Mutterlandes auf die Provinzen repräsentirt, fortgefahren, ihre Gewalt über diese Inseln, ihre Häfen und Küsten auszuüben, obgleich die Umstände bis jezt die Republik gehindert haben, dem Besitze dieser Gebiete alle ihrer Wichtigkeit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Inzwischen würde ein längerer Verzug uns nachtheilig seyn; es ist Zeit in diesem Bezug alle nothwendigen Maaßregeln zu treffen, um die Rechte der Republik zu sichern, und zugleich alle die Vortheile zu ernten, die wir von dem Besitze dieser Inseln erwarten können, indem wir ihren Bewohnern allen Schutz angedeihen lassen, dessen sie bedürfen, und den sie verdienen. Demnach hat die Regierung befohlen und beschlossen

*) Aus dem Moniteur vom 7. September 1829.

1) Die malouinischen Inseln und die dem Kap Horn im atlantischen Ozean nahe liegenden Inseln sollen eine politische und militärische Regierung erhalten, die unverzüglich von der Regierung der Republik ernannt werden wird.

2) Der politische und militärische Gouverneur wird auf der Insel Solidad residiren, wo eine Batterie errichtet und die Flagge der Republik aufgepflanzt werden soll.

3) Der politische und militärische Gouverneur wird auf den besagten Inseln darüber wachen, daß die Gesetze der Republik vollzogen, und die Verordnungen in Betreff des Robben- und Wallfischfangs an den Küsten befolgt werden.

(Unterz.) Rodrigues.

Beglaubigt: Salvador Maria del Caril.

24.

Buenos-Ayres. Aktenstücke über die dortigen revolutionären Vorfälle bis Junius 1829.

(Fortsetzung der Band XIV. Seite 304—308 enthaltenen Aktenstücke.)

4. Uebereinkunft zwischen dem General-Juan Lavalle und dem Generalkommandanten der Landbezirke. Canelas, 24. Junius 1829. *)

Der General Juan Lavalle, provisorischer Gouverneur und Generalkapitän der Provinz Buenos-ayres, und der Generalkommandant der Landbezirke, Juan Manuel Rosas, die den Unruhen, welche die Provinz verheeren, ein Ende machen, Ordnung und Ruhe wieder herstellen wollen, sind über folgende Punkte einig geworden:

1) Die Feindseligkeiten sollen von dem Tage dieser Uebereinkunft an aufhören, und die Kommunikationen zwischen der

*) Aus dem Journal des Debats vom 6. September übersezt.

Regierung hat, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche die Mittel ihres Feindes zum Kriege schwächen können, Columbia der Welt einen Beweis seiner Großmuth zu geben wünscht; 2) in Erwägung der Wahrscheinlichkeit, daß die spanische Regierung von den rechtlichen Absichten Columbia's überzeugt, und ihre wahren Interessen nicht verkennend, sich entschließen wird, an den großen Vortheilen, deren die andern Nationen durch den Handelsverkehr mit Columbia genießen, Theil zu nehmen — nach Anhörung des Staatsraths, dekretire ich:

Art. 1. Das von der exekutiven Gewalt am 20. Jänner 1823 erlassene Dekret wird in allen Punkten widerrufen, welche die Erzeugnisse und Waaren der spanischen Nationen von unserm Handelsverkehre ausschließen.

Art. 2. In Folge dieses Widerrufs sollen die Natur- und Industrie-Erzeugnisse der spanischen Nation und ihrer Kolonien, unmittelbar nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, im Handelsverkehr mit der Republik Columbia zugelassen werden, wenn die Einfuhr auf neutralen Schiffen stattfindet, welche nach den Gesetzen ihrer respektiven Nationen ausgerüstet sind, und keinen Spanier an Bord haben. Die Artikel für welche ein Monopol in Columbien besteht, sind hievon ausgeschlossen.

Art. 3. Sollte Spanien seine Häfen dem Handel von Columbia öffnen, und die Einfuhr der Produkte und Waaren unsers Gebietes auf columbischen Fahrzeugen gestatten, so würde die columbische Regierung ebenfalls die Einfuhr unter spanischer Flagge erlauben.

Gegeben zu Bogota, den 18. November 1828.

Unterz. Simon Bolivar.

Nikolaus M. Tanco, Finanzminister.

26.

26.

Columbien. Dekret Bolivars, die Bestätigung der columbischen Staatsschuld betreffend. Bojaca, den 23. Dezember 1828. *)

In Erwägung dessen, daß es meine Pflicht ist, die öffentliche Schuld zu mindern, und die Gläubiger der Republik in Stand zu setzen, die schweren Auflagen, welche die Zeitbedürfnisse fodern dürften, leichter zu ertragen; und unerachtet des Dekrets vom 30. August 1827, laut dessen zur allmäligen Tilgung der Nationalschuld gewisse Summen auf den Betrag der auswärtigen Anleihe angewiesen wurden; welches Dekret aber in Folge der besonderen Zeitumstände nicht die gehoffte Wirkung hatte, und da es mein sehnlicher Wunsch ist, gegen Jedermann gerecht zu werden, so habe ich, nach Anhörung des Staatsrathes beschlossen:

1) Daß ein Achttheil der Einfuhrzölle, welche ein Dekret vom 31. August 1827 zur Abzahlung der fundirten Nationalschuld bestimmte, ausschließlich dazu verwendet werden soll.

2) Daß in Folge dessen alle Staatsgläubiger, welche Staatspapiere, die zur fundirten Schuld gehören, in Händen haben, künftig bei Zahlungen von Zöllen ein Achttheil dieser Zölle in erwähnten Staatspapieren und den Rest in klingender Münze zahlen sollen.

3) Daß diese Zahlung in Staatspapieren, die zur fundirten Schuld gehören, nicht nur von den ursprünglichen Gläubigern, sondern auch durch Indossement geleistet werden dürfe.

4) Daß, um die Inhaber besagter Staatspapiere in den Stand zu setzen, dieses Vorrecht zu benutzen, selbige sich zu diesem Behuf vom Finanzminister einen Befehl an die Zollämter der Republik auszuwirken haben, und daß die Minister, vor Erlassung eines solchen Befehls, dem respektiven Kontroleur und der Kommission des Staatskredits Nachricht davon geben

*) Aus Columbus. Juniheft 1829. S. 460.

sollen; leztere Behörde wird über diesen Gegenstand besondere Register führen.

5) Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Dekrets beauftragt. Bojaca, den 23. Dezember 1828.

Bolivar.

Nikolaus M. Tanco, Finanzminister.

27.

Columbien. Dekret Bolivars, die Zusammenberufung eines konstituirenden Kongresses betreffend. Bogota, 24. Dezember 1828. *)

Art. 1. Es soll sich in der Hauptstadt der Republik ein konstituirender Kongreß versammeln, der seine Sitzungen am 2. Januar 1830 zu eröffnen hat.

Art. 2. Die Funktionen und Vollmachten der zu diesem Kongreß zu erwählenden Deputirten sollen sich darauf beschränken, Columbien eine dauernde, dem aufgeklärten Geiste der Zeit sowohl, als den Gewohnheiten und Bedürfnissen seiner Bewohner angemessene Verfassung zu sichern und die hohen Beamten zu ernennen, deren man zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich bedarf.

Art. 3. Die Wahl der Deputirten soll den dieses Dekret begleitenden Vorschriften gemäß bewerkstelligt werden.

Art. 4. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verfassung bleibt das organische Gesetz vom 27. August vorigen Jahres in Kraft, und ich werde bis dahin alle die Gewalt ausüben, die ich mir in selbigem, dem feierlich ausgesprochenen Willen der Nation gemäß vorbehalten habe.

Der Minister des Innern ist mit Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Unterz. Simon Bolivar.

Der Staatssekretär des Innern, Jose Manuel Restrepo.

*) Aus Columbus Maiheft 1829. Seite 399.

28.

Columbien und Peru. Aktenstücke, die zwischen beiden Staaten nach dem Friedensvertrag von Giron neuerdings entstandenen Irrungen betreffend.

1. Proklamation Bolivars an die Columbier. Hauptquartier Quito, 3. April 1829. *)

Columbier! Nach der Friedensherstellung von Pasto, dem Siege von Tarqui und der Konvention von Giron, wünschte ich euch Glück dazu, daß ihr jene großen Krisen überstanden, welche damals die Republik in Aufregung gebracht. Begebenheiten so glücklicher Art durften uns wohl mit schmeichelhaften Hoffnungen auf den erhabenen Nationalkonvent erfüllen, der für den 2. Jan. (1830) zusammen berufen worden ist. Ihr werdet dort alle eure Rechte, alle eure Interessen zur Diskussion bringen, und in Uebereinstimmung mit euren eigenen Wünschen eine neue Regierung einsetzen, die im Stande ist, die Freiheit und Unabhängigkeit Columbia's zu behaupten. Um ein solches Vorrecht zu genießen, ist jedoch vor Allem erst nöthig, die Leidenschaften zu beschwichtigen und Mäßigung im Streite zu zeigen. — Die Konvention von Giron ist von Seite Peru's nicht erfüllt worden; die Vorwände zur Nichtvollziehung derselben dienen diesem Freistaate nun auch dazu, neue Beleidigungen auf Columbia zu häufen. Wir werden uns gezwungen sehen, Gewalt zur Erlangung des Friedens anzuwenden: wenn uns jedoch auch nur Ruhm aus neuen Kämpfen entstehen kann, so würden wir doch Alles der Ruhe Amerika's zum Opfer bringen, besonders aber der der südlichen Departamentos, deren harte und grausame Leiden uns hauptsächlich bewogen haben, die feindliche Invasion zu vertreiben. — Wir werden Guayaquil wieder besetzen, bloß damit

*) Aus Columbus. Amerikanische Miszellen. Septemberheft 1829. S. 202. — Obiger Friedensvertrag ist im XIV. Bande, Seite 317. u. f. gegeben.

die Präliminarien des mit Peru abgeschlossenen Friedens erfüllt werden. Wir werden jedoch, außer zu unserer Selbstvertheidigung, nicht eher einen Schwertstreich führen, als bis unsere Geduld ganz erschöpft ist und wir vergebens unsere unstreitbaren Rechte in Anspruch genommen haben. Ja, wir werden noch weiter gehen. Wenn die Peruaner und die Faktionen Guayaquils von uns vertrieben worden sind, so wollen wir bei dem Besiegten um Frieden nachsuchen: dieß soll die Natur unserer Rache seyn. Ein so gemäßigtes Verfahren wird, im Angesichte der ganzen Welt, die Anklagen Lügen strafen, die uns der Eroberungssucht und eines nicht zu befriedigenden Ehrgeizes beschuldigen. Sollten sie jedoch, nach solchen Beweisen der Uneigennützigkeit und Großmuth, immer noch uns anfeinden, verläumden und in dem Urtheile der Welt zu schaden suchen, so wollen wir ihnen auf dem Schlachtfelde durch unsere Tapferkeit antworten, in allen Unterhandlungen aber unsere Rechte fest behaupten. — Columbier! als dem Nationalwillen unterworfen, spreche ich hier nur im Namen des Volkes, das die Macht der Armee unterstüzt. Durch die Gerechtigkeit des ersteren und den Heldenmuth der lezteren sind wir des Sieges gewiß.

Bolivar.

2. Schreiben des Staatssekretärs des Befreiers von Columbien an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Peru, Manuel = Vidaure. Quito, den 18. Mai 1829. *)

Mein Herr! Der unterzeichnete Staatssekretär des Libertadors von Columbia hat die Ehre, Ewr. Erzellenz Bemerkungen über die amtliche Note mitzutheilen, durch welche Sr. Erz. der Präsident der Republik Peru Sr Erz. dem Großmarschall von Ayacucho unterm 17. März angezeigt, daß er befohlen habe, den Platz Guayaquil in Besitz zu behalten, unter

*) Aus der nämlichen Quelle.

dem Vorwande von verschiedenen Beschwerden, welche dem Abschlusse des Traktats von Giron (M. s. XIV. Bd. 317. ff.) vorhergegangen.

Die Regierung Columbia's will nicht untersuchen, auf welcher Seite das Unrecht und Grund zu Beschwerden gelegen, und sie verzichtet, in dem unzweifelhaften Sinne, den eine Ratifikation haben muß, handelnd, ihrerseits auf das unbestimmte Recht, Genugthuung durch Drohungen zu fodern, die, in keinem Verhältnisse zu einem abgeschlossenen Traktate stehend, die Feindseligkeiten verewigen würden. Nicht mehr als schicklich wäre es, daß die Präliminarien von Giron die, vor und während des Feldzuges bestandenen, Rachgefühle vernichteten. Nach diesen Grundsätzen würden Peru und Columbia sich gegenseitig nicht mehr in dem Falle befinden, sich über einen Mißbrauch der Gewalt, oder über eine bestimmte Beleidigung zu beklagen, wenn sie sich auf die Vollziehung der Artikel des Traktates beschränkten. Es wäre dieses das wirksamste Mittel, einem brudermörderischen Kriege ein Ziel zu setzen; und würde im nächsten Monate der Definitivtraktat abgeschlossen, der auf dem Punkte war, in Guayaquil zu Stande zu kommen, so würde man es verhüten, das unglückliche Amerika in einen Schauplatz der Verheerung und des Mordes, als Folge der ungerechtesten Laune, zu verwandeln.

Es würde schmerzlich für die Regierung des Unterzeichneten seyn, wenn die Regierung von Peru einen Vorwand zur Fortsetzung des Krieges darin fände, daß sie selbst es an Edelmuth gegen die von ihr Ueberwundenen (in Guayaquil) ermangeln ließe. Fände ein solches Benehmen statt, so wäre die columbische Regierung ohne Schuld dabei, und ein so unwürdiges Verfahren könnte nur den der es begeht, nicht den welcher es erleidet, herabwürdigen.

Es gibt eine Art von Beschwerden, die von solcher Beschaffenheit ist, daß man nicht einmal Genugthuung dafür fodern oder sie geben kann, ohne schmerzliche gegenseitige Beschul-

digungen wieder aufzuwecken, die im Stande sind, die Harmonie, welche zwischen zwei Staaten bestehen könnte, zu vernichten.

Aus diesen Gründen beschränkt sich die Regierung von Columbia auf die kategorischen Fragen: Will die Regierung von Peru den Traktat von Giron zur Vollziehung bringen, oder will sie es nicht? Wird die Kapitulation von Guayaquil zur Vollziehung gebracht werden? und endlich: Soll der Krieg zwischen den beiden Republiken fortdauern? Da es Fragen sind, wobei es auf Seyn oder Nichtseyn für Peru und Columbien ankommt, so scheinen sie ausschließlich die Erwägung der gegenseitigen Regierungen zu fodern. Der Unterzeichnete erlaubt sich daher, die Aufmerksamkeit der peruanischen Regierung auf die definitive Lösung dieser, so gestellten Fragen zu lenken.

Die Uebergabe Guayaquils an das columbische Heer verweigern, ist so viel, als durch eine und dieselbe Handlung zwei Eingriffe in das Völkerrecht verüben; denn selbst in dem Falle, wo die peruanische Regierung befohlen hätte, jenen Platz mit Gewalt zu behaupten, würde doch das strengste Recht verlangen, nicht über die Bürger, welche ihn bewohnen, Brand, Plünderung und Mord zu verhängen.

Mit dem 15. Februar haben die, welche ihn eingenommen, ihr ruchloses Verfahren begonnen und an der Person des Divisionsgenerals Jose Mires verübt, der mit andern Gefangenen gemordet worden, und seitdem fortgefahren, ihre Grausamkeit an den geheiligten Personen der Priester, Frauen und Kinder zu beweisen.

Die Behörden dieser Republik könnten Genugthuung für ein so verabscheuungswerthes Verfahren fodern, allein die Regierung von Columbia und das Volk wollen nur Frieden; edelmüthig gesinnt, weil sie den Ausgang des Kampfes da nicht fürchten, wo das Recht ihren Waffen zur Seite steht. Die Regierung von Columbia kann, wie alle Regierungen der Welt, das Glück des Volkes nicht in Siegen finden, welche durch Blut und Verheerung errungen werden. Dieses sind die

aufrichtigen Gefühle, mit welchen der Libertador als Präsident von Columbia den Frieden mit Peru verlangt.

Jose D. Espinar.

29.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Kundmachung des Präsidenten, die vollkommene Gleichstellung der österreichischen Schiffe mit den einheimischen in den Häfen der Vereinigten Staaten betreffend. Washington, 3. Juni 1829. *)

Kundmachung.

Nachdem durch eine Akte des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 24. Mai 1828 betitelt: „Akte", als Zusatz zu einer Akte, welche den Titel führt: „Akte in Betreff der Differentialgebühren (discriminating duties) an Tonnengeld und Impost", und zur Gleichstellung der Abgaben von preußischen Schiffen und ihren Ladungen verordnet worden ist, daß wenn dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von der Regierung irgend einer Nation genügender Erweis gegeben worden, daß keine Differentialgebühren an Tonnengeld und Impost in den Häfen besagter Nation auf Schiffe, welche ganz und gar Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, oder auf Produkte, Fabrikate oder Waaren, die auf solchen Schiffen aus den Vereinigten Staaten oder aus irgend einem andern fremden Lande eingeführt werden, gelegt sind, oder von selbigen erhoben werden, der Präsident hiernach ermächtiget ist, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seinerseits, zu erklären, daß die auswärtigen Differentialgebühren an Tonnengeld und Impost innerhalb der Vereinigten Staaten, hinsichtlich der Schiffe besagter auswärtiger Nation, und der Produkte, Fabrikate oder Waaren, die auf solchen Schiffen in den Vereinigten Staaten von besagter auswärtiger Nation, oder aus irgend einem andern fremden

*) Aus dem österreich. Beobachter vom 6. September 1829.

Lande eingeführt werden, aufgehoben und nachgelassen sind und werden sollen; welche Aufhebung von der Zeit an, wo dem Präsidenten der Vereinigten Staaten obgedachte Anzeige gemacht worden, in Wirksamkeit zu treten, und so lange zu dauern hat, als die gegenseitige Befreiung der Schiffe, welche Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, und ihrer Ladungen, wie vorbesagt dauern wird, und nicht länger.

Und nachdem ich unlängst von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, mittelst einer offiziellen Mittheilung des kaiserlich-österreichischen Generalkonsuls in den Vereinigten Staaten, Baron von Lederer, vom 29. Mai 1829, genügenden Erweis erhalten habe, daß keine andern oder höhern Gebühren an Tonnengeld oder Impost seit dem 1. Jänner d. J. in österreichischen Häfen, auf Schiffe, welche ganz und gar Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, und auf Produkte, Fabrikate oder Waaren, die auf solchen Schiffen aus den Vereinigten Staaten, und was immer für einem fremden Lande gelegt oder von selbigen erhoben werden, als von österreichischen Schiffen und ihren Ladungen in denselbigen Häfen, unter gleichen Umständen, erhoben werden:

So erkläre ich, Andreas Jackson, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, hiemit und mache bekannt, daß alle die verschiedenen Akten, welche Differentialgebühren an Tonnengeld und Impost innerhalb der Vereinigten Staaten auflegen, hinsichtlich der österreichischen Schiffe und der Produkte, Fabrikate und Waaren, die auf selbigen in die Vereinigten Staaten aus den österreichischen Staaten, und was immer für einem andern fremden Lande eingeführt werden, aufgehoben und nachgelassen sind und werden sollen; welche Aufhebung von dem oben erwähnten Tage an in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzudauern hat, als die gegenseitige Befreiung der Schiffe der Vereinigten Staaten, und der Produkte, Fabrikate und Waaren, welche auf selbigen, wie vorbesagt, in die österreichischen Staaten eingeführt werden, von

Seite der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich fortgesezt werden wird.

Gegeben unter meiner Fertigung, in der Stadt Washington, am dritten Tage des Juni, im Jahre unseres Herrn 1829, und der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten im drei und fünfzigsten.

Andreas Jackson, auf Befehl des Präsidenten.
M. Van Buren, Staatssekretär.

30.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Adresse des Präsidenten an die Creek-Indianer. Washington, 23. März 1829. *)

Freunde und Brüder! Ich wurde durch die Zulassung des großen Geistes und durch die Wahl des Volkes zum Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt; ich spreche jezt als Bruder und Freund zu euch und bitte euch um Gehör. Eure Krieger kennen mich seit lange. Ihr wißt, daß ich meine weißen wie meine kupferfarbenen Brüder gleich sehr liebe; daß ich immer gerade heraus, nie doppelzüngig rede und euch stets die Wahrheit sagte. In dieser Sprache der Wahrheit rede ich auch jezt wie zu meinen Kindern zu euch; darum höret mich an.

Schlechte Menschen unter den Eurigen haben mir durch den Mord eines meiner weißen Kinder aus Georgien Herzleid gemacht. Unsere Muttererde wurde mit dem Blute eines Weißen befleckt; sie fodert Bestrafung der Mörder. Ihr sollt sie, in Folge des Vertrages, den eure im Rathe versammelten Häupter und Krieger feierlich abgeschlossen haben, herausgeben, wie auch das Eigenthum, das sie an sich gerissen haben. Nur dadurch wird größerm Blutvergießen Einhalt gethan und der Friede aufrecht erhalten.

Freunde und Brüder, hört mich! Da, wo ihr jezt mit

*) Aus der Zeitschrift Columbus Augustheft 1829. Seite 137.

meinen weißen Kindern zusammenlebt, sind eurer zu Viele; es können die Einen mit den Andern nicht in Frieden und Eintracht bestehen. Euer Wild ist aufgerieben, und viele von euch wollen weder das Land bebauen, noch sonst eine Arbeit verrichten. Jenseits des großen Missisippi, wohin sich bereits ein Theil eures Stammes zurückgezogen hat, hat euch euer Vater ein Land ausgemittelt, das groß genug ist für euch alle; er wünscht, daß auch ihr euch dahin begebet. Dort werden euch eure weißen Brüder nicht stören, denn sie haben kein Recht auf jenes Land. Ihr könnet dort friedlich im Schooße des Ueberflusses leben, so lange das Feld Früchte hervorbringen, der Fluß Wasser geben wird; also auf immerwährende Zeiten. Ihr sollt von euerm Vater für die Verbesserungen belohnt werden, die ihr in dem Lande, das ihr noch gegenwärtig bewohnt, gemacht habt, und angemessene Preise für Alles erhalten, was ihr nicht mitnehmen könnet.

Washington, den 23. März 1829.

Unterz. Andrew Jackson.

31.

Deutschland. Vortrag in der Direktorialrathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie zu Elberfeld am 25. Juni 1829. *)

Meine Herren vom Direktorialrathe! Wenn wir die Anrede, welche ich in Ihrer lezten Versammlung vom 5. Febr. **) an Sie zu richten die Ehre hatte, damit eröffnen mußten, daß wir mehrere nicht unwichtige, auf die Lage des von uns vertretenen Instituts wesentlich influirende Ereignisse mitzutheilen hätten, so ist dieß heute noch mehr der Fall.

Der damals erwähnte Friede zwischen Buenos-ayres und Brasilien hat zwar keine Unterbrechung erlitten; aber die

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12. Juli 1829.

**) Siehe: XIV. Bd. S. 68. u. f.

Staaten am Platastrome sind seitdem in einen weit traurigern Kampf als den nach Außen, sie sind in einen Bürgerkrieg verwickelt worden, welcher die finanzielle Lage des Landes so sehr verschlimmert hat, daß der Kurs bis auf 10⅛a11d gewichen war, und sich nur erst Mitte März (Datum der jüngsten Berichte von Buenos-ayres) wieder auf 12½d gehoben hat. Bedenkt man nun, daß der die Parität der Valuta ergebende Kurs 45 bis 46d ist, so kann man sich einen Begriff von den Preisen machen, welche für europäische Erzeugnisse in Buenos-ayres erlangt werden müssen, wenn bei den jezigen Kursverhältnissen der kostende Werth zurückfließen soll, und man wird einsehen, daß dieß fast in keinem Falle möglich wird, und begreifen, wie die seit der Eröffnung des Hafens gemachten, dem Anscheine nach glänzenden Verkäufe, ohne eine bedeutende Kursverbesserung, dennoch Verlust geben müssen.

Rimessen in Häuten helfen diesem Uebel nicht ab, indem sie, wie in solchen Umständen immer der Fall ist, in gleichem Maaße, nämlich bis auf 18 Pesos per Pesada von 35 Pf. gestiegen sind. Was die Kompagnie an Häuten, als Retour der jenseits festgelegenen Fonds erhalten hat, kostet zwar diesen Preis nicht, ist aber doch durch die hohen Spesen eines langen Lagerns und der zur Erhaltung dieses Artikels stets erforderlichen Bearbeitung, sehr vertheuert, und wird jedenfalls die Veranschlagung des Kurses in der lezten Bilanz bei Weitem nicht aufbringen.

Wie groß dieser Ausfall seyn wird, können wir Ihnen heute noch nicht sagen, da sich das Kursergebniß der Häuteseindungen nur aus dem Durchschnittsverkaufspreis der ganzen Partie ermitteln läßt, und die lezte der erwarteten Ladungen, im Schiff „Georg und August", erst vor wenig Wochen in der Schelde eingelaufen und mithin noch nicht realisirt ist. Wir beklagen es sehr, daß sich dieß Geschäft so in die Länge zieht; bei dem Wunsche aber, das Höchste aus der Sache zu erzielen, läßt es sich nicht ändern.

Was von unsern Häuten bis jezt in Antwerpen an den Markt gekommen, ward in gutem Zustande befunden, ist daselbst mit großer Sorgfalt behandelt, und den Umständen nach zu guten Preisen verkauft worden. Das Resultat eines Verkaufs hängt jedoch stets von dem ab, was der Gegenstand gekostet hat, und so können selbst brillante Verkaufspreise dem Eigner — verlustgebende seyn. Schon in unserm leztern Bericht äußerten wir Zweifel, ob der erneuerte Verkehr mit Buenos-ayres gleich ein lukrativer seyn werde; der Erfolg selbst aber hat auch die bescheidensten Erwartungen noch weit hinter sich gelassen, und wenn der obenerwähnte Bürgerkrieg in den Platapravinzen nicht bald ein Ende nimmt, und — wozu man uns freilich Hoffnung macht — eine Partei die Oberhand behält, welche die Ressourcen des Landes zu benutzen und ein besseres, den Kurs auf das Ausland hebendes Finanzsystem herzustellen versteht; so ist nicht abzusehen, wie Geschäfte mit jenem Lande fortgesezt werden können!

Wir sind daher auch nicht Willens, dem zulezt per Schiff „Favorit" von Hamburg aus nach Buenos-ayres Gesandten, etwas Weiteres von Bedeutung folgen zu lassen, ehe und bevor nicht die Geld- und Kursverhältnisse der Republik eine günstigere Wendung genommen haben. Daß man übrigens am Platze selbst an eine Besserung glaubte, erhellt deutlich daraus, daß bei Abgang der lezten Briefe die Fonds bis auf 66 gestiegen waren.

Die Unruhen im Innern der Platapravinzen haben auch noch die unangenehme Folge, daß sie die Berichte von der Westküste zurückhalten. Die Briefe von daher nämlich, welche gewöhnlich über die Kordilleras nach Buenos-ayres und von dort mit den englischen Paketböten nach Europa befördert werden, sind schon seit mehrern Monaten von dem Gouverneur von Santa-Fe angehalten worden. Glücklicherweise sind uns unterdessen die Duplikate unserer fehlenden Berichte (obwohl noch mit einiger Unterbrechung der Reihenfolge) durch direkt

von Valparaiso in London angekommene Schiffe geworden, und haben uns Nachrichten von Chili, den Intermedios und Peru bis gegen Mitte März und zugleich Rimessen in Kontanten gebracht.

Das Ihnen in unserm lezten Vortrag als unterwegs geschilderte Schiff „Indianer" war in Valparaiso angekommen, und daselbst ein namhafter Theil von dessen Ladung zu angemessenen Preisen verkauft, der Rest aber, wie früher, küstenabwärts nach Arica, Arequipa und Lima gesandt worden, in deren Häfen denn auch bereits die Waaren, unter ziemlich guten Aussichten für die meisten Artikel, gelandet waren. Die Realisation der ältern Lager in St. Yago und Lima ging jedoch nur äußerst langsam und mit Verlust von statten, und ein gänzliches Räumen derselben dürfte sich jedenfalls noch sehr in die Länge ziehen.

An Retouren von der Westküste haben wir, seit dem lezten Bericht an Sie, g. H., einen namhaften Betrag theils in harten Thalern, theils in Pinna und Silberbarren erhalten, wobei jedoch zu beklagen, daß leztere von so geringem innerm Gehalt befunden worden, daß es gegen die gemünzten Piaster fast 10 Proz. differirte. Wir haben wohl auch schon Silberbarren aus Chili erhalten, die von weit besserm Gehalte gewesen, bei der noch so sehr mangelhaften Schmelzmethode in jenem Lande sind jedoch solche Abweichungen leider nicht zu vermeiden; man schmeichelt sich indessen mit der Hoffnung, daß durch die stattgehabte Anstellung einiger sehr geschickter deutscher Hüttenmänner (untern andern eines Hrn. Venus aus Freiberg) die Schmelzprozedur im Allgemeinen sehr verbessert werden würde. Da die Länder an der Westküste von Südamerika (mit der fast alleinigen Ausnahme von Chinarinde) Europa nur die metallischen Produkte ihrer Bergwerke als Tauschmittel anzubieten haben, so ist jede Verbesserung und Steigerung des jenseitigen Minenertrags ein Gewinn für den europäischen Verkehr dahin; es wäre daher ein höchst erwünschtes Ereigniß, wenn sich der

Muth für amerikanische Bergwerksunternehmungen in Europa aufs Neue belebte, und europäisches Kapital und europäische Kenntnisse, — die theuer erkauften Erfahrungen in der Anwendung benutzend, — sich vereinigten, namentlich die jezt gänzlich darniederliegenden unerschöpflichen Minen Peru's wieder aufzuschließen.

Die im jüngsten Direktorialvortrag angedeutete, von Ihnen genehmigte Frühjahrsabladung nach der Westküste ist Anfangs d. M. im Hamburger Schiff „Elise", Kapitän Andreasson expedirt worden, und besteht aus einer genau nach Aufgabe komponirten Manufakturwaarenladung im Betrage von circa 130,000 Rthlrn. preuß. Kourant, theils für Rechnung der Kompagnie, theils ihr konsignirt.

Aus Mexico haben wir neue Berichte; sie gehen bis zum 6 April aus der Hauptstadt und 11. April aus Veracruz, und sind durch die mündlichen Mittheilungen des in diesen Tagen von daher zurückgekehrten Agenten Hrn. Ferd. Helwig, der fünf Jahre lang den Posten eines Rechnungsführers der Kompagnie in Mexico zu unserer vollkommensten Zufriedenheit vorgestanden hat, so erläutert, daß uns in dieser Hinsicht jezt nichts zu wünschen übrig bleibt, — wohl aber in dem, was und worüber er zu berichten hatte.

Zwischen dem Zeitpunkt unserer lezten Berichte an Sie, g. H., nämlich, und demjenigen, bis zu welchem die Nachrichten aus Mexico jezt reichen, liegt eine für jenes Land verhängnißvolle Epoche. Die Ereignisse, welche in jenem Zeitraume dort stattgefunden, sind allgemein gekannt, und so weit sie das spezielle Interesse der Kompagnie berühren, Ihnen s. Z. durch uns mitgetheilt worden. Wir kommen mithin hier nicht wieder darauf zurück, und beschränken uns darauf, nachträglich zu sagen, daß nach der mündlichen Erzählung des Hrn. Helwig die am 4. und 5. Dez. in der Hauptstadt Mexico vorgefallenen Szenen so schrecklicher und verheerender Art gewesen sind, daß wir uns in der That glücklich schätzen können, nicht mehr da

durch gelitten zu haben. Es gereicht uns daher auch nicht zum geringen Vergnügen, Ihnen wiederholen zu dürfen, daß der Verlust, welchen die Kompagnie an den in Folge der Plünderung zahlungsunfähig gewordenen Kunden erleidet, circa 6000 Pes. nicht übersteigt, und daß sie an der gleichzeitig stattgehabten Beraubung eines Waarentransports von Veracruz nach Mexico, nur einen Werth von 4000 Pes. zu tragen hat.

Für diese Summen, so wie für den Betrag dessen, was bei derselben Veranlassung für Rechnung einiger unserer Freunde geraubt worden, hat die Agentschaft Reklamation bei dem mexicanischen Gouvernement eingereicht und hofft dafür sowohl als für die nunmehr vom Kongreß zu ersetzen schuldig anerkannten 16⅔ Proz. Verlust an der Dezemberkondukta, wenigstens in Anweisungen auf die Donane entschädigt zu werden. Sollte dieß bei der jenseitigen Ankunft des Hrn. Reg. Rath Koppe, des nunmehr von Preußen ernannten Generalkonsuls für Mexico, noch nicht geschehen seyn, so dürfen wir erwarten, daß sich derselbe dieser Angelegenheit mit Wärme annehmen, dabei all den Einfluß geltend machen wird, der ihm aus seiner, von Seite Mexico's so sehr gewünschten amtlichen Konsularstellung erwachsen muß und wird.

Da die hauptsächlichste Veranlassung der jüngsten Revolution in Mexico, die Vertreibung der Altspanier nämlich, nun beseitigt ist, so sind wir mehr als je geneigt zu glauben, daß sobald keine, wenigstens keine so heftige politische Reaktion stattfinden wird. Der Verlust aber, welchen die vereinigten Staaten von Mexico durch die Auswanderung der dort eingebürgerten Spanier, an Kapital und Intellekt erleiden, muß natürlich vorerst höchst nachtheilig auf den Verkehr mit jenem Lande einwirken und die Geschäfte dahin lähmen; denn obgleich der Konsum von europäischen Waaren nach wie vor fortbesteht, und selbst zunimmt, so weiß doch ein Jeder, wie wichtig, ja unentbehrlich Kapitalien und konsolidirte Verbindungen in einem Lande für dessen Großhandel sind, und welche Zeit es erfo-

dert, sie durch neue Verhältnisse zu ersetzen. Um sich einen Begriff von der Größe der Kapitalien zu machen, welche Mexico durch jene Auswanderungen entzogen werden, bedarf es nur der Erwähnung, daß der Zuwachs von Vermögen, welchen die Stadt Bordeaux allein, durch die Ansiedlung mehrerer aus Mexico vertriebener Kaufleute erhalten hat, auf beinahe 100 Millionen Franks geschäzt wird.

Wir dürfen inzwischen nicht unterlassen, Ihnen, g. H. zu melden, daß die Agentschaft, selbst nach der Revolution in Mexico mehrere gewinngebende Verkäufe in Leinen gemacht hat, und den lezten Berichten nach, deren noch mehrere zu machen hoffte. Von den ältern Lagern aber und besonders von Allem, was dem Luxus und der Mode unterworfen ist, werden wir uns um so weniger ohne namhaften Verlust losmachen können, als gerade in diesen Artikeln große Massen der im Parian am 4. und 5. Dez. geplünderten Waaren in den Markt gedrängt, und zu jedem Preise verschleudert werden.

Um den Ausfall der Zolleinnahme bei einer so sehr verminderten Waareneinfuhr zu decken, beabsichtigt die mexicanische Regierung, die Abgabe auf die Ausfuhr des gemünzten Silbers von 3½ auf 10 Proz. zu erhöhen. So sehr jedoch diese (als eine auf bereits gemachte Geschäfte rückwirkende) höchst ungerechte Maaßregel dem Gouvernement bei den über alle Maaßen großen finanziellen Verlegenheiten Noth thun mag, so war sie am 5. April vom Kongreß doch noch nicht genehmigt, und die Meinungen über die endliche Entscheidung waren eben so getheilt, wie über die Annahme oder Verwerfung des dem Kongreß gleichfalls vorgeschlagenen, allerdings auf ganz andere Motive basirten Gesetzes, die Einfuhr aller Baumwollenstoffe zu verbieten. Man will dadurch zunächst dem Verfall des Anbaues roher Baumwolle im eigenen Lande, deren jährliche Erndte man auf circa 5 Millionen Pf. schäzt, vorbeugen, wird jedoch unwillkührlich damit auch den Verbrauch des Leinens befördern, und jedenfalls den bei der Konkurrenz englischer

Baum-

Baumwollengewebe dem Leinen so gefährlichen Uebergang zu demselben erschweren. Für das Interesse Deutschlands wäre es mithin zu wünschen, daß der Kongreß diesen Gesetzesvorschlag annähme.

Von Nordamerika, wohin wir fortwährend einzelne Sendungen in vorzüglich für jenes Land berechneten Artikeln machen, haben wir mehrere gewinngebende Verkaufsanzeigen erhalten.

Von Ostindien aber (Datum der lezten Briefe aus Calcutta Mitte Februar) fahren die Berichte fort, — besonders über Wollenwaaren, — höchst kläglich zu lauten. Die gehoffte Besserung, worauf unsere Agenten mit den Verkäufen unserer Lager in Calcutta warteten, würde am Ende wohl eingetreten seyn, wenn nicht neuerdings, im Angesichte eines überführten Markts, große Quantitäten auch von deutschen, namentlich von schlesischen Tüchern und andern Wollenwaaren, in Ostindien angekommen, und in den Händen englischer Kommissionarien zu Preisen weggeschleudert worden wären, zu welchen unsere Agenten sich nicht entschließen konnten loszuschlagen. Es ist wahrhaft traurig, durch ein solches Ueberführungs- und Schleuderungssystem, den regelmäßigen Handel zu Grunde gerichtet zu sehen.

Es macht uns Vergnügen, Ihnen, g. H., sagen zu können, daß wir nun auch in den Besitz der allerhöchsten Sanktion der in der lezten Generalversammlung beliebten Abänderung an den Statuten gelangt sind, und wir beschäftigen uns demnach nunmehr mit einer neuen Auflage des Statuts der Kompagnie! — Möge denn nur auch die Lage des Welthandels bald eine hinlänglich günstige Wendung nehmen, um die durch diese Abänderungen beabsichtigte Ausdehnung des Wirkungskreises dieses Instituts, in nüzliche Anwendung bringen zu können.

Schließlich haben wir Ihnen, g. H., nun noch zu unserm aufrichtigen Bedauern zu berichten, daß sich, — uns ganz unerwartet, — eine nicht unbedeutende Verschiedenheit der An-

schten zwischen der Direktion des deutsch-amerikanischen Bergwerksvereins und uns, über die Konto-Kurrentverhältnisse der mericanischen Agentschaften beider Institute herausgestellt hat, zu deren Ausgleichung wir indessen der Direktion des besagten Vereins den, wie uns dünkt, dem wahren Interesse beider Theile zuträglicheren Weg friedlicher definitiver Abmachung zwischen den Agentschaften selbst jenseits, oder einer Entscheidung durch Schiedsrichter dießseits vorgeschlagen haben, wobei wir uns überzeugt halten, nach Ihrem und dem Sinne Ihrer und unserer Kommittenten gehandelt zu haben.

Im Namen der Direktion,

C. C. Becher, Subdirektor.

Nachschrift, vom 30. Juni. Wir erhalten so eben via England Briefe von Buenos-ayres bis zum 30. April, nach welchen leider der Bürgerkrieg im Innern des Landes mit Heftigkeit und Erbitterung fortgeführt wurde. Die Truppen der Provinz Buenos-ayres unter Lavalle hatten sich in die Gegend der Stadt zurückgezogen, und alle Geschäfte in derselben waren suspendirt; — der Kurs war auf 11d. zurückgegangen, Häute waren auf 20 Pesos gestiegen. Aus Mexico sind uns via Bordeaux gleichzeitig Briefe bis zum 24. April von der Küste geworden. In politischer Hinsicht war dort Alles ruhig, der Handel aber hatte sich von den Nachtheilen, welche ihm aus der Expulsion der Spanier erwuchsen, noch nicht erholt; es ging in europäischen Fabrikaten nur wenig um, und selbst dieß Wenige nur zu niedrigen Preisen.

32.

Griechen. Aktenstücke, die Verhandlungen der vierten griechischen Nationalversammlung im Jahre 1829 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV. Band Seite 270 abgebrochenen Aktenstücke.)

3. Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland, die Ernennung ihres Vizepräsidenten und der Sekretäre betreffend. Argos, 24. Juli 1829. *)

An Se. Exz. den Präsidenten von Griechenland.

Die bevollmächtigten Deputirten, welche den vierten Nationalkongreß bilden, haben heute, an ihrem Sitzungsorte versammelt, einstimmig zum Präsidenten der Versammlung Hrn. Georg Sissini, zum Vizepräsidenten Hrn. Georg Mavromaki, und zu Sekretären die HH. Jakovaki Rizo und Nikolaus Chrysogelos gewählt.

Indem die Versammlung diese Ernennungen zur Kenntniß Ew. Exzellenz bringt, wünscht sie, daß die Regierung selbige mit ihren väterlichen Segnungen begleiten möge.

Der Präsident der Versammlung G. Sissini.

Die Sekretäre J. Rizo, N. Chrysogelos.

Argos, den 24. Juli 1829.

4. Antwort des Präsidenten auf die voranstehende Adresse. Argos, 26. Juli 1829. **)

An den vierten Nationalkongreß, der Präsident von Griechenland.

Argos, den 26. Juli.

Ich habe die Botschaft, worin mir die Versammlung anzeigt, daß sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und

*) Aus dem Courrier d'Orient vom 15. Aug. 1829.

**) Aus der nämlichen Quelle.

ihre beiden Sekretäre gewählt hat, mit ungemeinem Vergnügen empfangen. Diese Wahlen, welche durch die Einhelligkeit der Stimmen auf eine so ehrenvolle Weise charakterisirt worden sind, entsprechen ohne allen Zweifel der Erwartung und den Wünschen der Nation. Ich rufe die Segnungen des Allerhöchsten für die Versammlung und ihre Arbeiten an.

Der Präsident J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär N. Spiliadis.

5. Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland beim Beginnen ihrer Arbeiten. Argos, 24. Juli 1829. *)

An Se. Erz. den Präsidenten von Griechenland.

Die bevollmächtigten Deputirten, welche den vierten Nationalkongreß bilden, haben geglaubt, daß es vor dem Beginn ihrer Arbeiten ihre erste Pflicht sey, Ew. Exzellenz ihre Dankgefühle, welche durch den Bericht über Ihre Verwaltung, den Sie der Nationalversammlung gestern mitgetheilt haben, noch lebhafter angeregt worden sind, feierlich im Namen der Nation an den Tag zu legen. Die bevollmächtigten Deputirten könnten die Gefühle, von denen sie bei der Erwägung Ihrer unermeßlichen Arbeiten durchdrungen werden, nicht besser als durch Beweise öffentlichen Vertrauens zu erkennen geben, so wie auch dadurch, daß sie inbrünstige Wünsche zum Himmel emporsenden, damit die göttliche Vorsehung Ihnen ihren Beistand zur Vollbringung des großen Berufs, den die Nation Ihnen anvertraut hat, angedeihen lassen möge. Die Bevollmächtigten vereinigen ihre inbrünstigen Gebete mit denen Ew. Exzellenz, daß der Allerhöchste, dessen Beistand sie vor dem Beginn ihrer Arbeiten angefleht haben, sie erleuchten möge, auf daß ihre Berathungen und Handlungen den Wünschen, die Sie hegen, den Hoffnungen des griechischen Volkes, dem hochsinnigen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Wohlwollen der erlauchten Monarchen, und der Erwartung der ziviliſirten Nationen würdig entſprechen möge. Die Nationalverſammlung, welche von der Ueberzeugung durchdrungen iſt, daß Ihre Einſichten und Ihre Erfahrung ein helles Licht über die Gegenſtände, welche ſie Ihrer Prüfung vorzulegen gedenkt, verbreiten, und den Bevollmächtigten in ihren Arbeiten zum ſichern Leitſtern dienen werden, erſucht Dieſelben ihr in dem Zeitpunkte, wo ſie ihre Operationen zu beginnen im Begriffe ſteht, mit Ihren Einſichten an die Hand zu gehen.

Der Präſident der Verſammlung G. Siſſini.

Die Sekretäre J. Rizo, N. Chryſogelos.

Argos, den 24. Juli 1829.

6. Antwort des Präſidenten auf die voranſtehende Adreſſe.

Argos, 26. Juli 1829. *)

An den vierten Nationalkongreß, der Präſident von Griechenland.

Argos, 26. Juli 1829.

Wir wünſchen dem Vaterlande Glück zu den erſten Berathungen des vierten Nationalkongreſſes. Sie zeugen von der Einmüthigkeit, der Eintracht und der Weisheit, welche ihre Akte charakteriſiren. Durch ein ſolches Verfahren wird die Nation den verbündeten Höfen und der ziviliſirten Welt abermals beweiſen, daß ſie das Werk ihrer nationalen und politiſchen Reſtauration durch ihre eigenen Anſtrengungen beſchleunigen will und kann. Dieſes Werk iſt groß und ſchwierig; das aufrichtige Vertrauen, welches der Kongreß der Regierung ſo willig bezeigt, leiſtet der Nation aber auch die Gewähr, daß ſie zur Vollbringung dieſes heiligen Berufes alle ihre Hülfsquellen in Anwendung gebracht ſehen wird. Dieſe Erwägungen werden dem Kongreß den Maaßſtab für den hohen Werth gewähren, den wir den von ihm in ſeiner Adreſſe vom 24. d. M.

*) Aus der nämlichen Quelle.

ausgedrückten Gesinnungen beilegen, worin er unsrer Verwaltung seinen ganzen Beifall zollt, und uns den vortheilhaften Eindruck, den unser Bericht auf ihn gemacht hat, zu erkennen gibt. Wir überlassen uns mit Vergnügen der Hoffnung, daß er durch seine fernern Berathungen seine Meinung über die Prinzipien, die wir bei der Erfüllung unsrer Obliegenheiten befolgt haben, kund geben wird. Der Sekretär dieses Departements wird der Versammlung die Aktenstücke vorlegen, mittelst deren sie in Stand gesezt werden wird, eine getreue Kenntniß von den Mittheilungen zu erlangen, welche die verbündeten Höfe der Regierung in Betreff der Vollziehung des Londoner Traktats gemacht haben, so wie von denjenigen, welche die Regierung ihrerseits der Prüfung und Gerechtigkeit jener Höfe unterlegt hat.

Der Präsident J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär N. Spiliadis.

7. Adresse der Nationalversammlung an den Präsidenten von Griechenland. Argos, 3. August 1829. *)

An Se. Erz. den Präsidenten von Griechenland.

Als uns die Nation zu ihren bevollmächtigten Repräsentanten beim vierten Kongreß ernannte, war es ihr Wille, daß wir die Prinzipien und die Maaßregeln kennen lernen sollten, die seit der heilbringenden Ankunft Ew. Exzellenz bis an den heutigen Tag dem Vaterlande eine Wohlfahrt verschafft haben, welche alle seine Hoffnungen weit übertroffen hat. Als unmittelbare Dolmetscher der Gesinnungen der Nation, und von ihr beauftragt, Ew. Exzellenz die tiefe Dankbarkeit der Nation zu bezeugen, ist es auch unser Beruf, Ihnen bei Ihren mühevollen Arbeiten mit Eifer und Beharrlichkeit erleichternd beizustehen, und Ihre Einsichten so wie Ihre ausgebreiteten Kenntnisse dabei zu Leitsternen zu nehmen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Ordnung und Harmonie sind auf Unordnung und Verwirrung gefolgt. Aus allen Akten, welche die Regierung theils durch das Organ der verschiedenen Behörden, theils durch die amtliche Zeitung kund gemacht hat, erhellen die Lauterkeit und die Mäßigung ihrer Prinzipien auf unumstößliche Weise; da aber die Nation von dem Ganzen der innern Organisation und des, in den so wichtigen und so zarten auswärtigen Verhältnissen befolgten Ganges vollkommen unterrichtet zu werden wünscht, so hat sie uns zu diesem Behufe mit ihren Vollmachten bekleidet.

Bei der Eröffnung der ersten Sitzung dieses Kongresses haben uns Ew. Exzellenz die Prinzipien, welche Dieselben seit dem Beginn Ihrer Verwaltung bis auf den heutigen Tag als Richtschnur befolgten, in gedrängter Kürze auseinander gesezt: Prinzipien, mittelst deren Sie unter unsern Augen auf der Bahn Ihrer Pflichten mit Beharrlichkeit und Erfolg fortschritten, und sowohl über die wichtigen Interessen der Nation in ihren Verhältnissen mit dem Auslande wachten, als auch das Getriebe der innern Organisation in Gang sezten.

Der Kongreß hat diese klare und genaue Darstellung Ihrer Verwaltung dankbar erwiedert, und eine aus seiner Mitte genommene Kommission von sieben Mitgliedern ernannt, um die diplomatische Korrespondenz zwischen den verbündeten Mächten und der griechischen Regierung, so wie die Dekrete, welche die Staatsverwaltung vorläufig reguliren, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Der mit der Leitung der auswärtigen Verhältnisse beauftragte Sekretär ist am 28. Juli in der Versammlung erschienen, und hat alle diplomatischen Mittheilungen vorgelesen. Am 29. hat der Staatssekretär (für das Innere) der Versammlung die oben erwähnten Dekrete vorgelegt. Am 30. hat die mit der Revision der Rechnungen des Kommissariats und der Finanzkommission beauftragte Kommission dem Kongreß eine Arbeit vorgelegt, welche den Bericht der Finanzkommission enthält,

und den Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben von dem Tage der Stiftung des Finanzbüreaus und der Nationalbank an, bis zu Ende Aprils dieses Jahres lieferte.

Das Budget für ein ganzes Jahr vom Monat Mai 1829 bis Ende Aprils 1830 ist der Versammlung ebenfalls vorgelegt worden.

Am gedachten Tage (30. Juli) hat die erwähnte Kommission auch einen Bericht des Panhellenions vorgelegt, welchem zwei andere von der Kommission dieses Rathes abgefaßte Berichte angeschlossen waren, die mit der Untersuchung der beiden zu London kontrahirten Anleihen und mit der Vorlegung eines Planes zu deren Tilgung beauftragt ist, welcher Plan ebenfalls vorgelegt wurde.

Am 31. August hat das Mitglied des Kriegskommissariats der Versammlung drei Ew. Exzellenz bereits vorgelegte Berichte vorgelesen: Der erste betraf die irregulären Truppen; der zweite, welcher von dem Obristen Heidegger überreicht wurde, enthielt eine einfache und genaue Darstellung Alles dessen, was er in seinem sowohl militärischen als administrativen Wirkungskreise gethan hat; der dritte, welcher von dem Mitgliede des Marinekommissariats herrührte, betraf Alles, was mit diesem Zweig des öffentlichen Dienstes in Beziehung steht.

Diese drei Berichte, welche von Bemerkungen begleitet waren, die das Mitglied für das Kriegskommissariat der Versammlung vorlegte, haben derselben die volle Ueberzeugung gewährt, daß Ew. Exzellenz alle Ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge angewandt haben, um die Unordnung und Verwirrung zu beseitigen, die bei Ihrer Ankunft sowohl unter den regulären und irregulären Truppen der Landmacht, als bei der Marine herrschten.

Wir können den tiefen Eindruck, den die Vorlesung aller dieser Aktenstücke, dann die des Budgets, des Ausweises über die Einnahmen und Ausgaben, und endlich des Entwurfs rücksichtlich der Tilgung der beiden zu London kontrahirten Anleihen

auf die ganze Versammlung hervorgebracht hat, nicht mit Stillschweigen übergehen.

Zum Erstenmal empfängt die Nation eine genaue Rechenschaft über ihre Verwaltung, und zum Erstenmal auch sieht sie Anordnungen, welche ihrem Zustand wohl angepaßt sind, getreu vollzogen, und ihre Erwartung übertreffende Resultate hervorbringen.

Nach Maaßgabe, als die vorerwähnten Aktenstücke dem Kongreß von den Regierungsbeamten überreicht worden sind, wurden sie der aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission überwiesen. Nachdem diese sie einzelnweise und nach der Ordnung der Verwaltungszweige, auf die sie sich beziehen, untersucht hatte, blieb sie von der Weisheit und der Wirksamkeit des von Ew. Exzellenz sowohl für die provisorische Organisation des Innern, wie für die auswärtigen Angelegenheiten befolgten Systems überzeugt.

Sie haben einerseits die durch unsere konstitutionellen Gesetze sanktionirten Prinzipien aufrecht erhalten, und andererseits der Organisation, die, wenn auch nur provisorisch, dennoch in lezter Instanz beibehalten werden könnte, den unschätzbaren Vortheil verschafft, den Bevollmächtigten der Nation die Gewalt vorzubehalten, über die Annahme eines definitiven Systems erst dann zu entscheiden, nachdem sich dasselbe durch die Thatsachen, d. h. durch seine Resultate als zweckmäßig bewährt haben wird. Die Kommission ist daher nach einer wiederholten Prüfung der diplomatischen Mittheilungen, des Systems der innern Organisation, der Kommissariatsberichte, des Plans zur Tilgung der Staatsschulden, des Einnahme- und Ausgabeausweises, des Budgets und der Entschädigungen, und nachdem sie dem Kongreß in ihrem Bericht unter Nro. 1. eine definitive Meinung über alle diese Punkte vorgelegt hatte, ermächtigt worden, unter der unmittelbaren Leitung Ew. Exzellenz über jeden der Verwaltungszweige Gesetzesentwürfe abzufassen, welche den Fundamentalinteressen der Nation entsprechen und

Ihrem Beispiele nachfolgend legten die Griechen, ihrer Armuth und Noth unerachtet, ihr Schärflein, die einzige Hülfsquelle, welche ihnen zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse geblieben war, in der Nationalbank nieder.

Die Pest, die lezte Geißel, welche Aegypten auf Griechenland ausgespien hatte, stellte in Folge, der von der Regierung ergriffenen Maaßregeln, ihre Verheerungen bald ein. Je schwieriger die Ausführung derselben schien, desto mehr wurden sie von dem Muth einer Nation begünstiget, die sich in ihrer Unterwerfung unter eine gerechte und väterliche Regierung gefällt.

Es ist eine große Anzahl von Schulen für den wechselseitigen Unterricht errichtet worden, und der Unterricht der griechischen Jugend wird allenthalben durch freiwillige Beiträge befördert.

Eine große Anzahl von Prozessen, die zur vollen Zufriedenheit der Parteien, und ohne daß die Gerichte zu irgend einem Mittel der Strenge hatten ihre Zuflucht nehmen müssen, geschlichtet worden, liefert den Beweis, daß die Regierung zweckmäßige Schritte zur Einführung einer geregelten Rechtspflege gethan hat, und daß der Charakter der Hellenen von Natur vertrauensvoll und gemäßigt ist.

Indem die innere Ordnung eine Bürgschaft für das Eigenthum gewährt, verbreitet und nährt sie die Liebe zur Arbeit. Die Betriebsamkeit und der Kunstfleiß entwickeln sich, es entstehen neue Gebäude oder werden ausgebessert, der Boden wird angebaut, der Handel verfolgt seine Operationen mit Sicherheit, Alles vereinigt sich, um uns die Hoffnung zu gewähren, daß wir mit den Fortschritten der Zeit, Griechenland glücklich und blühend sehen werden.

Welche Beweise haben wir nicht in allen diesen Vorgängen, daß die Nation der guten Ordnung und der Ruhe zugethan sey! Die Wünsche derselben gingen erst von dem Zeitpunkte an in Erfüllung, wo Ew. Exzellenz die Zügel der Regierung übernahmen.

Sie also, welche die Nation aus freiem Antriebe berufen, Sie, die sie zu ihrem Präsidenten und Führer erwählt hat, um über ihre Interessen zu wachen, Sie sind auch derjenige, dessen Rathschläge sie in Anspruch nimmt, um ihre Pflichten der Dankbarkeit gegen Ihre Majestäten die verbündeten Monarchen, ihre erlauchten Wohlthäter, gegen deren Admirale, gegen die tapfere französische Armee und ihren berühmten Anführer, so wie gegen alle hochgesinnten Freunde Griechenlands zu erfüllen.

Vor Allem ist es unsere Obliegenheit, dem Schöpfer aller Dinge, dem Allerhöchsten, Dank für unsere Befreiung darzubringen; wir werden uns beeifern, alles Dasjenige zu thun, was Ew. Exzellenz in Folge der Eingebung Ihrer Frömmigkeit und Ihrer Vaterlandsliebe zur Verewigung des Andenkens an unsere nationale Wiederherstellung und unsere Dankbarkeit gegen den Erlöser für angemessen und zweckdienlich erachten werden.

Der Präsident der Versammlung G. Sissini.

(Folgen die Unterschriften aller Mitglieder der Versammlung.)

Die Sekretäre J. Rizo, N. Chrysogelos.

Argos, den 3. August 1829.

33.

Frankreich und Brasilien. Zusatzartikel zum Traktate zwischen Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien vom 8. Jänner 1826, abgeschlossen zu Rio-Janeiro am 21. August 1828, und bekannt gemacht durch eine königl. französische Ordonnanz vom 16. August 1829. *)

Zusatzartikel.

Kein Handelsschiff, welches den Unterthanen eines von den beiden kontrahirenden hohen Theilen angehört, und nach

*) Aus dem königl. franz. Gesetzesbülletin Nro. 311. — Der Traktat vom 8. Jänner befindet sich nebst der königl. franz. Promulgationsordonnanz vom 4. Okt. 1826 im VI. Bande Seite 1. u. f.

einem Hafen, welcher von dem andern blokirt ist, abgesendet wird, kann angehalten, aufgebracht oder kondemnirt werden, wenn ihm nicht vorher eine Notifikation oder Anzeige von dem Bestande oder der Fortsetzung der Blokade durch die blokirenden Eskadren oder irgend einen zur Blokade-Eskadre oder Division gehörenden Fahrzeuge gemacht worden ist; und damit man keine Unkenntniß der Blokade vorschützen könne, und das Schiff, welches diese Weisung erhalten haben wird, im Fall sey, dann, wenn es während der Dauer der Blokade sich wieder vor dem Hafen einfindet, als Prise weggenommen zu werden: so hat der Kommandant des Kriegsschiffs, welcher die Notifikation machen wird, die Papiere des visitirten Schiffs, mit seinem Visa zu versehen, und dabei den Tag, den Ort und die Höhe, wo die Anzeige von dem Bestande der Blokade geschehen seyn wird, anzugeben, wogegen ihm der Kapitän des visitirten Schiffes eine Bescheinigung über den Empfang dieser Anzeige einzuhändigen hat, worin dieselben Angaben, wie in dem Visa, vorkommen müssen.

Gegenwärtiger Artikel wird dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er Wort für Wort in den besagten Traktat eingeschaltet wäre, wohlverstanden jedoch, daß seine Dauer mit der Dauer der andern Artikel aufhören muß, die laut dem Artikel 25 bloß für den Verlauf von sechs Jahren zu gelten haben. Urkund dessen haben wir Unterzeichnete, Bevollmächtigte Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich und Navarra und Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, kraft unserer respektiven Vollmachten gegenwärtigen Zusatzartikel eigenhändig unterzeichnet und demselben unser Insiegel beigedrückt.

Rio de Janeiro, am 21. August 1828.

Unterz. Der Marquis von Gabriac.
Der Marquis von Aracaty.
José Clemente Pereira.

34.

Braunschweig und Hannover. Auszug aus dem Protokolle der 24sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 20. August 1829, §. 8. des in der hannöverisch-braunschweigischen Streitsache gefaßten Bundesbeschlusses. *)

Insofern die höchst zu bedauernden Irrungen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover und Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Druck erschienenen Schriften geworden sind, und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und Debit von solchen Kontroversschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in die öffentlichen Blätter nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte.

35.

Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XV. Bande Seite 206 abgebrochenen Aktenstücke.)

170. Bericht des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Grafen Paskewitsch-Erivansky, an Se. Majestät den Kaiser, den über den Seraskier von Erzerum erfochtenen Sieg betreffend. Erstattet aus dem Lager beim Dorfe Ardassou den 5. Juli 1829. *)

Sire! Ich habe die Ehre, Euer Majestät zu berichten, daß ich die in zwei Korps getheilte türkische Armee völlig ge-

*) Aus dem Bundestagsprotokoll.

**) Aus dem außerordentl. Supplement zum Journal von St. Petersburg vom 29. Juli.

schlagen habe: das erste, aus 30,000 Mann unter persönlicher Anführung des Seraskiers von Erzerum, wurde in die Flucht geschlagen und über das Gebirge von Saganlu zurückgeworfen; das zweite, 20,000 Mann stark und von Hagki, Pascha mit 3 Roßschweifen, einem in der ganzen asiatischen Türkei berühmten Feldherrn befehligt, wurde vollständig geschlagen, aufgerieben und auseinander gesprengt und sein Chef zum Gefangenen gemacht.

Ich habe die Ehre, Euer Majestät die Details dieses wichtigen Sieges hiemit vor Augen zu legen:

Die am 15., 16. und 17. unternommene sehr umständliche Besichtigung des Lagers des Hagki-Pascha überzeugte mich von der Unmöglichkeit, ihn von der Fronte und linken Seite, worauf mein Armeekorps postirt stand, anzugreifen. Wirklich war das feindliche Lager von jener Seite durch schroffe, mit Schnee bedeckte und durch eine tiefe Schlucht geschützte, der Artillerie unzugängliche, über und über dicht bewaldete Berge vertheidigt, die dem Feinde die bequemste Schutzwehr verschafften, uns aber einem beträchtlichen Verlust an Menschen ausgesezt hätten; mit Einem Worte, die Lokalitäten boten so große Schwierigkeiten dar, daß es mir unmöglich gewesen wäre, für den Erfolg eines Angriffs auf diesem Punkte zu stehen.

Ich zog es demnach vor, das feindliche Lager, trotz der zahlreichen Hindernisse, die sich dieser Bewegung entgegensezten, und trotz der Gefahren, die sie mit einem Train von 3000 Packwagen darbot, ganz zu umgehen; denn, eines Theils beraubte ich mich dadurch aller Verbindung mit Kars, indem ich das türkische Lager acht Werste auf meiner Kommunikationslinie ließ, von der ich mich 30 Werste entfernte, andern Theils mußte ich auf dem schwierigsten Wege 50 Werste zurücklegen, zwei steile, noch ganz mit Schnee bedeckte und von tiefen Schluchten durchschnittene Bergrücken überschreiten und dieses Alles in Gegenwart eines, meine Flanke und meinen Rücken bedrohenden zahlreichen Feindes. Auf jeden Fall gestattet mir

die

die absolute Nothwendigkeit, gegen die mich bedrohenden Streitkräfte zu agiren, über die Dringlichkeit dieser Bewegung keine lange Bedenkzeit.

Das Armeekorps sezte sich am 30. Juni auf der Straße nach Erzerum in Marsch, geschüzt durch eine mobile Verschanzung von Wagen, und am 1. Juli um 10 Uhr Morgens erreichte ich den Hauptabhang der Bergspitze, an dessen Fuß sich ein 5 Werste langes Thal ausdehnte, das sich immer mehr erweiterte und sich am Fuße eines andern Berges durch eine Schlucht endete. Um mir den Feind nicht links beikommen zu lassen, hatte ich dem Generalmajor Pankratieff befohlen, die Höhepunkte zu meiner Linken mit 6 Infanteriebataillonen, 2 Kosakenregimentern, 2 muselmännischen Regimentern und 16 leichten Geschützstücken zu besetzen, sich dem Feinde sichtbar zu machen und von dieser Stellung aus alle Bewegungen seines Lagers in so lange zu observiren, bis mein Armeekorps den Abhang erreicht haben würde. Die Ausführung entsprach völlig meiner Erwartung; der Feind, der seine ganze Aufmerksamkeit auf die Truppen des Generals Pankratieff richtete, gewahrte unsere Bewegung nicht und genannter General konnte sich so mit dem Korps um Mittag vereinen.

Nachdem ich selbst mit Tages Anbruch den sehr beschwerlichen Marsch der Bagagewagen angeordnet, kam ich Mittags am Abhange an, wo ich eine Wagenburg als Verschanzung errichten ließ. Vom Gipfel der umliegenden Höhen die Lokalitäten in Augenschein nehmend, sah ich den Feind aus der Schlucht am andern Ende des Thales mit einer jeden Augenblick anwachsenden Heeresmacht hervorrücken; daher ich folgende Verfügungen traf:

1. Ich vertraute die Vertheidigung der Bagage dem Generalmajor Pankratieff an, dessen Kolonne aus 7 Infanteriebataillonen, 24 Kanonenstücken, 2 Kosakenregimentern und einem muselmännischen Regimente bestand, und beauf-

tragte ihn zugleich, die Bewegungen des Feindes zu beobachten, um ihn von einem Angriffe auf unsere linke Flanke abzuhalten.

2. Ich befahl dem Generalmajor Murawieff im Thale mit dem Grenadierregimente von Georgien, den Karabinieren von Eriwan, den Kosakenregimentern Fomine und Karpoff und 20 Kanonen Posto zu fassen und seine Truppen daselbst in Schlachtordnung zu stellen.

3. Ich bestimmte zu seiner Unterstützung zwei Bataillone des 42sten und ein Bataillon des 41sten Jägerregiments, ein Bataillon Pionniers und die Reservekavalleriebrigade mit dem 1sten und 2ten muselmännischen Regimente und 20 Kanonen, unter dem Befehl des Generalmajors Pankratieff.

4. Auf unsern linken Flügel stellte ich sodann den Generalmajor Burtzoff mit zwei Bataillonen des Khersonschen Grenadierregiments, dem Karpoffschen Kosaken-, dem 3ten muselmännischen Regimente und 12 Kanonen.

Um 1 Uhr Nachmittags führte ich selbst dem Feinde diese Truppen entgegen. Die Türken hatten sich längs der Schlucht hin gebildet, und ihre Reiterei griff uns sogleich vorzüglich auf unserm rechten Flügel an; ihre Trailleurs stürzten sich mit Erbitterung auf die Unsern, hauptsächlich auf das Geschütz und nur das vervoppelte Feuer unserer Artillerie trieb sie wieder in die Schlucht zurück.

Sie sammelten sich ungesäumt und umgaben, von der unaufhörlich frisch angekommenen Reiterei unterstützt, unsere Stellung in einem halben Zirkel, näherten sich vorzüglich unserer Linken, gegen die 5 — 6000 Reiter, angeführt vom Kiahia Hagki-Pascha, dessen Lager 8 Werste weit, auf dem linken Flügel des Schlachtfeldes stand, sich unter Bedeckung einer tiefen Bergschlucht richteten. In wenig Augenblicken war der ganze Berggipfel, an dessen Fuß sich unsere Linke lehnte, von dieser Reiterei bedeckt, die in Galopp heransprengte, um das Detaschement des Generalmajors Burtzoff zu umgehen und ihn im Rücken zu fassen. In diesem Augenblicke griffen uns die

Türken mit unbegreiflicher Keckheit an; ihre Tirailleurs drangen jeden Augenblick in die Linien der Unsrigen ein, die sie mit dem Bajonette zurücktreiben mußten; sie stürzten sich sogar auf unser in Quarrée aufgestelltes Bataillon und nur ein wohlunterhaltenes Bataillonfeuer konnte sie zum Weichen bringen.

Da ich aber die Möglichkeit gewahrte, die Streitkräfte des Feindes zu theilen und die eine Hälfte in die schroffen Berge und Schluchten der Linken von Hagki-Pascha's Lager, die andere auf die Höhen der Rechten zurück zu werfen, ließ ich vier Halbbataillons der Infanterie und 8 Kanonen eine halbe Schwenkung rechts machen, um dem feindlichen Zentrum die Stirne zu bieten, das eine krumme Linie bildete und mich auf das Erbittertste angriff. Ich eröffnete ein furchtbares Artilleriefeuer dagegen. Der vollständigste Erfolg krönte diese Verfügung; die Türken konnten, trotz ihrer beständig wiederholten Angriffe, dem so wohlgeleiteten Feuer unserer Kanonen, die immer auf denselben Punkt hinzielten, nicht widerstehen und sie theilten sich daher, die Einen links, die Andern rechts. Von nun an waren sie in meiner Gewalt, und ich hatte alle Möglichkeit, sie in die Flucht zu schlagen.

Diesen günstigen Augenblick eifrigst benützend, trennte ich meine Reiterei in 2 Abtheilungen, wovon die eine, zusammengesezt aus einer Dragonerdivision, dem Karpoffschen Kosaken Regimente vom Don und zwei Kompagnien (Sotnias) vom Regimente der vereinigten Kosaken der Linie, dem 3ten muselmännischen Regimente und 6 Artilleriestücken vom Don, kommandirt vom Generalmajor Rajevsky, den Befehl erhielt, den Feind auf dem rechten Flügel anzugreifen und zu verfolgen; die andere Abtheilung, zusammengesezt aus einer Dragonerdivision aus dem vereinigten Uhlanen-, dann dem Fomini'schen Kosakenregimente vom Don, unter Befehl des Generalmajors Baron Osten-Sacken, den Auftrag hatte, der türkischen Kavallerie in die Seite zu fallen und sie bis in das Lager zurück zu treiben.

Von dem abschüssigen Terrain begünstigt, drang General-

major Rajevsky mit Ungestüm in den linken Flügel des Feindes ein, warf ihn über den Haufen und trieb ihn bis auf die Höhen jenseits der Schlucht mit einem beträchlichen Verluste zurück; das 2te und 3te muselmänniſche Regiment griffen auf der Rechten an und verfolgten den Feind in allen Richtungen.

Aber der rechte Flügel der Türken machte uns vielmehr zu ſchaffen; er erſtreckte ſich über die ſchroffen, von einer Menge ſteiniger Schluchten vertheidigten und an vielen Orten ungangbaren Höhen. Der Feind, in beträchtlicher Stärke daſelbſt, that ſein Möglichſtes, die Abtheilung des Generalmajors Burtzoff zu umgehen, was ihm aber nicht gelungen, weil mir ſeine Lostrennung von dem übrigen Theile ſeiner Truppen einen großen Vortheil über ihn eingeräumt hatte. Ich ſendete außer der Abtheilung des Generalmajors Sacken, auch den Generalmajor Mourawieff mit 3 Infanteriebataillonen und 8 Kanonen dem General Burtzoff zu Hülfe, unter deſſen Befehle ich dieſes Detaſchement ſtellte. Als nun General Pankratieff, dem ich die Bewachung der Bagage gelaſſen, die Gelegenheit erblickte, dem Feinde in die Seite zu fallen, detachirte er von ſeiner Kolonne zur Unterſtützung der Unſrigen den Generalmajor Sergejeff mit ſeinem Regimente und dem vereinigten Koſakenregimente vom ſchwarzen Meere und von Kongherla.

Der Generalmajor Sergejeff richtete ſich gegen die Gebirgsſeite und obgleich er 7 bis 8 ſchroffe Schluchten zu paſſiren hatte, ſtieß er doch im Augenblicke auf dem Feind, wo derſelbe unſern Flügel umging. Die Koſaken ſtürzten ſogleich, ſo zu ſagen auf dem Gebälke des Berges, auf ihn herunter und brachten, indem ſie ſich an ſeiner Spitze zeigten, ſeine Reihen in Unordnung. Mit ihnen vereint, trieben ihn die Tirailleurs des Kherſon'ſchen Regiments gewaltig in die Enge, da aber die Reiterei des Generalmajors Sacken, weil ſie zuerſt auf ihrem Wege einen ausgebreiteten Morast und dann eine Menge ſchroffer Schluchten von Felſen und faſt ungangbar vorfand,

nicht bei Zeiten eintreffen konnte, so gelang es den Türken, 2 Kanonen aus dem Lager fortzuschaffen, die sie gegen das Regiment Sergejeff richteten, gegen das sie lebhaft feuerten; sie zogen auf jenen Punkten beträchtliche Streitkräfte zusammen. Der tapfere General Sergejeff fiel, von den Kherson'schen Grenadieren unterstüzt, auf sie, warf sie über den Haufen und sezte ihnen nach. Der Feind zog sich auf ihm bekannten Wegen über jähe Abhänge und Felsenschluchten, wohin ihm die Pferde unserer Kosaken kaum folgen konnten, zurück, machte dann auf einer jener Höhen Halt, pflanzte eine Kanone auf und wollte schon zu feuern beginnen, als Generalmajor Sergejeff sich mit seinen Kosaken darüber hermachte und die Kanone im Augenblicke, wo sie abgefeuert werden sollte, hinwegnahm; zwei Offiziere, die ihm folgten, der Hauptmann Schaposchnikoff und der Fähndrich Persikoff wurden von Säbelhieben verwundet. Die dem Feinde in diesem Augenblicke zugekommene Verstärkung an Reitern verhinderte viel Unsern, ihm nachzusetzen, was auch die Schluchten äußerst schwierig machten; die Türken zogen sich nun auf ihr Lager zurück, und ich befahl den Truppen, ihre Stellungen wieder einzunehmen.

Während der Kiahia rechts in das Lager einzog, thaten sich die feindliche Reiterei und Kavallerie jenseits der im Angesicht unsers Zentrums liegenden Schlucht auf dem Bergabhange in großer Masse zusammen. Die Türken fingen, nachdem sie 3 Kanonen auf einer bequemen Höhe aufgepflanzt hatten, ihr Feuer auf's Neue an und suchten zugleich eine Batterie und eine große Verschanzungslinie zu errichten. Es war 4 Uhr Abends.

In diesem Augenblick brachte man mir einen türkischen Oberoffizier als Gefangenen, der aussagte, daß sich der Seraskier in Person auf jener Höhe befinde; daß er, dem Hagki-Pascha mit einem Korps von 30,000 Mann zum Sukkurs zugeschickt, Tags zuvor mit seiner Vorhut angelangt

sey, wovon 12 bis 15,000 Mann, den Tag über zusammengeströmt, bei Zevine ein Lager bezogen hätten, wo die übrigen Truppen jeden Augenblick eintreffen müßten. Diese Nachricht bestimmte mich, den erhaltenen Vortheil alsogleich zu benützen, um den Seraskier, ohne eine Minute Zeitverlust, anzugreifen, und so seine Verbindung mit Hagki-Pascha zu vereiteln.

Es war zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes unerläßlich, mich von Seite des Lagers des Hagki-Pascha sicher zu stellen, damit er, während ich den Seraskier angriff, demselben keine Verstärkung zusenden könne. Ich erwartete demnach ruhig, bis der Kiahia mit allen seinen Truppen in das Lager eingerückt war, das 8 Werste von unserer Stellung entfernt und durch fast unzugängliche Höhen davon getrennt war; zog dann alle Truppen, die hinter dem Feinde her waren, zusammen und formirte in der Tiefe einer bedeckten Schlucht ein, aus dem Kherson'schen Grenadierregimente, den Erivan'schen Karabiniers, dem 42sten Jägerregimente und einem Bataillon des 41sten, dann dem Dragonerregimente Nischney Nowogorod, dem vereinigten Uhlanen- und dem Karpoff'schen und Fominesschen Kosakenregimente, 3 muselmännischen Regimentern und 40 Kanonen zusammengesetztes Detaschement.

Eben diese Schlucht, woraus die Reiterei an diesem Tage aus ihrem Lager zu unserm Angriffe gezogen war, war auch der geradeste Weg, worauf Hagki-Pascha dem Seraskier Hülfe zusenden konnte; es gab noch eine andere Verbindung vermittelst der Straße von Erzerum, die, um zum Seraskier zu gelangen, einen Weg von 25 Werften über den Gebirgskamm und durch mit Schnee bedeckte Schluchten darbot. Ich postirte auf dem erstern Weg, Angesichts des Lagers des Hagki-Pascha, das Kherson'sche Grenadierregiment in Kolonnen von halben Bataillonen mit 12 Kanonen, und das vereinigte Kosakenregiment vom schwarzen Meere und Kengherla, indem ich sie von 3 andern Bataillonen und 12 Kanonen unterstützen ließ.

Ich wartete nun bis 6 Uhr Abends, worauf ich mein Detaschement gegen den Seraskier in der festen Ueberzeugung führte, daß Hagki-Pascha bis zur Nacht keine Zeit haben würde, ihm über den beschwerlichen und schroffen Weg von Erzerum Hülfe zu senden, und daß ihn das Detaschement des Generalmajors Burtzoff abhalten würde, auf der geraden Verbindungsstraße dahin zu gelangen. In diesem Augenblicke dehnten sich die Verschanzungen des Seraskiers bereits bis auf eine Werste aus.

Unsere Truppen rückten in Schlachtordnung in drei Kolonnen vor. Die erste, kommandirt vom Generalmajor Murawieff und bestehend aus dem georgischen Grenadier- und dem Erivanskischen Karabinierregimente sollte die linke Flanke des Feindes umgehen und sich so sehr als möglich auf der Rückseite des Berges erheben. Die zweite, unter Generalmajor Pankratieff, bestehend aus den Jägerregimentern, sollte die Türken rechts umgehen und ihnen, wenn sie über den Haufen geworfen, den Rückzug abschneiden. Die dritte endlich, unter Generalmajor Rajevsky, die ganze Reiterei, sowohl regel- als unregelmäßige, in sich fassend, stand im Zentrum und sollte den Feind alsobald angreifen und verfolgen, als die, ihn von zwei Seiten umgehende Infanterie seine Reihen in Unordnung gebracht hätte.

Diese Bewegung hatte ganz den erwünschten Erfolg; die Türken waren, als sie sich umgangen sahen, alsogleich vom Schrecken ergriffen und begannen, nachdem sie auf das Gerathewohl einige Kanonen abgefeuert hatten, ihre Verschanzungen zu verlassen und sich in das Gebirge zu werfen. Ich hieß die Infanterie ihre Schritte verdoppeln und ließ die Reiterei sich schleunigst nach der Bergspitze begeben, wo ich selbst mit der Vorhut eintraf. Die Türken, die sich nach jenen Höhen hingezogen hatten, konnten den plötzlichen Angriff unserer Truppen nicht aushalten, die von allen Seiten angriffen, und als erst die berittene Artillerie vom Don unter Befehl des Oberst-

lieutenants Pollakoff, der sich auf die Höhen voraus gemacht hatte, ein heftiges und wohlgerichtetes Feuer gegen sie anhob, geriethen die Truppen des Seraskiers, aus Furcht, auf ihrer Linken durch die Kolonne des Generalmajors Pankratieff abgeschnitten zu werden, in sichtliches Wanken. Ich ließ dann meine gesammte Reiterei einhauen, und der Seraskier war völlig über den Haufen geworfen. Ich ließ die in der größten Unordnung Fliehenden ohne Zeitverlust nach allen Seiten hin verfolgen. Ich war mit dem Degen in den Rippen mit allen Truppen Ew. Maj. in einer Weite von ungefähr 30 Werften bis 9 Uhr Abends hinter ihm her und wurde sodann nur durch die Dunkelheit der Nacht aufgehalten, nachdem ich das ganze feindliche Korps über die Berge von Saganlu zurückgeworfen hatte.

Wir haben dem Seraskier sein ganzes Lager, die ganze Artillerie und allen seinen Kriegs- und Mundvorrath abgenommen. Vom Anbeginn dieser denkwürdigen Deroute an hatte dem Feinde das Karpoffsche Regiment vom Don und das 1ste muselmännische Regiment, die sich vorwärts befanden und ihn mit außerordentlicher Hitze und Unerschrockenheit verfolgten, das erste 6 Kanonen, worunter noch 3 geladene, mit den Artilleristen, das zweite 2 Kanonen abgenommen; die 3 andern Kanonen wurden vom Feinde im Stiche gelassen. Dieselben Regimenter haben 2 Fahnen genommen. So haben wir dem Seraskier nach seiner Niederlage, außer seinem Lager und Munition, 12 Kanonen, 2 Fahnen und an die 300 Gefangene genommen. Die Spuren der Flucht des Seraskiers waren auf dem ganzen Wege durch seine Todten und im Stiche gelassenen Bagagewägen bezeichnet.

Ich zog, da die Nacht angebrochen, alle Truppen zusammen und begab mich zum Bivouacquiren gegen den Ort hin, wo die Wege zusammentreffen, die aus dem Lager des Hagki-Pascha nach dem Dorfe Zevine führen, um Tags darauf desto leichter eine Stellung in seinem Rücken einnehmen zu können. Der Zug der Bagage richtete sich mit seiner Eskorte in-

zwischen, meinem Befehle gemäß, nach dem Punkte, wo, am Ausgange des Thales, das erste Gefecht statthatte.

Der Angriff auf den Seraskier war die einzige und unerläßliche Bedingung künftiger Erfolge; hätte ich diesen einzigen Tag vorüber gehen lassen, sein Korps würde sich konzentrirt und mit dem des Hagki-Pascha vereinigt haben, und ich wäre sodann von drei Seiten von einer 50,000 Mann starken Armee angegriffen worden, die mich von der Fronte, in der Flanke und im Rücken genommen hätte, wodurch ich großen Gefahren ausgesezt gewesen wäre; aber die Türken kennend, gelang es mir, mit dem Segen des Allmächtigen, der Eurer Maj. Waffen mit Ruhm bedeckt, das auf mich einbrechen wollende Gewitter abzuwenden. Ich sah voraus, das der Seraskier meinen Angriff nicht aushalten würde, sowohl weil er nur die schwächste Hälfte seines Korps bei sich hatte, und noch mehr, weil seine Truppen durch die erlittene Niederlage bereits mit Schrecken erfüllt waren.

Eine so vollständige Niederlage des Seraskiers sezte mich in Stand, den Hagki-Pascha mit Erfolg anzugreifen, in dessen Rücken ich mich bereits durch die Besetzung des Thales von Zevine befand. Von dieser Stellung bis zu seinem Lager hatte ich 15 Werste auf einem der beschwerlichsten Wege zu machen, der über eine höhe Gebirgskette voll tiefer Schluchten herzieht. Fest entschlossen, ihn alsogleich anzugreifen, sezte ich mich mit Tagesanbruch mit allen Truppen und meinem ganzen Geschütze, so ermüdet auch Alles von der am Tage vorher gemachten Verfolgung des Feindes noch war, in Marsch und sendete dem Generalmajor Burtzoff den Befehl zu, auf demselben Wege, wie ich, mit seiner Kolonne und Artillerie zu folgen.

Meine Truppen besezten um 9 Uhr Vormittags die Höhen im Rücken des feindlichen Lagers auf eine Entfernung von drei Werſten und stellten sich in Schlachtordnung auf. Ich hatte eine sehr vortheilhafte Stellung gewählt, denn sie war von

zwei Seiten durch ungangbare Schluchten geschüzt, und ich konnte zum Feinde wie auf einem weiten Damme gelangen.

Die Türken ließen im Lager alle ihre Zelte, an 2000 an der Zahl, zurück, stellten ihre Schlachtordnung, nachdem sie auf der rechten Seite ihres Lagers die Fronte gewechselt, auf einer ebenen und sehr starken Höhe auf, die sich durch ihre beiden Flanken und im Rücken an Schluchten und bewaldete Berge lehnte; sie stand uns nur von Vorne offen; unter dieser Höhe breitete sich in der Schlucht das türkische Lager aus, zu dessen Linken sich neuerdings ein Eskarpement parallel mit dem erstern erhob, worauf die Türken zwei vorgerückte, mit 5 Kanonen bewaffnete und von zwei Seiten durch lange Verschanzungen geschüzte Batterien errichtet hatten.

Auch die vom Feinde besezte gegenüberliegende Höhe war mit zwei Batterien von 7 Kanonen eingefaßt, mit dichten Wällen, theils von Stein und Erde, theils von Holz verschanzt; Verschanzungen und Verhaue vertheidigten auch die Fronte des Lagers, und eine Batterie von 3 Kanonen stand vor dem vom Pascha besezten Platze.

Sobald unsere Truppen bei dem Feinde auf den erwähnten Höhen Halt gemacht, ließen die Türken ihre Batterien spielen und wiederholten, obgleich ihre Kugeln nicht ganz bis zu unsern Kolonnen reichten, sehr oft ihre Kanonade. Ich begab mich in Erwartung des Generalmajors Burtzoff, mit einigen Kosaken nach der Höhe, wo sich die vorgerückte Batterie des Feindes befand, und erforschte mit Aufmerksamkeit die Stellung der Türken. Ein von den Kosaken gemachter und aus dem Lager des Hagki-Pascha kommender Gefangener sagte mir, daß des leztern Truppen um die Niederlage des Seraskiers nichts wüßten; ich gab ihm daher die Freiheit, damit er den Pascha von diesem Vorfall in Kenntniß setze.

Die Bewegung, wodurch ich mich so rasch dem Feind in den Rücken begeben hatte, der Anblick unserer siegreichen Truppen, die die Verbindung des türkischen Lagers mit Erzerum

abgeschnitten hatten, die Nachricht von des Seraskiers vollständiger Niederlage — Alles vereinigte sich, um Hagki-Pascha jede Hoffnung zu benehmen, der, da er kein Mittel mehr sah, sich zurückzuziehen oder Widerstand zu leisten, sein unausweichliches Verderben einsah. Einer nachtheiligen Niederlage demnach zuvorzukommen wünschend, ließ er mir durch den nämlichen Gefangenen anbieten, daß er sich mit seinem ganzen Armeekorps ergeben wolle. Ich ließ ihm sagen, daß ich seine Vorschläge mit der Bedingung annehmen würde, daß seine Truppen die Waffen streckten und so mir entgegenkämen; aber ehe noch der Abgesandte mit meiner Antwort zum Pascha gelangte, erneuerten die türkischen Batterien schon ihr Feuer und auf ihrem linken Flügel war augenscheinlich eine Verwirrung sichtbar, die sich gegen den rechten nach den bewaldeten schroffen Bergen und wo unser Geschütz nicht beikommen konnte, auszubreiten begann.

Ich führte nun die Truppen Sr. kaiserl. Maj. dem Feinde unter Trommelschlag in 5 Kolonnen entgegen. Die Hauptkolonne unter meinem Befehl zog rechts nach dem türkischen Lager; eine andere, unter Generalmajor Pankratieff, sollte die Stellung des Feindes in die Flanke nehmen und ihm den Rückzug durch den Wald und über die Berge abzuschneiden suchen, nach denen er sich augenscheinlich richtete; zu dieser Kolonne gehörte auch das vom Obristlieutenant Verziline angeführte vereinigte Linienregiment, das, zur Besetzung eben dieser Höhen, etwas mehr rechts gesendet war; die drei andern Kolonnen unter den Generalmajoren Baron Sacken, Murawieff und Leonoff wurden nach dem linken Flügel des Feindes gerichtet, um die nach Midjingherd, Zanzah und den Ararat führenden Straßen zu besetzen.

Die erste Kolonne, vom Feuer der feindlichen Batterien empfangen, stürzte sich alsogleich auf das Lager, bemächtigte sich der vorgerückten Verschanzungen und, beim Gezelte des Pascha's, der noch rauchenden Kanonen. Der vom Schrecken

ergriffene Feind nahm die Flucht, indem er sich großentheils nach den Bergen und Wäldern wendete, wo unsere Reiter und Fußvolk nicht durchdringen konnten.

Ein Theil der 2ten Kolonne kletterte, nachdem er vor der rechten Flanke der türkischen Position vorbei war, wo ihn lebhaftes Gewehr- und Kanonenfeuer empfing, muthig die Höhe hinan und bemächtigte sich der Batterie, die die fliehenden Türken eilfertig verließen. Die türkischen Kanonen wurden sogleich gegen den Feind gerichtet, den Generalmajor Pankratieff in den Wäldern und Schluchten verfolgte, und dem er unermeßlichen Verlust beibrachte.

Hier war es, wo Obristlieutenant Verzeline mit den Kosaken seines vereinigten Linienregiments, mit allen seinen Angestellten und dem Gefolge den Hagki-Pascha, einen durch seine persönliche Tapferkeit wie durch sein militärisches Talent gleich ausgezeichneten Feldherrn, der, erster Würdeträger bei dem Seraskier von Erzerum, alle Truppen im Lager kommandirte, zum Gefangenen machte.

Die drei nach dem linken Flügel des Feindes abgeschickten Kolonnen konnten, da sie auf tiefe Schluchten und einen dichten Wald stießen, dem Feinde seinen Rückzug nicht völlig abschneiden; derselbe richtete sich hauptsächlich nach den das Becken des Araxes umgebenden Bergen, aber sie verfolgten ihn, so sehr es die Lokalität gestattete, von der einen Seite bis zum Araxes, von der andern bis über Midjingherd und Zanzah. Diese drei Kolonnen, eine aus Fußvolk, die andern aus Reiterei bestehend, machten bei 1200 Gefangene und erbeuteten 19 Kanonen und 16 Fahnen.

Die meisten Fahnen wurden von den muselmännischen Regimentern hinweggenommen. Viele Schluchten auf dem vom Feinde auf seiner Flucht eingeschlagenen Wege sind mit Todten, deren Zahl wenigstens 2000 beträgt, angefüllt; der ganze Ueberrest des türkischen Korps hat sich nach verschiedenen Richtungen zerstreut. Die Türken haben nicht eine einzige Kanone

gerettet; alle ihre Kriegs- und Mundvorräthe sind in die Hände der Sieger gefallen; zu Midjingherd allein fand man über 1200 Tschetwerts Getreide und eine beträchtliche Menge Pulver.

So haben zwei denkwürdige Schlachten, die eine am 19ten beim Dorfe Kainly dem Seraskier von Erzerum, die andere an dem Orte, Milli-Duzé genannt, dem Hagki-Pascha geliefert, über das Schicksal der türkischen Armee völlig entschieden und Ew. kaiserlichen Majestät tapfere Truppen, in einer Zeit von 25 Stunden, einen Marsch von 55 Werften *) gemacht, zwei beträchtliche, von Feldherren des höchsten Ranges, deren einer gefangen gemacht wurde, kommandirte Korps aufgerieben, dem Feinde zwei Lager, wovon eines verschanzt war, die ganze, aus 31 Kanonen bestehende Artillerie, alle Kriegs- und Mundvorräthe, 19 Fahnen und über 1500 Gefangene abgenommen.

Der Verlust unsererseits konnte noch nicht genau geschäzt werden, da die Truppen auf verschiedenen Wegen vertheilt sind; aber in jedem Falle beträgt er nicht über 100 Mann an Todten und Verwundeten.

Indem ich zu Ew. kaiserl. Majestät Füßen die unterthänigen Glückwünsche zu diesem glänzenden Siege niederlege, wie auch die 19 dem Feinde abgenommenen Fahnen, kann ich den lobenswerthen Eifer der muselmännischen Regimenter nicht mit Stillschweigen übergehen, die ich unter meinen Befehlen hatte; ich bin mit ihrem Dienst vollkommen zufrieden. Sie haben sich bei allen Vorkommnissen mit ausgezeichnetem Muthe geschlagen, waren immer die ersten im Feuer, warfen sich mit der glänzendsten Unerschrockenheit auf die feindliche Infanterie und haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Feinde die in unsere Gewalt gefallenen Kanonen, Fahnen und Gefangenen abzunehmen.

Unterzeichnet: der Generaladjutant Graf Paskewitsch von Erivan.

Im Lager beim Dorfe Ardassou, den 5. Juli 1829.

*) 7 Werste machen eine deutsche Meile.

171. **Tagsbefehl des Oberbefehlshabers des abgesonderten kaukasischen Korps, Graf Paskewitsch von Erivan, nach der am 1sten und 2ten Juli vollendeten Niederlage der türkischen Armee, im Lager vor der Festung Hassan-Kale an seine tapfern Krieger, 7. Juli 1829. *)**

Aufs Neue richte ich an euch mein dankbares Wort, Krieger des Kaukasus, meine tapfern Gefährten! Kaum habt ihr die Gränzen eurer vorjährigen Eroberungen überschritten, und schon ist der zahlreiche Feind durch euch vernichtet. Auf eurem Wege, dort wo der Saganlugh die größten Schwierigkeiten, hohe Felswände, undurchdringliche Schluchten und ausgedehnte finstere Wälder darbietet, hatten die Osmanen ein Heer von 20,000 Mann aufgestellt, und ihr Lager mit Verschanzungen umgebend, glaubten sie in den Wildnissen der Natur den sichern Bundesgenossen gefunden zu haben, dessen sie bedurften, um eurem Ungestüm ein Ziel zu setzen; aber eine Handvoll aus eurer Mitte war hinreichend, den Feind hinter seinen Verschanzungen zu beunruhigen, und die Wachsamkeit des türkischen Heerführes zu hintergehen; durch einen vorher schon berechneten scheinbaren Rückzug gelang es euch, seine Kolonnen durch den Wald zu locken und auf diese Art unserer übrigen Heeresmacht, auf einer andern Seite, einen stillen, ungehinderten Durchgang zu verschaffen. Einen Marsch von 40 Werften in Einer Nacht zurücklegend, erschien diese Heeresmacht, einem plötzlichen Gewitter gleich, dem feindlichen Flügel gegenüber. Allein ähnliche Hindernisse wie dort, jähe Abgründe, himmelansteigende Felsen, dicht verwachsene Wälder, erschwerten auch hier die Annäherung an das Lager der Türken. Doch ich wußte, daß euer Heldenmuth kein Hinderniß der Natur scheut; viele unter euch baten mich sogar, das wohlerprobte Heer gerade diesen Weg zu führen; ich wählte ihn nicht, denn ich schonte euer Blut: dort hätten wir den Sieg mit Aufopferung vieler

*) Nach dem Journal von St. Petersburg aus Tiflis vom 23. Juli.

unter euch theuer erkauft, und Jeder der Eurigen ist mir theuer, sowohl wegen des Opfers, das ihr dem Vaterlande bringt, als auch wegen meiner persönlichen Anhänglichkeit an euch. Ich führte euch dem Feinde in den Rücken; aber kaum hatten wir ein Drittheil des Weges zurückgelegt, siehe da stellte sich ein anderer Feind euch entgegen, zahlreich an Mannschaft und voll Rachgier und Haß gegen die Christen: der Seraskier selbst, der den Seinigen ein mächtiges Heer zu Hülfe führte. Beim ersten Waffengetöse flog aus dem festen Lager die ganze türkische Kavallerie ihm zu. Die Uebermacht des Feindes verwirrte euch nicht; ein einziger Angriff trennte das Heer der Osmanen, deren Reiterei sich in ihren Zufluchtsort, das befestigte Lager, rettete; noch einmal grifft ihr die Macht des Seraskier an, und von seinem Heere blieb kein Mann übrig auf dem ganzen Wege des Saganlughgebirges. Ihr verfolgtet ihn mehr als 30 Werste weit, Tod und Verderben in seine Reihen tragend; den Weg seiner schimpflichen Flucht bezeichneten seine Leichen, seine weggeworfenen Gewehre und die Ueberreste seines zerstreuten Eigenthums. Rastlos wie ein reißender Strom, eiltet ihr mit Tagesanbruch eurem vorigen Ziele wieder zu und stelltet euch dem Lager des Feindes in den Rücken. Obgleich ermattet von der Hitze des Verfolgens, erstiegt ihr muthig die steilen Berge und erschient plötzlich dem erstaunten Feinde, der von der Niederlage des Seraskiers noch keine Kunde hatte. Angesichts des Feindes dichte Kolonnen bildend zogt ihr in drohenden Massen gegen ihn an, und er vermochte es nicht, eurem gewaltigen Arme zu widerstehen; er ließ sein Lager im Stiche, warf sich in die Schluchten und Wälder, floh ohne des Weges zu achten, und ward von euch mit schrecklicher Verheerung verfolgt; nur die Entfernung, die Klüfte und Wälder konnten ihn vor einem gänzlichen Verderben retten.

Die Trophäen dieser beiden mit unsterblichem Ruhme, in Zeit von 25 Stunden geschlagenen, unvergeßlichen Schlachten, zeugen von eurer unüberwindlichen Tapferkeit: ihr entrisset dem

Feinde seine ganze Artillerie: 31 Kanonen, alle seine Kriegsbedürfnisse und Mundvorräthe, und 19 Fahnen; gefangen nahmet ihr 1500 Mann und den türkischen Heerführer selbst, Hagki-Pascha, den Ersten nach dem Seraskier, ihn, der in Asien sowohl wegen seiner persönlichen Tapferkeit als wegen seiner Feldherrntalente berühmt ist.

Diesen vollständigen Sieg verdanke ich euch, und es ist meine heilige Pflicht, unserm allergnädigsten Monarchen eure beispiellose Anstrengung und eure Tapferkeit zu empfehlen. Ihr habt den Feind vernichtet; euch stehen alle Wege offen, die in das innerste der Länder von Asien führen, wo seit zweitausend Jahren das glorreiche Andenken der Kriegsthaten Roms fortlebt. Gehet freudig dorthin, ihr würdigen Krieger! unsere spätesten Nachkommen werden an die Siege Roms in Asien eure Heldenthaten knüpfen.

172. Bericht an Se. Majestät den Kaiser von dem Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Generaladjutanten Grafen Paskewitsch von Erivan; über die Einnahme von Hassan-Kalé (an der Quelle des Araxes) und von Erzerum. Erzerum, 28. Juni (10. Juli) 1829. *)

Sire! Am 27. Juni (9. Juli), dem Jahrestage der denkwürdigen Schlacht bei Pultawa, ist die berühmte Hauptstadt Natoliens, Erzerum, die 27,000 Häuser und über 100,000 Einwohner zählt, mit ihrer hohen und starken Zitadelle und ihren ausgedehnten Befestigungen, in die Gewalt Ew. kaiserl. Majestät gefallen. Indem ich Ew. kaiserl. Maj. meine ehrfurchtsvollen Glückwünsche zu dem neuen Triumph, der die russischen Waffen im Osten krönt, abstatte, habe ich zugleich die Ehre, die Schlüssel der Festung und der Zitadelle von Erzerum und den umständlichen Bericht über dieses wichtige Ereigniß zu Allerhöchstihren Füßen zu legen.

Nach

*) Nach dem außerordentl. Supplement zur preuß. Staatszeitung vom 17. August.

Nach der am 19. und 20. Juni (1. und 2. Juli) stattgefundenen Niederlage der türkischen Armee, worüber ich unterm 23. Juni (5. Juli) die Ehre hatte, Ew. kaiserl. Majestät Bericht zu erstatten *), fertigte ich am 20. Juni (2. Juli) drei Detaschements ab, von denen eins, aus 6 Bataillonen Infanterie, einem Kosakenregiment, 3 Regimentern Muselmännern und 11 Kanonen bestehend, uns unter Befehl des Fürsten Bekowitsch Tscherkasky, den Auftrag erhielt, Chorossan zu besetzen, wo sich bedeutende Vorräthe an Kriegsbedarf und Lebensmitteln befanden.

Die Bewegung dieses Detaschements war uns um so nützlicher, da es, indem es sich der Straße von Bajazet näherte, auf das Verfahren der Pascha's von Muschk und von Wan so einwirken konnte, wie ich es erwünschte. Dem Obristen Grafen Simonitsch, dem ich das zweite Detaschement anvertraute, gab ich den Befehl, die türkischen Flüchtlinge aus dem Walde zu verjagen, der das früher von den Türken eingenommene Lager umringt. Das dritte Detaschement, bestehend aus 3 Bataillonen Infanterie, einem Regiment Kosaken und 12 Kanonen, unter Befehl des Generalmajors Burtzoff, hatte den Auftrag, 40 Werst auf der Straße nach Erzerum bis zum Dorf Arbassu vorzurücken, um die Verwirrung unter den von mir geschlagenen feindlichen Truppen zu vermehren und Erzerum selbst in Allarm zu setzen.

Der Obristlieutenant Bussoff, den der Generalmajor Burtzoff vom Lager bei Arbassu mit 80 Kosaken abgesandt hatte, um zu versuchen, eine Verbindung mit dem Detaschement des Fürsten Bekowitsch Tscherkasky zu eröffnen, stieß in einem Engpaß auf einen Trupp von 100 Türken, dessen Befehlshaber, nachdem er auf die von dem Obristlieutenant an ihn ergangene Auffoderung sich dazu verstanden hatte, die Waffen zu strecken, von seinen hierüber wüthenden Soldaten

*) Siehe den voranstehenden Kriegsbericht Nro. 170.

in Stücken gehauen wurde, worauf diese ein lebhaftes Flintenfeuer auf die Kosaken eröffneten. Mit Entschlossenheit warf sich der Obristlieutenant Bassoff auf sie, tödtete ihnen 57 Mann auf dem Platze und nahm 4 Verwundete gefangen; die Uebrigen suchten ihr Heil in der Flucht. — Der Obristlieutenant Bassoff erreichte später Chozossan, wo er 800 Tschetwert Getreide, 2000 Kugeln und einen großen Vorrath von Pulver und anderem Kriegsbedarf vorfand.

Da ich wußte, daß nach einer solchen Niederlage, wie die türkische Armee erlitten hatte, sie viel Zeit brauchen würde, um die zerstreuten Trümmer derselben wieder zu vereinigen, so beeilte ich mich, nach Erzerum vorzurücken, um die Früchte des erfochtenen Sieges vollständig zu benutzen und die Verfolgung des Seraskiers fortzusetzen. Demzufolge begab ich mich am 21. Juni (3. Juli) mit meiner ganzen Armee und mit allem Gepäck auf den Marsch und einquartirte Tags darauf 40 Werst von Hassan-Kalé, nachdem die Detaschements des Generalmajors Burtoff und des Obristen Grafen Simonitsch, die meine Befehle mit Erfolg ausgeführt hatten, zu mir gestoßen waren. Die armenischen Bewohner der verschiedenen umliegenden Dörfer meldeten sich während des ersten Marsches bei mir, um sich zu unterwerfen und um meinen Schutz zu bitten; ich versäumte nichts, um ihnen durch die freundlichste Aufnahme und durch eine strenge Disziplin der Truppen in Hinsicht ihrer Vertrauen zu uns einzuflößen.

Am 23. Juni (5. Juli), nachdem ich mit meiner ganzen Armee und meinem Gepäck 20 Werst vorgerückt war und mich mit dem Detaschement des Generalmajors Fürsten Bekowitsch Tscherkasky vereinigt hatte, erfuhr ich um 5 Uhr Abends, daß die vor Hassan-Kalé vereinigten Truppen des Seraskiers, aus einigen Ueberbleibseln der geschlagenen Armee und aus regulärer Infanterie bestehend, die noch nicht im Feuer gewesen war, nachdem sie unser rasches Vorschreiten bemerkt hatten, geflohen wären, daß der Seraskier selbst sich auf Erzerum

zurückgezogen und der Pascha, dem der Befehl der bei Hassan-Kalé hinterlassenen Truppen und die Vertheidigung dieses Platzes übertragen worden war, sich, nachdem Alles was er in der Eile an Wagen und Saumthieren aus den benachbarten Dörfern hatte zusammenbringen können, von ihm mitgenommen worden war, auch nach Erzerum hin geflüchtet habe. Diese Nachricht bestimmte mich sogleich, das Gros der Armee und das Gepäck an dem Orte, wo es sich befand, in der Nähe des Dorfes Keprik-Kef zu hinterlassen und mit der aus dem Karabinierregiment Eriwan, dem Don'schen Kosakenregiment Sergejeff und den vereinigten Linienkosaken, 2 Regimentern Muselmänner und 18 Kanonen bestehenden Avantgarde ohne Zeitverlust auf Hassan-Kalé vorzurücken. Mit diesen Truppen machte ich noch 20 Werst, und um 9 Uhr Abends besetzte ich die von den Türken verlassene Festung Hassan-Kalé, die als der Schlüssel von Erzerum betrachtet werden kann. Diese zu Zeiten der Römer in einer außerordentlich starken Stellung erbaute Festung ist für uns von hoher Wichtigkeit, indem sie uns die Gelegenheit darbietet, alle unsere Vorräthe aufzubewahren, und auch aus dem Grund, weil sie sich auf unserer Kommunikationslinie zwischen Kars und Bajazet befindet. Wir fanden dort 29 Kanonen, ein Pulvermagazin, und bedeutende Getreidevorräthe. Zur Verfolgung der Türken fertigte ich in derselben Nacht die tartarischen Regimenter ab, die den Feind, den Säbel im Nacken, 25 Werste weit verfolgten, und ihm 2000 Stück Rindvieh und mehr als 50 armenische Familien abnahmen, die er aus Hassan-Kalé mit fortgeschleppt hatte.

Diese wichtige Besitznahme, die uns nichts gekostet hatte, und die eine nothwendige Folge der am 19. und 20. Juni (1. und 2. Juli) erfochtenen Siege, und der Schnelligkeit unserer Bewegung war, gab mir eine feste Stellung vor Erzerum. Am nächsten Morgen sahen wir die Bewohner der Stadt, die sich in die Berge geflüchtet hatten, auf uns zukommen; auch die Bewohner der benachbarten Dörfer schickten

mir Abgesandte, die um Schutz baten, und ich hatte die Genugthuung, zu sehen, daß diese Dorfbewohner, überzeugt von der Mäßigung und Gerechtigkeit unserer Verwaltung, in ihren Häusern und bei ihren ländlichen Arbeiten blieben, als ob es Friede wäre.

Ich hatte auf eine bestimmte Weise erfahren, daß die Niederlage der türkischen Armee und die Schnelligkeit meines Marsches einen, meinen Planen außerordentlich günstigen Eindruck auf die Einwohner von Erzerum gemacht hatte. In Folge dessen sandte ich, nachdem die Festung und die Zitadelle von Hassan-Kalé von mir besichtigt, und alle zu deren Bewaffnung und Vertheidigung nöthigen Verfügungen getroffen worden waren, am 24. Juni (6. Juli) um 3 Uhr Nachmittags, den frühern Janitscharen-Befehlshaber Mamisch-Aga, den wir am 19. Juni (1. Juli) zum Gefangenen gemacht hatten, und der bei den Einwohnern der Stadt großes Vertrauen genoß, nach Erzerum. In der Proklamation, die ich ihm mitgab, foderte ich die Einwohner dringend auf, sich unsern mächtigen Waffen nicht zu widersetzen, und gab ihnen die bestimmte Versicherung, daß freie Religionsübung, Sicherheit der Personen, und Sicherheit des Privateigenthums, auf das Heiligste würden respektirt werden. Mamisch-Aga, den meine gute Behandlung Hagki-Pascha's und der andern Gefangenen auf das Lebhafteste durchdrungen hatte, übernahm es mit Freuden, meine Proklamation in die Stadt zu bringen, und thätig dazu beizutragen, die Einwohner zu freiwilliger Unterwerfung zu überreden, indem er äußerte, daß er, nachdem er in den Gefechten vom 19. und 20. Juni (1. und 2. Juli) Zeuge der großen militärischen Eigenschaften der russischen Armee gewesen sey, er jeden Widerstand, als das unvermeidliche Verderben der Stadt nach sich ziehend, betrachten müsse. In der Zwischenzeit rückte das ganze Armeekorps mit dem Gepäck gegen Hassan-Kalé vor, und am 25. Juni (7. Juli), als am Geburtstage Ew. kaiserl. Majestät, ließ die Armee des Kaukasus

ihre innigen Gebete für die Erhaltung Ew. kaiſerl. Majeſtät und allerhöchſt Ihrer erhabenen Familie, und ihren Dank für die uns verliehenen Siege, zum Himmel emporſteigen.

Während des Mittageſſens erhielt ich von Mamiſch-Aga einen Bericht, mit der Meldung, daß er unter den Bewohnern Erzerums die größte Gährung vorgefunden hätte; daß der größte Theil derſelben vor ſeiner Ankunft feſt entſchloſſen geweſen ſey, ſich zu vertheidigen, daß aber meine Proklamation ſie ſchwankend gemacht habe; „die Mollahs und die vornehmſten Einwohner", ſchrieb er mir, „nahmen Ihre Vorſchläge mit Achtung entgegen; ſie unterwerfen ſich den Waffen Rußlands, und das Volk, von der Herablaſſung und der Güte unterrichtet, welche den Bewohnern von Kars und Akhalzik zu Theil geworden war, ſchließt ſich Ihnen an. Der Seraskier und ſeine unruhigen Truppen regen noch das Volk auf; Ihre Verſprechungen werden jedoch die Ruhe wieder herſtellen." Um dieſe gute Stimmung der Bevölkerung von Erzerum ohne Zeitverluſt zu benützen, verließ ich mit meinem ganzen Korps Haſſan-Kalé um 5 Uhr Abends, und ließ alles Gepäck, zu einer Wagenburg gebildet, unter dem Schutz der Feſtung zurück.

Am 26. Juni (8. Julk) Morgens langten ein, vom Seraskier abgeſandter Kavidſchi-Baſcha und unſer Mamiſch-Aga, als Deputirter der Einwohner in meinem, drei Stunden von Erzerum belegenen Bivouak an. Mamiſch-Aga überreichte mir eine Schrift, in welcher die Aelteſten der Stadt mir die Verſicherung von der Einwilligung aller Bewohner in meine Vorſchläge ertheilten. Der Kavidſchi-Baſcha ſeinerſeits verſicherte mir mündlich, daß der Seraskier in die Uebergabe der Stadt willige; zu derſelben Zeit aber drückte er mir auf eine ſehr zweideutige Weiſe die Beſorgniſſe aus, die ihm die Annäherung unſerer Truppen verurſache, denn, ſagte er, der Anblick der ruſſiſchen Armee unter den Mauern von Erzerum könnte die Einwohner außer ſich bringen, ihren Fanatismus

aufregen und sie zu einer hartnäckigen Vertheidigung reizen, weßhalb er mich dringend bäte, mit unserm Marsche Halt zu machen. Obgleich es unter solchen Umständen immer schwer ist, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, so hielt ich es doch für besser vorzurücken, in der Voraussetzung, daß mein Näherrücken einerseits die Besorgnisse des Serasiers und seiner Truppen vermehren, und andererseits den gutgesinnten Bewohnern mehr Kraft und Nachdruck geben würde, um sich der widersinnigen Partei entgegen zu stellen und auf die Uebergabe der Stadt zu bestehen.

Das Korps rückte durch einen Engpaß vor, der zum Gipfel des Berges führte, von dem es in das Thal hinabmarschirte, wo sich die volkreichen Vorstädte Erzerum's ausdehnen, und die gezackten Mauern der Festung und der Zitadelle erhoben. Fünf Werste von der Stadt machten die Truppen Halt, weil weiterhin kein Wasser mehr zu finden war. So wie sich unsere ersten Regimenter vor den Höhen Erzerum's sehen ließen, rückte ein ansehnlicher Haufen feindlicher Reiterei aus der Stadt heraus, und begann auf unsere vorgerückten Pikets ein Kleingewehrfeuer, das bis zum Abend dauerte, aber nicht durch einen einzigen Schuß erwiedert wurde. Ich hatte auf dem Berge Halt gemacht, und that alles Mögliche, um die Deputirten von Erzerum für mich zu gewinnen; ich fertigte eine schriftliche Antwort auf die ebenfalls schriftliche Erklärung der Einwohner aus, und eine zweite Antwort, im nämlichen Sinn, an den Serasker; beide übergab ich den Deputirten, die ich um 5 Uhr Abends, unter Begleitung des Generalmajors, Fürsten Bekkowitsch-Aschexkasky, zur Stadt zurücksandte. Letzterem hatte ich sehr umständliche Verhaltungsregeln über die Art und Weise ertheilt, wie er sich gegen die Einwohner und den Serasker zu benehmen habe, um ihnen noch mehr Vertrauen zu meinen Versprechungen einzuflößen.

Im Angesicht Erzerum's und gegen Osten erhebt sich ein

Berg, Namens Tep-Dag, der die Stadt und die Citadelle beherrsche, und nur einen kleinen Kanonenschuß von letzterer entfernt ist; die Türken hätten dort eine Batterie errichtet, welche die Gruben von Kars und Akhalzik und das ganze Terrain bestrich, das sich nach Osten zu vor dieser Stellung ausdehnte, die mit der Stadt durch lange Verschanzungen in Verbindung stand. Um diesen Berg für den Fall kennen zu lernen, daß ich mich in der Nothwendigkeit befinden könnte, ihn mit Gewalt nehmen zu müssen, wenn sich die Stadt etwa vertheidigen sollte, näherte ich mich Abends den feindlichen Batterien, von denen die Scharfschützen ein Flintenfeuer eröffneten und nachdem ich ihn von allen Seiten untersucht hatte, überzeugte ich mich, daß es der Stadt schwer seyn würde, sich zu halten, sobald ich nur erst Herr dieser befestigten Höhen wäre; ich entschloß mich nämlich, wenn der Feind bei seiner Hartnäckigkeit bleiben würde, sie am nächsten Morgen anzugreifen.

Dem Fürsten Bekowitsch Tscherkasky, den ich nach Erzerum zurückschickte, hatte ich unter Anderm befohlen, mich vor 10 Uhr des Morgens von dem Erfolge seiner Unterhandlungen zu benachrichtigen; wirklich ließ er mir auch durch einen der Aeltesten der Stadt, der um 9 Uhr Morgens zu mir kam, anzeigen, daß das Volk, welches sich versammelt hatte, um über sein Schicksal einen Beschluß zu fassen, die ganze Nacht mit der Berathung über die Frage zugebracht habe, und daß, wiewohl die Mehrheit der Stimmen sich auf unsere Seite hinneigte, doch, sobald der geringste Zweifel sich erhob, ein allgemeines Murren sich bemerkbar machte und die bewegte Volksmasse ausrief: „„Lasset uns nicht unsere Religion entehren!““

Viermal hatte man diesen Ausruf ertönen hören und viermal war das Haus, in welchem Fürst Bekowitsch Tscherkasky sich befand, von wüthenden Volkshaufen umringt worden. Das Volk änderte überhaupt mit jedem Augenblicke seine Meinung; denn bald schien es zur Uebergabe geneigt, bald aber wieder zu dem Entschluß gekommen zu seyn, sich hartnäckig

zu vertheidigen. Endlich hatte der Fürst Bekowitsch Tscherkasky es gegen Morgen, vermöge seiner Vorstellungen, dahin gebracht, daß der Seraskier und die Aeltesten der Stadt mir jenen Deputirten zusandten, um mir ihren definitiven Entschluß anzukündigen, mir die Thore Erzerums um 4 Uhr Nachmittags zu öffnen. Da ich jedoch berechnete, daß, wenn etwa der Feind von Neuem seine Meinung änderte und wieder zu dem Entschluß käme, sich zu vertheidigen, mir alsdann von 4 Uhr Nachmittags bis zum Einbrechen der Nacht zu wenig Zeit bleiben würde, um den Platz durch Sturm zu nehmen, so sandte ich den Aeltesten und dem Seraskier die Erklärung, daß ich ihnen nur bis 3 Uhr Nachmittags Zeit lassen könne, da ich, wenn mir bis dahin die Schlüssel der Stadt nicht übergeben seyn würden, meine ganze Macht gegen sie richten wolle.

Von dem Morgen an hatten inzwischen die Batterien von Top-Dag nicht aufgehört, unsere Vorposten und Fourageurs zu beschießen, auf welche auch die türkischen Tirailleurs ein beständiges Gewehrfeuer unterhielten. Da ich einem unnützen Verlust von Menschen zuvorkommen wollte, so befahl ich dem Fürsten Bekowitsch Tscherkasky, den Seraskier peremtorisch aufzufodern, seine Truppen aus Top-Dag zurückzuziehen, widrigenfalls ich die Weigerung als einen Entschluß ansehen würde, die Stadt ferner vertheidigen zu wollen.

Drei Uhr kam heran, und ich hatte noch keine Antwort erhalten. Schon vorher war mir durch den Bedienten des Deputirten, welchen mir der Fürst Bekowitsch Tscherkasky gesandt hatte, sehr unerwarteter Weise mitgetheilt worden, daß der Seraskier in der Stadt eine mächtige Partei habe, die sich der Uebergabe des Platzes widersetze; ferner, daß die Truppen ihm sehr ergeben seyen, und daß er auf alle mögliche Weise Zeit zu gewinnen suche, da er in jedem Augenblicke eine Verstärkung erwarte, die ihm sein Kiaya, welchem er vor einigen Tagen schon den Befehl zugesandt hatte, sich in Eilmärschen nach Erzerum zu begeben, zuführen solle. Diese Nachricht

bestimmte mich, sogleich auf eine entschiedenere Weise aufzutreten; ich gab daher den Truppen den Befehl, sich eiligst in Schlachtordnung zu formiren, im Geschwindschritt auf die Höhen von Erzerum loszugehen und die Verschanzungen von Top-Dag, falls der Feind Widerstand leistete, im Sturm zu nehmen. Unsere Regimenter gingen in regelmäßigen Kolonnen, die Musik an der Spitze, vorwärts und umringten Top-Dag von allen Seiten. So wie sich unsere Truppen auf der Spitze des Punktes blicken ließen, verdoppelten die Türken zwar das Feuer ihrer Batterien; doch in Bestürzung versetzt durch die ungemein rasche Bewegung unserer Regimenter, die sich durch nichts aufhalten ließen, verließen sie ihre Positionen und beeilten sich, in die Stadt zurückzukehren. Mein Detaschement nahm von der Batterie Besitz und fand darin 5 Kanonen. In seine Mauern zurückgekehrt, eröffnete der Feind alle seine Batterien gegen uns; ich befahl, das Feuer aus den Feldstücken zu erwiedern, die wir nach Top-Dag hinauf geführt hatten, und diese richteten auch alsbald eine große Unordnung in der Stadt an. Bald darauf sah ich, daß von einer andern Seite der Stadt die vornehmsten Beamten im Pomp heraus, und auf unsere Stellung zukamen. Da ich dieß für ein Zeichen der Unterwerfung ansah, so gebot ich unsern Batterien zu schweigen, wiewohl die Türken noch immer fortfuhren, auf unsere Kolonnen zu feuern. In der That bestand auch die Kavalkade aus einer Deputation, bei deren Annäherung der Begler-Beg (Militärgouverneur) von Erzerum mir die Schlüssel der Festung und der Zitadelle überreichte. Dieser vollständigen Unterwerfung ungeachtet, fielen jedoch noch einige Kanonenkugeln, die aus den Batterien der Stadt kamen, dicht an meiner Seite nieder. Die Deputirten baten mich nun sogar selbst, durch das Feuer unserer Kanonen jene Meuterer zum Schweigen zu bringen, die einige Hunderte an der Zahl, sich dem allgemeinen Willen noch widersetzten und das gemeine Volk zum Widerstande aufregten. Ich befahl darauf, das Feuer

zu eröffnen und nach einigen Kanonenschüssen zerstreuten sich jene Unzufriedenen, die, indem sie die Flucht ergriffen, noch eine Batterie der Vorstadt in die Luft sprengten.

Die Deputirten der Stadt verkündeten mir, im Namen der ganzen Bevölkerung, die Einwilligung derselben in meine Vorschläge; sie luden mich ein, diese aufs Neue zu bestätigen, indem ich sie in ihrer Gegenwart unterzeichnete, und baten um die Freiheit des Swaskiers, so wie der drei Pascha's in seinem Gefolge. Die verabredeten Stipulationen bestätigte ich; die Freiheit der Pascha's aber, die ich niemals versprochen hatte, verweigerte ich den Deputirten, indem ich es mir vorbehielt, in Bezug auf sie, nach den Umständen zu verfahren.

Da sich nun die Stadt, zufolge der mit ihren Deputirten abgeschlossenen Konvention, in meiner Gewalt befand, so schritt ich auch gleich auf der Stelle dazu, die neue Verwaltung der eroberten Provinz zu organisiren. Demgemäß ernannte ich den Generalmajor Pantratieff zum Oberbefehlshaber des Paschalits Erzerum; ich übertrug dem Generalmajor Fürsten Bekowitsch Tscherkasky, das Kommando der Stadt, und ernannte den Generalmajor Read zum ersten, so wie den Kollegienrath Fürsten Palavandoff, zum zweiten Mitgliede der provisorischen Regierung dieser Provinz. Nachdem befahl ich nun dem Generalmajor Pantratieff, mit den Beigaben der Generalmajore Fürst Bekowitsch Tscherkasky und Fürst Gallizin, feierlichen Besitz von der Stadt, Festung und Zitadelle zu nehmen. Nachdem unsere Truppen durch die ganze Vorstadt und den Platz selbst gekommen waren, näherten sie sich den Mauern der Zitadelle und verlangten, daß man ihnen die Thore öffne, als mit einemmale die Armenier, die sich darin eingeschlossen hatten, wider alles Erwarten die Erklärung abgaben, daß sie die Zitadelle nicht übergeben würden und fest entschlossen seyen, sie auf das Aeußerste zu vertheidigen. Ich sandte nun dem General Pantratieff durch den Offizier, der mir diese Nachricht überbrachte, die Anweisung, zum

Sturm zu schreiten; die Arnauten aber, da sie die Unmöglichkeit wahrnahmen, mit der unsere Truppen vorrückten, öffneten die Thore der Zitadelle, die so fest und gut armirt war, daß ihre Erstürmung uns die größten Anstrengungen gekostet und empfindliche Verluste zuwege gebracht haben würde. Die siegreichen russischen Truppen pflanzten nun am 27. Juni um 6½ Uhr des Abends die Fahnen Ew. kaiserl. Majestät in der Zitadelle von Erzerum auf. Der Seraskier sandte mir seine Fahne, mit der Bitte, ihn aus der Stadt frei zu entlassen, doch ich antwortete, daß dieß von den Umständen abhängen würde. Wir haben außerdem in der Zitadelle noch 4 Fahnen gefunden, die den Paschа's und den Arnauten gehörten.

So haben denn die tapferen Truppen Ew. kais. Majestät seit dem 13. (25. Juni), dem Tage, wo sie die im vorigen Jahre eroberten Provinzen verließen, also in einer Zeit von 14 Tagen, zwei hohe Bergketten, die noch mit Schnee bedeckt waren, überstiegen, die türkische Armee vernichtet, zwei Lager erbeutet, die in diesen Gegenden so wichtige Festung Hassan-Kalé sich unterworfen, dem Feinde seine ganze Feldartillerie und sein übriges Geschütz genommen und ihn auf diese Weise in die Unmöglichkeit versetzt, an seine Vertheidigung zu denken; sie haben ihn gezwungen, uns das Zentrum seiner Macht im Orient, eine Festung und eine Zitadelle, die eine lange Belagerung hätten aushalten können, zu übergeben, und haben endlich den Seraskier selbst, welcher Oberbefehlshaber der Armee und Gouverneur der ganzen asiatischen Türkei war, so wie vier seiner vornehmsten Pascha's zu Gefangenen gemacht.

Indem ich Ew. kais. Maj. diesen unterthänigen Bericht erstatte, halte ich es zugleich für eine heilige Pflicht, dem unermüdlichen Eifer und der ausgezeichneten Tapferkeit, welche die Truppen des kaukasischen Armeekorps bewiesen haben, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Nach der Besetzung von Erzerum haben wir erfahren, daß schon am Nachmittage des 25. (7. Juli) 300 Delis,

500 Mann regulärer Truppen und ungefähr 7000 Mann Kavallerie vom Korps des Hagki-Pascha aus der Stadt entflohen seyen und die Richtung nach Tokat genommen haben. Erzerum besitzt mehr als 150 Kanonen, ungeheuere Magazine mit Lebensmitteln und Kriegsmunitionen, mit deren Aufnahme man sich in diesem Augenblicke beschäftigt.

Mein Adjutant, der Stabs-Rittmeister der Garde zu Pferde, Völkersahm wird, nebst den Schlüsseln, die ich die Ehre habe, Ew. kais. Maj. zu übersenden, auch 6 Fahnen zu Ew. kais. Maj. Füßen niederlegen. Eine derselben gehörte dem Seraskier und ist das Zeichen seiner Würde und seiner Macht; vier andere sind von den Päschas, die mit ihm waren und die sechste wurde den Arnauten mit der Zitadelle abgenommen. Ew. kais. Majestät werden zu gleicher Zeit den Kommandostab des Seraskiers erhalten. Erzerum, 28. Juni (10. Juli) 1829.

(Gez.) Der Generaladjutant
Graf Paskewitsch von Eriwan.

173. Tagsbefehl, nach der Einnahme der Stadt Erzerum, von dem Oberbefehlshaber der aktiven Truppen des abgesonderten kaukasischen Korps, erlassen. *)

Waffenbrüder! Eure Anstrengungen, eure herrlichen Siege am 19. und 20. (31. Juli und 1. August) sind auf die glänzendste Weise gekrönt worden. Keine Rast, kein Besinnen gönntet ihr dem geschlagenen Feinde; ihn rasch verfolgend erschienet ihr am vierten Tage vor den Mauern der Festung Hassan-Kalé, einst Roms Bollwerk, und der Feind erkühnte sich nicht, sein ruhmloses Schwert zu erheben, er lief erschrocken, und überließ euch die Festung mit allen Waffen und Vorräthen. Noch zwei Tage, da standet ihr vor den Mauern Erzerums und die stolze Königin der Städte des türkischen Asiens fiel demüthig euch zu Füßen. Den denkwürdigen Tag der Pulta-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 25. September 1829.

wa'schen Schlacht bezeichnet in den Annalen der vaterländischen Geschichte ein neues ruhmvolles Ereigniß.

Eure gränzenlose Ergebenheit für Kaiser und Vaterland spricht aus eurer Tapferkeit, eurer Tapferkeit Zeugen sind die hohen Gefangenen und die Trophäen eurer glänzenden Siege: der Seraskier, das Haupt dieses Landes und Kriegsvolks mit vier seiner Pascha's, den Aeltesten, den Würdenträgern, sind in euren Händen; über anderthalbhundert Feuerschlünde, und alle die zahlreichen Vorräthe des Krieges und der Verpflegung habt ihr erbeutet.

Freut euch eures Waffenglanzes, tapfre Gefährten! Mein Dankgefühl gegen euch übersteigt jeden Ausdruck!

174. Bericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Generaladjutanten Grafen Diebitsch an Se. Majestät den Kaiser, von dem bewirkten Uebergang über den Kamtschik, aus dem Biwouak von Derwisch-Oschewan (südlich von Varna am rechten Ufer des Kamtschik) vom 21. Juli (n. St.) 1829. *)

Sire! Nach der, in Folge der mit der Besatzung von Silistria abgeschlossenen Kapitulation, stattgefundenen Einnahme dieser Festung, hatte ich dem Generallieutenant Krassowsky die Weisung ertheilt, acht Bataillons Infanterie und drei Kosakenregimenter zur Okkupation jener Festung zurück zu lassen, und mit dem Rest seiner Truppen eiligst vor Schumla zu mir zu stoßen. Er sollte mir die achte und die neunte Infanteriedivision, die dritten Brigaden der fünften und der siebenten Infanteriedivision, die dritte Husarendivision, die vierte Uhlanendivision und fünf Kosakenregimenter zuführen. Der Generallieutenant Krassowsky, welcher es sich angelegen seyn ließ, sämmtliche Bestimmungen der Kapitulation pünktlich zu vollziehen, konnte unerachtet aller der Thätigkeit, welche er der Vollziehung meiner Befehle widmete, nicht vor dem 7. Juli

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 1. August.

mit seiner Avantgarde von Silistria aufbrechen, und beorderte seine Kolonnen zum Theil nach Kosludschi, und hauptsächlich nach Schumla; sein leztes Echelon langte erst am 15. Juli an. Während den 14 Tagen, die seit der Einnahme von Silistria verflossen waren, hatte ich alle die Vorkehrungen getroffen, welche geeignet waren, das Gelingen über den Kamtschik zu sichern; wirklich sezte sich das Korps des Generals Roth am 13. Juli, gleich nach der Ankunft des ersten Echelons des Generallieutenants Krassowsky über Jenibazar gegen Dewno in Marsch, wo die Jägerbrigaden der fünften und siebenten Infanteriedivision, und die vierte Husarendivision zu ihm stießen.

Das Korps des Generallieutenants Rüdiger brach auf, als das lezte Echelon eingetroffen war, und zwar so, daß der Großwessier keine Veränderung in unserm Lager bemerken konnte; denn diese Bewegungen fanden beim Einbruch der Nacht, nach dem Retraiteschuß statt, und die frisch angelangten Truppen bezogen sogleich die Posten derjenigen, welche aufbrachen.

Mein Plan bestand hauptsächlich darin, den Uebergang über den Kamtschik durch zwei Kolonnen, denen das Korps des Grafen Pahlen zur Reserve dienen sollte, bewerkstelligen zu lassen, und das Korps des Generallieutenants Krassowsky auf Beobachtung vor Schumla zurückzulassen, ohne dasselbe über die Stellung von Jenibazar hinaus vorrücken zu lassen, und selbes an die befestigten Städte Pravady und Bujardschik anzulehnen. Da uns aber Alles zu dem Glauben bewog, daß der Großwessier überzeugt sey, wir gingen mit dem Vorhaben um, Schumla zu belagern (denn er hatte gegen 12 Regimenter sowohl regulärer als irregulärer Truppen dahin berufen, und hiedurch die Vertheidigung des Littorales des schwarzen Meeres und der Engpässe des Balkans geschwächt, was meinen Ansichten vollkommen zusagte), so vernachlässigte ich nichts, um ihn in diesem Wahne zu lassen, und solchergestalt die Generale Roth und Rüdiger einige Märsche

gewinnen zu lassen, bevor er meinen allgemeinen Plane auf die Spur kommen konnte. In Folge dessen brach ich erst am 17. Juli mit den Korps der Generale Pahlen und Krassowsky auf, und langte nach einem Marsche von 50 Werften mit dem ersten dieser Korps zu Dewno an. Das Korps des Generallieutenants Krassowsky, 23 Bataillons Infanterie, 40 Eskadrons Kavallerie, 10 Kompagnien Artillerie und vier Kosakenregimenter stark, sollte bei Jenibazar stehen bleiben.

Nachdem der Großwessier wahrgenommen hatte, daß wir unsere Position vor Schumla verlassen hatten, schickte er am 18. Juli mit Tagesanbruch der Arriergarde, unter Kommando des Generallieutenants Fürsten Madatoff, einen Haufen von 1000 Reitern nach, welcher mehr die Ordre zu haben schien, die Richtung unserer Bewegung zu rekognoszirn, als uns anzugreifen. Fürst Madatoff machte drei Werste von Jenibazar Halt, und das Korps des Generallieutenants Krassowsky bezog eine sehr vortheilhafte Stellung jenseits dieses Dorfes. Ich blieb mit dem Korps des Grafen Pahlen bis 5 Uhr jenseits Tauschan-Kosludschi stehen, um im Falle der Noth dem Generallieutenant Krassowsky zu Hülfe kommen zu können, und sezte hierauf, wie ich bereits gemeldet habe, meinen Marsch gegen Dewno fort. Mittlerweile sezten die Korps der Generale Roth und Rüdiger ihren Marsch nach dem Kamtschik fort, trotz der Schwierigkeiten von äußerst unwegsamen Straßen, welche durch die Regengüsse, die mehrere Tage hintereinander angehalten hatten, noch schlechter geworden waren, so daß der General Rüdiger erst am 17. um 6 Uhr Abends Tschalimali erreichte, und der General Roth erst am 18. am Ufer des Kamtschik, dem Dorfe Derwisch-Dschewan gegenüber, anlangte.

General Rüdiger schlug sogleich unter dem Schutze seiner Artillerie eine Brücke über den Fluß, und vertrieb den Feind aus seinen Verschanzungen, wobei er ihm zwei Fahnen abnahm; er wandte sich hierauf nach dem Dorfe Köpriköi,

das von der türkischen Hauptmacht, die uns die große Straße nach Aidos versperrte, besezt war. Um während seiner Bewegung gegen Tschalimali die Aufmerksamkeit des Feindes abzulenken, befahl der General Rüdiger dem Generalmajor Schiroff mit dem Wiätka'schen Regimente und dem Kosakenregimente Tschernuskin geradenwegs auf Köprikői loszugehen, und die Türken nach dieser Seite hinzuziehen. Der Generalmajor Kuprianoff war angewiesen, zu gleicher Zeit mit der Jägerbrigade von der Besatzung von Prävady, und mit dem Kosakenregimente Solotareff II., eine Rekognoszirung auf dem rechten Ufer des Kamtschik, über Komárno und Tschamurla, vorzunehmen, um den Uebergang des Generals Rüdiger gegen die Versuche zu decken, welche der Feind von Schumla aus unternehmen dürfte. Alle diese Dispositionen hatten den vollkommensten Erfolg; der Feind, der sich unserer Ankunft über Tschalimali nicht versah, gewahrte am 18. Juli bei Tagesanbruch die Jägerbrigaden der achtzehnten und neunzehnten Division, welche, unterstüzt von dem Permischen Regimente, unverhofft gegen ihn debouchirten, während das Regiment Ufa stehen geblieben war, um die zu Tschalimali geschlagene Brücke zu vertheidigen. Jussuff-Pascha schickte sich an, uns in den verschanzten Logements und Redouten, die er mit 3000 Türken besezt hielt, einen kräftigen Widerstand entgegen zu setzen; der General Rüdiger aber, welcher streng verboten hatte, sein Feuer zu erwiedern, befahl, ihn mit dem Bajonnette anzugreifen, und der Feind wurde aus seinen Logements und der Redoute vertrieben. Es ist bemerkenswerth, daß wir bei diesem entscheidenden Angriffe nicht einen einzigen Todten oder Verwundeten zählten, und daß der ganze Verlust, den wir erlitten, während der Verfolgung des Feindes statt fand, wobei die tapfern Jäger von der neunzehnten Division in einem kräftigen Angriff auf einem außerordentlich koupirten Terrain 4 Kanonen erbeuteten. Das ganze türkische Lager und 3 Fahnen sind bei Köprikői in die Hände der Sieger gefallen.

Der

Der General, Rüdiger ward durch die Kanonade, die sich am Kamtschik unterhalb seiner Position vernehmen ließ, veranlaßt, sich nach dieser Seite hin zu wenden, um, nachdem er das 37ste und 38ste Jägerregiment und das Kosakenregiment Solotareff II. in der bei Köpriköi eroberten Redoute gelassen und die Errichtung eines starken Brückenkopfs befohlen hatte, seine Vereinigung mit dem General Roth zu bewerkstelligen, welcher bei seiner am 18ten erfolgten Ankunft am Ufer des Kamtschik in der Richtung des Dorfes Derwisch-Dschewan auf einen lebhaften Widerstand von Seite des Feindes gestoßen war. Die Verschanzungen, welche den Uebergang vertheidigten, waren gut angelegt, mit 12 Kanonen versehen und mit einem zahlreichen Infanterie- und Kavalleriekorps besezt.

Der General Roth ließ, um sich keinem unnützen Verlust an Mannschaft auszusetzen, die 5te und 7te Jägerbrigade unter dem Schutze von 16 Kanonen verdeckt aufstellen, und beschränkte sich darauf, sein Geschütz und sein Kleingewehrfeuer von einem Ufer des Flusses auf das andere hinüber spielen zu lassen, während er den Generalmajor Weliaminoff, mit der 16ten Division und einem Theile der 7ten insgeheim rechts gegen das Dorf Dulgherd detaschirte. Der Generalmajor Juschkoff erhielt bei dieser Gelegenheit durch eine matte Kugel eine Kontusion in die Seite; nach Verlauf von einigen Stunden war er aber wieder im Stande, das Kommando der 7ten Division zu übernehmen. Der Weg, welcher nach Dulgherd führt, war fast nicht zu passiren, und die Pontons konnten nur mit vieler Schwierigkeit die zum Flußübergange bestimmten Punkte erreichen. Aller dieser Hindernisse und des fürchterlichen Feuers der feindlichen Verschanzungen ungeachtet, waren um 10 Uhr Nachts drei Brücken fertig und im Laufe der Nacht ward noch eine andere über den vierten Arm des Kamtschik geschlagen. Am 19ten mit Tagesanbruch bewerkstelligten unsere Truppen, unterstüzt von dem Feuer von

12 Geschützen den Uebergang und drangen gegen den Feind vor; das Murow'sche Regiment formirte die Tête der Kolonne und hinter ihm folgte das Jakutskische Regiment und das 32ste Jägerregiment. Kaum waren sie über die lezte Brücke hinüber, als sie sich unter der persönlichen Anführung des Generalmajors Weliaminoff auf das türkische Lager warfen, dessen sie sich, nebst 3 darin befindlichen Fahnen bemächtigten. Die Feinde flüchteten sich in die Waldungen und auf den Weg nach Bujuk-Tschiflik, und ließen ihre Waffen, so wie alle ihre Effekten im Stich. Ibrahim-Pascha, welcher auf diesem Platze kommandirte, ward in dieser Affäre getödtet.

Gleich darauf gingen sämmtliche Truppen des Generals Roth den Kamtschik hinunter gegen das Dorf Derwisch-Dschewan; sie mußten sich mitten durch sumpfige und sehr dichte Gehölze einen Weg bahnen; der größte Theil der Truppen wurd zu dieser Arbeit verwendet, woran auch die Offiziere Theil nahmen; man mußte durch Bäche waten, wo das Wasser bis an den Gürtel reichte; die Offiziere gaben das Beispiel, indem sie voran marschirten, um dann mit ihren Soldaten die Bereitung der Faschinen fortzusetzen; alle Hindernisse wurden endlich überwunden, und die Truppen wurden mit Freude einige hundert türkische Reiter gewahr, welche zum Angriffe gegen sie heransprengten, aber von dem Charkoff'schen Uhlanenregimente, und den Jeschoff'schen Kosaken im Augenblicke angegriffen und unter das eigne Kartätschenfeuer ihrer Verschanzungen geworfen wurden.

Der General Roth befahl hierauf 8 Stück leichten und 8 Stück reitenden Geschützes in Batterie aufzufahren und das verschanzte Lager der Türken, das er durch ein Bataillon vom Murowschen Regimente, und ein Bataillon vom 32sten Jägerregimente umgehen und von Vorn durch die übrige Infanterie und Kavallerie angreifen ließ, lebhaft zu beschießen. Der Generalmajor Froloff, den der General Roth mit den Jägerbrigaden und einem Theile der Artillerie, Derwisch-

Dschewan gegenüber, auf dem linken Ufer des Kamtschik gelassen hatte, befahl seinen Jägern unter dem Schutze des Feuers unserer Geschütze anzugreifen; diese tapfern Soldaten, welche eine sehr schwierige Fuhrt zu durchwaten hatten, passirten selbige mit dem Kosakenregimente Backlanoff kühn, wobei sie ihre Patrontaschen über ihre Köpfe hielten, und warfen sich mit gefälltem Bajonnet auf den Feind, der, nachdem er eine Kartätschenbecharge gemacht hatte, eiligst sein Geschütz hinweg und in aller Hast nach einer Schlucht führte; allein das Charkoff'sche und das Kurländische Regiment, welche den Feind tournirt hatten, nahmen ihm 5 Kanonen, 6 Fahnen, sein ganzes Lager, 200 Gefangene, 35 kleine Fässer Pulver und eine beträchtliche Menge Kugeln ab. Bei dem Uebergange des Generalmajors Froloff über den Kamtschik hat das Backlanoffsche Kosakenregiment dem Feind in dem Augenblick, wo er sich vom Ufer nach Derwisch-Dschewan zurückzog, ebenfalls eine Kanone abgenommen.

Der Feind hatte auf allen Punkten unsers Angriffs einen sehr beträchtlichen Verlust erlitten; wir haben 300 Mann zu Gefangenen gemacht. Wie hoch sich unser Verlust beläuft, wissen wir nicht mit Bestimmtheit; er kann aber nicht sehr empfindlich seyn, und ich glaube nicht, daß er über 300 Mann sowohl an Todten als an Verwundeten beträgt; unter ersteren befinden sich drei Offiziere, einige Offiziere sind auch verwundet worden; der Obrist Sagorsky hat eine schwere Verwundung am Halse erhalten.

In Folge des Gefechts bei Derwisch-Dschewan, befahl der General Roth, nachdem er den Truppen einige Augenblicke Ruhe vergönnt hatte, dem Generalmajor Sawadsky mit der dritten Brigade der 7ten Division, dem St. Petersburgischen Uhlanenregiment, dem Jeschoff'schen Kosakenregimente und 6 Kanonen nach dem Dorfe Aspro aufzubrechen, um dem Feinde den Rückzug abzuschneiden. Der General Rüdiger erfuhr bei der Ankunft im Dorfe Bujuk-Tschiftli

lik, welche am 19. Mittags erfolgte, den gelungenen Uebergang des Generals Roth, und da er sich schmeichelte, sich der zerstreuten Massen der Türken zu bemächtigen, so ließ er das Kosakenregiment Ilin nach Arnautlar aufbrechen, wo es mit dem Vortrab des Generals Roth zusammentraf.

Heute am 21. Juli befindet sich das Korps des Generals Rüdiger zu Aivadschik, und dessen Vortrab zu Erketsch, das Korps des Generals Roth zu Erekliderе, und sein Vortrab zu Paliobana und Emine, so daß die Gipfel des großen Balkans in unseren Händen sind. Das Korps des Grafen Pahlen dringt auf dem Wege von Aivadschik vor, und wird bei dem kleinen Fluß Fundukli-Dere Halt machen, wohin heute das Hauptquartier der Armee verlegt werden wird.

Der Feind hat gegen das Korps des Generallieutenants Krassovsky nichts unternommen. Am 19. hat sich der Großwessier mit 5000 Mann Kavallerie auf den Anhöhen des rechten Ufers des kleinen Flusses Erekli, dem Vortrab des Generallieutenants Fürsten Madatoff gegenüber, gezeigt, denselben aber nicht angegriffen; nachdem er sich einige Zeit auf diesem Punkte beobachtend verhalten hatte, kehrte er mit Hinterlassung seiner Vorposten auf dem rechten Ufer des Erekli, nach Schumla zurück.

Der Sekond-Rittmeister von der Gardekavallerie, Krusenstern, Adjutant meines Chefs des Generalstabes, wird mit gegenwärtigem Bericht 14 dem Feinde auf verschiedenen Punkten beim Uebergange über den Kamtschik abgenommene Fahnen Eurer kaiserlichen Majestät zu Füßen legen.

Unterz. Der Generaladjutant Graf Diebitsch.

Im Bivouak von Derwisch-Dschewan am 21. Juli 1829.

175. Nachrichten vom abgesonderten kaukasischen Armeekorps bis zum 10. (22.) Juli 1829. *)

Seine Majestät der Kaiser hat so eben vom Oberbefehlshaber des abgesonderten kaukasischen Armeekorps, Grafen Pas-

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

kewitsch von Erivan, folgende Details über die, seit der Einnahme von Erzerum stattgefundenen Operationen empfangen.

Um seine Flanken gegen alle etwanigen Versuche des Feindes zu schützen, fertigte der General Graf Paskewitsch zwei Expeditionen ab; die eine, unter Befehl des Obristen Leman vom 41sten Jägerregiment, nach Chniß, einem in einer Entfernung von 100 Werst auf der Straße von Muschk belegenen befestigten Platze, und die andere, unter Befehl des Generalmajors Burtzoff, nach Beiburt (oder Baiburdi), einer 120 Werste weit entfernten, auf der Straße nach Trebisond liegenden Festung.

Bewegliche Kolonnen wurden in die Sandschaks Olti, Narimane, Schawtet und Adschara abgeschickt, die sich gegen uns erklärt hatten, um sie der russischen Regierung zu unterwerfen.

Am 4. (16.) Juli, vor der Abfertigung der nach Chniß bestimmten Expedition, kamen bei dem Grafen Paskewitsch Abgeordnete an, die von den Einwohnern benannter Festung gesendet waren, um den Grafen zu bitten, sie unter seinen Schutz gegen die aus Kurden bestehenden Truppen des Pascha's von Muschk zu nehmen, die bei der Nachricht von der Einnahme Erzerums sich gegen ihren Anführer empört, und das Dorf Chniß sowohl als die umliegenden Dörfer geplündert hatten, während der Pascha sich genöthigt gesehen, sich mit seinen Truppen auf Muscha und sogar noch weiter bis nach Betliß hin, zurückzuziehen.

Der Obrist Leman erhielt demzufolge Befehl, Chniß zu besetzen, das mit 6 Kanonen bewaffnet war, und seine Bewohner so viel als thunlich zu beschützen. — In Sandschak Olti, dessen Bewohner, so wie die von Narimane, durch Abgeordnete ihre Unterwerfung angeboten hatten, stieß man nirgend auf den Feind.

Von der anderen Seite wurde die Expedition des Generalmajors Burtzoff gegen Beibur mit dem vollständigsten

Erfolge gekrönt. Diese Festung, die mit der Stadt, welche sie vertheidigt, an Ausdehnung Kars gleich kommt, und sich sowohl durch die Reinlichkeit ihrer Straßen, als durch die Schönheit ihrer Gebäude auszeichnet, wurde am 7. (19.) Juli ohne allen Widerstand besezt; von diesem Ereigniß stattet der Generalmajor folgenden Bericht ab:

Nachdem unser Detaschement am 5. (17.) das Lager bei Erzerum verlassen hatte, bivouakirte es den anderen Morgen am Ufer des kleinen 4 bis 5 Stunden von Beiburt belegenen Flusses Tschoroka. Die Straße über den Bergrücken war sehr beschwerlich, an einer Stelle, wo sich eine Menge Wasserrisse befanden, war der Weg so abschüssig und gefahrvoll, daß mehrere von unsern Wagen in eine Schlucht stürzten, wobei die Pferde auf der Stelle ihren Tod fanden.

Unsere Kundschafter hatten ausgesagt, daß der Kiahia des Seraskiers mit den Pascha's Yagbia und Tyftschi Oglu in diesem Bezirk 5000 Mann Truppen hätten, von denen 2000 ungefähr nach Hause gekehrt wären; daß die Pascha's mit den zurückgebliebenen 3000 Mann Beiburt zu vertheidigen beabsichtigten, und daß 500 Mann zur Vertheidigung der 2 Stunden von der Stadt befindlichen Kupferwerke aufgestellt seyen. Am 7. (19.) versicherten endlich die Kundschafter, den Abend zuvor den erwähnten türkischen Truppen begegnet zu seyn. Den erhaltenen Befehlen zufolge entschloß sich demnach der Generalmajor Burtzoff, sich der Kupferwerke zu bemächtigen, und dann vorwärts zu marschiren. Der Major Saß, der mit 100, von Infanterie unterstüzten Reitern abgesendet worden war, um diese Kupferwerke zu besetzen, ward anfangs mit Flintenfeuer empfangen; die Einwohner aber, größtentheils Griechen, zögerten nicht, die Waffen wegzuwerfen, und, mit ihren Heiligenbildern voran, uns entgegen zu kommen; so kamen jene Werke in unsere Gewalt.

Auf seinem Marsch von hier nach Beiburt stieß das Detaschement 12 Werst von der Stadt auf eine Deputation

seiner Bewohner, die ein Dokument mitbrachten, durch welches sich alle anheischig machten, die Stadt und die Festung auf dieselben Bedingungen wie Erzerum zu übergeben, und in die Entwaffnung der ganzen Bevölkerung, der Stadt sowohl als der umliegenden Dörfer, einwilligten.

Die Abgeordneten sagten aus, daß die türkischen Befehlshaber, auf Empfang der Nachricht vom Anmarsch der russischen Truppen, Beiburt verlassen hätten; ein Theil derselben am 6. (18.) Juli Abends; und die übrigen am Morgen des 7. (19.); nachdem sie die im Weichbild der Stadt belegenen armenischen Dörfer geplündert, hatten sie sich in verschiedenen Richtungen, nach Erzindschan, Gamisch-Chan, Trebisond und Ispir hin, zerstreut.

Nach Besetzung Beiburts durch unsere Truppen fand man dort 4 Kanonen, ein Pulvermagazin und bedeutende Vorräthe an Lebensmitteln. Auf seinem Marsch nach Beiburt begegnete der Generalmajor Burtzoff einer großen Anzahl von Einwohnern, die mit ihren Familien im Rückzuge nach den innern türkischen Provinzen begriffen waren, und unter denen sich Viele befanden, die von Kars, Sevinis-Madschingher und von andern Orten kamen, als sie aber hörten, daß Erzerum in unsern Händen sey, gaben sie ihren Plan, anderwärts einen Zufluchtsorts zu suchen, auf, und kehrten zu ihren Wohnungen zurück.

Der Pascha von Van, dem es gelungen war, an den Gränzen des Paschaliks Bajazet über 10,000 Mann zusammenzubringen, hatte gegen Ende Juni (Anfangs Juli) einen lebhaften Angriff auf diese Festung gemacht, war aber nach einem blutigen Gefecht von der tapfern Garnison dieses Platzes, die sich unter Befehl des Generalmajors Popoff mit der größten Unerschrockenheit vertheidigt hatte, zurückgeschlagen und, seiner überlegenen Macht ungeachtet, zum Rückzug genöthigt worden, und hatte sich 15 Werst von Bajazet gelagert, wo er neue Verstärkungen erwarten wollte. Als er

indessen am 5. (17.) Juli die Nachricht von der Einnahme Erzerums erfuhr, verließ er das Lager und ergriff mit seinen Truppen die Flucht.

Solchergestalt hat der glückliche Erfolg unserer Waffen im Zentrum der Operationslinie einen Theil unserer linken Flanke gegen alle Angriffe des Feindes sicher gestellt; die erste Niederlage derselben bei Bajazet hatte uns 300 Mann an Todten und Verwundeten gekostet.

Mit diesem Berichte übersendet der Graf Paskewitsch von Eriwan Sr. Maj. dem Kaiser die Schlüssel der Festung Chniß, und 4 Roßschweife, Zeichen der Seraskierwürde, die zugleich mit dem Seraskier in unsere Hände fielen, 3 zu diesen Roßschweifen gehörende Fahnen und 4 Fahnen der regulären Infanterie, alles Trophäen von Erzerum; und endlich die Sandschaksfahne des Seraskiers, und die Standarte seines Stallmeisters. Außerdem sind noch hinzugefügt 3 Roßschweife, 4 Fahnen und 1 Kommandostab des Pascha's von 3 Roßschweifen Yaghi, die er auf seiner Flucht in seinem Hause hinterlassen hatte.

176. Kriegsbericht über die Operationen vom 13. (25.) Juli, in Bucharest bekannt gemacht. *)

Der Obrist Govoroff, Kommandant der Besatzung von Magura, hat am 13. (25.) Juli das feindliche Lager am Flusse Osma (der sich bei Nikopoli in die Donau ergießt) überfallen und selbiges vollständig zerstört.

Diese glänzende Waffenthat ist folgendermaaßen ausgeführt worden: 160 Freiwillige, unter Kommando des Hauptmanns Askenoff haben, nachdem sie vor Tagesanbruch über die Donau gesezt und das steile Ufer dieses Stromes erklettert, das feindliche Lager umringt und sich, ohne einen Schuß zu thun, mit gefälltem Bajonnet auf dasselbe gestürzt. Die Türken, 400 an der Zahl, unversehens angegriffen, sez-

*) Aus den wallachischen Kurier vom 21. Aug. 1829.

ten anfangs einen hartnäckigen Widerstand entgegen; allein von unseren Tapfern geworfen, mußten sie, mit Hinterlassung von mehr als hundert Todten auf dem Schlachtfelde, bald die Flucht ergreifen. Zwei Fahnen und 40 Gefangene sind die Trophäen dieser Waffenthat.

Die Gefangenen, Sukkurs von Nikopoli her erwartend, suchten zu entkommen. Diese Kühnheit kostete allen, nur zwei ausgenommen, das Leben.

177. Auszüge aus dem Journal der Operationen der zweiten Armee vom 20. bis zum 27. Juli 1829. *)

Vom 20. Juli. Nachdem die Avantgarde des Generals von der Infanterie Roth am 19. aus dem Dorfe Derwisch-Dschewan gerückt war, traf sie am heutigen Tage Nachts im Dorfe Aspro ein, woselbst sie vor Tagesanbruch den Feind entdeckte und 100 Mann, größtentheis Ueberreste der bei Derwisch-Dschewan geschlagenen Truppen und der in der Befestigung am Kamtschik gewesenen Garnison zu Gefangenen machte. Hierauf besezte das Kosakenregiment Jeschow den Rücken des großen Balkan, auf dem Wege nach Paliobana, während die erste Brigade der vierten Uhlanendivision mit 4 Kanonen von der Artillerie zu Pferde und das Kosakenregiment Baklanow, sich am rechten Ufer des Flusses Erikle festsezten, woselbst auch das Hauptquartier des Korps aufgeschlagen wurde.

Die Avantgarde des Korps des Generallieutenants Rüdiger, richtete am heutigen Tage seinen Marsch auf den Flecken Aiwadschik.

Das Hauptquartier der Armee traf heute in dem Flecken Derwisch-Köi (Derwisch-Dschewan) ein. Das Korps des Grafen Pahlen stand auf dem Wege nach Varna, auf dem linken Ufer des Kamtschik.

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur St. Petersburgischen Zeitung vom 13. Aug. 1829.

Vom 21. Juli. Die Avantgarde des Generals von der Infanterie Roth, aus der 1sten Brigade der 4ten Uhlanendivision, der 3ten Brigade der 7ten Infanteriedivision und dem Kosakenregimente Jeschow bestehend, mit 4 Kanonen der Kompagnie zu Pferde Nr. 28, 2 Kanonen der leichten Kompagnie Nr. 2, der 16ten Artilleriebrigade und 2 Gebirgskanonen, hat am heutigen Tage sein Lager auf dem großen Balkan, jenseits Paliobana, aufgeschlagen, die Marposten standen 3 Werste von Mesembria. Die 2te Avantgarde, welche das 31ste und 32ste Jägerregiment, das Kosakenregiment Baklanow mit 4 Gebirgskanonen bildeten, verfolgte ihren Marsch nach dem Orte Emine; die 16te Division und 2 Uhlanenregimenter hatten ihr Nachtlager bei Eskidere. Der Marsch obengenannter Truppen war, wegen des überaus engen und felsigen Weges, der an vielen Orten über steile Abhänge führte, sehr beschwerlich.

Das Hauptquartier der Armee hatte Derwisch-Köi verlassen, und ward jenseits Arnautlar, zwischen diesem Dorfe und dem Flusse Fundukli-Dere, aufgeschlagen.

Das Korps des Grafen Pahlen folgte in derselben Richtung, gegen den Fluß Fundukli-Dere.

Vom 22. Juli. Das Korps des Generals von der Infanterie Roth nahm seine Richtung nach Mesembria. Die feindlichen Posten zogen sich hinter dem Flusse Inschaköi-Dere zurück.

Das Korps des Generallieutenants Rüdiger traf am 21. im Flecken Aiwadschik ein; seine Avantgarde rückte gegen den Flecken Erketsch vor, während nach Kisiköi und Kiprjuköi einzelne Parteien abgeschickt wurden.

Das Hauptquartier der Armee ist mit der 3ten Brigade der 5ten Infanteriedivision und deren Artillerie, in dem Orte Erketsch, auf dem großen Balkan eingetroffen. — Das Korps des Grafen Pahlen rückte bis zum Flecken Aiwadschik vor.

Vom 23. Juli. Der General von der Infanterie Roth, ſetzte mit der 4ten Uhlanendiviſion und den Koſakenregimentern Jeſchow und Baklanow, die von der 3ten Brigade der 7ten Diviſion verſtärkt wurden, am 22. Juli ſeinen Marſch nach Meſembria fort, und begegnete an demſelben Tage, Nachmittags, dieſſeits des Fluſſes Inſchakôi, dem Feinde, deſſen Macht aus 7000 Mann Infanterie und Kavallerie nebſt einigen Kanonen beſtand und von Abdurrahmann-Paſcha von 3 Roßſchweifen befehligt ward. Nach einer entſchloſſenen Attake von Seite der Uhlanen und durch die Wirkung des Geſchützes ward der Feind geworfen und 10 Werſte weit verfolgt. Hierauf ward Generalmajor Wachten mit einem Jägerbataillon, einer Brigade Uhlanen und 4 Kanonen von der Artillerie zu Pferd, gegen das verſchanzte Lager des Feindes geſchickt, welches auf dem Vorgebirge zwiſchen Meſembria und Raveda ſtand, deſſen Garniſon ſich nach einigen Salven mit dem groben Geſchütz und einen Facenfeuer der Jäger, ohne Bedingung kriegsgefangen ergab. Zu gleicher Zeit rückte der General von der Infanterie Roth mit ſeiner Hauptmacht gegen Meſembria vor. An dieſem Tage wurden gegen 800 Mann zu Gefangenen gemacht, 9 Fahnen, 8 Kanonen und eine Korvette von 26 Kanonen erobert. An Todten verlor der Feind 150 Mann. Auf unſerer Seite war der Verluſt nicht über 10 Mann, die auf dem Platze blieben.

Die Avantgarde des Generallieutenants Rüdiger, die aus dem 37ſten Jägerregimente, den Koſakenregimentern Iljin und Tſchernuſchkin und einen Pionnierkommando, mit 2 leichten Kanonen, unter dem Kommando des Generalmajors Schiroff beſtand, ſtieß am 22. Juli als ſie aus dem Flecken Erketſch marſchirt war, um die Päſſe zu beſetzen, die aus dem Balkan führen, auf den Feind, der wie es ſich nachher erwies, aus mehr als 2000 Mann beſtand; nach einem hartnäckigen Widerſtande ward er geworfen und 10 Werſte weit, jenſeits des Dorfes Koparan, auf dem Wege nach Burgas hin, verfolgt. In

dieſer Affäre verloren die Türken 2 Fahnen, 12 Offiziere und 121 Mann Soldaten. Unſer Verluſt beſtand in 6 Mann.

Das Korps des Generallieutenants Rüdiger traf am 22. in dem Flecken Alakaria ein, woſelbſt es auf ein feindliches Lager von 3000 Mann ſtieß, die ſich bei der Annäherung unſerer Truppen zerſtreuten, und 2 Kanonen und einen bedeutenden Vorrath von Pulver und Artilleriegeräthe im Stiche ließen.

Das Hauptquartier der Armee rückte mit der 1ſten Brigade der 5ten Diviſion, der 1ſten Brigade der 2ten Huſarendiviſion und deren Artillerie, in Griechiſch-Inſchakôi ein; die 3te Brigade der 5ten Infanteriediviſion folgte dem Generallieutenant Rüdiger, während die 6te Diviſion bei dem Dorfe Kelleler ſtehen blieb.

Der General von der Infanterie Roth berichtet, daß an dieſem Tage die befeſtigte Stadt Meſembria von den ruſſiſchen Truppen beſezt worden war, und daß man in ihr 15 Kanonen, 10 Fahnen und eine anſehnliche Quantität Pulver und Artilleriegeräthe vorgefunden habe. Oſman-Paſcha von 2 Roßſchweifen, 100 Beamten und mehr als 2000 Mann Garniſon ergaben ſich als Kriegsgefangene. Außerdem wurden unweit der Stadt an verſchiedenen Orten 4 vom Feinde im Stiche gelaſſene Kanonen gefunden.

Nach der Einnahme der Stadt Meſembria ſchickte General Roth den Generalmajor Nabel mit einem Uhlanenregimente ab, um die Stadt Akhiolo zu beſetzen, welches auch vollführt ward, nachdem aus dem Schiffe, welches dieſe Stadt beobachtete, ein Kommando von der Flottenequipage an das Land geſezt worden war. — In Akhiolo wurden 14 Kanonen, 1 Mörſer, 3 Pulvermagazine und eine Salzniederlage erbeutet.

Vom 24. Juli. Generallieutenant Rüdiger nahm mit den von ihm kommandirten Truppen, eine Poſition auf den Höhen zwiſchen den Orten Eski-Baſchi und Kodſchamar auf dem untern Wege von Rumilikôi ein; ſeine Avant-

garde stand in Rumilikôi; sobald er aber vom Generalmajor Schtroff die Nachricht erhielt, daß derselbe auf dem Gebirge bei Aidos gegen 1000 Mann türkischer Infanterie und Kavallerie unter dem Befehle Ibrahim-Pascha's angetroffen hatte, zu welchem von Schumla aus noch 300 Mann Kavallerie gestoßen waren, so brach er mit 6 Bataillonen, 8 Eskadronen Uhlanen und 20 Kanonen nach Rumilikôi auf.

Der General von der Infanterie Roth berichtet, daß der Feind mit seiner Artillerie aus Burgas gerückt, und der von dem Generalmajor Nabel kommandirten Avantgarde entgegengegangen, aber sogleich angegriffen und geworfen worden sey; worauf unsere Truppen die Stadt besezt hatten, bei welcher Gelegenheit sie 2 vom Feinde ins Feld gebrachte Kanonen eroberten. In der Stadt selbst wurden noch 10 Kanonen erbeutet.

Die unter dem Kommando des Generals Roth stehenden Truppen haben am heutigen Tage eine Position vor dem Flecken Alakaria eingenommen.

Admiral Greigh berichtet, daß er am 19. mit 3 Linienschiffen, 3 Fregatten, 1 Brigg, 2 Bombardierböten und einem Dampfschiffe von Sizebol ausgelaufen war, und am folgenden Tage vor Mesembria vor Anker gelegt hatte; die eingetretene Windstille, die 2 Tage lang dauerte, und dann der heftige Wind vom 21. und 22. verhinderten die Flotte, die Blokade der Stadt zu beginnen. In der Nacht vom 22. auf den 23. legte sich der Wind etwas, wodurch es der Flotte möglich ward, mit den Truppen des Generals Roth im Einverständnisse zu agiren. Das Feuer der Flotte sprengte in der Festung ein Pulvermagazin.

Das Hauptquartier der Armee stand heute im Flecken Juschakôi. — Hier blieben auch die Truppen unter dem Kommando des Grafen Pahlen stehen, mit Ausnahme der 3ten Brigade von der 5ten Infanteriedivision, die bei Alakaria steht.

Vom 25. Juli. Der General von der Infanterie Roth traf mit seinem Korps im Orte Rumilikôi ein, woselbst von Burgas aus die Brigade des Generalmajors Nabel und das Kosakenregiment Jeschow zu ihm stieß.

Das Hauptquartier der Armee, mit ihrer Bedeckung und der 1sten Brigade der 2ten Husarendivision, ist im Flecken Eski-Baschi angelangt.

Der Obrist Graf Tiemann vom St. Petersburgischen Uhlanenregimente, der mit einer starken Partie in den Balkan geschickt worden war, berichtet, daß auf der ganzen Strecke zwischen Köprikôi und Subschuluck, sich nirgends ein feindliches Heer befinde, und daß der Balkan auf dieser Seite von den Türken gänzlich geräumt sey.

Generallieutenant Poncet rückte mit einem Theile des kamtschatkaschen und dnjeprowschen Regimentes, mit einer Pionnierkompagnie, 2 Feldstücken und 50 Mann Kosaken, am 24. aus Sizebol, und traf am 25. in dem befestigten Orte Atia ein; das er vom Feinde verlassen fand. Er erreichte indessen die türkische Arriergarde in der Bucht von Tschinganal-Kale, woselbst er 4 Kanonen, eine davon aus Erz, die der Feind zurückgelassen hatte, erbeutete.

Vom 26. Juli. Generallieutenant Rüdiger hatte mit den seinem Kommando anvertrauten Truppen am 25. eine Position, 4 Werste von Aidos entfernt, eingenommen; hier ward er von der türkischen Kavallerie angegriffen. Unerachtet der Uebermacht des Feindes ward derselbe nach einem dreistündigen hitzigen Gefechte in die Flucht geschlagen, und die Stadt Aidos von den russischen Truppen besezt. In dieser Affäre wurden dem Feinde 4 Kanonen und 4 Fahnen abgenommen, 7 Offiziere und 220 Mann Soldaten zu Gefangenen gemacht; gegen 1000 Mann Türken blieben auf dem Platze. Außerdem fand man in der Stadt 5000 Fässer Pulver und ein Lager von 600 Zelten. Der Verlust unsererseits

war an Todten und Verwundeten 100 Mann, die Offiziere mit eingerechnet.

Die Details dieser Bewegungen sind in dem Rapport vom 24. Juli enthalten.

Das Hauptquartier der Armee ist mit ihrer Bedeckung in der Stadt Aidos eingetroffen.

Generaladjutant Graf Pahlen rückte am 25. mit den ihm anvertrauten Truppen aus Eski-Baschi, und langte in Kumilikôi an.

Unterzeichnet: Generaladjutant
Graf Toll.

178. Kriegsbericht aus dem Hauptquartier Aidos vom 14. (26.) Juli 1829. *)

Nachdem die siegreichen Gefechte vom 5, 6 und 7 (17, 18 und 19) Juli der Armee den Uebergang über den Kamtschik und die Wege durch den Balkan eröffnet hatten, ließ der Oberbefehlshaber das Heer über diese Berge, welche so lange Zeit für eine der unübersteiglichsten Schutzmauern des türkischen Reiches gegolten haben, vorrücken. Die rechte Kolonne unter dem General Rüdiger erreichte am 8. (20.) Juli Funduti-Déré jenseits des Dorfes Arnautlar, ihre Avantgarde streifte bis nach Aiwadschick. Die von dem General Roth befehligte linke Kolonne gelangte nach Aspro, und ihre Avantgarde bis nach Paliobano auf dem Kamme des Balkans. Das zweite Korps unter dem Grafen Pahlen blieb nebst dem Hauptquartier in Derwisch-Jowan und am Kamtschick.

Der Admiral Greigh lief mit einem Geschwader von drei Linienschiffen, mehrern Fregatten und einer großen Anzahl mit Lebensmitteln beladener Transportschiffe in den Meerbusen von Mesambri ein, und bombardirte über drei Stunden lang diesen Platz auf das Lebhafteste.

Am 9, (21.) Juli gelangte General Rüdiger nach Aiwah-

*) Aus der preuß. Staatszeitung vom 15. August.

schick, seine Avantgarde unter dem General Schiroff nach Erketsch, einem auf dem Gipfel des großen Balkans gelegenen Dorfe. General Roth traf in Eraclia ein; seine Avantgarde blieb in Paliobano, und ein Detaschement besezte das Dorf und das Vorgebirge Eminé. Das Hauptquartier und das Armeekorps des Grafen Pahlen nahmen ihre Stellung zwischen dem Dorfe Arnautlar und Funduti-Déré.

Am 10. (22.) Juli stieg die Avantgarde des Generals Rüdiger; aus zwei Bataillonen des 37sten Jägerregiments und aus den Kosakenregimentern von Tschernuskine und Jligne bestehend, den südlichen Abhang des Balkangebirges hinab. Eine feindliche Abtheilung wollte ihr für einen Augenblick den Durchgang durch einen Engpaß, durch welchen der Weg führte, streitig machen. Die Jäger des 37sten Regiments erwiderten das Musketenfeuer des Feindes nicht, sondern warfen ihn mit gefälltem Bajonnette in wenigen Augenblicken über den Haufen. Die Niederlage des türkischen Detaschements war vollständig. Die Kosaken verfolgten eifrig die Fliehenden, und nahmen ihnen von 2000 Mann 131 Gefangene, worunter sich zwei Obristen befanden, und eine Fahne ab. Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten bei diesem Gefechte war beträchtlich, während der unsere sich kaum auf 6 Mann beläuft.

Am Morgen desselben Tags rückte der General Roth über den Balkan bis nach Paliobane. Das felsige Terrain sezte seinem Marsche Anfangs große Schwierigkeiten entgegen; er mußte das 5te Pionnierbatatllon durch 2000 Arbeiter, die aus der Infanterie genommen wurden, verstärken, um eine Bahn zu brechen, und später bei Monaster-Kioi die Avantgarde eines feindlichen armeekorps zurückwerfen, welche die Bewegung der Kolonne aufzuhalten versuchte, sich aber bald genöthigt sah, sich nach dem kleinen Flusse Inschi-kioi-Déré zurückzuziehen. Der Seraskier Abdul Rachman, Pascha von drei Roßschweifen, welcher die Truppen am Kamtschick, die

Be-

Besatzungen von Mesambri, Achiolion und Burgas und das dem Platze Sisipolis gegenüberstehende Observationskorps befehligte, hatte die Flüchtlinge vom Kamtschik bis Kelleler gesammelt und sich mit 6 bis 7000 Mann auf das rechte Ufer des Inschi-kioi-Déré begeben, wahrscheinlich in der Absicht, durch diese Zentralstellung alle Plätze am Golf von Burgas zu decken, und derjenigen unserer Kolonnen, welche bei Monaster-Kioi hervorbrechen würde, den Kampf anzubieten.

General Roth rückte mit der vierten Uhlanendivision, der reitenden Batterie Nro. 28, den 2 Kosakenregimentern Jeschoff und Boclanoff durch dieses Dorf; ihnen folgten 4 Bataillone der 3ten Brigade der siebenten Infanteriedivision mit acht leichten Geschützen. Er griff die Stellung des Feindes augenblicklich an, ohne die Ankunft der Hauptmacht seiner Kolonne abzuwarten. Abdul Rachman Pascha und sein Korps widerstanden dem Feuer unserer Batterien nur wenige Augenblicke; sie verließen ihre Position und wurden von den Uhlanen, den Kosaken und der reitenden Artillerie fast 10 Werste weit so heftig verfolgt, daß sie ohne Schwertstreich zwei Strandbatterien, von 4 Kanonen jede, und eine Werft, auf welcher eine schöne Korvette von 25 Kanonen eben fertig geworden war, im Stich ließen. Wir nahmen dem Feinde 400 Gefangene, 7 Fahnen und außerdem noch 4 Feldgeschütze ab. General Roth überließ die fernere Verfolgung der Fliehenden den Kosaken, und schickte von diesem Punkte aus einen Theil seiner Avantgarde gegen Mesambri. Dieser Platz ist befestigt, und ein verschanztes Lager vor der Landzunge, welche die Stadt mit dem Festlande verbindet, verwehrte den Zugang zu derselben.

Sobald die Infanterie die an der Spitze der Avantgarde stehenden Uhlanen eingeholt hatte, wurden unsere Batterien gegen das verschanzte Lager gerichtet; ihr Feuer wirkte so stark, daß die 375 Mann starke Besatzung der Verschanzung theils durch unser Kartätschenfeuer niedergeschmettert wurde, theils von Schrecken ergriffen, die Waffen streckte und sich auf Diskre-

tion ergab; sie überlieferte dem Sieger 3 Kanonen und 2 Fahnen. Unsere Batterien wendeten sich nun ohne Zeitverlust gegen die Festung Mesambri selbst, welche von ihnen ganz beherrscht wurde. Der in Mesambri befehligende Osman-Pascha, welcher gleichzeitig von dem Geschwader des Admirals Greigh bedroht und durch die Artillerie des Generals Roth hart bedrängt wurde, ergab sich bald auf die Aufforderung des Letztern, und es wurde verabredet, ihm die Nacht zu lassen, um die Garnison und die Einwohner auf die nunmehr unvermeidliche Uebergabe des Platzes vorzubereiten. Auch übergab er wirklich am Morgen des folgenden Tages, 11. (23.) Juli, dem Chef des Generalstabs des 6ten Korps, Generalmajor Wachten, die Schlüssel der Stadt, 10 Fahnen, 15 Geschütze und überlieferte sich nebst 100 türkischen Beamten und 2000 Kriegsgefangenen den Behörden, welche den Auftrag hatten, sie nach Rußland zu führen.

Das Hauptquartier war am 10. (22.) Juli in Erketsch und am 11. (23.) in Inschi-kioi, wo ein Theil des zweiten Korps sich mit demselben vereinigte, während die andere Hälfte dieses Korps in Kelleler geblieben war. Die Kolonne des Generals Rüdiger marschirte am 11. (23.) Juli gegen Alacharia. Ein feindliches Korps zog sich vor ihm in Eile nach Aidos zurück, und ließ in seinem bei jenem Dorfe befindlichen Lager eine große Anzahl Munition und zwei Feldgeschütze zurück. Der mit der Verfolgung beauftragte General Schiroff fand in Dautly 1000 Pud Schießpulver, 2000 Tschetwert Buchweizen und eine Menge anderer Gegenstände von geringerm Werthe. Die durch den reißend schnellen Marsch und durch die glänzenden Erfolge der Armee eingeschüchterte Besatzung von Achiolion verließ am Morgen desselben Tags die Verschanzungen dieser Festung, welche durch die Abtheilung der Mannschaft eines vor dem Platze kreuzenden Linienschiffs unserer Flotte besezt wurden. Wir fanden hier 14 Kanonen, 1 Mörser, drei Pulvermagazine und ein Salzmagazin. Die

Avantgarde des Generals Roth, welche der Generalmajor Nabel anführte, erhielt inzwischen von dem Oberbefehlshaber die Ordre, auf Burgas zu marschiren, und der General Roth empfing die Anweisung, seine Vorposten bis nach Romely-Kioi auf dem Wege nach Aidos vorzuschieben. Als der General Nabel am 12. (24.) Morgens sich der Festung Burgas näherte, hatte die Garnison dieses Platzes die Kühnheit, ihm entgegen zu rücken, suchte aber, da sie von den unerschrockenen Regimentern der 4ten Uhlanendivision sogleich angegriffen und geworfen wurde, ihr Heil in der Flucht. General Nabel nahm dem Feinde fürs Erste 2 Feldgeschütze ab, welche derselbe mit herausgebracht hatte, und drang dann, indem er ihn mit dem Säbel bis an die Verschanzungen von Burgas zurücktrieb, mit den Fliehenden zugleich in die Festung ein. Die Besatzung ließ Alles im Stich, und rettete sich in völliger Auflösung durch die südlichen Thore der Stadt. Zehn Kanonen, Magazine aller Art und der Besitz dieses wichtigen Punktes sind die Trophäen jener glänzenden Waffenthaten. Am 12. (24.) begab sich General Roth mit dem 6ten Korps nach Alacharia, General Rüdiger nach Eskibaschly; ein Theil des zweiten Korps besezte Alacharia. Der übrige Theil des Heeres lagerte sich in der Zentralstellung von griechisch Inschi-Kioi neben dem Hauptquartier.

Die Bewegung der Armee gegen den Kamtschick war dem Großweſſier in Schumla so völlig verborgen geblieben, daß er erst vier Tage nach unserm Abmarsche von dieser Festung, also am 9. (21.) Juli, ein Korps von 9 regulären Infanterieregimentern, einem regulären Kavallerieregimente und 1000 Delis zu Pferde mit drei Feldgeschützen detaschirte, um dem Posten von Kuprikioi zu Hülfe zu kommen. Sie verließen Schumla unter den Befehlen Ibrahim Pascha's von drei Roßschweifen und Mehemet Pascha's von zwei Roßschweifen, der kurz vorher von Konstantinopel angekommen war, um die regulären Truppen der türkischen Armee zu kommandiren. Als

dieſes feindliche Korps am Kamtſchick anlangte, erfuhr es, daß die dortigen Verſchanzungen von unſern Truppen bereits genommen und beſezt waren. Die Paſcha's zogen ſich anfangs einige Werſte zurück, und nahmen dann ihre Richtung auf Tſchengi und auf das Dorf Sudſchuluko, wo ſie den 11. 23.) Juli blieben, ungewiß, wozu ſie ſich entſchließen ſollten. Nachdem ſie aber am Abend deſſelben Tages erfahren hatten, daß Abdul-Rachman-Paſcha in den Ebenen von Burgas geſchlagen worden war, marſchirten ſie auf Aidos zu, wo ſie am 12. (24.) Juli Abends eintrafen.

Am 13. (25.) befahl der Oberbefehlshaber dem General Rüdiger, ſich auf Aidos in Marſch zu ſetzen, dort in einer Entfernung von 4 bis 5 Werſten von dieſem Platze eine Stellung zu nehmen, um die Konzentrirung unſerer Truppen abzuwarten, und Aidos nur in dem Falle anzugreifen, wo er ſich eines glücklichen Erfolges überzeugt halten könnte. General Roth ſollte ſeinen Marſch forciren und ſich in zwei Linien hinter den Truppen des Generals Rüdiger aufſtellen, das Korps des Grafen Pahlen aber ſollte auf Rumily-Kioi und Aidos bis zu einer Entfernung von ungefähr 4 Werſten von lezterem Platz marſchiren. Die Paſcha's hielten dieſen Augenblick ihren Planen günſtig. Sie entſchloſſen ſich, die Spitze unſerer Armee anzugreifen, bevor leztere durch die nachfolgenden Truppen verſtärkt würde. Die türkiſche Reiterei von einer Abtheilung Infanterie unterſtüzt, machte einen Ausfall aus Aidos, und griff die Koſaken des Generals Rüdiger an, die ſich auf die Poſition zurückzogen. In der Fronte angegriffen und ſeines Sieges über den Feind gewiß, fertigte General Rüdiger eine Brigade der 4ten Uhlanendiviſion rechts ab, und ließ ſie ſo marſchiren, daß ſie den linken Flügel des Feindes, der ihn mit großer Lebhaftigkeit angriff, umgehen konnte. Das Feuer unſerer Batterien und die Bewegung der Uhlanen verfehlten ihre Wirkung nicht. Die türkiſche Avantgarde ward geworfen und genöthigt, ſich in Unordnung nach Aidos zurückzuziehen.

General Rüdiger verfolgte sie mit 8 Bataillonen und 16 Kanonen unter Befehl des Fürsten Gortschakoff. Vor dem Platze angelangt, fand er das türkische, 6 bis 7000 Mann Infanterie starke Korps im Rücken und zur Seite der Stadt aufgestellt, und mit seinem linken Flügel an alte Verschanzungen gelehnt, die der Feind wieder auszubessern begonnen hatte. Erwägend, daß die Stadt der Schlüssel zu dieser Stellung war, wendete General Rüdiger seine Batterien gegen die Massen des aufgestellten Feindes, und ließ ein Bataillon des 36sten und ein Bataillon des 37sten Jägerregiments mit dem Bajonnet auf die alten Verschanzungen der Stadt losgehen. Anfangs vertheidigte sich der Feind mit Hartnäckigkeit; bald aber, in seine Verschanzungen und in die krummen Straßen von Aidos hineingedrängt, wurde er von allen Seiten auseinander getrieben und von unsern tapfern Jägern niedergemacht. Der Eindruck dieser raschen Bewegung war so groß, daß die hinter Aidos aufgestellten türkischen Regimenter sich auflösten, und auf den nach dem Balkan führenden Fußsteigen und in der Richtung von Karnabat die Flucht ergriffen. Die Uhlanen und Kosaken warfen sich sogleich auf die Fliehenden, und richteten ein großes Blutbad unter ihnen an, während die vom Fürsten Gortschakoff befehligte Infanterie Alles niedermachte, was nicht so glücklich gewesen war, sich im ersten Augenblick durch die Flucht zu retten. Das türkische Lager fiel ganz in unsere Hände. Man fand in selbigem 600 Zelte, 500 Fässer Pulver, eine große Anzahl von Wurfgeschützen, 3000 Soldatenmäntel und viele Waffen; den Fliehenden nahm man 4 Fahnen, und die 4 Stücke Geschütz ab, die sie noch von Schumla mitgenommen hatten. Die Stadt und ihre Umgebung ist mit einer bedeutenden Anzahl feindlicher Leichname bedeckt; die Zahl der Gefangenen ist minder groß und beträgt nur 220 Mann. Unser Verlust beläuft sich kaum auf 100 Mann.

Dieses glänzende Gefecht beschloß die Operationen des Ueberganges über den Balkan. Während der ganzen Dauer

dieſer ruhmwürdigen Unternehmung gaben unſere braven Truppen neue Beweiſe der kühnen Tapferkeit, und des unermüdlichen Eifers, durch die ſie ſich von jeher auszeichneten.

Zu gleicher Zeit überraſcht und geſchlagen, hatten die Türken keine Zeit gehabt, die Ebenen bei Burgas von ihren Bewohnern zu entblößen, die, zum größten Theil aus Chriſten beſtehend, in dieſem Augenblick ruhig ihren ländlichen Beſchäftigungen nachgehen. Die Häfen des ſchwarzen Meeres gewähren das Schauſpiel einer großen Thätigkeit.

179. Nachrichten vom abgeſonderten kaukaſiſchen Armeekorps, bis zum 18. (30.) Julius 1829. *)

Der Oberbefehlshaber des abgeſonderten kaukaſiſchen Armeekorps berichtet Sr. Maj. dem Kaiſer, daß die feindlichen Truppen keinen Verſuch mehr gegen uns wagen; weit entfernt davon uns anzugreifen, gehen ihre ſchwachen und nach allen Richtungen hin in kleinen Abtheilungen, die ganz außer Verbindung mit einander ſind, verſprengten Ueberreſte, ſorgfältig allen ſie aufſuchenden Truppen aus dem Wege, und beſchränken ſich darauf, die Dörfer und Wohnungen der friedlichen Einwohner, ohne Unterſchied der Religion, zu plündern und zu verwüſten.

Die Gefahren, denen die in der Nachbarſchaft Erzerums liegenden Sandſchaks von Seite ihrer eigenen Soldaten ausgeſezt ſind, und mehr noch das Beiſpiel der ſtrengen Billigkeit und Milde, mit denen die Einwohner der Provinzen und Städte des türkiſchen Aſiens, die ſich uns unterworfen haben, behandelt werden, ziehen fortwährend die Aelteſten und die Landeigenthümer dieſer Sandſchaks herbei, um ſich zu unterwerfen und den ruſſiſchen Schutz zu erbitten. Am 17. (29.) Jun. hatten ſich bereits alle Sandſchaks des Paſchaliks Erzerum, mit Ausnahme der beiden entfernteſten, freiwillig unterworfen, und befanden ſich in unſerer Gewalt: die chriſtlichen Einwohner, welche von den Türken weggeführt worden

*) Aus dem Journal von St. Petersburg.

waren, und die Muhamedaner, die beim Anblick unserer Truppen die Flucht ergriffen hatten, kehren von allen Seiten zu ihren Wohnungen zurück; unsere Soldaten finden bei ihnen sowohl eine freundliche Aufnahme, als Ueberfluß an Lebensmitteln, und sind Mitgenossen aller Vortheile des Handels und des Gewerbfleißes, die allenthalben wieder in ihre gewöhnliche Thätigkeit getreten sind.

Der General Graf Paskewitsch von Eriwan hat zugleich Sr. Majestät folgenden Bericht zugehen lassen, der die Details des Angriffes enthält, den der Pascha von Van gegen die Festung Bajazet gemacht hat, und der durch unsere tapferen Soldaten unter dem Befehl des Generalmajors Popoff siegreich zurückgeschlagen worden ist: „Seit Beginn des Monats Juni hatten unsere Kundschafter erfahren, daß der Pascha von Van Truppen zusammenzog, und die entschiedene Absicht hatte, Bajazet anzugreifen; ich machte den Generalmajor Popoff mit diesem Umstande bekannt, und ertheilte ihm die nöthigen Vorschriften über die, zur Vertreibung des Feindes zu nehmenden Maaßregeln.

Am 17. (29.) Junius erschien der Pascha von Van im Angesicht unsrer Vorposten, und lagerte sich in der Nähe des 20 Werste von der Stadt entfernten Dorfes Kazigheul. Den Berichten der Kundschafter zufolge hatte er 9000 Mann Infanterie, 5000 Mann Reiterei, 12 Kanonen und 2 Mörser. Am Morgen des 18. (30.) sandte er ein aus 2000 Reitern bestehendes Detaschement ab, das über das Gebirge Ala-Dagh passirte, und sich bis auf 12 Werste der Stadt näherte, wahrscheinlich um zu rekognoszíren, sich aber sogleich zurückzog, als es auf ein von unsrer Seite zu demselben Zwecke gegen den Feind ausgesandtes Kosakenregiment stieß.

Am 19. (1. Juni) fertigte der Generalmajor Popoff einen Trupp Kosaken ab mit dem Befehl, sich dem türkischen Lager so viel als möglich zu nähern, und genau nach der Stärke des Feindes sich zu erkundigen; aber die feindliche Reiterei, die sich

ihm zahlreich in den Weg stellte, erlaubte es ihm nicht seinen Auftrag zu erfüllen, und zwang ihn zum Rückzuge. Darauf besezten die Türken die früher von unsern Vorposten behaupteten Punkte, und Tags darauf eröffnete der Pascha von Van ein heftiges Feuer auf die Stadt.

Um 5 Uhr Morgens waren unsere Vorposten von den Türken angegriffen worden, deren zahlreiche Haufen von verschiedenen Seiten auf die Festung zumarschirten. Der Generalmajor Popoff ließ das Schamscheffsche Kosakenregiment ihnen entgegen rücken, welches auf der Stelle den Kampf begann, den Feind beinahe 5 Stunden aufhielt und mehreremale seine Kavalleriemassen zurückdrängte. Da indessen die Zahl der Türken immer zunahm, bekamen sie endlich die Oberhand über die Kosaken, bis der General Popoff leztern 2 Kompagnien Infanterie, mit dem Befehl zur Hülfe schickte, sich, von selbigen unterstüzt, zurückzuziehen. Der Feind, der sich während dessen mit bedeutenden Kräften auf den Anhöhen in der Nähe der sogenannten rothen Batterie sehen ließ, die sich östlich von der Stadt dem Dorfe Zanghizor gegenüber, befand, schien die Stadt von diesen beiden Punkten aus bedrohen zu wollen; die Folge aber zeigte, daß diese Demonstrationen nur den Zweck hatten, den eigentlichen Angriffspunkt zu maskiren, den der Feind gegen Mittag auf die östliche Batterie bewerkstelligte. Um seinen Zweck zu erreichen, benuzte der Pascha von Van sein ganzes auf den dieser Batterie gegenüber liegenden Höhen befindliches Geschütz, ließ die fast unzugänglichen Felsen, welche von dieser Seite an die Stadt gränzen, mit 2000 Mann Infanterie besetzen, und von dort aus mit seinem Geschütz die Flanke und den Rücken unserer Truppen auf das Heftigste beschießen; unter dem Schutze dieses Feuers machte die übrige türkische Infanterie einen lebhaften Angriff auf die östliche Batterie. Bei Annäherung der Türken nahmen die Bewohner des tartarischen Stadttheils von Bajazet ihre Partei, und begannen von ihren Häusern aus ein heftiges Flintenfeuer auf unsere Trup-

pen. Der Generalmajor Popoff, der während dessen alle seine Truppen, selbst die Reserve nicht ausgenommmen, zusammengezogen hatte, ließ das Kosakenregiment absitzen, und widersezte sich dem Feinde mit allen seinen Kräften. Jezt begann der hartnäckigste und blutigste Kampf; die vierfach stärkern Türken aber nahmen die Batterie weg, und schlugen die Unsrigen zurück, die sich indessen immer wieder vereinigten, und sie wieder nahmen, so das diese Batterie innerhalb dreier Stunden viermal ihre Herren veränderte. Der Kampf dauerte bis zur Nacht, aber die Zahl unserer Tapfern nahm jeden Augenblick ab; schon zählten sie bis 300 Todte und Verwundete. Der vom Generalmajor Popoff zusammenberufene Kriegsrath entschied, daß man wegen der schwachen Vertheidigungsmittel, über die man zu verfügen hatte, die Behauptung der östlichen Batterie aufgeben und sich darauf beschränken müßte, drei Punkte besezt zu halten, nämlich das alte Schloß, das neue Schloß, und die rothe Batterie, mit den sie begränzenden Anhöhen.

In Folge dessen wurden während der Nacht die benannten Punkte mit Infanterie und Geschütz besezt, dergestalt, daß man sowohl auf den, von den Türken eingenommenen tartarischen Stadttheil, als auf die Straße hin operiren konnte, die ihnen zu ihrem Rückzuge frei stand; um aber den Feind von irgend einer Unternehmung während der Nacht abzuhalten, hörten unsere Tirailleurs, die in einigen, nahe bei den östlichen Batterien belegenen Häusern postirt waren, keinen Augenblick auf zu feuern.

Bei Anbruch des Tags gab der Generalmajor Popoff einem Theil des Naschеburgischen Infanterieregiments den Befehl, die der rothen Batterie gegenüber liegende Anhöhe, auf welcher sich der Feind verstärkt hatte, einzunehmen; dieser Befehl wurde rasch und kühn ausgeführt. Zur selbigen Zeit ward aus 12 Stücken Geschütz ein heftiges Feuer auf den tartarischen Stadttheil eröffnet, das ununterbrochen bis 11 Uhr dauerte; die

Türken hielten sich dort hartnäckig länger als drei Stunden; als aber eine große Menge Häuser vom Geschütz niedergeschmettert waren, und dem Feinde nur wenig sichere Zufluchtsorte blieben, fing er an, diesen Stadttheil zu verlassen und sich in die Thürme so wie in die hölzernen Häuser der östlichen Batterie zurückzuziehen. Diesen ersten Augenblick des Schreckens geschickt benutzend, fertigte der Generalmajor Popoff die Tirailleurs des Naschedurgschen Regiments, unterstützt von zwei Kompagnien des Kosloffschen, ab, um die Türken aus dieser Batterie zu vertreiben; dieses Detaschement stürzte mit solcher Heftigkeit auf den Feind los, daß er seinen Posten sogleich verließ und sich gegen Mittag völlig zurückzog.

Noch einmal versuchten es die Türken, den Platz zu nehmen. Nachdem sie der östlichen Batterie gegenüber 6000 Mann vereinigt hatten, stürzten sie wüthend und mit furchtbarem Geschrei auf die Stadt los; aber empfangen von dem Kreuzfeuer unserer ganzen Artillerie, das von drei verschiedenen Punkten auf sie hindonnerte, machten sie alsbald Halt; Unordnung verbreitete sich in ihren Reihen, und sie zogen sich auf der Stelle wieder zurück. Sie zu verfolgen war nicht mehr möglich, denn der vierte Theil der Tapfern, aus denen unsere schwache Garnison bestand, war todt oder verwundet, und der Rest von den Anstrengungen eines zweiundvierzigstündigen ununterbrochenen Kampfes auf das Höchste erschöpft.

Die Truppen Ew. kaiserlichen Majestät haben in diesem denkwürdigen Gefechte Beweise einer unerschütterlichen Tapferkeit und Ausdauer an den Tag gelegt. Nicht nur die Infanterie, die jederzeit ein Beispiel von Unerschrockenheit gab, sondern auch die Kosaken, welche von ihren Pferden stiegen, und zu Fuß fochten, haben sich ganz außerordentlich geschlagen; lezlere standen den erstern an Muth und Entschlossenheit keineswegs nach: alle Offiziere, die sich im Kampfe befanden, sind verwundet oder haben Kontusionen empfangen. Wir hatten an diesem Tage an Getödteten 4 Offiziere und 73 Gemeine; ver-

wundet wurden der Generalmajor Panutin, 11 Offiziere und 290 Gemeine; 8 Offiziere und 16 Gemeine erhielten ſtarke Kontuſionen. Der Feind ließ mehr als 400 Todte auf dem Platz, und ſein ganzer Verluſt an Todten beläuft ſich auf 2000 Mann. Nachdem ihm ſein lezter Angriff mißglückte, zog er ſich 9 Werſte von der Stadt zurück, und ſchlug dort ſein Lager a

Am 22. Jun. (4. Jul.) näherten ſich Maſſen türkiſcher Reiterei von verſchiedenen Seiten her der Stadt, wurden aber durch das Feuer unſers Geſchützes zurückgewieſen, und aller Nutzen, den ſie von dieſer Bewegung hatten, beſtand in der Wegnahme einiger, den Einwohnern gehörender Stücke Vieh.

Am 23. Jun. (5. Jul.) beſezten die Türken alle die Stadt umringenden Anhöhen, blieben aber unthätig; dieſe Demonſtration war nur eine Kriegsliſt, um ihren Rückzug zu verbergen, denn noch am nämlichen Tage nahmen ſie ihr altes Lager nahe bei Kazigheul wieder ein.

Am 24. (6. Jul.) ließen ſie ſich noch in anſehnlichen Maſſen in der Nähe der Stadt ſehen, mußten ſich aber jedesmal wieder zurückziehen, weil unſer Geſchütz ihnen das Näherkommen nicht verſtattete.

Am 25. Jun. (7. Jul.) ſandte der Paſcha von Van ein Korps von 5000 Mann Reiterei einem Haufen aus Georgien nach Bajazet abgefertigter Rekruten entgegen, die nicht weit von der Stadt im Dorfe Karabulak angekommen waren, um ihren Einmarſch in die Stadt zu verhindern. Da der Generalmajor Popoff indeſſen davon unterrichtet worden war, ſo ſandte er den Rekruten 3 Kompagnien Infanterie und 300 Koſaken mit einer Kanone, unter dem Befehle des Obriſten Borowsky entgegen; es gelang den Türken nicht, die Verbindung zu unterbrechen, und ſie zogen ſich zurück, nachdem die Vereinigung der Rekruten mit dem Detaſchement vollzogen war.

Am 26. Jun. (8. Jul.) zogen türkiſche Reiterhaufen jenſeits des Berges Ararat dem Araxes zu, wahrſcheinlich um zu

plündern, und überfielen die Armenier des Sandschaks von Bajazet, die sich auf unserm Gebiete niederlassen wollten. Während der vier folgenden Tage umzingelte der Feind täglich die Stadt, in deren Nähe er bis gegen Mittag blieb, und sich dann in sein Lager zurückzog, bis die Nachricht von der vollständigen Niederlage des Pascha's-Hagki und des Serakiers, so wie von der Einnahme Erzerums, den Pascha von Van endlich nöthigte, in größter Eile von Bajazet zu fliehen, um zur Vertheidigung seines eigenen Gebiets herbei zu eilen, wie ich bereits die Ehre hatte, Ew. kaiserl. Majestät zu melden.

180. **Kriegsbericht des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Grafen von Diebitsch, als Nachtrag zu seinem Bericht vom 12. (24.) Juli, der Sr. Majestät dem Kaiser nicht zu Händen gekommen ist, und im welchem er die Einnahme der am Golf von Burgas liegenden festen Plätze Missivria, Ahioli und Burgas gemeldet hatte. Hauptquartier Aidos. 18. (30.) Juli 1829. *)**

Nachdem die am Golf von Burgas belegenen Festungen sich eine nach der andern den siegreichen Truppen Ew. Majestät ergeben, und ihr Kommandant Abdurrahman, Pascha von drei Roßschweifen, sein Heil in der Flucht nach Adrianopel zu gesucht, wie ich die Ehre hatte, es Ew. Majestät in meinem Berichte vom 12. (24.) d. M. zu melden, befahl ich an demselben Tage dem General Rüdiger, mit seinem Korps, das die Avantgarde bildete, und vom 6ten Korps unterstützt wurde, über Rumilikioi auf Aidos zu marschiren und diese Stadt in Besitz zu nehmen. **)

Am 13. (25.) lief ein Bericht vom Generallieutenant

---

*) Nach dem außerordentlichen Supplement zum Journal von St. Petersburg vom 11. Aug.

**) Siehe den Kriegsbericht aus Aidos vom 26. Juli, voranstehend Nr. 178.

Ponsett ein, mit der Anzeige, daß er, nachdem er mit den Regimentern Kamtschatka und Dniepr, einer Pionnierkompagnie, 2 Stücke Geschütz und 50 Kosaken aus Sisipolis ausgerückt sey, seinen Marsch gegen die von den Türken in Atia errichteten Verschanzungen gerichtet, und da er sie unbesezt gefunden, den Feind weiter verfolgt habe. Bei der Bai von Tschingal-Kalé habe er dessen Arriergarde erreicht, und es sey ihm gelungen, 4 Kanonen zu nehmen, welche die Türken zurückzulassen gezwungen gewesen waren.

Am 13. (25.) gegen 5 Uhr Nachmittags stieß der Generallieutenant Rüdiger ungefähr 4 Werste vor Aidos auf die türkischen Vorposten. Einige von den Kosaken gemachte Gefangene sagten aus, daß dem Großwessier, nachdem wir unser Lager bei Schumla aufgehoben, eine lange Zeit hindurch die von unsrer Armee genommene Richtung verborgen geblieben, und daß sie ihm nicht eher bekannt geworden sey, als da alle Übergänge über den Kamtschik bereits in unsern Händen waren. Er hatte darauf am 8. (20.) ein Korps von 10 bis 12,000 Mann abgeschickt, um uns aus Kuprikioi und Derwisch-Jowan zu verjagen; da seine Truppen aber, um ihren Marsch über den Balkan zu bewerkstelligen, sich in der Nothwendigkeit befanden, einen großen Umweg durch das Dorf Tschenga zu machen, von wo aus die Wege unzugänglich für schweres Geschütz waren, so konnte er seine Bewegung auf Tschenga erst am 11. (23.) zu Stande bringen, während seine nur aus Reiterei bestehende Avantgarde in Beloff und Sutjuluk angekommen war. Wie es Ew. Majestät bereits bekannt ist, waren am 11. und 12. (23. und 24.) die Festungen des Golfs von Burgas schon in unsrer Gewalt, und die dem Korps des Generals Rüdiger vorausgeeilten Kosaken streiften schon auf der Straße nach Aidos. Das schnelle und so wenig erwartete Erscheinen unserer Truppen in seinem Rücken nöthigte den Großwessier, seinem frühern Plane zu entsagen, und sein Korps in aller Eile nach Aidos hin marschiren zu

lassen, wo selbiges sich bis auf das Aeußerste vertheidigen sollte. Dieses, von Ibrahim, Pascha von drei Roßschweifen, und unter ihm von noch zwei andern Pascha's befehligte Korps, bestand aus 9 Regimentern regulärer Infanterie, 1500 Mann regulärer Reiterei, 1500 Delis (irregulärer Reiterei) und 3 Kanonen. Diese Aussagen der Gefangenen wurden durch unsre Kundschafter bestätigt, mit dem Hinzufügen, daß der Feind bedeutende Verstärkung erwarte, die der Großwessier in Person aus Schumla herbeiführe.

Um diese günstigen Umstände vor Ankunft des Großwessiers zu benutzen, sezte General Rüdiger seine Bewegung gegen Aidos fort, sah sich aber plötzlich von einer großen Masse Reiterei mit einem solchen Ungestüm angegriffen, daß die Kosaken weichen mußten. Der General ließ sie sogleich durch die 2te Brigade der 4ten Uhlanendivision und 4 Stück reitende Artillerie, unter Befehl des Generalmajors Scheremetieff, unterstützen, dem es, der Uebermacht des Feindes ungeachtet, nach einem der hartnäckigsten Kämpfe endlich gelang, den Feind vom Schlachtfelde zu vertreiben und nach Aidos zurückzudrängen.

Die feindliche Infanterie hielt in starken Kolonnen die Stadt, und eine jenseits derselben, zwischen den Straßen von Karnabat und Schumla genommene Stellung besezt, und schickte sich zu einer kräftigen Gegenwehr an. Das wohlgerichtete Feuer unsers Geschützes, das vortheilhaft aufgestellt war, die Bewegung des 36sten und 37sten Jägerregiments, die, von der ganzen Infanterie der 18ten, unter dem Befehl des Generalmajors Fürsten Gortschakoff stehenden Division unterstüzt, von einer Seite auf die Stadt zu und von der andern auf den rechten Flügel des Feindes losmarschirten, um ihn zu umgehen, und endlich die Bewegung der Reiterei, durch welche der Feind Gefahr lief, seinen Rückzug auf Karnabat abgeschnitten zu sehen, begannen Verwirrung in die türkischen Kolonnen zu bringen, auf welche in diesem Augenblick ein allgemeiner An-

griff gerichtet wurde. Die Stadt ward genommen, und der Feind, nach einem hartnäckigen dreistündigen Gefecht, vollkommen geschlagen und auf den Straßen von Karnabat und Schumla in die Berge getrieben, wobei er 1000 Mann an Todten und Verwundeten verlor. Eine Menge Todter, welche die Straßen der Stadt und das Terrain bedeckten, auf dem unser neues Lager stand, wurden denselben Tag beerdigt. Wir nahmen dem Feinde unter Anderm 7 Offiziere, 220 Gemeine, 3 Kanonen und 4 Fahnen, welche leztere ich die Ehre habe, Ew. kaiserl. Maj. zu Füßen zu legen. Unser Verlust beläuft sich auf 100 Mann.

In Aidos fand man bedeutende Vorräthe jeder Gattung vor, und namentlich 600 Zelte, 448 Fässer Pulver, 236 Patronenkasten, 10 Laffetten, über 3000 Kugeln und anderes Wurfgeschütz, verschiedenes Befestigungsgeräth, große Vorräthe an Heu und ein Magazin, das mit Zwieback und 3000 fast neuen, für die regulären Truppen bestimmten Soldatenmänteln angefüllt war. Zugleich habe ich die Freude, Ew. Maj. melden zu können, daß wir in Aidos auch unsere, der 19ten Artilleriebrigade gehörende Kanone, die ihr am 18. (30.) September vorigen Jahres in der Schlacht bei Kurtepé vom Feinde abgenommen, aber nicht von ihm benuzt worden war, vorgefunden haben.

Am 14. (26.) besezten die Kosaken des Generalmajors Schiroff ohne Widerstand die Stadt Karnabat, wo sie 40 Gefangene machten; am 16. (28.) traf das Korps des Generals Rüdiger dort ein.

Eine aus dem 5ten Regiment der Kosaken des schwarzen Meers und dem Husarenregiment Erzherzog Ferdinand bestehende Abtheilung besezte unter den Befehlen des Generalmajors Montrésor das kleine Dorf Russo-Kastro, wodurch sie bei Karabunar eine starke Stellung bekam, und zu ihrer Rechten mit dem General Rüdiger und zu ihrer Linken mit den Kosaken des Regimentes Baklanoff, die zur Garnison von

Burgas gehören, und deren Posten auf der Straße von Burgas nach Faki ausgestellt sind, in Verbindung gesezt sah. Mehrere Trupps Kosaken des Generalmajors Schtroffs rekognosziren die Straßen von Yambol und Slivno, auf denen der Feind entflohen ist.

Mit dem größten Schmerz sehe ich mich genöthigt Ew. kais. Maj. von dem Elende zu unterrichten, das die unglücklichen Bewohner der Gegenden von der Wuth des fliehenden Feindes zu erdulden haben. In Aidos sind alle christlichen Kirchen zerstört worden, während wir die Moscheen sorgfältig verschonen. Die Türken plünderten alle Einwohner, die sich nicht hatten retten können, während leztere in uns nur Vertheidiger und Beschüzer finden. In der That sah man auch, am Tage nach unserer Ankunft, von allen Seiten die Bewohner der Stadt aus den Wäldern und von den Bergen mit ihren beladenen Wägen herannahen, um ihre Wohnungen wieder zu beziehen. Wenn es immer möglich wäre, den Feind zu verfolgen, so würde diesem Elende theilweise vorgebeugt werden können; die Umstände erlauben es aber nicht immer. Karnabat ist gleichfalls ruinirt, und als sich unsere Kosaken näherten, kamen ihnen 500 Bewohner entgegen und empfingen sie wie ihre Retter. Auf jeden Fall aber läßt sich die Wiederkehr der noch zerstreuten Einwohner zu ihren Wohnungen hoffen, und daß sie die von ihnen begonnene Ernte auch selbst beendigen, und uns dadurch hinlänglichen Vorrath für unsere Winterquartiere verschaffen werden.

Ein Bericht des Generallieutenants Krassowsky, vom 14. (26.) meldet mir, daß die feindlichen Vorposten sich auf Schumla zurückgezogen, und sich längs dem kleinen Flusse Bulanyk festgesezt haben. Der General hatte die Absicht, sich diesem Platze mit seinem ganzen Korps zu nähern, um wo möglich den Feind dahin zu bringen, daß er denselben verlasse.

Den lezten Berichten des Generaladjutanten Kisseleff zufolge, waren die bei Schurscha und Widdin stehenden Trup-

Truppen völlig unthätig geblieben. Da der Generaladjutant Baron Geismar den Einwohnern der Umgebungen von Rachova erlaubt hatte, in ihre Wohnungen zurückzukehren, so sind dadurch nicht nur diese zum Bleiben veranlaßt worden, sondern es melden sich sogar fortwährend Türken, die in einem Umkreise von 30 Werste und weiter wohnen, oder senden Bulgaren ab, und bitten um russischen Schutz.

181. Proklamation des Oberbefehlshabers der russischen Armee an die türkischen Unterthanen; erlassen im Hauptquartier von Aidos, am 19. (31.) Juli 1829. *)

Der Oberbefehlshaber der russischen Armee, welche der Sieg bis in die Ebene Rumeliens geführt hat, kann es nur beklagen, daß die ottomanische Regierung mit blinder Hartnäckigkeit die ihr im Namen Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen gemachten Vorschläge, deren Annahme die Uebel des Krieges beseitigen und den friedlichen Bewohnern dieser Gegenden Ruhe und Zufriedenheit wieder geben würde, zurückweist, und sieht sich dadurch in die dringende Nothwendigkeit versetzt, seine Siege zu verfolgen, das Land zu besetzen und so weit vorzurücken, als es die Vorsehung will, um auf diese Weise den Sultan zu zwingen, der Stimme der Vernunft und der Menschlichkeit Gehör zu geben.

In Erfüllung dieser peinlichen Pflicht hegt jedoch der Oberbefehlshaber den lebhaftesten Wunsch, den friedlichen Einwohnern, Mahometanern sowohl als Christen, die Lasten einer militärischen Besatzung zu ersparen, oder vielmehr ihrem Untergange vorzubeugen, der unvermeidlich seyn würde, wenn sie, durch die Annäherung der Armee erschreckt, den unglücklichen Entschluß fassen sollten, ihre Wohnungen, ihre Dörfer und ihre Städte zu verlassen.

Demzufolge hat der Oberbefehlshaber für gut befunden, folgende Bekanntmachung zu erlassen:

*) Aus dem Journal von St. Petersburg vom 7. (19.) August.

1) Alle muſelmänniſchen Bewohner der Städte, Flecken und Dörfer werden aufgefodert, mit ihren Weibern und Kindern ruhig in ihren Wohnungen und in ihrem Eigenthum zu bleiben, ohne zu befürchten, von irgend Jemand beunruhigt zu werden. Sie ſind nur verpflichtet, alle ihre Waffen abzuliefern, die an einem ſicheren Ort aufbewahrt werden ſollen. Es wird darüber ein ausführliches Verzeichniß gegeben, und werden dieſelben beim Frieden genau wieder abgeliefert werden.

2) Die Einwohner werden in Ausübung der mahometaniſchen Religion einer völligen Freiheit genießen. Sie werden ihre Moſcheen und ihre Imams behalten, die fünf Gebete in den dazu feſtgeſezten Stunden vollziehen und ſo wie ſonſt das Freitagsgebet, den Hutbé, im Namen des Sultans Mahmud, ihres Souveräns und Kalifen, herſagen; denn es verſteht ſich, daß die muſelmänniſchen Bewohner, welche die von den ruſſiſchen Truppen beſezten Gebiete nicht verlaſſen, deßwegen nicht gehalten ſind, ruſſiſche Unterthanen zu werden, ſondern, ſo wie früher, Unterthanen des Sultans bleiben.

3) Alle Lokalbehörden von Städten, wie Adrianopel und andere, die Ayans, die Kadi's, die Notabeln u. ſ. w. werden ebenfalls aufgefodert, ihre Wohnſitze nicht zu verlaſſen und ſich ferner mit der Adminiſtration zu beſchäftigen, damit die Ruhe und das Wohlſeyn der muſelmänniſchen Bewohner geſchüzt und aufrecht erhalten werden. Keine ruſſiſche Behörde wird in die Angelegenheiten, welche die Muſelmänner unter ſich haben, ſich einmiſchen. Dieſe werden vielmehr von den kompetenten muſelmänniſchen Behörden des Orts unterſucht und geordnet werden.

4) Die Einwohner werden die Ernte ihrer Felder betreiben und das Getreide maganiziren, damit ihnen dieſes zur eigenen Verproviantirung diene, und der Ueberſchuß ihrer Produkte, der zum eigenen Bedarf nicht mehr nöthig iſt, wird durch ſie an die ruſſiſche Armee verkauft werden können, die Alles, nach den feſtzuſetzenden Preiſen, baar bezahlen wird.

5) In allen Städten werden die muſelmänniſchen Behörden denen der ruſſiſchen Armee alle Gegenſtände, welche der türkiſchen Regierung gehören, als Kanonen, Waffen, Munition und Proviant, genau überliefern. — Iſt dieſe Vorſchrift einmal erfüllt, ſo wird es Niemanden, wer es auch immer ſey, erlaubt ſeyn, etwas anzugreifen, was Privateigenthum iſt, und ſoll jeder Einwohner Alles was er beſizt, behalten und darüber frei disponiren können.

6) In den Städten, Marktflecken und Dörfern werden die Soldaten keines der von den Muſelmännern bewohnten Häuſer beſetzen, und wird man die ſtrengſten Maaßregeln nehmen, um es zu verhindern, daß die muſelmänniſchen Bewohner, ihre Frauen und Kinder, irgend einer Beleidigung oder Bedrückung von Seite der Truppen ausgeſezt werden.

Alle hier oben ſpezifizirten Punkte ſollen ſtreng beobachtet werden, und haben die muſelmänniſchen Behörden Sorge dafür zu tragen, daß dem Oberbefehlshaber Alles, was auf die pünktliche Vollziehung derſelben Bezug hat, angezeigt werde.

Im Hauptquartier von Aidos, am 19. (31.) Juli 1829.

36.

Perſien und Rußland. Anrede des perſiſchen Prinzen Chosrew-Mirza bei ſeiner Antrittsaudienz am 22. Aug. 1829 an den Kaiſer Nikolaus in perſiſcher Sprache, nebſt Antwort des Vizekanzlers im Namen des Kaiſers *)

Großmächtigſter Kaiſer! Die Wiederherſtellung der Ruhe und des Wohlſtandes in Perſien, die innige Eintracht, welche der Friede zwiſchen Ew. kaiſerl. Majeſtät und Iran's großem Beherrſcher, meinem Gebieter und vielgeliebten Großvater, befeſtigt hatte, erregten den Dämon des Böſen. Verleitet durch

*) Aus dm öſterr. Beobachter vom 9. September.

seinen unseligen Einfluß, wagte es ein Haufe von Rasenden zu Teheran einen unerhörten Frevel zu begehen, dessen Opfer die russische Gesandschaft wurde. Dieses thränenwerthe Ereigniß deckte einen Schleier der Trauer und des tiefen Schmerzes über das königliche Haus und dessen getreue Unterthanen. Feth-Ali-Schahs gerechtes und edles Herz erbebte vor Entsetzen bei dem Gedanken, daß eine Rotte Bösewichter vermocht hatte, mit schändlicher und verruchter Hand die Bande des Friedens und der Einigkeit zu zerreißen, die er mit Rußlands großem Beherrscher eben wieder angeknüpft hatte. Er erkor mich unter den Prinzen seines Hauses und gebot mir, ohne Zeitverlust nach der Hauptstadt Ihres Reiches zu eilen, in der Ueberzeugung, daß meine Stimme, der Wahrheit treu, mit Wohlwollen von Ew. kaiserl. Majestät vernommen werden würde, und daß meine Worte dazu dienen könnten, die Freundschaft, welche die beiden größten und mächtigsten Gebieter der Erde vereint, auch unerschüttert zu bewahren.

Dieß sind die Wünsche, zu deren Organ mein *erlauchter* Gebieter mich berufen hat. Geruhen Sie, großherziger Kaiser, der Vergessenheit ein Ereigniß zu widmen, das Persien nicht minder empfunden hat, als Rußland selbst. Möge die Welt es erfahren, wie mitten in einer beispiellosen Krisis es der Weisheit zweier Monarchen und Ihrem wechselseitigen Vertrauen gelang, unmittelbar alle Gefahren zu beschwören, jeden Argwohn, jede Ungewißheit schwinden zu machen, und der Sache einen Ausgang zu sichern, der allen Wünschen entspricht.

Was mich betrifft, der ich ausersehen worden bin, diese Sendung in einem so merkwürdigen Falle auszuführen, so glaube ich mich auf dem Gipfel des Glückes, indem ich vor Ew. kais. Majestät erscheine, und den mir ertheilten Befehl meines Gebieters ausrichte, meine ganze Sorgfalt der Befestigung einer immerwährenden Eintracht zwischen zwei großen Nationen zu widmen, welche die Vorsehung selbst zur Erhaltung einer gegenseitigen und unwandelbaren Freundschaft beruft.

Antwort des Vizekanzlers im Namen Sr. Majestät des Kaisers.

Se. Majestät der Kaiser, mein durchlauchtigster Herr, beauftragt mich, Ew. kön. Hoheit zu versichern, daß Er mit den Gefühlen der lebhaftesten Zufriedenheit den Ausdruck und das Zeugniß des Schmerzens empfängt, von Ihnen im Namen ihres Gebieters dargebracht. Sein großmüthiges Herz konnte nur von Entsetzen ergriffen werden bei dem Anblick eines Frevels, in der strafbaren Absicht begangen, aufs Neue zwei kaum versöhnte Nachbarstaaten zu entzweien. Die Sendung, die Er Ihnen aufgetragen hat, liefert einen neuen Beweis für diese Wahrheit. Sie muß alle Wolken zerstreuen, mit denen eine so beweinenswürdige Katastrophe die Verhältnisse zwischen Rußland und Persien bedrohen konnte. Ew. königl. Hoheit werden Sr. Maj. dem Schah diese Versicherungen bringen. Sie werden Ihn von dem entschiedensten Willen Sr. kaiserl. Majestät überzeugen, den Frieden zu erhalten und die Beziehungen der Freundschaft und guten Nachbarschaft zu befestigen, die durch den Traktat von Turkmantschai so glücklich hergestellt sind.

Der Kaiser befiehlt mir hinzuzufügen, daß der Schah keine Ihm angenehmere Wahl treffen konnte, als indem er Ihnen, gnädiger Herr, diese Sendung auftrug. Sie werden, hoffe ich, die Bestätigung dieser Versicherung in den Gefühlen finden, die ich im Namen meines durchlauchtigsten Herrn Ihnen hier bezeuge.

37.

Rußland. Manifest des Kaisers, die zur Fortsetzung des Krieges nothwendige neue Rekrutenaushebung betreffend. Vom 10. (22.) August 1829. *)

Der Krieg, den Wir zur Sicherstellung der mehr als einmal verletzten Rechte Unseres Reiches gegen die ottomanische

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 31. August.

Pforte führen, wird durch den Segen des Allerhöchsten auf allen Seiten von dem glänzendsten Erfolge gekrönt; allein wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher der Feind alle Friedensvorschläge, die ihm beim Ausbruche der Feindseligkeiten und später mehrmals gemacht worden sind, zurückweist, sehen Wir bis jezt noch nicht das Ende derselben voraus. Indem Wir daher für unerläßlich erachten, daß der in Unsrer aktiven Armee erlittene Verlust ersezt und der gewöhnliche Ausfall in den übrigen Truppen des Reichs ergänzt werde, befehlen Wir hiemit:

1) Es sollen im ganzen Reiche, Gruſien und Beſſarabien ausgenommen, von fünfhundert Seelen drei Rekruten erhoben werden.

2) Die Stellung der in den Gouvernements Cherſon, Jekaterinoslaw, Poltawa, Kiew, Podolien und in der Slobodiſchen Ukraine, noch rückſtändigen halben Rekrutenzahl von der 92ſten Rekrutirung, ſoll, wegen der in Unſerm Manifeſte *) vom 21. Auguſt 1828 (2. September) ausgeſprochenen Urſachen und in Rückſicht der neuen in dieſem laufenden Jahre gelieferten Troßknechte für die aktive Armee, für künftige Rekrutenaushebungen aufgeſchoben werden.

3) Die Aushebung der jezt ausgeſchriebenen Rekruten ſoll nach Grundlage der beſtehenden Geſetze und nach den Verfügungen des beſonderen, zugleich mit gegenwärtigem Manifeſte an den dirigirenden Senat erlaſſenen Ukas geſchehen. In demſelben haben Wir unter Anderm befohlen, daß zur möglichſten Erleichterung für unſere lieben getreuen Unterthanen die Beſtimmung des Maaßes nur nach der ſtrengen Nothwendigkeit und die Erhebung der Gelder für die Equipirung nach den Preiſen der übrigen Rekrutirung ohne alle Erhöhung derſelben geſchehen ſollen. Gegeben auf der Inſel Jelagin, am 10. (22. Auguſt) im Jahre 1829 nach der Geburt Chriſti und im vierten Unſerer Regierung.

Gez. Nikolas.

*) Dieſes Manifeſt befindet ſich im Bd. XIII. S. 46.

38.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat wegen des Vollzugs der neuen Rekrutenaushebung. Vom obigen Tage. *)

Die durch ein am heutigen Tage erlassenes Manifest, ausgeschriebene Rekrutenaushebung soll auf folgende Weise geschehen:

1) Die Aushebung beginnt mit dem 15. Novbr. dieses Jahrs und ist unfehlbar im Laufe zweier Monate zu beendigen.

2) Der dirigirende Senat wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit alle von den vorigen Rekrutirungen noch nicht gestellten Rekruten bis zum bestimmten Termin eingeliefert werden.

3) Die zu stellenden Rekruten dürfen nicht jünger als 18 und nicht älter als 34 Jahr seyn; auch dürfen keine unter 3 Arschin 3 Werschok angenommen werden. Was die etwanigen körperlichen Fehler betrifft, so soll in Hinsicht ihrer nach den bei der lezten Rekrutenaushebung beobachteten Regeln verfahren werden.

4) In den Gouvernements- und Kreisstädten sollen die Rekruten nach getroffener Uebereinkunft der Zivilgouverneure mit den Gouvernementsadelsmarschällen ausgehoben werden.

5) Rekrutenquittungen dürfen ebenfalls eingereicht werden.

6) Zur Equipirung der Rekruten haben diejenigen, welche sie stellen, für jeden Mann 43 Rubel zu entrichten.

7) Statt des für jeden Rekruten zu liefernden Proviantes in Natura, sollen die Rekrutensteller denselben in Gelde nach dem Maaßstabe entrichten, wie in jedem Gouvernement zur Zeit der Rekrutirung die Preise stehen.

8) Hebräer sind als Rekruten genau so anzunehmen, wie es im Ukas vom 26. August 1827 **) und in den mit demselben herausgegebenen Vorschriften verordnet worden ist.

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) S. Band X. S. 67.

9) Die militärischen Maasregeln sind dem Dirigirenden des Generalstabes Seiner Majestät des Kaisers übertragen worden, so wie die Sorge für die pünktliche Rekrutirung überhaupt und ihre Beendigung in der vorgeschriebenen Zeit dem dirigirenden Senate auferlegt wird.

39.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den Dirigirenden des Generalstabs Sr. Majestät des Kaisers, Generaladjutanten Grafen Tschernitscheff, rücksichtlich der militärischen Vorkehrungen bei der angeordneten Rekrutenaushebung. Vom voranstehenden Tage *)

Indem Wir durch ein am heutigen Tage erlassenes Manifest eine Rekrutenhebung von 3 Mann auf fünfhundert ausschreiben, befehlen Wir Ihnen folgende hiebei nöthige militärische Vorkehrungen zu treffen:

1) Von den auszuhebenden Rekruten sollen dem Seeministerium soviel zur Kompletirung der Flotte überwiesen werden, als Wir zu diesem Zwecke bestimmt haben;

2) alle übrigen Rekruten sind, den gegebenen Befehlen gemäß, unter die Armeen zu vertheilen;

3) hinsichtlich der Equipirung der Rekruten soll nach dem Beispiel der lezten Rekrutirung verfahren werden.

40.

Rußland. Rede des Finanzministers, General der Infanterie, von Cancrin, in der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten. Am 29 Juni 1829. **)

Der Zweck unserer heutigen Versammlung ist die Vorlegung der Rechnungsabschlüsse unserer Kreditanstalten für das

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der Münchener polit. Zeitung vom 15. Juli.

Jahr 1828. Diese Rechnungen schließen keine andern neuen Vorfallenheiten in sich als einige Maaßregeln, welche die jetzigen Kriegsumstände nothwendig machten. In der Sitzung des vorigen Jahrs nahm ich, bei Vorlegung der Rechnungen für das Jahr 1827, schon Gelegenheit, einige vorläufige Erläuterungen über unsere Mittel zur Deckung der Kriegsausgaben vorzulegen. Zwar dauert dieser Krieg noch fort; allein unsere Geldvorräthe waren nicht bloß hinreichend, die Ausgaben ohne Aufenthalt zu decken, sondern auch neue Hülfsquellen zu eröffnen und zwar mit unverzögerter Ergreifung der dazu nöthigen Maaßregeln, weil jeder Zeitverlust bei Geschäften dieser Art unwiederbringlich ist. Diese Rücksichten bewogen die Regierung, außer einigen innern Anleihen aus der Leihbank, zu einer neuen Anleihe in Holland zu schreiten. Es ist bekannt, wie vortheilhaft diese Anleihe eröffnet und wie schnell die drei Serien von 18 Millionen Gulden vergriffen worden. Eine so mäßige Anleihe kann ohne Zweifel dem Reiche nicht beschwerlich fallen. Nichtsdestoweniger sind die Kriegskosten für die Jahre 1828 und 1829 mit einem großen Ueberschuß gedeckt; und werden neue Hülfsquellen nöthig, so hegt das Finanzministerium die feste Hoffnung, sie auch zu rechter Zeit fließend zu machen. Was unsern Kredit selbst betrifft, sowohl den auswärtigen als den innern, so bleibt mir nur übrig zu erwähnen, daß die Begebenheiten des Jahres 1828 bekanntlich nicht bloß keinen nachtheiligen Einfluß auf den Stand unserer Fonds gehabt haben, sondern daß diese fortwährend vom Publikum zu den begünstigten gezählt werden. Unser Wechselkurs erhält sich auf einer vortheilhaften Stufe, und das Agio für klingende Münze ist, trotz des Kriegsbedarfs, etwas gefallen.

Nach dieser Einleitung ging der Finanzminister zur Erläuterung der Rechnungen für's Jahr 1828 über. Wir theilen hieraus Folgendes mit: Im Laufe des genannten Jahrs wurden in das Reichsschuldbuch an neuen Schulden nur 67,000 Rubel Silber und 288,000 Rubel Bankassignationen einge-

tragen; indem die neue holländische Anleihe dem Jahre 1829 zur Last fällt. Der ganze Schuldenbestand bis zum J. 1829 belief sich in Assignationen gegen 553,621,399 Rubel 80 Kop. und der Betrag der in derselben Epoche getilgten Schulden *auf* 116,909,000 Rubel in Assignationen. Von den Summen, welche von der im Jahr 1822 mit dem Hause Rothschild abgeschlossenen Anleihe und der Assignationen-Verbrennung von 1822 bis 1823 übrig blieben, und aus denen ein besonderes Kapital zurückgelegt wurde, fand sich zu Anfang des J. 1829 in der Kasse ein Ueberschuß von 1,590,898 Rub. 94½ Kop. an Gold, 8,697,175 Rub. 56½ Kop. an Silber und 14,394,419 Rub. 93 Kop. an Assignationen. Die Masse der im Umlauf gebliebenen Bankassignationen betrug am 1 Jan. 1828, *gleichwie* in den vorigen Jahren, die unveränderte Summe von 595,776,310 Rubel Papier. Der reine Gewinn der Leihbank im J. 1828 betrug 795 Rub. in Gold, 27,033 Rubel 45 Kop. in Silber und 2,256,169 Rubel 74½ Kop. *in Assignationen*, und der Gesammtumsatz derselben 373,762,000 Rub. Der reine Gewinn der Kommerzbank und ihrer Komptoire betrug 2,147,083 R. 65 K., und ihr Gesammtumsatz 903,616,827 Rub. 28 Kop. in Assignationen und 11,478,594 Rub. 24 Kop. in klingender Münze.

Der Finanzminister schließt seine Rede mit folgenden Worten:

Ich bleibe in der festen Hoffnung, daß die von mir mitgetheilten allgemeinen Ansichten und nähern Notizen über jede Kreditanstalt insbesondere hinreichen werden, das Publikum in der Ueberzeugung zu bestärken, daß der Kredit des Reichs, welcher einen so würdigen Gegenstand der beständigen höchsten Fürsorge unsers allergnädigsten Monarchen bildet, im J. 1828 nicht bloß keiner Schwankung unterworfen gewesen ist, sondern seine Festigkeit durch Thatsachen in ein neues Licht gestellt hat.

41.

Rußland. Russisches Gubernialreskript, die Errichtung eines Kommittee's für die Fürstenthümer Moldau und Wallachei in Bucharest betreffend. Bekannt gemacht zu Bucharest, am 29 Juni 1829. *)

In Folge höchster Anordnung soll zu Bucharest unter dem Vorsitze des wirklichen Staatsraths Minciaky ein Kommittee aus vier moldauischen und vier wallachischen Bojaren errichtet werden, mit dem Bemerken jedoch, daß die Hälfte derselben von dem Präsidenten, die andere aber von den resp. Divans der beiden Fürstenthümer zu wählen sey.

Die Errichtung dieses Kommittee's wird nur Einrichtungen des innern Regierungssystems zum Zwecke haben, und die diesfalls zu machenden Entwürfe werden dann zur vollständigen Prüfung beider Divans unterlegt werden.

Da in Folge dessen der Staatsrath Minciaky seine Aeußerung erlassen, so trage ich dem Divan auf,

1) dem Hrn. Wornik Michalaki Sturdza zu bedeuten, daß er zu obigem Behufe von Seite des Präsidenten ernannt sey; wegen Ernennung des zweiten Kommitteemitgliedes wird der Auftrag nachträglich erfolgen;

2) zur Wahl der übrigen Bojaren, welche der Divan zu bestimmen hat, ungesäumt zu schreiten, und hiezu solche Männer zu wählen, welche die Lokalgesetze, Gebräuche und Verhältnisse des Landes am besten kennen. Da aber bei diesem Kommittee zur Uebersetzung moldauischer Papiere auch ein moldauischer Beamter erfordert wird, welcher der französischen Sprache mächtig ist, so schlage ich dem Divan den Aga Assaki (der sich bekanntlich als Redakteur der moldauischen Biene angekündigt hatte) vor, wenn anders seine häuslichen Geschäfte seine Wahl zulassen. Den zu wählenden Mitgliedern

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22. Juli 1829.

soll angedeutet werden, die Reise ungesäumt anzutreten, und sich beim Komitteepräsidenten (Hrn. v. Minciaky) zu stellen.

Es soll ihnen auch bekannt gemacht werden, daß sie sich für die Dauer dieser Anwesenheit allhier mit dem Nöthigen zu versehen, und auch die nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen haben, welche zu diesem Ende erfoderlich sind, um dem Zweck ihrer Sendung zu entsprechen.

Hauptsächlich ist eine genaue Kenntniß des Inhalts des Akjermaner Traktats und der Anwendung desselben erfoderlich.

Bucharest, 29 Jun. 1829.

(Unterz.) Soltuschin.

42.

Rußland. Bekanntmachung in Betreff der Organisation eines Korps von Panduren in der großen Wallachei. Junius 1829. *)

Der Oberbefehlshaber der zweiten Armee, General Diebitsch, hat den Befehlshaber der Truppen auf dem linken Donauufer, Generaladjutanten Kisseleff, beauftragt, in der großen Wallachei vier Infanteriebataillons Panduren in folgender Art zu organisiren: In Betracht der Geschicklichkeit der Panduren in Handhabung des Kleingewehrs, sollen sie zur Vertheidigung der auf dem linken Donauufer aufgeworfenen Verschanzungen und des Fürstenthums der Wallachei gegen einen Einfall von Seite des Feindes dienen. Jedes Bataillon soll einen Chef unter dem Titel Bataillonschef erhalten.

Das Bataillon soll aus vier Kompagnien, und jede Kompagnie aus 100 Gemeinen, 10 Korporalen, einem Hauptmann und einem Lieutenant bestehen; zusammen also 1600 Gemeine, 160 Korporale, 16 Hauptleute und 16 Lieutenants, in Allem 1792 Mann. Der Sold eines gemeinen Panduren

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 22. Juli 1829.

beträgt monatlich 5 Piaſter, eines Korporals 10, eines Lieutenants 40, eines Hauptmanns 80, und eines Bataillonschefs 160 Piaſter.

Alle Panduren, welche in dieſen Dienſt treten, ſind von jeder Abgabe befreit.

Die Offiziere werden aus den Panduren gewählt, welche die beſte Aufführung haben, und am fähigſten ſind.

Ihr Sold wird aus den Einkünften des Fürſtenthums, gleichwie der Sold der von dem Generaladjutanten Baron Geismar organiſirten Panduren der kleinen Wallachei beſtritten.

Nahrung und Unterhalt werden ihnen von der Regierung geliefert. Zur Bewaffnung werden ihnen Gewehre vom beritтenen Jägerregimente der erſten Diviſion verabfolgt.

Patronen und Flintenſteine werden ihnen von der Regierung geliefert.

Einer weitern Bekanntmachung zufolge, ſoll dem Korps der Panduren eine Kompagnie Arbeiter, wie nachſtehend organiſirt, beigegeben werden:

Der Stand dieſer Kompagnie iſt 250 Mann, wovon 25 Korporale und 225 gemeine Arbeiter; unter leztern 5 Wagner, 50 Zimmerleute, einige Schiffsleute, Kärrner, Faßbinder ꝛc.

Alle diejenigen, welche in Dienſte treten, ſind von jeder Art von Abgaben befreit.

Nahrung und Unterhalt werden ihnen von der Regierung geliefert, der Handwerkszeug wird ihnen ebenfalls von der Regierung verabfolgt. Im Falle der Erkrankung wird der Kranke ins Spital gebracht und unentgeldlich behandelt.

Der Sold eines gemeinen Arbeiters iſt monatlich 5, eines Korporals 10, und des Chefs 80 Piaſter.

Dieſe Kompagnie ſteht unter der Leitung eines Chefs, welcher den Namen: Hauptmann der Kompagnie führt, und die Befehle von den Bataillonschefs der Panduren empfängt.

43.

Polen. Vollständige Beschreibung der Krönungsfeier zu Warschau am 24. Mai 1829 *)

Die ewig denkwürdige und von der polnischen Nation so heiß ersehnte Krönung Ihrer kaiserl. königl. Majestäten ist nunmehr erfolgt; sie hatte heute in Gemäßheit des festgesezten Zeremoniels statt. Die Bewohner der Hauptstadt hatten sich, vom frühesten Morgen an, in den dem k. Schlosse zunächst gelegenen Straßen in Menge versammelt. Man hatte rings um den Platz, auf welchem sich das Standbild des Königs Sigismund III. erhebt und über welchen der Zug seinen Weg zu nehmen hatte, Stufen errichtet, worauf bei 3000 mit Einlaßkarten versehene Damen Platz fanden. Die Fenster der Häuser, deren Façade gegen das k. Schloß gewendet ist, so wie alle Häuser der St. Johannisgasse, wo sich die Kathedralkirche befindet, waren geschmückt und von zahlreichen Zuschauern besezt. Man hatte vom Schlosse bis zur St. Johanneskirche für den Festzug breite Decken von karmoisinrothem Tuche aufgebreitet. Die Einfassung dieser Decken bildeten Truppenabtheilungen, die man aus den Garden und der ganzen Besatzungsmannschaft gezogen.

Gegen 10 Uhr Vormittags versammelten sich die Minister, der Senat, die Nuntien und die Abgeordneten des Palatinats, die Militärs, der Hof und alle Oberbehörden im Schlosse. Der Primas des Königreichs Polen, dem ein Kreuzträger auf einem Zelter voranritt und dem die Bischöfe, und Senatoren des Königreichs folgten, begab sich in die Kathedrale zum hl. Johann, die bereits von Gläubigen wimmelte, welche ihre Gelübde und Gebete mit denen der Geistlichkeit zu vereinigen glühten.

Gegen 11 Uhr wurden die Insignien der Souverainetät

*) Aus der Münchener politischen Zeitung. Das zuvor erschienene Programm ist im XIV. Bande Seite 276 — 288 gegeben.

in einem feierlichen Zuge, ertheilter Vorschrift gemäß, nach der Kathedrale gebracht, und zwar in folgender Ordnung:

Das Halsband des weißen Adlers, getragen vom Palatin Grabowski; das große Reichssiegel, vom Minister Staatssekretair Divisionsgeneral Grafen Grabowski; das Banner, vom Infanteriegeneral Isidor Krasinski; der Schlüssel, vom Artilleriegeneral Haucke; der kaiserl. und königl. Mantel, von den Kastellanen Sierakowsky und Glyszcrinski; der Reichsapfel, vom Palatin Czarnecki; das Szepter, vom Palatin Fürsten Adam Czartoryski, die Krone, vom Präsidenten des Senats, Grafen Zamoyski.

Diese Ornamente wurden an der Kirchenpforte vom Primas, unter Assistenz einer zahlreichen Geistlichkeit und zehn Bischöfen in ihren Pontifikalgewändern, in Empfang genommen und auf einem mit Sammet bedeckten und zu diesem Zwecke vorgerichteten Tische niedergelegt.

Der Primas intonirte nun die große hl. Geist Messe, während welcher von 300 Musikern eine für diese Feierlichkeit von Hrn. Elsner, Direktor des Konservatoriums, eigens komponirte Messe unter dessen eigener Leitung ausgeführt wurde. Nach den Gebeten wurde der von Hrn. Soliva in Musik gesezte Hymnus: „Veni Creator“ von ihm selbst dirigirt, gesungen. Derselbe Zug brachte hierauf unter Voraustretung der Geistlichkeit die Insignien nach dem königl. Schlosse und zwar in das Thronzimmer zurück, wohin Sich Se. Majestät der Kaiser und König, mit dem weißen Adler dekorirt, und Ihre Majestät die Königin, mit der Krone auf dem Haupte und angethan mit dem Mantel begeben hatten. Die Geistlichkeit hatte sich inzwischen an die Thüre des Krönungssaales gestellt, um dort die Ankunft JJ. k. k. Majestäten zu erwarten.

So wie Ihre Majestäten unter Vorausschreitung des im Zeremoniel bezeichneten Kortege sich aus dem Thron- in den reichgezierten Krönungssaal begaben, auf dessen Galerien

Damen von Rang Zutritt hatten, wurde eine Salve von 71 Kanonenschüssen gelöst. Nachdem die Geistlichkeit JJ. Majestäten das Weihwasser gereicht hatte, trat sie vor Höchstdieselben zuerst in den Saal, und das Kortege legte den Krönungsornat auf eine zu diesem Zwecke dem Throne zunächst angebrachte Tafel. Und nun ging die erhabene Krönungszeremonie selbst auf die im Zeremoniel angezeigte Weise vor sich. Tiefe Rührung bemächtigte sich aller Anwesenden, als sich Se. Maj. die Krone auf's Haupt sezten und Ihrer Majestät der Kaiserin Königin das Halsband des schwarzen Adlers übergaben, und nun der Primas, nachdem Se. Majestät aus seinen Händen den Szepter und Reichsapfel empfangen hatten, dreymal ausrief: Vivat Rex in æternum!

Dieser Wunsch wiederhallte in allen Herzen; nie aber war eine Regung unwillkürlicher und lebhafter als jene, die in dem Augenblicke sich kund that, als Se. Majestät der Kaiser und König sich auf die Knie warf und das im Zeremoniel enthaltene Gebet mit einem Tone von solcher Ergriffenheit verrichtete, daß die meisten der Anwesenden die religiöse Rührung nicht unterdrücken konnten, womit eine so erhabene Betrachtung Alle durchdringen mußte. Der Primas verrichtete darauf kniend, mit bewegter Stimme, die an den Allmächtigen gerichteten Anrufungen, und alle Anwesenden vereinigten kniend ihr Gebet mit dem seinigen. Aus dem Krönungssaale begaben sich hierauf JJ. k. k. Majestäten, mit der Krone auf dem Haupte und mit Ihren Mänteln bekleidet — Se. Mai. hielten Szepter und Reichsapfel in Händen, hatten Ihre erlauchten Brüder zur Seite und waren vom Hrn. Erbgroßherzog, vom Hof und allen bei der Krönung zugegen gewesenen Autoritäten begleitet — um 1 Uhr nach der Kathedrale unter dem Donner von 71 Kanonenschüssen und dem tausendmal wiederholten Freudenrufe, der von dem Augenblicke begann, wo Höchstdieselben dem Volke sich zeigten.

Das Kortege, welches JJ. Majestäten in den Krönungssaal begleitet hatte, schritt Höchstdenselben voran.

Bei'm

Beim Eintritt in die Kathedrale empfing der Primas an der Spitze der Geistlichkeit JJ. Majestäten mit dem Weihwasser, führte Höchstdieselben bis zu den für Sie bestimmten Plätzen und stimmte hierauf das Te Deum an, das Hr Kapellmeister Kurpinski komponirt hatte.

Nach demselben kehrten Ihre kaiserl. königl. Majestäten, umjubelt von dem Freudengeschrei der ganzen Bevölkerung Warschau's, nach dem Schlosse zurück. Auf dem Wege zur und aus der Kirche ging die Kaiserin Königin unter einem von 16 Generaloffizieren getragenen prachtvollen Baldachin.

Im Schlosse angekommen, zogen sich JJ. MM. in das Innere Ihrer Gemächer zurück. Um 3 Uhr Nachmittags war bei Hofe großes Banquet, dem 130 Personen beiderlei Geschlechts beiwohnten.

JJ. k. k. MM. wurden bei der Tafel von Hofchargen bedient. Die vier im Programme bezeichneten Gesundheiten wurden während dem Mahle unter dem Donner der Kanonen und dem Schmettern der Fanfaren ausgebracht.

Abends war die ganze Stadt prachtvoll beleuchtet. JJ. k. k. MM. zogen in einem offenen Wagen durch die Hauptstraßen und wurden überall mit den rauschendsten und aufrichtigsten Zurufungen empfangen. Die Volksmenge war um so größer, als die Bevölkerung der Hauptstadt sowohl durch aus den Provinzen herbeigeströmte Bewohner des Königreichs, die vor Begierde brannten, an diesem Nationalfeste Antheil zu nehmen, als auch durch eine Menge aus dem Auslande angekommener Personen vermehrt wurde. Das heiterste Wetter begünstigte diesen denkwürdigen Tag.

44.

Preußen. Kreisordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 20sten Dezember 1828. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, wegen Ein-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1829. No. 1.

richtung der Kreistage in Unserm Großherzogthume Posen, in Gemäßheit des §. 56. Unseres Gesetzes vom 27sten März 1824, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kriegsbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, ingleichen aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises, welchen die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;

B. aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;

C. aus drei Deputirten der Landgemeinen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund;

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;

d) unverheiratheten Besitzerinnen;

e) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im preußischen Staate seyn, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erfoderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie die Städte, welche mehr als Ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter

besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen können diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtagsdeputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6. b. ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10. Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinen die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinziallandtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinen wird ein Stellvertreter gewählt, welcher ebenfalls die §§. 6. 9. und 10. angegebenen Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeindevertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlkollegium vereinigt werden, die Kreistagsabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat behufs dieser Wahl sein Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erstemal nach dem Looſe ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschlie-

ßen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens Einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur Eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat alle Kreistagsbeschlüsse zur Kenntniß der ihm vorgesezten Regierung zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesezt, und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, die Bestätigung der Regierung besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separatvotums der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrede die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu

fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Anwesenden zu verbinden.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erfoderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Gegeben Berlin, den 20sten Dezember 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

45.

Preußen und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vom 1. Mai 1828 *)

Seine Majestät der König von Preußen und die Vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, welche bisher so glücklich zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, und die Handelsverbindungen zwischen selbigen auszudehnen und zu befestigen; und überzeugt, daß dieser Zweck nicht besser als durch Annahme eines, auf beiden Staaten gleich vortheilhaften, in Friedens- wie in Kriegszeiten anwendbaren Grundsätzen der Billigkeit beruhenden Systems gänzlicher Frei-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. No. 6. Jahrgang 1829.

heit der Schifffahrt und vollkommener Gegenseitigkeit erfüllt werden könne, sind in Folge dessen übereingekommen, wegen des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages in Unterhandlung zu treten. Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Ludwig Niederstetter, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei den Vereinigten Staaten von Amerika, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Staatssekretär, Heinrich Clay, mit Vollmachten versehen; welche Bevollmächtigte nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Zwischen den Gebieten der hohen kontrahirenden Theile soll Freiheit und Gegenseitigkeit des Handels und der Schifffahrt statt finden. Den Unterthanen Ihrer beiderseitigen Staaten soll der Eingang in die Häfen, Plätze und Ströme der Gebiete beider Theile gegenseitig überall, wo der fremde Handel erlaubt ist, offen stehen. Sie sollen die Freiheit haben sich daselbst aufzuhalten, und in jedwedem Theile der gedachten Gebiete zu residiren, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, zu welchem Zwecke sie derselben Sicherheit und desselben Schutzes, wie die Einwohner des Landes, in welchem sie sich niederlassen werden, unter der Verpflichtung, sich den daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen, genießen sollen.

Art. 2. Die preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika ankommenden Schiffe, und umgekehrt die Schiffe der Vereinigten Staaten, welche mit Ballast oder beladen in den Häfen des Königreichs Preußen ankommen, sollen bei ihrem Einlaufen, ihrem Aufenthalte und ihrem Ausgange, hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Berg- und Hafengelder, wie auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller anderen Abgaben und Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung,

der Ortsbehörden oder Privatanstalten erhoben werden, auf demselben Fuße, wie die mit ihnen von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 3. Die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten von Amerika, oder jedes anderen Landes seyn, welche gesetzlich auf preußischen Schiffen in die Häfen des Königreichs Preußen eingeführt werden dürfen, sollen daselbst gleicherweise auf Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf preußischen Schiffen eingeführt würden.

Umgekehrt sollen die Waaren und Handelsgegenstände jeglicher Art, mögen sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des preußischen Staats, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzlich in die Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika auf Schiffen dieser Staaten eingeführt werden dürfen, daselbst gleicherweise auch auf preußischen Schiffen eingeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, zahlen zu müssen, als wenn sie auf Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt würden.

Art. 4. Um alle möglichen Mißverständnisse oder Zweideutigkeiten zu vermeiden, wird hierdurch erklärt, daß die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die preußischen Schiffe und deren Ladungen welche in die Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika, und umgekehrt, auf die Schiffe dieser Staaten, welche in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen, anwend-

bar sind, die gedachten Schiffe mögen nun aus den Häfen des Landes, welchem sie angehören, oder aus denen irgend eines andern fremden Landes ankommen.

Art. 5. Auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in die Vereinigten Staaten, und auf den Eingang der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines andern fremden Landes sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten. Auch soll die Einfuhr oder die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, sowohl hinsichtlich des Eingangs in die Häfen, als auch in Hinsicht des Ausgangs aus den Häfen der Vereinigten Staaten oder des Königreichs Preußen, mit keinem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf alle andern Nationen ausgedehnt wäre.

Art. 6. Alle Waaren und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Vereinigten Staaten oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieser Staaten auf Nationalschiffen gesetzlich erlaubt ist, sollen in gleicher Art auch auf preußischen Schiffen aus selbigen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, bezahlen zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben Güter oder Waaren auf Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt wäre.

In den Häfen des Königsreichs Preußen wird eine vollständige Erwiederung beobachtet werden, so daß alle Waaren und Handelsgegenstände, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des preußischen Staats oder jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dieses Königreichs auf National-

schiffen gesetzlich erlaubt ist, eben so auch auf Schiffen der Vereinigten Staaten sollen ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend von Privatanstalten erhoben werden, entrichten zu müssen, als wenn die Ausfuhr derselben auf preußischen Schiffen erfolgt wäre.

Art. 7. Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenfahrt oder Kabotage beider Länder nicht anwendbar, welche ein jeder der hohen kontrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. 8. Bei dem Einkaufe der gesetzlich eingeführten Handelsgegenstände soll auf die Nationalität des Schiffes, welches dieselben eingeführt haben wird, es gehöre dem einen oder dem anderen Theile, keine Rücksicht genommen, und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, von Seite eines der kontrahirenden Theile oder durch in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, eine Priorität oder irgend ein Vorzug zugestanden werden, indem es die bestimmte Absicht der kontrahirenden Theile ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 9. Wenn von einem der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Betreff des Handels oder der Schifffahrt zugestanden werden sollte, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Art. 10. Beide kontrahirende Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen des anderen Theiles selbstgewählte Konsuln, Vizekonsuln, Agenten und Kommissarien zu unterhalten, welche derselben Privilegien und Be-

fugniſſe, wie diejenigen der begünſtigteſten Nationen, genießen, jedoch, wenn ſie Handel treiben wollen, denſelben Geſetzen und Gebräuchen unterworfen ſeyn ſollen, denen die Privaten ihrer Station an dem Orte, wo ſie reſidiren, unterworfen ſind.

Die Konſuln, Vizekonſuln und Handelsagenten ſollen das Recht haben, in dieſer Eigenſchaft bei Streitigkeiten, welche zwiſchen den Kapitäns und den Mannſchaften der Schiffe der Nation, deren Intereſſe ſie wahrnehmen, entſtehen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einſchreiten dürfen, wenn das Betragen des Schiffsvolks oder des Kapitäns nicht etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes ſtört, oder wenn nicht die Konſuln, Vizekonſuln und Handelsagenten deren Mitwirkung zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entſcheidungen in Anſpruch nehmen. Es verſteht ſich, daß dieſe Art von Entſcheidungen oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen die ſtreitenden Theile nicht des ihnen zuſtehenden Rechts beraubt, bei ihrer Rückkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu nehmen.

Art. II. Die gedachten Konſuln, Vizekonſuln oder Handelsagenten ſollen befugt ſeyn, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Feſtnahme und Verhaftung der Deſerteurs von den Kriegs- und Handelsſchiffen ihres Landes den Beiſtand der Ortsbehörden anzurufen; ſie werden ſich in dieſer Hinſicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede ſtehenden Deſerteurs ſchriftlich reklamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder Muſterrollen oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß dieſe Individuen zur Equipage des betreffenden Schiffs gehört haben, bei welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verſagt werden ſoll.

Wenn dergleichen Deſerteurs ergriffen ſind, ſollen ſie zur Dispoſition der gedachten Konſuln, Vizekonſuln oder Handelsagenten geſtellt, können auch auf Requiſition und Koſten des

reklamirenden Theils in den Gefängniſſen des feſten Landes feſtgehalten werden, um demnächſt den Schiffen, denen ſie angehören, oder anderen Schiffen derſelben Nation zugeſendet zu werden. Würde aber dieſe Zurückſendung nicht binnen dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, ſo ſollen ſie in Freiheit geſezt, und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn jedoch der Deſerteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben ſollte, ſo kann ſeine Auslieferung ausgeſezt werden, bis der betreffende Gerichtshof ſein Urtheil ausgeſprochen haben und dieſes Urtheil vollſtreckt ſeyn wird.

Art. 12. Der zwölfte Artikel des zwiſchen beiden Theilen im Jahre 1785 abgeſchloſſenen Freundſchafts- und Handelsvertrages, ingleichen die Artikel dreizehn und folgende, bis zum Artikel vier und zwanzig einſchließlich des zu Berlin im Jahre 1799 geſchloſſenen Vertrages, mit Ausnahme jedoch des lezten Abſatzes des Artikels neunzehn, betreffend die Verträge mit Großbritannien, ſind wieder in Kraft hergeſtellt, und ſollen dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie einen Theil des gegenwärtigen Traktats ausmachten. Es verſteht ſich jedoch, daß die in den auf dieſe Weiſe, wieder in Kraft geſezten Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſtets als an den, von dem einen oder dem andern Theile in dem Zeitraume zwiſchen dem Ablaufe des gedachten Vertrages von 1799 und dem Beginne der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages mit andern Mächten geſchloſſenen Verträgen und Konventionen nichts abändernd erachtet werden ſollen.

Da es immer noch der Wunſch der kontrahirenden Theile iſt, ihrer im Artikel zwölf des Vertrages von 1799 ausgeſprochenen Abſicht gemäß, unter ſich, oder in Verbindung mit anderen Seemächten, auf fernere Beſtimmungen bedacht zu nehmen, welche dazu dienlich ſeyn könnten, dem Handel und der Schifffahrt der Neutralen einen gerechten Schutz und Freiheit zu ſichern und dieſe Angelegenheit der Zivilſation und

der Menschlichkeit zu befördern, so verpflichten sie sich hier wie damals, zu einer künftigen dazu passenden Zeit über diesen Gegenstand in Verabredungen zu treten.

Art. 13. In Rücksicht auf die Entfernung der respektiven Länder beider hohen kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, Einem von Ihnen zugehöriges Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt vorausgesetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in diesen Hafen einzulaufen, soll genommen oder kondemnirt werden können, es sey denn, daß bewiesen werden könne, daß das gedachte Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des fraglichen Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche nach einmaliger Zurückweisung es im Laufe derselben Reise zum zweiten mal versuchen sollten, in denselben blokirten Hafen, während der Fortsetzung dieser Blokaden, einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen seyn.

Art. 14. Die Bürger oder Unterthanen beider kontrahirenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles die Freiheit haben, über ihr persönliches Vermögen durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und wenn ihre Erben Unterthanen oder Bürger des anderen kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen, sey es in Folge eines Testaments oder ab intestato nachfolgen, persönlich, oder durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen und nach Gefallen darüber disponiren dürfen, ohne andere Abgaben als diejenigen zahlen zu müssen, denen die Einwohner des Landes, wo das fragliche Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen unterworfen sind. In Abwesenheit der Erben wird man bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer die Veranstaltungen, um die Erbschaft zu erheben, genehmigt haben wird,

für ein solches Vermögen vorläufig dieselbe Sorge tragen, als man in gleichem Falle für das Vermögen der Eingebornen des Landes tragen würde. Sollten Streitigkeiten zwischen verschiedenen Erbschaftsprätendenten entstehen, so sollen sie nach den Gesetzen und durch die Gerichte des Landes, wo die Erbschaft liegt, definitiv entschieden werden. Wenn endlich durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles zufallen sollten, und dieser wegen seiner Eigenschaft als Fremder nicht fähig seyn sollte, sie zu besitzen: so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um sie zu verkaufen, und den Ertrag ohne Hinderniß, und frei von allem Abzug von Seite der respektiven Staaten, aus dem Lande zu ziehen. Dieser Artikel soll jedoch in keiner Art der Kraft der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Verhinderung der Auswanderung Allerhöchst Ihrer Unterthanen erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze Abbruch thun.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zwölf Jahre hindurch, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, gültig seyn, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von beiden hohen kontrahirenden Theilen dem anderm mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, so wird der Vertrag noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit diese auch erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag wird von seiner Majestät dem Könige von Preußen, und von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, unter Berathung und mit Zustimmung des Senats derselben, genehmigt und ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen binnen neun

Monaten vom heutigen Tage, oder wo möglich früher, in der Stadt Washington ausgewechselt werden.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die vorſtehenden ſowohl in franzöſiſcher als auch in engliſcher Sprache abgefaßten Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigeſezt, mit der Erklärung jedoch, daß die Unterzeichnung in dieſen beiden Sprachen in künftigen Fällen weder als Beweis angeführt, noch den beiden kontrahirenden Theilen in irgend einer Art zum Präjudiz gereichen ſoll.

So geſchehen in Triplikaten in der Stadt Waſhington, den erſten Mai im Jahre des Heils Eintauſend achthundert und acht und zwanzig im zwei und fünfzigſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) Ludwig Niederſtetter.

(L. S.) Hr Clay.

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden, und iſt die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden am 14. März 1829 zu Waſhington erfolgt.

46.

Würtemberg. Bekanntmachung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzleizeremoniell Anwendung findet; von den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern erlaſſen. Stuttgart den 27 Juli 1829 *)

In Beziehung auf die k. Verordnungen vom 16. November 1826 (Reg. Blatt S. 483) **) und 3. Mai 1829 (Reg. Blatt S. 205) über das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzleizeremoniell wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreich angehörigen fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche ſolches Anwendung findet, folgende ſind:

---

*) Aus dem Regierungs-Blatt für das Königreich Würtemberg vom 8. Aug. 1829 Nr. 32.

**) S. Band VII. S. 218 u. f.

A. Fürſtliche Häuſer.

Colloredo-Mansfeld.
Fürſtenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.
Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerſtein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldſee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.
Windiſch-Grätz.
Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein.

B. Gräfliche Häuſer.

Erbach-Wartemberg-Roth.
Fugger-Kirchberg-Weißenhorn.
Fugger-Nordendorf.
Königsegg-Aulendorf.
Neipperg.
Plattenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Schäsberg-Thannheim.
Stadion-Stadion-Tannhauſen.
Sternberg-Manderſcheid.
Töring-Guttenzell.
Waldbott-Baſſenheim.
Waldeck und Pyrmont.
Yſenburg-Büdingen-Meerholz.

Stuttgart, den 27. Juli 1829.

Beroldingen. Schmidlin

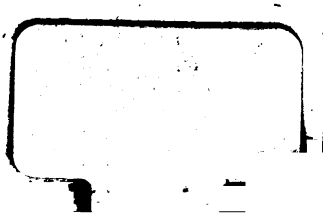

Widener Library
3 2044 083 912 717